<36632869300013

<36632869300013

33 Bayer. Staatsbibliothek S

Ri

J. Pill. germ. 628

Kautner

Wie soll die K
blüh
Kan Ja Hund
ver
treiben
Städte
Geistliche Stände
Weltliche Stände

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Anführung zur Teutschen Stats-Kunst:

Darinnen die Lehr von offentlichen und allgemeinen Reichs-Rechten Erzehlungs-Weise vorgetragen und berichtet wird

von

Abraham Benedict Rautnern
G. G. R.

Zu finden in Nürnberg / bey Johann Hofmann Kunsthändlern.

Sulzbach / Gedruckt bey Abraham Liechtenthaler.

Anno M. DC. LXXII.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede von der Stats-Kunst in gemein.

I.

MEIN Sohn/ich habe dir schon zum oftern gesagt/es bezeugens auch andere mit mir/ und lehret die tägliche Erfahrung / daß die heutige Welt gantz anders sey/als ehemahlen / und siehet man heutiges Tages hin und wieder nicht nur andre Sitten / und andre Kleidung / alles / wie man

Die heutige Welt will keine Schul-Füchse und Pedanten haben.

sagt/ nach der mode; sondern es wollen auch die alten Künste und Wissenschafften nicht mehr gnug seyn / und gilt die vorige Art zu studiren fast gar nicht mehr / sonderlich bey einem Edelmanne / oder einem andern der auch etwas solches seyn will. Denn wenn wir Alten heutiges Tages bey Zusammenkunften etwas vorbringen / heist es alsbald ; es ist zwar gut/ aber gar zu Schulfüchsisch : er verstehet seine Sachen wol/aber er ist ein Pedant dabey: Und hält man dieses vor ein solches Laster/ daß man dadurch in offentliche Verachtung gerathen kan.

Sondern Stats-Leute.

II. Wer aber nach der mode studirt hat/der heist ein Statsmann/

mann / und hat ein Ansehen / und wird befördert: Und will demnach die Nothdurft erfordern / daß auch alte Leute sich in diß neue Wesen schicken / und die ihrigen auf gewisse Weise darzu halten / damit sie in der Welt um so viel desto besser fortkommen. Und dieses hat mich bewogen / mein Sohn / daß ich der Sache in etwas nachgedacht / und mir vorgenommen dich in der heutigen Stats-Kunst nach meinem Vermögen zu unterrichten / damit du deinem Vatterlande auch dienen könnest auf solche Weise / wie es heute zu Tage die Zeiten erfordern wollen.

III. Du wirst mich aber fragen was daß die Stats-Kunst sey? Was die Stats-Kunst sey?

sey? dann ich sehe/daß du dich so gar über dem Worte verwunderst. Und muß ich zwar gestehen / daß dieser Nahm nicht so gar gut teutsch/und nur von den Neulingen aus andern Sprachen mit mehr andern dergleichen Wörter in unsre Mutter-Sprache mit eingeschoben worden ist: Wir wollen aber in diesem Strom nur mit fort schwimmen; und weist du dich wol zu erinnern/ daß auß dem Lateinischē Wort Status, die Welschen das Wort Stato, die Frantzosen/das Wort éstat, die Niederländer / den Nahmen Staat gemachet/welche letztre Nahmen so viel sind als ein Regiment / oder das gemeine Wesen/welches man

auch

auch auf teutsch hat anfangen den Stat zu nennen: darauß kanst du schlüssen / daß diese Kunst von nichts anders handele als von Sachen die das gemeine Wesen angehen.

IV. Ich muß dich aber erinnern / daß ich unter diesem Nahmen nicht verstanden haben will die jenige Kunst so von den Alten Politica genannt wird / welche insgemein lehret wie ein Stat / nach allen seinen Arten soll eingerichtet / geführet / und erhalten auch nach Gelegenheit wieder aufgerichtet und gebessert werden. Denn in diese Weitläufftigkeit bin ich nicht Willens mich einzulassen. Daß sie nicht handel von den Stat insgemein.

V. Ich will auch nicht reden

Auch nicht eben so viel sey/als die so genannte Statisterey.

von der ins gemein so genannten Statistereyen / welche nichts anders lehret / als einen jeden Stat nach der jenigen Richtschnur welche bey den Lateinern Ratio Status, bey den Italianern Ragione del Stato, bey den Frantzosen Raison d' éstat, in Niederland 'T Interest van Staat, auf teusch der Stats-Nutzen heisset / es gehe nun recht oder unrecht zu / bey äusserlichem Wohlstand zu erhalten; wiewol diese schädliche Lehre heutiges Tages so gemein ist / daß schier ein jedes Regiment nach derselben geführet wird; manchem Christen zu sonderbarer Schande / daß die Regeln von Nutzē bey ihm mehr gelten als die von der Gerechtigkeit.

VI. Daß

VI. Das soll aber mein Zweck und Vorhaben seyn / dich / mein Sohn / zu unterrichten / wie du den Stat von teutschland solleſt erkennen / und als ein würdiges Glied deſſelben unverachtet und untadelhaft leben lernen: es sey nun daß du nach GOttes Willen in den Regenten-Stand gezogen würdeſt / oder eine Rahts-Stelle zu bedienen hätteſt / oder als ein bloſſer Unterthan ein Privat-Leben führen wolteſt. Dieſes Buchs Zweck.

VII. Ich bezeuge aber vor den Augen der Gerechtigkeit / die einem jeden das seine zueignen lehret / daß ich hierinnen niemanden etwas zu Lieb oder zu Leid zu reden gedencke / sondern nach meinem beſten Soll keinem Menſchen etwas zu Lieb oder zu Leid geredt werden.

Wiſ-

Wissen bloß meinem Sohne den nohtwendigen Unterricht geben will / den man heute zu Tage von Stats-Leuten erfordert. Auch soll meine Feder mit des Hippoliti à Lapide, Monzambani und anderer dergleichen Tinte nicht schreiben / sondern ohne Bitterkeit und ohne Heucheley bloß allein in der Mittel-Strasse verbleiben.

Das Erste Theil der Staats-Kunst.

Die Vorbereitung zu derselben / durch etliche nothwendige Grundstücke.

Das Erste Capitel.

Von Erlernung nothwendiger Sprachen. insonderheit Von der Teutschen Sprache.

§. 1.

UNd damit ich dich nun / mein Sohn / nur kürtzlich durch die erste Gemächer dieses Herrlichen Hauses durchführe / und An etwas zu der heutigen Teutschen Staats-Kunst vorbereite / so ist das erste nothwendige Grundstück zu Erlernung derselben / die Ubung in den Sprachen. Dieweil du aber kein rechter hochteutscher bist / wird hochnöthig seyn / daß du dich in deiner eignen Muttersprache besserst / und eine solche Art zu reden und zu schreiben annehmest / die einem Staats-Mann geziemet.

§. 2. Und weil nun junge Leute Lust haben die anjetzo zimlich häuffig einschleichende Bücher von erdichteten Liebs-Geschichten / zu lesen / und du dich doch auch schwerlich davon wirst abhalten lassen / so erlaub ich dir diese nachfolgende / in welchen nicht allein eine reine Teutsche Sprache / sondern

Von den Teutschen Liebes-Geschichten.

auch hin und her gute Staats-Sachen zu finden seyn: Als da sind die Argenis deß Barclaji, die Dianea aus Cypern / den Hercules und Valisca mit deren Anhang; und denn ferner die Ariana, auch die Arcadia. Die übrigen sind / theils der Erfindung theils der Uebersetzung nach / mit diesen nicht zuvergleichen; sonderlich haben die von Oesterreichischen Uebersetzern verteutschete / hin und wieder viel eigene Wörter aus der Mund-art ihrer Mutterſprache / welche bey andern hochteutschen nicht wol angenommen werden: Und hast du mit derer Durchlesung die edle Zeit nicht zu verterben. Die Bibel und Geistliche Bücher haben ihre eigene Stell / und müssen zu einem beſſern Zweck / als umb der Sprache willen gelesen werden.

Von Teutschen Historien.

§. 3. Die Historien von unſerer Zeit / auch ältere Chronicken haben gleichfals ihren Nutzen / als da sind deß Lehmanni Speyerische Cronick / (welche allen andern vorzuziehen:) deß Chytræi Sachsen-Chronick / deß von Meteren Niederländische Historien / und andere dergleichen mehr / die nicht eben nöthig hier weitläufftig anzuführen / und ich dir schon abſonderlich an die Hand geben will.

§. 4. Aus diesen allen nun kan man zwar gute Redens-Arten erlernen; Die sind aber zu allerhand Staats-Verrichtungen noch nicht genug: Drumb muſt du über diß lernen einen guten Brief schreiben auf allerley Fälle und Begebenheiten / und ſolches nicht nur aus Büchern / ſondern es iſt über diß mein getreuer väterlicher Rath / daß du auf deiner Reiſe bey Höfen und Regierungen dich mit Secretarien / Regiſtratoren / und andern Cantzley-Bedienten auch Notarien und

Von Erlernung deß Cantzley ſtyli.

vorneh-

vornehmen Advocaten, und gar Fürstl. Räthen bekannt macheſt / ſonderlich in Sachen / da die Teutſche Sprach gar rein geredet und geſchrieben wird / wie dann das Churfürſtl. Hof-Gericht zu Leiptzig den Ruhm hat / daß in deſſen Expeditionen gar wenig ja oft gar keine Lateiniſche Formulen gefunden werden / dergleichen mir von andern Fürstl. Cantzleyen mehr bekannt: An ſolchen Orten nun muſt du dir einen Schatz ſamlen von allerhand Formularen / als da ſind Kauf-briefe/Gewährs-Verſicherunge/Confirmationen darüber/Tauſch-Briefe / Wechſel-Briefe / Zinß-Briefe/Gült-Briefe/Leibgült-Briefe/Lehn-Briefe und Reverſe über dieſe alle; Contracte über Hausmiet/Güter-Verpachtung/Mühl-Verpachtung / Bau-führung/ Jungenlernen; Allerhand Beſtallungen / und Revers drüber / Geſellſchafft-Aufrichtungen / Schuld-Verſchreibungen / und Verpfändungen/Bürgſchafften/Schadloß-Verſchreibungen / Conſenſe oder Obrigkeitliche Einwilligungen/Reverſe wegen deponirter Sachen/ Receſſe über Verſchenckungen / Gerichtliche Recognitionen wegen Inſinuation derſelben; Eheſtiftungen / und deren Confirmationen, allerhand Teſtamenta/und deßwegen ertheilte Scheine/auch Confirmationen, Codicillen und Confirmationen drüber / allerhand Verträge und Vergleichungen / allerhand Eyd-formuln/ Inventarien / Erbtheilungen/ Quittungen / Verzichten / Interceſſionen, Kundſchafften / Paßborten / Gleits-Briefe / Landshulden / Geburts- und Lehr-Briefe; Allerhand Neujahrs-Hochzeit-Gevatter-Begräbnüß-Briefe / allerhand Gewalten / allerhand Privilegien und deren Confirmation, Hand-

werckſordnungen und deren Confirmation: Und was mehr gerichtlich / Citationen von allerhand Art/Compas-Briefe/ Compulſorialien, Inhibitionen, Signaturen, Decreta, Reſcripta, Befehl an Beamten / Befehl an die Parten cum & ſine clauſula, Zeugen-verhören / Communicationes cum & ſine termino, Monitoria auf allerhand art/Libelle und Supplicationen auf unterſchiedliche Fälle/allerhand Cautionen, Compromiſſe / Abſchiede / Bey- und End-Urtheil / Belernungs-Urtheil / Appellation-Zeddel, allerhand Apoſtel / Ceſſionen, Proteſtationen; Auch Relationen, und was dergleichen mehr gefunden werden kan. Aus welchen allen du einen doppelten Nutzen haben wirſt / in dem du nicht nur die Reinigkeit der Teutſchen Sprache begreiffen / ſondern über diß den in Teutſchland üblichen Cantzley-Stylum die Titul/Ingreſſ-, Endclauſuln und andere Requiſita erlernen kanſt/welche du auf keinen hohe Schulen lernen wirſt. Und kan dir diß hernach dein Lebenlang dienen / es ſey nun daß du ſelber etwas ſolches aufzuſetzen / oder andern ihre Concepten zu überſehen/und etwas zu unterſchreiben habeſt.

Von d Teutſchen Schreibart.

§. 5. Diß eine muß ich dich noch erinnern / daß mein Rath nicht iſt/die gar neue Teutſche Schreibart anzunehmen / ſo der Philipp Zeſen / und einige von der Fruchtbringenden Geſellſchafft haben einführen wollen; Wiewol es auch nicht fein ſtehet den alten Mißbrauch etlicher Cancelleyen beyzubehalten / und die Worte mit unnatürlichen überflüſſigen Buchſtaben auszudehnen; und iſt hierinnen der Mittelweg der beſte / welchen du / dafern dir die Bibel/auch Opitzens / Tſchernings / Flemings und ihres gleichen Bücher, nicht Anleitung

leitung und Exempel genug geben / aufs wenigste gar leichtlich aus Just Georgen Schottels Teutschen Sprach-Kunst erlernen kanst.

Das II. Capitel.

Von der Lateinischen Sprache.

§. 1.

NEben der Teutschen Sprache mustu auch die Lateinische können / und zwar nicht nur verstehen / sondern auch reden und schreiben. Und da will ich dich abermal väterlich warnen / halt dich umb dieser Sprache willen nicht lange auf bey den Neuen Scribenten, deren Orationes, Episteln, Colloquia, Comœdien und dergleichen man auf Schulen gar zuviel brauchet; sondern ließ die alten Autores, so man Classicos nennet / von denen hast du doppelten Nutzen / nemlich neben der Sprache die Antiquität / deren ein Staats-Mann nicht entrathen kan. Und damit du zugleich die Ordnung der Historien in acht nehmest / so ließ zu erst den Justinum, darnach den Cornelium Nepotem, Curtium, Florum, Livium, Salustium, Julium Cæsarem, Velleium Paterculum, Suetonium, Tacitum, und denn die übrigen Scriptores Historiæ Augustæ. Dieses ist die rechte Ordnung die Lateinischen Historien-Schreiber zu lesen / und zwar umb der Sprache willen; Neben denen du auch den Ciceronem und dessen Officia, und den Senecam lesen kanst. Diese können dir gnug seyn / einen guten reinen Stylum zu begreiffen.

Von der Lateinischen Sprach.

Welche Lateinische Autores zu lesen.

§. 2. Es gewöhnen sich zwar heutiges Tages die jungen Leute gar überaus sehr an das neue

Von dem Jesuiter Latein.

Jesuitische Latein / welches einige für sonderlich zierlich halten ; Ich kan dir aber ja nicht rathen solches nachzuthun / denn dasselbe kommt rechtschaffen Gelehrten Leuten / die die Nase in die alten Bücher gesteckt / gar kindisch und lächerlich für : Halt du dich zu dem reinen Brunnen / darinn ein natürlicher Schmack : Das neue Wesen kommt mir für wie die zusammen gekünstelten Spring-Brunnen / deren Wasser mehrentheils gantz abgeschmackt.

Von dem Stylo Statistico.

§. 3. Noch eins muß ich dich erinnern von dem Stylo dieser Sprache : Es ist vor wenig Zeiten eine neue Mode aufkommen / die heist bey etlichen Stylus Statisticus , verständige Leute nennen es Stylum Epigraphicum, darinnen man / wie die Alten bißweilen in ihren Inscriptionibus gethan / nicht gleiche Zeilen setzet / sondern dieselben bißweilen lang ausdehnet / bald wieder kurtz abbricht ; und soll eine sonderbare Geschicklichkeit dahinter stecken ; daher sie von etlichen zu Lob-Sprüchen / von den meisten aber zu Paßquillen gebraucht wird. Diese lasse ich nun zwar / so lang sie sich in den gehörigen Schrancken einer Inscription und Aufschrifft enthält / und mit nothwendigen Scharfsinnigkeiten ausgezieret ist / auch zuläßliche Redensarten gebrauchet / in ihrem Werth beruhen / und begehre sie ihres Ruhms keines Wegs zuberauben ; Und wenn auch du / mein Sohn / Lust hast dich jemahlen in derselben zu üben / hast du bey dem Grutero Gelegenheit genug / solche aus dem Grunde zuerlernen : Die heutigen langen Lob- und Schmäh-Schrifften aber / die auf solche Art gar häuffig geschrieben werden sind keines Weges nach zu thun / nicht nur wegen ihres heuchlerischen unge-

ungeziemten Schmeichelns oder Ehrenrührigen Verleumdungen; sondern auch weil sie gantz unförmlich / und der Antiquität meist ungemäß / und demnach von rechtsinnigen Staats-Leuten nur verächtlich gehalten und wegen vieler mit unterlauffenden Eitelkeiten von niemanden als nur von eiteln Gemüthern / aus Unverstand gebilliget werden.

§. 4. Solte st du aber / mein Sohn / dich ja bißweilen in zulässiger Scharffsinnigkeit üben wollen / so rath ich dir / daß du dich zugleich in etwas auf die Poesey legest / die läst sich in Schertz und Ernst gebrauchen und zieret einen Staats-Mann überaus wol; Zu dem Ende kanst du die jenigen Poeten fleissig lesen / die selbst zugleich viel Staats-Sachen handeln / als da sind Virgilius, Statius, Claudianus, Lucanus, Silius Italicus, Seneca. Wenn du aus deren Imitation etwas mit Bescheidenheit auf die Bahn bringen wirst / so kanst du damit aus dem Grund bestehen. Von Gebrauch der Lateinischē Poeterey.

§. 5. Weil wir nun allhier von der Lateinischen Sprache / und deren Autoribus reden / so kan ich nicht umbhin dich zu erinnern / daß du etwa zu Leuten kommen wirst / die einem Staats-Mann zu nichts mehrers rathen / als allein den Tacitum zu lesen / daher man vornehme Leute findet / die den Tacitum Tag und Nacht bey sich haben / auf Reisen und im Spatziren gehen im Sacke tragen / und wol so viel oder mehr von ihm halten / als Alexander von Homero soll gehalten haben. Nun ist zwar der Tacitus deßwegen zuloben / daß er nicht nur eine kurtze / ernsthaffte / und Schruchreiche Redens-art führet / sondern auch viel sonderbare Staats-Sachen in sich begreiffet von Hof- Von Gebrauch deß Taciti.

haltungen / Lebens-arten / Rathschlägen / und Gewonheiten Fürstlicher Personen / von schmeichlenden / untreuen Hofleuten / falschen Anklägern und mehr andern solchen Sachen / die alle auch heutiges Tags hin und wieder im Schwange gehen; Aber dieses alles ist noch lange nicht genug / daß man denselben allein für den Meister der wahren Staats-Kunst halten / und Fürsten und deren Räthe aus ihm allein regieren lernen sollen. Denn 1. findet man in ihm wenig oder fast gar gar kein Exempel wahrer Tugenden / die rechtschaffenen Regenten wol anstehen. 2. Handelt er von solchen schlimmen Zeiten / daß kaum einige in der Welt vorhanden / darinn mehr Laster regieret / und die Tugend mehr untergedruckt worden. 3. Und daher sind alle die Staats-Regeln die man aus ihm lernen kan / nichts anders als Unterweisung zur Tyranney / und Ungerechtigkeit / auch Heucheley und Betrug / und andern schlimmen Staats-Rencken: Und wird also ein junger Mensch zum höchsten dadurch verderbet; Denn gleich wie gute Exempel / wenn man sie oft vor Augen hat / überaus nutzlich sind / wenn mans gleich Anfangs nicht mercket; so sind hingegen die bösen überaus schädlich; denn sie schleichen allmählich ins Hertz und Gedächtnuß / und wenn man sie allzu oft siehet oder lieset / werden sie uns endlich zu einem Gesetz und Richtschnur deß gantzen Lebens / wie man die Exempel böser Auferziehung bey Gottlosen Eltern vor Augen siehet / auch die Früchte von ärgerlichen Comœdien nicht unbekannt sind / und so gar deß Taciti Würckungen an Machiavello, Richelieu, Mazarini, und andern zwar klugen / aber ungerechten Staatisten nicht wenig ausgebrochen.

§. 6. Wann du dir aber das Lesen deß Taciti, gleich wie anderer Lateinischer Historienschreiber zugleich auf Staatistisch zu Nutz machen wilst / so samle dir die Exempel der alten Begebnussen aus denselben / und trag sie in einer feinen Ordnung in ein Buch kürtzlich zusammen / so wirst du einen Schatz haben / dessen du dein Lebenlang zugenüssen hast. Und damit es dir auch in diesem Stück an Anleitung nicht ermangle / so will ich dir einen kurtzen Entwurff solcher ordentlich aneinander hangenden Titul hieher setzen / deren jeden trag auf ein sonderliches Blat / und laß so viel weiß Papier ledig / daß du zu einem jeden seine Exempel einschreiben kanst : Und gilt gleich ob du sie in Lateinischer oder Teutscher Sprache aufzeichnen wilst. Ich will sie aber in Teutscher anher setzen; damit sie villeicht auch andern / die nicht mehr Lateinisch lernen wollen / oder können / etwa zu nutze kommen möchten: Man kan sie auch nach Gelegenheit vermehren / und wird sich die Sache bey habender Arbeit schon selber geben. Von Excerptis.

Die Staats-Kunst in gemein betrachtet ein Regiment / wie es bestehet; und wie es zergehet.

Ein Regiment bestehet durch Regierung im Friede / und im Krieg.

Bey der Regierung im Friede sind zubetrachten: Der Ursprung der Regierung: Die Person der Regierung: Die Mittel der Regierung: Die Zugehör der Regierung: und die Art der Regierung.

Bey dem Ursprung der Regierung siehet man auf den Zutritt der Regenten / und auf derselben Eintritt.

Den Zutritt hat ein Regent durch Wahl / durch Nachfolg / und durch Bemächtigung.

Bey der Wahl betrachtet man / die Wählenden / die Wahl-art / die Erwähleten / und den Ausschlag der Wahl.

Die Wählenden sind entweder
Das gantze Volck (NB. **hier muß der jenige der solche** Locos Communes **machen will den ersten platz weiß Papier lassen.**)
oder die Fürnemsten /
viel oder
wenig,
oder das Kriegs-Volck. Hieher gehören Herren / so sich selbst erwählet.

Die Wahl-art stellet für entweder freye Wahl / oder eingeschrenckte Wahl.

Freye Wahl geschiehet eins theils
durch Stimmen
da man oft auf deß Staats Wolfahrt siehet;
oft nach Gunst gehet.
bewogen durch Geschencke /
bewogen durch Verheissungen /
bewogen durch eigene Leidenschafften.

Freye Wahl geschiehet andern theils durchs Loß; und den Glücks-fall.

Eingeschrenckte Wahl ist gebunden
Entweder an gewisse Personen /
Oder an gewisse Gesetze;
Und diese giebt die Regierung
Entweder auf beständig /
oder auf gewisse Zeit.

Unter den Erwähleten finden sich etliche
von schlechten Leuten
von vornehmen Geschlechte.
Fremde und Ausländische /
Einheimische.

Herren

Herren ohn Mängel.
Die einige Leibes- oder Gemüths-Mängel haben.
Die übelanständige Handthierung und Künste treiben.
Ketzer.
Mit vielen Schulden beladene.
Allzu arme.
Allzu regier-süchtige.
Allzu junge.
Allzu alte. Und dergleichen.

Bey dem Ausschlag der Wahl findet sich entweder daß die Herren sich entschuldigen /
Es sey zum Schein /
Es sey in Ernst:
Oder daß sie die Wahl annehmen /
gerne
oder ungerne.

Die Nachfolg hat ihren Grund entweder in Blutfreundschafft, oder in Verträgen: oder in freywilliger Ubergab.

Die Blutfreundschafft setzt entweder würcklich in die Regierung/oder unter die Vormundschafft;
Und bringet die Regierung entweder
auf leibliche Kinder.
So ehlich geboren.
So bey noch nidrigem Stande der Eltern gebohren/
So unehlich gebohren.
So erst gebohrne
So weibliches Geschlechts/die bißweilen
Tapfer und Kriegsüchtig.
Listig und verschmitzt.
Gelehrt und klug.

Zum Regiment gelassen werden
Vom Regiment ausgeschlossen werden.
Oder es kömmt die Regierung auf nächste Verwandten.
Oft rechtmässiger Weise/
Oft unrechtmässiger Weise/
Die Vormundschafft wird wol oder übel geführet.
Zu den Verträgen gehört die Erbverbrüderung/ auch die Ganerbschafft.
Unter freywillige Ubergabe kan man nehmen
Verschenckung/von allerley art.
Testamenta.
Ubergab durch Heyrath.
Verkauffung/
Vertauschung.
Verpfändung.
Belehnung und deren Anwartschafft.
Bemächtigung geschiehet durch
Krieg.
Aufruhr.
List.
Geschencke.
Der Eintritt in die Regierung/geschiehet durch
Krönung/
Huldigung.
Die Person der Regierung sind Regenten/ die entweder gut/oder böse.
Bey guten Regenten betrachtet man die Tugenden: die Gestalt; die Stärcke: die Art zu leben: die Gelehrtheit: Ihr wol oder übel ergehen.
Die Tugenden seyn
Gottseligkeit
Mässigkeit

Keusch-

Keuschheit
Großmüthigkeit
Tapferkeit
Sittsamkeit
Sparsamkeit
Mittelmässige Bekleidung.
Gerechtigkeit gegen
Gemahlin /
Kinder /
Räthe /
Bedienten /
Unterthanen.
Gütigkeit.
Klugheit.
Freygebigkeit
Leutseligkeit.
Treu und Glaub.
Die Gestalt ist entweder
Schön
oder mittelmässig
oder schändlich
Die Stärcke ist entweder
von Natur /
oder von Ubung.
Zur Art zu Leben gehöret
wenn Regenten sich innen halten
mit maß
mit übermaß.
Wie auch die Belustigung der Regenten.
mit spielen /
mit Kunstarbeit /
mit Musick /
mit Comedien /
mit Frauenzimmer

mit Jagen.
mit Büchern.
Die Gelehrtheit der Regenten ist
oft rühmlich
oft auch nützlich
oft schädlich.
Zum wol und übel ergehen der Regenten gehöret/
Glückseeligkeit.
Unglückseeligkeit.
Gutes Gewissen/
Grösses Ansehen/
Schlechtes Ansehen.
Liebe der Unterthanen;
Haß der Unterthanen.
Böse Regenten sind entweder gemeinen Lastern unterworffen/oder gar Tyrannen.
Gemeine Laster der Regenten sind
Aberglaube.
Gottes-Verachtung.
Zauberey.
Trunckenheit
Schwelgerey und Prassen/
Unkeuschheit von allerley Art.
Kleinmüthigkeit.
Verwegenheit.
Furchtsamkeit.
Argwohn.
Hochmuth und Ehrgeitz.
Verschwendung.
Kleider-Pracht.
Kleider-Wechsel.
Ungerechtigkeit.
Grausamkeit.
Unverstand.

Heuche-

Heucheley und Simulation.
Geitz.
Unfreundligkeit.
Betrügligkeit.
Nicht Haltung deß Versprechens/ꝛc.
Dabey oft ein böse Gewissen.

Tyrannen sind:
theils nur dem Namen nach.
theils in der That: welche
ihren eignen Nutzen suchen.
Lust zu Kriegen haben.
vermeinen ihnen sey alles erlaubt.
Uberaus argwöhnisch sind.
alle Sachen zum ärgsten auslegen.
voller Furcht stecken.
Kundtschaffer über alles bestellen.
Zusammenkunfften ungerne sehen.
Die Unterthanen oder Diener gern in Zwitracht halten.
Guten Künsten feind sind.
Rechtschaffene Leute hassen/ nicht befördern/ oder gar aus den Wege räumen.
Frembde Leibwacht halten.
Das Ansehen haben wollen/ daß sie wol regieren.
Niemand lassen gar mächtig werden.
Den Mächtigen die Macht beschneiden.
Ihre Unterthanen in Armuth setzen.
Geringe Dinge gar scharff straffen.
Lasterhaffte Leute lieben.
Sich bey jedermann verhast machen/ꝛc.

Die Mittel der Regierung sind der Gebrauch der der höchsten Gewalt/die Gesetze und Gerichte.

Der Gebrauch der höchsten Gewalt bestehet

in

in würcklicher Ubung der so genannten Regalien / welche hier nach einander können gesetzet werden.

Bey den Gesetzen kan man handeln
von Gesetz-Gebern/
von Erklärung der Gesetze
von Veränderung und Abschaffung der Gesetze
von den Arten der Gesetz/ und insonderheit
von Lands-Ordnungen.
von Haltung über die Gesetze/ꝛc.

Bey Gerichten werden betrachtet die Gerichts-Personen / und die Gerichts-arten.

Gerichts-Personen sollen seyn
verständig.
gerecht;
keine Liebhaber der Geschencke.
die das Recht nicht lang aufhalten/ꝛc.

Die Gerichts-arten sind entweder über
bürgerliche Sachen/
oder über Malefitz-Sachen.

Die Zugehör der Regierung sind entweder Personen oder Dinge; oder Handlungen.

Unter den Personen sind etliche die da helffen / etliche die da gehorchen.

Unter die Helffenden gehören Räthe/Abgesandten Niedere Obrigkeiten/schlechte Bedienten.

Bey Räthen wird erfodert /
Gehöriges Alter/dessen Gegentheil / allzu grosse Jugend/und allzugrosses Alter.
Gelehrtheit / dessen Gegen. blosser natürlicher Verstand/Unverstand.
Gottesfurcht ; deß. Geg. Gottlosigkeit / Aberglaube.
Bescheidenheit ; deß. Geg. Unbescheidenheit : freche Künheit.

Mäs-

Mässigkeit in Essen und Trincken/und Weiber-Händeln/dessen Gegentheil Unmässigkeit.
Freyheit in Reden/d. G. Blödigkeit.
Langsame Vorsichtigkeit/d. G. Ubereilung und Versaumniß.
Aufrichtigteit/d. G. Schmeicheley.
Vernünfftiges Nachgeben/d. G. hartnäckigtes Beharren.
Liebe zur Einigkeit/d. G. Liebe zu Zwitracht.
Behutsamkeit in Wolergehen/d. G. allzu grosse Sicherheit.
Langmuth/d. G. Gäh-zorn.
Verschwigenheit/d. G. Offenbahrung der Geheimnusse.
Beständigkeit/d. G. Wankelmuth.
Muthigkeit/d. G. verzagter Muth.
Hieher gehöret von der Räthe Belohnungen/Freyheiten/Straffen/ꝛc.

Abgesandten sollen seyn:
Vor der Versendung: Mässig/Züchtig/muthig/treu/gelehrt/verständig.
In der Versendung; vorsichtig/ihres Befehls ingedenck/untadlich für sich und die ihrigen/ꝛc. daher sie nicht zubeleidigen.
Nach der Versendung; redlich/verschwiegen.
Das Gegentheil ist allzeit dabey zusetzen.

Niedere Obrigkeiten sollen seyn
Tüchtig nicht untüchtig.
Mittelmässiges Alters/nicht zu jung/nicht zu alt.
Nicht mit vielen Aemptern beladen:
Nicht allzu gewaltig: oder reich.
Nicht gar zu kurtze Zeit bey dem Ampt bleiben.

Schlechte Bedienten bey Hof oder sonst bey Regimen-

ginneten sollen von mittelmässiger Anzahl/nicht zu viel/nicht zu wenig:
Getreu/nicht diebisch:
Demütig/nicht hoffärtig seyn.
Gelehrte ehren/nicht verachten.
Wollust hassen/nicht suchen.
Bescheiden nicht ruhmräthig/
Aufrichtig nicht stoltz seyn; denn diese böse Stück sind Hof-Künste.

Gehorchende sind Unterthanen:
deren Unterscheid ist/
daß sie Eingebohrne/ Frembdlinge /als auch Juden/
daß sie Geistlich oder Weltlich.
daß sie edel oder unedel.
daß sie Gelehrt oder gemeine Leute sind.
daß sie ehrliche Nahrung treiben als Kaufmannschafft/Händwercker und Künste/oder liederlichen Künsten nachhängen.
Deren Schuldigkeit ist/
Obrigkeit ehren / und nicht übel davon reden.
Derselben gehorchen / nicht aufrührisch und wiederspenstig seyn.
Schoß und Steuer geben;
Zu nothdürfftiger Landesbeschützung willig seyn/ꝛc.

Dinge die zur Regierung gehören dienen/
Entweder zu Gottes Ehren / als Kirchen/Stifter/Klöster/und andere Geistliche Güter.
oder zu Erziehung der Jugend / als Schulen so gemein/als hohe auch Bibliotheken.
oder sonst zu Nutz deß Nechsten/als Spitäle/ Weisenhäuser/Zuchthäuser/Begräbnusse/ꝛc.
oder zu Beförderung der Kauffmannschafft / als

als Wag-Häuser / Börsen / Kauff-häuser / Posten/Fuhrwerck/Schiffarth/ꝛc.
oder zu gemeiner Zier / oder Ergötzung; als Springbrunnen/Säulen/ꝛc.
oder zur Beschützung als Schlösser/Festungen/ Waffen/Proviant/ꝛc.
oder zu aller übrigen Nothdurfft / als Geldmittel / durch Steuer / Zöll/Haushaltung / und andere Obrigkeitliche Einkunfften.

Handlungen die zur Regierung gehören/sind:
Im Lande/nothwendige Zusammenkunfften/als Reichs-Kreiß-Land-Täge/ꝛc.
Ausser Landes-Verbindnusse.
deren Zweck muß gut/nicht schlimm/
die Manier zulässig/nicht schimpflich/
die Personen/gläubige nicht ungläubige/
die Würckung / beständig nicht leichtbrüchig seyn.

Die Art der Regierung sind weñ Einer/oder Stände/oder das Volck regieret / oder ein Regiment aus diesen gemischet ist.

Von Einem gebẽ etliche folgende Staats-Regeln:
Ins gemein / simuliren und sein Gemüth verdecken können.
fertig seyn hier und dar eine falsche Hoffnung zumachen.
die Seinigen in verborgener Zwitracht halten.
Fremde Leute sich zu Freunden machen.

Absonderlich in einem Erb-Königreich:
der Vorfahren Verordnungen halten.
der Vorfahren Räthe und Freunde nicht verstossen.

In einem Wahl-Königreich/ehe mans hat:

Seinen Stand groß ausstreichen.
Die Regierung dem Ansehen nach nit gerne annehmen.

Wann mans hat:
So handeln/daß es das Ansehen habe/ als habe man recht zu allem was man thut.
Nicht leichtlich neue/obgleich anständige Titul annehmen.
Solche Leute zu niedern Obrigkeiten machen/ die eines Creaturen sind.
Wann man verdächtige nehmen muß/sie nur auf eine kurtze Zeit setzen.
Vornehme Herren/die reich sind/ nicht handgreifflich arm machen.
Vornehme Herren nicht lassen weit von sich reisen.
Nicht viel Vestungen zulassen.
Der Ritterschafft und dem Volck gar keine hohe Gewalt lassen.
Die Freyheit deß Volcks unter der Hand beschneiden.
Die einem gutes gönnen/ erheben und groß machen.
Die widerwertigen entweder in Krieg schicken/oder mit Geschäfften beladen.

Vor Stände wider Königliche Regierung:
sich hüten vor denen/die von Fürsten herstammen.
nicht zulassen/daß grosse Herren zu mächtig werden.
die Mächtigen entweder mit gemeinen Aemptern beladen / oder auf eine Zeitlang in Krieg schicken/oder aus dem Lande jagen.
der Feldherrn Ampt oft verändern.
nicht zulassen / daß grosse Herren mit Fürsten

durch

durch Heyrath oder sonst sich verbinden.
nicht mehr Personen aus einem Geschlecht mit in die Regierung ziehen.
die Geschlechter sonderlich in vesten Orten nicht allzu prächtig bauen lassen.
Wieder des Volcks regierung.
Nicht zulassen/daß die Herren unter das gemeine Volck heyrathen.
Wann einige Linien von Geschlechtern abgehen/ andere an derer Stelle annehmen.
Unter der Bürgerschafft scharffe Ordnungen aufrichten.
Einträgliche Aempter den Fleissigsten anvertrauen.
Heimliche Zusammenkunfften nicht zulassen.
Die gute Zuneigung der Bürger auf alle mögliche Weise erhalten.

Vor das Volck:

Solche Leute zu hohen Aemptern nehmen/ die diese Regierungs-Art lieben.
Einem allein/oder den Geschlechtern allein keine Aempter anvertrauen.
Die jährlichen Einkunfften/und deren Verwendung dem Volck nicht benehmen lassen.
Der Fürsten Bildnisse abthun/ihre Güter der Gemein zum besten geben/ihr Gedächtnuß austilgen.
Der Gemeine freye Macht zu reden/und allerley Klagen zu führen überlassen.
Sich hüten/daß die Bürgerschafft sich nicht an fremden Dingen vergaffe/noch auswendigen Fürsten schmeichle.
Innerlichen Empörungen aufs möglichste vorbeugen.

Diesen Reguln ist nicht überall nachzugehen / weil ihrer viel mit unrecht und unbillichem Eigennutz vermischet sind; Sie dienen aber zu Tituln / eine und andere Historien darunter zusetzen gar wol / und kan man deren noch mehr / wie auch von vermischten Regierungen zusammen suchen: welches ich dir / mein Sohn / hiemit zu einer nothwendigen Warnung andeuten wollen.

Was zu Kriegszeiten gehöret / bestehet in folgende:

Deß Kriegs Arten sind / daß der Krieg ist entweder:
- offentlich / oder verborgen und tückisch.
- gerecht / oder ungerecht.
- für sich selbst / oder für die Bundsgenossen.
- langwürig / oder kurtz.
- In der Feind Lande / oder daheim.
- gegen gleiches- oder gegen ungleiches Standes.

Des Krieges Ursachen sind entweder
- rechtmässig oder unrechtmässig oder zweifelhafft.
- zu beschönen oder nicht zu beschönen.
- schon gegeben / oder noch zu vermuthen.
- den Schaden zuersetzen oder den Beschädiger zu straffen.

Deß Krieges Zubereitung erfordert
- An Leuten / Officirer / Soldaten / Hülffs-Völcker / ein gantz Kriegs-Heer / den Feind.
- an Sachen / Geld / Proviant / Waffen / sichere Orter.
- an Handlungen / Kriegsankündigung / Werben / mustern / einquartiren / trillen / ꝛc.

Deß Krieges Fortgang braucht
- Ins gemein / Lager / Schildwachten / das Wort / Fahnen / Kriegs-Rath / Kriegs-List / Kriegs-

Zucht

Zucht / in Straffen und Belohnungen an Sold und Beförderung.

Absonderlich Belagerungen / Erhaltung der Festungen/Ausfälle/Schlachten/Scharmützel/Kämpf-Gefächte/Streiffungen.

Deß Krieges Zufälle sind:

Im Kriege / Niedermachen / verwüsten / plündern/ausbrennen/gefangen nehmen.

Nach dem Kriege / Lands-bezwingung/Sieg/ Triumph/Siegszeichen/Stillstand / Geisel/ abdancken.

Bey dem Untergang der Regimenter betrachtet man:

Die Ursachen von Seiten der Obrigkeit / als da sind: Ungerechtigkeit/Uneinigkeit/ Ehr-Geitz/ Geld-Geitz.

Die Ursach von Seiten der Unterthanen nebst der Obrigkeit/als:

im gemeinen Leben/Abgötterey/Gottlosigkeit/ Unzucht / Hochmuth / und Pracht/Unterdruckung der Armen.

in absonderlichen Händeln / Spaltungen / Abfall von der Obrigkeit/ Aufruhr/ Bürger-Krieg / Verrätherey / heimliche Verbindungen/ hinterlistige Anschläge.

Die Zufälle bey solchem Untergang/

daß etwann die Zeit deß Regiments umb ist:

daß sich gewisse Zeichen sehen lassen.

Den Untergang selbst an Städten/und Menschen.

Den Erfolg deß Untergangs; daß die Völcker aus dem Lande ziehen / daß andere hinein kommen/ꝛc.

Das III. Capitel.

Von der Frantzösischen Sprache.

§. 1.

Von der Frantzösischen Sprach.

NUn will heute zu Tage auch die Frantzösische Sprache gelernet seyn: Man bringet aber mit derselben so viel Zeit unnützlich zu/ daß mancher/ an statt daß er sich mit vielen Sachen klug machen solte/ seinen Kopff mit nichts/ als mit Wörtern anfüllet.

Bey welcherley Büchern man sich nicht aufzuhalten.

§. 2. Dieweil du nun mein Sohn/ bey deinem Sprachmeister schon so viel reden gelernet/ daß du dich in gemeinen Gesprächen der Nothdurfft nach aufhalten/ auch alles was du lieset verstehen kanst/ so wäre mein Rath/ daß du dich bey unnützen Frantzösischen Büchern/ als da sind/ die da handlen von der Reinigkeit der Frantzösischen Sprache/ deßgleichen von der Zierlichkeit und Beredsamkeit derselbn/ ferner die nichts weiters in sich halten/ als grosse Orationes und Reden; Item unnütze eitele Briefe/ auch Fabeln/ Rätzelschrifften/ Helden-Gedichte/ Schäffereyen/ Neue Zeitungen/ erdichtete Lust-Geschichte/ allerhand Vers und Reimen/ und dergleichen Dingen nicht lange aufhielteſt;

§. 3. Sondern alsbald Politische Bücher vor die Hand nehmst/ als da sind: La Republique de Bodin, Les Politiques de Juste Lipse: welche beede auch Lateinisch zufinden. Les Politiques Chrestiennes de Molinier, darinn gar ein zierlich Frantzösisch: Les Resolutions Politiques & les Maximes d'Estat de Jean de Marnix Baron de Potes: Les offices d'Estat de Jacques Huraut Sieur de Veul & du Marais; Les Discours

Politi-

Politiques sur la verité & le mensonge pour garder la foy promise composez par M. Coignet Ambassadeur aux Ligues des Suisses & Grisons. Noch besser sind Le Conseiller d' Estat de M. de Refuges; Les Discours politiques de M. de Priezac, darinnen viel schöne Gelehrte Sachen: Le ministre d' Estat de M. Silhon, welches von der heutigen Politica handelt und neben seiner Zierligkeit voll herzlicher Lehren steckt. Hieher gehört auch der Tractat de l' Oeconomie politique d' Antoine de Mont-Chrestien Sieur de Vatenille; Les discours politiques & militaire de M. de la Noüe. Les Elemens de la Politique de M. de la Hoguette: Les discurs politiques des Rois de M. de Scudery: la Politique des Conquerans. Man findet auch auf Frantzösisch La Republique de Platon, und La Politique d' Aristote; La description de l' Isle d' Utopie par Thomas Morus, und ist ein dergleichen Tractätlein heraus genannt La description du grand Royaume d' Autangil par un Hollandois. Unter den Schrifften M. de Balzac sind die bequemesten für dich / Aristippe, ou de la Cour, und Le Prince. Von Politischen Frantzösischen Büchern.

§. 4. Wann du nun nicht allezeit über so hohen Sachen sitzen wilst / so wäre mein Rath / du solltest dich an einige Reise-Bücher machen / als da sind Le Voyage de M. de Breves, de M. Deshayes, de M. du Loir, le voyage du Levant par M. Thevenot, welche alle von dem Türckischen Staat handeln: Die Bücher L' Historie des Indes par Jean Maffée, und L' Histoire de Jerosme Osorius handeln von den Schiffarten der Castilianer und Potugiesen nach den West- und Ost-Indien: Von Frantzösischen Reise-Büchern.

Indien: Man hat auch l' Histoire de la Chine du R. Pere Riccius, wie auch du R. Pere Trigault; und noch eine ist beschrieben par le Pere Alvarez Semedo, so alle Jesuiten. Deßgleichen hat man Le Voyages de Fernand Mendez Pinto, wie wol man diesem nicht gerne überall glauben giebt: doch ist er lustig zulesen / und werden seine Beschreibungen bey vielen andern bestätiget. Von West-Indien hat man ferner Les Voyages de Fernand Cortez, de Jean de l' Hery, des Sieurs de Champlain, l' Escarbot, und Moquet: Deßgleichen unterschiedliche Theile de Lettres & de Relations des R. Peres Jesuites, die von neu Franckreich handeln / und was sich daselbst zugetragen. Ferner sind vorhanden l' Histoire de Canada par le Pere Gabriel Sagard; l' Histoire de Maragnan & des Topinambous par le Pere Claude d' Abeville Capucin; le voyage de Betencourt aux Isles canaries, wie auch etliche Relations du Cap de Nord; dann ferner Les Voyages de Francois Pirard, de Vincent le Blanc, du Sieur de la Boulaye le Gouz, Les Relations de l' Isle de Madagascar, des Isles Antilles, la description Historique & Geographique de l' Afrique par Lovis Marmol reveue par M. d' Ablancourt. Relations de divers Voyages curieux, de Hacluyt, de Purchaz, & d' Autres Voyageurs Anglois, Hollandois, Portugais, Espagnols, Persans & Arabes. Diese und dergleichen Reise-Bücher werden nicht unbillich genannt Romans oder Lust-Bücher für die Gelehrten.

Von dem Leben vornehmer Bedienten.

§. 5. Es sind auch sehr nützlich zu lesen / die jenigen Bücher / welche von dem Leben gewisser Personen handeln / sonderlich deren jenigen / die vornehme

me Staats-Leute/ und vornehme Königliche Bediente oder andere grosse Herrn gewesen sind/ als da sind: les Vies de l'Abbé Sugger du Cardinal Albornos, du Cardinal Ximenes, & du Cardinal d'Amboise. Les vies ou Histoires des Ministres d'Estat Francois par M. le Comte d'Autheuil. Les vies des tous les Cardinaux par M. Aubery: Les vies des Cardinaux Francois par M. du Chesne; La vie du Connestable du Guesclin, du Mareschal de Boucicaut, du Chevalier Bayard. La vie du Connestable de Lesdiguieres par le sieur Videl: du Duc de Montmorency par le sieur du Cros; du Duc d'Espernon par le sieur Girard. La vie du Mareschal de Matignon; Le Ministere du Cardinal Richelieu & Mazarini la vie du Mareschal de Toyras, &c. darzu gehören die unterschiedlichen memories d'Estat, relations, lettres, remonstrances, traittez und dergleichen/ welche alle sehr dienlich seyn für einen Staatsmann zu lesen: doch muß man überall gute Behutsamkeit und Bescheidenheit gebrauchen/ daß/ weil auf diesen grünen Wiesen auch viel gifftige Kräuter und Blumen wachsen/ man dieselbe vorbey gehe und sich nur die guten Exempel und unverwerffliche Staats-Reguln zu Nutz mache.

Das IV. Capitel.

Von der Italienischen/ Spanischen/ Niederländischen und Englischen Sprache.

§. 1

§. 1.

Von der Italienischen Sprache.

OB nun gleich ein Staats-mann in Teutschland mit gedachten Sprachen zimlich bestehen kan/ so must du doch mein Sohn/wann du dich ein wenig höher aufschwingen wilst/ dich auch auf andere Sprachen legen und befleissen. Und ist die Italienische/ weil sie dem Lateinischen gar nahe verwand ist/nicht allein gar leichte zulernen/sondern sie hat auch gar guten Nutzen theils auf Reisen/ durch Welschland die Morgenländer/ auch Pohlen: theils bey Höfen so wol desselbigen Landes/als auch in Teutschland zu Wien/ München/ Dreßden/ und sonst. Es sind auch gar herzliche Authores die in dieser Sprache nutzliche Bücher geschrieben haben/ als da sind: Petrarcha Boccacio, Torquato Tasso, Bernhardo Tasso, Guicciardini, Pietro Del Paragone, Bentivoglio, Pietro Aretino, Marcolini, Panciroli, Malespini, Davila, Siri, Machia velli, Palavicino, Garzoni Gualdo, Guazzo, Geraldi, Scipion Amirato, und viel andere dergleichen: der Poeten und lustigen Historien-Schreiber anitzo zu geschweigen.

Von der Spanischen Sprache.

§. 2. Auch ist die Spanische Sprache nicht zuverwerffen/nicht so wol umb deß lesens/ als umb deß Nutzes willen/ den sie anitzo bey dem Käyserlichen Hofe hat: sonst achte ich nicht vor nothwendig/ mein Sohn/ daß du die Reise in Spanien thust/ weil solche nicht allein gar unnützlich/ zumalen anitzo das achte Wunderwerck der Welt/ so darinnen zu sehen gewesen/ nemlich das Closter S. Laurentii in Escurial, gäntzlich abgebrannt/sondern auch sehr gefährlich ist. Unter den Spanischen Scribenten aber sind was die Geistlichen belangt/

langt/ die Schrifften deß Grenada, Ribadeneira D' Avila und der Heiligen Therese: unter den weltlichen aber die Schrifften deß Jesuiten Mariana, Monte Mayor, Lope de Vega, das erste Theil vom Lazarillo die Historia von Johanne dem andern aus Portugal/ die Historia deß Königreichs Granada, der Sprache wegen die berühmtesten und die besten.

Von der Niederländischen Sprache.

§. 3. Nach diesem must du nicht vergessen/dich bey Zeiten auf das Niederländische zulegen/ sintemal nicht allein in demselbigen Lande anitzo fast allein die allerbesten und neuesten Wissenschafften in Schwange gehen/ sondern auch in derselbigen Sprache die vornemsten Zeitungen/die geschrieben werden/und gar viel schöne Bücher getruckt sind/ mit deren Erzehlung aber ich dich nicht lange aufhalten/ sondern in Holland selbst gewiesen haben will/da dir nicht allein in den Buch-Läden/ sondern auch in den Auctionen solche selbst unter die Hand kommen werden.

Von der Englischen Sprache.

§. 4. Mit der Englischen Sprache/ist es zwar nicht solche Nothwendigkeit/ aber du kanst nicht glauben/mein Sohn/ wie trefflich dieselbe Nation anitzo ihre Sprache/ wiewol dieselbe sonsten nur aus der Niederländischen/ Frantzösischen/ und Dänischen vermischet ist/verbessert/ und was für Beredsamkeit sie in derselben sehen lassen: Und wolt ich die Wissenschafft derselben nicht umb viel entrathen/ wiewol man hierinnen etwan nicht so viel Politische/ als Theologische und Philosophische Bücher beschrieben finden wird.

Von andern Sprachen.

§. 5. Andere Sprachen/als Dänisch/ Schwedisch/Polnisch/ Türckisch und dergleichen können/ zieret zwar einen Menschen auch und befördert oft gar

gar sonderlich: Es kan aber derselben ein Staats-mann wol entrathen / und sich da vor in etwas bessers üben; Gestalten bey allen Sprachen dieses hauptsächlich zumercken ist / daß ein Mensch dieselbigen nimmermehr zu seinem Haupt-Zweck erwehlen muß / dafern er nicht in seinem Leben ein blosser Sprachmeister bleiben / und anderer vornehmen Bedienungen müssig gehen will.

Das Ander Theil.

Von den Vorbereitenden Wissenschafften.

Das I. Capitel.

Von der Rede-Kunst/ Gedächtnus-Kunst/ und Vernunfft-Kunst.

§. 1.

Von der Rede-Kunst.

NUn hat es zwar das Ansehen/ mein Sohn/ daß du neben Erlernung der Sprachen dich mit sonderbahren Fleiß auf die Teutsche Rede-Kunst legen solleſt; Und sind freylich ihrer etliche die hierüber viel Zeit vertreiben/ und über unterschiedlichen Arten jemanden zu loben zu schänden/ Glück zuwünschen/ zuempfangen/ Abschied zunehmen/ deßgleichen bey Eheverlöbnussen/ Hochzeiten/ Beschenckungen/ Begräbnussen/ Kindtauffen/ Berathschlagungen/ und andern dergleichen Gelegenheiten/ zierlich zu reden/ viel schreibens machen: Auch mit Unkosten/ bey andern dergleichen Collegia besuchen: Es ist aber meines Erachtens nicht so gar nothwendig sich hierüber weitläufftig aufzuhalten/ denn erstlich kömmt es anitzo sehr ab/ sonderlich bey grossen Herren/ Grosse und lange Reden zuhalten/ und haben dieselbigen in ernstlichen Dingen nicht gerne die Gedult/ sich die Ohren mit vielen Worten füllen zulassen/ sondern habens lieber wenn ihnen die Sachen selbst kurtz und deutlich vorgetragen werden.

Was bey derselben unnöthwendig sey.

Zum

Zum andern kan ein jeder der nur ein wenig Verstand hat/sich hierinnen seiner Rhetorica, die er in der Schule gelernet hat/gar wol bedienen.

Zum dritten läst sich die Sache viel besser unter den Leuten und durch lebendige Exempel/ nach denen man sonderlich bey Höfen trachten muß/ als aus Büchern erlernen.

Zum vierdten darf ein Staatsmann sich nicht zu allerley dergleichen Reden gebrauchen lassen/ und wann es die Noth erfordert/ muß er sich mit guter Vernunfft und einer freyen/ lebhafften/ natürlichen und ungezwungenen Art in die Sache schicken/ und sich vorsehen/ daß er nicht/ wenn er etwann mit all zu hohen frembden und ungewöhnlichen Zierligkeiten/ nach frembder Sprachen Rede-Kunst/ aufgezogen käme/ von andern verständigen Teutschen ausgelachet werde.

Wann und wie man sich der Red-kunst bedienen kan.

Hat aber jemand ja so grosse Lust zu der Rede-Kunst/ so rath ich ihm daß er sich ohne Suchung einiges Ruhms zu Hause allein oder unter guten Freunden mit Schreiben darinnen ergötze. Und da kommt denn einem die Poeterey gar wol zu statten/ und kan man sich derselben in Schertz und Ernst auch ohne Pralerey mit gutem Vorthel bedienen. Aber hiervon ist itzt nicht weitläufftiger zu reden.

Von der Gedächtnus-Kunst. Und was die Alten davor gehalten.

§. 2. Und wend ich mich hiermit zu der Gedächtnus-Kunst auf welche die Alten gar viel gehalten haben/ also/ daß sich beym Platone einer Namens Hippias rühmet/ daß er auf die 60. Wörter/ wenn er solche nur höre oder lese/ auf allerhandart/ in- und ausser der Ordnung/ auswendig wiederher sagen könne: Und wird deren Erfindung dem Philosopho, Simonidi zugeschrieben.

Es

Es haben sich solcher auch vor Zeiten die Redner mit grossem Fleiß bedienet: Wie wol sie eine zeitlang hero gar sehr in Abgang kommen. Doch haben ihrer etliche davon geschrieben / aber mit solcher Dunckelheit / und verborgenen Art zu reden und zuschreiben / daß deren Bücher ihrer wenigen nütze werden / fast wie die jenigen die man von dem grossen Geheimnuß deß Steins der Weisen geschrieben findet.

§. 3. Nun will ich zwar / mein Sohn / die Kunst an sich selber allhier weder tadeln noch loben / sondern weil man von derselben sonsten so wenig Nachricht findet / und sie gleichwol einem Staatsmann in einigen Fällen zimblich nützlich seyn kan / dieselbe dir hier kürtzlich entwerffen / und und dir freystellen / ob und auf was Weise du dich derselben in einem oder andern Fall bedienen wolleſt oder nicht. Wann ich nun als dein Vatter dich hierinnen solte unterrichten / so würde ich nach dieser Kunst Hand griffen / dir unterschiedliche Lectionen in folgender Ordnung vorschreiben. Von der Kunst an sich selbst.

§. 4. In der ersten Lection würd ich dir die Gründe diser Kunst vorstellen / welche sind: Die Oerter / die Bilder / die Ordnung dieser beyder / und die Ubung. An statt der Oerter / bildet man sich gewiſse Häuſer ein / und in denſelbigen gewiſſe ordentlich Gebaute Kammern / an deren Wänden man sich gewiſſe Bilder vorbildet / etwann auf folgende Weiſe: Wann man in ein Haus kommt so stellet man sich mit dem Rücken gegen die Thür / alsdann nimmt man die Wand gegen der lincken Seiten zum ersten vor / und an derſelben erwöhlet man sich Oerter in einer guten Ordnung / entweder von unten oder von oben an / die Bilder daran Von den Gründen der Gedächtnus-Kunst; und erſtlich von Oertern.

zusetzen/wenn nun diese Wand voll ist / macht man an der folgenden mehr Oerter/und so fort.

Von Bildern. §. 5. Die Bilder nun bildet man entweder ab/ wie die Sachen selber sind / als wann man Christum vorstellet/wo man dessen gedencken will; Oder man gebraucht sich einer gewissen Aehnlichkeit/ nach dem sich die Sache schickt/als wann man an einen König gedencken will / und setzet das Bild Salomonis.

Von der Ordnung. §. 6. Die Ordnung der Häuser/ Kammern/ Wände/ und Bilder / ist vielerley / nach dem es einem oder dem andern gefällt: Doch muß man sich an eine Art gewehnen; und ist nicht böse wenn man an eine Wand nur fünff desto grössere Bilder setzt / sonderlich zu Anfang.

Von der Ubung. §. 7. Die Ubung fängt man an / von eintzelen Wörtern/und setzet an statt derselben gewisse Bilder / in gehöriger Ordnung an die Wände herumb und wo man will auch an die Decke / als wann sie gar lebhafft abgemahlet wären: Man muß aber eines fein an das andere binden/ und sich mit vielem widerholen nicht müde machen / biß etwann eine Wand/Kammer oder Haus/ nachdem man Zeit hat/voll ist/hernach wenn man die Sache hersagen will/liefet man gleichsam mit den Augen deß Gemüths die Bilder von den Wänden her/und wiederholets hernach vor-und hinterwerts auch ausser der Ordnung. Man muß aber nach einer Lection etliche Stunden feyern / und sich sonderlich im Anfang nicht müde machen.

Exempel in Wörtern. [Zum Exempel man soll diese Wörter nach einander behalten/Gallus, Alabandensis, Mauritz/Sylvanus, Araufica, so stellet man sich vor die erste Wand / in derer mitten ein Fenster / und setzet die Bilder gefünfftet

fünfftet also: Gegen den obersten Winckel nach der Thür zu einen grossen **Hahn** / mit ausgebreiteten Flügeln; dabey merckt man das Wort Gallus. Gegen dem obersten Winckel hinaufwerts stellet man sich vor / als ob an den einen **Flügel** (bedeut Ala:) dieses Hahns mit einem **Bande** (ist der ander Theil deß Worts Alabandensis:) ein **Degen** (ensis ist das dritte Theil dieses Worts.) angebunden wäre; mitten über das Fenster machet man eine **Mauer** die einen grossen **Ritz** hat (ist Mauritz) in welchen das obere Band herab hänget: gegen den Untern fördern Winckel mahlet man sich einen **Wald** (ist Sylva) vor welchen ein **altes Weib** (anus macht beydes Sylvanus) stehet / welcher etliche Steine von der Mauer auf den Kopf fallen: gegen den untern Winckel aufwarts / wird ein Soldat gestellt der rauffet diesem Weib die **Haar aus** / und trohet ihr mit einem **Dolch** / (Sica daraus wird Araufica.) so kündisch muß man anfangen / bey dieser Kunst / und mit unserm Gedächtnuß also spielen / und so fähret man hernach fort von einer Wand zur andern.]

§. 8. In der andern Lection lernet man gantze Sprüche also auffsetzen / aus denen man die fürnemsten Wörter in ihrer Ordnung abbildet. Deren kan man sich Anfangs etwa fünffe langsam lassen vorsagen / und dieselben von Tag zu Tag mehren. Von Sprüchen.

§. 9. In der dritten Lection übet man sich in Sachen selbst / als da sind Geschichte Gleichnusse / Denckssprüche und dergleichen / die man alle Künstlich abkürtzen / gebührlich eintheilen / ordentlich auffsetzen / und fleissig widerholen muß / biß das Gedächtnuß gar fertig wird. Von Sachen selbst.

Von fremden Wörtern.

§. 10. In der vierdten Lection übet man sich in unbekannten und unverständlichen Worten / Zahlen und Personen.

Von Zahlen.

Die frembden Worte / muß man gehörig eintheilen nach der Gleichförmigkeit ihres Lauts. Die Zahlen mercket man auf zweyerley Weise entweder mit einfachen Bildern / als wann an statt eins / der Aehnlichkeit nach ein Liecht / an statt zwey / ein Schwan mit einem krummen Halse / an statt drey / eine dreyzackichte Gabel / an statt vier / ein Viereck / an statt fünff / eine Hand / an statt sechs / ein Stern / an statt siben / ein Winckelmaß / an statt achte / ein Stunden-Glaß / an statt neun / ein runte Axt / an statt zehne / ein Kinnbacken mit vielen Zähnen gestellet wird. Oder mit Wort-Bildern / also daß man aus der Zahl ein Wort / und aus dem Wort hernach ein Bild machet. Diß geschicht also: Die Vocales und das H gelten nichts: Die nahe verwandten Buchstaben aber / werden zusammen genommen und also eingetheilet:

B. P. W. gelten eins.
C. K. Q. X. Z. gelten zwey.
F. V. gelten drey.
G. I. vier.
L. ist fünff.
M. ist sechs.
N. sieben.
R. achte.
S. und S C H. neun.
T. D. gelten so viel als ein Nulla /

und lässet man die doppelten Buchstaben / nur vor einen gelten / es sey dann daß sie in zwey Wörtern stünden. Wann ich nun zum Exempel die Zahl 930. abbilden will / so mach ich daraus das Wort

SaFT

SaFT und stelle mir an einen Ort ein Glaß mit Safft: Will ich 325. hinstellen/so mach ich aus der Zahl das Wort FaKeL und stelle das Bild an seinen gehörigen Ort/und so forthan.

§. 11. In der fünfften Lection lernet man wie man gantze Reden/Predigten/und andere Erzehlungen behalten soll / jedoch alles aus vorigen Gründen. Von gantzen Reden.

§. 12. In der sechsten Lection lernet man / wie man die Oerter in kurtzer Zeit vermehren soll. Nun gebrauchet zwar einer dieses / der ander ein anders Mittel / etliche nehmen bekannte gemahlte Städte / und stellen ihre Bilder auf in deren vornehmste Gebäude : Andere gebrauchen sich der zwölff Himmlischen Zeichen / auch der Planeten und andern Sternen: andere stellen ihre Bilder in Land-Karten nach der Ordnung der Städte / Dörffer / Meere / Berge / Wälder/ꝛc. Etliche bedienen sich deß Menschlichen Leibes und dessen wie auch anderer ThiereGlieder / zu ihrer Ordnung: Man kan sich aber / fast mit bessern Nutzen / in seinen Gedancken eine kleine Stadt bauen / und daselbst ordentliche Gassen/ Häuser/und Kammern hinstellen / solche auch mit gewissen Farben ordentlich unterscheiden / wann man aber mehr Häuser bedarff / kan man derer in guter Ordnung mehr hinzufügen : Will man geschwinde mehr Kammern haben / so kan man die Zimmer geschwinde mit Cabineten unterscheiden : braucht man mehr Wände / so kan man unterschiedliche Tapezereyen/ über einander aufhäncken : will man die Bilder vermehren / so kan man ihrer auf einer Wand acht / Neun/Zehen/Zwantzig/Fünfftzig/ und mehr nach Von Vermehrung der Oerter.

gewissen Proportionen hinstellen / doch ists nicht gut/wann die Bilder gar zu klein werden.

Von wunderbaren Würckungen dieser Kunst.

§. 13. Auf solche Weise nun kan man gantze Bibliotheken im Kopf behalten / gantze Künste und Wissenschafften sich abbilden. Etliche haben durch dieses Mittel in einer sehr kurtzen Zeit frembde Sprachen fertig reden lernen auf solche Weise: Daß sie einen bekannten Menschen sich alle Wörter / und Redens-Arthen derselbigen Sprache in einer gewissen Ordnung lassen vorsagen / und solche dergestalt mit Bildern in ihren Kammern und Häusern eingetheilt daß sie sich derselben bey aller Begebenheit wider bedienen können. Aus diesem Grunde haben etliche Kriegs-Obristen alle Soldaten ihrer Armee in kurtzer Zeit mit Nahmen nennen lernen: Andere haben gantze Reden / wann sie solche nur einmal gehört/ mit eben denen Worten wieder nachgesaget / und in Kurtzweil ausgeben der ander habe solche von ihnen abgeschrieben: Andere können alle Regenten so jemals in der Welt geherrschet/in- und auser der Ordnung mit ihren Jahr-Zahlen und der Zeit ihrer Regierung fertig hersagen/und aus diesem Grunde fleust auch die Kunst / welche der Julius Cæsar solle gekunt haben / daß man nemblich vielen Schreibern auf einmal unterschiedliche Sachen in die Feder dictiren kan. Nemlich man setzet das jenige/was man dictiren will durch Bilder in gewisse Kammern / und eignet einem jedweden Schreiber seine besondere Kammer zu / und liefet von den Wänden einem jedern das seinige vor/mit einem kleinen Handgriff / der hier überall durch Ubung leichtlich erlernet werden kan.

§. 14.

§. 14. Noch ferner fleust aus diesen Grunde die Kunst von Wort zu Wort aufzuschreiben / was einer redet / er red auch so geschwind er wolle / dann man nimmt sich die vornehmsten Wörter / und giebt einen jedwedern sein sonderbares gar geringes Zeichen / von Buchstaben unterschiedener Sprachen / Linien, Puncten / Ziffern / und dergleichen: Dieselben macht man sich aus obgesetzten Gründen bekannt / und kan hernach durch eine kleine Ubung damit gar wunderbarlich fortkommen. Die Kunst geschwind nachzuschreiben.

§. 15. Man muß aber alle die Ubungen anfänglich nur deß Morgens thun / sich dabey der Nüchterkeit befleissen und die Trunckenheit gäntzlich meyden / sein Gemüth mit keiner andern Sorge oder Geschäfften beschweren / die Kunst nicht in allen / sondern nur in den schwersten Dingen gebrauchen / und dieselbe aufs müglichste Verbergen. Ob sie nun aber dir mein Sohn / oder einem andern Staatsmann dienlich oder annehmlich seyn werde / will ich dahin gestellt seyn lassen: das weiß ich gewiß / daß die Ordnung deß Gedächtnusses Seel und Leben ist; auch diß / das durch kleine Ubung und behutsamen Angriff oft Sachen angehen / die man für die aller unmüglichsten hält: Hat aber jemand belieben zu dieser Ordnung und Ubung andere Mittel zugebrauchen / dem bleibet solches billich freygestellet. Erinnerungen bey der Ubung

§. 16. Damit ich nun kürtzlich auch etwas von der Vernunfft-Kunst / Logica oder Dialectica genannt / sage / so kan zwar ein Staatsmann derselben nicht entrathen: Ich will dich aber / mein Sohn / treulich gewarnet haben / daß du dich für den allzu grossen Subtiliteten / welche hierüber bey Von der Logica.

den Scholasticis vorkommen / aufs müglichste hüten sollest; Sintemal dieselben nicht nur viel Zeit unnützlich wegfressen / sondern auch mehrentheils an sich selbsten schir keinen Nutzen haben. Das beste / was in der gantzen Vernunfft-Kunst für einen Staatsmann zufinden ist / seynd die Loci Dialectici oder die Beweiß-Quellen / welche bey allerhand Gelegenheiten von einer Sache ordentlich und weitläufftig zu reden und zu schreiben einen grossen Nutzen haben: Und rath ich dir mein Sohn / daß du dir die Ubung in den selbigen fleissig lassest angelegen seyn: Dann ich gewiß dieselbigen viel höher halte als die Kunst deß Lulli von welcher ein anderer so viel halten mag als ihm beliebt.

Von deß *Lulli*-Kunst.

Nothwendige Erinnerung / und Warnung vor Pedanterey.

§. 17. Diß ist noch zuerinnern / daß ein Staatsmann sich in seinen Schrifft-Stellungen dieser Kunst der Dialectica mit grosser Bescheidenheit gebrauchen müsse / damit man ihn nicht für einen Pedanten halte.

Das II. Capitel.

Von der Geschicht-Kunst.

§. 1.

Von der Geschicht-Kunst und deren ersten Art.

UNter den Vorbereitungen zur Staats-Kunst ist eine der vornemsten / die Erlernung der Geschichte: Diese Geschicht nun auf unterschiedliche Arten und Wege / von deren jeden ich kürtzlich etwas entwerffen will. Der erste und beste Weg die Historien zu erlernen / ist wann man die alten Historien-Schreiber in einer guten Ordnung selber lieset.

§. 2.

§. 2. Unter allen denselbigen aber / hat billich die erste und fürnemste stelle / die Heilige Schrifft Altes- und Neues-Testaments. Und ist gar ein böser Gebrauch / daß ihrer viel in den Heydnischen Scribenten zum ersten anfangen zulesen da ihnen nichts als lauter Lügen / theils von den falschen Heydnischen Göttern / theils von erdichten Helden-Geschichten / bald anfangs eingebildet werden / davon sie aber weder klug noch fromm werden: Da man hingegen in der Heiligen Schrifft nicht nur den Anfang aller Dinge / sondern auch die darauf erfolgten Geschichte mit sonderlichem Vortheil das gute zulernen / und das böse zuverwerffen / insonderheit aber den rechten GOtt zufürchten lernen kan. Von den Geschichten der H. Schrifft.

§. 3. Hier nechst nun so viel die Assyrische Monarchi belanget / muß man derselben Historien / bey dem Berosо Ctesia und Megasthene nachlesen / wie wol wir von diesen nichts als Stückwerck haben / und gelehrte Leute von dem was Annius von Viterbo davon heraus gegeben / nicht viel halten wollen. Es finden sich aber die Historien von dieser Zeit auch bey dem Josepho, Justino, und Diodoro Siculo aufgezeichnet: Und weil wir diesen nicht mehr gantz haben / kan man diesen Schaden zum theil ersetzen aus deß Eusebii Chronico, deß Plutarchi Theseo, Lycurgo und Solone: deßgleichen aus dem Pausania in der Beschreibung deß Alten Grichen-Landes: Auch aus dem Orosio und dessen Anfang: sonderlich aber aus der Prophetischen Histori der heiligen Schrifft. Auch dienen hierzu die Lebens-Beschreibungen deß Diogenis Laertii, und der Anfang aus dem Herodoto. Von den Historien-schreibern der ersten Monarchi.

Von den Geschicht-schreibern der andern Monarchi.

§. 4. Zu Erlernung der Historien der andern oder Persischen Monarchi muß man fortlesen im Herodoto, wie auch in dem andern/dritten / und folgenden Büchern deß Justini/auch kan man hierzu lesen das Leben deß Aristidis, Themistoclis, Cononis, Miltiadis und Pausaniæ aus dem Plutarcho und Cornelio Nepote; ferner kan man hierzuthun die Lebens-Beschreibung deß Anaximandri, Zenonis, Empedoclis, Heracliti, Democriti und anderer/aus dem Diogene Laertio. Nach dem Herodoto muß gelesen werden Thucydides, und mit demselben das Leben deß Themistoclis, Aristidis Pausaniæ und Cimonis, wie auch deß Diodori Siculi, 11. 12. und deß Justini andere und dritte Buch; welche sich gar wol schicken zu dem ersten Buch deß Thucydidis, gleich wie sich zu dessen folgenden Büchern gar füglich lesen lassen der Pericles, Alcibiades, Chabrias, Thrasybulus und Nicias aus dem Plutarcho und Cornelio Nepote, wie auch das 13. Buch deß Diodori Siculi, und deß 4. und 5. deß Justini, wie auch aus dem Orosio das 14. und 15. Capitel deß ersten Buchs. Darauf folget der Xenophon welcher bey der Zeit anfänget/wo der Thucydides aufgehöret/neben welchem man aus dem Plutarcho und Nepote lesen kan den Lysandum, Agesilaum, Artaxerxem, Thrasibulum, Chabriam, Cononem, Datamen; deßgleichen deß Justini 4. 5. 6. und deß Diodori Siculi 13. 14. 15. Buch. Darauf muß gelesen werden das 16. Buch Diodori Siculi und neben demselbigen aus dem Cornelio Nepote der Chabrias, Dion, Iphicrates, Timotheus, Phocion und Timoleon.

§. 5.

§. 5. Von der Dritten nemlich der Griechischen Monarchi muß man lesen das 17. Buch deß Diodori, nemlich so viel das Leben Alexandri deß Grossen anbetrifft: Welches auch beschrieben der Plutarchus und der Arrianus Nicomediensis, deßgleichen der Justinus im 10. und 11. Buch und der Curtius. Von dessen Nachfolgern aber haben geschrieben der Diodorus Siculus im 18. 19. und 20. Buch/der Justinus im 13. 14. und 15. Buch: neben welchē man lesen kan den Demetrium uñ Eumenem aus dem Plutarcho. Ferner kan man lesen den Justinum biß auf sein 29. Buch und darneben aus dem Plutarcho den Pyrrhum, Aratum, Agidem, Cleomenem und Philopœmena. und was ferner Stückweise von dem Diodoro übrig ist. Darauf man ferner fortfahren kan in dem Justino biß auf das letzte Buch ohn eins/und auf dieses kan der vortreffliche Polybius folgen. Von den Geschicht-schreibern der dritten Monarchi

§. 6. Die Historien der vierdten/ nemlich der Römischen Monarchi zuerlernen kan man erstlich lesen/den Florum zu dessen bessern Verstande nicht undienlich seynd deß Caroli Sigonii oder Onuphrii Fasti consulares & Triumphi wie auch deß Pighii Annales Magistratuum. Nach diesen ist zulesen der Dionysius Halnicarnasseus hernach der Livius und benebenst aus dem Plutarcho der Romulus, Numa Pompilius, Valerius Poblicola, Coriolanus und Camillus. Weil aber die andere decas in dem Livio mangelt/ kan an statt derselben gebraucht werden dessen Epitomastes wie auch aus dem Plutarcho der Pyrrhus und aus dem Justino das 17. 18. 22. und 23. Buch: Aus dem Orosio die 14. Capitel deß IV. Buchs: Aus dem Diacono die 4. ersten Capitel deß III. Buchs: Von den Geschicht-schreibern der vierden Monarchi

Aus

Aus dem Polybio das erste und andere Buch/ferner aus dem Plutarcho der Fabius Maximus und M. Marcellus, deßgleichen aus dem Zonara der ander Tomus, und der Appianus Alexandrinus. Darauf fähret man fort im Livio biß zum Ende und list aus dem Plutarcho darneben den Hannibalem, Scipionem Africanum; T. Quinctium Flaminium, Paulum Æmilium, Catonem Majorem. Was ferner im Livio fehlt muß man anderswo her zusammen klauben: und können deßwegen gelesen werden aus dem Plutarcho die beyden Gracchi, Marius, Sylla, Cato minor sive Uticensis, Sertorius, Lucullus, Pompejus Maj. M. Crassus, Cicero, Antonius und M. Brutus, darzwischen gehört der Sallustius und Julius Cæsar, ferner der Dion Cassius und Vellejus Paterculus.

Von der Historj der Römischen Käyser.

§. 7. So viel aber die Historia der Käyser anbelangt/ist solche zuerlernen aus dem Svetonio und Tacito welche der jenige desto besser verstehen wird/der zuvor den Dionem gelesen hat. Ferner folget Aurelius Victor, Xiphilinus, die Scriptores Historiæ Augustæ, Herodianus, Pomponius Lætus. Nach diesem muß man lesen in Eusebio, Zosimo, Zonara, Jornande, Ammiano Marcellino: und so fort aus dem Paulo Diacono das 12. Buch und weiter: folgens den Procopium und Agathiam welchen folgen kan der Nicetas Choniates und Nicephorus Gregoras und gehören hierzu auch der Carolus Sigonius, und nach demselben Blondus: Deßgleichen Cuspinianus auf welchen der Jovius und diesem der Thuanus folget/auf welchen mit Nutzen der Johannes Cluverius gegen das Ende seines Buchs kan gelesen werden: Vieler andern/so alle Historien kurtzlich zusammen

men gefaſt haben/als deß Micrælii, Petavii, Turſellini, &c. anitzo nicht ferner zu gedencken.

§. 8. Weil aber zu der Teutſchen Staats-Kunſt ſehr nothwendig iſt/daß man vor allen Dingen die Geſchichte der Teutſchen wol erlerne und faſſe/ſo können hierzu gebraucht werden der Hunibaldus welcher 18. Bücher von den Francken geſchrieben; der Gregorius Turonenſis deſſen Hiſtoria von den Francken ſich erſtrecket biß in das ſechshunderſte Jahr nach Chriſto; Der Eginardus der von Anno 891. die Geſchichte von 72. Jahren beſchrieben; der Widichindus der biß aufs 974. Jahr ſchreibet; Der Lampertus Schaffnaburgenſis deſſen Hiſtoria biß aufs Jahr 1078. gehet; der Dithmarus der ſiben Bücher von den Sächſiſchen Käyſern geſchrieben biß aufs 1020. Jahr: der Luithbrandus, ſo die Geſchichte von Käyſer Otto dem erſten beſchrieben; Der Bruno der von Käyſer Heinrich dem IV. Der Wippe der von Käyſer Cunrado Saliquo geſchrieben / der Hellmoldus der biß auf 1168. der Glaber Rudolphus der biß auf Anno 1045. der Gothefredus der biß auf Anno 1247. der Guntherus der von Käyſer Heinrich dem erſten; der Albertus Huſſatus ſo von dem Käyſer Heinrich dem VII. und Ludwig aus Bäyern geſchrieben / der M. Albertus der von Käyſer Rudolph dem erſten biß auf Käyſer Carl den IV. / der Beatus Rhenanus welcher 3. Bücher von der Teutſchen Urſprung und Zügen/ und von dem Urſprung der Francken / Johannes Aventinus, der in ſeiner Bäyeriſchen Chronicâ faſt von allen Teutſchen Händeln; der H. Mutius, der biß auf 1139. der Jacobus Wimphelingius der biß auf 1150. der Fr. Irenicus der auch 12.

Von den Geſchichten der Teutſchen.

Bü-

Bücher von Teutschland geschrieben vieler andern die beym Schardio, Frehero, Urstisiensi, Pistorio und sonsten aufgezeichnet sind / anitzo zugeschweigen.

Ein anderer Chronologischer Weg zur Geschicht-Kunst.

§. 9. Ein ander Weg / die Historien in der Kürtze und mit Ordnung zufassen / ist dieser / wann man alle Regenten aus den Monarchien mit einem Handgrieff sich fein ordentlich einbildet / und die Zeit / wann sie zur Regirung kommen zugleich mit behält: an welche Grund-Ordnung man hernach die übrigen Historien an gehörige Orter fein anfügen kan. Zu einem Exempel will ich dir / mein Sohn diese Grund-Ordnung der Regenten / samt ihren Gedächtnus Wörtern / welche du aus oben im V. Capitel §. 10. gesetzter Anleitung gar leichtlich verstehen wirst / hieher setzen.

§. 10. Und sind die Regenten der ersten nemlichen der Assyrischen Monarchi die nachfolgenden:

Regenten der ersten Monarchi.

Belus: BohRLaTte: 1850.
Ninus: SaTteL: 1905.
Semiramis: aS-LiNie: 1957.
Ninias: aS-SauSe: 1999. die nach diesem gefolget seynd gar unbekannt / biß auf den
Sardanapalus: hâFTLeiN: 3057. Nach diesem hat sich das Reich zutheilet / und sind gewesen:

I. König in Meden.

Arbaces: FeT-NoNne 3077.
Mandauces.
Sosarmus,
Articas,
Arbianes,
Arseus oder Dejoces,
Artynes. oder

Phraor-

Phraortes
Cyaxares aFfeBoGe (NB. hie wird 3000. wie auch in den nachfolgenden voran verstanden also daß die Zahle heist/3314.)
Astyages-FeLahL 3355.

II. Könige in Assyrien.

Phul
Tiglathphulasser
Salmanasser
Senacherib
Assarhadon

III. Könige zu Babel.

Nabonassar,FiChTaFfe
Nassius
Chinzerus
Dilulæus
Mardocempad oder Merodach
Arceanus
Belibus
Apronadius
Rigebelus
Mesessimardacus
Assaradinus
Saosducheus
Xyniladanus
Nabopolassar
Nebucadnezar,aFfeGeK 3342.
Evilmerodach,FoRM 3386.
Belsazar
Nabonedus oder Darius Medus-FeSseL 3395.

§. 11. Die Regenten der andern und Persischen Monarchi sind nachfolgende — Regenten der andern Monarchi.
Cyrus,aFfeSuPpe 3391.
Cambyses,aaGeKoP 3421.

Magi

Magi, auGeKaRr 3428.
Darius-Hystaspis, auGeKâS 3429.
Xerxes, auGeMaGe 3464.
Artabanus
Arta Xerxes longimanus } GeieR aáL 3485.
Xerxes LeKaaL 4525.
Sogdianus aLKaM 3526.
Darius Nothus LaKeN 3527.
Artaxerxes Mnemon LauGeiM 3546.
Ochus LeiR-aaS 3589.
Arses iMme PuPpe 3611.
Darius Codomannus iMme BoGe 3614.

Regenten der dritten Monarchi.

§. 12. Die Regenten der dritten nemlich der Grichischen Monarchie sind folgende:
Alexander Magnus MaChT 3620.
Nach dessen Todt hat sich das Reich zertheilet in folgende Königreiche:

I.

Macedonien.

Aridæus iMme KaNn 3627.
Cassander iMme-FeLl. 3635.
Philippus MehL-aFfe. 3653.
Antipater und
Alexander iMme-LauGe. 3654.
Demetrius Polyorcetes iMme-LiNi. 3987.
Pyrrhus iMme-MûhLe 3665.
Lysimachus iMme-Mey-aMme. 3666.
Seleucus iMme MauS. 3669.
Ptolemæus Ceraunus iMme-MauS. 3669.
Meleager. MoND. 3670.
Antipater. MuND. 3670.
Sosthenes. MoND. 3670.
Antigonus Gonates. MaNn-hauBe. 3671.
Demetrius. huN-PuPpe. 3711.

Antigo-

Antigonus Doson. HuN-KaPpe. 3721.
Philippus. aNKeR. 3728.
Perseus. NoNne-hauBe. 3771.

II.

Syrien

Seleucus Nicanor. iMmeFeuR. 1638.
Antiochus Soter. iMme-MauS. 1669.
Antiochus Theos. iMm-RoSe. 3689.
Seleucus Callinicus. huND auGe. 3704.
Seleucus Ceraunus. heNKeL. 3725.
Antiochus Magnus. huN-KdSe. 3729.
Seleucus Philopator. huN-MaGe. 3764.
Antiochus Epiphanes. NoNn-auGe. 3774.
Antiochus Eupator. Neue-RaM. 2786.
Demetrius Soter. huN-RohR. 3788.
Alexander Bala. NaSe-ohR. 3798.
Demetrius Nicanor. RaD-auGe. 3804.
Tryphon. RaD-aaS. 3809.
Antiochus Sedetes. aaR-PuPpe. 3811.
Demetrius Redux. eRBeiS. 3819.
Alexander Zebina. haaR-ZieGe. 3824.
Antiochus Gryphus. haaR-KaMm. 3826.
Seleucus. RoLle-aaL. 3855. } im Kriege.
Antiochus Cizycenus. }
Antiochus. }
Demetrius. }
Antiochus. }
Tigranes. aaR-RaD. 3880. }

III.

Ægypten.

Ptolemæus Lagi. iMm-KaNn. 3627.
Ptolemæus Philadelphus. iMme-MehL. 3665.
Ptolemæus Evergetes. NoTe-aFfe. 3703.
Ptolemæus Philopator. huN-KdSe. 3729.

Ptolemæus Epiphanes. NeigG-aMme. 3746.
Ptolemæus Philometer. NoNne-huT. 3770.
Ptolemæus Physcon. RaD-auGe. 3804.
Ptolemæus Lathyrus. ohRFeiGe. 3834.
Ptolemæus Auletes. RiND. 3870.
Ptolemæus Dionysius. RoSe-aaS. 3899.
Cleopatra. SeiDe-aFfe 3903.

IV.

Asien.

Antigonus. iMmeFaS. 3639.
Demetrius Polyorcetes. MiLD. 3650.

§. 13. Die Kaiser. §. 13. Die Regenten der vierdten und letzten/ nemlich der Römischen Monarchi/ sind die Römischen Kaiser/ in folgender Ordnung:
Julius Cæsar. STok. 3902.
Octavius Augustus. STaMm. 3906.
(Nach diesem sind die Gedächtnis-Wörter zu erklären/ auf die Zeiten nach Christi Geburt.)
Tiberius. BoGe. 14.
Cajus Caligula. FahN. 37.
Tiberius Claudius. GaBe. 41.
Domitius Nero. LauGe. 54.
Sergius Galba MooR. 68.
Otto Sylvius. MauS. 69.
Aulus Vitellius. MauS. 69.
Flavius Vespasianus. MauS. 69.
Titus Vespasianus. NuSs. 79.
Fl. Domitianus. RiBbe. 81.
Coccejus Nerva. SauM. 96.
Trajanus. SauR. 98.
Hadrianus PuPpeN. 117.
Antoninus Pius. oPFeR. 138.
Marcus Aurelius. Antoninus Philosophus. PoMPe. 161.

Com-

Commodus. BaRT. 180.
Pertinax. hauBe-SaK. 192.
Didius Julianus. PuSch-aFfe. 193.
Septimius Severus. PuSch-aFfe. 193.
Caracalla & Geta. KoP-aB. 211.
Macrinus. KaPauN. 217.
Heliogabalus. KoBeR. 218.
Severus Alexander. KuKucK. 222.
Maximinus. KuhFeL. 235.
Gordianus. ZoFe-iMme. 236.
Philippi. KuhGeiGe. 244.
Decius. ZeLT. 250.
Trebonianus GaLlus. KLiPpe. 251.
Æmilianus. Kuh-LauF. 253.
Valerianus. KahL-aF. 253.
Gallienus. Eodem.
Claudius. ZiMmeR. 268.
Quintillus. KiND. 270.
Aurelianus Eodem.
Tacitus. KNaLl. 275.
Probus. KaNn-iMme. 276.
Carus. KaRr-aFf. 283.
Diocletianus. KRaGe. 284.
Maximinianus. KRuM. 286.
Galerius & Constantinus Chlorus } FeT-auGe. 304.
Constantinus Magnus. FaDeM. 306.
Constantinus II. Constantius & Constans. } aFfe-FaN. 337.
Julianus. aFfe-MôWe. 361.
Jovianus. aFfe-MuF. 363.
Valentinianus. aFfe-MaGe. 364.
Valens. Eodem.

Gratianus. aFfe-MaNn. 367.
Valentinianus. II. FahN-aaL. 375.
Theodosius Magnus. VeNuS. 379.
Arcadius & Honorius. aFf-SeeL. 395.
Theodosius. II. GiTteR. 408.
Martianus. GeLD. 450.
Leo Thrax. GaLlauN. 457.
Leo & Zenon Isauricus GNuG. 447.
Anastasius Dicorus. GeSPey. 491.
Justinus. LeBeR. 518.
Justinianus. aaL-KaNne. 527.
Justinus. II. LåMLe. 565.
Tiberius. aaL-NaRr. 578.
Mauritius. LeRChe. 582.
Phocas. iMm-DaCh. 602.
Heraclius. heMBDe. 610.
Constantinus. III. MaGe-hauBe. 641.
Heracleonas. Eodem.
Constans. II. MaGe-haKe. 642.
Constantinus IV. iMme-MauR. 668.
Justinianus II. MoReLle. 685.
Leontius. MauS-auGe. 694.
Apsimarus. MauS-huN. 697.
Philippicus Bardanes. haNPuPpe. 711.
Anastasius. II. huN-WeiFfe. 713.
Theodosius III. huN-BoGe. 714.
Leo Isaurus Iconomachus huN-BauM. 716.
Constantinus Copronymus. huN-GaBe. 741.
Leo. IV. NoNne-aaL. 775.
Irene & Constantinus NoRD. 780.
Carolus Magnus. RaTte-huT. 800.

Ludo-

Ludovicus pius. aaR-BoGe. 814.
Lotharius. aaR-GoT. 840.
Ludovicus II. RoLl-aaL. 855.
Carolus Calvus. RiNn-aaL. 875.
Ludovicus Balbus. aaR-NoNne. 877.
Carolus Crassus. aaR-NuS. 879.
Arnolphus. aaR-RiNne. 887.
Ludovicus IV. STaDt. 900.
Conradus. SPeK. 912.
Henricus auceps. SPieS. 919.
Otto Magnus Saxo. SchiF-iMm. 936
Otto II. SoNn-aFfe. 973.
Otto III. SchaRF. 983.
Henricus II. BeT-DaCh. 1002.
Conradus Salicus. huT-ZieGe. 1024
Henricus III. Niger. huT-FuS. 1039.
Henricus Junior. IV. huT-LaMm. 1056.
Henricus V. BoDeM. 1106.
Lotharius. Saxo. PoCaL. 1125.
Conradus Suevus. PFaR. 1138.
Fridericus Barbarossa. PeLZ. 1152
Henricus asper. VI. PoST. 1190.
Philippus. WaSseR. 1198.
Otto. IV. KaTeR. 1808.
Fridericus. II. haK-PiKe. 1212.
Interregnum, in quo Conradus. KLeiD. 1250.
Rudolphus Habspurgensis. KaNn-aFf. 1273.
Adolphus Nassovius. haKe-SaK. 1292.
Albertus Austriacus. KaiSeR. 1298.
Henricus, Luzelburgius. FeDeR. 1308.
Ludovicus Bavarus, & Fridericus Austriacus pulcer. aFfe-BoGe. 1314
Carolus IV. FeiGe-iMme. 1346.

Wenceslaus. aFfe-NaRr. 1378.
Fridericus. auGe-ToT. 1400.
Rupertus. Eodem.
Jodocus. GeBoT. 1410.
Sigismundus. auGe-PuPpe 1411.
Albertus II. Austriacus. auGe-FeuR. 1438.
Fridericus III. GeiGe-huT. 1440.
Maximilianus. auGe-SchiF. 1493.
Carolus V. LôWe-aaS. 519.
Ferdinandus. aaL-LeiR 1558.
Maximilianus II. LaMm-auGe. 1564.
Rudolphus II. LiNie-iMme. 1576.
Matthias. iMm-PiKe. 1612.
Ferdinandus II. aMBoS. 1619.
Ferdinandus III. iMm-FaN. 1637.
Leopoldus. MaLeR. 1658.

§. 14. Der dritte Weg Historien zu lesen.

§. 14. Es ist auch noch ein Weg / sich die Geschichten bekannt zu machen / welcher an sich selber auch nicht zuverwerffen und zur Stats-Kunst vielleicht nicht undienlich ist / wenn man nemlich die Historien nicht von vornen / sondern von hinten und von unsern Zeiten anhebet zu lesen: denn weil das jenige was man in seiner Jugend lieset / und zum ersten angreifft / viel vester bleibt und länger behalten wird / als das andere / die Geschichte aber der Zeiten die uns am nechsten sind / uns auch am nöhtigsten zu behalten sind / so kan nicht anders folgen / als daß man in den wichtigsten Historien auch am längsten und besten beschlagen bleibet / und ist von dieser Art nicht vielmehr nöhtig zu sagen / als nur daß man die oben gesetzten Geschichtschreiber in umbgekehrter Ordnung / die letzten vor und die ersten nach / fürnehmen kan.

Das

Das III. Capitel.

Von der Geographia oder Welt-Beschreibung.

§. 1. Nun ist ferner mein Sohn hoch-nohtwendig/daß du zu desto besserer Vorbereitung zu der Stats-Kunst / dich in der Welt-Beschreibung übest / und dieselbige / mit ihren Theilen / zu Wasser und Lande / in der Nähe und Ferne / wohl kennen lernest / sintemal man diese Wissenschafft das rechte Auge der Geschicht-Kunst zu nennen pfleget / gleichwie die Zeit-Rechnung derselben linckes Aug ist. Nun sind zwar viel Bücher / die hiervon geschrieben / und kan dir nicht undienlich seyn / wenn du den Cluverium, Bertium, Mercatorem, Fournier, Schævium, Stahlium, de Linda, Godofredum, auch die beyden Atlantes, Sanson, und andere dergleichen Beschreibungen und Land-Karten fleissig durchgiengest: Damit du aber in einer so nohtwendigen Sache geschwinde einen Vortheil bey der Hand habest / will ich dir allhier einen kurtzen Begrieff der Welt-Beschreibung / nach der neuesten Zeit / woran viel gelegen / vor Augen stellen / welche dir zu dieser vorhabenden Vorbereitung bequem genug seyn wird. §. 1. Von Nohtwendigkeit der Welt-Beschreibung.

Kurtzer Begrieff

Der GEOGRAPHIA oder Welt-Beschreibung.

Die allgemeinen Nahmen deß Wassers sind. die Nahmen deß Wassers.

Oceanus, die offenbahre See.
Sinus, ein Meer-Schoß; Golfo.
Fretum, ein enges Meer.

Vortex, ein Strudel.
Lacus, ein See.
Fluvius, ein Fluß.

Die Nahmen deß Landes.

§. 2. Die allgemeinen Nahmen der Erden und Landes seynd.

Terra continens, das feste Land.
Insula, eine Insul.
Peninsula oder Chersonesus, ein halbe Insul.
Isthmus, ein Erd-Enge.
Promontorium (in den Charten Cabo) ein Vorgebürge.
Brevia, eine Sand-Banck.

Die Theile der Welt.

§. 3. Der Erdboden wird getheilet in 6. Theile/ die heissen:

Europa.
Asia.
Africa.
America.
Die unbekannte Welt gegen Suden.
Die unbekannte Welt gegen Norden.

Die Nahmen deß Oceani in Europa.

§. 4. In der Charte von Europa finden sich folgende Nahmen deß Oceani:

Oceanus Septentrionalis.
Mare Sarmaticum.
Mare Glaciale, das Eiß-Meer.
Oceanus Deucaledonius.
Mare Germanicum, die Nord-See.
Oceanus Cantabricus.
Oceanus Aquitanicus.
Oceanus Britannicus.
Oceanus Occidentalis seu Mare Atlanticum.

Die Meer-Bosem und Sinus in Europa.

§. 5. In Europâ sind folgende Sinus.

Mare Album, das weisse Meer.
Mare Balthicum, die Ost-See/ und in dem Sinus

Sinus Boddicus, die Botner-See.
Sinus Finnicus, die Finnische See.
Mare Mediterraneum, das Mittelländische Meer/ dessen gröſſre Theile sind.
Mare Balearicum.
Mare Africum.
Mare Sardoum.
Mare Gallicum.
Mare Ligusticum.
Mare Tyrrhenum oder Inferum.
Mare Adriaticum oder Superum, heutiges Tages Golfo di Venetia.
Mare Jonium.
Mare Ægeum, heutiges Tages Archipelago.
Helleſpontus.
Propontis.
Boſphorus Thracius.
Pontus Euxinus, das schwartze Meer.
Boſphorus Cimmerius.
Palus Mæotis.
Mare Creticum.
Mare Lycium.
Mare Cyprium.

§. 6. In Europâ sind nachfolgende Freta: Die engen Meere in Europa.
Fretum Danicum, der Sund.
Fretum Britannicum, der Canal.
Fretum Herculeum oder Gibraltar die Straſſe.
Fretum Corſicum.
Fretum Siculum, und die obbenennten Helleſpontus und Boſphori.

§. 7. In Europâ sind nachfolgende Länder. Die Länder in Europa.
Hiſpania, Spanien.
Gallia, Franckreich.
Anglia, Engelland.

Scotia, Schottland.
Hibernia, Irland.
Belgium, Niederland.
Germania, Teutschland.
Helvetia, Die Schweitz.
Italia, Welschland.
Bohemia, Böhmen.
Dania, Dänenmarck.
Norvegia, Norwegen.
Suecia, Schweden.
Lappia, Lappland.
Finnia, Finnland.
Livonia, Liffland.
Littuania, Littau.
Curlandia, Curland.
Prussia, Preussen.
Polonia, Polen.
Hungaria, Hungarn.
Transsylvania, Siebenbürgen.
Walachia, di Walachei.
Moldavia, Moldau.
Imperium Turcicum, die Türckey (darinn in Europâ, Croatia, Bossena, Servia, Bulgaria, Romania und Græcia, Griechenland.)
Russia, Moscau.
Tartaria minor, die kleine Tartarey.

Flüsse in Europa.

§ 8. In Europâ seynd nachfolgende berühmte Flüsse.

In Hispanien / Taio, (Tagus) Guadiano, (Anas) Guadalquivir (Bætis.)

In Franckreich / Loire, (Ligeris) Seine, (Sequana) Rhone, Rhodanus) Garonne, (Garumna.)

In Engelland / die Tems / (Tamesis.)

In

In Niederland/ die Schelde/ (Scaldis) Mosa.
In Teutschland / die Donau / (Danubius) der Rhein/ (Rhenus) die Weser/ (Visurgis) die Elbe/ (Albis) die Oder / (Odera.)
In Welschland/ die Tyber/ (Tiberis) Po, (Padus)
In Polen/ die Weixel/ (Vistula.)
In Reußland/ Dnieper/ (Borysthenes) Wolga, Duina.
In der kleinen Tartarey/ Tanais.

Berge in Europa.

§. 9. In Europa sind nachfolgende Berge.
Zwischen Franckreich und Spanien / das Pyrenæische Gebürge.
Zwischen Franckreich/ Teutschland und Italien/ die Alpes.
Umb Böhmen/ das Böhmische Gebürge.
Zwischen Böhmen und Schlesien/ das Riesen-Gebürg.
In Welschland der Apenninus.
Ferner das Ungarische Gebürg / darunter der Berg Krapak.
Item/ das Norwegische Gebürge.

Berühmte Städte in Europa.

§. 10. In Europa seynd nachfolgende berühmte Städte:

In
- Portugall/ Lisbona.
- Hispania/ Madrit.
- Franckreich/ Pariß.
- Engelland / London.
- Schottland / Edinburg.
- Irland / Dublin.
- Niderland/ Amsterdam/ Brüssel.
- Teutschland/ Wien.
- Der Schweitz / Basel.
- Italia / Rom / Venedig / Florentz / Neapolis / Meiland / Genua / Luca.

Böhmen/

In { Böhmen / Prag.
Dänemarck / Koppenhagen.
Norwegen / Bergen.
Schweden / Stockholm.
Finnland / Abo.
Liffland / Riga / Revel.
Littauen / Wilda.
Churland / Mitau.
Preussen / Dantzig / Königsberg.
Polen / Warschau / Krackau.
Ungarn / Preßburg.
Siebenbürgen / Hermanstadt / Klausenburg.
Walachey / Targovisko.
Moldau / Oczakaw.
Türckey / Constantinopel.
Griechenland / Salonichi.
Moßkau / Moßkow.
Der kleinen Tartarey / Caffa.
Candia / Candia / Canea.
Cypern / Famagusta / Nicosia.

Inſulen in Europa.

§. 11. In Europâ ſeyd nachfolgende Inſulen:

Islandia.
Frißland.
Grœnlandia.
Schettland.
Orcades.
Hebrides.
Die Flandriſchen Inſulen / Aſores genannt.
Inſulæ Canariæ oder Fortunatæ, die Canariſchen Inſulen.
Inſulæ Balearicæ, die Baleariſchen Inſulen.
Sardinia.
Corſica.

Sicilia.

Sicilia.
Malta.
Creta, jetzt Candia.
Rhodos.
Cyprus.

§. 12. In Asia seynd nachfolgende Theil deß Oceani: Nahmen der offenbahren See in Asia.
Oceanus Scyticus.
Mare Tartaricum.
Oceanus Sericus.
Oceanus Chinensis.
Archipelagus S. Lazari.
Oceanus Indicus. (Mar di India)

§. 13. In Asia seynd nachfolgende Sinus: Sinus in Asia.
Mare Rubrum, das rohte Meer / heisset auch Sinus Arabicus.
Sinus Persicus.
Sinus Gangeticus, jetzt Golfo di Bengala.

§. 14. In Asia seynd nachfolgende Freta: Enge Meer in Asia.
Fretum Glaciale.
Fretum Waygats.
Fretum Anian.
Fretum Manilhas.
Stretto de Sunda.
Fretum Bassora.
Fretum Babel mandel.

§. 15. In Asia seynd viel grosse Lacus / der allergröste aber ist Mare Caspium.

§. 16. In Asia sind nachfolgende Länder: Länder in Asia.
Imperium Turcicum, die Türckey.
Persia, das Persische Reich.
Tartaria Magna, die grosse Tartarey.
China.
India Orientalis, Ost-Indien.

§. 17.

Länder deß Türckischen Reichs in Asia.

§. 17. Das Türckische Reich begreifft in sich viel Länder/ die heissen wie folget:

Asia minor oder Natolia.
Galatia.
Cappadocia jetzt Amasia.
Syria.
Palæstina.
Phænicia.
Armenia major, jetzt Turcomannia.
Armenia minor, jetzt Pegian.
Albania jetzt Georgia, gegen Osten.
Iberia jetzt Georgia, gegen Westen.
Colchis, jetzt Mengrelia.
Mesepotamia, jetzt Diarbech.
Babylonia, seu Chaldæa.
Assyria, jetzt Arzerum.
Arabia.

Die Landschafften deß Persischen Reichs.

§. 18. Das Persische Reich begreifft in sich

gegen Westen: Atropatena, jetzt Sirvan.
Media, jetzt Sarch.
Susiana, jetzt Elaran und Chusistan.

gegen Osten: Hyrcania, jetzt Carasset oder Kilan.
Margiana, jetzt Jeselbas.
Bacchiana, jetzt Corazan.
Ariana, jetzt Diargument.
Paropamisis, jetzt Sablestan.
Drangiana, jetzt Sigistan.

mitten inne: Parthia, jetzt Arac.
Persia, jetzt Farsi.
Caramania, jetzt Chirman und Guadel.

Die Landschafften der grossen Tartarey.

§. 19. Die grosse Tartarey begreifft nachfolgende Landschafften/ die heissen: 1. Tar-

1. Tartaria Deserta, in derselben ligen nachfolgende:

Horden.
Cazan.
Nagaja.
Tumen.
Astracan.

2. Zagatai.

3. Turchestan, diese Tartarn heisset man die Usbekischen Tartarn.

4. Cathaja, derer Landschafften sind.

Tangud, oder Tannui, darinn die Stadt/Akkelu oder Tannui. Diese Tartarn nennet man Niuchige oder Niögtere Tartarn.

Camul.
Ermigul.
Carazan.
Tenduc, genannt Priester Johanns-Land.

5. Tartaria Vetus, darinnen ligen.

Ung.
Mongul.

§. 20. In China sind folgende Landschafften/ Die Landschafften in China.

An der See: Cantam.
Foquiem.
Chequiam.
Nanquin.
Xanton.
Panquin.

mitten im Lande: Xiamsi.
Cansy
Sancy.
Huanum.
Ivaana.
Fuquam.

Suinam

Suinam.
Quichen.
Quanci.

Auch gehört hierzu: Cochinchina.

Die Landschafften in Ost-Indien.

§. 21. In Ost-Indien ligen nachfolgende Länder:

Gegen Westen die Königreiche: Orixa
Narsinga.
Coromandel.
Malabar.
Cambajâ.
Decan.

Gegen Osten die Königreiche: Cambodia.
Siam.
Pegu.
Bengala.
Araca.
Malacca.

Gegen Norden wird es Indostan, oder das Reich deß grossen Mogols genannt / da seynd folgende Königreiche:

Delli.
Citor.
Moltan.
Mandao.
Sanga.

Die Insulen in Asia.

§. 22. In Asia sind nachfolgende Insulen.

Die grossen seynd: Nova Zembla.
Japonia.
Luconia oder Manilha.
Sumatra.
Borneo.

Die mittelmässigen: Java.
Mindanao.
Celebes.

Die

Die kleinen sind: Gilolo.
Amboina.
Timor.

Die gehäufften Insulen seynd:
Insulæ Maldivæ, darunter Ceylon.
Moluccæ.
Philippinæ.
Japoniæ.
Delas Velas, oder Ladrones.
Bandanæ.

§. 23. In Asia seynd nachfolgende berühmte Städte: Städte in Asia.

In Natoliâ, Smyrna.
In Syriâ, Alepo, Damascus.
In Palæstinâ, Jerusalem.
In Babyloniâ, Bagdad.
In Arabiâ, Mecca, Aden.
In Persien / Ispahan, Schiras.
In der grossen Tartarey / Cambalu, Samarcand, Grustina.
In Chinâ, Pequin, Quinsai.
In Ost-Indien / Calecut, Cochin, Goa, Suratta, Agra.
In Japonien / Meaco.
In Javâ, Batavia.
In Ceylon, Candi.

§. 24. In Asia seynd nachfolgende Berge: Berge in Asia.

In Syria, Libanus.
In dem steinigten Arabia, Sinai, Seir.
In Natoliâ und fürter / Taurus.
In der grossen Tartarey / Imaus.

§. 25. In Asia seynd nachfolgende berühmte Flüsse: Flüß in Asia.

In Palæstina, der Jordan.
In Mesopotamiâ, Euphrates, und Tigris.
In Indien / der Ganges und Indus.
In der Tartarey / der Obius.

Namen deß Oceani in Africa.

§. 26. In Africa finden sich nachfolgende Namen deß Oceani:

Mare Atlanticum.
Mare Æthiopicum.
Oceanus Orientalis.
Mare Indicum.
Mare Asperum, umb die Insul Madagascar.

Sinus in Africa.

§. 27. In Africa finden sich nachfolgende Sinus:

Mare Mediterraneum.
Mare rubrum oder Sinus Arabicus.
Sinus Barbaricus.

Freta in Africa.

§. 28. In Africa finden sich nachfolgende Freta:

Fretum Herculeum, oder Gibraltar, die Strasse.
Fretum Babelmandel.

Seen in Africa.

§. 29. In Africa seynd nachfolgende grosse Lacus:

Lacus Zaire.
Lacus Zaflan.
Lacus Niger.

Flüsse in Africa.

§. 30. In Africa seynd nachfolgende grosse Flüsse:

Nilus.
Zaire.
Niger.

Erd-Enge in Africa.

§. 31. In Africa ist nachfolgender Isthmus.

Isthmus Asiaticus.

§. 13.

§. 32. In Africa seynd nachfolgend Insulen: Insulen in Africa.
Insulæ Canariæ.
Insulæ de Cabó Verde.
Insula de Ascension.
Insula S. Thomæ.
Insula S. Helenæ.
Insula Madagascar oder S. Laurentii.
Insulæ Mascareniæ, zwischen Madagascar und Africa.
Insula Zocotora, darinn der Aloë wächst.

§. 33. In Africa seynd nachfolgende berühmte Vorgebürge. Vorgebürge in Africa.
Cabo Verde.
Cabo Lopo Gonsalves.
Cabo de bona Esperanza.
Cabo Bojador.

§. 34. In Africa seynd nachfolgende Berge. Berg in Africa.
Atlas in Mauritaniâ.
Sierra Liona.
Montes Lunæ.
Pico in der Canarischen Insel Teneriffa.

§. 35. In Africa seynd nachfolgende Länder: Länder in Africa.
1. Ægyptus, darinnen die vornemsten Städte:
Alcair.
Alexandria.
Damiata, Rosetta.
2. Barbaria, darinnen nachfolgende Länder und Städte:
Barca.
Tunis, vor Zeiten Carthago.
Darinnen Constantina, Bona.
Tripolis.
Tremisen.

Algier. Bugia.
Fez, darinen auch die Republ. Salee.
Marocco, da die Kauffmañ-Stadt
Taratante, Guzula, Acha.
Dara.

3. Biledulgerit.

4. Sarra, da das Land Gaoga, Gualata, Agades, Berdoa.

5. Nigritania, darinn ligt Senega, Tombutu, Borno, Guinea, Melli, Benin, Malagueta.

6. Das innere Æthiopia, genannt Abyssina, darinn Barnagasso, Tigremahon, Tigrai, Angote, Amara, Guegere, Xoa, Gajame, Bagamidri, Fatigar, Daregali, Dobas.

7. Das untere Æthiopia, darinnen die Länder: Congo, Angola.
Monomotapa, an dessen Spitze bey Cabo de bone Esperance die Holländer jetzo auch eine Stadt erbauet.
Zangibar; darzu gehören:
Cafares.
Mozambike, Agag.
Kiloa.
Mombaza.
Melinde.
Ajan, darzu gehören:
Adel, da die Städte Zeila, Barbora.
Adea, Magaduzzo, oder Megadoxo.

Namen deß Oceani umb America.

§. 36. Umb America finden sich nachfolgende Namen deß Oceani:
Mar del Nord.
Mare Pacificum, oder Mar del Zur.

Sinus in

§. 37. An America seynd nachfolgende Sinus:
Mare Vermejo, oder Californiæ.

Sinus

Sinus Mexicanus. Sinus Hudsony.

§. 38. An America seynd nachfolgende Freta: Freta in America.
Fretum Magellanicum.
Fretum le Maire.
Fretum Davis.
Fretum Forbischers.
Fretum Anian.

§. 39. In America seynd nachfolgende Lacus: Seen in America.
Titicaca, in America Australi
Nicaragua.
Iroquois in Canada.
Eupama. }
Puerto de los Reyes } in Brasiliâ.
Parime }

§. 40. In America seynd nachfolgende Flüß in America. grosse Flüß:
Maragnon oder Amazonum fluvius.
Rio de Plata.
Rio Janeire.

§. 41. Umb America seynd nachfolgende Insulen in America. Insulen:
Terra Nova.
California.
Hispaniola.
Cuba.
Jamaica. Puerto ricco. Lucajæ.
Insulæ Principis, alle die in Sinu Mexicano.
Insulæ Camercanæ oder Caribes,
Barbados.
Insulæ Salomonis.

§. 42. In America ist nachfolgender Isthmus: Erd-Eng in America. Isthmus Mexicanus.

Länder in America.

§. 43. In America sind nachfolgende Länder:
America Septentrionalis, darinn die Länder:
Canada, welches eingetheilet wird in
Estotilandia.
Corterealis.
Terra Laborator.
Nova Francia, darzu gehört Norumbega.
Novum Belgium, neu Niederland.
Nova Anglia.
Terra de Baccalos,
Virginia, allwo die Stadt Pomeioc.
Florida, darzu gehört das Land Avanares und Albandos.
Nova Granata.
Nova Hispania, darzu gehöret:
Nova Gallicia, da Compostella, Spiritus Sancti, Conceptionis, Michaelis, Guadalatara, so die vornemste. Item/ das Land Guliacana.
Mechoacan.
Mexicana, allwo die St. Mexico.
Jucatan.
Guatimala.
Nicaragua.
America Meridionalis, darinnen nachfolgende Länder:
Terra Firma. Darzu gehören die Städte:
Nombre de Dios, und Panama. It.
Cartagena.
Ferner: Castilia aurea. Guiana. Popajan. Honduras. Veragua. Bogota.
Peruvia, darinnen die Städte:
Lima.
Camana.

Cammana.
Cuſco.
Quito.
Potoſi.
Item ferner Chili.
Chica.
und Braſilia, darinnen die Städte:
Todos Los Santos.
Pernambuco.
Paraguaria.

Das ander Theil.
begreifft
Eine abſonderliche Beſchreibung der vornemſten Länder.

§. 44. Im Königreich Portugall ſeynd nachfolgende vornehme Städte: Städte in Portugall.

Braganſa.
Braga.
Porto.
Lamego.
Aveiro.
Vizeu.
Guarda.
Coimbra.
Leiria.
Tomar.
Portalegre.
Lisbona.
Elvas.
Evora.
Olivenza.

Setubal.
Beja.

Hierzu gehört das Königreich Algarve, darinnen ligen

Tavila.
Lagos.

§. 45. Die Landschafften in Spanien gehören entweder zu der Cron Castilia / oder zur Cron Arragonia.

Zur Cron Castilia gehören 8. Königreiche / als:

Städte in alt Castilien.

Castilia Vetus, darinnen ligen die nachfolgende Städte:

Burgos.
Calahorra.
Valladolid.
Soria, vor Zeiten Numantia.
Oxma.
Segovia.
Avila.

Städt in neu Castilien.

§. 46. Castilia Nova, neu Castilien / darinnen ligen nachfolgende Städte:

Siguensa.
Das Closter in Escurial, so neulich abgebrannt.
Alcala de Henares.
Madrid.
Alcantara.
Toledo.
Ciudad Real.

Hierzu gehört Extremadura, darinn ligen:

Badajoz.
Merida.
Placentia.

§. 47.

§. 47. Andalusia, darinnen ligen nachfolgende Städte: Städte in Andalusia.

Cordova.
Sevilla, deren Seehafen ist S. Lucas.
Medina Sidonia.
Cadix.

§. 48. Granada, darinnen nachfolgende Städte: Städte in Granada.

Guadix.
Alcala real.
Granada.
Almeria.
Mallaga.

§. 49. Murcia, darinnen ligen Städte in Murcia.

Murcia.
Cartagena.

§. 50. Gallicia, darinn ligen Städte in Gallicia.

der Seehafen Corunna.
Mondonnedo.
Compostella.
Lugo.
Orense.
Tuy.

§. 51. Leon, darinnen ligen Städte in Leon.

Leon.
Salamanca.

Und hierzu gehört Asturia, darinnen

Oviedo.
Santillana.

§. 52. Navarra, darin ligen Städte in Navarra.

Pamplona.
Stella.
Oliva.

Tudela.
Sangueſſa.
Hierzu gehört Biſcaja, darinne ligt
Bilbao.
Victoria.
und Guipuſcua, darinnen
Tolosa.
Fuentarabia.
S. Sebaſtian.

Zur Cron Arragonien gehören 4. Königreiche:

Städte in Aragonien.

Arragonia, darinn ligen
Jacca.
Venasque.
Huesca.
Saragoſſa.
Lerida.
Albarazin.
Tervel.

Städt in Catalonien.

§. 53. Catalonia, darinnen ligen
Perpinhan.
Girona.
Barcelona.
Tarragona.
Tortoſa.

Städt in Valentia.

§. 54. Valentia, darinn ligen
Valentia.
Alicante.
Orihulla.

Die Balearischen Städte.

§. 55. Majorica, darinnen ligen in unterſchiedenen Inſulen die Städte:
Majorica.
Minorica.
Yvica.

In

In Hispanien seynd nachfolgende Flüsse: Flüß in Hispanien.
Iberus, jetzt Ebro, darein fleusst Sicoris.
Sucro, jetzt Xucar.
Tader, jetzt Guadalantin, diese gehen ins Mittelländische Meer.
In den Oceanum Occidentalē aber lauffen:
Bætis, jetzt Guadalquivir.
Anas, jetzt Guadiana.
Tagus, jetzt Tajo.
Munda, jetzt Monda.
Minius, Minho.

In Hispanien seynd nachfolgende Vorgebürge: Vorgebürg in Hispanien.
Cabo S. Vincente
Cabo Finis terræ.

In Hispanien seynd nachfolgende Seehafen: Seehafen in Hispanien.
Barcelona.
Cartagena.
S. Lucas.
Lixbona.
Setubal.
Corunna.
Ribadeo.
Bilbao.

§. 56. In Franckreich seynd nachfolgende Länder: Länder in Franckreich / und Städt in Bretaigne.
1. Bretaigne, darinn ligen
S. Malo an der See.
Rennes.
Nantes.
Brest an der See.
Die Insul Belle Isle.

§. 57. 2. Normandie, darinnen ligen. Städt in Normandi.
Caen.

Caen.
Haure de grace.
Diepe.
Roan.
Auranches.
Alenſon.
Liſieux.
Eureux.

Städt in Picardi. §. 58. 3. Picardie, darinn ligen Das Ländlein Boulonnois/ und in demſelben
Calais.
Bologne.
Ferner: Soiſſons.
Guiſe.
Amiens.
S. Quintin.
Noyon.

§. 59. Le Maine, darinn ligt Le Mans

Städt in Beauce. §. 60. Beauce, darinn ligen Chartres, Orleans.
Das Ländlein Blaiſois, darinn Blois.
Das Ländlein Touraine, darinn ligt Tours.
Das Ländlein Anjou, darinnen
Angiers.
Saumur.

Städt in France. §. 61. Isle de France, darinnen ligen Paris. S. Denys. Pontoiſe. Creſpy en Valois. Beauvais. Melun. Fontainebleau. S. Germain. Senlis, das Ländlein Gaſtinois, darinn Montargis.

Städt in Campaigne. §. 61. Champaigne, darinn ligen Troyes. Rethel. Sedan. Racourz. Charleville. Rheims. Chalons, Langres in Baſſigny. Sens.

Meaux

Meauxen Brie, darinnen auch Brie ligt.

§. 63. Poictou, darinn ligen Poictiers, Fontenay, Maillezais. Städt in Poictou.

Ferner: Berri, darinn Bourges,

§. 64. Bourgogne, darzu gehören

1. Bourgogne Douche, das Hertzogthum Burgund/ darinn ligen Städt in Bourgogne.

Dijon. Autun, Chalons. Mascon. Auxerre.

Das Ländlein Nivernois,

(darinnen Nevers.) it. Charolles.

2. Franche Comté, die Grafschafft Burgund/ darinnen ligen

Gray. Besanson. Dole. Salins.

3. Bresse, darinn ligen Bourg, Bellay.

§. 65. Saintonge, darinn ligen: Saintes, Rochelle.

§. 66. Angoumois, darinnen Angoulesme.

§. 67. Limosin, darinn Limoges, Tulles.

§. 68. Auvergne, darin Clermont. S. Flour.

§. 69. Bourbonnois, darinn Bourbons. Molins.

§. 70. Lionnois, darzu gehören: Städt in Lionnois.

1. Lionnois, darinn Lion.

2. Beauiolois, darinn Beavieu.

3. Foreſt, darinn Feurs, Roanne.

§. 71. Savoye, darinn Chambery, Geneve, Tounon, Clermont, Monstier en Tarantaise, S. Jean de Maurienne, Aoste, Pignerol. Städt in Savoye.

§. 72. Guascogne, darzu gehören: Städt und Länder in Guascogne.

1. Guienne, darinn Bourdeaux.

2. Bazabois, darinn Bazas.

3. Agenois, darinn Agen.

4. Con-

4. Condom, darinn Condom.
5. Landes, darinn Dax.
6. Guascogne, darinn Ayre.
7. Armagnac, darinn Aux
8. Gaure, darinn Verdun.
9. Basque, darinn Bayonne, S. Jean de Luz.
10. Bearn, darinn Pau, Oleron.
11. Bigorre, darinn Tarbe.
12. Estrac, darinn Boulogne.
13. Cominges, darinn S. Bertrand.
14. Conserans, darinn S. Lieger.

Städt in Perigort.

§. 73. Perigort, darinnen Perigueux, Sariat.

Städt in Querci.

§. 74. Quercy, darinnen Cahors.

Städt und Länder in Languedoc.

§. 75. Languedoc, darzu gehört:

1. Das Tholosische / darinn Tholouse, Montauban, Rieux, Lavaur, S. Papoul.
2. Foix, darinn Mirepoix, Pamiers.
3. Das Narbonnische / darinn Narbonne. Carcassone, Aleth, Pons de Tomieres.
4. Albigeois, darinn Alby, Castres.
5. Rovergue, darinn Rodes.
6. Givaudan, darinn Mende.
7. Velay, darinn le Puy.
8. Vivaray, darinn Viviers.
9. Das Besierische / darinn Beziers, Lodave, Agde.
10. Das Nißmesische / darinn Nismes, Usez, Montpelier.

Städt in Dauphine.

§. 76. Dauphiné, darinn ligen / Vienne, Valence, Die, Grenoble, Ambrun, Brianson, Barcilonette.

Städt in Provence.

§. 77. Provence, darinn ligen Aix, Arles, Marseille, Toulon.

Hierzu

Hierzu gehören:

1. Die Gravschafft Avignon.
2. Das Hertzogthum Orange.

§. 78. In Franckreich seynd über die ober-zehte/ noch diese Flüsse: Kleine Flüsse in Franckreich.

Marne, fleust in die Seine.
Saone, fleust in die Rhone.

§. 79 Zum Königreich groß Britannien gehören: Länder und Städte in Engelland.

I. Engelland; dessen Theile sind

1. Kent, darinn Kanterbury.
2. Sussex, darinn Richmond, Checester.
3. Essex, darinn Londen/ Colchester.
4. Eastangle, darinn Ipswich, Cambridg.
5. Mercia, darinn vornemlich Buckingam, Oxford, Northamton, Warwick, Gloceſter.
6. Nortumberland/ darinn York, Richmond, Lancaster, Appelby. Neu-Castell.
7. Westsex, darinn Wincheſter, Salesbury/ Winsor, Excester, Abbington, Dorchester.
8. Wales, darinn Denbigh, Montgomery, die Insel Anglesey, Breknok, Pembrok, Montmouth, die Sorlings.

II. Schottland / daselbst ligen folgende Städte: Städte in Schottland.

In dem Suder-Theil/ Barwick, Peblis, Glasko, S. Andre, Edinburg.

In dem Norder-Theil/ Aberdon, Dunesby, Dunkell.

III. Irland/ darinn ligen Dublin, Armagh, Caschel Städte in Irland.

§. 82. Die Niederlande werden abgetheilet in die Spanische und in die vereinigte Niederlande.

Die

Länder und Städte der Spanischen Niederlande.

Die Spanische Niederlande begreiffen folgende Provintzen:

I. Brabant/ dessen Theile seynd:

1. Das Lövische/ darinn Löven.

2. Das Brüsselische/ darinn Brüssel.

3. Das Antwerpische/ darinn ligen Antwerpen/ das Hertzogthum Arschot/ die Gravschafft Cantecroy, darinn Lierne ligt: Bergen op Zoom, Breda, die Gravschafft Hoch-Straten/ das Majorat Herentals.

4. Das Hertzogenbuschische/ darin Hertzogenbusch/ Osterwick/ Eyndhoven/ Helmont/ und das Maesland/ darinn Megen/ Ravesteyn/ Grav.

II. Mecheln.

III. Flandern/ diß wird getheilet in 3. Theile:

1. Teutsch-Flandern/ darinn ligen/ Gravelingen, Dunkerken, Ypern, Gent, Oudenard, Courtray, Ostende, Brügg, Sluys.

2. Reichs-Flandern/ darinn Aelst, Dendermonde, Ulst.

3. Welsch-Flandern/ darinn Ryssel, Dovay, Orchies, Dornik.

IV. Artois, dessen Theile seynd:

1. Das Wählische/ darinn Arras, Hesdin.

2. Das Flandrische/ darinn S. Omer, Aire, Bethun.

V. Hennegow, darinn Bergen/ (Mons) Marieburg/ Camerik.

VI. Namur, darinn Namen.

VII. Lützenburg/ darinn Lützenburg/ die Gravschafft Rochefort, das Hertzogthum Boullion, die Gravschafft Bar, darinn Damviller.

VIII. Limburg/ darinn Limburg/ die Gravschafft

schafft Falckenburg / die Gravschafft Dalhem / die Gravschafft Hertzogenrode.

IX. Das Spanische Geldern/darinn Ruremunde, die Gravschafft Horn / Kessel, die Gravschafft Meurs. (Von diesen Spanischen Städten hat nunmehr Franckreich etliche / etliche auch die Staten von den vereinigten Niederlanden.)

§. 83. Die vereinigte Niederlande begreiffen in sich folgende sieben Provintzen: Länder und Städte der vereinigten Niederlande.

I. Holland/ dessen Theile seynd:

(1) Süd-Holland / darinn Worcum, Gorcum, Schonhoven.

(2) Nord-Holland und West-Frißland / darinnen Alcmar, Horn, Enkhuysen, Harlem, Narden.

(3) Holland/darinn Amsterdam/ Schiedam/ Leiden/ Delfft/ Gravenhag/ Roterdam/Goude.

(4) Die Insulen/Texel / Vlieland / Skelling. Voorn, Dort, Briel.

II. Seeland / darinn Middelburg / Zirckse/ Ter-Goes, Vlissingen, Ter-Veer.

III. Utrecht/ darinn Utrecht/ Amersfort.

IV. Frißland/darinn Lewarden, Franiker.

V. Overyssel, darinn Deventer, Cœvorden, Campen, Schwoll, Oetmarsen.

VI. Gröningen / darinn Gröningen / und das Umland.

VII. Das Statische Geldern/darinn Niemegen/ Arnheim/ und hieher gehört auch Zütphen.

§. 84 Zu Teutschland gehören ein Theil Länder/ die jenseit deß Rheins/ und ein Theil/ die disseit deß Rheins ligen.

Jenseit deß Rheins ligen:

Schweitz. I. Die Schweitz/ die begreifft:

(1) 13. Cantons oder Dörffer/ als 1. Zürich/ 2. Bern/ 3. Lucern/ 4. Uri/ darinn Altorf/ 5. Schwitz// 6. Unterwalden/ 7. Zug/ 8. Glaritz/ 9. Appenzell/ 10. Basel/ 11. Friburg/ 12. Schafhausen/ 13. Solothurn.

(2) Etliche benachbarte/ als 1. Wallis/ darinn Sitten/ 2. die Graupünter/ Grisones, darinn Chur.

Elsaß. II. Elsaß/ das wird getheilet in Ober-Elsaß/ darinn Colmar.

Und Unter-Elsaß/ darinn Straßburg und Elsaß-Zabern.

Es gehören auch darzu das Brißgau/ darinn Brisach/ Friburg/ das Suntgau/ darinn Pfirt und Mömpelgart.

Lotringen. III. Lotringen/ darin Nancy, Metz/ Toul, Verdun, das Hertzogthum Bar.

Nieder-Pfaltz IV. Die Nieder-Pfaltz/ darinn Heidelberg.

Es können auch zur Nieder-Pfaltz gerechnet werden/ das Hertzogthum Zweybrück/ Landsberg/ Lautereck/ Simmern/ Birckenfeld/ Bischweiler/ auch Speir/ Worms.

Trier. V. Trier/ darzu gehört Koblentz/ Wittlich.

Maintz. VI. Maintz/ darzu gehört Aschaffenburg.

Cölln. VII. Cölln/ darzu gehört Bonn.

Das Jülchische. VIII. Die Jülchische Lande jenseit deß Rheins/ darinn Jülich/ Cleve/ Ravenstein.

Lüttich. IX. Das Stifft Lüttich.

Schwaben. Disseit deß Rheins ligen:

I. Schwaben/ dessen ein Theil ligt jenseit der Donau/ darinn Augspurg/ Kempten/ Memmingen

gen/Lindau/die Marggravschafft Burgau/darinn Gunsperg/das Stifft Costnitz/ Rotweil.

Das ander Theil ligt disseits der Donau/darinn Ulm/ Donawehrt/Dillingen/ Nörtlingen/Oettingen/ Dinckelspiel/ Gmünd/ Hall/ Heilbronn.

Hierher gehört auch das Hertzogthum Würtenberg / darin Stutgard / Tübingen. Item / die Marggravschafft Baden / allwo auch Durlach/ Pfortzheim / Hochberg.

II. Bayern: dessen ein Theil ligt jenseit der Donau/ als Ober-Bayern/darinn München/das Stifft Freising/ item/ Regensburg/ Neuburg. Bayern.

Und Nieder-Baiern / darinn Landshut / Passau/ item Salsburg.

Das ander Theil ligt disseit der Donau/darinn Ingolstadt und die Ober-Pfaltz / und in derselben Amberg / Sultzbach / die Landgravschafft Leuchtenberg / und an der Böhmischen Gräntze / Eger/ item Nürnberg / Aichstädt / und gegen Böhmen/ Neustadt an der Waldnab.

III. Tyrol / darinn Insbruck / Brixen/ Trient/ Botzen.

IV. Die Kaiserlichen Erb-Länder / als.

(1) Oesterreich/ darinn Wien/ Krems/ Lintz.

(2) Steiermarck / darinn Grätz / Pettau/ Cilley.

(3) Kärndten/ darinn S. Veit/ Volckmart.

(4) Krain / darinn Labach/ Circknitz / Villach.

(5) Windisch-Marck/ darinn Medling.

(6) Ein Theil von Croatia, auch Sclavonia und Dalmatia.

V. Das Königreich Böhmen/ darinn ligen folgende Städte; Prag / Königs-Grätz / Bud- Böhmen.

weiß/ Beraun/ Pilsen/ Leutmeritz/ Elbogen/ und an der Gräntze die Gravschafft Glatz.

Hierzu gehören folgende Länder:

Schlesien. 1. Schlesien/ welches eingetheilet wird/ in Nieder-Schlesien/ darinn 8. Fürstenthümer/ 1. Crossen/ 2. Glogau 3. Sagan/ 4. Ligniz/ 5. Jaur/ 6. Wolau/ 7. Oelß/ 8. Breßlau.

Und Ober-Schlesien/ darinnen 9. Fürstenthümer/ 1. Schweidnitz/ 2. Brieg/ 3. Münstenberg/ 4. Grotka/ darinn Neiß/ 5. Jägerndorff/ 6. Troppau/ 7. Oppeln/ 8. Ratibor/ 9. Teschen/ und die Gravschafft Pleß.

Mähren. 2. Mähren/ darinn Olmütz/ Brinn/ Znaim/ Neustad/ Meseritz.

Laußnitz. 3. Laußnitz/ so jetzund zu Sachsen gehört: welches getheilet wird in Ober-Laußnitz, darinn Görlitz/ Bautzen/ Sitta.

Und Nieder-Laußnitz/ darinn Sora/ Guben/ Cotbus.

Franken. VI. Franckenland/ dessen ein Theil ligt gegen Mittag, darinn ligt 1. die Gravschafft Erpach/ 2. die Gravschafft Wertheim/ 3. Das Marggravthum Anspach/ 4. das Stifft Würtzburg/ 5. das Stifft Bamberg/ 6. das Hertzogthum Koburg/ 7. das Marggravthum Culmbach und Bayreuth/ 8. das Henneberger-Land/ darinn Schleisingen/ Schweinfurth/ Schmalkalden/ 9. die Stadt Franckfurth/ 10. die Gravschafft Hanau/ 11. die Gravschafft Reineck/ 12. das Maintzer Gebiet/ darinn Aschaffenburg/ Homberg/ Putzbach/ Fridburg/ Höchst.

Das ander Theil von Franckenland ligt gegen Mitternacht/ darinn 1. das Landgravthum Hessen/ darzu gehören: (1) Das

(1) Das Darmstätische / darinn Darmstadt / Giessen / Gerau.

(2) Das Caßlische / darinn Cassel / Ziegenheim / Marpurg.

(3) Die Gravschafft Waldeck / darin Korbach.

(4) Die Abbtey Hirschfeld.

(5) Die Gravschafft Isenburg / darinn Gelnhausen.

(6) Das Stifft Fulda.

II. Die Wetterau / die wird eingetheilt in das

(1) Wißbadische / dabey auch Idenstein.

(2) Saarbrückische / darinn die Gravschafft Feilburg.

(3) Dillenburgische / darinn seynd 5. Gravschafften / nemlich / Nassau / Katzenellenbogen / Dietz / Bilstein / Dillenburg.

(4) Sigische Theil / darinn Sigen.

(5) Isenburgische.

(6) Solmsische.

VII. Sachsenland / welches getheilet wird in Ober-Sachsen und Nieder-Sachsen. Sächsen.

Zu Ober-Sachsen werden gerechnet:

1. Voigtland / darinnen Hof / Plauen.

2. Thüringen / darinn ligen / 1. das Erfurtische / 2. das Eichsfeld / 3. das Hertzogthum Waymar / darzu gehört Jehna / Eisenach / Sul / 4. das Hertzogthum Gotha / 5. die Reichs-Städte Mühlhausen und Northausen.

3. Die Gravschafft Mannsfeld / Regenstein / Stolberg und Hohenstein.

4. Das Chur-Sächsische / darzu gehört 1. Sachsen / darinn Wittenberg / Torgau / 2. das Marggravthum Meissen / darinn Leiptzig / Meissen /

Dreßden / 3. die Hertzogthümer Altenburg / 4. Naumburg und Zaitz / 5. Mörseburg / 6. Hall.

5. Das Anhaltische / darinn Dessau / Zerbst / (Aschersleben) Item / Bernburg / Köten / Pletzko / Hertzgerode.

6. Das Stifft Magdeburg und die Gravschafft Karby.

7. Die Marck Brandenburg / die wird getheilet in die alte Marck / darinn Tangermünd; die neue Marck / darinn Küstrin / die Mittel-Marck / darinn Berlin und Coln / Brandenburg / Spandau / und das Sternbergische.

Zu Nieder-Sachsen werden gerechnet:

1. Das Hertzogthum Braunschweig / darinn Braunschweig / Wolffenbüttel / Helmstädt / das Stifft Hildesheim / die Gravschafft Spigelberg / das Hertzogthum Grubenhagen / das Stifft Halberstadt.

2. Das Hertzogthum Lüneburg / darinn Lüneburg / das Hertzogthum Zell / das Hertzogthum Hanover / die Gravschafft Harburg / die Gravschafft Dannenberg.

3. Die Gravschafft Schaumburg.

4. Das Hertzogthum Lauenburg / darbey Ratzenburg.

5. Das Hertzogthum Mecklenburg / darinn Rostock / Güstrou / Schwerin / Wißmar.

6. Das Hertzogthum Pommern / darinn Stetin / Greifswald / Stralsund / Rügen / Camin / Wollin / Stolpe / Kolberg.

7. Das Stifft Bremen und Verden / dahin gehört Stade.

8. Lübeck.

Ham-

9. Hamburg.

10. Hollstein: das wird getheilet in 1. Hollstein / darinn Kiel / Rensburg / Itzehöe. 2. Dietmarsen / darinn Meldorp / 3. Stormarn / darinn Glückstadt / Krempe / 4. Wagern / darinn Ploen / Oytin / 5. das Hertzogthum Schleßwick / Gottorp / (dabey die Insul Alsen / darin Norburg und Sonderburg) Glücksburg.

VIII. Westphalen darzu wird gerechnet: Westphalen.

1. Ost-Frießland / darinn Emden / Aurick.

2. Die Gravschafft Oldenburg / darinn Oldenburg / Delmenhorst / Jevern.

3. Stifft Münster / darinn Münster / Buchholt / Koesfeld / Vecht.

4. Die kleinen Länder / als die Gravschafft Hoya / die Gravschafft Diepholt / die Gravschafft Benthem / die Gravschafft Lingen / das Stifft Minden / die Gravschafft Teckelnburg / Ravensberg / Arensberg / Lemgou / Pyrmont / Reide / Rietberg / Reckenberge / darinn Wildenbrug / Lippe / das Stifft Corvey.

5. Das Stifft Paderborn.

6. Das Stifft Oßnabrück.

7. Das Hertzogthum Westphalen / darin Waste / Arensberg / die Gravschafft Recklinghausen.

8. Die Jülchischen Lande / als die Gravschafft Marck / darinn Ham / Werden / Dortmund: das Hertzogthum Bergen / darinn Düsseldorff / Sallingen.

9. Die Gravschafft Waldeck.

§. 85. Uber die oberzehlten grossen Flüsse in Teutschland / flüssen annoch ferner: Kleinere Flüsse Teutschlands.

1. In den Rhein / der Necker / der Main / die Mosel / die Lippe.

2. Die Ems.

3. In die Weser/ die Werre.

4. In die Elbe/ die Saal/ die Moldau/ die Havel.

5. In die Oder/ die Warte.

6. In die Donau/ der Lech/ der Inn/ die Naab/ die March.

Italia. §. 86. In Italiâ ligen nachfolgende Länder:

I. Das Venetianische Gebiet/ darinn ligen/ 1. Histria, allwo Cabo d'Istria, 2. Frioul, allwo Palma, 3. Marchia Trevisana, allwo Tervigio, Venêtia. 4. die Lombardey/ darinn Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Crema.

II. Die Lombardischen Fürstenthümer/ als:

1. Stato di Milano, darinn Milano, Novara, Cremona, Pavia,

2. Das Savoyische Gebiet/ darinn in Piedmont, Turino, Suse, Saluzzo, Asta. In Montferrat, Trino, Casale. In Nicææ, Nizza, Barcinonetta.

3. Das Hertzogthum Mantua, darinn Mantua, Guastalla, Sabionetta, Bossolo. Castiglione, Solfarino, Novellara.

4. Das Hertzogthum Modena, darinn Modena, Reggio, Carpi, Sessolo.

5. Das Hertzogthum Parma, darinn Parma, Piacenza.

6. Mirandula.

III. Das Genueser Gebiet/ darinn Genua, Porto Fino, und werden auch hierzu gerechnet/ das Hertzogthum Monaco, Item/ Oneglia, Item/ Final.

IV. Das Toscanische/ darinn Fiorenza, Pisa,

Pisa, Siena, und werden darzu gerechnet/ Luca, Piombino, Castro.

V. Das Päpstische Gebiet / Stato della Chiesa, darinn

1. Campagna di Roma, darinn Roma, Ostia, Palestrina.

2. Patrimonium Petri, darinn Viterbo, Civita Vecchia.

3. Silvestro, Orvieto, Perugia.

4. Das Hertzogthum Spoleto, darinn Spoleto, Norcia, Assisio.

5. Das Hertzogthum Urbino, darinn Urbino, Fossumbruno, und die Republ. S. Marino.

6. Anconitana Marchia, darinn Ancona, Loretto.

7. Romandiola, darinn Ravenna, Rimino, Fäenza, Bologna, Ferrara.

8. Benevento, im Neapolitanischen.

VI. Das Königreich Neapolis, darinn Napoli, Pozzuolo, Capua, Salerno, Amalfi, Otranto, Brindisi, Taranto, Reggio. In der Insel Sicilia, Messana, Palermo. In Sardinia, Caglier.

In diesem Königreich seynd auch Feuer-speyende Berge/ Vesuvius, genannt Monte di Soma und in Siciliâ, Ætna, genannt Mont Gibel.

§. 87. Zu Dänenmarck gehören: Dänemarck.

1. Jutland/ darinn Ripen/ Arhus/ Friedrichs-Oede.

2. Die Insulen/ als 1. Seeland / darinn Koppenhagen / Rohtschild / Kronenburg. 2. Fünen/ darinn Odensee / 3. die kleinen Inseln.

3. Norwegen/ darinn Bahus (welches jetzo die Schweden haben) Opslo / Bergen / Dronthem/ Wardhus.

4. Jßland/ darinn der brennende Berg Hecla.
5. Grönland.
6. Spitzbergen.

Schweden. §. 88. Zu Schweden gehören:

1. Schonen/ Halland und Bleckingen.
2. Schweden/ darinn Stockholm/ Upsal/ Nyköping/ Calmar/ darzu gehört Gotland.
3. Lapland/ darinn Uma, Pita, Lapmarck.
4. Botnia, darinn Lula, Torne.
4. Finnland/ darinn Abo, und das Land Carelia, darinn Wiborg,
6. Ingria, darinn Oreska.
7. Liffland/ darinn Revell/ Riga/ Dörpt.

Polen. §. 89. Zu Polen gehören:

1. Klein Polen/ darinn Krakaw, Sandomir, Lublin.
2. Groß Polen/ darinn Posen/ Kalis, Sirad.
3. Cujavia, darinn Brzestye, Dobrzin.
4. Masovia, darinn Ploczko, Warsaw.
5. Reüssen/ darinn Lemberg/ Beltz.
6. Podolien/ darinn Kaminiez.
7. Littauen/ darinn Vilna, Grodna, Kowno, Minsk, Novogrod. Item/ Podlachia, Polesia, Volhynia, darzu auch Kiow gehöret/ dieses wird die Ukraina genennet.
8. Preussen/ welches getheilet wird ins Königliche Preussen/ darinn Thoren/ Elbingen/ Marienburg/ Dantzig.

Und Chur-Fürstl. Preussen/ darinn Königsberg.

9. Churland/ darinn Mitau/ Goldingen.
10. Semgalien.
11. Samogetia.

§. 10.

Ungarn.

§. 90. Zu Ungarn gehören:

1. Ober-Ungarn / darinn Preßburg / Temeswar / Zatmar / Tockay / Kaschau / Eperies / Neusol.

2. Nieder-Ungarn / darinn Raab / Coñorn / und die so dem Türcken gehören: Gran / Stulweissenburg / Fünffkirchen / Ofen und Pest / Griechisch-Weissenburg / item / Rascia.

Türckey.

§. 91. Zur Türckey gehören / theils als Unterthanen / theils als Schutz-Verwandte:

1. In Europâ, ein groß Theil von Ungarn / ein Theil von Croatia, Sclavonia, Bossena, Servia, Bulgaria, Romania, darinn Constantinopel / Adrianopel / ein Theil von Dalmatia, Albania, Macedonia, Græcia, Morea, Candia, der Archipelago, Siebenbürgen / Walachey und Moldau / die kleine Tartarey.

2. In Asia: Natolia, Amasia, Caramania, Suvas, Genech, Bozoch, Pegian, Turcomannia, Baiburt, Giorgia, Mengrelia, die Curdi Diarbech, Bingiul, Bosan, Syria, Arden, Ayaman, Caldar.

In Africa: Ægyptus, Sahid, Barca, Tripoli, Tunis, Algier.

Holländer in Ost-Indien.

§. 92. Hierzu will ich noch dieses fügen / was anitzo die Holländer in Ost-Indien haben / oder dahin sie wenigst handeln oder sonst zu thun haben: (doch mit der Erinnerung / daß bey ihnen alles Ost-Indien genennet wird / was jenseit deß Cabo de bona Esperanza, und West-Indien / was dissеit desselben ist.)

Matera, eine Insul / nahe an Java, in der Carte Madura; deren Fürst / der Sousohonangh Mataram, genannt wird; die Haupt-Stadt heist Sam-Orangh.

Macasser,

Macaſſer, eine Stadt auf der Inſul Celebes, deren König mit den Holländern A. 1669. Krieg führete.

Thimox oder Timor, eine Inſul ziemlich gegen Süden hinab/ Lat. 10. Long. 136.

Kiſſen, eine Inſul/nicht weit von Thimox, auch nicht weit von Banda.

Banda, eine Inſul/ unter Ceiram, darauf viel Muſcat-Nüſſe.

Ambonia oder Ambon, (daſelbſt regierte Anno 1669. die Berbery, iſt eine Kranckheit) darauf viel Nägel-Bäum.

Ternate, eine von den Molucciſchen.

Tidor, eine dergleichen/ oder Tidox.

Manade, eine Inſul / nicht weit von Ternate, an Celebes.

Sangy, in der Carta Sanguil, eine Inſul zwiſchen Celebes und Mindanao.

Cejau, in der Carta, Siau, eine Inſul / unter Sangy.

Tangulande.

Guelangh, in der Carta, Gaelay, eine Inſul an China / oberhalb Formoſa, welche die Holländer vermeinet zu der Chineſiſchen Handlung zu brauchen/ aber weil ſelbige keinen Fortgang gehabt/wieder verlaſſen.

Hockſieuw, in der Carta, Haicheu, eine Stadt in China an der See/ unter dem Tropico gelegen/ dahin dē Holländern zu handeln/ vom Peckiniſchen Hofe verboten iſt / mögen aber nach Canton alle 2. Jahr handeln.

Toncquin, eine Landſchafft unter China gegen Oſten von Pegu, deren König den Holländern freye

freye Handlung lässt/ seine Feinde sind die von Cabang, mit denen er stets Krieg führet.

Tonquinder, sind die Leute von Toncquin.

Cambodia, ist ein Land unter Siam.

Siam, ist ein groß Königreich.

Bancko und Biliton, sind 2. Insulen/ zwischen Sumatra und Borneo, haben sich unter den Schutz der Holländer begeben/ welches der Pangoran von Palimbang, oder König von Sumatra nicht leiden will.

Palimbang, die Haupt-Stadt von Sumatra gegen der Insul Banca.

Jamby, eine Stadt auf Sumatra, hat auch ihren König der Krieg führet mit dem von Johon, die Compagny hat eine Logie daselbst.

Johon, oder Johor, in der Cart, Ihor, und Jor, eine Stadt in der Spitz von Malacca.

Andrigiri, in der Cart, Andrahiri, eine Königliche Stadt in Sumatra, unter den Æquatore.

Malacca, eine Städt in Malacca, gehört den Holländern/ hält Freundschafft mit Johon.

Atchin, Cart, Atchem, ein Königreich in der ober Spitz Sumatra, am Fluß Penase.

Pera, in Malacca, da es Weinhandel gibt.

Dilly, sind abgefallen von der Cron Atchin, wollen sich unter der Holländer Schutz begeben/ deßwegen sie bey dem Gouverneur zu Malacca Ansuchung gethan/ ist aber abgeschlagen.

Queda, ein Königreich auf Malacca, an der West Seite.

Bengala, ist bekannt.

Cormandel, bekannt.

Golcondarische König und Mogol führen Krieg;

und ligt Golconda zwischen Orixa und Narsinga, Westlich.

Carnicata, ein Reich/ in welches der Mogol mit seiner gantzen Macht fallen will/ aber der Golcondische Fürst sücht sich ihm zu widersetzen.

Ceylon, ist bekannt / der König heist Radia Singa.

Trinque male, ein Holländischer fortificirter Platz/ an der Ost-Seite Ceylon.

Battecalo oder Matecalo, ein dergleichen Platz/ bald unter dem vorigen.

Maduxe oder Madure, eine Stadt an Sud-Cüst von Ceylon, der Cust von Malabar.

Wingurla, ein Königreich oder Flecken/ 4. Meilen disseit Goa gegen Suden.

Suratta, unter Cambaya.

Hindoustan, in der Carta Chindu, zwischen den Flüssen Indus und Careca, hier hat die Compagnie gute Handlung.

De Tafelbay, ist ein Sinus, an Cabo de bona Esperanza, da die Holländer itzo eine feine Stadt haben.

Brotsch, 12. Meilen von Suratta, Nördlich/ am Fluß Reinier, an welchem auch Suratta.

Amadabat.

Gamron oder Kamron, in dem Persischen Sinu.

Punta de Calle, in Ceylon &c.

§. 93. Was die Spanier / Portugesen/ Frantzosen/ und zum Theil die Holländer in America haben / ist aus andern Büchern meistens bekannt/ was aber die Engelländer für Colonien daselbst genacht/ will ich dir/ mein Sohn/ hieher setzen/ wie mir es erst dieses Jahr von dem communicirt worden/

worden/ der die Aufsicht über dieselben hat: Und theilen sie demnach ihre Colonien in die Nördlichen und Südlichen.

Unter die Nördlichen/ rechnen sie neu Schottland/ neu Engelland/ neu Holland/ Virginia, Carolina, Terra Reginæ Mariæ, diese alle tragen nichts als Getraid und Toback.

Unter die Südlichen/ rechnen sie die unterschiedlichen Insulen/ welche von den Frantzosen/ Antillæ, von den Engelländern/ Caribes, genannt werden/ nemlich Barbados, Antego, Monferat Pertudas, und noch andere/ deren die gröste und fruchtbareste ist Gemmage: Aus diesen treibet man Handelschafft mit Zucker/ Baumwoll/ Ingwer/ Kacaos-Nüssen und Indigo.

§. 94. Hier solten nun zwar auch die neu-erfundene Länder in der unbekandten Welt/ als gegen Süden/ Terra del Fuego, Staten-Land/ Zelandia nova, Hollandia nova, mit vielen Insulen/ nova Guinea, und dergleichen: und gegen Norden/ das neue Grönland/ Spitzbergen/ Jedso; und was die neusten Schiffahrten mehrers erfunden/ angeführet werden/ es mag aber auf eine andre Zeit verspahret seyn.

Das IV. Capitel.

Von der Sitten-Lehre.

§. 1. WAnn nun mein Vorhaben wäre/ mein Sohn/ einen vollkommenen gelehrten Mann aus dir zu machen/ so wolte ich dir fernere Anleitung geben/ wie du die Mathematische Künste/ Von andern Wissenschafften.

ste/ die Kunst der Natur/wie auch die über die Natur steiget/sampt der Kunst von Geistern/wohl erlernen könntest: Weil aber mein Vorhaben bloß allein auf die Stats-Kunst gerichter ist/ so sollen diese Wissenschafften vor dieses mal an die Seite gestellet seyn.

Von der Sitten-Lehre.

§. 2. Weil aber der jenige kein rechter Stats-Mann seyn kan/ der nicht Meister ist über seinen Willen/und solches sonsten nirgends gelernet wird/ als in der Sitten-Lehre: so will ich dir von dieser Kunst/ welche den Menschen lehret/ wie er zu der wahren Glückseligkeit gelangen soll/ einen kurtzen Vortrag thun/ dergleichen du bey andern Sitten-Lehrern/ deren Bücher mehr weisen/ wie man von Glückseligkeit und Tugend reden/ als wie man darzu gelangen soll/ vielleicht nicht allezeit finden wirst.

Von der wahren Glückseligkeit.

§. 3. Es bestehet aber/

die wahre Glückseligkeit/

darinnen/ wenn der Mensch seine Leidenschafften durch die Tugend dergestalt regieren kan/ daß er GOtt gleichförmig/ und deßwegen mit demselben vereiniget wird.

Von menschlichen Neigungen und Leidenschafften

§. 4. Die menschlichen Neigungen nun/welche der Mensch soll lernen beherrschen/ sind entweder eigentlich so genannte Leidenschafften/ oder andere gemeine Neigungen.

Leidenschafften seynd Hauptsächlich 6. aus welchen die andern entspringen/ nemlich:

Verwunderung/
Liebe/
Haß/
Begierde/

Freude

Freude und
Betrübnis oder Schmertz.
Aus der Verwunderung entstehet
die Hochachtung/ und
die Verachtung:
Zu welchen/ wenn sie auf uns selber gehen/ gehören
Großmühtigkeit/
Ubermühtigkeit/ und
Niederträchtigkeit.
Wenn sie aber auf andere gehen/
Ehrerbietigkeit/ und
Nicht-Achtung.

Aus der Liebe entspringen nachfolgende: Wenn der Liebhaber das/ was er liebt/ geringer achtet als sich selber/ so heist es
guter geneigter Wille:
Hält er es eben so hoch als sich/ so heist es
Freundschafft:
Hält er es höher/ so heist es
verliebt seyn:

Daraus entstehet Andacht:
Deucht ihn die Sache nur nützlich/ so heist es
Liebe:
Deucht sie ihn aber auch schön und annehmlich/ so heist es
Wolgefallen:
Liebt er sich selbst/ so heist es
Eigen-Liebe:
Liebt er etwas anders von Natur/ so heist es
natürliche Liebe:

Aus dem Haß entspringet
Abscheu/

Grauen / und
natürlicher Widerwillen.
Zu der Begierde gehören erstlich
Hoffnung /
welche / wenn sie ohne Furcht ist / zu einer
Zuversicht und
Sicherheit wird :
Wenn sie sich aber bey Verrichtungen zeiget /
Herzhafftigkeit /
und bey Gefahr /
Kühnheit /
und bey vorgehendem Exempel /
Nach-Eiverung :
Wenn sie aber auf Reichthum gehet /
Geitz / heisset.
Zum andern Forcht /
welche / wenn sie ohne Hoffnung ist /
Verzweiffelung /
wenn sie nicht kan zum Schluß kommen /
Zweiffelmuht :
wenn sie bey Verrichtungen gespühret wird /
Kleinmühtigkeit /
wenn Gefahr fürhanden ist /
Schrecken / genannt wird.
Zum dritten gehört hieher Eiversucht /
welche ist / eine aus geringen Ursachen entstandene Furcht / ein ander werde diß genüssen / was wir hoch achten.
Zur Freude / gehöret
Verlachung /
wenn einem etwas übels wiederfährt / dessen er wehrt ist ;
Glück-Wünschung /

wenn

wenn man einem etwas hertzlich gönnet.

Zufriedenheit/
wenn uns etwas wohl gerahten.

Gunst/
wenn von jemanden etwas guts geschehen ist.

Danckbarkeit/
wenn uns etwas guts geschehen ist.

Ruhm/
wenn andere etwas von uns halten.

Frölichkeit/
wenn etwas Böses vorbey ist.

Zur **Traurigkeit**/ gehört

Erbarmung/
wenn einem was Leides widerfährt:

Neid/
wenn einem etwas gutes widerfährt/ dessen wir ihn nicht wehrt achten.

Reue/
wenn wir etwas Böses gethan.

Gewissens-Angst/
wenn wir zweiffeln/ ob daß/ was wir gethan/ nicht etwan böse sey:

Unwillen/
wenn andere etwas Böses gethan.

Zorn/
wenn wir sind beleidiget worden. Dahin auch

Zanckſucht und

Rachgier gehören.

Scham/
wenn wir meinen es sey uns etwas eine Schande.

Eckel und

Uberdruß/
wenn etwas gutes allzulang währet.

Sehn-Sucht/
wenn wir etwas gutes nicht mehr haben.

Die andern **menschlichen Neigungen/** welche der Mensch gleichfalls beherrschen muß: sind

Sinnlichkeit/
wenn ein Mensch sich einbildet/ es sey eine Sache an sich selber also/ wie sie seinen Sinnen vorkommt.

Einbildung/
wenn der Mensch gewiß glaubet/ diß oder jenes sey also/ oder werde also geschehen/ welches doch nicht ist/ noch geschehen wird.

Leibes-Mischung/
wenn der Mensch durch die natürliche Beschaffenheit seines Geblüts und Geister/ sich mehr zu diesem/ als zu einem andern neigen läßt.

Eigen-Trieb/
wenn der Mensch dieses oder jenes so hoch achtet/ daß er die andern/ die solches nicht haben/ gering schätzet.

Gewonheit/ und
Auferziehung/
welches bekannte Sachen.

Einfälle/ caprice,
Halsstarrigkeit/
Leichtsinnigkeit/
Nach-Affung gemeinen Hauffens/
und dergleichen mehr.

Von den Tugenden.

§. 5. Unter den Tugenden/ durch welche der Mensch seine Neigungen im Zwange halten soll/ sind die fürnemsten/ aus welchen die andern alle entspringen/

I. **Klugheit;**
welche das Gemüht in allen Handlungen anweiset/

set/ das jenige zu thun/ was das beste ist/ nach dem Willen GOttes/ bey welcher sich finden:

Verstand/
Hurtigkeit/
geschwinde Anschläge/
Rechts Erkänntnis/
Bedachtsamkeit/
glückliche Muhtmassung/
scharffer Witz/
kluger Sinn/
rechtes Urtheil.

II. **Einfältige Redlichkeit/**
wenn das Gemüht aufrichtig/ und ohne Heucheley allein auf das jenige dringet/ was eigentlich zu reden gut ist.

III. **Gedult/**
wenn nemlich die Seele aus Liebe deß wahren Guten alles ertragen kan: worzu gehören

die **Enthaltung/**
wenn der Mensch viel ausstehet/ indem er sich enthält/ von dem/ was ihm angenehm ist/

und **Erduldung/**
wenn der Mensch viel ausstehet/ in Ertragung deß-sen/ was ihm unangenehm ist.

Die mittelmässigen Tugenden seynd folgende:

I. Die **Gerechtigkeit/**
so wohl gegen GOtt/ welches **Gottseligkeit** heisset/ wenn man nemlich GOTT seinen gehörigen Dienst leistet:

Als gegen dem Menschen/ welche lehret/ einem jeden das Seine zueignen/ entweder

im gemeinen Regiment/
da man mit Austheilung/ Besserung und Wechs-

lung zu thun hat / und so wohl Obrigkeit gegen die Unterthanen / als Unterthanen gegen die Obrigkeit / sich recht halten müssen / oder

im Hauswesen /

oder sonst im gemeinen Leben / worzu

die Billigkeit /
Freygebigkeit /
Stands-gemässer Pracht /
Warhafftigkeit /
Danckbarkeit /
Aufrichtigkeit /
mässiger Schertz /
Treu /
Schamhafftigkeit /
Freundlichkeit /
Gastfreyheit /
Höflichkeit /
Redseligkeit /
Dienstfertigkeit /
Vertreulichkeit / und dergl. gehören.

II. Tapfferkeit /

wenn der Mensch in Widerwärtigkeit sich wohl verhält. Zu welcher gehören:

Großmühtigkeit /
Edelmühtigkeit /
Gelindigkeit /
Sanfftmuht /
Langmuht /
Versöhnlichkeit /
Beständigkeit /
Fleiß /
aufgemuntertes Wesen /
gegenwärtiges Gemühts seyn /

männ-

Männlichkeit/
Gemühts-Stärcke.

III. **Mässigkeit**/
zu welcher gehören:
Sparsamkeit/
Keuschheit/
Nüchterkeit/
Wachsamkeit/
Demuht/
Eingezogenheit/
Ernsthafftigkeit/
sich schlecht halten in Essen und Trincken/
Vergnügsamkeit/
Verschwiegenheit / und was dergleichen mehr.

§. 6. Die Laster / so diesen Tugenden entgegen gesetzt sind/ sind folgende. Von den Lastern.

Der Klugheit/ stehet entgegen/ **muhtwillige Tummheit.**

Dem Verstand/ **Unverstand.**

Der Hurtigkeit zum Guten / **List** und **Verschlagenheit zum Bösen.**

Der Geschwindigkeit in Anschlägen / **wenn einer sich nicht zu rahten weiß.**

Dem rechten Erkänntnis deß Guten / **Unwissenheit** / wenn einer nicht zuerkennen weiß / was gut ist.

Der Bedachtsamkeit/ **Unbedachtsamkeit.**

Der glücklichen Muhtmassung / **Mangel am Urtheil.**

Dem scharffen Witz / **gemeiner Witz und langsames Wesen.**

Dem klugen Sinn/ **Schläffrigkeit.**

Dem rechten Urtheil/ **Unvernunfft.**

Der einfältige Redlichkeit/ **Heucheley/ Scheinheiligkeit/ Lauigkeit.**

Der Gedult/ **Ungedult.**

Der Enthaltung/ **wenn man sich nicht zwingen kan.**

Der Erdultung/ **Verdruß über unangenehmen Dingen.**

Der Gottseligkeit/ **Gottlosigkeit**/ wenn der Mensch GOtt nicht dienet wie er soll. Dahin gehören: **Aberglauben Abgötterey/ Ruchlosigkeit/ ohne GOtt seyn/ GOttes-Besessenheit**/ wenn jemand aus Einbildung/ GOtt sey in ihm/ alles Böse thut/ und keinen Gottesdienst übet; **GOttes-Furcht dem Gebrauch nach**/ wenn man alle Gebräuche fleissig in Acht nimmt/ und den inwendigen Dienst GOttes darüber unterläst.

Der weltlichen Gerechtigkeit/ **Ungerechtigkeit.**

Der Billigkeit/ **Unbilligkeit.**

Der Freygebigkeit/ **Verschwendung** und **Kargheit.**

Dem Stands-gemässen Pracht/ **Pralerey** und **Filzigkeit.**

Der Warhafftigkeit/ **Lügen/ Verstellung**/ und Simulation/ auch Dissimulation/ **Meineid/ nicht halten was man verspricht/ Großsprecherey.**

Der Danckbarkeit/ **Undanckbarkeit.**

Der Aufrichtigkeit/ wenn einer bedachtsam grad heraus ist/ stehet entgegen **das murrisch seyn/** und **Schmeicheln.**

Dem Schertz/ **Grobheit** und **Unfläterey**/ wie auch **keinen Schertz verstehen.** Der

Der Treu/ Untreu/ Verstohlenheit/ Betriegerey.

Der Schamhafftigkeit/ Unverschämigkeit/

Der Freundlichkeit/ Unfreundlichkeit.

Der Gastfreyheit/ nicht gerne beherbergen.

Der Höfflichkeit/ der Bauren-Stoltz.

Der Redseligkeit/ Schwatzhafftigkeit/ wie auch nicht gerne zur rechten Zeit oder mit Unbescheidenheit und Ungestüm antworten.

Der Dienstfertigkeit/ Undienstfertigkeit.

Der Verträuligkeit/ Unverträuligkeit.

Der Tapfferkeit/ verzagter Muht und Tollkünheit.

Der Großmütigkeit/ Niedergeschlagenheit.

Der Edelmühtigkeit/ knechtische Art.

Der Gnad und Gelindigkeit/ Zanckſucht/ Grausamkeit/ Bitterkeit.

Der Sanfftmuht/ Zornsüchtigkeit.

Der Langmuht/ Gähheit/ und nichts leiden wollen.

Der Versöhnlichkeit/ Rachgier und Unversöhnlichkeit.

Der Beständigkeit und Tauerhafftigkeit/ Unbeständigkeit/ und weiß man von einem Ding aufs andere fällt.

Dem Fleiß/ Faulheit und Unfleiß.

Der Munterkeit/ wenn man sich zu allen Sachen treiben lässt.

Der Gegenwärtigkeit deß Gemühts/ wenn man in seinem Thun immer andere Gedancken hatt

Der Männlichkeit/ wenn man eines schlaffen weiblichen Wesens ist.

Der Gemühts-Stärcke/ wenn man den Muhe leichtlich sincken lässt.

Der Mässigkeit/ Unmässigkeit.

Der Sparsamkeit/ Verthuligkeit.

Der Keuschheit/ Unkeuschheit.

Der Nüchterkeit / Völlerey / Sauffen und Trunckenheit.

Der Wachsamkeit/ Verschlaffenheit.

Der Demuht/ Hochmuht/ wie auch allzutiefe Vernidrigung so aus Hochmuht geschicht.

Der Eingezogenheit/ Frechheit.

Der Ernsthafftigkeit / übriger Schertz und Eitelkeit in Worten.

Der Mässigkeit in Essen / Verfressenheit und Schleckerey.

Der Vergnüglichkeit / nie genug haben und Unzufriedenheit.

Der Verschwiegenheit / Offenbahrung der Geheimnis.

Von der Richtschnur menschlicher Tugenden.

§. 7. Die Richtschnur dieser Tugenden / ist zwar allein GOtt und dessen heiliger Wille / doch ist es nützlich/ wenn man sich das Leben eines eintzigen Menschen fürstellet/welcher auf Erden für den heiligsten zu halten: und dieser ist unter den Christen / Christus / der Sohn GOttes / dessen Exempel wir nachfolgen sollen. Und ob es gleich scheinet schwer zu seyn/ so viel Tugenden thun/ so viel Laster unterlassen/ und so viel Leidenschafften bezwingen: so wirst du / mein Sohn / wenn du die Sache angreiffen wilst/ doch gewißlich befinden / daß auf gethanes fleissiges Gebet und festes Vertrauen auf GOttes Hülffe und tägliche Ubung / auch Untersuchung

suchung deines Gewissens/ ja endlich blosse Beobachtung der drey Haupt-Tugenden/ du einen augenscheinlichen Fortgang spühren / und ausdrücklich bekennen wirst/ daß es nicht unmüglich sey/ tugendhafft zu leben.

§. 5. Ich hab aber dieses alles nicht eingerichtet / nach Art und Weise der Theologen / sondern bloß allein/wie es auch Heyden mehrentheils fürgeschrieben / damit dich dieselben/ wenn du nicht folgen wolltest / beschämen können. Wirst du dich aber selbst über die H. Schrifft machen / Christi Lehr und Leben fleissig betrachten / und wenn die Heyden / Pythagoræ güldene Sprüche rühmen/ dieses HErrn güldene Wort und Reden dir vor Augen stellen / so wirst du nicht nur ein guter ehrbarer bürgerlicher Mann / sondern ein guter Christ werden / und eine höhere Glückseligkeit zu hoffen haben / als die Heyden aus dem Liecht der Natur erkannt.

Das V. Capitel.

Die Regier-Kunst / Durch Exempel fürgestellet.

§. 1. NUn solt ich zwar mein Sohn / von der Stats-Kunst insgemein / und Politica oder Regier-Kunst/ dir gebührende Anweisung geben/ weil aber dieselbige/ in so vielen davon verhandenen Büchern / so wohl alter als neuer Scribenten/ gleichwol nirgend gelehret wird / wie sie soll: und die Glückseligkeit der Regimenter / welche der Zweck ist dieser Kunst/ nicht in dem rechtschaffenen Wesen/

Von der Regier-Kunst insgemein.

Wesen/ sondern bloß in äusserlichen Gütern / gesetzet und gesucht wird/ ich auch auf die gemeine Weise / dir allbereit oben hiervon etwas entworffen / etwas rechtes und ausgesuchtes aber / dir zu anderer Zeit mit mehrerm mündlich vortragen will: so will ich dir anitzo nur etliche Exempel einiger gewissen ziemlich-glückseliger Regimenter / so wohl der Monarchi und Königlichen- als Aristocrati uñ Stände-Regierung; wie auch nicht weniger der Democrati und Regierung deß Volcks/ und zuletzt einer gemischten Regierung/ vortragen.

Exempel einer Monarchi / aus der Histori der Assassiner.

§. 2. Das Exempel der Monarchi oder Königlichen Regierung soll seyn von den Assassinern/ deren Histori insgemein nicht so gar bekannt ist. Denn nachdem die Lehre deß Muhamets sich anfieng auszubreiten/ fand sich einer aus Arabien/ mit Nahmen Algaidin, welches so viel ist / als ein Aufmunterer zum Gesetz / der denselbigen Irthum mit einigen sonderbahren Auslegungen/ an den äussersten Gräntzen von Persien anfing fortzupflantzen/ unter einem Volck / die Assascener genannt/ deren auch Arrianus gedenckt / in den Geschichten Alexanders deß Grossen/ und sie zwischen den Fluß Indus und Cophe setzt : und haben also dessen Nachfolger / welches geistliche Soldaten gewesen/ hiervon den Namen der Assassiner bekommen/ wiewohl sie von andern Essiner/ von den Arabern aber Gahis, das ist / solche Leute / die umb deß Glaubens willen zum Tode bereit sind/ genennet worden.

Nach dem Tod deß Stiffters dieser Secte/ deß Algaidin / fingen sich seine Nachfolger sehr an zu vermehren / und erwehlten einen Fürsten über sich/ welchen sie auf Arabisch Zeken, das ist/ ihren

Aelte

Aeltesten/ nannten/ unter demselben zogen sie aus ihrem Lande/ und kriegten immer gröſſer und gröſſere Macht/ also/ daß sie sich endlich in Syria/ und der Landschafft Tyrus, vor Zeiten Phænicia genannt/ niderliessen/ daselbst hatten sie auf die zehen Schlösser/ mit der gantzen umbligenden Landschafft unter sich.

Und baute einer ihrer Fürsten/ auf einem sehr hohen und unüberwindlichen Berge/ ein herrliches Schloß/ und daran das falsche Paradiß ihrer vermeinten Seligkeit/ worauf der gantze Grund dieser Secte beruhete/ welches sie Tigad nennten/ daselbsten wohnete ihr Regent/ und ward von den Welschen/ die daselbst hin und wieder reiseten/ **der Aelteste vom Berge**/ genannt: wiewohl er von den Historien-Schreibern derselbigen Zeiten/ auch **Seßmoneus**/ genannt wird/ als ein Groß-Meister derselbigen Religion. Ausser diesem seinem Gebiete/ hatte er auch unterschiedliche Gemeinen in den fürnemsten Städten/ deren berühmteste zu Damascus war: und nahm an Macht dermassen zu/ daß er mit einem Kriegs-Heer von sechtzig tausend Mann/ der keckesten und frechesten Kerl aus gantz Asien/ zu Felde ziehen kunnte: daher auch die Christen/ so umb dieselbige Gegend wohneten/ grosse Trangsal von ihnen ausstehen musten.

Der gantze Zweck/ dieser vermeinten geistlichen Ritterschafft/ bestund Hauptsächlich in nichts anders/ als in dem Gehorsam gegen ihren Aeltesten/ mit vollkommener Hindansetzung Leibes und Lebens: sintemahl sie von ihrem Lehr-Meister überredet waren/ dieses eintzige könnte sie zu ihrer höchsten Glückseligkeit nach dieser Welt befördern/ sonderlich/

derlich/ wenn sie etwan einen Christlichen Fürsten/ oder andern grossen Feind der Muhametischen Religion/ umbs Lehen brächten. Zu dem Ende pflag derselbe Fürst gewisse Jünglinge/ vom zwölfften oder vierzehenden Jahr an/ aufzuerziehen/ und sie in allen Stücken/ nach seinen Willen abzurichten: und wann sie denn überall willig und bereit waren/ ließ er sie/ durch einen hierzu bereiteten Tranck/ einschläffen/ und also im Schlaff in seinem Pallast tragen/ welcher unter andern auf solche Art zugerichtet war/ wie der Muhamet sein Paradiß beschreibt: darein auch niemand eingelassen ward/ der da Hoffnung hate wieder heraus zukommen. Daselbst nun/ genossen diese Leute aller der jenigen fleischlichem Wolluſt/ die immermehr von menschlichen Sinn erdacht werden kan. Da waren die schönsten Weiber/ sanfft-rauschende Bächlein/ Brunnen/ so Wein und Honig herausspritzeten/ herzliche wohlriechende Wasser/ alles voll Gold und kostbahrer Sachen/ und mit einem Worte/ alles/ was dem Menschen zur Wolluſt und Annehmlichkeit dienen kan. Hierinnen wurden solche Leute zween oder drey Tage/ nachdem sie es verdient/ gelassen/ in steter Einbildung/ daß wäre ein Theil der jenigen Glückseligkeit/ welche Muhamet den jenigen/ so seiner Lehr getreulich anhiengen/ versprochen. Endlich aber ward ihnen der vorige Schlaff-Trunck unvermerckt wieder beygebracht/ und man trug sie wieder an den vorigen Ort/ wo man sie genommen hatte/ also/ daß sie nicht wusten/ wo sie gewesen/ oder was ihnen widerfahren/ ob sie solche Lust im Himmel oder auf Erden genossen/ ob sie im Leibe geblieben/ oder ob

sie

sie in Entzuckung gewesen. Doch blieb ihnen die Gedächtnis aller dieser Lust und Ergetzlichkeit / mit inniglichem Nachdruck in dem Kopff stecken / und behielten sie stets die Hoffnung / wenn sie ihren Fürsten würden recht gehorsam seyn / so würden sie endlich solcher Freude und Wonne unaufhörlich genüssen : Dannenhero dieser Fürst unter den Seinigen / in ein überaus-grosses Ansehen kam / also / daß sie sich einbildeten / er stammete ohn zweiffelbahr von dem Muhamet her / und wäre ein wahrer Prophet / den derselbige vermeinte Göttliche Lehrer warhafftig erleuchtet hätte.

Durch diesen Betrug / wurden diese Ritter zu einem solchen Gehorsam gegen ihren Fürsten bewogen / daß unter den Christlichen Geistlichen / kaum irgendwo dergleichen Exempel gefunden werden / denn wenn dieser Herr einen Christlichen Fürsten / oder sonst jemanden wolte umbs Leben bringen lassen / so befahl er solches etlichen aus den Seinigen / die es auch ohne Widersprechen / mit grossen Freuden / ohn eintzigen Schrecken fur dem Tode / gerne verrichteten / also / daß sie solche Gelegenheit / in dem Gehorsam ihres Fürsten zu sterben / mit grosem Eifer verlangeten / damit sie nur dieser unvergleichlichen Glückseligkeit möchten theilhafftig werden.

Es schreibet Johannes Baptista Fulgosus, daß zur Zeit deß Saracenischen Kriegs / ein Grav von Champagne / als er von Tyrus nach Antiochien gereiset / unter Wegens von diesem **alten Herrn vom Berge** / als ein Gast sey aufgenommen worden / und als unter dem Reiten sie von diesem strengen Gehorsam zu reden kommen / derselbige Fürst davon

von geschwind eine Probe gethan / und einem der Seinigen befohlen / er solte sich von einem hohen Thurn herab stürtzen / welcher es auch mit Freuden alsobald verrichtet / und ehe sie sichs vermuhtet / todt und zerknirschet vor ihren Füssen hingefallen. Worüber der Grav gewaltig erschrocken / und hoch und sehr gebeten / der alte Herr wolte in seinem Beyseyn / keinen dergleichen Befehl mehr ergehen lassen.

Zu eben derselbigen Zeit / hat dieser Fürst einen Abgesandten mit ziemlichen Geschencken / an Ludovicum, König in Franckreich / abgeschickt / und sich beklagen lassen / daß seine Leute von den Tempel-Herren und Rittern S. Johannis einiger massen wären beschädiget worden / mit Beysatz / er hätte zwar den Seinigen wohl befehlen können / daß sie deren Groß-Meister / oder andere vornehme Herren / umbbringen solten / weil aber solche Dienste nicht erblich wären / und weñ gleich einer verstorben / an dessen Statt alsobalden ein anderer erwehlet würde / er auch die Seinen ohn grossen Vortheil nicht gern verliehrē möchte / hätte er solches bißhero nicht thun wollen : Dadurch er dem Könige zuverstehen geben wolte / er hätte nicht verschworen / dessen Person / an welcher ihm etwas mehr gelegen / auf solche Weise hinrichten zu lassen / wenn er ihm nicht Ruhe schaffete.

Man schreibet ferner / daß umb das 1172. Jahr nach Christi Geburt / einer von diesen Assassinischen Fürsten / gar ein gelehrter und verständiger Herr / seine falsche Religion und den Christlichen Glauben etwas genauer gegeneinander gehalten / und deß schändlichen Betrugs / damit die Seinigen bißhero verführet gewesen / endlich müde

worden /

worden/ auch den Seinigen ihren bißher gehabten Irthum mit Klugheit und guter Geschicklichkeit entdecket/ und sie dabey ermahnet/ nebenst ihm den Christlichen Glauben anzunehmen: Deßwegen er auch/ nachdem er gemercket/ daß sein Vorschlag guten Fortgang haben möchte/ einen Abgesandten/ mit Nahmen Boadelle, einen klugen und getreuen Mann/ an Almericum, den König zu Jerusalem/ abgeordnet/ und ihm mit Ankündigung seiner Bekehrung/ seine Freundschafft angebotten/ jedoch mit dem Beginge/ daß der Tribut/ welchen die Tempel-Herren jährlich von einigen seiner Unterthanen erforderten/ damit dieselbigen ihr Land bauen möchten/ abgethan würde.

Dadurch der König nicht unbillich erfreuet worden/ mit Hoffnung/ er würde durch deren Hülffe/ dem Saladino, welcher den Califa in Egypten unlängst erleget/ und dessen gantzes Land unter seine Botmäßigkeit gebracht/ auch Vorhabens war/ alle Christen aus Syria zuvertreiben/ desto besser widerstehen können. Und damit er alle Schwerigkeiten desto besser heben möchte/ erbot er sich den Tempel-Herren die 12000. Cronen/ so sie jährlich von den Assassinern einnahmen/ alle Jahr von dem Seinigen bezahlen zu lassen/ und ließ also den Gesandten mit guter Verrichtung frölich wieder zu seinem Fürsten ziehen. Die Tempel-Herren aber waren so verteuffelt/ daß sie weder nach GOtt/ noch dem Könige oder Christlichen Nahmen fragten/ sondern zwischen Tripolis und dem Lande deß alten Herrn auflaureten/ und den Abgesandten Boadelle, meuchelmörderischer Weise/ in Gegenwart eines vornehmen Königlichen Bedienten/ welcher

ihm zur Sicherheit und mehrer Bekräfftigung deß guten Vorhabens zugegeben war / umbs Leben brachten. Durch welche greuliche That / die Assassiner von ihrer Bekehrung abgeschrecket wurden / und weil sie dadurch verursacht worden / gar üble Meinung von den Christen zu fassen / in ihrem Aberglauben verblieben. Darinnen sie auch verharret / biß auf das 1258. Jahr nach Christo / da der Tartarische Fürst Halo, ein Bruder deß grossen Tartar Thams / Mago, mit einem n ....gen Kriegs-Heer wider das Ottomannische Reich ausgeschicket ward: welcher denn / nachdem er in wenig Monaten gantz Persien bezwungen / endlich auch das Assassinische Schloß Tigad, nachdem er solches / sieben / etliche sagen siebenzehen Jahre belägert / weil es denen Belagerten nicht so wohl an Proviant / als an Kleidungen gemangelt / endlich erobert und geschleifft.

Was nun aus diesem Exempel für Lehren zu fassen / und wie weit solchem auf andere bessere Weise nachzukommen / will ich an einen andern Ort verspahret haben.

Das Exempel der Aristocrati.

§. 3. Zu einem Exempel der Regierung der Stände / will ich dir / mein Sohn / die sieben vereinigte Provinzen in Niederland vorstellen / welche in ihrer Regierung bißhero ziemlich glückselig gewesen sind / und sind diese vereinigte Landschafften nach ihrer Ordnung diese:

1. **Geldern** und **Zäphten.**
2. **Holland.**
3. **Seeland.**
4. **Utrecht.**
5. **Frießland.**

6. Over-

6. Overyssel.

7. Gröningen und Umland.

dieselbigen / damit ich / weil ihre Historien ohn diß genug bekannt / nur von ihrer Regierung eintzige Meldung thue / haben über sich einen einigen grossen Raht / nemlich den Raht der General-Staten / welcher von Anno 1587. her / also beliebet worden / und aus gewissen Abgeordneten aller sieben Provinzien bestehet / und dannenhero nicht nur die Majestät dieses gantzen Regiments vorstellig macht / sondern auch unterschiedliche Stücke der höchsten Obrigkeit an sich hat / welche bey den Staten dieser oder jener Provinz nicht gefunden werden.

Denn 1. nehmen diese General Staten allein die Abgesandten / frembder Könige und Fürsten / oder anderer Regierungen an / so an die vereinigte Niederlande abgeordnet werden / sie mögen auch zu dem gemeinen Besten aller Provinzien Abgesandten an andere Orte verschicken.

2. Führen sie den Krieg in ihrem Nahmen / und müssen Sorge tragen / daß zu Wasser und Land alles in guter Ordnung hergehe / und überall gute Zucht erhalten werde.

3. Weil alle Kriegs-Sachen unter ihrem Nahmen bestellet werden / müssen alle Soldaten zuförderst ihnen / und darnach erst den Feldherrn schweren.

4. Werden aus diesem Raht / zu Kriegs-Zeiten / alle mal etliche verordnet / die mit dem Feldherrn zu Felde gehen müssen / und ohne deren Raht derselbe nichts wichtiges vornehmen darff.

5. Haben sie auch ihre Abgeordneten bey den vornemsten Zusammenkunfften der Ost- und West-

Indischen Compagnien / weil in denselbigen von Kriegs-Sachen und andern wichtigen Dingen / Verahtschlagungen vorzufallen pflegen.

6. Haben sie die Macht ein oberstes Kriegs-Haupt zu Wasser und Land zuerwehlen und denselben in Pflicht zu nehmen.

7. Ertheilen sie sicher Geleit für alle Frembden / welche durch die vereinigte Niederlande reisen müssen.

8. Machen sie Verordnung über die jenigen Wahren / so dem gemeinen Lande zum besten darein gebracht und wieder daraus geführet werden dörffen.

9. Mögen sie / wenn es ihnen beliebt / nach ihrer höchsten Gewalt / den Ausgerissenen Gnade ertheilen.

10. Sind sie allein die höchste Obrigkeit über alle die Unterthanen die in Brabant und Flandern auch sonsten unter die vereinigte Niederlande gehören / gleichwie die Staten in dieser oder jener Provinz absonderlich über die Ihrigen.

11. Müssen sie Sorge tragen / daß alle Provinzen in guter Verträuligkeit beyeinander halten.

Endlich müssen sie alles das jenige verrichten / was ihnẽ entweder durch die Bunds-Formul / oder absonderliches Begehren dieser oder jener Provinz / aufgetragen wird : Umb welcher Ursachen willen ihnen der Titul Durchleuchtige und Hoch-mögende (wiewohl der Nahm Durchleuchtig / mehren Theils ausgelassen wird /) den Staten einer jeden Provinz aber / nur Edel-mögende oder Groß-mögende / gegeben wird.

Damit man aber wisse / wieweit sich die Gewalt

walt dieser Abgeordneten/so man General-Staten nennet/ erstrecke/ ist zu mercken: daß dieselben für alle vereinigte Provinzen und für derselben Verbündnis/ und demnach für alles/ was insgemein dem Lande kan nützlich und heilsam seyn/ müssen Sorge tragen.

Wenn nun entweder von dem General-Gubernatorn/ oder von einigen Abgeordneten dieser oder jener Provinz/oder von frembden Gesandten/ ja von einem jedweden gemeinen/ ihnen etwas vorgetragen wird/ so dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn/ scheinet/ und solches eine Sache von einiger Wichtigkeit ist/ so wird den Abgeordneten von einer jeden Provinz anbefohlen/ an ihrer Provinz Staten zu schreiben/ welche alsdenn ihre Meinung überschicken/ woraus diese General-Staten/ nach den meisten Stimmen der Provinzen/ eine allgemeine Verordnung machen.

Und da gelten allezeit die meisten Stimmen/ wenn es nicht Sachen sind/so die Gefälle oder sonsten die höchste Wolfahrt deß Landes betreffen/ in welchen Fällen allezeit alle Provinzen einhällig übereinstimmen müssen/ wenn etwas zu allgemeinem Schluß kommen soll.

Daraus erscheinet/ daß die General-Staten nichts können verordnen/ ausser dem/ worüber ihnen die Staten ihrer Provinzien Gewalt gegeben haben: daher sie/ wenn etwas neues vorkomt/ von ihren Principalen/ nemlich den Staten einer jeden Provintz/ neuen Gewalt begehren müssen/ auch eher ihre Stimmen nicht geben dörffen.

Dieser Raht der General Staten nun/ welcher allezeit im Haag pfleget zusammen zukommen/

bestehet aus den Abgeordneten der sieben Provinzien / nach der Ordnung die wir droben beschrieben haben / darbey noch einer sitzt / insgemein der Greffier genannt / welcher der General Staten Secretarius ist. Es ordnet aber eine Provintz ihrer nicht so viel als die andere / sondern etliche schicken ihrer zween / etliche ihrer drey oder mehr / und werden die Stimmen nicht nach den Personen / sondern nach den Provinzien gerechnet / also / daß die Verordneten aus einer Provintz / ihr mögen so viel seyn als sie wollen / nur eine Stimme haben. Es muß auch eine jede Provinz ihre Verordneten selber besolden / auch wird keine gewisse Zeit gehalten / wie lang einer oder der ander von den General Staten Verordneter bleibt / sintemal etliche Provinzen die Ihrigen auf zwey andere auf drey etliche auf sechs Jahr verordnen / und ihrer gar wenig diese Stelle auf ihre Lebens-Zeit erhalten.

Es sind aber diese General Staten im übrigen einander alle gleich / und hat keine Provintz der andern zu befehlen: wiewohl Holland die mächtigste ist / und etliche der andern gar leicht auf ihre Meinung zu bringen pflegt / sonderlich / wenn ihr Seeland beysteht.

Unter den Verordneten einer jeden Provintz aber / wird solche Ordnung gehalten / wie die Staten in der Provinz selber sitzen / denn in Geldern geht der Adel den Städten / und unter diesen Niemägen vor; deßgleichen hat in Holland der Adel den Vorzug: wie auch in Seeland: in Utrecht gehen die Verordneten der Kieser / dem Adel und der Stadt Utrecht / wie auch den vier kleinen Städtlein vor; in Frießland gehen die Verordneten vom

Lande /

Lande/den Verordneten der Städte vor; in Overyssel gehet der Adel den Städten / und unter jenen die aus Salland den andern vor; in Gröningen hat Gröningen vor Umland den Vorzug.

In diesem Raht der General Staten / wird ferner wochentlich ein neuer Præsident gemacht/ nemlich der Vornehmste unter den Verordneten dieser oder jener Provinz/ wie die Provintzen aufeinander folgen: dieser thut den Vortrag/ und fordert die Stimmen erstlich von den Geldrischen/hernach von den Holländischen/ Seeländischen / Utrechtischen / Frisischen / Oberyßlischen und endlich Grönischen : und wenn eine jede Provinz ihre Stimme gegeben/ widerholet er dieselben kürtzlich/ und macht einen Schluß nach den meisten Stimmen / es sey denn das Werck so wichtig/ daß die Verordneten erstlich wieder müssen an die Staten ihrer Provintzen schreiben

Was beschlossen worden / bringt der Secretarius zu Papier/ und der Præsident wie auch der Secretarius müssen es unterschreiben. An Besoldung / hat ein jeder von seiner Provinz sein gewisses/ und geben die Holländer den Jhrigen deß Tages vier Holländische Gulden.

Ausser diesem gewöhnlichen Raht der General Staten / wird bißweilen ausser der Ordnung in gar wichtigen Sachen/ noch ein anderer Raht versammlet / welche man die **grosse Versammlung** nennet.

Es geschicht aber diese Zusammenkunfft nicht/ es sey denn/ daß alle Provintzen einstimmig darein verwilliget haben/ welche zugleich die Zeit ausschreiben/ und eine ansehnliche Anzahl von Verordneten

abzuschicken pflegen/ auch vorhero alles wohl überlegen/ was vorzutragen ist/ damit sie ihren Verordneten genugsame Gewalt mitgeben können. Dafern aber Sachen vorkommen/ die noch nicht überlegt werden können/ müssen diese **Herren von der grossen Versammlung**/ gleichwol zuvor Bescheid bey ihren Principalen einholen/ ehe man zu einem Schluß kommen kan. Mit dem Præsidenten wirds gehalten/ wie in dem Raht der General Staten/ und wenn diese Versammlung beyeinander ist/ werden die Abgesandten von frembden Herrschafften nicht von den General Staten/ sondern von diesem höchsten Raht angehört und abgefertiget.

Der dritte hohe Raht dieser vereinigten Niederlande/ wird genannt der **Raht von Staten**/ welcher auch im Haag jederzeit versammlet ist/ und ehe man die General Staten verordnet/ der höchste gewesen. Nunmehr aber werden in demselben etwas geringere Sachen vorgenommen/ als von Schatzungen/ Kriegs-Sachen/ auch denen/ durch Waffen gewonnenen Plätzen/ und Visitation der Vestungen. Er bestehet aber auch von Verordneten aus allen Provinzien/ und ist in demselben Præsident/ der General Gubernator wenn einer vorhanden ist/ welcher zugleich auch eine Stimme darinnen hat/ welches er in dem Raht der General Staten niemals gehabt.

Der Herren dieses Rahts aber sind zwölffe/ nemlich zween aus Geldern/ drey aus Holland/ zween aus Seeland/ zween aus Frießland/ einer aus Utrecht/ einer aus Overyssel und einer aus Gröningen. Und weil nicht allezeit ein Gubernator vor-

vorhanden ist/ gehet die Præsidenten-Stelle unter diesen zwölff Herren/in dessen Abwesen/von Haupt zu Haupt umb: Es gehen auch die Stimmen von Haupt zu Haupt/ und wird nach den meisten gesprochen. Die Herren dieses Rahts/ haben diesen Dienst so lange/ als es ihren Principalen beliebt: Und weil Frißland eine Zeitlang einen eigenen Gubernatorn gehabt/ hat derselbe auch eine Stell in diesem Raht besessen/ oder jemanden an seine Stell verordnen mögen. Und weil dieser Raht meistens nur umb deß willens beybehalten zu seyn scheinet/daß er dem Raht der General Staten/ in dessen vielfältigen Vorfallenheiten / unter die Arm greiffe/ so hat er meisten theils mit eben solchen Geschäfften zu thun/ wie jener/ deren ein Theil von den General Staten dahin verwiesen werden.

Bißweilen dörffen sie auch keinen Schluß machen/ sie haben denn in der Sache Relation an die General Staten gethan/ in deren Namen auch hernach der Befehl ausgehet/ also/ daß am Ende diese Clansul angehengt wird; **Aus Befehl meiner Herren / der General Staten der vereinigten Niderlande/ auf Relation deß Rahts der Staten derselbigen Lande.**

Dieser Staten-Raht/ kommt gewöhnlich allein für sich zusammen: bißweilen aber geschichts/ daß er mit zu der Versammlung der General Staten gezogen wird / wenn diß geschicht/ und der General Gubernator darbey ist / so sitzt derselbe nicht unter den Herren dieses Staten-Rahts / sondern über alle General Staten oben an/ an einer langen Tafel/ und wenn die Herren aus dem Stats-Raht wieder ihren Abtritt nehmen/ so mag derselbige

annoch bey den General Staten sitzen bleiben/ und ihren fernern Berahtschlagungen beywohnen.

Sonsten wenn dieser Raht von Staten gewöhnlich zusamen kommt/ hat derselbe noch zween Beysitzer deren jeder zwar eine Rahts-Stimme/ aber keine Schluß-Stimme hat/ nemlich der Ober-Schatzmeister/ welcher zwar mit den Geldern nicht selber umbgehet/ sondern nur die Aufsicht über alle Rechnungē hat/ und der General-Rentmeister/ welcher alle gemeine Gelder einnimmt/ und aus Befehl wieder ausgibet und verrechnet.

Uber diese hat ein jede Provinz ihre Staten/ als ihre höchste Obrigkeit/ welche sich aller Regalien zu gebrauchen haben/ so nicht durch die Bunds-Formul den Provinzen insgesampt vorbehalten sind/ denn sie mögen **den Jhrigen Gesetze und Ordnungen geben/ Obrigkeiten erwehlen/ Gerichte verordnen/ Straffen setzen/ Müntze schlagen/** Academien **aufrichten/ und den Jhrigen Steuer anlegen/ nicht nur zu allgemeiner Nohtdurfft/ sondern auch nach erheischender Nohtdurfft einer jeden Provinz.**

Der Republic insgesampt aber/ sind nachfolgende Regalien allein vorbehalten/ nemlich: **Krieg anfangen/ Frieden oder Stillstand machen/ Steuer anlegen/ so alle Provinzien angehet/ Verbündnüsse mit den Benachbarten machen/ und Verordnnng über den Wehrt der Müntze ergehen lassen.**

Nichts destoweniger/ hat auch eine jedwedere Stadt ihre eigene alte Gerechtigkeiten/ deßgleichen die kleinern Landschafften/ so vor sich allein für keine Provinz gehalten werden/ als da sind **Drent/ Umland/** ꝛc.

Was

Was aber die jenigen Städte belanget / so von den vereinigten Niederlanden durch Kriegs-Gewalt bezwungen worden / werden dieselbigen nicht mit unter die Vereinigung gerechnet / sondern wie die Römischen Landschafften gehalten : gleichwol haben die Städte in Brabant / nemlich / Hertzogenbosch/Breda/Bergen op Zoom, Maßtricht/ Grav/ Steinbergen / Eindhofen und Hellmont/ mit vielen Dörffern/einen eigenen Raht im Haag/ an welchen alle Sachen / als vor das höchste Gericht/ Appellations-Weise/ gebracht werden / fast wie in Teutschland das Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer : Derselbe bestehet aus sieben Rähten/ einem Secretario, einem Fiscal / und General-Procurator, und hat nicht allein mit Appellations-Sachen/sondern auch mit allen Brabantischen Lehens-Sachen zu thun.

Deßgleichen ist zu Mittelburg in Seeland ein Raht über Flandern/worunter die jenigē Plätze gehörē/so die Staten in Flandern erobert; und gehören davor alle daselbst entstandene Appellations- und dahin gehörige Lehens-Sachen/ und bestehet aus sieben Rähten/ einem Præsidenten/ Fiscal/ Lehen-Probst/ und General-Procurator.

Noch einen besondern Raht hat die Drent/ (welche auch nicht wie andere Provintzen oder deren Anhang Abgeordneten zu den General-Staten schicken darff) derselbe wird der Lottinch genannt/ und gehet von einem Dorff zu dem andern / gestalten sie über diß auch gewisse Staten halten/ nemlich einen Drosten und vier Verordnete/ welche in den Dorff Assen gewöhnlich pflegen zusammen zukommen.

Wenn

Wenn diese vereinigte Niederlande einen General-Gubernatorn haben / so bestehet desselbigen Ampt und Macht vornemlich darinnen / daß er ihr oberstes Kriegs-Haupt ist / zu Wasser und zu Lande / doch also / daß er darinnen nichts für seinen eigenen Kopff thun darff. Gleichwol gehöret diese Kriegs- und die General-Gubernator-Stelle nicht eigentlich zusammen / und kan wohl eine ohne die andere seyn.

Als General-Gubernator aber / hat er erstlich das Recht / diesem oder jenem so den Hals verwirckt / das Leben zuschencken.

Zum andern / ist er Præsident in denen Provinzen da Regierungen sind / Justitien-Höfe genannt / und wird sein Nahme und Titul / allen daselbst ausgelassenen Befehlen und Verordnungen vorgesetzt.

Zum dritten / ist an etlichen Orten herkommens / daß er Obrigkeiten setzen darff / entweder nach seinem blossen Belieben / oder nach gethanem Vorschlage gewisser Personen. Solches Recht hat er bißher gehabt in Geldern / zu Niemägen / in Holland überall / ausgenommen zu Horn / Enckhusen / Edam und Mönchendam / in Seeland überall / ausgenommen zu Goese / im Utrechtischen allenthalben / in Frießland hat solches Recht gleichfalls der Gubernator daselbst.

Zum vierdten / mag er in seinen eigenen Sachen Gesandten an frembde Herren und Stände schicken / auch den frembden Gesandten / so an die vereinigte Niederlande geschickt werden / absonderlich Audientz geben.

Zum fünfften / muß er daran seyn / daß das jenige

jenige/ was von den Staten derselbigen Provintz/ worüber er Gubernator ist/ verordnet worden/ exequiret und zu Werck gerichtet werde.

Zum sechsten/ hat man ihn zu einem Schiedsmann gebraucht in grossen und schweren Streits-Sachen/ zwischen einer Provinz gegen die andere/ oder zwischen den Staten einer oder der andern Provinz selbst/ oder zwischen den Staten und einigen Unterthanen/ welche er allein nach der blossen Billigkeit/ oder mit Zuziehung/ etlicher unpartheyischer Beysitzer zu entscheiden gehabt/ also/ daß die Partheyen damit zufrieden seyn müssen. Jedoch achten die vereinigten Provinzien nicht der äusserſten Nohtwendigkeit zu seyn/ einen Gubernatoren zu haben/ und haben sich eine Zeit lang ohn einen solchen nicht übel befunden.

Das Reichthum dieser vereinigten Niderlande/ bestehet in unterschiedlichen Einkünfften. Denn erstlich muß eine jede Provinz/ zu Erhaltung gemeiner Freyheit/ jährlich eine gewisse Quota hergeben/ jedoch einmal mehr als das andere; diese wird also eingetheilt: Wenn alle Provinzien hundert tausend Gulden hergeben sollen/ so gibt Holland allein acht und funffzig tausend/ weil es die reichste ist/ Seeland/ neuntausend/ Frißland/ eilfftausend/ Geldern/ Utrecht und Gröningen/ geben jede etwas über sechstausend/ Overyssel aber/ gibt nur dreytausend. Diese Quota mögen die Staten jeder Provintz so gut einbringen als sie können/ dahero macht eine die/ die ander eine andere Anlage/ nach Gelegenheit ihres Landes: und wird diese Summa nie in ein allgemeine Cassa zusammengeliefert/ sondern denen so etwas erheben sollen ihre

Portion

Portion bey den Staten dieser oder jener Provinz nur angewiesen und assignirt damit es nicht durch so viel Hände gehen dürffe.

Zum andern/ tragen ihnen die Licenten ein grosses/ daß sind solche Zoll-Gefälle/ welche von den Wahren müssen gegeben werden/ die einer oder der ander in deß Feindes Land verführen will/ worunter doch alle Waffen oder was darzu gehöret/ bey Leib und Lebens-Straff verboten seyn/ und werden solche Ausfuhren offt gar gesperret/ nach Gelegenheit der Sachen.

Zum dritten/ kommt viel ein von Paß-Porten/ so die jenigen geben müssen/ so zu Kriegs-Zeiten aus deß Feindes Land sich eine Zeit lang in den Niderlanden aufhalten wollen: vor deren jede bey die dreyssig Gulden müssen gegeben werden/ da sie doch nur sechs Monat lang dauren: Soldaten aber und andern Officianten werden gar keine mitgetheilet.

Zum vierdten/ tragen die Contributionen ein grosses zu Kriegs-Zeiten/ womit die jenigen Dörffer beleget werden/ so von beyden Theilen können überfallen werden.

Zum fünfften/ müssen die eroberte Städte in Brabant und Flandern/ von Wein/ Bier/ Saltz/ Häusern und Gründen/ nicht ein geringes geben.

Zum sechsten/ trägt zu Kriegs-Zeiten auch die Beut etwas.

Zum siebenden/ haben die vereinigte Provinzen von den benachtbarten Fürsten einige Hülffs-Gelder.

Zum achten/ münt die Republic auch bey Privat-Personen viel Geld auf/ umb 100. 2000.

jähr-

jährlich interesse. Uber diese Einkünfften ist ein sonderbarer Raht/ der Generalität Rechē-Cammer genannt/ so aus sieben Verordneten bestehet/ darunter eine jedwede Provinz einen hat.

Uber dieses/ weil die vereinigten Provinzen je der Zeit nohtdürfftige Schiffe halten muß/ haben sie über dieselbigen einen Admiral General/ welches Ampt der General Gubernator hat/ weñ einer vorhanden ist: welcher aber/ weil man seiner zu Lande mehr vonnöhten hat/ an seine Stelle einen Lieutenant Admiral bestellet.

Und weil an der Aufsicht über See-Sachen den vereinigten Niederlanden viel gelegen ist/ so sind deßwegen von ihnen unterschiedliche Rähte über See-Sachen/ Admiralitäten genannt/ verordnet/ nemlich drey in Holland/ zu Amsterdam/ Roterdam und Horn oder Enckhüsen: eine in Seeland/ zu Mittelburg/ und eine in Frießland/ zu Harlingen; deren jede bestehet aus sieben Herren der Admiralität: nemlich/ die Holländischen/ aus vier Holländern/ und drey andern/ der Seeländische/ aus vier Seeländern/ und drey andern/ und der Frießländische aus vier Friesen/ und drey andern/ welche alle von den General Staten erwehlet/ und von denselben verpflichtet werden; jedes Collegium hat einen Secretarium und einen See-Fiscal: Præsident über sie ist der General Gubernator, und an seine Stelle der Lieutenant-Admiral.

Wenn es die Nohtdurfft erfordert/ werden aus ihrem Mittel etliche gewisse abgeordnet/ mit den General Staten und dem Gubernator von ihren Wichtigkeiten Raht zu halten. Sie haben eine sonderbare Rechen-Cammer/ deren Einkünfften von Convoy-Geldern und obgedachten Licenten

zieñe

ziemlich hoch steigen. Es müssen aber die Abgeordneten der Admiralität/ den Commissarien der General-Staten alle viertel Jahr Rechnung thun. Auch haben diese Admiralitäts-Herren die Macht/ Schiffs-Capitaine zu benennen/ und stehet hernach die Wahl bey dem General Admiral: Sonsten ist ihr Ampt/ dahin zu trachten/ daß die Schiffahrt überall sicher fortgehe/ und zu gehöriger Zeit und an gehörigen Orten/ Schiff und Volck vorhanden sey/ wo solches die Nohtdurfft der Seefahrenden erfordert. Auch haben sie Macht über alle Streit-Sachen/ Seehändel betreffend/ zwischen Schiffern/ Boosknechten und Kauffleuten die Sachen vorzunehmen und zu entscheiden/ und wenn die Sache nicht über sechshundert Gulden ist/ darff davon nicht appelliret werden. Auch werden da keine lange Proceß zugelassen/ und darff keiner über die duplic verfahren. Ferner/ darff kein Privat-Schiff ohn deren Consens und Befehl in See oder wider den Feind: die Caper aber müssen allhier Bürgschafft leisten/ daß sie den Niderlanden oder deren Bundsgenossen keinen Schaden thun wollen.

Zu letzt müssen sie auch Acht geben/ daß alle zur See eroberte Beute richtig ausgetheilet werde/ und bekommen davon die gemeine Rechen-Cammer der vereinigten Niederlande den fünfften/ und der Admiral-General den zehenden Theil/ das übrige wird vertheilet unter die Kauffleute/ so zu Ausrüstung der Schiffe/ Geld hergeschossen/ wie auch die Capitaine und andere See-Volck.

Belangend endlich Steuer und Zoll Impositen/ aus denen der meiste Reichthum dieser Republic

public bestehet / so werden zwar solche in einer Provinz nicht angelegt / wie in der andern / in Holland aber hat es damit diese Bewandnis. Die Auflagen sind entweder ungewöhnlich und extraordinar, oder ordinar und gewöhnlich. Jene sind dreyerley / Kopff-Steuer / Schorstein-Geld / und der zweyhunderste Pfenning.

Zur Kopff-Steuer wird auf ein jedes Haupt ein Gulden gerechnet / die Armen ausgenommen: solche aber ist über einmal nicht angelegt worden / weil sich das Volck allzuhoch darüber beschweret. Schorstein-Geld ist das jenige / wenn ein jeder Bürger oder Bauer vor so viel Schorstein als ausser dem Dach hervorgehen / so viel Gulden erlegen muß. Der zweyhunderste Pfenning wird also eingefordert / daß die Obrigkeit einem jeden Einwohner / nach der gemeinen Vermuhtung seines Vermögens / allemal von zweyhundert Gulden / einen aufleget / doch mit dem Beding / daß wenn einer sich zubeschwert befindet / er mit einem Aide betheuren mag / daß sein Vermögen so hoch nicht sey: welches aber ihrer wenig thun / weil ein jedweder den Namen gerne haben will / daß er reich und vermöglich sey.

Die gemeinen Auflagen sind vielfältig: Erstlich muß ein jeder Haus sein Saltz-Geld geben / und schlägets die Obrigkeit an / nachdem einer oder der ander viel Personen in seinem Hause hat / so da jährlich mehr oder weniger Saltz verzehren möchten; in etlichen Städten ist das Saltz-Geld auf alle klein und grosse Saltz-Maß geschlagen / und muß solches jedes mal der Käuffer bezahlen.

Die gemeine Auflage über das Bier / so alle

Burger erlegen müssen/ ist von Faß ein Gulden/ offt 30. Stüver/ vom Covent aber/ wenn das Faß nur dreissig Stüver gilt/ wird nichts gegeben. Die Impost vor Bier/ so die Bräuer allein geben müssen/ ist vom Faß zwey Stüver/ und über diß zwölff Stüver vom gantzen Gebräu.

Wer Bier einlegt/ so in einer andern vereinigten Provinz ausser Holland gebräuet worden/ der muß von jedem Faß vier und dreyssig Stüver geben.

Was gar ausser den vereinigten Provinzien in Holland gebracht wird / gibt vom Faß fünff Gulden und achtzehen Stüver. Die Bier-Zapffer müssen vor jedes Faß Land-Bier fünff Gulden und vierzehen Stüver/ von frembdem Bier 7. Gulden 8. Stüver geben. Von Bier so auf den Schiffen getruncken wird/ es sey gut oder schlecht/ in oder ausser Landes/ gibt man vom Faß 12. Stüver.

Essig/ gibt von jedem Amen 4. Gulden 16. Stüver.

Frantz-Wein/ von jederm Stof 6. Stüver.

Rhein-Wein / Spanischer und dergleichen anderer Wein/ geben vom Stof 12. Stüver.

Wein-Brantewein / gibt vom Stof zehen Stüver.

Getraid-Brantewein/ vom Stof 5. Stüver.

Butter/ gibt von einer Tonne zu 320. Pfund/ 4. Gulden.

Von jederm Butter-Wecken ein Ortigen oder viertel vom Stüber.

Oel/ gibt die Pipe 4. Gulden.

Fisch-Thran/ die Pipe 3. Gulden.

Liecht von Wachs oder Unschlet/ geben von 100. Pfund 2. Gulden 16. Stüver. Fer-

Ferner nennt man die **Impost vom runden Maß**/ was bezahlt wird von solchen Sachen/ die mit dem runden trockenen Maß pflegen ausgemessen zu werden/ als da ist Getraide Gesäme/ Saltz/ Kalch/ und dergleichen: da bezahlen die Kauffleute von der Last Weitzen/ 22. Stüver/ von der Last Rocken/ 25. Stüver/ rund und klein Gesäme/ 36. Stüver/ vor 100. Pfund Saltz/ 37. Stuver/ und so fort/ und sind hierüber geschworne Messer in jeder Stadt bestellt. Es gehet aber diese Auflage allein die Kauffleute an/ die solche Wahren in grosser Menge einkauffen.

Von Torff/ (das ist/ ausgedorrter Wasen/ der zum brennen an Holtzes statt gebraucht wird) gibt man von der Tonne 1½ Stüver: von den grossen Kohlen die man aus Engelland und Schottland bringt/ geben 100. Tonnen 18. Gulden/ von kleinen Kohlen gibt das Maß 48. Stüver. Die jenigen Kohlen aber sind frey/ die an den Seehäven zur Nachricht der Schiffe/ auf den hohen Backen oder Thürnen gebrennt werden.

Impost von groben Wahren / wird genennet/ wenn man von 100. Pfund Bley/ 5. Stüver/ von 100. Ziegelsteinen 1½. Stüver gibt/ und so fort.

Impost von Brandholtz/ ist der achte Pfenning von dem Gelde/ davor das Holtz verkaufft worden.

Impost von Gold-Stücken und Seiden-Wahren/ ist von der Ellen der zwölffte Pfenning deß Verkauffs.

Impost von Wüllen-Tuch/ ist vom Stück ungefärbt Englisch Tuch/ welches über 96. Gul-

den wehrt ist/ 6. Gulden / vom Stücke das 24. Pfund Flämisch wehrt ist/ (1. Pfund Flämisch ist 6. Gulden) gibt man 16. Gulden / vor gering Tuch/ gibt das Stück einen Stüver.

Vor Tapeten allerley Arten / gülden Leder und ander dergleichen Wahren/gibt man den 9ten Pfenning/ und muß der Kauffmann den rechten Preiß dieser Wahren angeben: dafern man aber vermuhtet/ daß derselbe betrüglich handelt/ so mag der Zoll-Pachter/wenn er noch ein Pfund Flämisch über den angesagten Wehrt auszahlt / die gantze Wahre behalten.

Impost von Getraide das in Holland gemahlen wird/ den alle Einwohner ohne Unterscheid bezahlen müssen/ ist von der Last Weitzen 63. Gulden und 12. Stüver.

Von der Last Rocken/ 31. Gulden und 16. Stüver.

Von der Last Gersten/ Haber-Gritz und gedörrete Bohnen/ 21. Gulden und 4. Stüver.

Vor die Last Buch-Weitzen oder Heyden/ 11. Gulden und 15. Stüver.

Vor 100. Pf. Stärcke oder Crafft-Mehl/ so man auswerts einführet/ 3. Gulden.

Von Aepffel und Birn gibt man auf die Tonne den 8ten Pf. von andern Früchten/da die Tonne 6. Gulden gilt/gibt die Tonne 4. Stüver.

Impost vom Vieh/den ein jeder bezahlen muß/ nemlich von Ochsen/ Kühen/ Kälbern/Schafen/ Lämmern / Schweinen/ so geschlachtet werden/ wird der 7te Pf. gegeben.

Von Horn-Vieh/ gibt ein jeder Stücke von 3. Jahren und drüber/ monatlich drey Stüver.

Wer Pferde hält/muß von jedem Pferde von 3. Jahre und drüber monatl. 2. Stüver geben.

Wer

Wer Hering oder gesaltzene Fische einlegt/ gibt von der Tonne 20. Stüver.

Stör und Lachs/ geben den 9. Pf. ihres Einkauffs.

Wer Toback ins Land bringt/ gibt von jedweden Pf. 10. Stüver.

Seiffen/ so viel im Lande verbraucht wird/ gibt die Tonne 7. Gulden/ Spanische Seiffen gibt das Pf. ein Blanck/ das ist/ drey viertel vom Stüver.

Pech/ gibt die Tonne 16. Stüver/ Schiff-Pech oder Theer/ die Tonne 10. Stüver.

Von einem Wagen gibt man jährlich 20. Stüver.

Von einem Bot/ eben so viel.

Von grössern Schiffen/ gibt man nach der Last.

Von Karossen/ gibt man jährlich 6. Gulden.

Von Aeckern/ so im Bestand hingelassen werden/ gibt man den sechsten Pfen. deß Bestands.

Die Aecker/ so einer selber braucht/ werden von der Obrigkeit geschätzt.

Impost von besäeten Landen/ sie mögen besäet oder bepflantzet seyn/ mit was vor Früchten oder Bäumen sie wollen/ ist von der Saat-Zeit biß die Früchte eingebracht sind/ monatlich vom Morgen Landes $4\frac{1}{2}$. Stüver.

Impost von Häusern/ ist der achte Pfen. deß jährlichen Bestands: sonst werden sie von der Obrigkeit geschätzt/ nachdem sie viel Platz einnehmen.

Von jedwedern Dienst-Botten/ wird jährlich 1. Gulden gegeben.

So offt ein unbeweglich Gut verkaufft wird/

darunter auch die grossen Schiffe gerechnet werden/ wird von dem Preiß der viertzigste Pfenning gegeben.

Uber diß ist verordnet/ daß kein Testament oder Contract oder einig andere Instrument/ daß vor Gericht gelten soll/ noch einige Supplication/ oder was ein gemeiner Mann irgendwo offentlich vorzuweisen hat/ gültig seyn kan/ es sey denn auf solch Papier geschrieben/ das mit der Stadten grossen oder kleinen Siegel besiegelt ist/ und also gilt ein jeder Bogen deß kleinern Siegels/ 2. Stüver/ ein Bogen deß grössern aber 4. Stüber. Dieses heist man den **Impost von besiegelten Brieffen.**

Hieher gehöret auch/ der so genannte **Impost** von ungegründeten Processen/ da ein jeder/ der mit einem andern liederlich Proceß anhebet/ von 50. Gulden seiner Prætension/ 30. Stüver geben muß.

Diese Imposten nun/ die man ungefehr weiß/ wie hoch sie sich betragen/ werden zu gehöriger Zeit von gewisser Verordneten eingebracht. Die aber/ so steigend und fallend sind/ werden umb eine gewisse Summa Gelds verpachtet/ oder im Bestand hingelassen/ dem jenigen der am meisten drauf bietet: derselbe muß genugsame Bürgschafft leisten/ sein Bestand-Geld richtig zubezahlen/ und werden zu Vermeidung alles Betrugs/ nicht nur heimliche Auffseher bestellet/ welche man **Verklickers** nennet/ sondern es werden auch alle Träger und Fuhrleute/ auch Schiffer und dergleichen/ jährlich verpflichtet/ keine Wahren jemanden ins Haus zu bringen/ er habe ihnen denn einen Zettel vorgewiesen/ daß die Schuldigkeit davon entrichtet: Uber

dieses

dieses wird ein jeder betrettener Betrug hefftig gestrafft.

Und diß/ ist also mein Sohn/ auch das Exempel der Regierung von Ständen/ welches anitzo noch jederman vor Augen stehet/ mit einer solchen Glückseligkeit/ dergleichen sich wenig Königreiche zu rühmen haben.

§. 4. Von der Regierung deß Volcks/ will ich dir ein Exempel aus der Griechischen Historia vorstellen/ an der Republic der Athenienser/ welche Stadt zu ihrer Zeit so berühmt gewesen von guten Künsten/ Kauffhandel/ und Menge deß Volcks/ daß sie wenig ihres gleichen gehabt. Von der Regierung deß Volcks.

Daselbst nun stund einem jeden frey/ sich häuslich niederzulassen/ und alle Rechte und Freyheiten so wohl als die Bürger zugenüssen/ (ausgenommen das Recht/ eine Stimme bey der Regierung zu haben/ und mit ins Regiment gezogen zu werden) wenn ein Mann deß Jahrs bezahlte 12. Drachmen/ das ist/ 1½. Rthl. und eine Weibs-Person 6. Drachmen/ nemlich halb so viel.

Die Regierung war also beschaffen: Wenn ein Athenienſisch Kind/ männliches Geschlechts/ von Athenienſischen Eltern gebohren/ sein funffzehendes Jahr erreichet/ muſten die Eltern/ oder nach deren Tode die Vormünder/ dasselbige vor die Zunfftmeister bringen/ desselben Nahmen andeuten/ und mit einem leiblichen Aide betheuren/ daß dieser ihr leiblicher Sohn wäre. Und muste der Zunfftmeister/ worunter sie gehöreten/ innerhalb den nechsten dreyen Jahren genau untersuchen/ ob demselben also wäre. Nach deren Verlauff/ ward dieser Jüngling auf eben solche Art wieder an Ort und

Ende gebracht / da er selbst einen leiblichen Aid schweren muste: **Die Götter seines Vatterlandes zu beschirmen/ allezeit/ biß in sein sechzigstes Jahr gewaffnet zu erscheinen/ wenn und wo man ihn begehrete/ und endlich den Gesetzen/ die entweder bereits gemacht oder künfftig gemacht werden dörfften/ gehorsam zu seyn.**

Wenn aber ein Frembdling solte zum Bürger gemacht werden/ muste er 6000. Stimmen von der Bürgerschafft haben.

Alle diese Bürger waren berechtiget/ in ihre **grosse Versammlung** zu gehen / und daselbst Krieges- und Friedens-Handlungen zu schlüssen/ Gesetz zu machen und abzuthun / Obrigkeit zu erwehlen/ und alle vorfallende Wichtigkeiten/ so wohl zu Krieges- als Friedens-Zeit/ in Berahtschlagung zu ziehen. Und diese grosse Versammlung/ geschah alle 36. Täge/ drey mal.

Uber diß aber/ wurde die Bürgerschafft auch ausser solcher gewöhnlichen Zeit / zusammen gerufen/ wenn entweder die Feld-Obristen oder die Regenten solches vor nöhtig hielten / und die meisten Stimmen von denselben dahin zieleten.

Die gewöhnliche Zusammenkunfft aber/ ward von den funfftzig Raht-Mannen / Prytanes genannt/ angestellet / welche deß Tages zuvor alle die Puncten / davon man handeln solte/ an den Ecken deß Marcks und der Strassen offentlich lissen anschlagen/ damit sich die Bürgerschafft folgenden Tages in ihrer Versammlung darnach zu richten hatte.

Am Tage der Versammlung nun/ wurden alle

alle Kram-Laden und Werckstädte verschlossen/ und rieffen die Ausruffer bey gewöhnlicher Straffe überall aus / daß ein jeder Bürger auf den Marck erscheinen solte : Welcher grosser Platz mit grossen Segel-Tüchern / nach Eintheilung der gantzen Stadt / in zehen Haupt-Plätze / und jeder Haupt-Platz in siebenzehen Zunfft-Plätze unterschieden war / theils gegen Sonn und Regen theils auch umb besserer Ordnung willen.

Nach geschlachtetem Opffer und abgelegtem schrecklichen Eid/ daß nichts als deß Landes Vorhaben solte beobachtet und vorgenommen werden/ muste sich ein jeder in seinen Haupt-Platz / und darinn abgesteckten Zunfft-Ort begeben : und da ward in jedwedern/der zehen Haupt-Quartier/ durch das Loß ein Vorsitzer erkohren/ ausgenommen in demselben Haupt-Quartier / dessen funffzig Rahts-Mannen zur selbigen Zeit die Lands-Sachen unter ihrer Aufsicht hatten : derselben Rahtsherren Præsident / war diß mal Vorsitzer in seinem Haupt-Quartier/ und hatte die Oberstelle über die andern neune/und muste die gantze Versammlung dirigiren.

Ehe dieses alles geschehen war/ hatte diese versammlete Bürgerschafft gar keine Macht etwas zu handeln. Wenn nun Sachen vorkamen / die annehmlich waren/so gieng es nach den Stimmen: wareñ aber unangenehme Sachen unter der Hand/ so gieng es nach dem Loß. Es ward aber vor allen Dingen untersucht/ ob einige Meinung der jenigen/ die die Burgerschafft hatten zusammen beruffen/dem Volck gefiele : wo nicht/ stund es einem jeglichen ehrlichen Burger der 50. Jahr alt/ und

der Republic nichts schuldig war/ frey/ seine eigene Meinung zu sagen: wenn aber diese stillschwiegen/ möchten auch die jüngern Bürger ihre eigene Meinung vorbringen. Und also wurden in jedwedern Haupt-Quartier und Zunfft die Stimmen vernommen/ und nach den meisten der Schluß gemacht: Auf welche Arten alle Regierungs-Gerichts-Kriegs- und Cammer-Sachen/ abgehandelt/ und der ordentlichen Obrigkeit zu exequiren oder ins Werck zu stellen/ anbefohlen wurden.

Einmal im Jahr/ auf einen gewissen Tag/ muste diese Versammlung der gantzen Bürgerschafft/ alle Gesetze der Republic/ entweder bekräfftigen/ oder einige Verenderung darinn machen.

Wenn sich nun/ entweder unter der Bürgerschafft/ oder unter den Bedienten der Stadt/ Leute befunden/ die dem gemeinen Wesen beschwerlich waren/ und allzu groß wurden/ also/ daß zu besorgen war/ sie möchten suchen/ sich zu Herren deß Volcks zu machen/ so brauchte man wider solche ein Mittel/ Ostracismus oder Muschel-Recht genannt/ dadurch ein solcher Bürger/ er mochte so tugendhafft seyn als er wolte/ wenn er auch der Stadt gleich noch so viel guts gethan/ sein Vatterland verlassen/ und an einem andern Ort sich zu wohnen/ begeben muste/ jedoch ohne Kränckung seiner Ehr und Gütter/ und solches auf zehen Jahr lang. Wenn nun etwas solches vorhanden war/ so ward auf einen gewissen Tag die Burgerschafft zusammen beruffen/ und da mochte ein jeder Burger der über sechtzig Jahr alt war/ den Nahmen eines solchen Einwohners/ den man gern aus der Stadt gehabt hätte/ auf eine Muschel schreiben/ welche

denn

denn alle in ein grosses Gefässe geworffen wurden. Wenn denn ein solcher vornehmer Mann/ mehr als 6000. Muscheln wieder sich hatte/ so muste er die Stadt räumen/ und in 10. Jahren nicht wieder hinein kommen; und alsdenn muste der Stadt-Schatzmeister einem jeden Bürger der seine Stimme darzu gegeben/ ein halbe Drachme/ das ist ohngefehr 6. Creutzer geben.

Die bürgerliche Obrigkeit aber/ ward auf folgende Weise bestellt: Es ward die Burgerschafft jährlich auf einen gewissen Tag versammlet/ da mochte ein jeder/ der sich tüchtig befand zum Regenten-Stande/ wenn er alt und reich genug war/ in seinem Haupt-Quartier/ seinen Nahmen hergeben/ welche alle in ein gewisses Gefässe gethan wurden/ gegen welchen man in ein ander Gefäß eben so viel Bonen thät/ als Burger Nahmen waren eingegeben worden/ unter welchen 50. weisse waren. Drauf zog man durchs Loß allezeit einen Burgers Nahmen und eine Bone heraus/ und die jenigen Nahmen bey denen die weissen Bonen hervor kamen/ die waren Rahtsherren in demselbigen Haupt-Quartier auf dasselbige Jahr/ es wäre denn daß jemand vor ordentlichem Gerichte dieser Ehre wäre unwürdig befunden worden/ und man einen andern an dessen Stelle erwehlen müssen.

Und weilen nun dergestalt ein jedes Haupt-Quartier der Stadt 50. Herren hatte/ (Prytanes genannt) so bestund dieser gantze Raht aus 500. Männern/ neben welchen allezeit noch neun Regenten sassen/ von denē hernach soll gesagt werden.

Darauf ward ferner das Loß geworffen/ welches Haupt-Quartier zum ersten solte in die Regierung

gierung tretten/ und welches zum 2. 3. 4. und so fort folgen solte/ denn ein jedes hatte 35. Tage zu regieren. Die jenigen 50. nun/ welche das Loß der Regierung getroffen hatte/ erwehlten durch das Loß wiederumb aus ihnen einen Præsidenten auf einen Tag (Epistates genannt) welcher neben sich aus jederm Haupt-Quartier noch einen Rahtsherren muste zu einem Vorsitzer erwehlen/ (Proëdros) so da nebens diesem Haupt-Quartier/ daß die Regierung hatte/ alle mal mit zu Raht gehen musten.

Diese 59. Herren kamen alle Tage zusamen/ und wer etwas anzumelden hatte/ was entweder die Policey/ oder das Kriegs-Wesen/ oder das Regiment insgemein angieng/ der muste es alldar vorbringen. Der Præsident bewahrete das grosse Siegel/ und einen Schlüssel zu dem Schatz-Kasten/ und dirigirte diesen Raht in allen vorfallenden Berahtschlagungen. Wenn aber etwas wichtigers vorfiel/ welches nicht kunte gespahret werden/ biß auf einen der drey gewöhnlichen Versammlungs-Tage/ innerhalb ihrer 35tägigen Regierungs-Zeit/ so forderten sie nach den meisten Stimmen/ den Raht der 500. Mann zusammen; und wenn dieselbe die Sache auch nicht kunten abhandeln/ beschlossen sie/ wenn und welcher gestalt man solches dem gantzen Volck vortragen solte. Doch musten auch in diesem Stück die meisten Stimmen die Sache dahin befördern/ ohne welche der Handel nicht vor die Bürgerschafft gebracht ward.

Es hatte aber keine Verordnung dieses Rahts länger Krafft/ und bestand also nur ein Jahr/ dafern dieselbe nicht von dem Volck bekräfftiget und zu einem Gesetz gemacht ward.

Haupt-

Hauptsächlich aber hatte dieser Raht mit Kriegs-Sachen zu thun/ so wohl zu Wasser als zu Lande: Auch musten sie auf die Geld-Mittel Acht haben/ und zugleich die gewöhnliche Stats-Sachen/ und was zur Policey gehörig war/ beobachten.

Uber diesen Raht der 500. Mannen/ wurden noch neun Herren erkohren/ nicht durch das Loß/ sondern durch die Stimme der Bürgerschafft/ welche man Archontes oder Regenten nannte: diese musten über 50. Jahr alt/ bey guten Mitteln/ und tugendhafft seyn/ und musten deren Vatter/ Groß-Vatter und Elter-Vatter/ wie auch deren Mutter/ Groß-Mutter und Elter-Mutter/ Athenienſisch-Bürgers-Leute gewesen seyn.

Diese neun/ mochten nach Belieben/ wenn die meisten Stimmen unter ihnen gut befande die Bürgerschafft zusammen ruffen und daselb den Vortrag thun: gestalten sie auch zu allen Zeiten in dem Raht von 50. und 500. Mannen erscheinen/ uñ nebenst andern ihre Stim̃e geben mochten.

Insonderheit hatte es mit ihrem Dienst solche Beschaffenheit: der erste ward eigentlich Archon oder Regent genannt/ und muste Auffsicht haben auf die Fest-Tage deß Abgotts Bachus und Apollo. Dieser mochte noch zween andere Richter zu sich nehmen/ welche durch den Raht von 500. musten bestättiget werden/ nebenst denselbigen hielt er das Unter-Gerichte/ erster Instantz zwischen Mann und Weib/ Eltern und Kindern/ Bluts-Freunden/ Erben und Waisen.

Der ander ward König (Basileus) genannt/ und war gleichsam Fiscal in bürgerlichen und peinlichen Sachē: derselbe mochte auch zweē andere/ durch den grossen Raht confirmirte Männer zu sich nehmen/

und

und hatte nebenst denselben zu sprechen/ im Sachen/ die Priesterschafft/ Gottlosigkeit und Todschlag betreffend. Uber dieses/ wenn die neun Regenten etwas in dem grossen Raht von 500. Mann wolten vortragen lassen/ muste solches durch denselben geschehen.

Der dritte unter diesen neun Regenten/ ward Polemarchus oder Kriegs-Herr genannt/ der hatte Aufsicht über die Tempel der Abgötter Diana und Mars, und über Kriegs-Sachen. Dieser mochte auch noch zweene andere/ durch den Raht approbirte Richter zu sich nehmen/ und hatte nebenst denselben das Gericht über die Frembden.

Die übrigen 6. wurden Thesmothetæ oder Gesetz-Geber genannt: die musten die Aufsicht haben über die gemeine Gesetze/ gestalten sie denn Gericht zu halten hatten/ wenn jemand verklagt ward wegen Aufruhr/ wegen genommener Geschencke/ wegen Verleumbdung und falscher Anklage/ und wegen Ehebruch: wie auch/ wenn jemand beschuldiget ward/ er wäre kein Bürger/ sondern ein Frembdling.

Von dem Gerichte dieser 9. Regenten kunnte man appelliren vor ein höhers Gerichte/ nemlich/ vor die so genannten Areopagiten, von denen alsobald soll gesagt werden: gestalten denn die Regenten auch selbst alle Sachen vor das Gericht der Areopagiten bringen kunnten.

Wenn das Jahr dieser 9. Regenten aus war/ ward durch einen Ausruffer überall verkündiget/ daß ein jeder/ der über die Regierung dieser Regenten etwas zu klagen hätte/ solches an gehörigem Orte und zu gewöhnlicher Zeit/ anbringen solte. Uber

welchen

welchen nun keine Klage kam oder nicht erfunden ward/ derselbe durffte nach Endigung seines Regenten-Jahrs/ die übrige Zeit seines Lebens / den Areopagitischen Raht mit besitzen.

Dieser Raht der Areopagiten, bestund aus einer ungewissen Anzahl Personen/ nemlich aus so viel Gliedern / als jemals waren Regenten gewesen.

Dieses war das höchste Gericht zu Athen/ dahin die meisten Sachen/ Appellations-Weise/ gehöreten: wiewohl sie in erster Instantz auch Aufsicht hatten/ über die Volziehung und Beobachtung aller Gesetze/ Lands-Verrähterey / Morden/ Weg-Lagerung / Gifft-Beybringung / Brand-Stifftung / und dergleichen Hals-Sachen; auch waren sie Censores und Bestraffer bey Ubertrettung eingeführter Gewonheiten. Sie kamen alle Monate 3. mal zusammen/ auf ihre gewisse Tage/ deßgleichen hielten sie extra-ordinar Zusammenkunfften/ so offt sie von den 9. Regenten zusammen beruffen wurden.

Wenn sie nun eine jede Parthey zwey mal hatten gegeneinander gehöret / sprachen sie das Urtheil nach den meisten in dem Loß befundenen Stimmen/ und liessen dasselbe vollziehen.

Vor Periclis Zeiten/ waren diese Areopagiten niemanden unterworffen/ so viel ihren Dienst belangete: derselbe aber brachte zu wegen/ daß sie/ wie alle andere Magistrats-Personen/ jährlich Rechenschafft geben musten/ von ihrem Thun und Lassen/ und also der Bürgerschafft hierinnen auch unterthänig waren.

In jedwederm Haupt-Quartier ward jährlich

lich ein Burger erwählt/ welchen 10. Personen ein Schreiber zugeordnet war: diese 11. wurden an statt der Schergen gebraucht/ und musten Schelme und Diebe auf frischer That ergreiffen/ auch alle die andern Hand-fest machen/ so ihnen durch die Richter angeschafft wurden: auch musten sie die Gefangenen bewahren/ und wenn jemand zum Tode verurtheilet ward/ denselben hinrichten.

Es wurden auch jährlich/ nach den meisten Stimmen der Burgerschafft/ 10. Feld-Obristen erwehlet/ nemlich aus jedem Haupt-Quartier einer: nebenst denselben/ wenn sie zu Felde zogen/ muste der Kriegs-Herr mit ausziehen/ damit sie alle Sachen nach den meisten Stimmen abhandeln könnten. Diese mochte man/ nach Gelegenheit der Sachen länger bey ihren Aemptern lassen/ und hatten sie auch die Macht/ die Burgerschafft zusammen zu fordern. Und auf solche Weise/ wurden auch Admiraln und Obristen über die Galleen erkohren.

Mit den Gefällen und Einkünfften der Republic/ hatte es diese Beschaffenheit: die Erwehlten Einnehmer verpachteten und liessen in Bestand hin alle Land-Güter und Zölle an die meist-Bietenden/ welche/ oder auf begebenden Fall ihre Bürgen/ wenn sie auf bestimmte Zeit mit der Bezahlung nicht innen hielten/ hernach doppelt bezahlen musten.

Es wurden auch jährlich 10. Steuer-Einnehmer erkohren/ welche die Schatzungen/ so wohl der Bürger als der Frembden einbringen musten. Auf solche Weise wurden jährlich auch durch die Burgerschafft erwehlet 10. Einbringer der Straffen.

Uber

Uber dieses waren 10. Einnehmer deß Tributs/ den die Bundsgenossen jährlich musten erlegen/ und dieses war das gröste Einkommen dieser Republic.

Uber alle diese aber war ein General-Einnehmer/ welcher auf 5. Jahr lang erwehlet war/ und bey dem Dienst mochte gelassen werden/ so lang man wolte.

Alle diese Einnehmer/ hatten ihre gewisse Gegen-Schreiber/ und war diß unter andern ein vornehmes Stücke ihres Ampts/ daß sie alle Namen der jenigen/ so der Republic etwas schuldig waren/ auf dem Schlosse zu Athen/ an einem gewissen offentlichen Orte musten anschreiben/ damit ein jeder wissen möchte/ daß solche Leute unfähig und unbequem wären/ einige Magistrats-Stelle zu bedienen/ und musten die Gegenhändler jährlich der Burgerschafft Rechnung thun.

Bey allen Geld-Straffen ward der zehende Theil dem Priester der Minerva geliefert/ der 50te Theil war vor die übrigen Götter: das übrige gehörte der Stadt. Diese so genannte heilige Straffen einzufordern/ wurden auch jährlich 10. Einnehmer bestellt.

Uber dieses alles wurden noch 10. Männer erwehlt/ die da untersuchen musten/ wer der Republic etwas schuldig wäre: wenn nun in Nohtfällen/ das gewöhnliche Einkommen der Republic nicht erklecklich war/ gebrauchte man ferner dieses Mittel: man erwehlete in jederm Haupt-Quartier 120. Bürger/ die reichsten unter allen/ das machte zusammen 1200. aus diesen erwehlete man wieder 300. nemlich die Reichsten/ die waren verbun-

den/ zur Zeit der Noht/ ein jeder aus seinem eigenen Beutel so viel herzuschüssen/ als die gemeine Stadt begehrte/ und mochten sie ihr ausgelegtes Geld hernach/ nach Proportion/ mit Gelegenheit von den andern 900. reichen Bürgern wieder einfordern.

Damit aber die Republic durch keinen eintzigen Bedienten könnte gefähret oder in Schaden gesetzet werden/ erwehlte man ferner aus jedem Haupt-Quartier jährlich ihrer zweene/ und also zusammen zwantzig/ welche genannt wurden Euthyni oder Verbesserer: die zehen ersten unter denselben nun/ wurden genannt Logistæ, das ist Rechnungs-Herren/ und musten alle Rechnungen der Einnehmer übersehen: alle zwantzig aber musten auf alle Bedienten gemeiner Stadt Acht haben/ und dieselben zur gehörigen Zeit/ dafern es die Sach erforderte gebührend angeben. Denn so bald einig Bedienter seine Zeit zu Ende gebracht/ ward überall angeschlagen/ und durch die Ausrufer kundbar gemacht/ daß dessen und dessen Dienst aus sey/ damit ein jedweder/ der über seinen Dienst etwas zu klagen hätte/ solches auf einen gewissen Tag/ vor jetzt-gemeldten 20. Verbessern/ angeben könnte.

Diese 20. musten von den obgemeldter 6. Gesetz-Gebern Erlaubnis begehren/ daß sie diesen oder jenen vor der Burgerschafft verklagen möchten. Wenn solches zugelassen ward/ erwehlete man/ nachdem die Sach wichtig war/ mehr oder wenig Richter aus der gemeinen Bürgerschafft/ welche Heliastæ genannt wurden/ zu 500. 600. auch wohl 1100. Personen/ mehr oder weniger/

über

über 30. Jahr alt/ ehrliches Lebens/ und die der gemeinen Stadt nichts schuldig waren/ die musten einen erschrecklichen Aid schweren/ daß sie recht richten wolten: und was die hernach urtheileten/ das gieng über Gut und Blut/ Ehr und Nähmen/ Leib und Leben/ und kunnte davon weiter nicht appellirt werden/ sondern ihr Entscheid ward alsobald vollzogen.

Es waren zwar zu Athen/ über alle obgesetzte noch viel andere Bedienungen/ welche aber der Wichtigkeit nicht seyn/ allhier weitläufftiger erzehlet zu werden.

Dieses ist hier noch zu mercken/ daß in diesem Regiment deß Athenensischen Volcks/ wenig andere/ als reiche und deßwegen wohl-erzogene Bürger zu öffentlichen Aemptern gebraucht wurden. Denn weil niemand durch das Los darzu erwehlet ward/ als der selbsten darnach stund/ und deßwegen seinen Namen selbsten zum Los mit eingegeben: über diß auch alle Dienste ohn einige Besoldung waren/ und aus blosser Liebe gegen das Vatterland musten verwaltet werden: auch ferner nach geendigtem Jahr/ ein jeder Bedienter der allerschärffesten Untersuchung und Straffe unterworffen war/ dafern er sich etwan verlauffen/ und mit Nachtheil deß gemeinen Besten/ seinen eigenen Vortheil gesucht/ so enthielten sich die armen Bürger insgemein/ und waren zufrieden/ daß sie solche Leute wählen mochten/ die sie ihrer Vermuhtung nach/ wohl regieren würden.

Dieses ist die Volcks-Regierung von Athen/ durch welche diese Stadt in wenig Jahren/ nicht allein in Herrlichkeit/ Künsten und Wissenschaff-

ten/ auch Reichthum und Macht/ ungeachtet sie von Natur nicht gar an einem bequemen Ort gelegen war: sondern auch an Grösse und Volckreichheit dermassen zugenommen/ da sie ohnglaublich viel Colonien und neue Städte in frembde Oerter ausgesandt:

Und hätten die Athenienser ihr Regiment so bald nicht verlohren/ wenn sie nicht allzusehr zum Kriege wären geneigt gewesen: denn es ist vor ein Regiment/ das auf Kunst/ Wissenschafft und Kauffmanschafft gegründet ist/ nichts schädlicher als der Krieg/ un̄ nichts ersprießlicher als der Friede. Wiewohl auch diß den Athenienſern grossen Schaden gethan/ daß sie ihr Bürger-Recht also hoch gehalten/ und niemanden darzu gelassen/ er hatte denn 6000. Stimmen/ davon aber jetzo nicht Zeit ist ferner zu handeln.

Exempel eines vermischten Regiments.

§. 5. Damit wir aber allgemach näher zu unserem Vorhaben kom̄en/ so will ich dir/ mein Sohn/ endlich zum Exempel einer vermischten Regierung/ das Röm. Volck vorstellen/ nach seinen gröste Veränderungen: und weil dir desselben Histori bereits bekannt/ wir auch anitzo in den Gräntzen der Regier-Kunst eingeschrencket sind/ so will ich auch nur von den Regenten und Bedienten desselben Volcks etwas entwerffen.

Weil aber diese Regierung eine andere Beschaffenheit gehabt hat unter den Königē/ eine andere unter den blossen Burgermeistern/ und eine andere unter den Kaisern/ so will ich die Röm. Obrigkeit auch nach dem Unterscheid der 3. Zeiten/ beschreiben.

Zur ersten Zeit/ waren die Stats-Personē deß Röm. Volcks entweder von höherer oder niederer Würde.

Die

Die höhern Stats-Personen von gewöhnlicher Bedienung/ waren

1. **Der König**/ (Rex)

2. **Der Hatschierer-oder Einspänniger-Hauptmann**/ (Tribunus Celerum)

Und 3. **der Raht**/ (Senatus)

Die man ausser der Ordnung und Gewonheit brauchte/ waren

1. **Die Verwaltungs-Herrē**/ (Interreges)

Und 2. **der Stadthalter in Abwesenheit deß Königs**/ (Præfectus absente Rege)

1. **Die Könige** hatten im Anfang zu Rom die höchste Gewalt fast gantz und gar; sie wurden aber erwählet auf folgende Art: Wenn ein König gestorben war/ so bekam der Raht von dem Volck Macht und Gewalt/ die Regierung anzustellen/ wie es ihnen beliebte. Der Raht nun/ machte etliche **Verwaltungs-Herren**/ (Interreges) dieselben erwählten einen tugendhafften Mann/ entweder aus der Bürgerschafft/ oder aus den Bunds-Genossen/ oder von Frembden/ der da König werden solte: weñ nun der Raht und das Volck mit seinen Stimmen auch damit zufrieden waren / und einige gute Zeichen ihrer vermeinten Götter darzu kamen/ (denn ohne solche/ so genannte auspicia, hielt man nichts für glücklich) so trat derselbe an die Regierung: wo aber eins von diesen dreyen fehlete/ so ward ein ander benennet/ und etwan wohl gar der dritte. Und auf solche Weise sind alle Könige nach Romulo zur Regierung kommen/ ausgenommen Servius Tullius, und Tarquinius Superbus, welche nicht rechmässiger Weise erwehlet worden.

Das Ampt und die Macht aber eines Königes war dieses: Erstlich/ daß er Auffsicht auf den Gottesdienst hatte und auf die Opffer/ und das jenige verrichtete/ womit sie ihre vermeinte Götter zu versöhnen gedachten.

Zum andern/ daß er über den Gesetzen und Gewonheiten deß Landes hielte/ sie mochten geschrieben oder ungeschrieben seyn.

Drittens/ daß er über den wichtigsten Sachen selbst Gericht hielt/ und weil die geringern Sachen vor den Raht gehöreten/ Acht zu geben hatte/ damit bey denselbigen nichts versehen würde.

Ferner/ muste er den Raht zusammen beruffen/ auch durffte er das Volck versammlen; hatte zum ersten seine Stimme zu geben/ und mochte hernach aus den meisten Stimmen einen Schluß machen; und endlich hatte er im Kriege die höchste Gewalt.

Diese Könige durfften einen Purpur-farben Ober-Rock tragen/ und wenn sie Gericht hielten/ sassen sie auf einem hohē erhabenen Räder-Stuhl/ hatten umb sich 300. Trabanten zur Leib-Wache/ und 12. Schergen mit aufgeschürtzten Röcken/ deren jedweder ein Gebund Spieß-Ruhten/ mit einem darein gebundenen und oben heraus ragenden Beil/ bey sich hatte.

Tarquinius Priscus, der V. Römische König/ trug einen gestickten Purpurfarbenen Ober-Rock/ eine güldene Krone und ein helffenbeinernes Scepter mit einem Adler an der Spitzen/ und pflag auf einem helffenbeinern Stuhl zu sitzen: welches auch die nachfolgenden Könige gethan.

2. Der Hatschierer- oder Einspänniger-

ger-Hauptmann/ war der nächste nach dem Könige/ denn diese Einspänninger/ Celeres genannt/ waren 300. edele und tapffere Jünglinge/ je 10. und 10. aus den 30. Curien oder Pfarren deß Volcks erwehlet/ nach den meisten Stimmen der Burgerschafft/ welche umb den König seyn/ ihn mit Spiessen durch die Stadt begleiten/ seinen Befehl vollbringen/ im Kriege die ersten zum Streit/ und die letzten darvon seyn/ im flachen Felde zu Pferde/ und an rauhen Oertern zu Fusse dienen musten. Diese Einspänninger waren in 3. Compagnien zertheilet/ und hatte eine jede ihren Rittmeister/ über welche alle dieser Tribunus Celerum, Hauptmann war.

3. Der **Senat**/ war der grosse Raht zu Rom/ den Romulus erstlich anordnete/ aus 100. Rahtsherren/ so er Vätter nennete/ welche Anzahl er hernach selbsten/ nebenst dem Tatio, biß auf 200. vermehrete/ deren Nachkommen man Patritios Majorum Gentium, oder vornehme Geschlechter nannte.

Es hat aber Tarquinius Priscus nachmals auch aus dem Volck noch 100. darzu gethan/ deren Nachkommen Patritii Minorum Gentium, oder geringere Geschlechter genannt wurden. Wenn aus diesen einige abgiengen/ hatten zu dieser Zeit nur die Könige Macht/ andere zuerwehlen/ und ward keiner darzu genommen/ der nicht aus Rahtsfähigem Geschlecht der Patritien war/ auch vorher schon etwas bedienet hatte. Sie trugen zum Unterscheid Unter-Röcke mit breiten Purpurfarbenen Flecken (Tunicas Lati Clavi.) Ihre Macht bestunde eigentlich darinnen/ daß sie das

jenige/ was ihnen der König vorbrachte/ muſten überlegen/ da denn nach ihren meiſten Stimmen geſchloſſen ward: uñ alſo ſtund ein groß Theil deß Regiments in den Händen deß Rahts/ nur daß ſie keine Obrigkeit ſetzen/ noch Geſetze geben/ und in Kriegs- und Friedens-Sachen keinen Schluß machen durfften.

4. Mit den **Verwaltungs-Herren**/ (die man Interreges nannte) hatte es dieſe Beſchaffenheit. Nach dem Tode Romuli, war ein gantzes Jahr das Königreich unbeſetzt: Es traten aber die 200. beſchriebene Rahtsherren/ je zu zehen zuſammen/ und wählten aus ihnen durch das Los 10. Regenten/ die deß Königs Stelle vertretten muſten.

Dieſelben regierten nicht zugleich/ ſondern es brauchte einer nach dem andern allezeit 5. Tage die Schergen und andere Königliche Zier/ von dem erſten biß auf den letzten: uñ nach geendigten 50. Tagen/ fiel das Regiment auf die 10. folgende/ und deñ ſo weiter fort. Dergleichen man auch/ nach dem Abſterben der nachfolgendē Könige/ in Acht nahm.

5. Mit dem **Königlichen Stadthalter/ in Abweſenheit deß Königes**/ hatte es dieſe Bewandnis: Wenn ein König verreiſet war/ ſo ſatzte er unterdeſſen jemanden an ſeine Stelle/ der auf die Zeitwährenden Abweſens/ Gericht halten/ und den Unterthanen vorſtehen muſte; und ſoll der Romulus an ſeine Stadt/ Dentrem Romulium, der Tullus Hoſtilius, den Numam Martium, und der Tarquinius Superbus, den Spurium Lucretium, zum Stadthalter verordnet haben.

Die Stats-Perſonen von niederer Würde/ zu Zeiten der Könige/ waren

1. Die

1. **Die Rentmeister**/(Quæstores) denen die gemeine Einkünfften anvertrauet waren/und ist die gemeinste Meinung/ daß diese Bedienung unter dem Tullo Hostilio ihrem Anfang genommen.

2. **Die Zunfft-Verwalter**/(Curatores omnium tribuum)welche auf den Nutzen und Wohlfart der Zünffte und Innungen deß Volcks Acht haben musten/gleichwie die **Gassen-Herren**(Magistri vicorum) auf ein jedere Gassen die Auffsicht hatten/ und diese Bedienungen waren gewöhnlich.

3. Es ward aber auch ausser der Ordnung noch ein Gericht bestellet/welches bestund aus zween Herren/Duumviri perduellionis,**oder 2. Herren wider die Feinde deß Vatterlands**/ genannt. Dergleichen wurden zu Zeiten deß Tulli Hostilii,gesetzt/als der Horatius nach erhaltenem Sieg wieder die Curiatier/unter währendē Einzug in die Stadt/ seine Schwester umgebracht; deñ weil derselbe von etlichen das Leben verwirckt zu haben/ von etlichen aber für unschuldig gehalten ward/ und der König ihn mit gutem Fug weder loß sprechē/ noch verdammen kunnte/verordnete er solche zwey Herren/ die da untersuchen musten/ob der Horatius für einen Feind deß Vatterlands zu halten/ jedoch ward ihm vor diesem Gericht die Appellation frey gelassen.

Nachdem nun die Könige vertrieben waren/ so kriegte die Römische Regierung ein andere Form/ und muß demnach die Obrigkeit derselbigen Zeit auch auf andere Art betrachtet werden. Drumb will ich dir vorstellen/ mein Sohn/ erstlich/wie es zu Rom/ und hernach/ wie es in den municipal-Städten/ so nur unter dem Römischen Schutze lebeten/ zu dieser Zeit hergegangen.

Die Römischen Bedienten nun/ hatten ihre Bedienung entweder in der Stadt selbst/ oder in den Römischen Provinzien. Die in der Stadt/ waren entweder von höherer oder niederer Würde: und beyderley hatten entweder gewöhnliche oder ungewöhnliche Aempter und Bedienungen.

Die Obrigkeiten zu Rom von höherer Würde/ so in dem gewöhnlichen Ampt sassen/ waren

1. **Der Raht**/ (Senatus)
2. **Die Bürgermeister**/ (Consules)
3. **Die Zucht-Herren**/ (Censores)
4. **Die Schultheissen oder Vögte**/ (Prætores.)

Die man nur zu gewissen Zeiten verordnete/ waren

1. **Der Stadthalter**/ Præfectus absente Magistratu ordinario)
2. **Die Verwaltungs-Herren**/ (Interreges)
3. **Der Ober-Herr**/ (Dictator)
4. **Der Ritter-Hauptmann**/ (Magister Equitum)
5. **Die zehen Herren über die Gesetze**/ (Decem viri legibus conscribendis)
6. **Die an statt der Bürgermeister verordnete Kriegs-Obristen**/ (Tribuni militum)
7. **Die drey Herren über das gantze Regiment**/ (Trium viri Reipublicæ constituendæ)

Die Beampten von niederer Würde/ gewöhnliches Amptes/ waren folgende:

1. **Die Rentmeister**/ (Quæstores ærarii)
2. **Die Zunfftmeister deß Volcks**/ (Tribuni plebis)

3. **Die**

3. Die Unter-Bau-Herren / (Ædiles plebis)

4. Die Ober-Bau-Herren/ Ædiles Curules)

5. Die Zunfft-Verwalter / (Curatores omnium Tribuum)

6. Die drey Herren über Hals-Sachen/ (Triumviri Capitales)

7. Die Feuer-Herren / Triumviri nocturni)

8. Die Müntz-Herren/ (Triumviri monetales)

9. Die vier Herren über Weg und Steg/ (Quatuorviri viarum curandarum)

10. Die fünff Herren/ disseit und jenseit der Tiber/ (Quinqueviri cis & uls Tiberim)

11. Die zehen Gerichts-Herren/ (Decemviri stlitibus judicandis.)

12. Die hundert Gerichts-Herren/(Centumviri litibus judicandis)

Ausser der gewönlichen Ordnung und Bedienung waren

1. Die zwey Herren wider die Feinde deß Vatterlands/ (Duumviri perduellionis)

2. Die Richter in Hals-Sachen/ (Quæstores paricidii.)

3. Der Proviant-Meister / (Præfectus Annonæ)

4. Die fünff Herren über Schuld-Sachen/ (Quinqueviri mensarii)

5. Die zwey Herren über die Schiff/ (Duumviri navales)

6. Die drey Herren zum werben/ (Triumviri qui milites facerent) 7. Die

7. **Die fünff Herren Thürne und Mauren zu bessern/** (Quinqueviri turribus murisque reficiendis)

In den Provinzien deß Römischen Volcks/ waren nachfolgende Aempter bestellt:

1. **Die Bürgermeister Ampts-Verwalter/** (Proconsules)

2. **Die Land-Schultheissen/** (Prætores) und **die Schultheis-Amts-Verwalter/** (Proprætores)

3. **Die Unter-Bürgermeister-Ampts-Verwalter und Unter-Schultheis-Ampts-Verwalter/** (Legati Proconsulum & Proprætorum)

4. **Die Land-Rentmeister/** (Quæstores Provinciales) und **die Rentmeister-Ampts-Verwalter/** (Proquæstores)

5. **Die Obristen/ neu Volck weg zuführen/** (Triumviri Coloniæ deducendæ)

6. **Die Land-Theilungs-Herren/** (Quinqueviri agris dandis attribuendis) und **die Land-Ausmesser/** (Quinqueviri agrorum metiendorum dividendorum)

Diese alle/ will ich gar kürtzlich nacheinander ein wenig beschreiben.

So viel denn 1. den **Senat** dieser Zeiten belangt/ hatte es mit demselbē diese Bewandtnis. So bald die Könige vertrieben waren/ zogen die ersten Bürgermeister/ Junius Brutus, und Valerius Poplicola, die Vornehmsten aus dem Volck unter die Geschlechter/ damit sie den Senat/ welchen der Tarquinius Superbus durch Mord und Lands-Verweisung

weisung sehr dünne gemacht / wieder erfülleten / und dieses wurden die zusammenbeschriebene Vätter (Patres conscripti) genannt / eine Zeitlang hernach / zog derer Cajus Gracchus, ein Zunfftmeister deß Volcks / aus dem Ritter-Stande noch 300. in den Raht / daß also der Raht aus 600. Personen bestund: welche Anzahl sich gleichwol nach der Zeit wieder gemindert hat / biß sie endlich umb die Zeit deß Syllæ wieder gestiegen / also / daß ihrer zur Zeit / als Cæsar Dictator und Ober-Hern war / neunhundert / und zur Zeit der Drey-Herren / welche auch die Unwürdigsten hinein nahmen / auf die 1000. waren.

Es wurden aber die Rahtsherren in den Raht genommen / Anfangs von den Bürgermeistern / hernach von den Zucht-Herren. Einer unter ihnen ward genannt der Oberst im Raht / (Princeps Senatus) der blieb solches so lang er lebte / und dieses war der jenige / welchen die Zucht-Herren zum ersten bey der Rahts-Wahl von ihrer Rolle ablasen. Es waren auch andere / die da **Nach-Herren** / (Senatores Pedarii) genannt wurden / nemlich / gewisse Personen aus dem Ritter-Stande / die von den Zucht-Herren zwar noch nicht in den Raht gewehlet waren / und also den Titul der Rahtsherren noch nicht führeten / gleichwol aber schon gewisse Ehren-Aempter unter dem Volck bedienten / und deßwegen in den Raht giengen / auch ihre Meinung zu verstehen geben durfften / weil sie aber auf dem Rahts-Register hinden an stunden / so wurden sie umb ihre Stimme nicht gefragt / sondern traten nur an den Ort der jenigen / welchen sie mit ihren Stimmen beyfielen.

Es

Es war aber das Ampt deß grossen Rahts eigentlich dieses: 1. daß sie von den jenigen Sachen so von den Burgermeistern/ den Ober-Herren/ den Schultheisen/ den Zunfftmeistern deß Volcks/ den Verwaltungs-Herren/ dem Stadthalter/ den Kriegs-Obristen/ den Zehen-Herren/ den Drey-Herren/ beyden der höhern Würde/ vorgetragen worden/ Raht halten und einen Schluß machen musten: denn diese jetzt-bemeldte Herren hatten allein die Macht im Raht etwas vorzubringen und einen Raht-Schluß zu machen.

2. Hatten sie das Aufsehen über die Schatz-Kammer/ aus welcher niemanden etwas hergegeben ward/ ohne deß Rahts Befehl/ ausgenommen den Burgermeistern.

3. Wenn in Italia irgendwo eine öffentliche Ubelthat begangen worden/ als da ist Verrähterey/ Zusammen-Verschwerung wider das Vatterland/ Vergifftung oder hinterlistiger Mord/ hatte solches auch der Raht zu bestraffen.

4. Wenn eine von den Städten in Italien entweder einen Vergleich/ oder Hülffe oder Besatzung oder dergleichen vonnöhten hatte/ hatte vor solches alles der Raht auch zu sorgen.

5. Wenn Gesandte irgend wohin abzuschicken waren/ entweder jemand zu vergleichen/ oder zu vermahnen/ oder zu befehlen/ oder etwas zu empfangen/ oder Krieg anzukündigen/ muste solches gleichfalls durch den Raht geschehen.

6. Deßgleichen muste der Raht verordnen/ wie frembde nach Rom kommende Gesandten zu tractiren wären/ und was man ihnen antworten solte;

7. Wenn

7. Wenn etwas in den gröſten Zusammenkünfften deß Volcks / und bey Aufrichtung neuer Gesetze / solte geschlossen werden / war allezeit das Erkänntnis und Ansehung deß Rahts dabey vonnöhten.

Der Ort / wo dieser Raht zusammen kam / war nicht allezeit einerley / denn mehren Theils kamen sie an dem Ort zusammen / wo hernach der Tempel der Eintracht stund / zwischen dem Capitolio und dem Marckt: sonsten auch bey dem Capenischen Thore: und wenn sie frembden Gesandten / die sie nicht wolten in die Stadt lassen / Audientz gaben / wie auch sonst bißweilen / kamen sie in dem Tempel der Bellona zusammen.

Die gewöhnliche Zeit der Zusammenkunfft / war an dem ersten Tage deß Monats / und an den Tagen / die sie Nonas und Idus nannten: sonsten aber hielten sie Zusammenkunfft / wenn sie von einem der obbenannten Stats-Personen zusammen beruffen wurden.

Wenn nun / zum Exempel / der Dictator, oder sonst jemand dergleichen / seinen Vortrag im Rahte gethan / und die Sache leicht zu entscheiden war / so sagte er / deſto eher zum Schluß zu komen: Ihr / die ihr dieser Meinung seyd / trettet hieher: die ihr eine andere Meinung habt / trettet dorthin. Da traten die Herren ein jeder an den Ort / wohin ihn seine Meinung trug / und darauf ward nach den meisten Stimmen / der Schluß gemacht. Wenn aber die Sache etwas zweiffelhafftig war / so muste der jenige / der den Vortrag that / und den Raht beruffen hatte / von einem jedwedern insonderheit seine Stimme begehren. Und da ward zu erst gefragt /

fragt/ des oberste Bürgermeister/ folgends der andere/ und so fort die jenigen/ so vorhero die vornemsten Aempter bedienet/ nach der Ordnung/ wie man am ersten Tag deß Jahrs die Stimmen gefraget hatte. Wenn nun ein Rahtsherr seine Meinung sagen wolte/ so stund er auf und redete stehend: er mochte aber reden/ nicht nur von der gegenwärtigen Sache/ sondern auch von andern so sich darzu schickten/ und zwar so lang er wolte. Wenn nun endlich ein gewisser Rahts-Schluß solte gemacht werden/so muste erstlich eine gewisse Anzahl Rahtsherren beysammen seyn: und zwar waren ihrer in den ersten Zeiten genug wenn 100. beysammen waren: nachmals kams auf/ daß ihrer 200. musten beysammen seyn: in den letzten Zeiten/ wurden ihrer 400. erfordert. Wenn aber ein Rahtsherr nicht in den Raht kam/ und keine rechtmässige Entschuldigung hatte/ward er mit einer gewissen Geld-Straffe belegt/ zu derer Erlegung er mit scharffer Pfändung angetrieben ward.

Zum 2. kunnte kein Rahts-Schluß gemacht werden/ es wäre denn noch Tag: dannenhero man zu keinen Schluß kommen kunnte/ wenn einer oder der ander sich mit Reden biß nach der Sonnen Untergang aufhielt.

Zum 3. muste sich diesem Rahtschluß niemand widersetzen/oder darwider etwas einzureden haben: denn dergleichen pflag von den Zunfftmeistern deß Volcks wohl zu geschehen/ wie auch denen jenigen allen frey stund/ die den Raht zusammen beruffen kunnten.

Zum 4. pflagen die Zunfftmeister deß Volcks/ bißweilen auch Zeit zu begehren/ die Sachen reiffli-

cher

cher zu überlegen. Wenn aber keine Verhinderung darzwischē kam/ so ward der Rahts-Schluß (Senatus Consultum) aufgeschrieben und verwahret.

Ehe wir aber weiter fortgehen können/ so müssen wir vor allen Dingen von der Macht deß Volcks und der Bürgerschafft selber/ und deren Gemein-Versammlungen/ die sie Comitia nannten/ etwas reden.

Diese gemein-Versammlungen deß Römischen Volcks/ waren dreyerley:

1. Comitia Curiata oder Pfarr-Gemeinen/ wenn der Schluß gemacht ward nach den meisten Pfarren.

2. Comitia Centuriata oder Kriegs-Gemeinen/ wenn der Schluß gemacht ward nach den meisten Compagnien zu 100. Mann.

3 Comitia Tributa oder Zunfft-Gemeinen/ wenn der Schluß gemacht ward nach den meisten Stimmen deß Volcks.

Mit den **Pfarr-Gemeinen**/ hatte es diese Beschaffenheit; die Stadt Rom war eingetheilet in 30. Curien oder Pfarren/ deren jede ihren eigenen Gottesdienst hatte. In den ersten Zeiten nun/ wurden allezeit solche Gemeinen gehalten nach dieser Eintheilung deß Volcks: Als aber hernach die andern Versamlungs-Arten auch in Schwang kamen/ brauchte man diese Eintheilung nur in gewissen Fällen/ nemlich gewisse Gesetz zu machen/ deren nur sechserley Arten vorkamen/ darzu bißweilen auch gehörten die Verordnungen von Erwählung oder Bekräfftigung dieser oder jenen hohen Obrigkeit; und gewisse Priester zu erwählen/

deren nur zweyerley Art gewesen. Die Macht aber/das Volck auf solche Art zusammen zu ruffen/ stund in den ersten Zeiten bey den Königen: nachfolgends bey den Bürgermeistern/Schuldheissen/ Ober-Herren/ Verwaltungs-Herren und obersten Priestern/ und geschah die Zusammenkunfft auf dem gemeinẽ Sammel-Platz/auf dem grossen Marckt. Wenn nun das Volck beysammen war/ und die jenigen Herren/ so die Gemeine gebieten lassen/ durch die Zeichen-Deuter hatten lassen nach den Zeichen schauen/ dem alten Aberglauben nach/ so that der die Gemeine hielt/ den Vortrag/ und muste sich das Volck nach ihren Pfarren/ in 30. Hauffen eintheilen: Offt geschahe es aber/ daß die Zunfftmeister deß Volcks nicht für gut ansahen daß der Vortrag geschahe und legten sich darzwischen: da muste die Gemeine wieder voneinander/ und gieng die Sache zurück oder ward auf eine andere Zeit verschoben. Wenn sich aber niemand darzwischen legte/ so zertheilte sich das Volck nach seinen Pfarren und überlegte die Sach/ nachmals aber gieng nach dem Los eine Pfarr nach der andern herfür und gaben ihre Stimmen/ in den ersten Zeiten zwar mündlich/ nachmals aber auf Täfelein: Und wenn ein neues Gesetz solte gegeben werden/ so muste solches 3. Marck-Tage vor dem Gemein-Tage offentlich angeschlagen werden.

Mit den **Kriegs-Gemeinen**/ hatte es diese Bewandnis/ nachdem der Servius Tullius das Vermögen deß Volcks geschätzet/ und nach solchem dasselbe in sechs Classes oder Regimenter/ mit einem gewissen Unterscheid der Waffen und anderer Kriegs-Ordnung/ jedes Regiment aber

in

in gewisse Centurien oder Compagnien von 100. Mann eingetheilt/ blieb solche Eintheilung nochmals unter den Römern/ die längste Zeit im Gebrauch; und wenn das Volck gar wichtige Sachen zu berahtschlagen hatte/ so ward eine solche Gemeine zusammen gefordert/ die sich in Compagnien zertheilen muste/ und in welcher der Schluß nach den meisten Compagnien gemacht ward. In diesen Gemeinen wurden die vornehmsten Aempter vergeben/ und die Bürgermeister/ (Consules) die Schultheissen/ (Prætores) die Zucht-Herren/ (Censores) bißweilen auch die Bürgermeister-Ampts-Verwalter/ (Proconsules) wie auch/ die an Statt der Bürgermeister verordnete Kriegs-Obriste/ (Tribuni militares Consulari potestate) uñ die Zehen Herren/ Gesetze zu geben/ (Decemviri legibus scribendis) erwöhlet.

Zum 2. wurden in diesen Zusammenkunfften und Gemeinen die vornehmsten Gesetz gemacht.

Und 3. das schärffste Gericht gehalten/ wider die Feinde deß Vatterlands.

Es durffte aber das Volck zu einer solchen Gemeine/ von niemanden anderst beruffen werden/ als von dem Bürgermeister/ Schultheissen/ Zucht-Herren/ Ober-Herren/ Verwaltungs-Herren/ an Statt der Bürgermeister verordneten Kriegs-Obristen/ und obgedachten zehen Herren.

Der Ort der Zusammenkunfft/ war ausserhalb der Stadt in dem Schul-Felde/ Campus Martis genannt/ nicht weit von dem Flumentanischen Thore/ in welchem sonst die Römische Jugend ihre Ubungen hatte/ auch bey entstandener

Aufruhr das Volck gemustert/ und die vornehmen Leichen verbrannt wurden.

Es durffte aber keine solche Gemeine gehalten werden/ohne Vorwissen uñ Befehl deß Rahts: wenn der erfolget/ so ward an Tafeln öffentlich angeschlagen/ welchen Tag die Gemein dergestalt zusammen kommen solte/ damit nicht nur das Volck in der Stadt/ sondern auch das Land-Volck/ welches nur alle neun Tage/ nemlich deß Marck-Tages/ in die Stadt kam/ sich darzu gefast halten kunte.

Wenn aber Gesetze solten gemachet werden/ so muste der Gesetz-Geber deßwegen erstlich vor dem Volck eine offentliche Rede halten/ von der Nohtwendigkeit und Nutzbarkeit desselben Gesetzes/ hernach solches Gesetz nicht allein hersagen/ sondern auch offentlich anschlagen lassen/ damit es jederman desto besser betrachten könnte/ und blieb diese Vortrags-Tafel gantzer drey Marck-Tage überall offentlich hencken.

Wenn aber der Tage der Versammlung kam/ und die Zeichen-Deuter ihren aberglaubischen Handel verrichtet hatten/ so zog erstlich der jenige/ der das Volck beruffen hatte/ aus der Stadt/ in das Feld hinaus/ und begab sich in ein Zelt; demselben folgete die Bürgerschafft/ in den ersten Zeiten/ gewaffnet/ mit ihren Fahnen/ in ihre Regimenter und Compagnien eingetheilt: nach der Zeit aber/ durfften nicht alle Bürger gewaffnet erscheinen/ sondern es hielten nur etliche Compagnien Wacht auf dem Janiculo, so lang die Gemein währete.

Wenn nun das gantze Volck versammlet war/ so muste der/ der sie beruffen/ eine Rede halten

zu

zu dem Volck/ und begehren/ daß es das jenige/ was vorgetragen würde/ entweder gut heissen oder verwerffen wolte/ und wenn/ zum Exempel/ Aempter solten vergeben werden/ so war diß der Vortrag: das Volck solte unter denen und denen Candidaten oder Vorgeschlagenen/ die er alle mit Namen nennete/ (welche deßwegen eine Zeitlang hero einen weissen Ober-Rock getragen/ damit sie unter dem Volck bekannt würden/ gestalten sie sich auch sonsten durch allerley Griffe/ gegen dem Volck beliebt zu machen pflegten/) dem oder jenem dieses Ampt geben. Wenn sich nun niemand darzwischen legte/ oder sonst nicht etwas darzwischen kam/ so befahl der die Gemeine hielt/ daß das Volck sich in seine Compagnien vertheilen solte/ und darauf fingen die Regimenter und Compagnien an zu losen/ (ich rede von der Zeit der grösten Freyheit deß Volcks) welche am ersten die Stimme geben solte. Darauf stieg der damalige Gemeins-Herr auf den hohen Stuhl/ und ließ die erste Compagnie durch den Ausruffer zu den Stimmen fordern: die kam/ und gieng in den mit Schrancken vermachten Ort Ovile, oder die Hürden genannt/ durch einen engen Gang/ bey welchem fornen ihrer etliche stunden/ so man Diribitores oder Austheiler nannte/ diese gaben einem iedwedern gewisse Täfelein/ nemlich/ wenns umb Gesetz oder Gerichte zu thun war/ 2. auf deren einem stund U. R. uti rogas, das ist/ ja/ wie du begehrest; auf dem andern A. Antiquo, nein/ ich verwerffe dein Begehren. Wenn aber Obrigkeit erwählt ward/ wurden einem jedwedern Bürger so viel Täfelein gegeben als Candidaten waren/ und stund auf einem jedwedern eines Candidaten

Namen/ mit dem ersten Buchstaben. Darauf gieng einer nach dem andern in die Hürden/ da stund eine gewisse Kisten/ und dabey etliche gewisse Rogatores oder Stimmen-Sammler/ welche einem jeden an die Hand gaben/ das jenige Täfelein darein zu werffen/ welches er wolte; und gieng also diese Compagnie wieder an ihren Ort. Darauf waren gewisse Leute bestellt/ Custodes oder Aufmercker genannt/ die musten die Stimmen zehlen/ und ward der Schluß gemacht über der Stimme dieser Compagnie/ nach den meisten gleichformigen Täfelein. Und so gab eine Compagnie nach der andern ihre Stime/ biß endlich der völlige Schluß gemacht/ und dem Volck eröffnet ward.

Mit den **Zunfft-Gemeinen** aber/ gieng es also zu: Es war das Römische Volck in gewisse Zünfften eingetheilet; deren erstlich nur 3. endlich aber 35. waren. Unter denen waren nur vier Stadts-Zünffte/ die übrigen 31. aber alle Land-Zünffte. Wenn nun entweder geringere Aempter zu vergeben/ oder Priester zu erwählen/ oder gewisse Gesetz zu machen/ oder schlechtere Gerichte zu halten waren/ so ward eine solche Gemeine gehalten/ und wurden die Stimmen nach den meisten Zünfften gerechnet.

Wenn nun Zunfftmeister und Bau-Herren deß Volcks solten erwählet werden/ berieffen die übrigen Zunfftmeister eine solche Gemeine; wenn aber andere geringere Aempter solten besetzt werden/ rieffen die Bürgermeister/ oder die Ober-Herren/ oder die Kriegs-Obristen das Volck zusammen: Extraordinar-Aempter aber/ durfften auch die Bürgermeister/ Schultheissen und Zunfftmeister

ster deß Volcks/ durch eine solche Zunfft-Gemein bestellen.

Wenn Priester solten erwählet werden/ ward die Gemeine auch von Bürgermeistern beruffen: Wenns umb Gesetz und Gerichte zu thun war/ mochten Burgermeister/ Schultheissen und Zunfftmeister die Beruffung thun.

Es kam aber diese **Zunfft-Gemein** nicht an einem Orte zusamen/ sondern bißweilen im Schul-Felde/ Campus Martis genannt/ bißweilen auf dem Marck und gewöhnlichen Sammel-Platze/ bißweilen im Capitolio, bißweilen auch auf der Flaminischen Rennbahn.

Wer nun auf eine solche Zeit Gemeins-Herr seyn solt/ muste diese Gemeine 3. Marck-Tage vorher offentlich anschlagen/ auch die Gesetze vorhero vortragen/ erklären und publiciren.

Wenn nun das Volck zusammen kommen war/ und der Gemeins-Herr seine Rede gehalten/ (denn hier fragte man nicht allezeit nach den Zeichen/) so vertheilte sich das Volck in seine Zünffte/ und ward gelosет/ welche Zunfft zum ersten ihre Stimme geben solte/ darauf gieng eine Zunfft nach der andern in die gewöhnliche Schrancken/ empfingen ihre Tafeln/ und gaben ihre Stimmen: die zehlete man wie sonst/ und welche man zum meisten befand/ nach denen urtheilete man von der Stimme derselbigen Zunfft/ biß endlich die meisten Zünffte den Schluß machten/ und die Gemeine voneinander gelassen ward.

Dieses ist ein kurtzer Entwurff von der Macht und Zusammenkunfft der Römischen Burgerschafft/ bey welcher zwar hin und wider/ mehr Umb-

stände vorgelauffen/ so aber anitzo nicht können berühret werden/ und wirst du/ mein Sohn/ aus diesem das jenige umb so viel desto besser verstehen/ was von der Obrigkeit deß Römischen Volcks ferner wird gesagt werden.

Und damit ich nun zum 2. auf die **Bürgermeister** komme/ so wurden derer jährlich zweene von dem Volck in einer **Kriegs-Gemein** erwählet/ und zwar solche Personen/ die nicht durfften unter 43. Jahren alt seyn/ und vorhero das Rentmeister-Bauherren- und Schultheissen-Ampt nacheinander schon bedienet/ und mit sonderbarem Verstande und Tugend begabt/ auch bey der Wahl nohtwendig selbsten zu gegen seyn musten: Bißweilen geschahe es auch/ daß einer bey seinem Leben 2. oder mehrmal zu diesem hohen Ampt erkohren ward/ wiewohl gar selten.

In den ersten Zeiten der Römischen Freyheit/ kunnte dieses Ampt nur von Geschlechtern bedienet werden: nachmals aber ward auch aus dem gemeinen Volck mehren theils einer darzu gezogen.

Ihre Ampts-Herrligkeit bestund darinnen/ daß sie auf königlichen Helffenbeinernen Räder-Stühlen Gericht halten/ einen Rock mit einem Purpurfarbenen Saum tragen/ und die Schergen mit Ruhten und Beil gebrauchen mochten: auch ward nach ihrem Nahmen und Regiment die Zeit gerechnet/ gleichwie bey uns die Jahre nach der Geburt unsers Erlösers gezehlet werden.

Ihre Gewalt bestund eigentlich darinnen/ daß/ wenn sie in der Stadt waren/ alle offentliche

liche Verrichtungen in ihrer Gewalt stunden/ und alle andre Standes-Personen ihnen unterthan seyn und gehorchen musten / die Zunfftmeister deß Volcks ausgenommen.

Ferner mochten sie frembde Gesandten in den Raht führen/ daselbst von wichtigen Geschäfften den Vortrag thun/ und musten alle ergangene Rahts-Schusse vollziehen. Deßgleichen mochten sie eine Gemeine versammlen/ derselben die ergangene Rahts-Schlüsse vortragen / und verrichten was nach den meisten Stimmen beschlossen worden. Auch stuud die gantze Bestellung deß Krieges in ihren Händen: Uber diß hatten sie Macht/ die Unterthanen an allen Orten gebührend zu straffen/ darzu durfften sie alle benöhtigte Unkosten aus der gemeinen Cammer hernehmen/ und muste ihnen der Rentmeister ungeweigert hergegen/ so viel sie begehrten.

Jedoch ward die Macht der Bürgermeister dadurch ziemlich eingesperrt/ daß sie sich ziemlich an den Raht binden musten/ und daß man von ihnen an das Volck appelliren durffte.

Zum 3ten/ **die Zucht-Herren**/ (Censores) hatten ein hohes Ampt/ von welchem man nicht appelliren kunte/ in welchem sie eines jedweden Römischen Burgers Vermögen aufzeichnen/ und eines jeden (er mochte seyn wer er wolte/ auch Rahts- und Ritter-Stands-Person/) Leben und Wandel beobachten musten / daher sie einen jeden Bürger unehrlich machen/ die Rahtsherren ihres Dienstes entsetzen/ und denen von der Ritterschafft Pferd und Ring nehmen kunnten/ wenn sie bey einem und andern etwas spüreten/ was der

gemeinen Erbarkeit zu wider war. Damit man aber wissen mochte / wenn jemand seines Rahts- oder Ritter-Standes entsetzt war/ so wurden nach gehaltener Schätzung der bürgerlichen Güter/ alle Rahtsherren und die von der Ritterschafft ordentlich abgelesen/ und wenn nun einer oder der ander ausgelassen ward/ war solches ein Zeichen/ daß er sich seines vorigen Standes nicht mehr gebrauchen solte: doch kunnten solche beschimpffte Personen/durch gewisse Mittel/wieder in vorigen Stand gesetzet werden.

Uber diß stund es bey diesen Zucht-Herren/ wenn sie die Zünffte der Stadt vermehren wolten: Sie musten auch Acht haben auf die Tempel/ Strassen und Wege/ Brucken und Wasser-Gänge/wie auch andere öffentliche Gebäude der Stadt: deßgleichen hatten sie die Zölle und gemeinen Aecker zu verpachten/ welches vor dem gantzen Volck geschehen muste. Ferner musten sie Geld zu den Opffern verschaffen / die geweyheten Gänse unterhalten/ und zu gewöhnlicher Zeit/und mit gewöhnlichen vermeinten Sühn-Opffern/ die Musterung der Burgerschafft vornehmen. Auch hatten sie Macht Gesetze anzugeben oder aufzuheben/und in gewissen Sachen/ sonderlich in Ehe-Sachen/ Gericht zu halten/ auch die Betagten aus der Ritterschafft der Feld-Züge zuerlassen. Ihrer wurden allezeit zween erwählet in einer Kriegs-Gemein/ und blieben 5. Jahr in ihren Ampt. Sie musten aber von bekandter Tugend und grossem Ansehen seyn/ und mehrern Theils vorhero das Bürgermeister-Ampt bedienet haben. In den ersten Zeiten/durffte zu diesem Ampt niemand gezogen werden als nur

die

die Geschlechter: nachmals aber wurden auch Personen aus dem gemeinen Volck darzu genommen.

Zum 4ten / weil ferner die Bürgermeister Kriegs halber / offtmals musten im Läger seyn / und alsdenn niemand in der Stadt war der Gericht halten kunte / so ward das **Schultheissen Ampt** verordnet / damit ein **Schultheiß** / (Prætor) in der Stadt Gericht halten könnte. Als etliche Jahr hernach dieser einige Schultheiß nicht alle Sachen bestreiten kuñte / weil viel frembd Volck mit Rechts-Händeln in die Stadt kam / so ward noch ein Schultheiß erwählet / also daß der Alte / der **Stadt-Schultheiß** / (Prætor Urbanus) der ander / der **Schultheiß für die Frembden** hieß. (Prætor Peregrinus) Es wurden aber die Schultheissen von dem Volck erwählet / in einer Kriegs-Gemeine / doch ohne Unterscheid deß Ampts: hernach aber ward ihnen vom Raht befohlen / zu losen / welcher für die Stadt / und welcher für die Frembden seyn solte. Ehe sie aber Gericht halten kunten / so musten sie bey Eingang ihres Jahrs / auf einer weissen Tafel die Ordnungen offentlich anschlagen / nach welchen sie sich in ihrem Gericht richten würden / damit ein jeder wissen könnte / was vor Recht ihm hier oder dar widerfahren würde: vorhero aber musten sie eine Gemeine halten / und bey derselbigen ihren Aid ablegen.

Ihre Ampts-Herrlichkeit bestund darinnen / daß sie einen Ober-Rock mit einem Purpur-farbenen Saum tragen / auf einem Räder-Stuhl sitzen und fahren / bey Haltung deß Gerichts einen Spieß auffstecken / ein Schwerd gebrauchen / Schreiber uñ Ampts-Diener halten / uñ ein jeder 6. Schergen gebrau-

gebrauchen durffte. Diese beyde Schultheissen waren in den ersten Zeiten allein/ und hatten in nieder gerichtbaren Fällen Recht zu sprechen: denn die Ober-Gerichte gehöreten für andere Bedienten/ die man Hals-Richter/ Quæsitores nannte/ es wäre denn/ daß sich jemand auf das Volck beworffen hätte: Nachdem aber das Ober-Gericht beständig besetzt ward/ wurden 6. Schultheissen gemacht/ und musten **der für die Stadt/ und der für die Frembden**/ bey den nieder-Gerichtbaren Sachen bleiben/ die andern 4. aber hatten die Ober-Gericht in Hals-Sachen/ nemlich der eine/ über unrecht genommenes Geld einiges Bedienten/ (de repetundis) der andere/ über Eindringung zu den Aemptern/ (de ambitu) der dritte/ über Majestäts-Sachen/ (de Majestate) der vierdte/ über unterschlagenes Stadt-Geld. (de peculatu) Als aber Sylla Dictator war/ hat er noch vier Schultheissen gemacht/ über Malefitz-Sachen/ daß also ihrer zehen waren.

Nun folgen die jenigen Bediendten/ die nur zu gewissen Zeiten verordnet wurden/ darunter kommt vor

1. Der Stadthalter/ (Præfectus absente Magistratu ordinario.) Denn/ nachdem die Könige vertrieben waren/ pflagen die Bürgermeister/ ehe das Schultheissen-Ampt besetzt ward/ wenn sie zu Felde ziehen musten/ einen Stadthalter zu setzen/ der in ihrem Abwesen ihre Stelle vertretten und Gericht halten muste. Es ward aber ein solcher Stadthalter nicht durch die Gemeine/ sondern von den Bürgermeistern selbst erwählet/ und hatte die Macht/ wenn entweder Gesetze zu machen/ oder Gericht

richt zu halten war/daß er eine Kriegs-Gemein zusammen beruffen kunnte.

Nach dem aber das Schultheissen-Ampt bestellet war/ so ward kein Stadthalter mehr erwählt/ ausser/ wenn die Bürgermeister in dem Fest der Latiner aus der Stadt zogen: derselbe aber hatte keine andere Macht/ als nur den Raht zu beruffen/ dafern sich etwas ungewöhnliches zugetragen hätte.

Zu andern Zeiten aber / war der Stadt-Schultheiß die höheste Obrigkeit in der Stadt/ wenn die Bürgermeister nicht zugegen waren.

Zum 2. wurden auch zur Zeit der Freyheit deß Volcks/ bißweilē Verwaltungs-Herren/(Interreges) erwählt/ nemlich/weñ die gewöhnliche Obrigkeit nicht bey der Stelle war/und den Gemein-Versammlungen nicht beywohnen kuñte/ oder unrechtmässiger Weise erwählet worden/ und abgedanckt/ und es nicht eben vonnöhten zu seyn schien/ einen Ober-Herren zu erwählen. Diese Verwaltungs-Herren nun hielten es wie vor Alters/ also/ daß ein jeder 5. Tage die Regierung hatte.

Zum 3. der fürnehmste/aber unter diesen Extraordinar Regenten/war der Ober-Herr/(Dictator) denn/als im 255. Jahr nach Erbauung der Stadt/ die Römer in ziemliche Angst gesetzt wurden/so wohl wegen deß Kriegs mit den Lateinischen Völckern/ als auch wegen bürgerlicher heimlicher Uneinigkeit/ ward es im Raht gut befunden/ einen solchen Regenten zu erwählen/ der etwas mehrere Macht hätte/ als die Bürgermeister: und also erwählete der Raht einen solchen Ober-Herrn/ Dictator genannt/ welchen das Volck mit seinen

Stim-

Stimmen bekräfftigen muste: aber nicht länger als auf ein halb Jahr.

Es war aber dieses Ampt anfänglich nur zu dem Ende bestellt/ damit die vermuhtete Aufruhr gestillet/ und das Römische Wesen durch die völlige Gewalt dieses Regenten in bessern Stand gesetzt würde.

Hernach aber und zum 2. ernannte man auch einen Ober-Herrn/ wenn zu Pest- oder Aufruhr-Zeiten vonnöhten gehalten ward/ in den Tempel Jupiters einen Nagel einzuschlagen.

Deßgleichen zum 3ten/ wenn die höhern Regenten nicht bey der Stelle waren/ und das Volck nohtwendig muste zusammen beruffen werden.

Zum 4ten/ zur Zeit der Fest-Tage der Latiner/ da dieser Ober-Herr das Zeichen geben muste/ wenn in den Renn-Spielen die Wagen solten anfangen zu rennen.

Zum 5ten ward auch zur Zeit deß andern Carthaginensischen Krieges/ ein Ober-Herr erwählet/ die Rahts-Stellen mit Rahtsherren zu ersetzen/ weil zur selbigen Zeit das Rahthaus fast gantz ledig war.

Es ward aber dieses Ober-herrliche Ampt/ einem vornehmen tugendhafften Herren gegeben/ der schon das Bürgermeister-Ampt verwaltet/ und zwar nicht von dem Volck oder nach den meisten Stimmen/ auch nicht von dem Raht/ wiewohl derselbe bißweilen eine gewisse Person zu benennen pflag/ sondern von dem ältesten Burgermeister/ und zwar mündlich/ wiewohl es bißweilen/ doch selten/ auch schrifftlich geschehen.

Unter dessen Regierung nun/ muste alle an-

NB. dere

Ampt blieben/ und dieser hatte die höchste Gewalt in allen Dingen/ es mochte Krieg oder Frieden/ oder sonst antreffen was es wolte; und zwar gantz frey und ungebundē/ also/ daß von ihm nicht durffte appellirt werden: dannenhero er auch Macht hatte/ nach Befindung der Sachen/ aus eigenem Belieben/ einen jeden Römischen Burger ohne Rechts-Proceß/ und ohne Zuziehung deß Volcks/ an Leib und Leben zu straffen; wie auch sonsten zu befehlen/ zu verordnen/ vorzuschreiben/ dieses halbe Jahr lang Aempter zu bestellen/ wie er wolte und vermeinete/ daß es dem gemeinen Wesen ersprießlich wäre.

Es finden sich aber auch Exempel/ daß diese höchste Gewalt einē oder dem andern länger als ein halbes Jahr gelassen worden: wie auch/ daß ihrer viel solches Ampt abgeleget/ ehe das halbe Jahr zum zum Ende gelauffen. Doch durffte er nichts aus der gemeinen Stadt-Cammer begehren/ einige Unkosten zu thun/ ohn deß Rahts Bewilligung oder deß Volcks Befehl: auch durfft er nicht zu Pferde sitzen/ es sey denn/ daß er zu Felde ziehen muste. Sonsten aber warteten ihm alle Schergen mit Beil und Ruthen auf/ die in der gantzen Stadt waren/ damit er desto gröſseres Ansehen hätte/ und jederman vor Schrecken ihm desto eher gehorchte. Und ist wohl zu mercken/ daß dieses Oberherzliche Ampt jeder Zeit sehr löblich verwaltet worden/ und finden sich keine Exempel/ daß dergleichen Herren sich ungebührlich und tyrannisch verhalten/ ausgenommen der Lucius Cornelius Sylla, und hernach der Julius Cæsar, welcher auch der letzte Dictator gewesen.

Zum

NB. dere vorneme Aemter ledig stehen / ausgenommen / daß **die Zunfftmeister deß Volcks** im

Zum 4. so bald ein solcher Ober-Herr ernennet war / erwählete er sich einen Ritter-Hauptmann / (Magister Equitum) einen hurtigen Mann / mehren theils aus denen / die schon das Bürgermeister-Ampt verwaltet / der hatte der Ritterschafft zu befehlen / und war neben dem Ober-Herren fast nicht anders / als der Hatschierer-Hauptmann zur Zeit der Könige / und der Obriste Hofmeister zu den Zeiten der heutigen Kaiser. Er war aber dem Ober-Herren gäntzlich unterworffen / und durfft ohne dessen Befehl oder Zulassen nichts thun / und ist nur einmal geschehen / daß dem Ritter-Hauptmann so grosse Gewalt gegeben worden / als dem Ober-Herrn selbst.

Zum 5. die Zehen-Herren betreffend / gieng es mit denselben also her. Als nach Ausstossung der Könige / auch alle königliche Gesetze aufgehaben waren / und das Römische Volck auf die 20. Jahr ohne ein richtiges Recht gewesen / so ward endlich vor gut angesehen / daß man Gesandten an etliche Griechische Städte / so wohl in Italia / als nach Athen abschicken solte / von den Griechen ein Muster ihrer Gesetze zu begehren: und also wurden ihrer 3. abgesandt / welche das dritte Jahr wieder kamen / und wurden darauf mit allgemeiner Einwilligung in einer Kriegs-Gemein / **zehen Herren** (Decemviri legibus scribendis) erwählet / deren Gewalt so groß war / als bißhero der Burgermeister gewesen; und legten unterdessen alle die andern vornehmen Bedienten der Stadt ihre Aempter nieder.

Unter

Unter diesen aber war allezeit einer der Ober-Regent auf etliche gewisse Tage/ welcher sich der Schergen mit Ruthen und Beil gebrauchte/ wie sonst die Bürgermeister/ denen er sich auch sonst in allen andern Sachen gleich hielte. Derselbe nun mochte den Raht zusammen beruffen/ dessen Gutachten bekräfftigen/ und alles thun/ als der oberst Regent/ was ihn dauchte dem gemeinen Wesen erspießlich zu seyn: da die andern unterdessen sich nicht viel besser hielten als gemeine Bürger. Wenn aber dessen Zeit aus war/trat ein anderer auf solche Art in die Regierung/ biß das gantze Jahr/ welches ihnen bestimmet worden/ aus war.

Ein jeder aber, saß von frühe morgens an zu Gerichte/ und ertheilte jederman Recht und Gerechtigkeit. Und unterdessen brachten sie sämptlich die Römischen Gesetze in Ordnung/ theils nach dem Griechischen Rechte/ theils nach den alten Römischen Gewonheiten; schrieben sie auf 10. Tafeln/ und liessen sie offentlich anschlagen/ daß ein jeder Bürger sie lesen und überlegen kunte/ liessen sich darauf auch von gemeinen Leuten hier und dar weisen/und durfften auch schlechte Bürger ihr Gutachten sagen: in Summa/ sie machten es also/daß die Gesetze jederman wohl gefielen/ überlegten sie auch lang und offt mit den vornehmsten Herren/ biß man sie endlich gantz zur Richtigkeit brachte. Darauf wurden sie von dem gantzen Raht/ und nachgehends auch von dem gantzen Volck/ in einer offentlichen Kriegs-Gemein/ bestättiget/ und endlich in Ertz gegraben/ und auf offentlichem Marcke für jederman aufgerichtet.

Nachdem nun ihr Jahr aus war/und gleich-

wol etliche vermeinten/ es wäre an solchen Gesetzen noch ein Mangel/ so wurden mit Einwilligung deß Rahts und gantzen Volcks/ noch andere 10. Herren/ auch auf das folgende Jahr/ theils aus den vorigen/ theils aus andern erwählet/ welche noch zwo Tafeln darzu thaten/ welches man hernach die Gesetze der 12. Tafeln nannte.

Weil aber diese letzten Zehen-Herren/ stracks im Anfang ihrer Regierung/ eine heimliche Verbündnis unter sich machten/ daß keiner dem andern wolte zugegen seyn/ sondern sie sämptlich dahin trachten wolten/ daß ihnen das Regiment beständig bleiben möchte: und sie dannenhero weder den Raht noch das Volck groß achteten/ oder gar viel zu Rahte zogen/ sondern mehren theils alles nach ihrem Kopffe thaten/ und sich überall einer freyen Herrschafft anmasseten: über dieses auch etliche sonderbahre Verbrechen/ und sonderlich/ daß mit der Virginia, sich darbey ereigneten/ so wurden sie endlich vor Gericht gezogen und verdammt/ und dieses Ampt gäntzlich abgeschafft.

Zum 6. gehören unter diese Stelle/ die an Statt der Bürgermeister verordnete Kriegs-Obristen/ (Tribuni militum Consulari potestate.) Denn als zu Rom zwischen dem gemeinen Volck und den Geschlechtern der grosse Streit entstund/ ob nicht auch aus dem gemeinen Volck ein Bürgermeister erwählet werden solte/ und die Sache lange Zeit eine grosse Verbitterung beyder Theile gegeneinander verursachet/ ward zu letzt im Raht beschlossen/ daß man die Bürgermeister gar abstellen/ und ein ander Ampt erdencken solte/ dessen Bediente zum theil aus den Geschlechtern/ zum

theil

theil aus dem gemeinen Volck solten erwählet werden/ die aber gleichwol so viel Macht hätten als die bißherigen Bürgermeister: und wenn denn deren Regierung ein Ende hätte/ so möchten sich der Raht und das Volck miteinander vergleichen/ ob ob sie lieber die bißherigen Bürgermeister/ oder diese neuen Regenten über sich setzen wolten/ dabey es denn sein Verbleiben haben müste. Als nun dieses dem Volck vorgetragen ward/ war dasselbe damit zu frieden/ und erwählete man deßwegen obbemeldete Kriegs-Obristen mit Bürgermeisterlicher Gewalt/ und zwar anfänglich nur 3. und alle aus den Geschlechtern: welche aber nachmals abdanckten/ weil sich bey ihrer Wahl einige Unrichtigkeit gefunden/ und wurden an ihre Statt wieder Bürgermeister erwählet. Etliche Jahr hernach aber/ gerieht man wieder auf solche Kriegs-Obristen/ deren Anfangs 3. hernach 4. und endlich 6. erwählet wurden/ welche bißweilen alle aus den Geschlechtern/ bißweilen zum theil aus dem Geschlechtern/ zum theil aus dem Volck genommen wurden. Es ist aber dieses Ampt über 77. Jahr nicht im Gebrauch gewesen.

Zum 7. gehören hieher auch die so genannten Drey-Herren über das gantze Regiment/ Triumviri Reipublicæ constituendæ) nemlich C. Cæsar Octavianus, M. Antonius und M. Lepidus, von denen bey den Historien-Schreibern weitläufftiger Nachricht zu finden: welche aber/ weil sie wider die Gesetz deß Vatterlands sich selbst zu Regenten aufgeworffen/ und nicht nach dem Nutzen deß gemeinen Wesens/ sondern mit Vergiessung vielen bürgerlichen Bluts/ gewaltthätiger Weise zu ihrem ei-

genen Nutzen und Rachgier regierten / mehr für Tyrannen zu halten sind/ als vor Regenten. Und gleichwohl hat dieses Unwesen auf die zehen Jahr gewähret / biß es endlich mit völliger Unterdruckung der gemeinen Freyheit ein Ende genommen.

Damit ich nun aber auf die Beampten von niederer Würde/und zwar die gewöhnlichen Aempter komme/so finden sich unter denselben erstlich die Rentmeister (Quæstores Ærarii oder Quæstores Urbani) Stadt-Rentmeister genannt: deren waren zween/ welche von dem Volck in einer Kriegs-Gemein/ Anfangs zwar aus den Geschlechtern allein/ nachmals aber zugleich aus dem gemeinen Volck erwählet wurden. Deren Ampt war dieses/ daß sie die Aufsicht über die gemeine Stadt-Cammer und die Einkünfften deß Römischen Volcks unter der Hand hatten/ und dannenhero auch der gemeinen Stadt Gelder entweder zu offentlichem Nutzen / oder auch wohl insonderheit hier und dar ausgeben musten/gleichwie sie solche auch überall einzunehmen hatten.

Uber dieses/ wenn die Bürgermeister zu Felde zogen / musten sie die Kriegs-Fahnen deß Römischen Volcks/ aus der Stadt-Cammer / hervorgeben / und den Bürgermeistern zuschicken: auch/ wenn frembde Gesandten fürhanden waren/ denselbigen gehörigen Unterhalt verschaffen.

Ferner/ wenn von den Feinden einige Beute eingebracht ward/ musten sie dieselbigen verkauffen/ und das Geld verrechnen: wie sie denn auch die gemachten Raht-Schlüsse in der Verwahrung hatten.

Ferner

Ferner/ wenn die Feld-Herren umb Zulassung anhielten/ mit offentlichem Triumph nach erhaltenem Siege in die Stadt einzuziehen / musten dieselbe vor diesen Rentmeistern einen leiblichen Aid schweren/ daß sie wegen erlegter Feinde und gebliebenen Bürger / die warhafftige Anzahl an den Raht berichtet. Und über dieses hatten sie auch die Macht / das Volck in eine Gemeine zusammen zuruffen: sonsten aber durfften sie weder Räder-Stuhl noch Schergen/ oder andere Ampts-Knechte gebrauchen/ und kunten bey den Schultheissen von einem jeden gemeinen Manne verklaget werden.

Zum 2. die Zunfftmeister deß Volcks/ (Tribuni Plebis) haben ihren Ursprung auf solche Weise bekommen/ wie folget: Nachdem die Römer/ nach der Ausschaffung der Könige/ viel Jahr nacheinander fast immer Krieg führen musten/ wurden ihrer viel/ die nicht gar grosse Mittel hatten/ theils wegen der stätigen Feld-Züge / theils wegen der Steuer und anderer Beschwerungen / unumbgänglich gezwungen/ Schulden zu machen: und wenn sie nach dem Kriege nach Hause kamen/ und nicht bezahlen kunten/ wurden dieselbigen von ihren Gläubigern und Schuld-Herren angefast und zu Knechten gemacht / auch darauf gar überaus übel gehalten. Durch diese Ungelegenheit ward der gemeine Mann höchlich bewogen gar offtmals zu bitten/ man möchte doch hierinnen eine Aenderung machen: biß endlich diese Bedrohung raus kam/ sie wolten nicht mehr zu Felde ziehen/ es würden ihnen denn die Schulden gantz/ oder zum theil nachgelassen. Gleichwol aber liessen sie sich von

dem Raht mit guten Worten mehrmals besänfftigen / biß man endlich ihrer langen Gedult mißbrauchte / und die Sache zu einer solchen Aufruhr gerieht / daß das Volck aus der Stadt zog / und sich auf dem so genannten Heiligen-Berge niederließ / auch nicht eher wieder in die Stadt wolte / biß ihnen der Raht versprechen ließ / es solten ihnen die Schulden geschenckt / und die deßwegen zu Knechten gemachte Bürger erlassen seyn / ja man wolte ihnen auch eine eigene Obrigkeit und gewisse Zunfftmeister / wie auch Bau-Herren zu lassen; womit endlich die Gemeine zu frieden war / und wiederumb in die Stadt zog. Da wurden in einer Pfar-Gemeine das erste mal 5. solche Zunfftmeister deß Volcks erwählt / welche Zahl hernach verdoppelt ward / also / daß ihrer zehen waren. Es bestund aber ihr Ampt eigentlich darinnen / daß / weil das Volck sich förchtete / man möchte ihnen / wenn die Gemeine voneinander gegangen / nicht halten / was man ihnen versprochen / oder wohl gar einen uud den andern beym Kopff nehmen / diese Zunfftmeister ihnen wider die Gewalt der Geschlechter Schutz leisten / und wenn von dem Raht in einigerley Begebenheit etwas vorgenommen würde / was dem Volck könnte nachtheilig seyn / sie solches mit ihrem Ansehen abwenden solten / gestalten sie so hoch gehalten wurden / daß es Leib und Leben antraff / wenn jemand sie mit Worten oder Wercken beleidigte / dahero kunten sie einen jedweden / wenn er von einem Gewaltigen beleidiget ward / in Schutz nehmen: Sie mochten auch alle Rahts-Schlüsse / die ihnen nicht gefielen / umbstossen: deßgleichen stund ihnen frey / einen jeden wen sie wolten / beym Kopff

zu

zu nehmen/ und vor offentliche Gemeine zu führen/ daselbst von allem/ was man ihn fragte/ Red und Antwort zu geben: welche Gewalt sie aber bißweilen ziemlich gemißbrauchet. Doch musten sie in ihrem Vorhaben alle übereinstimmen/ und wenn einer eine sonderbahre Meinung hatte/ kunte er alle ihre Anschläge verstören. Sie mochten aber in Purpur gehen/ und ward ihr Haus weder Tag noch Nacht zugemacht/ damit ein jeder der sich anmeldete/ zu allen Zeiten freyen Zutritt bey ihnen haben möchte: es durfft auch kein Zunfftmeister einen gantzen Tag von der Stad weg bleiben. In den ersten Zeiten aber/ durfften sie selber nicht in die Raht-Stuben gehen/ sondern musten vor der Rahts-Thür sitzen bleiben/ und daselbst das jenige überlegen/ was der Raht beschlossen hatte.

Zum 3. die Bau-Herren/ (Ædiles) hatten die Aufsicht über alle offentliche Gebäude/ und waren zweyerley Arten/ Unter-Bau-Herren (Ædiles Plebis) und Ober-Bau-Herren. (Ædiles Curules) Der Bau-Herren deß Volcks waren zween/ welche in eben demselben Jahr da die Zunfftmeister deß Volcks aufkamen/ als derselben Officirer zugleich miterwählet wurden. Nachmals aber wurden sie alle mal in gewisse Zunfft-Gemeinen gesetzt. Und war ihr Ampt dieses/ daß sie den Zunfftmeistern deß Volcks aufwarten/ auf deren Erlaubnis über etliche geringe Sachen Gericht halten/ die jenigen so mehr Feldes hatten/ als die Gesetze zuliessen/ verklagen/ Ehe-Weiber so sich übel verhielten/ für Gericht fordern/ die Wucherer in Zaum halten/ die Garküchen und alle wohlzugerichtete Speisen verbieten; auf alles/ was unehrbar und

ungeziemend gethan oder geredt ward / Acht haben/ und mit Gelde bestraffen musten. Uber dieses mustensie schaffen/ wenn in offentlichen oder burgerlichen Häusern / entweder was zu ändern oder zu bessern/ und sonst zu bauen war/ und Sorge tragen/ daß die gemeinen heimlichen Gemächer/ die Wasser-Gänge / und dergleichen Gebäude/ reinlich gehalten würden/ und nicht eingiengen: falsche Gewichte musten sie ändern/ und die kleinern Maß zerbrechen/ und deßwegen Straff auflegen: wenn jemand dem Spielen ergeben war/ hatten sie denselben zu straffen : auch musten sie Vorsorge thun/ daß Getraide und Oel genug bey der Stadt wäre/ damit hieran kein Mangel oder Theuerung entstünde; gestalten sie auch Proviant und andere Kriegs-Nohtdurfft zur Genüge ins Läger schaffen musten : Und hatten sie über diß unter ihrer Verwahrung / die Verordnungen deß Volcks/ welche in dem Tempel der Ceres beygelegt wurden: gestalten sie auch eine Zeit lang die Raht-Schlüsse aufheben musten.

Zum 4. die Ober-Bau-Herren/ waren auch zween/ und wurden erstlich aus den Geschlechtern allein hernachmals ein Jahr umb das ander/ auch aus dem Volcke/ endlich aber/ bald hier bald daher genommen ; deren Ampt war / daß sie auf ihre Unkosten offentliche Schau-Spiele / den Göttern zu Ehren/ und sonst/ bey offentlicher Freude/ halten/ auf Tempel und gemeine Häuser Acht geben/ damit dieselbigen / wie auch die Schau-Plätze/ Renne-Bahnen/ Märckte/ Spazier-Läuben/ Rahthäuser / Gerichtshäuser und Mauren herlich und zierlich geschmücket würden : sie musten

auch

auch auf das gemeine Getraide Achtung haben/ und kamen in unterschiedlicher Aufsicht mit den Unter-Bau-Herren überein. Ferner wenn zu Rom einer etwas schreiben und ausgehen lassen wolte/ sonderlich was Schau-Spiele waren/ der muste bey diesen Bau-Herren erst Erlaubnis begehren.

Uber diß/ hatten sie auch Gerichte zu halten/ über Betriegerey in Kauff- uñ Tausch-Sachē/ deßwegē sie bey Antrettung ihres Ampts/ ein offentlich Edict anschlugen/ wie der Schultheiß/ uñ durffte keiner unter 37. Jahren dieses Ampt begehren. Deßwegen durfften sie einen Ober-Rock mit einem Purpur-farbenē Saum tragen/ uñ einen Räder-Stuhl gebrauchē/ auch in ihrē Hause Bilder auffetzen/ zur Bezeugung ihrer Vorfahrē und Geschlechts-Folge.

Zum 5. mit den **Zunfft-Verwaltern**/ ward es zu diesen Zeiten gehalten wie für Alters.

Zum 6. die drey-Herren über Hals-Sachen/ wurden alle mal in einer Zunfft-Gemein erwählet/ die musten Aufsicht haben über das gemeine Gefängnis/ und über das Zuchthaus/ da man Stein schneidē muste: sie hielten auch Gericht über die jenigen/ die keine Röm. Bürger waren/ und gleichwol in der Stadt wohneten/ wie auch über die Diebe und Schelmische Knechte/ deßgleichen anfänglich über mehr Hals-Sachē/ so hernach für die Ober-Gericht gezogen wurdē/ deßgleichen musten sie/ weñ jemand solte hingerichtet werdē/ Anstalt darzu machen/ deßwegen sie 8. Schergen zur Hand hatten/ und gehört endlich zu ihrem Ampt auch dieses/ daß sie/ wenn die Stadt-Cammer erschöpfft war/ ein gewisses/ so genanntes Opffer-Geld (Sacramenta) durchgehends musten einbringen/ und zu dem gemeinen Gottes-dienst anwenden.

Zum 7. die Feuer-Herren/ (Triumviri nocturni) waren darzu bestellt/ daß sie aufs Feuer Achtung zu geben hatten/ und deßwegen Wache halten musten wenn Feuersbrunsten auskamen/ wiewohl hiefür bißweilen auch die Bau-Herren und Zunfftmeister deß Volcks mit Sorge trugen. Es waren aber zum löschen von gemeiner Stadt sonderliche Leute bestellt/ so da umb die Thore und Mauren wohneten/ auch liessen sich unterschiedliche andere Privat-Haushalten/ theils umbs Lohn/ theils umbsonst hierzu gebrauchen.

Zum 8. **die Müntz-Herren**/ musten Sorge tragen/ daß mit der güldenen/ silbernen und kupfernen Müntze recht umbgegangen ward.

Zum 9. **die Vier-Herren über Weg und Steg**/ wurden deßwegen gesetzt/ weil die Zucht-Herren mehren theils mit wichtigen Geschäfften beladen waren/ und auf Weg und Steg nicht wohl Acht geben kunten; dahero hatten diese darüber die Aufsicht.

Zum 10. **die 5. Herren diß und jenseit der Tiber**/ waren nur Unter-Bedienten/ wenn andere Beambten gegen Abend und bey Nacht nicht gerne mehr auſſer Hauses waren.

Zum 11. **die zehen Gerichts-Herren**/ gebrauchten sich deß Spieses/ wie der Schultheiß/ uñ hielten offentliche Gerichte über gewisse Streit-Händel.

Zum 12. **die 100. Gerichts-Herren** aber/ waren nur Commissarien/ welche keine Botmäſſigkeit hatten/ sondern von dem Schultheiß nur zum Proceß gebraucht wurden in unterschiedlichen Gerichts-Fällen/ und ob ihrer gleich 105. waren/ nemlich

lich 3. aus jederer Zunfft/ ja endlich gar 180. wurden sie doch nur allezeit **Hundert-Herren** genannt.

Damit ich nun auch auf die komme/ so ausser der gewöhnlichen Ordnung nur bißweilen gesetzt wurden/ so wurden **die Zwey-Herren wider die Feinde deß Vatterlands**/ auch nach Ausschaffung der Könige bißweilen geordnet/ dem alten Gebrauch nach: Und wiewohl deren eine lange Zeit zu Rom vergessen war/so wurden sie doch endlich gegen das Ende der Römischen Freyheit wieder auf die Bahn gebracht.

Zum 2. **die Richter in Hals-Sachen**/wurden bißweilen darzu verordnet/ weil die Bürgermeister ohne Befehl deß Volcks über Leib und Leben eines Römischen Burgers nicht zu richten hatten/und solches gleichwol die Noht bißweilen erforderte/ so gab der Raht Befehl/ daß entweder ein **Ober-Herr**/ oder einer oder alle beyde von den **Bürgermeistern**/ oder ein **Schultheiß**/ Hals-Gerichte halten muste/ und alsdenn ward ein solcher der **Hals-Richter** genannt: biß endlich die 4. Schultheissen über Hals-Sachen verordnet wurden/ wie oben vermeldet.

Zum 3. **der Proviant-Meister**/ ward zu denen Zeiten gesetzt/ wenn sich Theuerung ereignen wolte/ damit das Volck genugsam vollwichtiges und rein-gebackenes Brod zu finden hatte: deßwegen er auch Macht hatte/ das jenige/ was hierinnen Unrechts vorgieng/ zu bestraffen.

Zum 4. **die Fünff-Herren über Schuld-Sachen**/ wurden deßwegen gesetzt/ wenn das gemeine Volck so sehr in Schulden stackte/ und von

den

den Schuld-Herren so übel gehalten ward: da musten sich diese offentlich darzwischen schlagen/ und die bösen Schulden auf offentlichem Marckte aus gemeiner Stadt-Cammer bezahlen/ und im übrigen/ zwischen den Partheyen einen solchen Vergleich treffen/ das beyde Theile damit zufrieden waren. Dergleichen Herren wurden auch zu einer andern Zeit gesetzt/ aber nur ihrer drey: sie wurden aber in einer Zunfft-Gemein erwählt.

Die übrigen Aempter kan man aus den blossen Nahmen verstehen.

Unter den Römischen Aemptern so nicht in der Stadt/ sondern hin und wieder in den Landschafften bestellet waren/ kommen zum 1. vor/ **die Bürgermeister Ampts-Verwalter/** (Proconsules) denn es war eine Gewonheit/ daß/ ehe neue Bürgermeister und Schultheissen erwählet wurden/ der Raht etliche gewisse Landschafften aussetzete und benannte/ welche von den/ diß Jahr gewesenen Bürgermeistern und Schultheissen solten gubernirt werden/ nemlich zwo für die gemeine Bürgermeister/ und sechs/ acht oder mehr vor so viel Schultheissen/ umb welche dieselben hernach losen/ oder sich sonsten darumb vergleichen musten. Wenn dieses geschehen war/ so muste ein solcher Bürgermeister dem Volck in einer Pfarr-Gemein die Verordnung vortragen/ nach welcher er seine Armee vorstehen wolte: und darauf ward ihm seine gewisse Landschafft von dem Raht mit gewissen Ober-Herrlichkeiten anvertrauet. Nemlich/ man schrieb ihm vor/ wie weit sich seine Provintz/ und die darüber aufgetragene

gene Botmässigkeit erstrecken solte/ man gab ihm eine gewisse Armee/ Sold für die Soldaten/ und andere Zurüstung auf den Weg/ für ihn und die Unter-Officirer/ und die Leib-Compagnie: man gab ihm einen guldenen Ring/ Kleider/ Hausraht/ Wägen/ Zug/ Zelte/ und dergleichen/ wiewohl aufs letzte etliche auf ihre eigene Unkosten in die Landschafften ziehen musten.

Wenn nun das Bürgermeister-Jahr in der Stadt gantz zum Ende war/ zogen sie fort/ entweder für sich selbst/ oder auf Befehl deß Rahts/ und thaten ihre Gelübde: sie zogen aber aus im Kriegs-Habit/ als Feld-Herren. So bald sie sich auf die Reise machten/ thaten sie denen/ so damals in der Landschafft waren/ ihre Ankunfft zu wissen: und so bald sie in der Landschafft ankamen/ fingen sie an sich ihres Amptes zu gebrauchen/ welches bestund in der Ober-Botmässigkeit über das Land/ und in der Macht über die Armee. Zu Winters-Zeiten nun/ hielten sie mehren theils Gerichte nach den Römischen Gesetzen: zu Sommers-Zeit aber/ zogen sie mehren theils zu Felde.

Auch musten sie Anschaffung thun/ daß die Landschafft ihr gewisses Getraide/ ihre Steuer und Tribut/ ihre Zoll-Gefälle/ und dergleichen/ richtig lieferte.

Wenn nun das Jahr zum Ende war/ übergaben sie ihrem Nachfolger die Landschafft und die Armee/ und zogen innerhalb 30. Tagen ab/ kamen als gemeine Bürger wieder nach Rom/ dafern sie nicht verdienet hatten/ mit Triumph einzuziehen/

ziehen/ wenn aber einer wegzog/ ehe sein Nachfolger kam/ ließ er seinen **Unter-Verwalter** oder **Rentmeister** so lange zurücke/ biß sein Nachfolger ankam.

Zum 2. **die Land-Schultheissen**/ (Prætores Provinciales) waren die jenigen Bedienten/ welche das Römische Volck bald im Anfang seiner Ausbreitung/in die Landschafften zu schicken pflag/ ein Jahr lang daselbst Gericht zu halten und Krieg zu führen. Dieselben wurden erwählet in einer Kriegs-Gemeine/ erstlich zwar nur zweene/ nemlich einer in Sardinien/ und einer in Sicilien/ nachmals aber 4. als nemlich beyderley Hispanien darzu kam. Es musten aber bißweilen 'an ihre Statt/ wenn gefährliche Kriege zu führen waren/die Bürgermeister selbst/ unter währendem Ampt/ in die Landschafft ziehen/ und dieses hat also gewähret/ biß auf das 600ste Jahr/ nach Erbauung der Stadt: und hatten sich diese Land-Schultheissen eben also zu halten/ wie die in der Stadt; es währete ihr Ampt auch nicht länger als 1. Jahr. Nachmals aber wurden die jenigen in Landschafften geschickt/ welche das Jahr vorhero das Schultheissen Ampt in der Stadt verwaltet/ und die nannte man **Schultheissen-Ampts-Verwalter**/ (Proprætores) mit denen ward es eben also gehalten/ wie mit dē **Bürgermeister-Ampt-Verwaltern**/ nur daß sie geringere Landschafften zu verwalten bekamen/ und nur 6. Schergen mit Beil und Ruthen zur Aufwartung hatten/ da hingegen jene 12. gebrauchen kunten.

Zum 3. diesem Bürgermeister- und Schultheissen-Ampt-Verwalter/ wurden allemal gewisse

Stadt-

Stadthalter und **Unter-Verwalter** mitgegeben/ (Legati Proconsulum & Proprætorum) aufs wenigst drey/ entweder vom Raht selbsten/ oder vom Volck/ oder es mochten sich auch die Land-Pfleger selbsten solche Personen erwählen/ auf deß Rahts Zulassen: dieselbe musten offtmals/ als Lieutenanten/ weil es überall viel zu thun gab/ der Land-Pfleger Stelle vertretten/ dahero sie sich der Schergen mit Beil und Ruthen auch gebrauchten; Sie hatten aber nur nieder-gerichtbare Botmässigkeit/ und zwar nur aus Befehl und Gewalt der Land-Pfleger.

Zum 4. zogen mit obgedachten Land-Pflegern auch gewisse **Land-Rentmeister**/ (Quæstores Provinciales) in die Landschafften/ nemlich in jedweder Landschafft einer/ ausgenommen in Sicilien/ dahin ihrer zween verschickt wurden. Sie wurden aber erwählet wie die **Stadt-Rentmeister**/ und musten mehren theils umb die Landschafften losen. Auch gebrauchten sie sich der Schergen/ und hatten gewisse Schreiber die ihnen die Rechnungen machen musten. Sie zogen aber nicht allezeit zugleich mit ihren Land-Pflegern in die Landschafft/ sondern offtmals lang vorhero oder lang hernach. Und bestund ihr Ampt eigentlich darinnen/ daß sie das Geld/ so ihnen aus der gemeinen Stadt-Cammer mitgegeben ward/ verwalten und davon die Unter-Bedienten/ als auch die Leib-Compagnie und die gantze Armee besolden musten: gestalten sie auch die gewöhnlichen Gefalle aus der Landschafft/ von Getraide/ Zöllen/ Pacht-Geldern und dergleichen/ einfordern/ und in die gemeine Stadt-Cammer liefern musten. Sie

pflagen

pflagen auch Gerichte zu halten/ sonderlich/ wenn es ihnen von den Land-Pflegern anbefohlen ward.

Wenn nun ein solcher Rentmeister starb/oder sonst unerwartet seines Nachfolgers sich aus der Landschafft weg begab/ so wurden von den Land-Pflegern gewisse **Rentmeister/ Ampts-Verwalter** (Proquæstores) gesetzt/ so aber in der Würde nicht waren wie die vorigen.

Endlich gehören hieher auch die jenigen **Obristen** und **Bedienten/ welche zu Wegführung neuer Völcker gebraucht wurden/** (Triumviri Coloniæ deducendæ) denn es war der Brauch bey den Römern/daß sie bald hier bald dar ein Volck/so sie mit den Schwerd bezwungen/ umb ein Theil Landes strafften/ und hernach neu Volck daselbst hinsatzten/ oder solches wohl gar in gewisse Städte verlegten: dieselben waren gleichsam als Besatzung/ die bezwungenen Provinzien bey Gehorsam zu halten/ und ward ihnen so viel Landes ausgetheilet/ als schon gebauet war/ wo aber ungebaut Feld übrig war/ das liessen die Römer andern austheilen/ wer sich darüber anmelden wolte/und behielten ihnen nur eine gewisse jährliche Steuer bevor/ nemlich den fünfften Theil von Baum-Früchten/ den zehenden von Feld-Früchten/uñ ein gewisses von grossem und kleinem Vieh. Wenn nun entweder das Volck oder der Raht beschlossen hatte/ Volck wegzuschicken/ und man die gewisse Anzahl solcher Leute beyeinander hatte/ so wurden in einer Zunfft-Gemein Obristen erwählet/ die dieses neue Volck wegführen solten/ nemlich bißweilen ihrer drey/bißweilen 5.7.10. oder 20.

Diesel-

dieselben führeten dieses/ entweder freywillig/ oder durchs Los gesammlete neue Volck/ an den bestimten Ort/ mit gewöhnlichen Kriegs-Fahnen/ nicht anders/ als eine Armee/ und theilten ihnen das Land ordentlich aus. Und dieses sind also die Römischen Bedienten/ zur Zeit der Freyheit deß Volcks/ fast alle miteinander.

So viel aber die Obrigkeit in den Municipal-Städten betrifft/ welche nemlich das Römische Burger-Recht/ bißweilen mit/ bißweilen ohne Recht der Stimmen/ hatten; so waren in einer solchen Bürgerschafft drey Ordnungen; nemlich **der Raht**/ (Decuriones) **die Ritterschafft**/ (Equites) und das **gemeine Volck**/ (Plebs) Die Obrigkeit daselbst/ waren mehren theils/ **ein Ober-Herr**/ (Dictator) gewisse **Zwey-Herren**/ (Duumviri) gewisse **Vier-Herren**/ (Quatuorviri) gewisse **Zucht-Herren**/ (Censores) **Bau-Herren**/ (Ædiles) und **Rentmeister**/ (Quæstores) und wurden aus dem Raht gewisse **Zehen-Herren** erwählet/ so die Steuer einbringen musten.

Und dieses sey also genug von der mittlern Zeit der Römischen Regierung.

Als nun aber das Römische Volck von **einem Ober-Haupt** allein regiert ward/ so wurden die offentlichen Aempter sehr geändert/ auch hatte es damit eine andere Beschaffenheit zu den Zeiten der Römischen/ und eine andere/ zu den Zeiten der Griechischen Kaiser. Von beyderley nun auch kürtzlich etwas zu handeln/ so kommen zu erst vor/ **die Kaiser**/ (Imperatores) welcher Nahme/ ob er gleich auch zur Zeit der Freyheit einem und andern gegeben ward/ und so viel hieß als ein **Feld-**

Herr/ gleichwol zu erst dem Julius Cæsar auf eine neue Weise zugeeignet worden/ damit anzudeuten/ daß er der jenige wäre/ welcher das höchste Ansehen/ Macht und Gewalt über das Römische Volck bekommen/ in welchem Verstande man denn auch die andern Kaiser Imperatores nannte; welche aber zugleich auch Augusti genannt wurden/ das gleichsam so viel ist/ als **Großmächtigste**/ und heutiges Tages so viel heist/ als ein **Mehrer deß Reichs**: welcher Name zu erst dem Octavio gegeben worden.

Es hatten aber die Kaiser fast alle die jenige Macht beysammen/ die vormals unter vielen Ober-Bedienten zerstreuet war. Denn sie waren offt **Bürgermeister**/ und wenn sie ausser der Stadt waren/ nannte man sie **Bürgermeister-Ampts-Verwalter**: unter dem Namen eines Imperatoren/ hatten sie Königliche und ober-herrliche Gewalt/ mochten Volck werben/ Geld aufbringen wie und wieviel sie wolten/ hatten über Sachen inner und ausser der Stadt unwidertreiblich und unumbstößlich/ ohne jemandes Einreden/ zu gebiethen/ durfften inner- und ausserhalb der Stadt Herren deß Rahts und von der Ritterschafft umb Leib und Leben bringen/ mochten alles das jenige thun/ was vorhero einem Bürgermeister zugestanden: führeten offt den Namen der **Zucht-Herren**/ und durfften deßhalben nach eines jeden Thun und Lassen fragen/ aller Unterthanen Güter beschreiben: unter die Ritterschafft und in den Raht nehmen/ auch daraus ausschliessen/ wen sie wolten: waren die **höchsten Priester**/ und hatten dahero allen Gottesdienst und alle Opffer in ihren Händen/

Händen/ und unter ihrer Gewalt: sonderlich aber/ gebrauchten sie sich mit trefflichem Vortheil deß Ampts **der Zunfftmeister deß Volcks**/ dannenhero durfften sie alles umbstossen/ was immermehr ein Mensch wider ihren Willen vorhatte: gestalten sie deßwegen auch für hoch-heilig gehalten wurden/ also/ daß sie dem jenigen/ der sie/ ihrer Meinung nach/ nur mit dem geringsten Worte beleidiget/ unverhörter Dinge mochten den Hals nehmen/ dannenhero sie alle Jahr dieses Zunfftmeister-Ampt/ nebenst andern Zunfftmeistern deß Volcks/ erneuerten/ und dannenhero eben hiernach die Jahre ihrer Regierung fortzehleten.

Ferner wurden sie **Vätter deß Vätterlands** genannt: und waren an kein Gesetz gebunden/ dergleichen Gewalt noch keine Obrigkeit bißhero gehabt hatte. Dieser Macht aber hatten sie sich nicht eher zugebrauchen/ als wenn sie von dem Kriegs-Volck nunmehr vor Imperatoren ausgeruffen/ und von dem Raht bestättiget waren: gestalten solche Bestättigung durch ein absonderliches so genanntes **Königliches Gesetze**/ welches/ ohne Beruffung einer Gemeine/ allein von dem Raht gemacht war/ gar nachdrücklich zu geschehen pflag. Und weil solches Königliche Gesetz fast eine Gleichheit hat mit den Capitulationen der heutigen Römischen Kaiser/ und sich von dem jenigen/ womit vor Zeiten der Kaiser Vespasianus bestättiget worden/ noch ein Stücke in eine messinge Tafel gegraben/ zu Rom übrig befindet/ will ich solches verteutscht hieher setzen:

Er soll Macht haben/ Bündnis zu machen/ mit wem er will/ wie solche Macht gehabt/

habt hat/ der höchst. seligste Augustus, der Tiberius, Julius Cæsar Augustus, und der Tiberius Claudius, Cæsar Augustus Germanicus: auch soll er Macht haben/ den Raht zu versammlen/ den Vortrag zu thun/ Aufschub zu machen/ den Raht-Schluß nach seinem Vortrag einzurichten/ und die Rahts-Vertheilung zu befehlen/ wie solche Macht gehabt hat/ der höchst-seligste Augustus, der Tiberius Julius Cæsar, und der Tiberius Claudius Cæsar Augustus Germanicus: Und wenn nach seinem Willen/ auf sein Anordnen/ Geheiß oder Befehl/ und in seiner Gegenwart wird Raht gehalten werden/ so soll alles so kräfftig gelten und gehalten werden/ als wenn der Raht (in dem Stande der Freyheit und) ausser Krafft dieses (Königlichen) Gesetzes zusammengefordert und gehalten worden: Wenn auch jemand einige Ampts-Stelle/ Botmässigkeit/ Ober-Kriegs-Bedienung/ oder Verwaltung einigerley Sachen begehren wird/ und er einen solchen dem Raht und dem Römischen Volck wird fürschlagen/ oder jemanden seine Stimme geben/ oder versprechen/ dieselben sollen bedacht werden bey allen Gemeins-Versammlungen auch ausser der Ordnung. Auch soll er Macht haben die Stadt zuerweitern/ wenn er vermeinen wird daß solches zum gemeinen Besten gereiche: wie solche Macht gehabt hat/ der Tiberius Claudius Cæsar Augustus Germanicus. Auch soll er ferner Recht und Macht haben/ alles zu thun und zu schaffen/ was er

ver-

vermeinen wird/ daß dem gemeinen Wesen nützlich sey/ Krafft der Majestät die er hat/ in Göttlichen und menschlichen/ gemeinen und sonderbahren Dingen/ gleichwie solche gehabt hat der höchst-seligste Augustus, und der Tiberius Julius Cæsar Augustus, und der Tiberius Claudius Cæsar Augustus Germanicus. Und an welche Gesetz und Verordnungen deß Volcks/ der höchst-seligste Augustus, und der Tiberius Julius Cæsar Augustus, und der Tiberius Claudius Cæsar Augustus Germanicus, nicht gebunden gewesen/ an solche Gesetz und Verordnungen deß Volcks soll auch der Imperator Cæsar Vespasianus, ungebunden seyn. Und durch waserley Gesetz oder Verordnung der höchst-seligste Augustus, und der Tiberius Julius Cæsar Augustus, und der Tiberius Claudius Cæsar Augustus Germanicus, eines und anders hat thun mögen/ das alles soll auch der Imperator Cæsar Vespasianus Augustus thun mögen. Es soll auch alles das jenige/ was der Imperator Cæsar Vespasianus Augustus vor der Verordnung dieses Gesetzes gethan/ gehandelt/ geschlossen und befohlen hat/ oder was auf seinen Geheiß oder Befehl einigerley Weise von andern ist gethan worden/ eben so steiff und fest gehalten werden/ als wenn es aus Befehl deß Volcks und der Gemeine geschehen wäre: Und wenn jemand/ Krafft gegenwärtiges Gesetz/ etwas wider die Gesetze und Verordnungen deß Volcks oder deß Rahts gethan/ oder noch thun würde/ oder in dessel-

ben Ansehung etwas unterlassen / was er Krafft eines Gesetzes oder Verordnung deß Volckes oder deß Rahtes / hätte thun sollen / das soll demselben nicht schädlich seyn / auch soll er deßwegen dem Volck zu nichts gehalten seyn / noch jemand Macht haben wider ihn zu klagen / noch deßwegen Gericht gehalten werden / noch jemand die Sache gerichtlich zu untersuchen / vornehmen.

Zum 2. was heutiges Tages **Römische Könige** genannt werden / daß war auch schon in alten Zeiten im Gebrauch: denn die Kaiser pflagen aus ihren Söhnen / Enckeln / oder andern Bluts-Verwandten / einen oder den andern / bey welchem man gute Hoffnung spührete / zum Reichs-Folger zu erwählen: und solche Herren wurden in den ersten Zeiten **Fürsten unter der Jugend** / (Principes Juventutis) genannt. Nachdem aber das Geschlecht deß Cæsaris und Augusti abgestorben / nennte man solche Herren Cæsares, und gleichsam **Unter-Kaiser**: und zu letzt gab man ihnen den Titul **Höchst-Edele Unter-Kaiser**. (Nobilissimi Cæsares) Der Ursprung dieser Würde rühret von Octavio Augusto her / welchem hernach die andern Kaiser auch gefolget / und zu ihren Nachfolgern gesetzt / wen sie beliebet / denselbigen auch unterschiedliche Ehren-Stellen gegeben / und sie zu **Bürgermeistern** / **Hohen-Priestern** / **Zunfft-meistern** / und dergleichen / gemacht.

Zum 3. ward zur Zeit der Kaiser **der Raht zu Rom** nicht abgeschaffet / sondern nur in unterschiedlichen Stücken geändert. Denn der Augustus minderte die übrige Anzahl der Rahtsherren / deren

deren über tausend waren/ und brachte denselben wieder in den alten Stand und Herrlichkeit; er verordnete auch/ daß keiner zu dieser Würde könnte erhoben werden/ er wäre denn von gar grossen Mitteln/ und viel reicher/ als die alte Verordnung vermochte/ nach welcher gleichwol ein Rahtsherr auf die 20000. Cronen reich seyn und bleiben muste. Gleichwol aber/ war das hohe Ansehen deß Rahts immer mehr und mehr gemindert/ und viel Dings von den Kaisern gethan/ ohne deß Rahts Vorwissen.

Zum 4. hatten auch **die Bürgermeister** ihre Stellen zu dieser Zeit annoch: es war aber ihre Gewalt dermassen beschnitten/ daß von der vorigen Würde nur gleichsam ein Schatten überblieb. Denn es wurden ihr einsmals zu den Zeiten Commodi, in einem Jahr auf die 25. erwählet/ mehren theils aber wären ihrer zwar weniger/ aber fast niemals nur zween das gantze Jahr durch: denn es blieb selten einer länger als 2. Monat bey der Regierung/ und wurden hernach andere an deren Statt gesetzt.

Das Jahr aber ward von denen jenigen benannt/ welche bey dessen Anfang im Ampt waren: und die übrigen wurden **Neben-Bürgermeister** (Suffecti) genannt. Uber dieses pflagen die Kaiser auch **Bürgermeister von Haus aus** (Honorarii) zu machen/ welche deßwegen Kaiserliche Brieffe hatten/ aber das Ampt nicht würcklich bedienten.

Zum 5. findet sich der Kaiserliche **Stadt-Hauptmann**/ (Præfectus urbis) welches Ampt zum ersten der Augustus bestellet/ dem die übrigen Kaiser auch gefolget. Dieser hatte eine grosse

Bot-

Botmäſſigkeit/ ſo wohl in der Stadt/ als auch auf die 100. Meil auſſer der Stadt/ damit die Kaiſer ſich nicht ſelbſt aller geringen Sachen annehmen durfften. Sonderlich hatte er zwiſchen Herren und Knechten/ zwiſchen Patronen und Freygelaſſenen/ auch über Vormünder und Curatoren/ Recht zu ſprechen: Er muſte Acht haben/ daß die Wechsler nicht allzubetrüglich handelten; daß Fleiſch genug in der Stadt wäre; daß gemeine Ruh unter dem Volck erhalten würde; daß keine unzuläſſige Verſammlungen geſchehen; und daß es bey Schau-Spielen richtig zugienge; und alſo hatte er Macht/ die Verbrecher aus der Stadt und aus Italien zu ſchaffen/ und gar auf Inſulen zu verweiſen. Deſſen ungeachtet aber blieb gleichwol die Gewonheit noch/ daß **zur Zeit deß Lateiniſchen Feſtes/ ein ander Stadthalter** verordnet worden/ von welchem oben ſchon Meldung geſchehen.

Zum 6. dieſem aber war vorgängig/ **der Kaiſerliche Leib-Regiments-Hauptmann**/ (Præfectus Prætorio) der zwar eigentlich Obriſter Hauptmann war über die Kaiſerliche Leib-Legion/ welche mehren theils ohngefehr aus zehentauſend Mañ beſtund; gleichwol aber über diß noch andere gröſſere Macht hatte/ ſonderlich über die gemeine Zucht und Erbarkeit/ dahero derſelbe nach den Zeiten deß Commodi/ auch die Sachen ſo Rahtsherren angiengen/ entſcheiden kunte; geſtalten der Kaiſer Alexander Severus, denſelbē gar zu der Rahts-Würde erhub: und war endlich ſeine Botmäſſigkeit ſo hoch/ daß von ihme nicht durffte appelliret werden: und wenn in Sachen/ Minderjährige betreffend/ etwas von ihm geſprochen worden/ kunten

dieſel

dieselbige von niemand in vorigen Stand gesetzt werden/ als von ihm selbst. Wenn nun ein Kaiser einen solchen **Obristen über die Kaiserl. Guarde** erwählete/ pflag er demselbē ein Wehr-Gehäng mit einem Degen zu geben: dañenhero von dem Kaiser Trajano geschrieben wird/ er habe bey einer solchē Gelegenheit zu seinem **Obristen über die Leib-Guardie**/ als er ihm dieses Ampt vertrauet/ gesagt: **Siehe! ich vertraue dir diesen Degen: werde ich wohl regieren/ so brauch ihn vor mich: wo nicht/ so brauch ihn wieder mich.**

Zum 7. finden sich in diesen Zeiten auch die **Schultheissen**/ welche zwar ihr Ampt verwaltet/ wie vor Alters/ doch hat Julius Cæsar über die vorigen ihrer noch 2. verordnet/ so man Prætores Cereales genannt/ deßgleichen hat Augustus noch 2. gesetzt: und wiederumb Claudius 2. welche über Fidei Commiss zu sprechen hatten/ deren einen zwar Titus wieder abgeschafft/ Nerva aber einen andern an die Stelle verordnet/ der zwischen der Kaiserl. Cammer und gemeinen Leuten Recht zu sprechen hatte: zu welchen allen Marcus Antoninus noch einen geordnet/ über Vormundschaffts-Sachen/ daß also ihrer 15. waren.

Zum 8. das alte **Rentmeister-Ampt**/ ist zu den Zeiten der Römischen Kaiser offtmals abgeschafft/ offtmals auch wieder besetzet worden. Es finden sich aber zu diesen Zeiten einige andere Bedienten dieses Namens/ Quæstores Candidati genannt/ welche aber gleichsam nur Secretarien gewesen/ deren Ampt eigentlich dieses war/ daß sie deß Römischen Kaisers Schrifften/ so wohl Brieffe als Orationes und dergleichē im Raht ablesen musten.

Zum 9. belangend das Ampt **der Bau-Herren**/ so ist solches von dem Claudio und Nerone sehr geschwächet worden; der Julius Cæsar aber hat über die vorigen 4. noch 2. **Bau-Herren** erwählet/ die man Cereales genannt/ weil sie über das Getraid gesetzt waren/ und diese wurden aus den Geschlechtern erwählet/ die andern 4. aber aus der Gemein.

Zum 10. gehören hieher die **Krieges-Cammer-Verwalter**/ (Præfecti Ærarii) denn als zu Zeiten Augusti, zu der Besatzung der Stadt Rom/ und zu der Beschützung der Gräntzen deß Kaiserthums/ überaus viel Kriegs-Volck muste gehalten werden/ und der Kaiser nicht Mittel genug hatte sie alle zu besolden/ trug er im Raht vor/ ob man nicht auf einige beständige Einkünfften könnte bedacht seyn/ dieses Volck ohn jemands Beschwerde zu unterhalten: weil aber nichts kunte ausgesonnen werden/ daß jederman gefallen wolte/ sondern vielmehr die meisten unwillig waren/ daß man etwas solches auf die Bahn brächte; nahm der Kaiser die Sach auf sich selber/ und richtete eine sonderbare Kriegs-Cammer auf/ und versprach solche zu unterhalten: dannenhero unterschiedliche Könige und Völcker hierzu einen grossen Beyschuß thaten. Weil aber nachmals weder deß Kaisers Geld/ noch der auswertige Beyschuß erklecklich war/ und man nichts anders zu erdencken wuste/ so verordnete er/ daß das 20ste Theil aller Erbschafftē hinein muste geliefert werden/ das jenige ausgenommen/ was den nechsten Anverwandten und den Armen verschaffet war. Uber diese Cammer verordnete er drey **Kriegs-Cammer-Verwalter**/ welche vorhero

das

das Schultheissen-Ampt schon muſten verwaltet haben: die wurden durchs Los erwählet auf drey Jahr/ und hatte ein jeder 2. Schergen/ nebenst andern Bedienten/ zur Aufwartung. In folgenden Zeiten aber/ wurden diese **Kriegs-Cammer-Herren** schlechter Dinge von den Kaisern gesetzt.

Zum 11. verordnete Augustus auch gewisse **Aufseher auf die offentliche Gebäude**/ (Curatores operum publicorum) wie auch

Zum 12. **Aufseher über den Tiber-Strom**/ (Curatores Alvei Tiberis) ferner

Zum 13. **Aufseher auf die heimlichen Gemächer**/ (Curatores Cloaçarum) und

Zum 14. **Strassen-Herren**/ (Curatores viarum singularum extra urbem)

Zum 15. verordnete er auch einen gewissen **Spenden-Meister**/ (Præfectum frumenti dividendi) denn weil vor Alters verordnet war/ daß man dem gemeinen Volck das Getraid umb einen gewissen Preiß überlassen muste; hernach aber die Anordnung gemacht ward/ daß man dem Volck das Getraid umbsonst austheilete/ so hielt Augustus gewaltig darüber/ damit er sich bey dem Volck desto beliebter machte: deßwegen er einen solchen **Spenden-Meister** bestellte/ welcher dem Volck gar offt muste Getraid austheilen/ so mehren theils das Jahr 3. mal geschah.

Zum 16. setzte er auch einen gewissen **Stadt-Wachtmeister**/ (Præfectus vigilum genannt/) unter welchem sieben Compagnien auf die Stadt-Wache bestellet waren. Derselbe hatte über Mordbrenner/ Diebe ohne und mit Erbrechung/ Rauber/ und solche Leute zu richten/ die dergleichen

chen Gesinde beherbergten. Er muste auch die gantze Nacht Wache halten/ und auf die unversehens entstandene Feuersbrunstē Achtung geben/ uñ allerley Werckzeug in Bereitschafft haben/ damit das Feuer alsobald gelöscht würde: die jenigen aber/ durch deren Verwahrlosung das Feuer auskomen/ hatte er nach Gelegenheit der Sachen/ abzustraffen: deßwegen er gar offt verwarnen ließ/ auf das Feuer Acht zu geben/ mit Verordnung/ allzeit Wasser auf dem Söller zu haben.

Zum 17. weil auch Augustus die Stadt in 14. **Haupt-Quartier** eintheilte/ verordnete er über jedwederer 2. **Verwalter**/ (Curatores Regionum) die musten Acht haben/ daß es in ihrē Haupt-Quartier/ auf Gassen und Strassen überall sauber gehalten/ und nicht hier und dar ohne Vorbewust/ mit Unform neue Häuser gebauet würden.

Ferner verordnete er auch in jederm Haupt-Quartier/ 2. **Angeber**/ (Denuntiatores) welche alles musten vor ihn bringen/ was daselbst offentlich oder heimlich sonderbares vorgieng: Uber diß/ satzte er über jede Gasse 4. **Gassen-Meister**/ (Vico-Magistri) welche derselben Gasse Schutz leisten musten.

Zum 18. war bey der **Kaiserl. Cammer** ein sonderbarer **Fiscal** verordnet/ welches Ampt aber erstlich unter dem Kaiser Marco Antonino seinen Anfang genommen.

Zum 19. waren zu den Zeiten Augusti auch gewisse **Drey-Herren** bestellt/ (Triumviri legendi Senatus) welche/ wenn es die Nohtdurfft erforderte/ neue Rahtsherren erwählen musten. Gestalten auch

Zum

Zum 20. von demselbigen **drey Muster-Herren** verordnet wurden/ (Triumviri recognoscendi Turmas Equitum) die Römische Ritterschafft zu mustern. Und dieses sind also die Sadt-Bedienten/ zur Zeit der Kaiser zu Röm.

Weil aber auch/ unter den Bedienten in den Landschafften einige Veränderung vorgegangen/ so will ich auch davon eine gar kurtze meldung thun/ denn obgleich insgemein allen den jenigen Ober-Bedienten/ die in die Landschafften geschicket wurden/ der Name **der Land-pfleger**/ (Præsides) gegeben ward/ so machte doch Augustus einen Unterscheid unter den Landschafften/ und ließ die schlechtesten dem Volck/ die besten aber behielt er für sich selber.

Die Land-Pfleger nun über deß Volcks Landschafften/ nannte man (Proconsules) **Bürgermeister Ampts-Verwalter** in den Landschafften/ sie mochte vorher das Bürgermeister- oder Schultheissen-Ampt bedienet haben/ deren Macht aber war viel geringer/ als die Seinigen hatten.

Die Land-Pfleger aber über die Kaiserlichen Provinzien/ nannte er (Proprætores) oder **Kaiserliche Land-Schultheissen**/ welche er länger als ein Jahr bey dem Ampt ließ: und durffte ein jeder 6. Schergen mit Ruhten und Beil gebrauchen. Beyderseits aber hatten ihre **Lieutenanten** (Legatos) und **Einnehmer** (Curatores) nebenst andern Bedienten.

Weil aber mit Egypten es viel ein andere Bewandnis hatte/ als mit andern Landschafften/ weil solche nicht allein näher war/ sondern auch das Römische Volck sein meistes Getraid/ dar-

aus

aus bekommen muste: so satzte Augustus darüber einen sonderbaren **Landes-Hauptmann**/ (Præfectus Ægypti oder Præfectus Augustalis genannt/) den nahm er nicht von den Rahts-Personen/damit nicht die reichen Rahtsherren Gelegenheit nehmen/ einige Neuerung in Regiments-Sachen alldorten anzufangen/ sondern aus der Ritterschafft: ja es durffte so gar ohne ausdrückliche Kaiserliche Bewilligung niemand in Egypten reisen. Und ein solcher durffte nicht eher wieder aus Egypten zurücke ziehen/ biß sein Nachfolger zu Alexandria eingezogen war. Sonsten erstreckte sich seine Macht so weit/ als der andern Land-Pfleger.

Nach der Zeit/ theilete der Kaiser Adrianus Italien in 4. Landschafften/ deren jedere ihren besondern **Amptmann** hatte/ welche man Consulares nannte/ oder gewesene Bürgermeister/ die hatten fast so viel Macht/als sonst die Bürgermeister-Ampts-Verwalter/ nur daß sie mit dem Kriege nichts zu thun hatten. An Statt derselbigen/ ordnete nachmals der Kaiser Marcus Antoninus, 4. **Gerichts-Halter**/ (Juridicos) und dieses ist ein Entwurff der Römischen Bedienten/ vor der Zertheilunff deß Kaiserthums.

Unter den Griechischen Kaisern nun/ und nachdem Constantinus Magnus sich nach Constantinopel gesetzt/ setzt es noch fernere Veränderungen unter den Kaiserlichen Bedienten/ und waren dieselben vornemlich viererley/ nach vier unterschiedlichen Tituln die ihnen gegeben wurden: denn etliche wurden genennet/ **Hoch-Wohl-Edele**/ (Illustres & Excellentissimi) andere/ **Hoch-Ansehnliche**/ (Aspectabiles oder Spectabiles) andere

dere/ **Hoch-Vortreffliche**/ (Clarissimi) andere/ **Hoch-Vollkommene**/ (Perfectissimi) zu denen endlich auch können gerechnet werden/ die jenigen/ so **Hoch-Fürnehme**/ (Egregii) genannt werden.

Unter die **Hoch-Wohl-Edele**/ wurden gerechnet 1. die **Bürgermeister**/ so wohl die **Ober-Bürgermeister**/ (Ordinarii) von welchen das Jahr seinen Anfang hatte und benennet ward; als die **Neben-Bürgermeister**/ (Suffecti oder Minores) oder die **benannten Bürgermeister**/ (Designati) welche gegen das künfftige Jahr zu dem Ampt benennet waren: oder die **Bürgermeisterlichen-Gerichts-Halter**/ (Consulares Judices) oder die **gewesenen Bürgermeister**/ (Exconsules) oder die **Bürgermeister von Haus aus**/ (Honorarii.)

Zum 2. gehören unter diese Stelle/ **die Rahts-Geschlechter**/ (Patricii) mit welchen es viel ein andere und höhere Beschaffenheit hatte/ als mit den ält Römischen Geschlechtern: denn diesen Rahts-Geschlechter-Stand/ hatte zu erst Constantinus Magnus eingeführt/ und mit diesem Namen die jenigen benannt/ welche gleichsam deß Kaisers Vätter waren/ und eine Stelle in dem Kaiserlichen Hof-Raht hatten: deßwegen auch ein solcher/ so bald er zu dieser Würde erhoben ward/ also bald aus seines Vatters Gewalt kam.

Und ward diese Würde so hoch gehalten/ daß sich niemand unterstehe durffte solche zuverlangen/ der nicht zuvor würcklich entweder Bürgermeister/ oder Gubernator über Illyrien/ (Præfectus Prætorio Illyrici) oder Stadthalter/ (Administrator urbis) oder General/ (Magister militum) oder

Kaiser-

Kaiserl. Hofmeister / (Magister Officiorum) gewesen. Daher auch ein solcher Rahts-Geschlechter / zwar unter den würcklichen Bürgermeistern / aber sonst allezeit über einem andern / der vorhero schon Bürgermeister gewesen / oder über einem Bürgermeister von Haus aus gegangen. Aber gleichwie das Bürgermeister-Ampt zur Zeit deß Kaisers Zenonis seine vorige Herrlichkeit trefflich verlohren / also ist dem Rahts-Geschlechter-Stande / zur Zeit deß Kaisers Justiniani deßgleichen wiederfahren: dannenhero auch andere / Hoch-Wohl-Edele Herren / Kaiserliche Privilegia über solche Würde erlangen können / ob sie gleich weder Bürgermeister noch Gubernatoren gewesen.

Es sind aber diesen Griechischen Rahts-Geschlechtern / heutiges Tages einiger massen gleich / die Herren Kaiserlichen geheimen Räthe / und in Franckreich / die so genannten Gleichen Herren von Franckreich / (Pares Franciæ, Les Pairs de France) und in Spanien / die grossen Herren von Spanien (Grandes Hispaniæ) oder die jenigen / welche von Königlichen Personen in die Orden deß güldenen Flüsses / oder S. Michael / oder vom Heil. Geist / oder vom Hosen-Band / oder vom Elephanten / ꝛc. eingenommen werden. Und diese beyden / nemlich die Bürgermeister und Rahts-Geschlechter / wurden auch Höchst-Edele (Super Illustres) genannt.

Zum 3. folgen unter den Hoch-Wohl-Edelen Herren / die obbenannte **Leib-Regiments-Hauptleute** / (Præfecti Prætorio) deren Constantinus Magnus an Statt deß einigen / so ehemals gewesen / mit einiger Veränderung deß Ampts

4. ver-

4. verordnet/ und sie endlich gar zu Gubernatoren über gewisse grosse Länder gemacht.

Und war also erstlich der Gubernator über Italien/ (Præfectus Prætorio Italiæ) welcher gantz Italien/ und zugleich das Westliche Illyrien und Africa unter sich hatte.

Zum 2. der Gubernator über Gallien/ (Præfectus Galliarum) unter welchem zugleich beyderley Hispanien und Britannien.

Zum 3. der Gubernator über Orient/ (Præfectus Prætorio Orientis) zu welchem zugleich Egypten/ Asien/ Pontus und Thracien.

Zum 4. der Gubernator über das Oestliche Illyrien/ unter welchen zugleich Macedonia und Dacia gehörten.

Nachdem aber durch die Einfälle der Barbarischen Völcker/ Italia, Africa, Gallia, Hispania, Britannia &c. von dem Römischen Reich hinweg gerissen waren/ so blieben zur Zeit deß Kaisers Justiniani, nicht mehr als 2. solcher Gubernatoren übrig/ nemlich der über Orient/ und der über Illyrien: zu welchen dieser Kaiser/ weil er Africa von den Wandalen wieder kriegete/ annoch den dritten satzte/ nemlich den Gubernator über Africa/ (Præfectum Prætorio Africæ) deren Ampt aber aus dem/ was oben schon von dergleichen Bedienungen ziemlich weitläufftig gesagt worden/ guten theils erhellet.

Zum 4. findet sich unter den Herren dieser Ordnung/ **der Kaiserliche Stadt-Hauptmann**/ (Præfectus urbi) welcher auch zu diesen Zeiten in gar hohem Ansehen war/ und in der Kaiserl. Residentz-Stadt Constantinopel so grosse Macht

hatte / als ehedessen der Stadt-Hauptmann zu Rom / von welchem oben gesagt worden.

Zum 5. gehöret hieher / **der Kaiserliche Leib-Regiments-Hauptmann** / (Magister militum) welche Stelle in den ersten Zeiten der Kaiser ein Præfectus Prætorio gehabt / nach diesem aber mit einem andern Namen benennet worden. Wiewohl aber Anfangs dieses gar ein hohes Ampt gewesen / daß der Leib-Regiments-Hauptmann den Gubernatoren und dem Stadt-Hauptmañ gleich gegangen / und unter ihnen der jenige vorgegangen / welcher zu erst von ihnen an das Ampt kommen / so ward es doch nachgehends vertheilt / und ward ein ander Hauptmann über das Leib-Regiment zu Pferde / und ein ander über das Leib-Regiment zu Fuß / geordnet / die nannte man (Magistros præsentales) Hauptleute so zur Stelle sind / weil sie allzeit umb die Kaiser waren / damit sie die vorfallenden Strittigkeiten desto eher entscheiden / und bey vorfallenden Wichtigkeiten / desto geschwinder Raht und Mittel schaffen könnten.

In folgenden Zeiten aber / wurden ferner auch gewisse Generalen also genannt / als Magister Militum per Orientem, oder General über die Armee in Orient / Magister Militum per Illyricum, der General über die Armee in Illyrien / Magister Militum per Armeniam & Pontum Polemoniacum & cæteras gentes, der General über die Armee in Armenien und den Polemonischen Pont / und sonsten. Am Kaiserlichen Hofe haben fast gleiche Stelle / der Hatschirer-Hauptmann und der Trabanten-Hauptmann / und in Hispanien /

nien/ Capitan de los Archeros, und Capitan de los Alabarderos.

Zum 6. gehöret hieher auch/ **der Kaiserliche Hof-Cantzler**/ (Quæstor Sacri Palatii) welcher die gantze Hof-Rolle mit den Namen aller Bedienten deß gantzen Kaiserthums unter Handen hatte/ dieser muste auch alle Bitt-Schrifften/ so bey dem Kaiser eingegeben wurden/ beantworten: weñ Gesetze und Verordnungen zu machen waren/ dieselben vortragen: alle Kaiserliche Beantwortungen unterschreiben/ mit diesen Worten: Quæstor legi, ich Cantzler habs gelesen/ mit beygefügtem dato. Gestalten solche auch der Kaiser/ doch mehren theils ohne Nahmen/ und nur den Schluß-Wunsch/ als etwan: Divinitas te servet per multos annos, GOtt erhalte dich lange Zeit: oder/ optamus vos felicissimos, wir wünschen daß es euch sehr wohl gehe; nebenst beyfügung deß Tages. Es hatte auch dieser Kaiserliche Hof-Cantzler/ nebenst dem Leib-Regiments-Hauptmann/ in Apellations-Sachen Gericht zu halten. In Summa/ er hatte das Recht gleichsam überall bey Hof in seinē Händen/ also/ daß er von dem Cassiodoro genannt wird/ die Stimme deß Kaiserlichen Mundes/ der Göttliche Rahtgeber der gantzen Stadt/ und der Ober-Aufseher über die Gesetz und Gerechtigkeit. Eine solche Stelle hat in Spanien der Præsident über Castilien/ (Castellæ Præses) durch welchen der König das Anbringen der frembden Gesandten vernehmen/ und dieselben wieder beantworten läßt: gestalten er auch die Königlichen Sigel bewahret/ alles was der König verordnet/ unterschreibt/ und was unrecht aufgesetzt ist/ ausstrücht

und ändert/ in dem Königlichen geheimen Raht/ die nechste Stelle nach dem König hat/ Præsident ist im grossen Raht und alle andere Rahts-Collegia besuchen mag. Dergleichen Bedienung findet sich auch in Franckreich/ Engelland/ und andern Königreichen/ doch mit etwas Unterscheid. Gestalten auch der Kaiserliche Hof-Cantzler/ mit obbeschriebenen/ nicht durchgehends kan verglichen werden.

Zum 7. war noch ein ander Quæstor, zu den Zeiten dieser Kaiser/ Quæstor exercitus genannt/ welchen man auf jetzige Weise/ Kaiserlichen Proviant-Meister nennen könnte/ dessen Ampt war zwar vornehmlich/ der Armee überall/ so wohl im Lager/ als in den Besatzungen/ Proviant zu verschaffen. Er hatte aber auch eine gewisse Jurisdiction und sein sonderbares Gericht/ mit zugehörigen Unter-Bedienten/ wie der Leib-Regiments-Hauptmann oder Præfectus Prætorio, und hatte einen gewissen Unter-Richter in der Stadt/ der in seinem Abwesen seine Stelle vertretten muste. Es waren ihm auch 5. Provinzien untergeben/ nemlich Scythia, Mysia, Caria, Cyprus, und die Cycladcs, deren vornehmste Rhodos war/ welche alle von ihren Land-Pflegern an diesen Kaiserlichen Proviant-Meister apelliren kunten/ wiewol hierinnen eine Aenderung geschicht. Nov. 50.

Zum 8. findet sich noch ein ander Quæstor, welchen der Kaiser Justinianus verordnet/ Nov. 80. welchen man seinem Ampt nach/ **einen Fremden-Richter** nennen kan/ dessen Ampt eigentlich darinnen bestund/ daß er alle/ die nach Constantinopel kamen/ Mann und Weib/ geistlich- und weltlich

sich/ und allerley Stands-Personen verhören muste/ wer sie wären/ und wo sie herkämen/ und wenn es Bauren waren die Rechts-Sachen hatten/ muste er denselbigen beydem angehörigen Richter geschwinde zu Recht verhelffen/ gestalten er solches auch bey andern zu thun verbundē war/ die Rechts-Sachen daselbst hatten. Uber diß hatte er auch einen Auffseher über die starcken Bettler/ und hatte über alle Verfälschungen zu richten/ und was ihm in obgedachter Novella etwa mehr beygelegt ist: deßwegen er auch seine sonderbaren Bedienten hatte.

Zum 9. gehöret hieher **der Kaiserliche Hofmeister**/ (Magister Officiorum) demselben war der gantze Hof-Stab unterworffen/ und muste auf alle Kaiserliche Bedienten gebührende Obacht haben/ und dieselbigen in guter Zucht erhalten: gestaltē er unterschiedliche Unter-Bedienten hatte/ aus dem **Hof-Schaffer-Ampt**/ (Schola agentiū in rebus) welche deß Hofmeisters Leute/ (Magisteriani) genannt werden. Unter seine Auffsicht gehöreten alle Waffen-Schmiede/ (Fabricenses) wie auch die Gräntzen und Verwahrung aller Provintzien/ und die Gräntz-Besatzungen/ wie auch die von dem **Hof-Schaffer-Ampt**. Es gehören auch unter ihn alle/ so zur Kaiserlichen Registratur und Cantzley gehöreten: deßgleichen alle/ so zu den kleinen Hof-Aemptern gehöreten/ als Kuchen/ Keller/ Tafel/ Wäsch ꝛc. (Ministeriani & Castrenſiani) wie auch die Cammer-Diener und Thür-Hütter/ (Admiſſionales) item die Ingroſſisten/ Concipisten/ Cancelliſten/ Expeditorn/ und alles/ was zur Schreiberey gehörte/ (Cancellarii) über welche er

in niedergerichtbaren Fällen die Botmässigkeit hatte. Mit einem Wort/ alle Hof-Aempter, gehöreten unter diesen Hofmeister: auch ward er offtmals nebenst dem Cantzler zu Kaiserlichen Commissionen gebraucht. Endlich ward ihm auch das Post-Ampt unterworffen. Vor den Zeiten Arcadii und Honorii, waren 2. solcher Hofmeister/ einer in Orient und Illyrien/ der ander in Occident: In den letzten Zeiten/ ist ein solcher Hofmeister Curopalates genannt worden: und in Occident an Königlichen Höfen/ Major domus, gestalten ein solcher noch heutiges Tages in Welschland/ Maggior domo, und in Hispanien/ Mayor domo, in Franckreich aber/ Maistre d' hostel, genannt wird.

Zum 10. hatte der Kaiser einen **Hof-Schatzmeister**/ (Comes sacrarum largitionum) welcher die Kaiserlichen Gelder unterhanden hatte/ und die Kaiserlichen Geschencke/ so wohl dem Volck/ als andern austheilen/ auch den Soldaten ihren Sold reichen muste: gestalten er auch die freywilligen Steuren aus den Landschafften einnehmen und in der Kaiserlichen Hof-Cassa verwahren muste. Uber diß hatte er alle Kaiserliche kostbare Kleider und Zieraten/ von Edelgesteinen und Perlen von Gold und Silber/ zu verwahren.

Auch hatte er unter sich die Steuer-Einnehmer und Schatzmeister der andern Landschafften/ als den Schatzmeister über Illyrien/ über Orient und Africa/ (Comites sacrarum largitionum per Illyrium, per Orientem, per Africam) deßgleichen die Ober-Aufseher über die Kauffmannschafften/ in Orient, Egypten/ Scythien/ Pontus, Illyrien/

(Co-

(Comites commerciorum, die allein den Seiden-Handel mit den Frembden hatten) nicht weniger die Ober-Amptleute über das Kaiserliche Frauen-Zimmer/ über die Kaiserlichen Purpur-Färbereyen/ das Müntz-Wesen/ Bergwerck/ über die Kaiserlichen Leinen-Webereyen/ über die Land-Rentmeister/ Unter-Schatzmeister/ Wechsler/ und dergleichen. Er hatte auch zu richten über alle Kaiserliche Cammer-Schulden/ und unter ihm wurden die Güter der jenigen verkaufft/ so der Cammer schuldig waren/ auch hatte er über die offentliche Haupt-Gebäude die Aufsicht/ damit die schönen wohlgebauten alten Wercke in den Städten hin und wieder nicht eingiengen.

Ferner hatte er zu richten/ über die der Cammer heimgefallenen Güter der Lands-Verwiesenen/ über gefundene Schätze/ über Zölle/ Kauffmanschafften/ Vieh-Weide: ja er hatte so gar das Hals-Gerichte über die jenigen/ die der Lands-Verwiesenen Güter untergeschlagen: man mochte auch an denselben appelliren in Strittigkeiten über Cammer-Schulden. Dieses Ampt aber ist heut zu Tage mehren theils vertheilet/ doch ist diesem ziemlich gleich/ der jenige/ den man in Franckreich nennet Le Threforier de l'espargne, und Le Maistre de la Chambre aux deniers. An andern Höfen/ haben eine Verwandschafft mit diesen/ die Cammer-Præsidenten/ Hof-Rentmeister/ Schatzmeister und dergleichen.

Zum 11. war diesem gleich **der Kaiserliche Privat-Caß-Verwalter**/ (Comes rerum Cæsaris Privatarum seu rei dominicæ, vel Comes sacri patrimonii) derselbe hatte Aufsicht über alles

was Kaiserlich Eigenthum war/ und zu deß Kaisers Privat-Cammer-Gütern gehörete/ dahero gehörten unter ihn alle jährliche Gülten/ Zinssen/ Einkünfften von Meyereyen/ Land-Güthern/ und dergleichen: deßwegen er Acht haben muste/ daß keine Güter unbesetzt blieben: daß die Verlassenschafften/ zu denen sich keine rechtmässige Erben funden/ zu der Kaiserlichen Camer geliefert würden: daß die hinterlegten Gelder/ darzu sich kein Herr finden wolte/ gleichsfalls der Cammer heimfielen: und daß sich keine Sache verjährete/ auf welche die Cammer kunte Hoffnung haben: mit einem Wort/ er war verbunden/ deß Kaisers-Privat-Cassa zu vermehren und zu erhalten nach seinem besten Vermögen/ deßwegen ihm kein Mensch eingreiffen durffte. Ja er hatte so gar Macht/ das jenige/ was der Kaiser verkaufft oder verschenckt/ weil solches offt aus Unbedachtsamkeit geschehen kunte/ wieder zuruck zu fordern und umbzustossen.

Zum 12. gehöret hieher **der Kaiserliche Hof-Marschall** / (Comes sacri Palacii) dessen Ampt bestund dariñen/ daß er vor alles/ was zu der Kaiserlichen Hof- und Haushaltung gehörete/ Sorge tragen/ die Kaiserliche Tafel bestellen/ die Speisen ordnen und setzen/ und alles ohne Abgang erhalten muste: dannenhero gehörten unter ihn alle Kaiserliche Aufwärter/ Pagen und Laqueyen/ wie auch die Einnehmer über die Kaiserlichen Tafel-Güter/ und derselben jährlichen Gülten.

Zum 13. gehört auch unter diese Stelle / **der Kaiserliche Ober-Cammer-Herr**/ (Præpositus sacri cubiculi) welcher über das Kaiserliche Schlaff-Gemach und geheime Zimmer die Auf-

sicht

sicht hätte/ und war dieses Ampt sehr hoch gehalten/ weil dieser Herr den freyesten Zutritt zu dem Kaiser hatte/ und zu nechst an deß Kaisers Zimmer schlaffen muste/ und bedienet solches heutiges Tages in Spanien/ El Sumiller de corps y el cameraro major, und in Franckreich/ le Grand Chambellant, und an andern Höfen/ haben diese Stelle die Ober-Cammer Herren.

Es hat aber der Kaiser Honorius und Theodosius dieses Ampt noch mehr erhoben/ und dem Ampt deß Stadt-Hauptmanns und Hoffmeisters gleich gemacht/ also daß sie nur nach der Zeit ihrer Beförderung einander vorgegangen

Es waren aber zween Ober-Cammer-Herren/ nemlich einer deß Kaisers/ und einer der Kaiserin/ und gehörten unter sie alle Cammer-Bedienten/ doch ohn Botmäßigkeit/ mit welcher sie unter dem Hofmeister waren. Doch hatte der Ober-Cammerherr die Jurisdiction über die Kaiserlichen Cammer-Güter in Cappadocien/ und musten alle Bedienten und Unterthanen auf den Kaiserlichen Cammer-Gütern daselbst/ vor ihm und vor dem Kaiserlichen **Ober-Schöffer**/ (Comes domorum genannt) Recht nehmen und geben/ und gieng demnach der Ober-Cammer-Herr hierinnen auch dem Land-Pfleger über Cappadocien vor.

Es waren aber bey dem Kaiserlichen Gemach zweyerley Bedienten/ nemlich Ober-Bedienten/ als der **oberst geheime Cammer-Diener**/ (Primicerius sacri cubiculi) der **Kaiserliche Ober-Schöffer**/ (Comes domorum) der die Aufsicht über die Kaiserlichen Cammer- und Keller-Güter in Ponto und Cappadocia hatte/ der Un-

ter-Hofmeister/ (Comes Castrensis) welcher an Statt deß Ober-Hofmeisters in dessen Abwesen die Aufsicht über die Hof-Bedienten hatte/ und auch genannt wird Castrensis sacri Palacii.

Ferner der **Kaiserliche Kleider-Verwalter**/ (Comes sacræ vestis) unter welchen alle andere Kleider-Wärter gehöreten/ (Ministeriani sacræ vestis genannt:) und dann die Unter-Bedienten/ als/ die **Hauptleute über die Hof-Bedienten**/ (Decuriones Palacii) **die geheimen Cammer-Diener**/ (Silentiarii) die da Aufsicht haben musten/ das es umb den Kaiser überall stille war/ und ohne Gemürmel oder Tumult/ sonderlich bey Nacht-Zeiten: und hatten sie umb alle Geheimnisse deß Kaisers Wissenschafft/ welche sie stille und verschwiegen halten musten/ item der **Bilder-Meister**/ (Magister Iarum) und die **Kaiserlichen Bilder-Wärter**/ (Cultores imaginum domus Augustæ) der **Kuchen-Schreiber**/ (Diætarcha domus Augustæ) der **geheime Cammer-Schreiber**/ (Scriba cubiculi) die **Buchhalter**/ (Chartularii) der **Saal-Wärter**/ (Triclinii arcba) und andere dergleichen/ welche insgemein Eunuchi, das ist eigentlich zu reden/ **Cammer-Diener**/ nach der gemeinen Bedeutung aber/ **Verschnittene** genannt wurden.

Unter die andere Stelle der Bedienten bey den Griechischen Kaisern/ nemlich/ die so genannten **Hoch-Ansehnlichen**/ (Spectabiles) gehören:

Zum 1. die **Bürgermeister-Ampts-Verwalter**/ (Proconsules) und ihre **Unter-Verwalter**/ (Legati) diese kamen zu den Zeiten Justiniani wieder gar in grosses Ansehen/ wie auch die

Land-

Land-Schultheissen / (Prætores Provinciarum) denn dieser Kaiser erweiterte etliche Provinzien/und gab diesen Land-Pflegern wiederumb beyderley Macht/ Gerichts- und Krieges-Sachen zu beobachten/ miteinander. Nach der Zeit aber/ nahm das Ansehen dieser Herren wieder ab/ und wurden sie nur unter die Hoch-Ansehnlichen gerechnet.

Zum 2. der Unter-Gubernator über Orient/ (Comes Orientis) denn als den **Leib-Regiments-Hauptleuten**/(Præfectis Prætorio)ziemlich grosse Länder anvertrauet wurden/ welche viel andere Landschafften unter sich hatten/ so hatte ein jede dieser kleinen Landschafften/ ihren sonderbaren Unter-Gubernatoren / die man Rectores und Comites nannte / deren etliche aber hatten auch viel Landschafften unter sich/ als wie dieser Unter-Gubernator über Orient/ der über 15. Landschafften zu gebiethen hatte/ als da sind 1. Palæstina, 2. Phænicia, 3. Syria, 4. Cyprus, 5. Cilicia, 6. Palæstina secunda, 7. Palæstina salutaris, 8. Phænice Libani, 9. Euphratensis, 10. Syria salutaris, 11. Osrhoëna, 12. Mesopotamia, 13. Cilicia secunda, 14. Isauria, 15. Arabia. Und hatte dieser Herr zugleich einen sonderbaren Land-Pfleger unter sich; der Kaiser Justinianus aber machte aus diesen beyden ein Ampt/ und gab dem Unter-Gubernator über Orient noch mehr Länder/ nemlich die Länder Prima Syria und Syriste genannt. Aus diesem aber ist leicht zu verstehen/ was es vor eine Beschaffenheit gehabt mit andern Unter-Gubernatoren/ als da sind Comites Africæ, Italiæ, Illyrici, Hispaniæ, Macedoniæ.

Zum

Zum 3. gehöret hieher auch zu diesen Zeiten/ der **Kaiserliche Lands-Hauptmann über Egypten**/ (Præfectus Augustalis) von dem oben bereit gesagt worden.

Zum 4. gehören in diese Stelle die Vicarien/ welche zwar der **Leib-Regiments-Hauptleute** Stellen vertraten/ aber gleichwol von dem Kaiser mit sonderbarer Botmässigkeit begabet waren/ und demnach eben so grosse Macht hatten als ihre Principalen. Solche Vicarien waren unterschiedlich: denn der **Leib-Regiments-Hauptmann über Orient**/ hatte ihrer drey/ einen über Asien/ unter welchen 8. Landschafften gehöreten/ nemlich: Pamphilia, Lydia, Caria, Lycia, Lycaonia, Pisidia, Phrygia pacatiana, Phrygia salutaris. Den andern über Pontus, unter welchen 11. Landschafften waren/ nemlich: Bithynia, Galatia, Paphlagonia, Honorias, Galatia salutaris, beyderley Cappadocia, Helenepontus, Pontus Polemoniacus, und das erst und andere Armenien.

In Occident waren drey Vicarien: einer über Rom/ unter welchen gehöreten die Land-Pfleger und Land-Richter in Italien und über Sardinien/ Corsica und Valeria. Der ander war über Africa/ vor Justiniani Zeiten/ unter welchen gehörten die Land-Pfleger über Byzacium, Numidien Tripolis und beyderley Mauritanien. Der dritte war über Hispanien/ und gehöreten unter ihn die Land-Pfleger über Bætica Lusitania, Gallicia, Tarracona, Cartagena, Tingitania, und die Balearischen Insulen.

Justinianus aber/ schaffte die Vicarien über Asien und Pontus ab/ und machte daraus eine

Land-

Landschafft/ Galatia Pacatiana genannt. Auch satzte er über Africa einen eigenen Præfectum Prætorio.

Zum 5. gehöret hieher der **oberste geheime Secretarius**/ (Primicerius Notariorum) welcher auch Notarius Principis genannt ward/ derselbige hatte die gantze Hof-Rolle unterhanden/ und gehörten alle andere Secretarien unter ihn/ und hatte er die Aufsicht über alle Ober-Registraturen deß Kaiserlichen Hofes/ dergleichen vier vorhanden waren/ nemlich/ eine vor die Stats-Aempter/ die ander für die Krieges-Aempter/ die dritte für die Befehl und Beförderungen/ die vierdte über die Gewonheiten. Nach ihm waren die andern geheime und gemeine Secretarien/ sampt den Protonotarien.

Zum 6. haben ihre Stelle allhier auch die **Cantzley-Verwalter**/ (Magistri sacrorum Scriniorum) deren waren viererley/ welche auch Principes Scriniorum genannt wurden/ nemlich die Referendarii, (Magistri memoriæ) welche alles/ was der Kaiser selbst unterschreiben muste/ vortrugen/ aufsatzten und ausfertigten/ auch zugleich als Archivarii, alle Reichs-Acta unterhanden hatten.

Andere waren so genannte **Brieff-Meister**/ (Magistri Epistolarum) welche die Gesandschafften von den Städten anhöreten/ und dem Kaiser deren Begehren vortrugen/ deren ein Theil gehörten zu der Griechischen Expedition/ (Magistri epistolarum Græcarum) welche die Griechischen Schreiben auffsetzen musten/ oder was Lateinisch aufgesetzt worden/ in die Griechische Sprache übersetzen musten. Andere waren Supplicatio-

tionen-Meister/ (Magistri Libellorum) welche alle Gerichts-Acta und Rechts-Händel so vor den Kaiser gehörten/ unterhanden haben/ dergleichen Sachen ausfertigen/ und zugleich als Registratores verwahren musten. Andere waren **Verordnungs-Meister**/ (Magistri dispositionum) deren einer auch Comes dispositionum genannt ward/ weil er mit Befehlen und Verordnungen eigentlich umzugehen hatte. Und diese **Cantzley-Verwalter** hatten ihre gewisse Bedienten bey der Hand/ von Cantzelisten und dergleichen/ und gehörten alle unter den Cantzler. Es wurden aber diese Aempter gar hoch gehalten/ sonderlich der Magister Memoriæ, welcher auch den Vicarien vorgieng/ und mehren theils zu Hoch-Wohl-Edlen Dignitäten erhoben ward/ daher zu Zeiten deß Kaisers Valentis, einer/ Namens Rusticus Julianus, ein Magister Memoriæ, sich unterstund/ in Franckreich nach der Kaiserlichen Cron zu greiffen.

Zum 7. gehören in diese Ordnung auch/ die **Hof-Räht**e/ (Comites Consistoriani) welche eine Stelle in dem Kaiserlichen Hof-Raht hatten/ nicht zwar mit solcher Hoheit wie die Patricien und andere Hoch-Edele Bedienten/ sondern nur sonst als **Ober-Bedienten**/ (Comites primi ordinis) und hatten ihrer etliche so gar geheime Reichs-Sachen unterhanden/ und durfften nahe und offt umb den Kaiser seyn/ auch in dem Raht niedersitzen: andere aber hatten mit gemeineren Sachen und Berahtschlagungen zu thun.

Zum 8. seynd hieher zu rechnen/ die **Hauptleute über die kleinen Aempter**/ (Comites & Tribuni Scholarum) denn solche Aempter/ als das

Kuchen-

Kuchen-Ampt/ Keller-Ampt/ Schaffer-Ampt/ ꝛc. wurden Scholæ genannt/ und die darzu gehöreten/ Scholares, ihre Hauptleute aber/ Comites Tribuni & Primicerii Scholarum, diese hatten auch den Titul als **Ober-Bedienten**/ (Comites primi ordinis) welchen der Kaiser Constantinus erdacht/ als er jederman mit Ehren-Tituln zu begaben trachtete. Hierzu gehörte das **Kuchen-Meister-Ampt**/ dessen Hauptleute genannt wurden/ (Comites & Tribuni Imperatoris epulis inquirendis) so gar viel Bedienten unter sich hatten/ als die Kuchenmeister bey unsern Höfen: und muste ihnen der **Kuchen-Schreiber** (Tabellarius dominicus) die Rechnung machen/ was täglich auf die Kaiserliche Tafel gieng/ und sonst bey Hofe verspeiset ward. Zu Zeiten Kaisers Honorii aber/ war der **Kaiserliche Kuchen-Meister**/ (Comes Castrensis & Patrimonii) genannt.

Zum 9. diesen gieng vor/ der **Stallmeister**/ (Comes sacri stabuli) welcher nicht nur die Aufsicht hatte über die Kaiserliche Pferd:/ sondern zu gewissen Zeiten gar General über die Kaiserliche Reuterey war/ deren Exempel in Historien viel zu finden: und hat hiervon der Titul eines Constabels in Franckreich und Spanien seinen Ursprung.

Zum 10. gehöret hieher der **Kaiserliche Ober-Baumeister**/ (Comes Palatii) dergleichen in Hispanien/ Veedor mayor de las obras del Rey, in Franckreich/ Maistre des bastiments. Derselbige hatte die Aufsicht über den Bau deß Kaiserlichen Pallasts/ und wenn der Kaiser ausgieng/ durfft er mit einen guldenen Stabe vor demselben hergehen. Diese **Hauptleute über die Aempter**/

hatten

hatten die Freyheit/bißweilen mit an die Kaiserliche Tafel gezogen zu werden / und ihme auch sonsten aufzuwarten/ und wenn gleich ihr Ampt aus war/ behielten sie gleichwol den Titul / **Hoch-Ansehnlich.**

Zum 11. gehören hieher auch die **Kriegs-Officiers**/ (Comites rei militaris) nemlich/ alle **Obristen** und **Hauptleute** / jedoch in gewisser Ordnung/ wie man sie noch heute zu Tag hat. Insonderheit aber wurden also genannt **zween Feld-Herren in Orient**/ (Comites rei militaris in Oriente) einer in Egypten/ der ander in Isaurien.

Zum 12. gehöreten in diese Ordnung auch/ die **Kaiserlichen Leib-Medici**, (Archiatri) wie auch

Zum 13. die Professores **der freyen Künste**/ so 20. Jahr in Diensten gewesen.

Zum 14. muß hier gehandelt werden von den **Hof-Schaffern** / (Agente in rebus, und Magisteriani genannt/) welche alles unterhanden hatten / was zur täglichen Haus-Nohtdurfft beym Kaiserl. Hofe vonnöhten war/ und sonderlich Proviant genug nach Hofe schaffen musten. Wenn dieselben lang genug gedienet hatten/ und dem Kaiser sampt dessen Hof-Bedienten an Nohtdurfft nie etwas ermanglen lassen/ auch in Verschickungen und auf Reisen sich wohl verhalten / so wurden sie höher befördert/ uud kriegten Hauptmanns-Stellen und dergleichen bey dem Schaffner-Ampt / und wurden Principes agentium in rebus, oder Principes Magisterianorum genañt. Sonsten folgten sie von unten auf einander also: die Untersten hieß man Tyrones, **Neulinge**/ darauf

auf folgten Equites, **Aus-Reuter**/ deren 450. waren / folgends Circitores, **Nach-Schauer**/ deren 300. ferner Biarchi, **Vögte**/ welche sonderlich allerhand Speise herbey zu schaffen/ verordnet waren/ derer waren an der Zahl 250. darauf folgten die Centenarii, 200. an der Zahl/ ferner Ducenarii, an der Zahl 48. die höchsten aber unter allen / waren zum theil Tribuni Scholarum, zum theil Primicerii, zum theil Senatores genannt.

Zum 15. gehöret hieher **der Trabanten-Hauptmann**/ denn an Statt der Prætorianer/ hielten aufs letzte die Kaiser gewisse Leib-Guarde/ zu Roß und Fuß/die wurden Domestici und Protectores genannt/ deren Obrister ward genennet Tribunus Domesticorum.

Zum 16. muß hier gesagt werden/von den übrigen Hof-Bedienten/ welche ins gemein Castrenses und Cæsareani, wie auch Castrensiani und Ministeriani genannt werden. Unter denen waren nachfolgende vornehme Stellen/ nemlich/ die **Vorschneider**/ **Credentzer** und **Tafel-Steher**/ (Præguſtatores) dergleichen auch schon Augustus (so sie zum ersten gebraucht) und Tiberius gehabt; Item/ die **Mund-Schencken**/ (Pincernæ:) die Speisen/ wurden von **Truchsessen** und **Pagen**/ so man Pueros Pædagogianos nannte/ aufgetragen. Auch wurden unter die Kaiserlichen Tafel-Bedienten gerechnet/ die Panetier oder **Brod-Verwalter**/ (Pistores oder Panis Curatores) item/ die **Confect-Verwalter**/ (Obsonatores) deßgleichen vielerley Kuchen-Keller- und Kasten-Bedienten/ auch ferner die Guarde-Rob-

be, (Comites vestiarii) wie auch zu dem Kleider-Ampt gehöreten die Cammer-Diener so den Kaiser ankleideten/ (Vestitores & Decani Cubicularium) endlich gehören auch hieher die Kaiserlichen **Hof-Fourier**/ (Mensores) deren vornehmste Bediente allzeit unter die Hoch-Ansehnlichen gerechnet wurden.

Nun folget die Ordnung der **Hoch-Vortrefflichen**/ (Clarissimi genannt:) welche abermal niedriger waren als die vorigen. Unter denen finden sich

Zum 1. **die Schultheissen in den Städten**/ (Prætores in urbibus) welche ihre gewisse niedergerichtbare Botmässigkeit hatten.

Zum 2. **die gemeinen Land-Pfleger**/ (Præsides Rectores moderatores Provinciarum) wie auch **die Neben-Regenten über Apulia und Calabria**/ (Correctores) welche mehrentheils aus den Rahtsherren genommen wurden/ und daran seyn musten/ daß die Landschafften bey Fried und Ruh erhalten würden.

Zum 3. **der Proviant-Meister** / (Præfectus Annonæ) dessen Botmässigkeit sich erstreckte/ über die Getraid-Messer/ Becker/ und dergleichen. Dieser hatte unterschiedliche Bedienten unter sich/ darunter ein **Getraid-Verwalter** / (Præfectus vel Curator frumenti) **ein Austheiler** / (Distributor) **ein Schreiber** / (Notarius) **ein Weitzen-Verwalter** / (Allectus tritico) **ein Spenden-Meister** / (Parochus.) Auch ließ er die jährliche Schuldigkeit und Nohtdurfft am Getraide für die Stadt Constantinopel/ durch seine Officier und Soldaten eintreiben.

Zum

Zum 4. **der Wachtmeister** / (Præfectus vigilum) ward letzlich aus den Rahtsherren erwählet/ und **deß Volcks Schultheiß** genannt/ (Prætor Plebis) weil sonderlich dieses sein Ampt war/ die von dem gemeinen Volck erregte Aufruhren zu stillen.

Zum 5. gehören hieher **die 10. ersten Leib-Trabanten deß Kaisers**/ (Decem primi domestici & Protectores) deren Ampt man den Decem Primat nannte.

Zum 6. **die Haus-Vögte**/ (Præpositi laborum) welche über die Arbeiter bestellet waren.

Zum 7. **die Steuer-Schätzer** / (Censores oder Censitores) welche bey Anlegung der Steuer/ die Güter der Unterthanen schätzen musten.

Zum 8. gehören hieher **die Unter Cantzley-Bedienten**/ (Proximi sacrorum scriniorum, oder Pro-Magistri) welche in Abwesen der obbenannten Cantzley-Verwalter/ deren Stelle vertretten musten.

Neben diesen gehörten noch ferner zu der Kaiserlichen Cantzley/ **die Protocolisten**/ (Exceptores) welche nach der Ordnung das Protocoll halten musten: **die Copisten**/ (Librarii) welche die Sachen rein abschreiben und revidiren musten: **die gemeinen Schreiber** / (Amanuenses) **die Ober-Concipisten**/ (Pragmaticarii) welche das jenige/ was der Kaiser unterschreiben solte / nemlich/ die Verordnungen an Städt und gantze Gemeinen/ und dergleichen vornehme Sachen auffsetzen/ und die geheimsten Sachen unterhanden haben musten: **die Expeditorn**/ (Memoriales) welche die gemeinen Kaiserlichen Verordnungen zu

Stande bringen und ausfertigen/oder ausfertigen lassen musten: **die Secretarien**/(a Secretis) welche das jenige / was der Kaiser befahl / unterschreiben musten: diese **Registratoren** / (Laterculenses) welche die Kaiserliche Rolle / (Laterculum majus & minus) in welcher alle Bedienungen deß gantzen Reichs/ sampt allen Bestallungen aufgeschrieben waren / unterhanden hatten: **die Bücher-Schreiber**/ (Antiquarii) die man gebrauchte gantze Bücher abzuschreiben: **die Helffer** und **Helffers-Helffer** / (Adjutores & Subadjutores) und dergleichen.

Zum 9. ferner gehören hieher **die geheimen Cammer-Diener**/ (Silentiarii) welche allezeit in dem Kaiserlichen Vorgemach aufwarten musten/ von denen schon oben Meldung geschehen. Der waren 30. und hatten drey Hauptleute über sich/ (Decuriones sacri palatii & sacri cubiculi.)

Zum 10. gehören hieher **die Advocaten**.

Zum 11. **Fiscaln** / (Advocati fisci) deren gar viel waren/ und dergleichen.

Noch ferner wurden die jenigen **Hoch-Vollkommene**/ (Perfectissimi) genannt / welche die schlechtesten Landschafften unter der Aufsicht hatten: Als **der Land-pfleger über Arabien und Dalmatien**. Item / **der Ober-Schätzer**/ (Magister Census) Item/ **der Ober-Registrator**, (Primicerius scriniorum) und dergleichen/ welcher Titul und Ehren-Stand/ wie die andern auch / durch Kaiserliche Brieffe kunnte erhalten werden.

So viel zu letzt **die Hoch-Vornehmen**/ (Egregios) belanget / werden unter dieselbigen gerech-

gerechnet die Doctores, und dergleichen/und ward diese Stelle für die niedrigste gehalten.

Und sind also dieses auch die Aempter/Bedienungen und Ehren-Stellen bey den Griechischen Kaisern/mit welchen ich dieses Exempel von vermischten Regierungen beschlüssen will. Und kanst du aus dieser Beschreibung/ von der Regierung deß Römischen Volcks/ fast alle Exempel der insgemein beschriebenen Regierungs-Arten finden:

Denn **eine Monarchi** findet sich zu den Zeiten der Könige und Dictatoren oder Ober-Herren/ wie auch unter den Römischen Kaisern.

Tyrannische Regierung/ findet sich zu den Zeiten/ als der Tarquinius Superbus König/ Sylla Dictator und Ober-Herr/ und Tiberius Nero, Caligula, und andere dergleichen/ Kaiser gewesen.

Aristocratia **und Regierung der Stände**/ findet sich zu der Zeit der Bürgermeister/ und der Kriegs-Obristen/ so Bürgermeisters-Gewalt gehabt/ und der ersten Zehen-Herren.

Oligarchia ist herfürgebrochen/ umb die letzte Zeit der Zehen-Herren/ uud unter den Drey-Herren/ kurtz vor dem Kaiserthum.

Democratia ist gewesen/ so lange sich die Zunfftmeister deß Volcks in ihren Schrancken gehalten. Und

Ochlocratia, wenn dieselben sich wider die Geschlechter und den Raht empöret.

Es gibt auch Zeiten in der Römischen Monarchia, da gar eine Anarchia gewesen/ sonder-

lich umb das 376. Jahr nach Erbauung der Stadt/ da die Zunfftmeister deß Volcks/ fast alles übern Hauffen geworffen.

Ferner lassen sich auch viel Arten **der vermischten Regierung** allhier finden/ die du nunmehr selber wirst heraus zu klauben wissen. Und will ich also nach dieser Vorbereitung/ in GOttes Namen zu der Teutschen Staats-Kunst selber schreiten.

Das dritte Theil der Staats-Kunst.

Von dem Römischen Reich/ Teutscher Nation/ insgemein.

Das I. Capitel.

Von dem Ursprung deß Römischen Reichs/ und dessen Zunehmen.

§. 1.

Eintheilung der künfftigen Handlung

DAmit ich nun/ mein Sohn/ zu der versprochenen Beschreibung deß Teutschen Staats/ an sich selber komme/ so muß ich zu erst von diesem Reich insgemein reden/ hernach aber will ich von desselben Gliedern insonderheit mit dir handeln/ und letzlich etwas von dem Regiment desselben/ kürtzlich hinzu thun. In dem ich aber insgemein von dem Römischen Reich mit dir handeln will/ muß ich dir vor allen Dingen etwas von dem Gebiete dieses Reichs vortragen/ und weisen/ woher solches entstanden/ auch wie es zu und abgenommen/ und ferner verändert worden.

Von dem Gebiethe deß Römischen Reichs.

§. 2. Es kan aber das Gebiete deß Römischen Reichs betrachtet werden/ entweder vor dem Ursprung deß heutigen Teutschen Kaiserthums/ oder nach demselben: Und lassen sich die Veränderungen deß alten Römischen Gebiets gar füglich

abtheilen/ nach der Gleichheit der fünff menschlichen Alter/ in die Zeit der Kindheit/ der Jugend/ der Mannheit/ deß angehenden Alters/ und der Graisen-Jahr.

Von Erbauung der Stadt Rom.

§. 3. Der allererste Ursprung/ und die Zeit der Kindheit deß Römischen Reichs/ hebt sich an mit Erbauung der Stadt Rom/ welche der Plutarchus und Dionysius Halicarnassæus, einem Herren / Romus genannt/ der deß Æneæ oder deß Ulyssis Sohn gewesen seyn soll/ zuschreiben/ andere aber wollen/ diese Stadt sey erbauet worden von einer vornehmen Frauen/Roma genannt/ welche/ wie der Berosus will/ deß Itali, oder/ wie der Sempronius vermuhtet/ deß Ascaniii Tochter/ und wie andere wollen/ eine Trojanische Frau gewesen seyn soll/ so zu der Zeit deß Æneæ gelebet: die gemeine/ wiewol eben so ungewisse Meinung aber/ schreibet solche Erbauung dem Romulo und Remo zu/ deren Historj sonst bekandt: und fället solche der gemeinen Rechnung nach/ in das 3198. Jahr nach Erschaffung der Welt. Es sey aber der erste Bauherr dieser Stadt wer er wolle/ so ist gewiß/ daß sie Anfangs gar enge eingespannet gewesen/ und nichts mehr begriffen/ als den Berg Palatinus und Cælius, mit der darzwischen gelegenen Fläche: Nachgehends aber/ hat sie nicht nur ihre Mauren erweitert/ sondern auch so viel/ theils angräntzende/ theils weit abgelegene Länder unter ihre Botmässigkeit gebracht/ daß man sie billich eine Königin über viele Länder geheissen.

Von der Erweiterung unter Romulo.

§. 4. Denn der Romulus hat erstlich zwar die Cæninenser/ Crustuminer und Antemnater/ nachmals auch die Sabiner und andere/ neben dem

dem Tatio in die Stadt genommen/ dahero schon damals der Berg Tarpejus und Quirinalis mit in die Stadt-Mauren gezogen worden: gestalten derselbige auch zur seiner Zeit ein groß Theil deß Vejentinischen Gebieths/ und die Stadt der Fidenater unterwürffig gemacht.

§. 5. Unter der Regierung deß Königs Tulii Hostilii, sind die Albaner in die Stadt gezogen/ und ihr Gebiethe den Römern unterthänig gemacht worden: und ist auch die Stadt Fidenæ noch einmal eingenommen / auch die Sabiner zum Gehorsam gebracht worden. Von Erweiterung unter Tullo Hostilio.

§. 6. Zur Zeit der Regierung Anci Martii, hat man wieder gar viel Vejentiner und die Volscer überwunden / und mit in die Stadt gezogen. Unter Anco.

§. 7. Unter der Regierung deß Königes Tarquinii Prisci, haben sich die Hetrurier mit der Stadt vertragen/ und sich derselben unterworffen. Unter Tarquinio Prisco.

§. 8. Zur Zeit deß Servii Tullii, hat man den Vejentinern wiederumb ein Stück Landes abgenommen / und sind die Berge Esquilinus und Viminalis genannt/ bewohnet worden. Unter Servio.

§. 9. Der König Tarquinius Superbus hat die Gabier unter das Joch gebracht. Und dieses ist die Zeit der Kindheit dieses Reichs/ welche sich biß zu der Ausschaffung der Könige auf 245. Jahr erstreckt. Unter Tarquinio Superbo.

§. 10. Die Jugend der Stadt Rom/ will ich nennen die darauf folgende 245. Jahr/ nemlich von dem 3442. Jahr der Welt/ da die Könige aus Rom verjaget worden / biß auf die Zeit deß ersten Carthaginensischen Kriegs. Da ist zur ersten Von der Zeit der Jugend.

Zeit der Bürgermeister/ die Stadt Fidenæ wieder zweymal nacheinander eingenommen worden: deßgleichen ein Sabiner/ Appius Claudius genannt/ mit 5000. seiner Landsleute nach Rom gezogen/ und daselbst zum Bürger aufgenommen worden: folgends haben die Latiner/ nach einem sehr harten Kriege/ ein Verbündnis mit den Römern gemacht: Ferner haben die Römer/ nach den Zeiten der Zehen-Herren/ wieder ein Stück Landes/ umb welches die Ardeater und Arruciner in Streit waren/ und die Römer zu Schieds-Richtern erkohren/ ziemlich unredlich an sich gezogen und ihrer Botmässigkeit unterworffen / auch hat darauf Camillus die Stadt Veji eingenommen: da denn ferner die Eroberung der Stadt der Falisier erfolget/ und die Volsci, Æqui und Hetrurier gäntzlich unter das Joch gebracht worden. Worauf folgends das gantze Latium der Stadt Rom unterthänig worden/ und ferner nacheinander die wieder abgefallene Hetrurier/ die tapffern und hartnäckichten Samniter/ wie auch die Tarentiner/ Picenter/ Salentiner/ Campaner/ und andere Völcker in den untersten Theilen von Italien/ daß unter währender dieser Zeit gantz Italien unter der Römer Gewalt kommen.

Von der Zeit deß männlichen Alters.

§. 11. Die Zeit deß männlichen Alters der Stadt Rom/ fängt sich an umb das 3685. Jahr nach Erschaffung der Welt/ und umb das 488. nach Erbauung der Stadt Rom/ in welchem sich der erste Carthaginensische Krieg angefangen/ und endet sich in dem Tode deß Kaisers Augusti, mit 279. Jahren. Zu dieser Zeit ist das Römische Volck auf den Gipffel seiner höchsten Hoheit gestiegen.

gestiegen. Denn in dem ersten Carthaginensischen Kriege/ ist dasselbe Volck überaus mürbe/ und bald darauf Sardinia zu der ersten Provintz deß Römischen Volcks gemacht worden. Darauf wurden in den Ligustischen Kriege die Ligures, in dem Gallischen die Insubres, wo jetzund das Meyländische ist/ und in dem Illyrischen die Illyrier/ unter das Römische Joch gebracht; wie auch bald darauf die Istrier/ welchen nachmals alle andere Völcker jenseit deß Flusses Po nachgefolget. In dem andern Carthaginensischen Kriege ward die Insul Sicilien zu einer Römischen Provintz gemacht/ wie auch Hispania und Africa bezwungen. In dem Ætolischen Kriege wurden die Achæi unterthänig/ mit allen Insulen deß Jonischen und Ægeischen Meers. Folgends wurden die Galater bezwungen: und ward ferner in dem andern Macedonischen Kriege Macedonien Zinßbar und Thracien. Im dritten Carthaginensischen Kriege ward die vornehme Stadt Carthago zerstöret/ und in dem Achaischen/ die Stadt Corinthus/ da denn zugleich Epirus und Thessalien den Römern unterthänig worden.

Es mehrete sich aber das Römische Gebiethe/ nicht nur durch ihre Waffen/ sondern auch durch freywillige Geschencke; denn Attalus der König zu Pergamo und Nicomedes, der König in Bithynien/ vermachten den Römern ihre Königreiche durch ihren letzten Willen und Testament: welchen in diesem Stuck auch nachfolgete der Ptolemæus Appion König zu Cyrene.. Darauf ergaben sich auch freywillig die Armenier/ wie auch die

Ibe-

Iberier und Albanier: und wurden ferner bezwungen das Land Pontus und die Araber/ Syrier und Babylonier/ sampt Mesopotamia/ wie auch die Phœnicier und das Jüdische Land/ nebenst dem gantzen kleinen Asia/ worzu ferner Creta und Cyprus kamen/ und also fast der gantze Orient. Wie denn auch ferner die Balearischen Insulen und Dalmatien/ und nach der Uberwindung deß Jugurtha, Numidien/ auch endlich Gallia und Britannien die Römer für ihre Herren erkannten.

Als nun ferner Augustus an die Regierung kam/ machte man sich an die Donau und den Rhein/ und wurden diese Flüsse mit beyden Ufern den Römern unterthan/ und erkannten Ober- und Nieder-Teutschland gegen die Gräntzen/ die Römer für Obrigkeit/ auch wurden die Vindelicier. Norici, Rhæter, Pannonier, Sueven, Marcomanner, Dacier und Mæsier, von ihm bezwungen/ wie auch Egypten und Getulia/ und die Marmarides und Garamantes. Ja es sandten auch die Scythier und Sarmater Gesandten nach Rom/ und boten gleichfalls die Seres und Indier den Römern ihre Feundschafft an/ und die Parthen selbst/ schickten die dem Crasso abgenommene Kriegs-Fahnen freywillig wieder zurücke. Und damals war Rom in seinem höchsten Flor.

Das

Das II. Capitel.

Von dem Abnehmen deß Römischen Gebieths.

§. 1.

Als bald Augustus todt war/ fieng sich eine andere Zeit an in dem Römischen Reich/ welche wir mit dem herannahenden Alter deß menschlichen Lebens vergleichen können. Ihr Anfang fällt ein in das 14. Jahr nach der Geburt Christi/ mit der angehenden Regierung deß Kaisers Tiberii, und währet 453. Jahr/ biß auf das Jahr/ da die Stadt von dem Odoacro ist eingenommen worden. Und weil die Römische Hoheit gleichsam nicht höher steigen kunnte/ so findet sichs/ daß/ ob sie gleich umb diese Zeit bißweilen hier und dar noch ferner zugenommen/ gleichwol sich wieder an andern Orten eben so grosser Abgang findet/ als der Zugang gewesen. Von dem angehenden Alter deß Römischen Reichs.

§. 2. Denn unter der Regierung deß Kaisers Tiberii, brachte der Germanicus zwar alle Teutsche Völcker/ so zwischen dem Rhein und der Elbe wohneten/ unter der Römer Botmäßigkeit: aber/ weil er aus Mißgunst nach Haus gefordert ward/ blieben dieselben nicht beständig. Zu deßselben Zeit/ ward auch Cappadocia zu einer Römischen Landschafft gemacht/ aber bald hernach nahmen die Parther Armenien weg/ und die Dacier und Sarmater fielen ohne Widerstand in Mœsien/ wie auch die Teutschen mit eben solchem Fortgang in Gallien. Unter Tiberio.

§. 3

Unter Caligula.

§. 3. Zur Zeit deß Kaisers Caligulæ, ward Mauritania zu einer Römischen Provintz gemacht/ aber es war vorhero schon unter der Römer Botmäßigkeit gewesen.

Unter Claudio.

§. 4. Zur Zeit der Regierung deß Kaisers Claudii, ward zwar in Britannia etwas neues bezwungen/ es blieb aber nicht lange beständig.

Unter Nerone

§. 5. Unter Nerone ist zwar der Pontus Polemoniacus zu einer Provintz gemacht worden/ wie auch die Cottischen Alpes: hingegen ists in Britannia nicht gar zu glücklich hergegangen.

Unter Vespasiano.

§. 6. Der Kaiser Vespasianus hat zwar die Länder Achaja, Lycia, Rhodos, Byzantium, Samos, Thracia, Cilicia, Comagena, zu Römischen Provinzen gemacht/ solches war aber kein neuer Zugang/ sondern diese Länder waren vorhero schon in der Römer Herrschafft.

Unter Tito.

§. 7. Zur Zeit deß Kaisers Titi/ ward abermal in Britannia etwas neues gewonnen/ solches blieb aber nicht lange in der Römer Händen/ und war also in Britannien keine Sicherheit zu hoffen.

Unter Trajano und Hadriano.

§. 8. Der Kaiser Trajanus brachte Dacien zum Gehorsam/ aber nur nachdem es von den Römern abgefallen. Derselbe machte auch Armenien zu einer Landschafft/ aber dasselbe war vorhero schon Römisch gewesen: auch fügte er darzu Mesopotamien und Assyrien: aber der Kaiser Hadrianus ließ dieses sämptlich aus lauter Mißgunst wieder fahren/ und vermeinte/ es wäre genug wenn der Fluß Euphrates die Gräntze gegen Morgen wäre.

§. 9. Mit einem Worte/ der Name der Römer

Römer kam den Völckern nicht mehr so schrecklich vor/ als vor diesem/ dannenhero ihrer viel theils gar abfielen/ theils sonst grosse Unruhe erweckten. Dannenhero entstund unter dem Vespasiano der Jüdische: und unter dem Domitiano der Dacische Krieg: unter dem Hadriano empöreten sich die Sarmater und Roxolaner: unter dem Antonino Pio die Mauren/ Teutschen/ Dacier und Alaner: unter dem Marco Aurelio die Quader und Marcomanner/ wie auch die Parther/ welche alle das Römische Reich in grosse Unruhe gesetzt: unter dem Commodo erhuben sich die Britannier und Friesen: unter dem Alexandro und dessen Nachfolgern die Perser und Teutschen: unter dem Philippo und dessen Nachfolgern die Gothen: unter dem Aureliano die Bojer/ dannenhero derselbige auch Dacien fahren ließ; unter dem Probo huben sich empor die Francken und Sarmater/ und also ward dem Römischen Adler bald hier bald dar eine Feder ausgepflücket. Wie die Römer durch Kriege geschwächt worden.

§. 10. Und obgleich der Kaiser Constantinus der Grosse/ das Reich wieder in ein gutes Aufnehmen brachte/ so schwächte er doch dasselbige nicht weniger anderwerts gar mercklich/ in dem er dasselbige in zwey Theil theilete/ nemlich in das Orientalische und Occidentalische Reich: denn dadurch nahmen viel barbarische Völcker Gelegenheit/ die schwächesten Landschafften hier und dort anzufallen: gestalten denn noch zu dessen Zeiten die Gothen/ gleichwie sie vorhero schon etliche mal in Mähren gefallen waren/ anitzo noch ferner so gar in Thracien einfielen: mit welchen dannenhero der Kaiser Constans viel zu schaffen kriegte. Von der schädlichen Zertheilung deß Reichs unter Constantino.

§. 11.

Unter Constantio.

§. 11. Zur Zeit deß Kaisers Constantii ward Gallien von den Alemannen/ Francken und Sachsen hefftig geplaget: und fielen zu seiner Zeit auch die Sarmater in Pannonien/ und die Persier in Orient ein.

Unter Joviano.

§. 12. Und als Jovianus zur Regierung kam/ ließ er diesen Persiern alle 5. Provinzien/ die der Galerius jenseit deß Flusses Tygris eingenommen und den Römern unterworffen/ wie auch die Stadt Nisibis, sampt einem Theil von Mesopotamien/ und fast gantz Armenien freywillig in Händen: dergleichen vorhero noch nie geschehen war.

Unter Valentiniano.

§. 13. Zur Zeit deß Kaisers Valentiniani geschahen gleichfalls grosse Einfälle frembder Völcker/ denn da fielen die Picten in Britannien/ die Mauren in Africa/ die Gothen in Thracien/ und die Quaden/ Sarmaten und Marcomanner in Illyrien.

Unter Valente.

§. 14. Als nun ferner Valens regierte/ verwüsteten die Gothen Thracien/ Dacien und Pannonien mit grossem Schaden der Römer.

Unter Arcadio und Honorio.

§. 15. Unter Arcadio und Honorio wurden eben dieselben Gothen von dem Ruffino ins Land geruffen/ und thaten unter der Anführung deß Alarichs/ in gantz Griechenland/ Dalmatien/ Pannonien/ und endlich gar in Italien/ mehr als einmal gewaltsame Einfälle und schreckliche Schaden. Zu derselbigen Zeit fielen auch die Vandalen unter der Anführung deß Godegisili durch Franckreich in Hispanien: auch ward Lusitania von den Sueven und Alanen/ und Bætica von den Vandalen eingenommen: ja es rieß Alaricus dem Honorio die Stadt Rom selbsten aus den

Hän-

Händen/ und dessen Nachfolger richtete zu Narbonc in Gallien gar ein Königreich an/ vor welches ihnen hernach gantz Aquitanien überlassen ward.

§. 16. Unter der Regierung deß Kaisers Theodosii II. richteten die Burgundioner ein Königreich in Gallien auf: auch nahmen die Vandalen Mauritanien/ Numidien und Africam ein: und kamen zugleich die Hunnen mit einer grossen Macht hereingebrochen/ und blieben in Pannonien stehen: ja es ward auch Britannien durch die Sachsen weggenommen; bald darauf thaten die Ostro-Gothen/ zur Zeit Leonis I. an unterschiedlichen Orten deß Römischen Gebieths grossen Schaden/ und unter dem Theodosio, nahmen die Francken ein grosses Stück von Gallien weg/ welchen so gar erlaubet ward/ sich zu und umb Pariß beständig nieder zu lassen: auch hatten die Bojoaren und Alemannen Vindelicien und Noricum, mit einen grossen Theil von Rhætien weggerissen/ ja endlich nahm der Heruler König/ Odoacer/ in dem 476. Jahr nach Christi Geburt/ die Stadt Rom abermals weg. Unter Theodosio 2. und dessen Nachfolgern.

§. 17. Und nunmehr kommen die Zeiten deß hohen Alters und der greisen Jahre deß Römischen Reichs heran/ von jetzt-gedachter Eroberung der Stadt Rom/ 325. Jahr lang/ biß zu dem Kaiserthum Caroli deß Grossen. Da nahm das Occidentalische Kaiserthum fast gar ein Ende/ denn es fiengen zu erst die Heruler/ und hernach die Ostro-Gothen gantz ein neues Königreich in Italien an/ und unterdruckten Wappen und Namen deß Römischen Reichs/ wo sie kunten: Es wäh- Von dem hohen Alter deß Römischen Reichs.

rete dieses Königreich auch biß auf das 556. Jahr ohngefehr nach Christi Geburt/ da der Kaiser Justinianus die Gothen durch seine Feld-Herren wieder aus Italien vertreiben ließ/ und solches wiederumb an das Orientalische Kaiserthum brachte. Es kamen aber nicht lang hernach die Longobarden/ und nahmen den Griechischen Kaisern fast gantz Italien wieder weg: sonderlich aber richteten sie ein neues Königreich an in dem oberste Theil dieses Landes/ umb das 571. Jahr Christi: also/ daß die Griechischen Kaiser in Italia nichts mehr übrig hatten/ als ein Ländlein von 5. Städten/ so man Pentapolis hieß/ und den Exarchat zu Ravenna, sampt den beyden Städten **Rom** und **Venedig**: wiewohl die letztern Könige der Longobarder auch hiervon das meiste an sich rissen/ also/ daß endlich in Italia nichts mehr zum Reich gehörete/ als Rom und Venedig. Doch hat der Francken König Pipinus den Exarchat und die Pentapolim; und dessen Sohn Carolus hernach noch etwas weniges mehr den Römern wieder zugestellet. Die Griechischen Kaiser aber hatten in Welschland nichts mehr/ als das Hertzogthum Benevento und das äusserste Theil von Calabrien.

Das III Capitel.

Von dem Gebieth und den Ländern Caroli deß Grossen / welcher das zerfallene Kaiserthum in Occident wieder aufgerichtet.

§. 1.

Von dem Königreich der Francken.

WEiln nun bekannt/ daß das Kaiserthum in Occident durch Kaiser Carl den Grossen wieder

der aufgerichtet/ und von dessen Zeit her/ biß anitzo erhalten worden / so entstehet nicht unbillich die Frage: über was für Länder denn derselbige Kaiser Carl zu der Zeit geherrschet/ als er das Kaiserthum angenommen/ und auf was Art und Weise er solche Länder mit dem Kaiserthum vereiniget?

Dieses nun recht zu beantworten/ so muß man die Sache gantz von fornen besehen. Nemlich / es hatten die Francken vor Zeiten in Teutschland gewohnet / nicht weit von der Nord-See/ umb die Gräntzen der alten Sachsen/ und hatten sich hernach besser rauf gezogen/ biß über Thüringen her/ allwo sie das Francken-Land/ welches noch heute zu Tage also genennet wird / erstlich zwar als ein Hertzogthum/ nachmals aber / unter der Regierung deß Marcomiri, als ein Königreich innen gehabt. Darauf waren sie ferner über den Rhein gezogen/ und hatten den Römern das so genannte andere Germanien (Germania secunda) wie auch ein Theil von beyderley Niederlanden abgenommen. Ferner / waren sie den Rhein herauf wider die Alemanner gegangen/ und hatten nicht allein dieselbigen überwunden/ sondern waren auch biß in Rhætiam, und endlich gar in Galliam fortgedrungen/ allwo sie denn ein beständiges Königreich angerichtet/ und nicht nur Burgundien/ sondern auch das Land der Gothen unter sich gebracht / gestalten ihnen auch in Teutschland die Thüringer unterthänig worden. Und nachdem ihre letztern Merovingischen Könige/ so wohl an Tapfferkeit als Königlichem Ansehen sehr abnahmen/ so wuchs hingegen bey denenselbigen das Ansehen und die Macht ihrer obersten Hofmeister umb so viel desto

mehr/ und waren sonderlich deß Caroli Magni Vorfahren in diesem Dienst überaus ansehnliche Leute und Hertzogen von Brabant/ nemlich der Anſegiſus, Pipinus Craſſus, Carolus Martellus, der die Frieſen bezwungen/und endlich Pipinus der Kurtze genannt/welcher nach viel und mancherley Sieg und Bezwingung der Bayern/endlich mit Verstoſſung ſeines Königes Childerichs, ſich/ durch Zulaſſung und Anſchaffung deß Papſts/deß Reichs ſelber bemächtigte/und alſo König der Francken ward. Worauf er ferner Aquitanien unter ſich brachte/und ſo gar auch die Sachſen den Francken unterthänig machte.

Von dem Gebieth Caroli deß Groſſen.

§. 2. Dieſem folgte in der Regierung ſein Sohn Carolus, welcher in Teutſchland/zwiſchē Thüringen und Sachſen empfangen/ und wie der Aventinus will/zu **Carlsburg** in Bairn/oder wie andere wollē in dem Dorff **Ingolheim**/2. Meilen von Maintz gebohren worden: dieſer theilete mit ſeinem Bruder Carolomanno das vätterliche Königreich in zwey Theil/und übergab demſelbigen Auſtraſien uñ das Königreich der Oſt-Francken. Er aber behielt für ſich Neuſtria oder Weſtria, nebenſt Aquitania/ Burgund und Weſt-Francken/ wiewohl er nicht lang hernach/als ſein Bruder mit Tod abgieng/alle dieſe Länder wieder unter einen Hut brachte/uñ deſſelben Kinder nicht zu der Regierung ließ: geſtalten er über diß noch ferner auch das übrige Aquitanien/ und die ſo genannten Armoriſchen Städte mit dem Schwerd bezwang und unter ſich brachte. Und diß war alſo das Königreich der Francken.

§. 3. Unterdeſſen aber gieng es in Italien wunderlich untereinander: die Longobarden hatten unter

ter dem Könige Alboino, Aquilegia, Forum Julium, Tarvisium, Vincentia, Verona, Tridentum, und die Haupt-Stadt Meyland/wie auch in Æmilia, Placentia und Parma, ferner das disseitige Tuscia. und in Umbria, Spoletum, und über das Ticinum weggenommen. Ihr dritter König Antharius, hatte Brixillum, die Istrier und die Insel Comacina, wie auch Beneventum: ihr 4ter König Agilulfus, Patavium, Cremona, Mantua und Crema: der 7. Rhotaris, die Cottischen Alpes uñ Opitergum darzu gewonnen: der 19. König Luidbrandus, Bononia, und der 22. Aistulphus, Ravenna eingenommen/ und den Exarchat aufgehoben: ja sie hatten schon vier Hertzogthümer gemacht/ nemlich das Tuscanische/ das Forojulienische/ das Spoletanische/ und das Beneventanische: und dieses alles nannte man das Königreich der Longobarder.

Von dem Zustand Italien zu dieser Zeit/ sonderlich unter den Longobardern.

§. 4. Die übrigen Oerter in Italien hatten sich aus der Botmässigkeit der Griechischen Kaiser entrissen/ und sonderlich unter dem Kaiser Leone Isaurico, in die Freyheit gesetzt. Denn weil derselbe die Bilder in der Kirchen nicht leiden wolte/ fingen die Päpste/ Gregorius der II. und der III. an/ ihm so zu wider zu werden/ daß sie mit Hülffe der Francken/ auf deren Macht sie sich verliessen/ fast den gantzen Occident von ihm abwendig machten. Und also wolten die Völcker in Italien/ aus Griechenland keinen Regenten mehr annehmen/ und fielen so wohl die Römer- als die Campaner/ Ravennater und Pentapolitaner von dem Kaiser ab/ und erwählten sich fast in allen Städten/ weil sie so bald keinen Kaiser haben kunten/ absonderliche

Von den freyen Orten in Italien.

derliche Regenten/ so gar auch zu Venedig und zu Rom. Und obgleich die Griechischen Kaiser ein und andern Ort wieder bezwungen/ so nahmen ihnen doch die Longobarden das meiste wieder weg/ also/ daß zu letzt der König Aistulphus fast gantz Italien unter sich gebracht hatte/ ausser was nach Rom und Venedig gehörte.

Von den Päpstlichen Orten in Italia.

§. 5. Als nun hernach dieser König Aistulphus Rom belägerte/ rieff der Papst Stephanus der II. den Fränckischen König Pipinum zu Hülff/ welcher den Longobarden dahin bezwang/ daß er den Exarchat zu Ravenna, das Ländlein Pentapolis, und die Städte in Æmilien abtretten muste: welche der Pipinus nicht dem Griechischen Kaiser/ wiewohl derselbe solches durch Abgesandten begehren ließ/ auch nicht der Stadt Rom/ sondern dem heiligen Petro/ das ist/ dem Papst Stephano dem II. verehrete: gestalten auch vormals der Longobardische König Luidbrandus, den Päpsten schon etliche Städte geschencket hatte/ daher das Patrimonium Petri seinen Ursprung hat/ welches hernach derletzte König Desiderius, umb ein gutes gemehret/ in dem er dem Papst Stephano noch ferner Faventia, Ferraria, und mehr andere dergleichen Städt überlassen.

Wie der Carolus zu dem Longobardischen Königreich kommen

§. 6. Weil er aber dieselbigen nachmals/ umb einiger Ursachen willen/ mit Gewalt von dem Papst wieder begehrete/ rieff derselbe den Carolum, König der Francken/ zu Hülffe; derselbige hatte zwar vorhero deß Desiderii Tochter zur Ehe gehabt/ solche aber kaum ein Jahr behalten/ und drauf von sich gejaget/ und ihrem Vatter wieder nach Hause geschickt. Und weil der Desiderius

über

über diß deß Caroli Bruders Kinder/ welche derselbe von ihres Vatters Erbe verstossen/ aufgenommen hatte/ vermeinte Carolus Ursach genug zu haben/ dem Papst zu helffen/ und einen Zug wider Desiderium zu wagen/ welchen er auch endlich überwand/ und vom Reich verstieß/ und nach Lüttich in das Elend verbannete. Also kriegte der Papst das Seinige wieder/ und Carolus ward König der Longobarden/ gleichwie er vorhero der Francken war. Welches geschah umb das 774. Jahr Christi.

Von dem Patriciat Caroli

§. 7. Von dieser Zeit an/ pflag der Carolus die Jahre seines Römischen Patriciats fort zu zehlen: wiewohl er schon bey Lebs-Zeiten seines Vatters/ und umb das 755. Jahr/ nach Uberwindung Aistulphi, diese Würde nebenst seinem Vatter angenommen. Und war solches nicht ein blosser Titul und Ehren-Name/ wie vor Zeiten/ sondern der Carolus hatte deßwegen eine gewisse Fürstliche Botmässigkeit/ wie die Griechischen Exarchen und Regenten vorhin über Rom hatten/ über dieselbige Stadt erlanget: denn/ (wie der Anastasius schreibet/ in dem Leben Hadriani) als er in demselbigen Jahr/ darinnen er den Desiderium überwunden/ seinen Einzug zu Rom hielt/ ward er daselbst empfangen wie die Exarchen: ja/ so bald Leo zu der Päpstlichen Würde gelangete/ übersandte er demselbigen (wie die Fränckischen Annales, bey dem 766. Jahr berichten) durch gewisse Abgeordneten/ die Schlüssel der Bekänntnis S. Petri/ und das Fahn der Stadt Rom/ nebenst andern Geschencken/ mit Bitte/ er wolte jemanden seiner Herren nach Rom schicken/ und

das Römische Volck in seine Pflicht nehmen und ihm huldigen lassen: zu welchem Ende denn Carolus einen Herren/ Namens **Engelbert**/ dahin abgesandt.

Von fernerer Ausbreitung der Reiche Caroli.

§. 8. Nach diesem kriegte dieser grosse König mit den Saracenen zu thun/ und nahm denselben/ wiewohl nicht ohne grossen Schaden/ ein grosses Theil von Hispanien weg/ und theilete solches Land unter seine Kriegs-Obristen aus. Ferner kehrete er sich wieder die Sachsen/ und zog in Westphalen/ allwo er die Abgötterey vertilgete/ und zu Paderborn / Münster / Oßnabrück/ Bremen / und sonsten Bischoffthümer stifftete/ und den Grund darzu legte. Darauf zog er wieder in Italien / und ließ seinen Sohn Ludovicum von dem Papst zum Könige über Aquitanien / und seinen Sohn Pipinum zum Könige über Italien/ salben.

Als auch unterdessen Aragisus, der Hertzog zu Benevent / und Rhotgardus, der Hertzog zu Forum Julium, abtrünnig von ihm worden/ that er noch einen Zug in Italien / und brachte dieselbigen wieder zum Gehorsam. Bald darauf zog er wider den Tassilo in Bairn / deß gewesenen Longobardischen Königs Desiderii Tochter-Mann/ uberwand denselbigen auch und stieß ihn in ein Kloster.

Ferner bezwang er die **Sorben** / zwischen der Elb und Saal/ und die **Slaven** sampt den **Böhmen** / und richtete zwischen der Saal und Elbe wider jene das Marggravthum Landsberg auf/ wieder diese aber satzte er die Marggraven in Oesterreich und Steiermarck.

Und

Und nachdem er endlich die Sachsen mit vielen Schlachten zum Christlichen Glauben gebracht/ und dieselben zu Mit-Gliedern deß Fränckischen Reichs angenommen/ drang er endlich fort/ biß in Holstein/ wider die Nortalbinger: und war also/ mit einem Wort/ nunmehr König über die Gallier/ Teutschen und Longobarden.

Das IV. Capitel.

Von der Vereinigung dieser Königreiche und Länder/ mit dem in Occident noch übrigen Theil deß Römischen Reichs.

§. 1.

Wie Carolus Kaiser worden.

NAchdem du nun gesehen/ mein Sohn/ wie groß und mächtig das Gebiethe dieses Fränckischen und Longobardischen Königes/ auch wie schlecht und gering das jenige Theil gewesen/ so unter dem Namen deß Römischen Reichs in Occident noch übrig geblieben: so ist nun ferner Zeit dir zu weisen/ wie diese Länder und Reiche endlich vereiniget worden/ und unter ein Haupt gekommen.

Dieses verhält sich also: In dem 799. Jahr Christi/ erhuben sich etliche von den Geistlichen und andern Herren zu Rom wider den Papst Leo, grieffen denselben hinterlistiger Weise in dem grossen Umgang an/ rissen ihn von Pferde/ und schlugen ihn gar hefftig/ so gar/ daß er das eine Auge drüber verlohr/ und liessen ihn also nackend und bloß und halb todt liegen. Die Ursach soll diese ge-

wesen seyn: (wie der Abbas Stadensis schreibet) daß der Papst den Römern nicht zulassen wolt / in das jenige einzugreiffen / so dem Carolo zuständig war / und daß sie sonst dem Past viel schlimme Stücke nachzusagen hatten. Der Papst aber entrann in die Kirche S. Petri / von dannen man ihm heimlich fort halff zu dem Hertzog von Spoleto / also / daß er gar in Franckreich zu dem Carolo kam. Der König nun / that das folgende Jahr / welches das 800. war nach Christi Geburt / aber mal einen Zug in Italien / und kam den 24. Novembris nach Rom / und ließ deß folgenden Tages die Feinde und Ankläger deß Pasts sämptlich vor sich erfordern / mit Befehl / sie solten ihre Klage formlich thun / und gebührlich beweisen / so wolte er darüber lassen erkennen: zu welchem Ende er dann gar viel Bischoffe zusammen fordern lassen / welche diesen Streit / zu nohtwendiger Entscheidung / vornehmen solten.

Weil aber die Bischoffe sämptlich sich entschuldigten / so ward der Papst zu einem cörperlichen Aide gelassen / damit er sich purgirete / von allem dem / daß man wieder ihn vorgab / worauf er endlich für unschuldig gehalten und erkläret ward. In dem darauf folgenden Weynacht-Fest nun / umb 9. Uhr deß Morgens / ward dieser König Carolus, als er in S. Peters Kirche kam / von dem Papst Leo, mit offentlichen Ceremonien / vor einen Kaiser in Occident ausgeruffen und Augustus genannt: welches alles bekräfftiget ward durch einhelliges Zuruffen und Freuden-Geschrey deß gantzen Römischen Volcks. Und wiewohl sich der Carolus anfangs / wie es schien / den Handel nicht zu gar

wohl

wohl gefallen ließ / also / daß er soll gesagt haben: Wenn er dieses gewust hätte / so wolt er nicht in die Kirchen gekommen seyn; so nahm er sich doch bald drauf deß Kaiserthums würcklich an / und ließ der obgedachten aufrührischen Bürger / welche den Papst so übel tractiret hatten / 300. unter denen viel vornehme Herren aus der Stadt waren / auf einen Tag in dem Lateranischen Felde / enthaupten; die aber so geistlich waren / straffte er mit Landes-Verweisung / und verbannete sich in Franckreich.

§. 2. Das folgende Jahr belagerte der Kaiser Nuceria, und etliche andere Städte in Italien / welche noch den Griechischen Kaisern gehöreten / und eroberte sie: und weil demnach die Griechische Kaiserin zu Constantinopel / Irene, sich für der Macht deß Caroli fürchtete / und sich befahrete / er möchte gar in Sicilien fallen / schickete sie Anno 802. Abgesandten zu ihm / und ließ ihm Frieden und Vertrag anbieten: welches der Kaiser Carolus nicht ausschlug / in Hoffnung / er hätte ein Mittel und Gelegenheit gefunden / Sicilien ohne Krieg zu bekommen / wenn er die Kaiserin Irene zur Ehe nehme / und so gar das Orientalische Kaiserthum mit dem Occidentalischen vereinigte: deßwegen er wieder Gesandte nach Constantinopel abschickte. Wiewohl nun dieselbigen in dem Haupt-Werck zu langsam kamen / weil der Nicephorus, ein Patricius, die Kaiserin Irene von dem Kaiserthum verstossen / und in die Insel Lesbos verwiesen / und sich selber deß Kaiserlichen Throns angemaßt / so gieng doch der Friedens-Vertrag nicht gäntzlich zurück / sondern derselbige Kaiser Nicephorus, übersandte

Von der Einwilligung der Griechischen Kaiser.

das

daß folgende Jahr dem Kaiser Carolo, durch deſſelben und eigene abſonderliche Geſandten einen Vertrag/ in folgenden Puncten:

Daß der Carolus alle höchſte Macht und Gewalt über Occident haben ſolte/ und ſie alle beyde ſich Kaiſer und Auguſtus, einer über Orient der ander über Occident/ und einer deß andern Bruder nennen ſolten: Italien aber/ wolten ſie alſo theilen/ daß/ was von Neapolis/ und gegen über von Sipontus an/ hinunterwarts gegen Calabria ſich in die See erſtreckte/ mit allen gegen über ligenden Inſulen/ wie auch die See-Städte in Liburnien/ Iſtrien und Dalmatien/ ſampt Venedig/ unter den Griechiſchen Kaiſer; das übrige aber dem Carolo zugehören ſolte.

Als auch ferner zum 2. Anno 810. der Pipinus Venedig weggenommen/ ward jetzt bemeldter Bund aufs neu bekräfftiget/ und ließ der Carolus dieſelbige Stadt dem Nicephoro wieder geben.

Zum 3. hat dieſen Frieden auch der Michaël, deß Nicephori Nachfolger in dem Griechiſchen Kaiſerthum/ Anno 812. beſtättiget/ und Abgeſandten an Kaiſer Carl geſchickt/ welche ihm gleichfalls den Kaiſerl. Titul geben uñ bekräfftigē müſſen.

Dergleichen auch 4. Anno 813. deſſelben Nachfolger/ Leo Armenius, gethan.

Und alſo iſt das Röm. Reich in Occident mit dem Königreich der Francken und der Longobarden vereiniget worden.

Daß nicht alle Länder deß Caroli/ das Römiſche Reich genañt worden.

§. 3. Hier wirſt du mir nun einen Einwurff thun/ mein Sohn/ daß nemlich unter dem Namen deß Röm. Reichs/ nicht nur das jenige verſtanden werde/ was der Kaiſer Carl zu ſeiner Zeit empfan-

gen

gen/ sondern alles das jenige/ was vorhero den Römern gehöret/ gestalten auch unterschiedliche in dieser Meinung sind: Ich will dir aber kürtzlich beweisen/ daß weder das jenige/ was die frembden Völcker den Römern abgenommen/ noch das jenige/ was die Griechischen Kaiser behalten/ zu dem Occidentalischen Reich gehört.

§. 4. Denn so viel das jenige/ was die frembden Völcker eingenomen/ belanget/ so gehörete solches darumb nicht mehr zum Röm. Reich/ weil 1. die damaligen Besitzer/ das Recht der Verjährung und Præscription vorzuwenden/ und zum 2. die Röm. Kaiser/ solche Länder und Reiche vorlängst freywillig verlassen hatten. Ob gleich diese frembde Völcker/ als da waren die Sachsen/ die Saracenen und Gothen/ die Hunnen/ die Francken und Longobarden/ zu solchen Ländern Anfangs nicht eben gar groß Recht gehabt: so hatten doch auch die Römer nicht alle mal das beste Recht/ als sie zu ihrer Zeit diese Länder mit dem Schwerd erfochten: Und weil demnach nicht zu laugnen ist/ daß dem Uberwinder ein Recht zuwächst/ über die Güter seines bezwungenen Feindes/ wie solches Rechtes die Römer selbst vor Zeiten sich wohl zu gebrauchen wusten: so kan man nicht in Abrede seyn/ daß auch diese frembden Völcker eine rechtmässige Herrschafft über solche eingenommene Länder erlangt/ sonderlich und Hauptsächlich nach darauf gefolgter so langer Verjährung und Præscription.

Was die frembden Völcker eingenommen/ hat nicht mehr zum Reich gehört.

§. 5. Und ob du gleich mit etlichen/ mit wolltest entgegē setzen/ als ob das Recht der Verjährung nur eintzele Personen oder schlechte Gemeinen angehe

Daß das Recht der Verjährung sich auch über Länder und Königreiche erstrecke.

angehe/ auf gantze Länder und Königreiche aber nicht zu ziehen sey/ so läst sich doch das Gegentheil mit guten und starcken Gründen behaupten:

Denn 1. findet sich in diesem Fall eben der jenige Haupt-Grund/ umb dessen willen die Verjährung in gemeinen Rechten eingeführet worden/ nemlich/ daß nohtwendig ein Mittel zu erfinden sey/ zu verhüten/ damit nicht das Eigenthum dieser oder jener Sachen stets in der Ungewißheit sey. Gleichwie nun unter gemeinen Leuten/ oder/ schlechten Gemeinen/ ein mercklichs daran gelegen ist/ daß man endlich einmal wisse/ wer dieses oder jenes Dinges Herr sey: also ist dem gantzen menschlichen Geschlecht ein merckliches daran gelegen/ daß man wisse und unstreitig erfahre/ wer Herr sey/ über dieses oder jenes Land: denn sonst würde deß Kriegens nimmermehr kein Ende werden/ und die Welt könnte nimmermehr zur Ruh gelangen/ in dem allzeit der Stärckere würde Ursachen finden/ einen andern aus dem Seinigen zu vertreiben: wieder welches Unheil aber/ das Recht der Verjährung gar ein herrliches Mittel ist.

Gestalten auch zum 2. dieses Recht der Verjährung/ bey gantzen Ländern und Völckern jeder Zeit im Gebrauch gewesen/ daß es also nicht für ein geringes Stücke deß allgemeinen Völcker-Rechts zu halten: dannenhero in der Heil. Schrifft der Jephtha sich dieses Rechts bedienete/ als der König der Ammoniter/ die zwischen dem Arnon und Jabok gelegene Länder/ von dem Wüsten Arabien an/ biß an den Jordan von ihnen wieder begehrete; denn da gab er ihm zur Antwort: Es hätten die Kinder Israel diese Länder schon auf die 300. Jahr

beses-

besessen/ warumb er und seine Vorfahren eine solche lange Zeit darzu stille geschwiegen? Als auch die Lacedæmonier in Griechen-Land die Stadt Messena eine lange Zeit innen gehabt/ und solche nachmals von etlichen wieder begehret ward/ gaben dieselben gleiches falls zur Antwort/ wie bey dem Isocrate zu sehen: Es sey ja gewiß/ und bey allen Völckern für bekannt angenommen/ daß nicht nur gemeiner Leute/ sondern auch gantzer Völcker Besitzungen/ durch lange Zeit dermassen könnten fest gestellet werden/ daß sie hernach nicht mehr zu verändern wären.

Krafft dieses Rechts/ antwortete der Macedonische König Philippus dem Römischen Feld-Herren Tito Quintio, bey dem Livio: Die Städte/ die er eingenommen hätte/ wolte er wieder abtretten/ die er aber von seinen Vorfahren bekommen/ könnte er/ als sein rechtmässiges Erbe/ nicht hingeben. Auch gebraucht sich der Sulpitius dieses Rechtens wider den Antiochum. bey eben demselben Authore, und sagt: Es wäre unrecht/ daß/ wenn die Griechischen Völcker in Asia etwan vor diesem einmal unterthänig gewesen/ man daraus erzwingen wolte/ dieselbigen nach etlich 100. Jahren wieder unterthänig zu machen.

Und weil demnach unwidersprechlich/ daß obgedachte frembde Völcker/ ihre/ den Römern abgenommene Länder/ eine solche lange Zeit ruhig besessen/ als das Recht der Verjährung erfordert/ so können ihre Länder und Königreiche/ zu der Zeit dieses erneuerten Kaiserthums/ ja nicht mehr zu dem Römischen Reich gehöret haben/ gestalten auch Kaiser Carl der Grosse/ selber sich sein Leben-

lang

lang nicht eingebildet/ daß er durch erlangten Kaiserlichen Namen/ entweder damals erst Herr über Teutschland / Franckreich und die Lombardey würde; oder ein Recht bekäme über Britannien/ Hispanien/ Pannonien/ und dergleichen ehedessen zum Reich gehörige Lande.

Daß die Kayser viel zum Reich gehörige Länder freywillig verlassen.

§. 6. Zum 2. aber/ erscheinet auch daraus/ daß die/ von den Barbarn eingenommene Länder/ zur Zeit Caroli, nicht mehr zum Reich gehöret/ weil die Römischen Kaiser / in dem sie sich zu schwach befunden/ solche zu erhalten/ dieselbigen freywillig fahren lassen. Denn/ daß sie Britannien gutwillig verlassen/ ist mehr als zu gewiß: deßgleichen hatten sie Gallien den West-Gothen zur Bewohnung eingeraumt: die übrigen Länder/ haben sie die gantze lange Zeit bißhero/ weder mit Worten noch in der That jemals wieder gefordert? ja sie haben vielmehr/ nach geschehener gewaltsamer Abnahme derselbigen/ mit den Francken und West-Gothen/ mehr als einmal Verbündnüsse gemacht/ dergleichen daß jenige merckwürdige Verbündnis gewesen/ daß wider den Attila gemacht worden: Item/ das jenige/ in welchem (wie Gregorius Turonensis schreibet) der Kaiser Anastasius, dem Fränckischen König Clodovæo dem Grossen/ den Titul eines Bürgermeisters und Augusti gibt: Noch ferner das jenige/ in welchem der Kaiser Zeno (wie bey dem Jornande zu sehen) dem Gothischen Könige Theodorico Italien überlassen/ und viel andere dergleichen mehr/ in welchen sie Frieden gemacht mit den Longobardern/ und sich gar offt über gewissen Gräntz-Strittigkeiten verglichen. Ja es ward der Longobarden Land von

den

den Kaisern der gestalt verlassen / daß / als der Carolus dasselbige einnahm / ihm solches kein Mensch strittig gemacht / obgleich ihme und dem Pipino unterschiedliche andere Oerter in Italien von den Griechen strittig gemacht wurden. Und also folget unwidersprechlich / die jenigen Länder / so die Frembden den Römern weggenommen / haben zur Zeit Caroli nicht mehr zum Occidentalischen Reich gehöret.

§. 7. Nun kan ferner auch das jenige nicht mehr zu dem Occidentalischen Reich gerechnet werden / was die Griechischen Kaiser in Italia besessen und ihnen vorbehalten: sintemal der Kaiser Carolus selbst erkannte / daß solcheß denselbigen zugehörete / deßwegen er auch Freundschafft und Brüderschafft darüber mit ihnen machte / und dieselbigen Länder durch gewisse Verträge / wie oben gedacht / von dem Seinigen absonderte und ihnen freywillig zueignete.

Auch was die Griechen besessen / hat nicht zum Reich gehöret

§. 8. So war demnach nichts anders übrig / worüber der Carolus kunte Kaiser genannt werden / und was er / als das Kaiserthum / unter solchem Titul mit seinen vorigen Königreichen vereinbahrte / als die Stadt Rom / und das jenige / was der Papst besaß / nebenst etlichen andern Städten / so sich ehedessen frey zu machen gesucht / wie oben gedacht. Und so viel die Stadt Rom belanget / so hatte zwar der Carolus vorhero bereits einige Gewalt darüber / vermöge habenden Fürstl. Patriciats: Er bekam aber solche Stadt völlig unter seine Gewalt und Gehorsam / als ihn das Römische Volck offentlich für ihren Kaiser und Herrn ausrieff / und der Papst / als der vornehmste und

Eine genauere Entwerffung deß Reichs-Gebiethes zur Zeit Caroli.

höchste Mit-Bürger zu Rom/ darzu den Anfaug machte/ worzu er denn die völlige Kaiserliche Majestät über solche Stadt/ mit allen darzu gehörigen Gerechtigkeiten und Ober-Herrlichkeiten würcklich erlangete/ worauf ihm auch der Papst/ die damals gewöhnliche Anbetung leistete/ und er die aufrührische Bürger daselbst/ an Leib und Leben straffete/ und die Stadt und deren Regierung nach seinem eigenen Gefallen in Ordnung brachte.

Belangend aber den Exarchat Ravenna und das Ländlein Pentapolis, nebenst andern Städten so der Pipinus dem Papst Stephano geschenckt/ so erzehlet der Anastasius solche alle miteinander/ folgender Gestalt: daß es nemlich gewesen Ravenna, Ariminum, Pisaurum, Fanum, Cesena, Seno Gallia, Esium, Forum Pompilii, Forum Livii, Castrum Sustubium, Mons Fereti, Acerrachium, Mons Lucari, Serra, Castellum Sancti Marini, Bobium, Urbinum, Gallium, Luceoli, Eugubium, Comaclium und Narnia: der Leo Ostiensis aber beschreibet solches Land also: daß es sich erstreckt von der Stadt Lunis sampt der Insel Corsica, förder gen Suranum und gegen den Berg Bartho, nicht weniger Vercetum, Parma, Regium, Mantua und Montem Silicis, wie auch den gantzen Exarchat Ravenna, wie er für Alters gewesen/ mit dem Lande der Venediger und Istrien/ wie auch das gantze Hertzogthum Spoleto und Beneventum. Daß nun auch solche damals unter das Römische Reich gehöret/ und sie der Kaiser mit diesem Titul und Namen unter seine Gewalt und Botmässigkeit bekommen/ erscheinet nicht nur aus dem Testament deß Caroli Magni, wie es sonderlich

derlich bey dem Eginhardo zu finden ist/ in welchen unterschiedliche dieser Städt und Länder ausdrücklich genannt/ oder sonst nicht undeutlich beschrieben werden: sondern auch das würckliche Inhaben seiner Nachfolger/ unter welchen die Päpste/ aus diesem so genannten Patrimonio Petri, nur etliche gewisse Einkünfften zu genüssen gehabt/ biß zu der Zeit deß Kaisers Heinrici IV. und deß Papsts Gregorii deß VII.

§. 9. Gleichwie aber hieraus klärlich zu sehen/ wie schlecht und geringe das jenige Gebiet gewesen/ daß der Kaiser Carolus mit dem Namen deß Reichs in seine Gewalt bekommen/ so ist ferner zu wissen/ daß auch nachgehends zu diesen überbliebenen Stücken deß Römischen Reichs in Occident nichts ferner hinzugethan worden/ sondern haben vielmehr die Kaiser unter diesen ihren Ländern/ und dem so genannten Reich/ jeder Zeit einen genauen Unterscheid gemacht. Der Kaiser Carolus selber/ als er Anno 805. dem Stifft **Oßnabruck** ein Privilegium ertheilet/ welches beym Cranzio zu finden/ tituliret sich also: Carolus Imperator Augustus, Romanum Gubernans imperium, Dominus & Rex Francorum & Longobardorum, Frisiorum Dominator & Saxonum. In seinem Testament/ das bey dem Baronio steht/ auf das 806. Jahr/ gibt er sich nachfolgenden Titul: Imperator Cæsar Carolus, Rex Francorum invictissimus, & Romani Rector Imperii &c. In seinem andern Testament über seine bewegliche Güter/ bey dem Eginhardo, werden die Jahre deß Fränckischen Reichs/ deß Italischen Reichs und deß Kaiserthums absonderlich gezehlt/ ja es werden

Daß in folgenden Zeiten dieses jetzt beschriebene Röm. Reich von dem Königreich der Francken/ Teutschen und Longobardern lange Zeit unterschieden worden.

alle seine Länder und Königreiche von dem Baronio selber so gar nicht unter das Römische Reich gerechnet/ daß/ obgleich in seinem Testament von allen denselben Verordnung beschiehet/ dieser gleichwol davor hält/ es werde deß Reichs darinnen nicht gedacht.

Es hat auch dessen Sohn/ der Ludovicus Pius, diesen Unterscheid mercklich in Acht genommen: und findet sich vor der Vertheilung seiner Länder unter seine drey Söhne/ bey dem Trithemio nachfolgende merckwürdige Verordnung: **Das Königreich der Francken in Teutschland/ soll alle Zeit seinen eigenen König haben/ der keinem Menschen auf der Welt/ auch dem Römischen Reich nicht unterworffen/ sondern nach alter Gewonheit der Francken/ gantz frey seyn soll. Das Königreich der Francken in Gallien/ welches von den vorigen unterschieden ist/ soll gleicher gestalt seinen eigenen König haben; welcher nicht weniger als der König in Teutschland/ frey und niemanden unterworffen seyn soll: denn es ist bekannt/ daß die Francken von Anfang alle Zeit freye Leute gewesen/ und weder den Römern noch sonst jemanden gedienet haben oder unterwürffig gewesen. Ja sie haben vielmehr selber das Römische Reich zerstöret/ und dasselbe sich unterwürffig gemacht** ꝛc. Und obgleich eben dieser Kaiser seinem dritten Sohn Lothario, nebenst dem Kaiserthum auch das Longobardische Reich zugetheilet/ so ist doch dadurch eines dem andern nicht unterwürffig gemacht worden/ sondern das Italische Reich von dem

dem Kaiserthum nach wie vor fleissig unterschieden blieben / sintemal unterschiedliche Könige über Italien gewesen / welche mit dem Kaiserthum nichts zu thun gehabt. Und also fort ist auch Teutschland noch ferner von dem Reich abgesondert geblieben / so lange der Carolinische Stamm gewähret / sintemal nicht nur deß obgedachten Ludovici Pii Sohn / **Ludwig** der Teutsche / sondern auch nach dessen Tode / seine drey Söhne / **Carl** / **Ludwig** und **Carlmann** / welche sich in Teutschland vertheilet / gantz und gar nichts mit dem Reiche zu thun gehabt. Auch hat deß letzt gemeldten **Carlmanns** Sohn / Arnulphus, lange Zeit in Teutschland regieret / ehe er den Kaisers Titul bekommen / ja es hat alsobald nach demselbigen / weder der Ludovicus IV. noch der Conradus etwas von Italia oder dem Reich gehabt / und ist also Teutschland ein freyes Reich vor sich selber gewesen und geblieben. Dann / nach dem die Carolingische Lini abgestorben / ist ferner von Anno 919. biß auf Anno 962. weder Heinricus Auceps, noch Otto Magnus Kaiser gewesen / ja es hat zu diesen Zeiten und etwas vorhero / der Kaiserliche Namen offtmals gar aufgehöret / biß endlich der letzt gemeldte Otto Magnus, nachdem er eine Zeit lang über Teutschland und das Italische Reich regieret / zu letzt auch den Kaiserlichen Titul angenommen; jedoch der gestalt / daß er auch zu seiner Zeit das Italische Königreich von dem Kaiserthum genau unterschieden.

Welcher gestalt diese Reiche zu letzt einen Namen bekommen und das Röm. Reich genennet worden.

§. 10. Nach den Zeiten Ottonis deß Grossen

erst/ sind das Kaiserthum/ das Italische Reich/ und das Reich der Teutschen beständig beysammen geblieben/ und hat man dieses alles miteinander das Römische Reich genannt; Es folget aber gleichwol hieraus nicht/ daß aus allen dreyen eine einige Republic worden / sintemal nicht nur so wohl die Teutschen als Italischen Stände mehrmals für sich allein/ ohne Zuthun der Stände aus den Uberbleibungen deß alten Kaiserthums / ihre eigene Reichs-Tage gehalten/ sondern auch zu Erhaltung deß obgemeldten Unterscheids/ die höchsten Häupter dieser Länder mehren theils mit unterschiedenen Cronen gecrönet worden/ nemlich/ als Teutsche Könige/ zu Aken/ als Könige der Longobarder/ in der Lombardey/ als Kaiser/ zu Rom: gestalten auch ein solcher Unterscheid unter den Tituln gehalten worden/ daß ob die Herren gleich schon zu Königē über Teutschland fast gecrönet gewesen/ sie sich gleichwol nie lassen Kaiser nennen/ ehe sie die Römische Cron empfangen: dannenhero sie auch heutiges Tages sich nur Erwählte Römische Kaiser nennen.

Man heisset aber alles miteinander unter einem Namen das Römische Reich / weil es gebräuchlich ist/ daß mehr Länder/ wenn sie unter ein Ober-Haupt kommen/ von einem ihrer Mit-Glieder allein benennet werden/ wie zum Exempel vor Alters von der Achæischen Republic alle Bundsgenossen nach derselben Namen genannt worden/ und alle Bundsgenossen der Römer sich nach derselben Stadt nannten / und heutiges Tages die Schweitzer/ von einem eintzigē Dorff/ **Schweitz**/ den Namen führen/ auch von Holland/ gemeiniglich

lich alle vereinigte Provinzien/ Holländer/ und alle zur Cron Engelland gehörige Länder/ nach Engelland genannt werden.

Das V. Capitel

Wie lange das obbeschriebene Rönnische Gebiethe bey dem Teutschen Königreiche geblieben.

§. 1.

Wir müssen aber wieder auf die Zeiten deß Kaiser **Carls** kommen/ und beschauen/ wie viel die Aufrichtung deß Occidental. Reichs ihm genutzet/ und wie lange dieselbigen ihm untergebene Länder unter der Gewalt seiner Nachfolger geblieben? Und ist demnach zu wissen/ daß nach dem Tode Caroli, unter dessen Sohne Ludovico Pio, die Länder noch beysammen geblieben: Als aber Lotharius, Ludovicus II. Carolus Calvus, Ludovicus III. das Kaiserthum gehabt/ ist Teutschland von seinen eigenen Königen beherrschet worden: biß daß wieder ein Teutscher/ nemlich Carolus Crassus die Kaiserliche Kron aufgesetzt: nach welchem Arnolphus, als er schon ziemlich lang über Teutschland regiert/ die Kaiserliche Würde gleichfalls angenommen. Folgends aber ist wieder eine Trennung angegangen/ und sind weder Ludovicus IV. noch Conradus, noch Heinricus Auceps Kaiser gewesen/ sondern haben bloß allein das Teutsche Königreich beherrschet. Und will sich nicht befinden/ daß Heinricus Auceps, oder

Wie es vor der Zeit Ottonis gestanden.

der **Finckler** genannt/ sich der Kaiserlichen Würde gebraucht: ja es ist gar nicht abzusehen/ mit was Fug er etwas an Italien und das Kaiserthum begehren können: und kan nicht erwiesen werden/ daß er in Italien über das geringste Herr gewesen.

§. 2. Aber dessen Sohn Otto, der Grosse genannt/ hat in dem 26. Jahr seines Teutschen Reichs das Kaiserthum wieder angenommen/ und nicht zwar das gantze Fränckische/ doch gleichwol das Teutsche und Longobardische Reich mit dem Kaiserthum wieder vereiniget. Denn/ nachdem er Anno 936. König der Teutschen worden/ ist er Anno 951. auf Bitte deß verstorbenen Italischen Königs Lotharii Wittib/ **Adelheit**/ in Italien gezogen/ und hat dieselbige zur Ehe genommen/ und ihren Feind/ den damaligen Italischen König Berengarius, sampt dessen Sohn **Adelberth** aus dem Felde geschlagen/ und ihm das Königreich Italien abgenommen/ und sich dessen Residentz-Stadt/ Papia, bemächtiget. Das folgende 952. Jahr aber/ hat er den Berengarium und **Adelberth**/ die sich gedemütiget und umb Gnade gebeten/ wieder aufgenommen/ und ihnen das Königreich Italien/ als ein Lehen/ wieder eingeräumet/ deßwegen sie beyde ihm auch gebührende Lehens-Pflicht geleistet. Als aber auch fernere Klagen wider den Berengarium vorkamen/ hat er Anno 961. abermal einen Zug in Italien gethan/ und dem Berengario das Königreich zum andern mal abgenommen. Das folgende Jahr darauf aber/ nemlich Anno 962. hat ihm der Papst **Johannes** auch das Kaiserthum aufgetragen/ welches er auch angenommen. Unter diesem Kaiserthum aber/

ist

ist nicht begriffen gewesen das Königreich Italien/ weil solches so wohl als Teutschland dem Ottoni vorhero zugehöret / er auch solches/ wie bey dem Baronio auf das 960. und 962. Jahr zu sehen/ absonderlich für das Seinige gehalten: Auch kan darzu nicht gerechnet werden Calabria, als welches unstrittig zu dem Orientalischen Kaiserthum gehörete; noch auch die Stadt **Venedig** / welche in ihrer Freyheit blieb; sondern es kam bey solcher Begebenheit nichts anders unter deß Ottonis Gewalt und Botmässigkeit / als das jenige / was auch der Kaiser Carolus bekommen / nemlich **Rom** / sampt dem Papst / und alles / was der Papst innen hatte; Dannenhero auch der Papst/ sampt allen Römischen Herren / dem Kaiser Ottoni den Aid der Treu geleistet. Und obgleich der Kaiser dem Papst auch ein und andere Güter/ sonderlich in dem Römischen geschenckt/ so hat er doch dabey ihm und seinem Sohn / und seinen Nachfolgern / wie bey dem Baronio Anno 962. zu sehen / die Ober-Herrschafft vorbehalten / und ferner darbey bedungen / daß ins künfftig kein Papst solte erwählet werden / er leistete denn in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten / oder deß Kaiserlichen Printzen ꝛc. einen solchen Aid / wie vor diesem der Papst Leo dem Carolo Magno gethan: gestalten auch damals zugleich abgeredet worden/ daß man dem Kaiser alle Jahr durch Abgesandten wolte zu wissen thun / wie die Regenten und Obrigkeiten zu Rom und sonst dem Volck vorstünden: und wenn etwas ungebührliches vorgienge / wolte der Kaiser durch gewisse Abgeordneten darinnen lassen Raht schaffen.

Dieser Kaiserlichen Macht über den Papst/ hat sich Kaiser Otto auch würcklich gebraucht: denn als das folgende Jahr der Papst seinen Aid gebrochen/ hat der Kaiser einen Synodum vieler Bischöffe versammlet/ welche den Kaiser gebeten/ den Papst **Johannes** abzusetzen/ und einen andern erwählen zu lassen/ welches auch beydes geschehen; und haben die Römer dem Kaiser das andere mal Huldigung gethan/ und aidlich versprochen/ sie wolten nimmermehr keinen Papst setzen/ ohne Einwilligung und Wahl ihres Herrns deß Kaisers und dessen Sohns.

Eben dieselbigen Römer haben Anno 964. dem Kaiser/ nach abermals vorgelauffener Untreu/ das dritte mal gehuldiget/ und hat derselbe auch den Papst Benedictum deß Landes verwiesen: dessen Nachfolger/ Papst Leo aber/ welchen der Kaiser einsatzte/ machte die Verordnung auf alle künfftige Zeiten/ daß ein Kaiser selbst solte Macht haben/ einen Reichsfolger nach sich zuernennen/ auch einen Papst zu setzen/ wie auch Ertz-Bischoffe und Bischoffe/ welche sich von dem Kaiser solten investiren lassen. Als nun Anno 965. der Papst Leo starb/ schickten die Römer Gesandten zu dem Kaiser/ in Sachsen/ mit Bitte/ ihnen einen Papst zu setzen: welcher auch den Speyerischen Bischoff Otgar, und den Bischoff zu Cremona, Luidbrandum, deßwegen nach Rom schickte: da denn von dem gantzen Römischen Volcke/ Johannes der XIII. erwählet ward. Und von derselbigen Zeit an/ haben alle Päpste/ Ertz-Bischoffe und Bischoffe ihre Bischoff-Stäbe von den Kaisern

sern empfangen / biß auf den Papst Gregorium den VII.

§. 3. Nach der Zeit Ottonis Magni, ist jetzt beschriebene Kaiserliche Macht / in mehr besagtem Römischen Gebiethe / ziemlich beständig verblieben / in dem nicht nur Otto II. Anno 982. als er in Italia Krieg wider die Griechen geführet / die Beneventaner hefftig gestrafft / und viel Römische Herren / und andere / so ihm wegen Verrähterey verdächtig waren / zu Rom umbringen lassen; sondern auch Otto III. den Papst Gregorium V. auf den Päpstlichen Stuhl erhoben: und als hernach ein Römischer Bürgermeister / Nammens Crescentius denselben wieder verjagt und sich selbst zum Herrn der Stadt Rom gemacht / auch einen andern Papst gesetzt: hat dieser Kaiser / Anno 996. die Stadt Rom erobert / dem Crescentio Händ und Füß abhauen / ihn auf einem Esel rücklings herumb führen / und endlich aufhencken lassen / gestalten auch der Crescentianische Päpst Johannes / mit Ruthen gesteupt / der Augen beraubet / und endlich erstochen worden; die zwölff Crescentianische Rahtsherren aber / den Kopff auf den Bloch legen müssen. Wie es nach Ottonis Zeiten hergegangen.

Eben derselbige Otto III. hat auch den Papst **Sylvester II.** eingesetzt / Anno 999. und ihm 8. Städte in der Marchia Anconitana geschenckt / wie bey dem Baronio, Anno 1191. zu sehen / an welchem Orte auch zu finden / daß dieser Kaiser Otto, die Stadt Rom seine Königliche Stadt genannt: gestalten eben dieses Kaisers Mutter / Theophane, in dessen Kindheit gantzer drey Jahr zu Rom Hof gehalten.

Solche

Solche Kaiserliche Gewalt hat auch Kaiser Heinricus II. gebraucht/ sonderlich Anno 1013 und 1014. und 1022. welchem / gleichwie im Kaiserthum / also auch in diesem Stücke gefolget/ Conradus II. Anno 1027. da er fast ein gantz Jahr zu Rom blieben/ und die Widerspenstigen mit Gewalt gedemühtiget/ und damit das Königreich Italien mit dem Kaiserthum nicht vermenget würde / hat er ausdrücklich verordnet/ daß ehe der Kaiser zu Rom gecrönet würde / er sich zu Meyland zum Könige über Italien solte crönen lassen.

Dessen Sohn und Nachfolger / Heinricus III. hat Anno 1046. seine Kaiserl. Macht und Gewalt ebenfalls herrlich gebraucht / indem er nicht nur die drey Päpste / so auf einmal regieren wollen / abgesetzt / und einen andern / Namens Clemens II. zum Papst gemacht / sondern auch darauf Huldigung von den Römern angenommen / welche abermals geschworen / ohne Vorwissen deß Kaisers keinen Papst mehr zu erwählen.

Wie das mehr gemelte Röm. Gebiethe von dem Kaiserthumb abgerissen worden.

§. 4. Zur Zeit deß Kaisers Heinrici IV. aber / hat Papst Gregorius der VII. sonderlich Anno 1076. und 1080. dieser bißhero gebrauchten Kaiserlichen Macht / den gefährlichsten Stoß gegeben / indem er nicht nur den Kaiser vom Reich gestossen und in Bann gethan / sondern das gantze oberzehlte Gebiethe / so bißhero zum Kaiserthum gehöret / aus deß Kaisers Macht und Gewalt gerissen / und sich selbst zum Herrn darüber gemacht: welchem dann alle nachfolgende Päpste hierinnen gefolget. Und ob gleich

nicht

nicht nur dieser Kaiser **Heinrich** IV. sondern auch sein Sohn **Heinrich** V. und ferner Kaiser **Friedrich** I. wie auch II. dieses Namens/ sich hefftig darwider gesetzt/ und grosse Müh angewandt/ dem Kaiserthum sein Recht und Land zu erhalten/ indem sie wohl sahen/ daß/ wenn ihnen die Stadt **Rom** aus den Händen gerissen würde/ sie nur ein Bild und Schein deß Kaiserthums hätten/ und den leeren Namen führeten ohn einzige Botmässigkeit/ (wie solches Kaiser **Friederich** I. Anno 1159. ausdrücklich an den Papst Adrianus IV. geschrieben/ als derselbe an ihn begehret/ er solte keine Abgesandten nach Rom schicken/ ohne deß Papsts Vorwissen/ weil die gantze höchste Gewalt über die Stadt **Rom**/ mit allen andern Regalien/ **S. Petro** zustünde:) So haben doch endlich nach dem Tode Kaiser **Friedrichs** II. die Päpste Ober-Hand behalten. Und haben nunmehr die Kaiser seithero auf die 400. Jahr/ keine Kaiserliche Macht und Gewalt/ weder über den Papst/ noch über die Stadt Rom/ noch über etwas anders/ von den überbliebenen Stücken deß Occidentalischen Kaiserthums eigentlich mehr gebraucht/ dahero dasselbige Kaiserthum anitzo der Papst in den Händen hat/ mit was Bestand Rechtens/ steht dahin.

Das VI Capitel.

Wie das Königreich der West-Francken von dem Teutschen Reich getrennnet worden/ und wie es mit dem Königreich Italien ergangen.

§. 1.

Wie Franckreich und Teutschland sich getrennet.

MIt Franckreich / welches Kaiser **Carl** der Grosse/ nebenst andern obbemeldten Reichen beherrschet/ ist bald nach seinem Tode eine Enderung vorgegangen/ als nemlich Ludovicus Pius alle vätterliche Länder unter seine drey Söhne vetheilt/ also/ daß Carolus Calvus, Franckreich gantz frey/ deßgleichen Ludovicus, Teutschland / und Lotharius, Italien und daß Kaiserthum überkommen. Und sind zwar nach der Zeit Franckreich und das Kaiserthum wieder etliche mal beyeinander gewesen/ sonderlich unter Carolo Calvo und Ludovico Balbo, aber Teutschland und Franckreich sind niemals mehr unter ein Haupt kommen/ sondern ein jedes hat seine eigene Könige gehabt / und sind die Teutschen auf obbeschriebene Art und Weise auch zugleich Kaiser gewesen.

Welcher gestalt das Fränckische Blut in Franckreich abgenommen.

§. 2. In Franckreich aber ist das alte Fränckische Blut auch von Zeit zu Zeit/ je mehr und mehr untergedruckt worden/ und hat sich das alte Gallische Volck allgemach wieder hervor gethan: sintemal nicht nur vor Alters schon zu den Zeiten Clodovæi deß Grossen / ein groß Theil derselben wieder heraus gezogen / und sich zwischen dem Main/ Rhein und Donau / wo vorhero die Allemanner gewoh-

gewohnet/ niedergelassen; sondern auch zu der Zeit der drey Söhne deß Ludovici Pii, Anno 841. in einer Schlacht dieser dreyer Brüder gegeneinander/ auf die hundert tausend Francken auf einmal geblieben/ wordurch/ wie die Historien-Schreiber melden/ das meiste Volck der Francken und der Kern/ und die Blume derselben Nation verdorben: also/ daß hernach auch die Fränckische Sprache in Franckreich selbst in Abgang kommen/ und sich diese neue vermischte/ so der vorigen Gallischen näher verwandt/ wieder aufgeschwungen. Ja es sind alle Historien-Schreiber hierinnen einig/ daß damals der gantze Fränckische Name und dessen hohes Ansehen/ in Gallia den gefährlichsten Stoß bekommen/ deßwegen die Gallier oder Frantzosen allgemach gemercket/ daß der Francken von Zeit zu Zeit weniger würden/ und dannenhero aus einer natürlichen Feindschafft gegen sie und allen Teutschen/ aufs äusserste getrachtet/ solche sampt ihren Königen gar aufzureiben. Welches die Fränckischen Könige auch empfindlich gemercket/ und sich dahero müglichst an die Teutschen gehalten/ so die Frantzosen aber hefftig verdrossen: biß sie es endlich dahin gebracht/ daß bey einer Wahl deß Königes/ Anno 988. der Fränckische Stamm und das Geschlecht deß Grossen Caroli vorbey gegangen/ und die Crone einē Un-Francken/ nemlich dem Hugoni Capeto aufgesetzt ward/ dadurch denn vollends alles was Fränckisch in Franckreich war/ zu Boden gestürtzt ward/ und die Frantzosen und das Blut der alten Gallier das erste mal einen rechten Frantzosen zu einem allgemeinen Könige bekamen. Seit welcher Zeit hero die Feindschafft zwischen

den

den Frantzosen und Teutschen immer mehr zu- als abgenommen/ indem sie die alte Schmach/ daß sie nemlich ehemals den Teutschen müssen unterthänig werden/ gerne wieder abwischen/ und die Teutschen wieder unter ihr Joch bringen wollen: welches aber bißhero noch nicht geschehen/ GOtt auch die Herrschafft unserer alten Feinde über uns annoch ferner verhüten wolle.

Wie das Italische Reich vor Ottone gestanden.

§. 3. Mit dem Königreich Italien sind auch mancherley Veränderungen fürgegangen. Denn / obgleich nach dem Kaiser Carolo dem Grossen / dessen Sohn Ludovicus Pius , und Enckel Lotharius, und Ur-Enckel Ludovicus II. dasselbige Königreich innen gehabt/und neben dem Kaiserthum beherrschet / auch darauf Carolus Crassus in eben solcher Regierung gefolget: so hat sich doch Anno 891. darüber ein scharffer Krieg erhoben/zwischen dem Berengario, deß Caroli Crassi Enckel/ und dem Hertzog zu Spoleto/ Namens Guido, welcher sich dieses Königreichs mit Hülffe deß Papsts gewaltsamer Weise angemasset/ und den Berengarium daraus vertrieben: gestalten auch dessen Sohn Lampertus, von Anno 994. an/ dasselbe gewalthätiger Weise innen gehabt. Es hat aber der Berengarius solches das ander mal eingenommen/ und ob er es gleich damal nicht lange besessen/ weil etliche von den Ständen den Ludovicum Bossonis Sohn / aus Provincia, wider ihn zum Könige gemacht/ so hat er doch diesen hinterlistiger Weise aus dem Wege geräumt/ und sich zum dritten mal auf den Königlichen Stuhl geschwungen/ und solchen auf die 20. Jahr besessen: biß er endlich auch das dritte mal von dem

dem Rudolpho/ dem König in Burgundien daraus verjaget und umbs Leben gebracht worden. Es war aber auch derselbe bey diesem Königreich nicht gar lange glückselig/ und erwählten in desselben Abwesenheit die Stände den Hugo von Arelate zum Könige/ welcher sich aber mit dem Rudolpho hernach in der Güte vergliech/ und ihm vor seinen Anspruch an das Königreich Italien/ das gantze Arelatensische Gebiethe überließ/ und also regierte dieser auf die 20. Jahr/ und neben ihm zuletzt sein Sohn Lotharius. Sie wurden aber alle beyde von dem Berengario II. deß vorigen Berengarii Enenckel vom Reich verjaget/ und musten sich bloß mit dem Königlichen Namen vergnügen lassen/ worauf sie alle beyde kurtz darauf mit Tod abgiengen.

Wie das Italische Reich durch Ottonem wieder an die Teutschen kommen

§. 4. Weil aber dieser Berengarius mit deß verstorbenen Lotharii Wittib/ Adelheit/ gar übel umbgieng/ uñ solche nicht nur aus ihren Witthum-Gütern vertrieben/ sondern auch gar gefangen genomen/ suchte dieselbige Hülffe bey dem Teutschen Könige Otto, welcher sie nicht nur zur Ehe nahm/ sondern auch das Italische Reich/ das nunmehr auf die 64. Jahr von Teutschland abgesondert gewesen/ mit Teutschland wieder vereinigte: gestalten solches nach ihm die nachfolgenden Kaiser und Könige der Teutschen/ biß auf Kaiser Heinrich IV. würcklich innen gehabt/ biß solches endlich/ nachdem dieser von dem Papst in den Bann gethan/ und von Land und Leuten verstossen ward/ in eine grosse Zerrüttung gerieht/ also/ daß sich endlich nach und nach die vornehmsten Städte den Teutschen entzogen und frey gemacht.

Wie das Italische Reich allgemach den Teutschen aus den Händen gegangen.

§. 5. Denn Florentz/ welche in den Kriegen der Teutschen mit den Päpsten und sonst in Italien viel ausgestanden / und durch die Zwitracht der Gibelliner und der Guelphen/ zu deß Friderici und Heinrici Zeiten hefftig zerrüttet worden / hat sich endlich von dem Kaiser **Rudolph** frey gekaufft/ und ist zuletzt das Toscanische Groß-Hertzogthum draus worden.

Deßgleichen haben sich die Senenser von Kaiser **Heinrich** V. umb 10000. Cronen frey gekaufft/ und sind jetzt mit in obgedachtem Groß-Hertzogthum begriffen/ wiewohl als deß Reichs Affter-Lehen/ und Lehen deß Königs von Spanien.

Urbino ist unter Kaiser **Friderich** III. von Teutschland weggerissen worden / als der Papst Sixtus IV. den Fridericum Montseltrium zum Hertzogen darüber gemacht/ und gehöret dasselbige Hertzogthum anitzo zum Patrimonio Petri und in das Päpstliche Gebiethe.

Parma und Placentia sind ein Hertzogthum worden/ unter dem Kaiser Carolo V. als nemlich mit Hülffe Papsts Pauli III. desselben Sohn Petrus Aloysius Farnesius, sich der Regierung daselbst angemast; wiewohl der Kaiser erst desselben Sohn Octavium Farnesium, bestättiget.

Ferrara hat die Mathildis Anno 1115. mit vielen andern herrlichen Landschafften und Gütern in der Lombardey und Tuscia, dem Papst vermacht/ und solches das Patrimonium Petri genannt: darüber hernach grosse Kriege zwischen den Kaysern und Päpsten entstanden.

Modena ist zu Zeiten deß Kaisers Rudolphi zu einem Hertzogthum worden/ und erstlich zwar/

als

als ein Kaiserlich Vicariat; es haben sich aber hernach die Marggraven von Ferrara, in deren Gewalt es gewesen/ biß auf Anno 1510. gantz frey gemacht. Und ob es gleich in jetzt gemeldten Jahre Kaiser Maximilianus wieder bekommen/ so hat er es doch 4. Jahr hernach dem Papst Leo X. vor 10000. Gulden versetzet/ und haben es nicht längst hernach die von Ferrara dem Päpsten wieder abgenommen/ und hat anitzo seine eigene Hertzoge/ die von Este, unter welche auch Reggio und Carpi gehören / doch hält man es noch für Reichs-Lehen/ uñ gehört hieher der 39. Art. Cap. Leopoldi.

Luca hat sich von Kaiser Rudolpho I. frey gekaufft umb 12000. Ducaten / und ist heutiges Tages eine Republic vor sich.

Uber Mantua hat der Kaiser Sigismundus Anno 1433. den Johannem Franciscum Gonzagam zum Marggraven gemacht/ Anno 1530. aber/ ist Marggrav Fridericus daselbst von Kaiser Carolo V. zum Hertzoge gemacht worden / und hat durch Heyrath das Marggravthum Montferrat an sich bekommen/ ist beydes annoch Kaiserl. Lehen.

Genua ist unter Carolo V. frey worden/ und anitzo eine Republic für sich.

Im Hertzogthum Meyland ist von dem Kaiser Heinrico VII. Matthæus Magnus zum General Reichs-Vicario über die Lombardey verordnet worden/ und hat folgends von Wenceslao der Johannes Galeatius die Hertzogliche Würde erhalten/ doch als ein Vasall der Kaiser: hernach aber haben die Frantzosen solches 2. mal an sich gerissen/ welche aber Kaiser Carolus V. daraus ver-

trieben/ also/ daß es anitzo unter der Spanier Gewalt ist/ wiewohl als deß Reichs Lehen/ gestalten die Teutschen Stände in dem R. A. zu Nürnberg von Anno 1542. §. und wie nun ihre Kaiserl. ꝛc. ausdrücklich setzen: **Meyland ist deß H. Reichs Eigenthum.**

Die übrigen Städte haben theils die **Venediger**/ theils die **Hispanier** theils der Hertzog von **Savoyen**/ theils andere Fürsten hin und wieder zu sich gerissen: also/ daß von Italien anitzo nicht viel mehr zum Reich gehöret/ als was vom Hertzog von Savoyen und dem von Mantua in dem Instrumento Pacis enthalten; Und Mirandula, und was der König von Spanien annoch über voriges als Reichs-Lehen innen hat: als da sind das Marggravthum Final, das Marggravthum Piombino, sampt den Städten Porto Hercule, Orbitello und Telamone, wie auch die Stadt Siena, welche er aber dem Groß-Hertzog von Florentz zu Affter-Lehen überlassen.

Das VII Capitel.

Von dem Gebiethe deß Teutschen Reichs insonderheit / und wie solches vermehret und gemindert worden.

§. 1.

Von dem alten Gebiethe deß Teutschen Reichs.

DAmit wir aber nun endlich auf das Gebiethe deß Teutschen Reichs selber kommen/ so hat solches Kaiser **Carl** der Grosse/ in seinem Testament

ment/ lange Zeit vor seinem Tode/ für seinen Sohn Carolum also abgetheilet/ daß er das

Franckenland und

Burgundien/ (etwas weniges davon ausgenommen/ so der Ludovicus bekommen) wie auch

Allemanniam, (ausser was davon jenseit der Donau gegen Italien zu liegt/ welches der Pipinus erhalten) ferner

Austria,

Neustria, (welches das Celtische oder Lugdunensische Gallien begriffen.)

Thüringen/

Sachsen/

Frießland und

Bayern begrieffen/ sonderlich den

Nordgau/ (ausgenommen ein Theil von Bayern jenseit der Donau gegen Italien zu/ welches dem Pipino zugeleget worden.) Aber diese Theilung ist nicht zur Würcklichkeit kommen/ weil deß Caroli Magni Söhne/ Pipinus und Carolus den Vatter nicht überlebet. Doch haben sich nach derselben guten Theils auch deß Ludovici Pii Söhne gerichtet.

§. 2. Nach der Zeit aber sind noch unschiedliche Länder mehr zu Teutschland kommen und wieder davon abgerissen worden/ deren ich dir/ mein Sohn/ ein Theil vorstellen will/ wie sie mir einfallen. Wie Polen zu Teutschland und wieder davon kommen.

Nemlich Polen/ welches vor diesem nur ein Hertzogthum war/ hat Kaiser Otto III. zu einem Königreich gemacht/ und Anno 1000. dem Boleslaum zum Könige darüber verordnet/

mit dem Bedinge/ daß Polen nunmehr ein Gliedmaß deß Reichs seyn/ und dem Kaiser jährlich zum Tribut 500. Marck Golds geben solte. Es hat sich aber dieses Land zur Zeit deß Kaisers Friderici Barbarossæ, als Boleslaus IV. König daselbst war/ unterschiedliche mal dem Reich entrissen/ welches auch die nachfolgende Könige so lange nachgethan/ biß sie sich endlich gantz frey gemacht.

Wie es mit Burgundia hergegangen.

§. 3. Burgundia ist zwar schon zu den Zeiten deß Theodosii II. von der Burgunder Könige Gundiocho, umb das Jahr Christi 414. den Römern weggenommen/ und biß ungefehr umb das Jahr 520. als ein Königreich beherrschet worden: biß daß Clodovæi Söhne es unter die Francken gebracht/ unter welchen es auch gewesen/ biß zu den Zeiten deß Caroli Crassi: als aber dieser von dem Reich verstossen ward/ machte sich Anno 888. ein Grave/ Königliches Geblüts/ Namens Rudolphus, wieder darüber zum Könige/ welchem auch drey andere Könige nachfolgeten/ deren der letzte/ Rudolphus Ignavus genannt/ den Kaiser **Conrad II.** als seinen Schwagern Anno 1031. zum Erben und Nachfolger im Königreich verordnete. Und also kam das Königreich Burgund an Teutschland/ und ward auch das Königreich Arelate genannt/ und hatte unter sich/ den Delphinat/ die Gravschafft Savoyen/ die Gravschafft Burgund/ und ein Stück von Helvetien.

Es war aber schon zu der Zeit/ als der erste König Rudolphus dieses Reich wieder anfing/ ein anderer Grav/ Namens Richardus, von dem damaligen Könige in Franckreich Odone, zu einem Hertzoge gemacht worden/ über Nieder-Burgund/ welches

welches Stücke hernachmals zur Zeit Roberti deß II. Capetingischen Königes in Franckreich / weil dieselben Hertzoge ohne Erben absturben/ den Königen von Franckreich heimfiel/ und also ward Burgund abgetheilet in Nieder-Burgund/ welches die Könige von Franckreich als ein Hertzogthum innen hatten/ und in Ober-Burgund/ welches zu Teutschland gehörete. Dieses letztere hat hernach Kaiser **Carl** IV. dem König in Franckreich **Carl** V. umb einer höflichen Mahlzeit willen/ zu Villeneufe, nicht weit von Avignon in Franckreich/ auch überlassen/ welches gleichfalls Kaiser **Sigmund** bestättiget/ und ist also dieses Burgund der Teutschen Lehen worden. Und hat zwar nachmals der Kaiser Maximilianus dasselbige gantze Land mit seiner Gemahlin **Maria**/ deß letzten Burgund. Hertzogs Caroli Audacis, Tochter/ wieder erheyrathet/ dahero die Grafschafft Burgund/ auf dessen Sohn Philippum, und Enckel Kaiser **Carl** V. und durch denselben auf die Hispaner kommen. Es nahm ihm aber Ludovicus XI. König in Franckreich das jenige Theil/ was anitzt das Hertzogthum Burgund genannt wird/ aus den Händen/ welches auch noch biß auf den heutigen Tag zu Franckreich gehört.

Was sonsten eigentlich das Arelatische belanget/ so vor Zeiten auch unter Burgund gehört/ ist dasselbe durch den Vertrag zwischen Alberto I. und Philippo Pulchro, König in Franckreich/ von Teutschland vollends gäntzlich weg und unter Franckreich kommen: Den Delphinat aber/ hat der letzte Fürst selbiges Landes/ Humbertus, der solchen auch vom Kaiser zur Lehen hatte/ Anno 1348. dem König in Franckreich/ Philippo Vale-

sio verkaufft: welches auch der Kaiser/ zwar mit dem Bedinge/ daß solches Land alle Zeit den erstgebohrnen Söhnen der Könige von Franckreich zugehören/ und dieselben solches von den Teutschen zu Lehen tragen solten/ bewilliget: Es ist aber von solchem Lehen heutiges Tages nichts mehr zu hören.

Wie Savoya zu Teutschland kommen.

§. 4. Aus Burgund hat das Hertzogthum Savoya seinen Ursprung genommen. Denn als Rudolphus III. König in Burgundien/ den Kaiser **Conrad** II. zum Erben eingesetzt/ hat dieser einem Sächsischen Herrn/ Namens Humberto, deß Beroaldi Sohn/ die Landschafft Morienne, so auch unter Burgund gehört/ als eine Gravschafft zu Lehen verliehen: Anno 1415. aber/ hat der Kaiser Sigismundus den damals regierenden Graven Amadæum in den Fürstenstand erhoben: Uñ gehören die itzigen Hertzogen dannenhero auch noch zum Reich.

Wie es mit Lothringen ergangen.

§. 5. Lothringen/ hat seinen Namen von Kaiser Lothario bekommen/ und hat erstlich zwar mit zu dem grossen Reich Kaiser Carls deß Grossen gehöret/ ist aber nachmals in der Theilung auf den Kaiser Lotharium, uñ nachmals auf dessen Sohn/ auch dieses Namens/ gefallen/ und ein sonderbares Königreich gewesen. Nachdem aber der letzte Lotharius mit Todt abgegangen/ ist solches Reich A. 855. auf dessen Bruder Kaiser Ludovicum II. gefallen. Derselbige aber hat solches zu einem Hertzogthum gemacht/ und A. 860. dem Reginaldo, einem Graven von Arduenne zu Lehen verliehen/ dessen Nachfolger es auch von den Teutschen zu Lehen getragen/ biß zu der Zeit/ als der 9. Hertzog/ Gothofredus Bullionensis in das gelobte Land gezogen/ ein

Grav

Grav von Limburg / Heinricus, umb das Jahr 1110. nachdem er erst nur Stadthalter darüber gewesen / solches mit Gewalt an sich gerissen / und wider Kaiser **Heinrich** V. mit Gewalt erfochten. Uñ ob es gleich nach der Zeit immer noch strittig gewesen / so ist es doch durch den Burgundischen Vertrag von A. 1548. gantz frey worden / welcher Freyheit sich auch das Hertzogthum Bar gebrauchet. Doch haben die Hertzogen von Lothringen noch unterschiedliche Lehen von den Teutschen / davon zu seiner Zeit soll gesagt werden.

Sonsten haben die drey Städte und Stiffter in Lothringen / **Metz** / sampt **Kauffmann-Saarbrücken** / wie auch **Toul** und **Verdun** / mit ihrer Zugehör immer zum Reich gehöret / biß sie A. 1552. Franciscus, König in Franckreich weggenommen. Und ob sie gleich nach der Zeit immer im Streit geblieben / so sind sie doch im letzten Münsterischen Friedens-Schluß der Cron Franckreich völlig überlassen worden.

§. 6. Ferner ist auch Dänenmarck von Kaiser Ottone dem Teutschen Reich unterworffen worden / und sind nicht nur Heraldus, zu Zeiten Kaiser Ottonis I. Nicolaus und sein Sohn Magnus, zu Zeiten Kaisers Lotharii deß Sachsen / und Petrus, zur Zeit Kaiser **Friderichs** I. der Kaiser Vasallen gewesen / sondern auch A. 1162. d. König **Waldemarus** auf dem R. T. nach Bisanz beschrieben worden / und erschienen. Dessen Nachkomen aber haben sich wieder in die Freyheit gesetzt / uñ werdē heutiges Tages nur wegē Hollstein mit unter die Ständ deß R. gerechnet Dänenmarck belangend.

§. 7. Preussen ist A. 1226. von den Teutschen-Herren oder Creutz-Herren / welche zum Reich gehöreten Wie Preussen zu und von Teutschland kommen.

höreten/ überfallen/ und nach und nach gäntzlich eingenommen worden. Als aber nach der Zeit der Adel und viel Städte von diesen wieder abfielen/ und sich unter deß Königs in Polen Schutz begaben/ ward die Sache Anno 1466. dergestalt verglichen/ daß die Creutz-Herren dem Könige gantz Ober-Preussen überlassen/ Nieder-Preussen aber von Polen zu Lehen empfangen musten. Endlich legte umb das 1525. Jahr/ Albertus, ein Marggrav von Brandenburg/ der 34. Ordens-Meister/ den Ordens-Habit nieder/ und ward Hertzog in Preussen/ doch unter dem König von Polen/ deßwegen er zwar auch von dem Kaiser in die Acht erkläret ward/ aber vergebens. Und ist itzund deß Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg **Friderich Wilhelms** Chur-Fürstl. Durchl. der fünffte nach ihm/ welcher auch in dem letztern Polnischen Kriege solches Land dem Königreich Polen entzogen/ und solches nunmehr als ein freyes Fürstenthum besitzet.

In dem Polnischen Preussen aber/ waren Dantzig uñ Elbing vor diesem freye Reichs-Städte/ und gehöreten in den Ober-Sächsischen Craiß: die sind aber nunmehr auch von dem Reich abgerissen/ und unter dem Schutz deß Königs von Polen. Man sehe nach in dem Reichs-Abschied von 1518.

Wie es mit Liefland ergangen.

§. 8. Liefland nahmen die Schwerd-Herren weg/ deren Orden der Papst Innocentius III. Anno 1204. eingesetzt: dieselbe erkañten den Teutschen Orden für Herren/ und gehöreten also folgends auch zum Reich: gestalten nicht nur der Ertz-Bischoff zu Rüga annoch Anno 1529. auf dem Reichs-

Reichs-Tage erschienen/ sondern auch der Kaiser Carolus V. die Stadt Rüga mit der Reichs Acht bedrohet/ und Maximilianus II. in dem Reichs-Abschiede zu Erffurt/ von Anno 1567. Rüga eine Reichs-Stadt nennet / §. Wir haben auch uns gantz ꝛc. Es haben sich aber hernach die Schwerd-Herren von dem Teutschen Orden frey gekaufft/ und ihre eigene Ordens-Meister gehabt/ biß endlich der letztere/ Namens **Gotthard Kettler**/ Anno 1561. sich dem Könige von Polen untergeben/ und von demselbigen zu einem Hertzog in Churland und Semgallen gemacht worden; Die Stadt Rüga aber/ sampt dem Ertz-Stifft/ wie auch die Städte Revel und Dörpt/ sampt der Insul Oesel/ und viel andere Zugehörungen/ hat die Cron Schweden überkommen/ welcher es auch die Polen in dem letzten Polnischen Friedens-Schluß freywillig überlassen.

§. 9. Böhmen hatte zwar Kaiser Carl der Grosse auch schon bezwungen: es hat aber erst Kaiser Otto I. Anno 949. den Boleslaum dahin gebracht/ daß er dem Kaiser/ wie andere Teutsche Fürsten/ den Aid der Treue leisten muste: und ist der König in Böhmen hernach von Kaiser Otto IV. Anno 1208. mit unter die Chur-Fürsten gerechnet worden/ gestalten solches auch durch die güldene Bulle Kaiser **Carls** IV. bekräfftiget ist/ und es noch heutiges Tages darbey sein Verbleiben hat. Doch ist zwischen demselben und andern Chur-Fürsten einiger Unterscheid/ davon hernach absonderlich soll gehandelt werden. Von Böhmen.

§. 10. Die Niederlande haben vor diesem auch zu Teutschland gehöret/ und sind Anno 950. durch Von den Niederländen.

durch Kaiser Otto den Grossen/in dem Zuge wieder Hugonem, Graven von Pariß wieder zum Reich gewonnen/ allgemach aber wieder davon abgerissen worden/ biß sie Kaiser Carl V. A. 1548. wieder zu dem Reich gebracht/ wie aus dem Reichs-Abschied vom selbigen Jahr/ §. Nachdem ꝛc. wie auch beym Sleidano, Thuano, Camdeno, und sonsten zu sehen/ dannenhero auch der Kaiser Ferdinandus I. und Rudolphus II. solches Recht über die Niederlande annoch zu behaupten gemeinet. Nachdem aber die vereinigten Niederländischen Provinzien das Spanische Joch von sich geworffen/ haben sie nicht allein dadurch sich auch vom Reich abgewandt/ und das Gelderische Theil/ wie auch Zuitphen/ Ober-Yssel und das Stifft Utrecht / so ehemals unfehlbarlich zum Reich gehört / davon entzogen/ sondern auch viel andern Teutschen Ständen von dem Ihrigen etwas abgezwacket. Als nemlich:

I. Die Herrschafft Borkelo, in dem Ländlein Twent / so zum Stifft Münster gehörig ist.

II. Nieder-Wesel / Emmerich / Rees/ Duisburg / Gennep/ und die Herrschafft Ravenstein/ so zu den Jülchischen und Clevischen Landen gehören.

IV. Die Stadt Embden / die Vestung Leer-Ort/ und Diele / so zu Ost-Frießland gehören.

V. Rheinberg / so deß Chur-Fürsten von Cöln ist.

VI. Die Herrschafft Breda und Isselstein / sampt der Grafschafft Mörs / woran die

Besitzer

Besitzer der Jülchischen Lande einen Anspruch haben.

VII. Die Herrschafft Ligne/ und 4. Dörffer in der Gravschaff Tecklenburg/ nemlich Ippenburg/ Brockterbeck/ Reche und Mettingen/ woran der Grave von Bentheim wider den Printzen von Oranien einen Anspruch hat.

Und geben sie also von diesem allen nichts mehr zum Reich/ ausser daß Niemögen jährlich einen Handschuh voll Pfeffer nach Aken/ durch eine gewisse Person zu überschicken hat.

Was aber die Spanischen Niederlande betrifft/hat solche/sampt dem gantzen Burgundischen Kraiß/ der König von Spanien zwar auch aus deß Reichs Botmässigkeit entzogen/ doch ist derselbe Kraiß mit gewissem Bedinge noch unter deß Reichs Schutz.

§. 11. Die Schweitzer/so vor diesem auch zum Reich gehöret/sind nunmehr auch/Crafft deß letzten Frieden Schlusses zu Münster/ sampt der Stadt Basel auch für frey erkläret/uñ von dem Reich völlig abgesondert worden. Und obgleich eine in der Schweitz gelegene Gravschafft/ Sargans genannt/ vor diesem von dem Reich sonderlich besteuret worden/ so ist doch solche anitzo auch den Schweitzern angehörig. Von den Schweitzern.

§. 12. Die Bischoffe und Stände in Hungarn/wurden zu Zeit deß Kaisers Sigismundi Anno 1317. auch unter die Reichs-Stände gerechnet/wie bey dem Goldasto zuersehen: heutiges Tages aber ist Hungarn dem Teutschen Reich in nichts verwandt/laut Reichs-Abschied zu Augsurg/A. 1566. §. über voriges haben ꝛc. Von Hungarn.

§. 13.

Von dem Königreich Neapolis.

§. 13. Das Königreich Sicilien und Calabria / wie auch das Hertzogthum Apulien und das Fürstenthum Capua, hat deß Kaisers Heinrici VI. Sohn Fridericus, zwar auch mit dem Reich der gestalt vereiniget / daß sie alle Zeit zu dem Reich gehören solten: dannenhero auch hernach Robertus, König in Sicilien und Apulien / von Kaiser **Heinrich** VII. Anno 1311. auf einem Reichs-Tage zu Pisa / in die Reichs Acht erkläret worden: Es hat ihn aber der Papst wieder eingesetzt / und ist hernach dasselbe Königreich immer frey und vom Reich abgesondert geblieben.

Von Mähren.

§. 14. Mähren ist zu den Zeiten deß Kaisers Arnulphi, dem Teutschen Reich auch zinßbar gewesen: als aber der König in Mähren / Swatoplucus, von dem Arnolpho, wegen begangener Untreu in die Acht erkläret worden / haben sich die Benachtbarten hin und wieder umb dasselbige Königreich gerissen / und solches endlich die Böhmen erhalten.

Von den Landen der Sorben / Obotriten / Wandelen / Schlaven und Heneter.

§. 15. In Meissen wohneten vor diesem die Sorben / ein Sarmatisches Volck / aus den Henetern: dieselbe hatte Kaiser Carl der Grosse / noch nicht gantz bezwingen können: sie wurden aber zur Zeit Conradi I. vollend aufgerieben / und satzte ihnen Heinricus Auceps die Marggraven in Meissen und Laußnitz entgegen / gestalten derselbige auch wider die Heneter einen Marggraven von Brandenburg an der Havel machte: und gleichwol bliebs zwischen der Elb und der Oder / wo itzund die Marck / Meckelnburg und Pommern ist / noch alles voller Obotriten / Wandelen / Schlaven und Heneter / die blieben auch bey ihrer Abgötterey / biß

auf

auf die Zeiten Kaiser **Friderichs** I. da Heinricus Leo, ein Hertzog von Sachsen / und Albericus Ursus von Braudenburg sich miteinander verbunden / diese Völcker auszurotten / welches sie auch endlich zu wege brachten / also / daß was von diesen Völckern übrig war / sich gegen die Polnischen Gräntzen zurücke ziehen / und den Teutschen weichen muste / da fieng man an in Meckelnburg und Pommern neue Städte zu bauen / und zogen viel Holländer / Friesen und Sachsen dahin / was aber von den vorigen Völckern den Christlichen Glauben angenommen hatte / blieb auch im Lande / und wurden endlich die Hertzogthümer Meckelnburg und Pommern daraus / so sich mit der Zeit unter das Reich begaben.

Was ferner von dem Reich abgerissen worden.

§. 16. Uber diß hat der König in Franckreich das Land-Gravthum Elsas / das Suntgau / die Land-Vögtey über die 10. Reichs-Städte in Elsas / nemlich / **Hagenau / Collmar / Schlettstadt / Weissenburg / Landau / Ober-Enheimb / Roßheimb / Münster in S. Gregorienthal Kaisersberg / Türckheimb** / und alle Dörffer / so darzu gehören / wie auch die Stadt **Brysach** / sampt den Märckten **Hochstadt, Nieder-Rinsing / Harden** und **Acharten** / so zu Brysach gehören / wie auch Pignero, von dem Reich hinweg / vermög deß letztern Frieden-Schlusses.

Auch hat der **König** von Dänenmarck und das Haus Hollstein / das Stifft Schleßwig von dem Reich befreyet.

Die Schweitzer / und sonderlich die von Bern / haben über obiges das Stifft Lausanne,

im

im Lande Duvaux, an sich gezogen/ welches vorhero unter den Ober-Rheinischen Kraiß gehörete.

Deßgleichen haben die Wallyser / so der Schweitzer Bund-Genossen/ das Stifft Sitten dem Reich entzogen.

Auch hat die Stadt S. Gall/ die gleichsfalls mit den Schweitzern in Bündnus steht/ nicht nur sich selbst und das Stifft S. Gall/ sondern auch die Gravschafft Taggenburg/ und die Abtey S. Johannis im Turthal/ vom Reich gezogen.

Die Stadt Geneve hat sich auch mit den Schweitzern ins Verbündnis gegeben/ und lebet unter dem Schutz deß Königes von Franckreich wider den Hertzog von Savoyen: und hat also nicht nur sich selber von dem Reich entrissen/ sondern auch das Stifft Geneve an sich gezogen.

Auf solche Weise hat sich auch die Stadt Mühlhausen im Elsas/ mit den Schweitzern verbunden/ und vom Reich entrissen.

Endlich haben auch die Rhæter / so der Schweitzer Bund-Genossen/ die Güter und Einkommen deß Bistums Cur an sich gezogen / und dem Reich abgezwackt.

Wie das Reichs-Gebiethe heutiges Tages eingetheilet wird.

§. 17. Was aber noch übrig ist/ und würcklich zu dem Reich gehöret/ wird heutiges Tages in 10. Kraiß abgetheilet. Als da sind:

I. Der Fränckische.
II. Der Bayrische.
III. Der Oesterreichische.
IV. Der Schwäbische.
V. Der Ober-Rheinische.

VI. Der

VI. Der Chur-Fürstliche Rheinische.
VII. Der Westphälische.
VIII. Der Ober-Sächsische.
IX. Der Nieder-Sächsische.
X. Und der Burgundische.

Von dessen Zugehörungen hernach insonderheit soll gehandelt werden.

§. 18. Was von etlichen allhier nun ferner weitläufftig pfleget gestritten zu werden: Ob nemlich Kaiser Carl der Grosse die Reichs-Würde von dem Papst bekommen oder nicht? Ferner/ ob das Reich deß Papsts Lehen sey? wie auch/ ob solches annoch mit Recht das Römische Reich genannt werde? deßgleichen/ ob es von den Griechen auf die Frantzosen oder Teutschen kommen? noch weiter/ ob es die vierdte Monarchi sey/ von welcher Daniel sagt? Item/ ob es bestehen werde biß an das Ende der Welt? ob es eine Monarchi zu nennen/ oder eine Aristocrati? oder etwas vermischtes aus allen beyden? und was dergleichen Fragen mehr sind/ will ich allhier auf die Seiten gesetzet haben/ weil sie mehr aus Vorwitz als Nutzens halben gestellet worden. Und wende mich nunmehr in GOttes Namen zu der Betrachtung deß Reichs insonderheit. Von etlichen Neben-Fragen.

Das vierdte Theil der Staats-Kunst.

Von dem Römischen Reich / Teutscher Nation / insonderheit.

Und erstlich zwar Von dem Römischen Kaiser.

Das I. Capitel

Von dem Kaiserlichen Namen / Titul / Wapen / und andern nohtwendigen Beschaffenheiten eines Kaisers.

§. 1.

Von Eintheilung künfftiger Handlung.

WEnn wir nun in angefangener Ordnung von den Römischen Reich insonderheit handeln wollen / und zwar 1. desselben Glieder zu betrachten / vor uns nehmen / so müssen wir dieselben abtheilen / in Regenten und Unterthanen: gestalten die Regenten wieder zweyerley sind / nemlich / deß Reichs Haupt / und deß Reichs Stände.

Von dem Kaiserlichen Namen.

§. 2. Das Reichs Haupt ist der Kaiser: welcher Name Kaiser / seinen Ursprung hat von dem ersten Ober-Haupt deß Römischen Volcks / nach erloschener und aufgehobener Freyheit deß Volcks

Volcks und deß Rahts/ nemlich dem Julio Cæsare: dessen Zu-Namen seine Nachfolger erstlich zwar als einen Geschlechts-Namen/ hernach aber/ als einen Ehren-Namen/ zu gebrauchen pflagen. Jedoch war dieser Name Cæsai, in den alten Zeiten nicht eben der Haupt-Name deß Römischen Kaisers/ sondern derselbe ward eigentlich genannt/ Imperator, gestalten dieser Name / Imperator, auch noch heutiges Tages zu Latein der Kaiserliche Haupt-Name ist/ und so viel heist/ als einen Ober-Gebiether: Jedoch ist der Name Cæsar, als ein Bey-Name auch schon von dem Carolo Magno gebraucht worden/ und findet sich von ihm ein solcher Titul: Imperator Cæsar Carolus Rex Francorum &c. Weil nun bey den Alten das Lateinische C wie ein K ausgesprochen ward/ so machten die Teutschen aus dem Lateinischen Cæsar, auf Teutsch das Wort Kaiser.

§. 3. Der Zu-Name Römisch/ ist in den gar alten Zeiten nicht eben gebraucht worden/ und wollen zwar etliche/ daß erst Kaiser Otto II. angefangen habe/ sich Römischen Kaiser zu nennen/ welches vielleicht nach der Teutschen Sprache also mag gemeinet seyn: sonst aber findet sich/ daß zu Latein schon Kaiser Carl der Grosse/ an einem Ort sich also tituliret: Carolus Sereniſſimus Augustus, à Deo coronatus, Magnus, Pacificus, Imperator Romanorum. Und an einem andern Ort: Imperator Cæsar Carolus Rex Francorum invictiſſimus, & Romani Rector Imperii. Und Kaiser Ludwig: Ludovicus, divina ordinante providentia, Imperator Augustus Romanorum. Von dem Namen Römisch.

§. 5. Uber dieses ist von dem Kaiser Octavio Von dem Namen Augustus.

vio an/ den Kaisern allezeit der Name Augustus gegeben worden/ welches die Teutschen vom Vermehren hergezogen/ dahero sich die Kaiser mehren theils **Mehrer deß Reichs** / genannt: darzu denn bißweilen pflegt gesetzt zu werden/ das Wörtlein/ allezeit/ ob aber aus Vorsatz/ nach der Teutschen Bedeutung deß Namens Augustus, oder aus Irthum über dem Titul Kaisers Justiniani, stehet dahin.

Von dem Namen König

§. 5. Ferner / weil das Kaiserthum vor Alters gleichsam nur eine Zugabe war der andern Königreiche / darüber die Kaiser herrscheten / so pflagen sich die Kaiser auch Könige zu nennen/ und zwar mehren theils gewisser Königreiche/ daher die letztern Kaiser sich mit Recht Könige zu Germanien genannt / welcher Name dem Kaiserlichen wohl gleich gelten kan / weil nicht nur zu Caroli Magni Zeiten / und unter Ottone dem Grossen / das Königreich der Teutschen viel tausend Jahr hero alle andere Königreiche/ als Hispanien / Franckreich / Engelland / Dännemarck / Schweden / Polen / Hungarn/ und dergleichen / weit übertroffen / sondern auch auf die 700. Jahr nacheinander die Auswertigen Königreiche / dem Teutschen dem Vorzug gerne und freywillig überlassen / nicht so wohl deß Kaiserthums wegen / weil solches den Teutschen wenig genug eingetragen : sondern vielmehr wegen der Macht und grosser Weitläufftigkeit / auch Ansehen deß Teutschen Reichs selber : Dannenhero die heutigen Kaiser / nachdem sie nach der Römischen Crone nicht so gar

viel

viel gefraget / sich nur Erwählte Römische Kaiser nennen / dadurch der Name König in Germanien allgemach anfängt der nachdrücklichste zu seyn. Was sonst etwan vor Lateinische Namen den Kaisern pflegen beygeleget zu werden / will ich anitzo übergehen.

Von dem Kaiserl. Wapen.

§. 6. Damit ich aber ferner auf das Kaiserliche Wapen komme / so ist solches der bekannte zweyköpffige Adler / welchen zwar vor Kayser Heinrich dem Schwartzen / die Kaiser / so viel aus den alten Müntzen erscheinet / nie doppelt gebraucht / gestalten auch Kaiser Heinrich VII. wie auch Wilhelmus und Fridericus IV. nur einen einfachen gebraucht.

Dannenhero man nicht eigentlich weiß / woher dieses Wappen seinen Ursprung hat. Denn daß er solte von dem Siege deß alten Teutschen Königes Arminii herkommen / welcher den Römern zweene Krieges Adler abgenommen / ist gar nicht vermuhtlich / viel weniger / daß er solte von der Verdoppelung deß Römischen Reichs herrühren / und also gleichsam zweene mit den Rucken gegeneinander stehende Adler vorstellen. Welches auch Kaisers Ferdinands I. Müntz-Ordnung von Anno 1559. nicht zu zulassen scheinet: Auch ist nicht vermuhtlich / daß es von dem doppelten Reich / Kaiser Carls deß Grossen / und Nicephori zu Constantinopel / herrühre / weil viel mehr bekannt / daß Carolus Magnus nur einen halben Adler geführet / weil er auch nur das halbe Kaiserthum besessen: Ob er aber davon herkomme / damit ein Unterscheid sey zwischen dem regierenden Kaiser / und zwischen deß-

selben verordneten Nachfolger oder Römischen Könige/ welcher nur einen einfachen Adler zu führen pflegt/ oder ob er/ zu Behauptung deß Kaiserthums neben dem Teutschen Reich / wieder die Päpste sey eingeführet worden/ oder was sonst für ein Unterscheid seyn möge/ laß ich billich dahin gestellet seyn. Von dem Reichs-Apffel/ Schwerd/ Scepter / und dergleichen / soll hernach gesaget werden.

Von etlichen andern Beschaffenheiten/ so zu der Kaiserl. Würde erfordert werden.

§. 7. Die jenige Person nun/ welche den Kaiserlichen Namen und Wapen zu führen / vor bequem gehalten werden soll/ muß erstlich aus hohem Geblüte und Stammen entsprossen seyn/ wiewohl vor diesem auch Graven auf den Kaiserlichen Stuhl erhoben worden/ wie Exempel vorhanden sind / an Wilhelmo , Rudolpho , Adolpho, Gunthero.

Hernach und zum andern / wird erfordert/ daß sie Teutscher Nation sey/ denn obgleich solches in der güldenen Bull/ Kaiser Carls IV. nicht eben ausdrücklich verordnet wird/ so hat doch Kaiser Otto der I. hierüber Verordnung gethan/ und ist bißhero allezeit/ als nohtwendig/ in Acht genommen worden / dahero auch der Chur-Fürst von Maintz/ bey dem Sleidano, aus diesem Grunde/ bey der Wahl Kaiser Carls V. so beständig wider den König von Franckreich geredet hat.

Uber diß muß er drittens / männliches Geschlechts/ und frischer gesunder Natur auch bequämen Alters seyn / wiewohl etliche gar jung zum Kaiserthum gelangt/ nemlich Otto II. in der zarten Jugend/ Heinrich III. im zwölfften/ Heinreich IV. im achten/ Friderich II. und Wilhelmus

im

im zwantzigsten / Carolus V. im neunzehenden Jahr: dahero auch die jetzt-regierende Kaiserliche Majestät/ im 18. Jahr ihres Alters schon für tüchtig gehalten worden / die Kaiserliche Cron zu tragen.

Vierdtens/ wird erfordert / daß er einer im Reich zugelassenen Religion zugethan / und kein Geistlicher/ doch sonst mit guten Kaiserlichen Tugenden begabet/ und im übrigen niemanden sonst mit Aides-Pflicht zugethan sey.

Fünfftens / muß es nur eine einzele Person seyn: denn obgleich vor Zeiten bißweilen mehr als ein Kaiser auf einmal gewesen / auch in Teutschland Kaiser Ludwid aus Bayern/ und Fridericus miteinander regiert/ so will doch die güldene Bull heutiges Tages nur einen haben.

Endlich muß er durch die Wahl erkohren seyn. Denn obgleich Kaiser Heinrich VI. es gerne dahin gebracht / daß das Kaiserthum erblich würde: so war doch nicht nur vorhero schon auf dem Reichs-Tage zu Forchheim A. 1077. beschlossen worden/ daß man jeder Zeit bey der Wahl bleiben solte: sondern es ist auch in folgenden Zeiten alle mal würcklich bey der Wahl geblieben/ so gar/ daß auch die vom Haus Oesterreich/ bey deren Familia doch das Kaiserthum so lange gewesen/ niemals ohne ordentliche Wahl darzu gelanget/ ja es hat so gar ein jeder deren bey seiner Wahl sich hochverbündlich machen müssen/ sich keiner Erbschafft deß Römischen Reichs anzumassen/ zu unterwinden/ oder darnach zu trachten/ sondern den Chur-Fürsten jeder Zeit eine freye ungehinderte Wahl zu lassen.

Man hat aber die vom Hause Oesterreich umb deß willen so lange durch die Wahl zum Reich erhoben:

Erstlich / weil ihre Königreiche und Landschafften gleichsam eine Vor-Maur sind vor Teutschland / wider die Einfälle deß Türckens und anderer Feinde dieser Nation.

Zum andern / weil an Macht und Reichthum kein Fürst in Teutschland ihnen gleich ist / und es einem andern gar zu schwer fallen würde / den Kaiserlichen Scepter nach Würden zu führen.

Zum dritten / weil dasselbige hohe Haus sich umb Teutschland jeder Zeit sehr wohl verdient gemacht / und jeder Zeit mit sonderbahren hohen Tugenden begabt gewesen: und was dergleichen Ursachen mehr könnten angezogen werden.

Umb solcher Ursachen willen ist vor diesem das Kaiserthum auf die 117. Jahr bey dem Sachsen: auf die 102. Jahr bey den Francken: und auf die 110. Jahr bey den Schwaben gewesen. Es ist aber nunmehr Zeit / das ich näher zu der Sach selbst schreite / und von der Wahl eines Römischen Kaisers eigentlicher handele.

Das

Das II. Capitel.
Von der Wahl eines Römischen Kaisers.

§. 1.

DJese Wahl eines Römischen Kaisers nun/ geschicht entweder aus unumbgänglicher Nohtdurfft / und wenn das Reich ohne Kaiser ist / entweder durch desselben natürlichen Tod/ oder freywillige Abdanckung / oder erfolgte Absetzung: oder bloß zu deß Reichs Nutzen und Besten / wenn nemlich annoch bey Lebs-Zeiten eines Kaisers ein Römischer König erwählet wird. Von den Fällen wenn ein Kaiser erwählt werden soll.

§. 2. Und ist bey derselben zu betrachten/ **was vorhero / darbey und hernach vorgeht.** Denn vor allen Dingen muß der Chur-Fürst von Maintz die übrigen Chur-Fürsten alle miteinander / innerhalb Monahts-Frist/ auf Art und Weise/ wie es in der güldenen Bull fürgeschrieben ist / zu der Wahl eines Römischen Königes / in deß Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth / innerhalb 3. Monathen zu erscheinen/verschreiben. Und ist hierbey zu mercken:

1. Daß solches dem Chur-Fürsten von Maintz/ als Ertz-Cantzler in Germanien/ und deß Chur-Fürstlichen Collegii, Decano, allein zukomme: denn obgleich vor Zeiten der Chur-Fürst in der Pfaltz solches neben dem von Maintz / laut Sächsischen Land-Recht/ zugleich thun müssen/ so ist doch solches durch die güldene Bulle geändert: Und darff so gar auf den Fall/ umb selbige Zeit etwan der Chur-Fürst mit Tod abgegangen seyn Von dem Ausschreiben eines Wahl-Tages.

solt/ das Thum-Capitel sich solches Ausschreibens nicht unternehmen/ weil nur deß Chur-Fürsten Person/ und zwar nicht als Ertz-Bischoff/ sondern als ein Reichs-Fürst solches zu thun Macht hat. Es hat sich zwar auch ehemalen der Papst unterfangen wollen/ zu befehlen/ daß solches Ausschreiben ohne sein Vorwissen nicht geschehen solte/ wie das Exempel Pii II. vorhanden: aber demselben ist solche Macht bißhero noch nicht eingeraumet worden.

Zum 2. müssen alle andere Chur-Fürsten/ so wohl geistliche als weltliche zu der Wahl verschrieben und keiner ausgelassen werden/ auch der König in Böhmen/ wiewohl es mit demselben sonst in vielen eine andere Beschaffenheit hat/ dannenhero derselbige/ als er bey der Wahl Ludovici aus Bayern/ und Maximiliani I. vorbey gegangen worden/ solches übel empfunden/ und deßwegen deß Maximiliani Wahl nicht eher bestättigen wollen/ biß die andern Chur-Fürsten bey Straff 500. Marck lötiges Goldes versprochen/ ihn nicht mehr vorbey zu gehen. Deßgleichen sich zur Zeit Kaiser Conrads III. zugetragen/ da man den Chur-Fürsten von Sachsen vorbey gegangen: dahero dieselbige Wahl nicht können kräfftig seyn/ biß derselbe sie erst gut geheissen.

Dafern sichs aber begeben solte/ daß etwan ein oder der andere geistliche Chur-Fürst mit Tod abgegangen/ so wird an dessen Stelle das Thum-Capitul nicht beschrieben/ viel weniger zu der Wahl zugelassen.

Hingegen auf den andern Fall/ wenn ein solcher geistlicher Chur-Fürst zwar erwählet/ aber von dem Papst noch nicht bestättiget worden/ wird derselbige

selbige unter das Chur-Fürstliche Collegium zugelassen/ gestalten in dem Reichs-Abschiede von A. 1555. Daniel / Erwählter Ertz-Bischoff zu Maintz/ A. 56. Antonius, A. 59. Johannes Gebhardus, A. 64. 66. 67. Fridericus, Erwählte Ertz-Bischoffe zu Cölln/ unterschrieben befunden werden. Daher solche auch bey einer Kaiserl. Wahl nicht vorbey zu gehen.

Noch auf einen andern Fall aber/ wenn ein solcher Erwählter Ertz-Bischoff von dem Kaiser noch nicht belehnet wäre / oder wenigst deßwegen einige Befreyung ausgebracht/ wird davor gehalten/ daß er alsdenn/ weil er noch kein würcklicher Reichs-Fürst/ zu der Wahl nicht zu beruffen.

Mit einem weltlichen Chur-Fürsten aber/ dafern ein solcher umb dergleichen Zeit etwan das Lehen noch nicht empfangen/ hat es eine andere Beschaffenheit/ dafern ein solcher nur rechtmässiger Lehens-Nachfolger ist: und ist deßwegen A. 1586. Christianus I. Chur-Fürst zu Sachsen / und A. 98. Joachim Friderich/ Chur-Fürst zu Brandenburg/ und Fridericus IV. Chur-Fürst in der Pfaltz/ von dem Reichs-Tag nicht ausgeschlossen worden.

Dafern aber ein solcher Chur-Fürst sein völliges Alter noch nicht erreicht/ ist an desselben Stelle sein ordentlicher Vormunder zu beruffen und zu zulassen.

Zum 3. ist zu mercken/ daß die Monaths-Frist/ innerhalb welcher der Chur-Fürst zu Maintz das Ausschreiben zur Wahl thun solle/ nicht von den Tode deß Kaisers/ sondern von der Zeit an gerechnet werde/ da solcher Tod in dem Ertz-Stifft

Maintz

Maintz kundlich wird. Und so in solcher Zeit dieser Chur-Fürst an solchem Ausschreiben säumig wäre / oder vielleicht ungern darzu käme / so sollen die Chur-Fürsten gleichwol innerhalb 3. Monathen / aus eigenem Muht und Unberuffen / vermöge der Treu / damit sie schuldig sind das H. Reich zu besorgen / zu Franckfurth zu der Wahl zusammen kommen.

Zum 4. die Art und Weiß solches Ausschreibens ist in der güldenen Bull enthalten in dem 1. Cap. §. 18. die From der Brieffe aber stehet im 27. Cap. fürgeschrieben: an welche Formul aber sich der heutige Reichs-Stylus nicht zu binden.

Zum 5. so viel den Ort der Wahl belanget / ist solcher zwar erstlich nirgend beständig gewesen / und sind auch wohl Kaiser zu Wormbs / Achen / Cölln / Maintz ꝛc. erwählet worden: weil aber die Stadt Franckfurth fast mitten in Teutschland ligt / und an allerley Nohtdurfft ziemlichen Vorraht hat / so hat zu erst die Gewonheit / hernachmals das Gesetze der guldenen Bulle sie zur Wahl-Stadt gemacht: und darff heutiges Tages ohne Einwilligung der sämptlichen Chur-Fürsten / und nur auf den Fall einiger hochwichtiger Ursachen / als da sind Pest / innerlicher Krieg / und dergleichen / welche in der güldenen Bull / Cap. 28. §. 5. zugelassen werden / nicht verändert werden. Dannenhero ward Hermannus, ein Hertzog von Lothringen / als er zu Eyßleben zum Kaiser erwählet ward / allwo ziemlich viel Knoblauch wächst / Spottweise nur der Knoblauchs König genannt. Umb eben derselben Ursachen willen / haben vier Chur-Fürsten deß

Kaisers

Kaisers Caroli IV. Wahl widerstanden: und deßhalben hat es auch bey der Wahl Ferdinandi I. A. 1530. Streit gegeben/ weil damals die Chur-Fürsten nach Colln beruffen worden/ dannenhero Wenceslaus, Jodocus, Rupertus, Sigismundus, Albertus II. Fridericus III. Maximilianus I. Carolus V. Matthias, Ferdinandus II. und die jetzt-regierende Römische Kaiserliche Majestät Leopoldus, zu Franckfurth: nach der Zeit der güldenen Bulle aber/ Ferdinandus I. zu Cölln/ Maximilianus II. aber und Rudolphus II. wie auch Ferdinandus III. zu Regenspurg/ gleichwie vor derselben / Otto II. und Heinricus III. zu Achen/ Heinricus V. zu Wormbs/ Lotharius II. zu Maintz/ und Conradus aus Schwaben / zu Costnitz erwählet worden.

Zum 6. ist von der Zeit der 3. Monaht/ in welcher die Chur-Fürsten zusammen kommen sollen/ in Acht zu nehmen/ daß sie von Rechts wegen von dem Chur-Fürsten zu Maintz nicht kan verkürtzet werden: damit nicht nur ein jeder Chur-Fürst Zeit genug habe/ sich zu der Wahl zu schicken/ und auf den Fall der Abwesenheit/ sich bey Zeit auf die Rück-Reise begeben könne / sondern auch die Vicarien deß Reichs keine Schmählerung an ihren Rechten leiden. Dafern aber etwan eine Augenscheinliche Gefahr/ oder sonst das allgemeine Beste solches erfordern solte/ und die Reichs-Vicarien zu frieden wären/ kan die Zusammenkunfft wohl eher geschehen: gestalten auch die Chur-Fürsten auf den Nohtfall von sich selbst eher zusammen kommen können/ damit dem Reich durch plötzlichen Unfall nicht etwan einiges Nachtheil zugefüget werde. §. 3.

§. 3. Wenn nun die Chur-Fürsten sampt und sonders auf den Wahl-Tag verschrieben sind/ und sich auf den Weg begeben wollen/so wird vors andere erfordert/ daß sie an allen Orten gehöriger massen vergleitet werden : und redet die güldene Bulle im 1. Cap. von diesem Geleit gar weitläufftig.

Hierbey pfleget aber gefragt zu werden/ob ein Lands-Herr schuldig sey / einem solchen reisenden Chur-Fürsten oder desselben Abgesandten das Geleite zu leisten/wenn er gleich nicht auf der gewöhnlichen Land-Strasse reiset / sondern etwan einen Neben-Weg nimmt ? und ob derselbe Landes-Herr schuldig sey/ demselben Chur-Fürsten/ wenn er etwan beraubet würde/ den Schaden zu ersetzen? Und wird darauf mit ja geantwortet / wenn nur der Chur-Fürst das Geleit begehret/ und den Weg benennet/ den er hat nehmen wollen. Denn/ weil sich viel Ursachen zutragen können / warumb die Land-Strasse zu meiden seyn möchte/ als daß es etwan näher/ besser Weg/ wohlfeiler/ sicherer / und dergleichen/ so ist der Lands-Herr schuldig mit dem Geleite zu folgen/ oder für den Schaden zu stehen: wär es aber nicht angesagt/ oder der Weg nicht benennet/ so hätte es ein andere Beschaffenheit. Es hat aber auch mit diesem Geleit heutiges Tages eine andere Beschaffenheit als vor Alters.

Von dem Erscheinen der Chur-Fürsten auf dem Wahl-Tag.

§. 4. Auch müssen ferner die Chur-Fürsten / oder ihre gevollmächtigte Abgesandten/ nur mit 200. Pferden zu Franckfurth erscheinen: und dafern einer oder der ander aussen bleiben solte/ kommt er umb seine Stimme. Und sagt Kaiser Carl IV. in der güldenen Bulle hiervon Cap. 1. §. 20.

Es

Es wird aber dieser Aufritt heutiges Tages so genau nicht gehalten und in Acht genommen. Auch scheinet im Streit zu seyn/ ob die Chur-Fürsten an Statt ihrer eigenen Person jemanden anders zu der Kaiserlichen Wahl abordnen dörffen? Welches man mit ja zu beantworten pfleget/ dafern nur dem Chur-Fürsten selbst einige nohtwendige Verhinderungen vorgefallen: und darff solches nicht eben ein ander Chur-Fürst/ sondern auch wohl sonst eine bequeme Person seyn: wie dann nach dem Tode Kaisers Maximiliani I. Ludovicus, König in Böhmen/ auf den Wahl-Tag abgeordnet einen Herren/ Namens Lassa, Herrn von Sternberg: und der Chur-Fürst zu Brandenburg/ Johannes Sigismundus, zu der Wahl Kaisers Matthiæ, Herrn Adam Ganß/ Herrn auf Buttlitz/ Wolffshagen und Wittenberg ꝛc. auch zu der Wahl Kaisers Ferdinandi II. Johann Albrecht/ Grav zu Solms und Herr zu Müntzenberg/ von Chur Pfaltz; Wolffgang/ Grav zu Mansfeld/ von Chur Sachsen; und obgemeldter Adam Ganß/ von Brandenburg. Ferner in der Wahl Ferdinandi III. von Chur Sachsen/ Friderich Metzsch zu Reichenbach ꝛc. und von Chur Brandenburg/ Adam/ Grav von Schwartzenberg ꝛc. und endlich zu der Wahl Kaisers Leopoldi I. von Chur Bayern/ Herman Egon/ Grav zu Fürstenberg/ und von Chur Brandenburg/ Johann Mauritz/ Fürst zu Nassau ꝛc. abgeschicket worden.

Uber diß wird gefraget/ ob ein Chur-Fürst seinem Abgesandten Gewalt geben könne/ auf eine gewisse Person oder gewisses Haus? und wird zwar

zwar davor gehalten/ daß sich solches nicht wohl thun lasse/ weil in der güldenen Bull enthalten sey/ daß ein solcher Abgesandter vollen freyen gantzen Gewalt haben solle/ einen Römischen König zu kiesen/ und was für Ursachen mehr fürgebracht werden: Weil aber die Worte deß Kaisers Caroli IV. einem solchen eingeschrenckten Gewalt nicht gäntzlich scheinen entgegen zu seyn/ und ein Abgeordneter gleichwol genugsamen Gewalt bringen kan/ zu der Haupt-Sach / wenn ihm gleich nicht unbedingter freyer Wille gelassen wird in den Umbständen: so stehet dahin/ ob ein Chur-Fürst hierinnen sich so genau zu binden hab.

Weiln aber ein Chur-Fürst/ wenn er entweder nicht erscheinet/ oder keinen Abgesandten schickt/ oder er selbst oder sein Gesandter vor der Wahl hinweg ziehet/ seine Stimme verlohren haben soll/ so fällt abermal eine Frage für: Wie es denn zu halten/ dafern das meiste Theil der Chur-Fürsten vor der Wahl aufbrechen solten/ und ob die übrigen wenigen mit der Wahl gleichwol fortfahren könnten? und weil denn der ausdrückliche Text/ wegen deß unzeitigen Aufbrechen vorhanden ist/ dasselbige auch nur zu Unfried und Unruh gereichet: so wird davor gehalten/ daß mit der Wahl gleichwol fortgefahren werden könne.

Noch ferner wird gefragt / ob auch ein solcher Chur-Fürst seine Stimme verlöhre / welcher zwar auffen bleibet/ aber auch nicht beruffen worden? Darauf antwortet man mit nein/ denn obgleich ein Chur-Fürst unberuffen auf den Wahl-Tag ziehen kan/ so schadet ihm doch auf diesen Fall billich sein Auffenbleiben nicht/ gestalten vielmehr

alsdenn

er alsdeñ so gar die Macht hat/wegen Unterlassung dieser Solennität / die gantze Wahl über einen Hauffen zu stossen. Daß man aber bey der Wahl Kaisers Ferdinandi III. Trier und Pfaltz ausgelassen/ gibt/ weil es bey Krieg-Zeiten geschehen/ keine Regel : wiewohl auch deren Ratification endlichen erfolget ; und sonderlich was Trier belanget deßwegen in der damaligen Kaiserl. Capitulation/eine ausdrückliche Reservation geschehen/ Art. 50.

Gesetzt aber noch einen Fall / daß ein Chur-Fürst oder sein Abgesandter später auf den Wahl-Tag käme/ als ihm gebühret/ so wird von demselben in der güldenen Bull verordnet/ Cap. 2. §. 4. daß man ihn zu der Wahl lassen soll/in dem Stande/ wie sie damals ist.

Von dem Aid den die Franckfurther denen Chur-Fürsten schweren müssen.

§. 5. Nachdem nun die Chur-Fürsten oder dero Abgesandten / wie gemeldt / sich zu Franckfurth eingefunden / müssen die von Franckfürth/ denenselben ordentliche Wahl-Pflicht leisten und schweren/ dieselben nach äusserstem Vermögen zu beschützen / wie denn die güldene Bull hiervon redet/ Cap. 1. §. 22. Und diesen Aid muß nicht allein der Raht/ sondern auch die Bürgerschafft zu Franckfurth schweren.

Von Ausschaffung der Frembden aus Franckfurt.

§. 6. Uber diß sind sie verbunden / alles frembde Volck/ was nicht zu denen Chur-Fürsten gehöret/ aus der Stadt zu schaffen/ auch niemanden hinein zu lassen/er sey wer er wolle/ biß die Wahl geschehen ist. Davon stehet die Kaiserl. Verordnung in der güldenen Bull/ Cap. 1. §. 22. Und dieses alles ist sonderlich Anno 1519. bey der Wahl Kaiser Carls V. so gar auch wider die Abgesandten

ten Francisci I. Königs in Franckreich/ genau in Acht genommen worden.

Gleichwie man aber dieses vor Verordnung der güldenen Bull nicht eben beobachtet/ gestalten bey der Wahl Kaiser Friderichs I. zu Franckfurth viel andere Fürsten gewesen/ davon der alte Poet Guntherus also redet:

Allobrogumq; Duces coëunt, Cymbriq; feroces,
Quos perfusa suo pugnax Germania Rheno
Misit, & à magno tellus signata Luthero:
Vindelici Rhetiq; ruunt, quos Suevia nutrit,
Quosq; Carenthinis collimitat Austria campis,
Quos Lycus & tumidis Isther prælabitur undis,
Quæq; suos urbes, huc direxere potentes,
Claraq; Teutonici coierunt nomina regni,
Nec minus ex Italis multos & gente Latina
Traxerat hac rerum mirantix fama novarum &c.

Deßgleichen bey der Wahl Rudolphi I. zu Franckfurth auch der Burggrav von Nürnberg/ und bey der Wahl Guntheri von Schwartzburg/ nebenst den Chur-Fürsten auch mehr andere Fürsten sich eingefunden: Also ist dieses Gesetz der güldenen Bull/ auch bey der letzten Wahl übergangen/ und hat ein hochlöblich Chur-Fürstlich Collegium aus sonderbahren erheblichen Ursachen/ vor dieses mal geschehen lassen/ daß so wohl auswertiger Potentaten und Republiquen Botschafften/ Gesandten und Abgeordnete/ als auch andere allerhand Stands-Personæ Publicæ, bey damaliger Capitulations/ und andern zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, sich in Franckfurth am Main aufgehalten: Es ist aber durch ein offentliches Decretum

cretum deß Chur-Fürstl. Collegii, unterm Dato 27. Junii 1658. jederman zu wissen gethan worden/daß solches in keine Consequentz gezogen/oder aber wider die güldene Bull/die Chur-Fürstl. Præeminentz; und in diesem Fall zustehendes sonderbahres Recht allegirt oder gemißdeutet werden solle/ auch dabey der Raht/ Bürgerschafft und gantze Stadt Franckfurth/ so wohl als auch andere Reichs-Städte/ bey welchen/ in entstehenden Fall/ hinführo Wahl-Täge angestellt und gehalten werden möchten/alles Ernstes uñ Ausdrücklich/ bey Vermeidung der deßhalben in der güldenen Bull gesetzten Straff erinnert und verwarnet worden/ daß sie ins künfftige/wenn ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird/ äusserhalb die Herren Chur-Fürsten/ und welche sich in deroselben Suiten zu würcklichen Dienst und Aufwartung befinden werden/ keine Person/ als Publicas, sie seyen wer sie wollen/ auswertige/ oder zum H. Röm. Reich gehörige/ einlassen/ noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin/ Aufenthalt verstatten sollen.

Von dem ersten Gottesdienst der versammleten Chur-Fürsten.

§. 37. Deß andern Tages nachdem die Chur-Fürsten sich zu Franckfurth eingefunden/ sind sie verbunden/ früh morgens in S. Bartholomæi Kirchen daselbst zusammen zu kommen/und dem Gottesdienst beyzuwohnen/ und also dieses hohe Werck mit Gebet und Anruffung GOttes anzufangen: davon redet die güldene Bull Cap. 2. §. 1.

Es pflegen aber die Chur-Fürsten in gewisser Procession/vom Rahthaus in die Kirche/im Chur-Habit zu reiten/ und daselbst ihre gewisse darzu bereitete Stühle einzunehmen: Nachdem aber in

Teutschland einige Chur-Fursten sich nicht mehr zu der alten vor diesem üblichen Religion gehalten/ ist hierinnen einige Aenderung geschehen/ und tretten demnach die Uncatolischen Chur-Fürsten/ oder ihre Abgesandten/ so bald man in der Messe zur Præfation kommt: Per omnia secula seculorum, ab/ und bleiben unter währender Messe in einem Bey-Gemach/ nechst dem Chor/ biß die Messe aus ist; welches der Chur-Fürst aus der Pfaltz/ der Chur-Fürst von Sachsen/ und der Chur-Fürst von Brandenburg also gehalten/ Anno 1562. bey der Wahl Kaisers Maximiliani II. A. 1575. bey der Wahl Kaisers Rudolphi II. A. 1612. bey der Wahl Kaisers Matthiæ, A. 1619. bey der Wahl Kaisers Ferdinandi II. bey der Wahl Kaisers Ferdinandi III. aber/ ist allein der Abgesandte deß Churf. zu Sachsen abgetretten: was die letztere Wahl belanget/ ist solche noch im frischer Gedächtnis. So bald aber die Messe aus ist/ tretten sie wieder in ihre vorige Stellen/ und wird alsdenn gesungen: Veni creator Spiritus &c. wie solches bey der Wahl Kaisers Matthiæ angefangen worden.

Von dem Wahl-Aide der Chur-Fürsten.

§. 8. So bald dieses alles geschehen ist/ müssen die Chur-Fürsten den Aid/ wegen künfftiger Wahl/ vor dem Altar ablegen/ von welchem in der güldenen Bulle verordnet / Cap. 2. §. 1. 2. Bey dieser Aids-Formul ist heutiges Tages/ ausser daß man besser Teutsch braucht/ den Worten nach/ sonsten diese schlechte Aenderung/ daß man am Ende also schweret: **so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium**; welches man auf dem Wahl-Tage zu Franckfurth Anno 1562. bey der Wahl Kaisers Maximiliani II. also angefangen. Mit

Mit der Ordnung aber wird es also gehalten; der Chur-Fürst von Maintz schweret zu erst/ und demselben hält der Chur-Fürst von Cölln den Aid vor: hernach hält er denselben folgends den übrigen Chur-Fürsten für/nemlich erstlich dem von Trier/darnach dem von Cölln/ferner dem Könige in Böhmen/ dem Chur-Fürsten aus der Pfaltz/ dem von Sachsen/ und dem von Brandenburg. Nach dem letztern Friedens-Schluß aber/ schweret nach dem König in Böhmen/ der Chur-Fürst aus Bayern/ hernach Sachsen und Brandenburg/ und endlich Chur-Pfaltz/ und wird drauf diese Solennität von Notarien ad Protocollum genommen/ darüber auf erfordern/ ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen.

Dieser Aid hat bey Friderico dem Chur-Fürsten zu Sachsen so viel zu wegen gebracht/daß/ als er seine Stimme auf Carolum V. gegeben/und dessen Abgesandten ihm hernach dreyssig tausend Gulden angeboten/ er solche beständig ausgeschlagen: und als man auf ihn gedrungen/ er solte doch seinen Bedienten etwan ein zehen tausend Gülden lassen austheilen/ hat er geantwortet: Sie mögens wohl nehmen/wo sie wollen/ aber der einen Gulden annehmen wird/ soll hinführo nichts mehr bey mir gelten.

Hierbey pfleget nun gefraget zu werden; ob auch die Chur-Fürsten einander diesen Aid erlassen könnten? Und darauf wird mit nein geantwortet: weil nicht nur die ausdrückliche einmal bewilligte und mehrmals bestättigte Verordnung da ist/ sondern die Sache auch die gantze gemeine Wohlfart angehet/ in welchen Fällen auch

in andern Orten bey vorgehender Wahl/ vorhero ein Aid gethan zu werden pfleget/ wie von den Cardinälen/ bey der Wahl eines Papsts/ und von den Ständen in Polen/ bey der Wahl eines Königes geschicht/ auch so wohl ehemals bey der Wahl eines Dänischen Königs/ als sonst anderwerts/ vor Alters geschehen. Daß aber bey dem Aid nicht ein und ander Umbstand solte können ausgelassen oder geändert werden/ wird nicht gelaugnet/ dafern nur die Sache an sich selbsten bleibet / daß nemlich GOtt zum Zeugen angeruffen wird/ daß man willens sey getreulich zu handeln.

Von dem Ort der Wahl.

§. 9. So bald nun dieses alles vorbey gegangen/ und wieder musicirt/ und die Antiphona: Veni Sancte Spiritus; gesungen worden/ müssen sich die Chur-Fürsten zu der Wahl selber schicken/ deßwegen sie sich alle miteinander / sampt ihren Cantzlern und Räthten/ auch obbemeldten Notarien/ begeben in die Capelle derselben Kirche/ und wird also angefangen der jenige höchste Raht gehalten zu werden/ daran dem gantzen Römischen Reich so viel gelegen ist.

Es muß aber der Reichs-Marschall diese/ wie auch die Chor-Thüre unterdessen fest verschlüssen: die Stadt-Thor-Schlüssel aber werden in das Kaiserl. Wahl-Gemach genommen/ in ledern Beuteln/ und in ein Fenster geleget.

Von der Wahl selber/ und innerhalb welcher Zeit sie geschehen muß.

§. 10. Damit ich nun auch von dem jenigen ordentlich etwas erzehle/ was bey der Wahl selber vorbey geht: so ist dabey zu erst zu betrachten/ die Zeit/ innerhalb welcher die Wahl muß vollbracht seyn; welches sind 30. Tage/ wie solche die güldene Bulle Cap. 2. §. 3. bestimmet; nach deren

ren Verlauff die Chur-Fürsten nur mit Wasser und Brod sollen gespeiset werden.

In welcher Verordnung Kaiser Carl ohn allen Zweiffel auf die gantze gemeine Wohlfart gesehen: sintemal das Reich/ wenn die Wahl länger solte verzogen werden/ gar leicht in einige Ungelegenheit gerahten könnte; zu malen auch die Herren Reichs-Vicarii alsdenn selber mit bey der Wahl seyn/ und also das Reich ohne einige Aufsicht ist.

In diesem Stück haben es die Cardinäl zu Rom besser/ als die Chur-Fürsten deß Reichs: denn wenn dieselben bey der Wahl eines Papstes in 3. Tagen nicht fertig werden / nachdem sie in das Wahl-Zimmer gegangen / so wird ihnen die folgenden 5. Tage darauf nur ein Gericht gegeben zu jeder Mahlzeit: nach Vollendung derselben fünff Tage aber/ wird ihnen neben Wasser und Brod auch Wein gegeben: und das darumb/ wie die Päpstliche Verordnung davon lautet/ weil sie einen subtilen Geist vonnöhten haben/ der im Trucknen nicht wohnen kan.

§. 11. Zum andern stellet der Chur-Fürst zu Maintz eine Umbfrage an/ ob jemand unter den Herren Chur-Fürsten und Gesandten einige Hinderung wisse/ warumb diese Wahl nicht könne vorgenommen werden. Da er denn ferner / auf gethane Erklärung/ die bereits entworffene Capitulation wiederholet/ und von allen und jeden sich mit Hand gegebener Treu zusagen läßt / dieselbe stet und fest zu halten/ und wofern einer aus ihrem Mittel erwählet würde/ daß derselbe den Aid/ wie man sich verglichen/ leisten/ und der Capitulation gemäß

Von den Stimmen/ und in welcher Ordnung sie gegeben werden.

bezeigen wolle: wie nicht weniger/daß die mehrern Stimen gelten sollen. Welches alles die Notarien aufzeichnen müssen/ die auch darauf nebenst allen Umbstehenden aus dem Conclavi entweichen/und die Herrn Chur-Fürsten allein lassen. Und da fallen nun die Stimmen zu betrachten für; mit welchen folgende Ordnung gehalten wird/ nach der güldenen Bull Cap. 4. §. 3. daß der Ertz-Bischoff von Maintz/ und kein ander/ zum ersten den Ertz-Bischoff von Trier befraget/ dem die erste Stimme gebühret/darnach den Ertz-Bischoff von Cölln/ zum dritten den König von Böhmen/ vierdtens den Pfaltz-Graven bey Rhein/ zum fünfften den Chur-Fürsten von Sachsen/ zum sechsten den Chur-Fürsten von Brandenburg/ endlich aber und zum letzten gibt der Chur-Fürst von Maintz auch seine Stimme.

Vor Alters zwar ist diese Ordnung so nicht gehalten worden/ gestalten in dem **Sachsen-Spiegel** B. 3. Art. 57. davon also gefunden wird: Bey der Wahl eines Fürsten soll der erste seyn der Bischoff von Maintz/ der ander/ der von Trier/ der dritte/ der von Cölln/ der erste unter den weltlichen/ der Pfaltz-Grav bey Rhein/ (welcher Truchses ist) der ander/ der Hertzog zu Sachsen/ (so Marschall) der dritte der Marggrav zu Brandenburg/(so Cammerer/) der König in Böhmen ist Mund-Schenck/ der soll nicht wählen/ denn er ist nicht unserer Nation ꝛc. Deßgleichen bezeuget der **Poet Günther**/ in Beschreibung der Geschichte Kaiser Friderichs I. dessen Lateinische Verse zu Teutsch also lauten:

Von

Von Ständen wird die Wahl nach altem Brauch verübt/
Nach welchem der von Maintz die erste Stimme gibt.

Durch die güldene Bull aber ist hierinnen eine Aenderung geschehen/ wiewohl nach der Zeit/ bey der Wahl Kaiser Carl V. es wieder etwas anders gehalten worden/ wie das bey desselben Wahl gehaltene Protocoll/ bey dem Goldasto in Politischen Reichs-Händeln/ ausweiset; und bey dem Sleidano über das 1519. Jahr zu sehen/ da erstlich der Chur-Fürst von Maintz/ folgends der von Trier/ und zum dritten der Chur-Fürst von Sachsen/ geredet: Und wird zwar sonst auch eine Relation von der Wahl Kaisers Maximiliani II. angezogen/ derselben aber ist nicht wohl zu trauen.

Uber diß ist heutiges Tages diese Veränderung erfolget/ daß der Chur-Fürst aus Bayern an deß Chur-Fürsten aus der Pfaltz Stelle/ dieser aber zuletzt seine Stimme hat. Ob aber diese Stimmen sollen überlaut/ oder nur in geheim/ und gegen dem Chur-Fürsten von Maintz absonderlich gegeben werden/ davon ist eigentlich nichts verordnet: das aber ist aus Historien zu sehen/ daß die Stimmen überlaut gegeben worden/ welches aber nicht eben ein Gesetz macht/ daß es immer also zu halten sey/ und verändern sich diese Umbstände gar leichtlich/ nach Gelegenheit der vorhabenden Sache. Das aber ist gewiß/ daß niemand seine Stimme von Haus aus schrifftlich geben darff/ sondern sie alle sämptlich in dem Wahl-Zimmer müssen mündlich vorgebracht werden.

§. 12. Ferner muß ein jeder Chur-Fürst seine Stimme ohne einige Bedingnis geben/ und damit schlechter Dings auf eine gewisse Person zielen. Von Beschaffenheit der Stimmen.

len. Doch wird dafür gehalten/ daß einer seine Meinung wohl auf solche Weise vorbringen könne: Ich erwähle den und den Fürsten: dafern aber derselbe die Kaiserliche Cron nicht annehmen wolte/ stimm ich auf den und den. Ferner müssen die Stimmen gantz frey seyn und unerzwungen/ auch unerkaufft: und wenn es sich finden solte/ daß ein Kaiser bey der Wahl die Stimmen für sich erkaufft hätte/ wird dafür gehalten/ daß er/ als unwürdig / von dem Kaiserthum verstossen werden könnte: gesetzt auch/ daß das Geld noch nicht bezahlt/ sondern bloß versprochen worden: ja man hält so gar davor/ es könne die Wahl nicht kräfftig seyn/ wenn gleich nur ein einiger Chur-Fürst sich beschencken oder etwas verheissen lassen: und was noch mehr ist/ wenn solches gleich von einem andern geschehen/ ohne Vorwissen deß Erwählten. Der jenige Chur-Fürst aber/ der sich durch Geschenck oder Verheissung an eine gewisse Person binden lassen/ soll/ wie dafür gehalten wird/ seiner Stimme verlustigt seyn: gestalten solches auch vor der güldenen Bull also soll seyn gehalten worden. Jedoch will sich beweisen lassen/ daß/ vor Zeiten/ nach geschehener Wahl/ ein erwählter Römischer König einem Chur-Fürsten vor gegebene Stimme fünfft-halb tausend Pfund Silbers auszahlen müssen.

Von Anzahl der zur Wahl gehörigen Stimmen.

§. 13. Wenn nun aber eine Wahl rechtmässig geschehen uñ richtigen Bestand haben soll/ so müssen die Churf. entweder alle miteinander übereinstimmen/ oder es wird nach den meisten Stimmen geurtheilet. Denn so verordnet es die güldene Bulle/ Cap. 2. §. 4. Es werden aber die meisten

Stim-

Stimmen also verstanden/ wenn die sämptlichen Chur-Fürsten sich nur in zwey/ und nicht in mehr Theil theilen: und wenn sich ein Fall begeben solte/ daß ihrer zween auf einen/ andere zween auf einen andern/ und ihrer drey auf den dritten stimmeten/ wird solche Wahl für unkräfftig gehalten. Dafern es auch geschehen solte/ daß entweder etliche Chur-Fürsten vorsetzlich von der Wahl ausblieben/ oder vor der Wahl wieder abzögen/ würden doch unter den Anwesenden oder derselben Abgesandten die meisten Stimmen gelten: ja es wird davor gehalten/ daß auch ein eintziger/ bey Ausbleibung oder Abzug der andern/ seine Wahl behaupten/ und vor gewissen Zeugen seine Stimme geben/ und einen zum Römischen König ausruffen lassen könnte. Dafern sichs aber begeben würde/ daß die Stimmen gleich wären/ so wird eine solche Wahl so lange für unkräfftig gehalten/ biß sich die Chur-Fürsten vergleichen: und obgleich bey solcher Gelegenheit der Papst sich gern mit in den Handel mischete/ so will ihm doch nicht wohl Platz gelassen werden.

Auch ist ferner hierbey zu mercken/ daß nicht eben die besten Stimmen/ sondern bloß die meisten zu einer kräfftigen Wahl erfordert werden/ weil sonst jeder Theil seine Meinung für besser halten/ und also deß Streitens kein Ende seyn würde.

Hierbey pfleget nun gefraget zu werden/ ob ein Chur-Fürst ihm auch selber die Stimme geben/ und sich wählen könne? denn das ist wohl sonder allen Zweiffel/ daß ein Chur-Fürst von denen andern könne gewählet werden/ wie auch/ daß einer seine Stimme auf seinen Sohn und Bruder

geben

geben könne: gestalten hiervon Exempel genug fürhanden. Daß aber einer von Anfang sich selber solte wählen und benennen können/ will nicht wohl zugelassen werden/ gesetzt auch/ daß die andern Chur-Fürsten alle die Wahl in seine Hand gestellet/ und ihm frey gegeben/ zu wählen/ welchen er wolte/ mit Versicherung/ daß sie damit zu frieden seyn würden: und obgleich das Exempel Kaisers Sigismundi allhier angezogen wird/ welcher/ als ihm von den andern Chur-Fürsten/ umb seiner Königlichen Würde willen/ die erste Stimme gelassen worden/ soll gesagt haben: Mich kenn ich/ ob aber andere deß Kaiserthums so würdig sind als ich/ weiß ich nicht: so will doch solches von den meisten nicht gebilliget/ von etlichen auch gar verdächtig gemacht werden/ weil in der Speyerischen Chronick Lehmanni, B. 7. C. 81. zu finden/ daß Sigismundus zur Zeit seiner Wahl abwesend und in Hungarn gewesen sey. Das Exempel Papsts Johannis XXIII. aber/ welcher/ als er bey der Wahl eines Papsts gefragt worden; Wen er begehrte zum Papst zu haben/ geantwortet haben soll: Gebet mir den Päpstlichen Mantel/ so will ich denselben dem künfftigen Papst umbgeben; darauf er aber solchen/ als er ihm hingereichet worden/ selbst umbgenommen/ und gesagt: Nun bin ich Papst. Dieses/ sag ich/ kan den Teutschen kein Recht geben. Allein/ daß einer die Stimme/ so ihm von andern gegeben worden/ mit der seinigen vermehren/ und also zu seiner eigenen Wahl den Schluß machen könne/ das lässt die güldene Bulle zu/ Cap. 2. §. 7. und sind dessen auch Exempel fürhanden/ von der Wahl Maximiliani

miliani II. Rudolphi II. Matthiæ und Ferdinandi II. und diß ist also die Erzehlung/ wie es bey der Wahl selber hergeht: jedoch ist solches/ wie auch was vorhergehet/ alles zu verstehen/ auf solche Zeiten/ wenn es im Reich wohl zugehet/ und alles in guter gehöriger Ordnung geschehen kan; denn bey Unfriedens und Kriegs-Zeiten / kan man sich an gewöhnliche Ordnung nicht allemal binden lassen/ wie denn bey der Wahl Kaisers Ferdinandi III. geschehen/ bey welcher man nach Gelegenheit derselbigen Zeiten/ in einem und andern Umbstande Veränderung suchen müssen/ doch also/ daß das Haupt-Werck gleichwol richtig und wohl bestanden und fortgegangen.

Wie es nach der Wahl gehalte wird/ und erstlich zwar in den Wahl-Gemach.

§. 14. Nachdem nun die Wahl vollbracht/ fordert der Chur-Fürst von Maintz Notarien/ und gibt denselben zu verstehen/ daß die Wahl auf diese oder jene hohe Person gefallen sey/ und werden darauf gewisse Zeugen/ etwan von den Räthen einiger Chur-Fürsten/ in das Wahl-Zimmer beruffen/ in derer Gegenwart die gantze Verhandlung zu Papier gebracht/ auch etwa ins Reine verfast/ und von den sämptlichen Chur-f. mit ihren gewöhnlichen Insiegeln bekräfftiget wird.

Von offentlicher Ausruffung der Wahl.

§. 15. Wenn solches geschehen/ wird diese Wahl vor offentlicher versammleter Gemeine/ und sonderlich der vornehmsten und edelsten Personen/ so zu Franckfurth zusamen zu bringen sind/ in der S. Bartholomæus Kirchē daselbst/ durch den Maintzischen Dechant/ oder eine andern desselben Stifft-Domherrn/ in Gegenwart aller Chur-Fürsten/ mit sonderbaren Ceremonien/ welche von andern beschrieben werden/ überlaut verkündiget und ausgeruffen.

Das

Das III. Capitel.
Von der Capitulation eines Röm. Kaisers.

§. 1.

Von dem Namen der Capitulation/ und Beschreibung desselben.

ES hat aber kein Kaiser Macht/ etwas aus Kaiserlicher Gewalt zu befehlen / oder zu thun/ vor eingerichteter und beschworner Capitulation/ denn durch dieselbe wird ihm erst das Regiment würcklich und eigentlich anvertrauet/ und von dieser Capitulation nun/ ist etwas weitläufftiger zu reden. Sie hat aber den Namen eigentlich von den unterschiedlichen Capituln/ Puncten oder Articuln/ die darinnen enthalten sind/ und wird sonst auch genennet die Franckfurthische Obligation / der Franckfurthische Contract / die Franckfurthische geschworne Pacta, der Kaiserl. Articuls-Brieff/ und soll vor Zeiten Leges Palatinæ, und also gleichsam Gesetze deß Hofes genannt seyn worden. Insgemein wird sie auch genannt/ Lex Regia, nach dem Nahmen deß jenigen Gesetzes der Römer/ dadurch sie dem Romulo, ihrem ersten Könige/ die Königliche Gewalt aufgetragen/ welches Gesetz hernach von den Königen zwar erweitert/ mit deren Ausstossung aber auch aufgehoben worden / biß man es zur Zeit Kaisers Octavii wieder erneuret/ im 729. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom / und Krafft desselben den Kaisern die völlige höchste Gewalt über die Römer gegeben/ gestalten noch ein Stück eines solchen Königlichen Gesetzes zu Rom zu finden seyn soll/ den Kaiser Vespasianus betreffend/

von

von welchem oben bereits Meldung geschehen. Jedoch ist zwischen der heutigen Capitulation/ und dem alten Königlichen Gesetze/ ein ziemlicher Unterscheid/ weil dieses den Kaisern eine freye ungebundene völlige Gewalt gegeben/ die unsrige aber in etwas mehr eingeschrencket ist. Sonsten wird sie ferner genannt/ Lex fundamentalis, das Grund-Gesetze/ weil auf derselben das gantze Regiment (doch ohne Ausschlüssung der güldenen Bulle) gleichsam/ als auf einem festen unbeweglichen Grunde bestehet. Wenn wir sie aber etwas genauer beschreiben wollen/ so ist sie nichts anders als ein Haupt-Vertrag/ zwischem dem Kaiser und dem Reich/ dadurch derselbe sich verbindlich macht/ die aufgetragene Kaiserliche Regierung in gewissen bedungenen Schrancken zu führen.

Daß auch in andern Ländern die Regenten sich gegen den Ständen auf gewisse Weise verbindlich machen/ uñ den Grund-Gesetzen unterwerffen müssen.

§. 2. Auf eine solche Weise hat fast ein jeder Land seine eigene Grund-Gesetz/ nach welchen sich auch die Könige richten/ und darzu verbündlich machen müssen. Dergleichen ist in Franckreich das Saal-Gesetze/ daß kein König das Reich seiner Tochter vererben/ noch einige Weibs-Person sich zu dē Königreich einige Hoffnung machen darff: wie auch/ daß kein König Macht hat/ ohne Bewilligung der Stände etwas von seinen Ländern zu veräussern: deßgleichen/ daß kein König das Reich unter seine Söhne vertheilen darff/ sondern nohtwendig dem Erstgebohrnen allein überlassen muß.

Ein solch Fundamental-Gesetze ist in dem Gothischen Reich in Hispanien gemacht worden/ umb das 720. Jahr nach Christo: daß keines Catholischen Königes ältester Sohn/ er sey so jung er

wolle/

wolle/ oder/ wo keiner vorhanden/ die älteste Tochter dem Vatter in der Regierung folgen/ und einer von den Gothischen Herren sie zur Ehe nehmen soll.

Auch hat das Königreich Portugall dergleichen Gesetze/ welches bey ihnen Lex mentalis, genannt wird/ daß die Güter der Cron/ so der König verschenckt/ alle Zeit nur der älteste Sohn desselben Geschlechts besitzen/ und keine Weibs-Person einig Recht darzu haben/ sondern nach Absterben der männlichen Lini/ der Cron alles wieder heimfallen muß. Deßgleichen/ daß kein Sohn deß Königes/ so geistlich worden/ dem Vatter im Reich nachfolgen kan.

Also hat ferner Engelland seine Reichs-Gesetze/ welche zu finden sind bey dem Polydor. Vergil. 11. B. der Englischen Histor. und andre Länder mehr/ also/ daß wohl kein Land gefunden wird/ sonderlich aber kein Wahl Königreich/ das nicht seinen König zu etwas verbündlich macht: nicht nur zu dem Ende/ damit ein König sich schuldig erkenne/ für deß Landes Wohlfart zu sorgen/ sondern daß er wisse und erkenne/ er als Regent/ sey geringer als das Königreich/ gleichwie der Papst geringer ist als das Concilium, der Bischoff/ als das Capitel/ der Rector, als die Universität/ und folglich auch der angehende Kaiser/ als das gantze zusammen-genommene Reich/ welchem er schweren muß.

Von dem Ursprung der Kaiserl. Capitulation.

§. 3. Wenn wir aber ferner untersuchen/ woher und zu welcher Zeit doch eigentlich die Kaiserliche Capitulation ihren Ursprung genommen/ so ist zu wissen/ daß zwar auch vor Carolo Magno die

die Könige in Teutschland sich auf eine gewisse Weise verpflichten müssen/ wovon der **Sachsen-Spiegel** zu verstehen/ wenn im Land-Recht daselbst 3. B. 54. Art. also gesagt wird: Als man den König wählet/ so soll er dem Reich Hulde thun/ und schweren/ daß er die Warheit sagen wolle/ und alles Unrecht kräncken/ und daß er deß Reichs Gerechtigkeit beschirmen wolle/ als beste er könne oder möge; welches schon vor Carolo dem Grossen/ wie gedacht/ also muß gehalten worden seyn/ weil der Sachsen-Spiegel vor demselben schon gewesen/ und von ihm bestättiget worden: Aber dieses ist noch nicht die rechte Art unsrer itzigen Capitulation/ als in welcher viel mehr Verbindlichkeiten begriffen sind. Und obgleich etliche wollen/ daß diese heutige Art zur Zeit Caroli deß Grossen/ ihren Anfang genommen/ weil derselbe auch einen gewissen Aid schweren müssen/ bey Annehmung deß Kaiserthums; so findet sich aber/ daß auch zu dessen Zeit ein Kaiser nie auf solche Weise eingeschrencket gewesen/ wie anitzo/ dannenhero er auch seinen Sohn Ludwig/ ohn vorgehende Wahl/ aus eigner völliger Macht/ zum Erben seiner Königreiche und deß Reichs eingesetzet und hinter sich verlassen/ welche freye Macht auch gewähret/ so lange das Reich erblich bey der Carolinischen Linie geblieben.

Wenn wir derohalben auf den rechten Ursprung der Capitulation dringen/ so müssen wir auf die Zeiten gehen/ da das Reich angefangen in der Wahl zu bestehen/ welches geschehen nach dem Tode Ludovici IV. da Kaiser Conrad I. erwählet ward/ und zwar mit gewissen Bedingnüs-

sen/ zu welchen auch dieses gehörete/ daß Conradus zwar den Kaiserlichen Namen und Scepter führen / die vornehmsten Verrichtungen deß Reichs aber bey Ottone dem Hertzoge von Sachsen/ bestehen solten. Von den folgenden Kaisern will sich nichts dergleichen finden/ biß auf die Zeiten Heinrici IV. als derselbe zu Forchheim vom Reich abgesetzet/ und an seine Statt Rudolphus erwählet ward/ jedoch mit diesen Bedingnüssen: daß er bey Vergebung der Bischoffthümer/ von niemanden kein Geld oder Geschencke nehmen/ sondern den Stifftern überall freye Wahl lassen/ und denn/ daß er das Reich nicht erblich machen/ sondern zur Verordnung eines neuen Kaisers/ den Ständen allein die Wahl lassen solte. Nach dieser Zeit komt zwar von einiger Capitulation nichts mehr in Historien vor/ doch gedencket Carolus IV. in der güldenen Bulle etwas dergleichen/ wiewohl auch noch nicht/ wie es heute zu Tage gehalten wird / sondern nur dergestalt / Cap. 2. §. 5. daß nach alter Gewonheit / ein erwählter Kaiser sich keinerley Sachen anmassen solle/ er habe denn den Chur-Fürsten erst ihre Privilegia &c. bekräfftiget. Als aber Kaiser Carl der V. solte zum Kaiser erwählet werden/ und sich die Chur-Fürsten befürchteten / derselbe möchte etwan die Reguln und Stats-Maximen deß Königreichs Hispanien auch in Teutschland wollen einführen/ so fing man mit demselben zu erst an/ auf eine solche Weise zu capituliren/ wie sie hernach beybehalten/ vermehret/ und biß auf die heutige zu/ erwachsen ist. Denn es werden diese Capitulationes/ nach Gelegenheit der Umbstände/

geänderꝛ

geändert und gemehret; fast auf Art und Weise/ wie es zu Venedig gehalten wird/ da von dem Raht/ nach Absterben eines Hertzoges/ fünff Besserungs-Herren/ Correctores genannt/ erwählet werden/ nebenst dreyen Untersuchern/ und Inquisitorn/ welche das Leben deß verstorbenen Hertzogs genau überlegen müssen/ ob sich etwas finden wolte/ daß man eines neuen Gesetzes/ zu Umbschrenckung der Regierung deß folgenden Hertzogs vonnöhten habe.

§. 4. Diese Capitulation nun/ haben/ seit der Capitulation Caroli V. die Chur-Fürsten allein gemacht/ aufgerichtet und verfasset/ eignen sich solche Macht auch/ biß auf den heutigen Tag/ als ein eignes Recht zu/ und obgleich die andern Fürsten und Stände/ schon zur Zeit Rudolphi II. protestiret/ und vermeinet/ es wäre billich/ daß auch sie zu der Verfassung solcher Capitulation gezogen/ und solche demnach mit gesamter Hand der Chur-Fürsten und Stände aufgesetzet würde; so suchen doch die Chur-Fürsten solches Recht allein für sich zu behaupten. Und werden vor dieselben vornemlich diese Ursachen und Gründe angeführet: 1. daß die Chur-Fürsten/ wenigstens/ seit der Zeit der güldenen Bulle her/ jeder Zeit die Capitulationes allein gemacht/ und in würcklicher possession dieses Rechtens seyn/ ihnen solches auch niemaln strittig gemacht/ oder Rechts-Beständig wiedersprochen worden.

Wem das Recht zustehe/ die Kaiserl. Capitulation aufzurichten.

2. Daß im 8. Art. deß Münsterischen Friedens-Schlusses/ alle Sachen/ so von Chur-Fürsten und Ständen zugleich geschehen sollen/ ge-

nau ausgeworffen seyen/ darunter aber die Verfassung der Kaiserlichen Capitulation nicht enthalten.

3. Daß den Ständen solche Verfassung zugleich neben den Chur-Fürsten zu thun/ sonst kein ander Gesetz oder Reichs-Verordnung zugelassen/ auch durch die Observantz nicht herkommen sey.

4. Daß die Capitulation ein wesentlich Stück der Kaiserlichen Wahl sey. Die Wahl aber den Chur-Fürsten allein/ ohn die Stände/ zukomme/ daher auch die andern Stände so gar aus der Wahl-Stadt ausgeschlossen werden.

5. Das jenige/ was der vorgedachte Friedens-Schluß/ in diesem Fall auf den Reichs-Tag verschübe/ gehe nicht die Frage an: wer ins künfftig die Capitulation verfassen solle? sondern diese: Ob sichs thun lasse/ daß auf einmal eine gewisse und beständige Capitulation für alle künfftige Kaiser abgefasset werde?

Die Stände hingegen/ sonderlich die Fürsten/ (denn viel Prælaten/ Graven/ Herren und Städte/ sollen die Sache nicht eben so aufs äusserste treiben/) haben von obgemeldter Zeit hero/ sich ihrer Prætension so wohl berechtiget gehalten/ daß die Sache endlich mit in die Münster- und Oßnabrugische Tractaten gezogen/ und in denselben Friedens-Schluß hiervon nachfolgende Clausul Art. 8. mit eingerucket worden: Daß auf dem nechsten Reichs-Tage/ mit allgemeiner Einwilligung der Stände/ gehandelt und ein Schluß gemacht werden solle/ von Verfassung einer gewissen und beständigen Kaiserlichen Capitulation.

Und

Und weil auf dem A. 1653. gehaltenen Reichs-Tage die Sache zwar vorgenommen/ aber nicht erörtert worden/ ist in demselben Reichs-Abschied/ A. 1654. §. Wenn aber bey erst gemelter ꝛc. ferner beschlossen worden: daß auf den prorogirten Reichs-Tag die Wahl-Capitulation/ nach Inhalt deß Instrumenti Pacis, in den dreyen Reichs-Rähten alsobald vor die Hand genommen/ berahtschlaget und erörtert werden soll. Auf dieses alles wird auf dem itzigen Reichs-Tage so ernstlich gedrungen/ daß man bereits einsmals im Fürsten-Raht nichts mehr vernehmen wollen/ es wäre denn dieser Punct geschlichtet. Der Allmächtige GOtt verhüte Trennung/ und lasse die Sache glücklich zum Schluß kommen. Es meinen etliche zwar/ es könne sich die Sache heben lassen/ durch diesen Unterscheid; daß die Stände mit der Capitulation/ laut deß Instrumenti Pacis und letztern Reichs-Abschieds/ nur diese beyden Reichs-Tage/ ins künfftige aber nicht mehr solten zu thun haben: oder/ daß die Stände für dieses mal nur zu der Aufrichtung/ aber künfftig nicht zu der Kaiserlichen Verpflichtung über die Capitulation/ solten gezogen werden: Man macht auch den Unterscheid/ zwischen denen Capitulations-Puncten/ welche die Gerechtigkeiten und Freyheiten der Stände selbst angehen/ und welche in gewissen Umbständen der Zeiten/ der Benachbarten/ und anderer veränderlichen Fälle beruhen/ und wird vermeinet/ daß über jenen/ ein für alle mal/ mit Zuziehung der Stände/ ein gewisser beständiger Schluß vor alle künfftige Capitulationen könne gemacht werden/ diese aber den

Chur-Fürsten allein zu ihrer beliebigen Einrichtung/ nach Beschaffenheit jedesmaliger Zeiten/ heimzustellen wären. Wie aber die Sache noch wird entschieden werden/ stehet bey GOtt/ der die Hertzen der Menschen leiten kan wie Wasser-Bäche!

Sonst haben gleichwol/ als die Stände bey der Capitulation Ferdinandi IV. und Leopoldi I. dem Chur-Fürstlichen Collegio unterschiedliche Erinnerungen übergeben/ die Herren Chur-Fürsten einige deren beobachtet/ wie aus Gegeneinander-Haltung derselben und der Capitulation/ unten zu sehen ist.

Die Capitulationes an sich selbst

§. 5. Damit du aber sehen könnest/ mein Sohn/ wie die Capitulationen nacheinander geändert worden und zugenommen/ will ich dieselben ordentlich hier nacheinander einführen: jedoch in den letztern nur das jenige ausschreiben/ was in denselben neues enthalten ist.

Die letztere Capitulation Leopoldi I. aber/ hab ich gantz vorgestellt / damit man dieselbe/ als eins der vornehmsten Reichs-Gesetze/ gantz vor Augen haben könne / und ist das jenige/ was neues in derselben vorkommt / mit andrer Schrifft gedruckt: auch sind zwischen jeden Articul die Erinnerungen der Stände mit eingeschoben / und was davon beobachtet worden/ auch mit anderer Schrifft zu lesen.

König

König Carln deß Fünfften Capitulation.

§. 6.

Kaiser Carls deß V. Capitulation.

WIr CARLE der Fünffte / von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / König zu Hispanien / beyder Sicilien und Hierusalem / Hertzog zu Burgund und Brabant / Grav zu Habsspurg / zu Flandern und Tyrol ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund allermänniglich; Als wir aus Schickung deß Allmächtigen / in kurtz vergangenen Tagen / durch die Wahl der Hochwürdigen / Ehrwürdigen und Hochgebohrnen / **Albrechten** / der heiligen Kirchen deß Titels S. Chrysogoni, Cardinal / zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoff / Administrator deß Stiffts Halberstadt : **Hermann** / zu Cölln / und **Richarten** / zu Trier / Ertz-Bischoffen deß H. Röm. Reichs / in Germanien / Italien / auch Gallien / und durch das Königreich Arelaten / Ertz-Cantzler: **Ludwigen** / Pfaltz-Graven beym Rhein / und Ober- und Nieder-Bayern : **Friderichen** / Hertzogen zu Sachsen / Land-Graven in Thüringen / und Marggraven zu Meissen : und **Joachim** Marggraven zu Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Hertzogen / Burggraven zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchses / Ertz-Marschall / und Ertz-Cämmerer / unsern lieben Freunden / Neven / Oheim / und Chur-Fürsten / zu

der Ehr und Würde deß Römischen Königlichen Namens und Gewalt erhaben/ erhöhet und gesetzet seyn/ der wir uns auch/ GOtt zu Lob/ dem H. Reich zu Ehren / und umb der Christenheit und Teutscher Nation/ auch gemeines Nutzens willen/ beladen/ daß wir uns demnach aus freyen gnädigen Willen/ mit denselben unsern lieben Freunden/ Neven/ Oheim und Chur-Fürsten/ dieser nachfolgenden Artickel / Gedinge- und Pacts-weiß vereiniget/ die angenommen/ bewilliget/ und zu halten zugesaget haben/ alles wissentlich/ in Krafft dieses Briefs.

Zum ersten/ daß wir in Zeit solcher Königlicher Würde/ Ambts und Regierung/ die Christenheit/ und den Stuhl zu Rom/ auch Päpstliche Heiligkeit/ und die Kirchen/ als derselben Advocat/ in gutem Befehl und Schirm haben / darzu insonderheit in dem H. Reich/ Fried/ Recht und Einigkeit pflantzen/ und aufrichten und verfügen sollen: und wollen/ daß die ihren gebührlichen Gang/ dem Armen als dem Reichen / gewinnen und haben/ auch gehalten / und denselben Ordnungen/ auch Freyheiten/ und allem löblichen Herkommen nach/ gerichtet werden soll.

2. Wir sollen und wollen auch die sonderlich vorgemeldte gülden Bull/ Königlichen Land-Frieden/ und andere deß H. Reichs Ordnung und Gesetz confirmiren/ erneuen/ und wo Noht/ dieselben mit Raht / unser und deß Reichs Chur-Fürsten/ und andern Ständen/ bessern/ wie das zu jeder Zeit deß Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Darzu ein löblich ehrlich Regiment/ mit frommen/ annehmlichen/ dapffern / verständigen/ redli-

redlichen Personen/ Teutscher Nation/ neben etlichen Chur-Fürsten und Fürsten/ wie vormals bedacht/ und auf der Bahn gewesen/ wie zum geschicklichsten zu bedencken seyn mag/ aufrichten und stellen/ damit die Mängel/ Gebrechen und Beschwerungen allenthalben im H. Reich abgeleget/ reformirt/ und in guten Wesen und Ordnung gebracht werden/ doch unsern lieben Ohmen und Chur-Fürsten/ Pfaltz und Sachsen/ an ihren Rechten und Freyheiten/ was sie deß Vicariats-Ampts halben haben/ unschädlich.

4. Und in alle wege sollen und wollen wir die Teutsche Nation / das H. Römische Reich/ und die Chur-Fürsten/ als die förderstem Glieder desselben/ auch andere Fürsten/ Graven/ Herren und Stände/ bey ihren Hoheiten/ Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ jeden nach seinem Stand und Wesen/ bleiben lassen/ ohne unser/ und männigliches Intrag und Verhindernis/ und ihnen darzu ihre Regalia, Oberkeiten Freyheiten/ Privilegien/ Pfandschafften und Gerechtigkeiten/ auch Gebräuch und gute Gewonheiten/ so sie bißhero gehabt haben/ oder in Ubung gewesen seynd/ zu Wasser und Land/ in guter beständiger Form ohn alle Weigerung confirmiren und bestättigen/ sie auch darbey/ als Römischer König/ handhaben/ schützen und schirmen. Doch männiglich an seinen Rechten unschädlichen.

5. Wir lassen auch zu/ daß die gedachten sechs Chur-Fürsten je zu Zeiten/ nach Vermöge der gülden Bullen/ und ihrer Gelegenheit/ zu ihrer/ und deß H. Reichs Nohtdurfft/ auch so sie beschwerliche Obligen haben/ zusammen kommen

mögen / dasselbige zu bedencken/ und zu berahtschlagen: daß wir auch nicht verhindern noch irren/ und deßhalben keine Ungnad noch Widerwillen gegen ihnen / sämptlich noch sonderlich/ schöpffen noch empfahen/ sondern uns in dem und andern/ der gulden Bullen gemäß/ gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche/ hässige Bündnis/ Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen/ deß Adels und gemeinen Volcks / und die Empörung / Aufruhr und ungebührliche Gewalt gegen den Chur-Fürsten/ Fürsten/ und andern fürgenommen/ und die hinführo geschehen möchten / aufheben/ abschaffen/ und mit ihrer/ der Chur-Fürsten Fürsten und anderer Stände Raht und Hülffe daran seyn/ daß solches/ wie sichs gebühret und billich ist/ in künfftigen Zeiten verboten und fürkommen werde.

7. Wir sollen und wollen darzu für uns selbst / als Römischer König/ in deß Reichs-Händeln/ auch kein Bündniß oder Einigung mit fremder Nation/ noch sonst im Reich machen wir haben denn zuvor die sechs Chur-Fürsten deßhalben an gelegene Mahl-Städte/ zu ziemlicher Zeit erfordert / und ihren Willen sämptlich/ oder deß mehren theils aus ihnen/ in solchem erlanget.

8. Was auch die Zeit hero einem jeden Chur-Fürsten/ Fürsten / Herren/ und andern/ oder dero Vor-Eltern/ und Vorfahren/ geistlich oder weltlichen Standes/ dergestalt ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen/ sollen und wollen wir der Billigkeit/ wie sich im Recht gebühret/ wieder zu dem Seinen verhelffen/ bey

solchem

solchem auch / so viel er Recht hat / handhaben / schützen und schirmen / ohn alle Hinderung / Aufhalt oder Saumnis.

9. Zum dem / und insonderheit / sollen und wollen wir / dem H. Reich / und desselben zugehörenden / nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassung gemeldter Chur-Fürsten / sämptlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Wege veräusern oder beschweren / sondern uns auch aufs höchste bearbeiten / und allen müglichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige so davon komen / als verfallene Fürstenthümer / Herrschafften und andere / auch confiscirt und unconfiscirte merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembder Nation Hände ungebührlicher Weise gewachsen / zum förderlichsten wieder darzu bringen / zueignen / auch darbey lassen: doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich.

10. Und ob wir selbst oder die unsern / ichtes / das dem H. Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einigem rechtmässigen Titul bekommen wäre / oder würde / innnen hätten / das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten / demselben Reich ohne Verzug / auf ihre der Chur-Fürsten Gesinnen / wieder zu Handen wenden / zustellen und folgen lassen.

11. Wir sollen und wollen uns darzu / in Zeit bemeldter unser Regierung / friedlich und nachbürlich gegen den anstossenden und Christlichen Gewälten halten / kein Gezänck / Fehde noch Krieg / in oder ausserhalb deß Reichs / von desselben wegen anfahen / oder unternehmen / noch einig

nig frembd Krigs-Volck ins Reich führen/ ohne Vorwissen/ Raht und Bewilligung der Reichs-Stände/ zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten. Wo wir aber von deß Reichs wegen oder das H. Reich angegriffen und bekriegt würden/ alsdenn mögen wir uns dargegen aller Hülffe gebrauchen.

12. Dergleichen sie die Chur-Fürsten/ und andere desselben Reichs-Stände/ mit den Reichs-Tägen/ Cantzley Geld/ Nachreisen/ Auflagen oder Steuer/ unnohtdürfftiglich und ohne redlich und dapffer Ursach/ nicht beladen noch beschweren/ noch in zugelassenen nohtdürfftigen Fällen/ die Steuer/ Auflagen und Reichs-Tag/ ohne Wissen und Willen der sechs Chur-Fürsten/ wie obgemeldt darzu erfordert/ nicht ansetzen noch ausschreiben/ und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb deß Reichs/ Teutscher Nation/ fürnehmen oder ausschreiben.

13. Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und deß Reichs Aempter/ am Hof und sonst im Reich/ mit keiner andern Nation denn gebohrnen Teutschen/ die nicht niders Standes noch Wesens/ sondern nahmhafftige redliche Leute/ von Fürsten/ Graven/ Herren/ von Adel/ und sonst dapffers guten Herkommens/ hohen Personen besetzen und versehen. Auch die obbenannten Aempter/ bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Rechten und Gerechtigkeiten bleiben/ und denselben nichts entziehen/ oder entziehen lassen/ in einigen Weg/ sonder Gefährde.

14. Darzu in Schrifften und Handlungen deß Reichs/ kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/ denn die Teutsche oder Lateinische

nische Zungen: es wäre denn an Orten / da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung und Gebrauch stünde / alsdenn mögen wir und die Unsern uns derselben auch beheiffen.

15. Auch die Chur-Fürsten / Fürsten / Prälaten / Graven / Herren / und den Adel / auch andere Stande und Unterthanen deß Reichs / mit rechtlichen oder gütlichen Tag-Leistungen / ausserhalb Teutscher Nation / und vor ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern noch fürbescheiden / sondern sie alle / und jeden insonderheit / im Reich / laut der gülden Bullen / auch wie deß H. Reichs Ordnung und andere Gesetz vermögen / bleiben lassen:

16. Und als über und wider concordata Principum, auch aufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen / Päpstlicher Heiligkeit / oder dem Stuhl zu Rom und Teutscher Nation / mit unsäglichen Gratien / Rescripten / Annaten der Stifft / so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am Röm. Hof / auch Reservation / Dispensation / und in andere Wege / zu Abbruch der Stifft Geistlichkeit / und andern gegebenen Freyheiten / darzu zu Nachtheil Juris Patronatus, und den Lehen-Herren stetiges und ohne Unterlaß öffentlich gehandelt: derhalben auch unleidlich und verbotene Gesellschafften / und Contract oder Bündnis (als wir bericht) fürgenommen und aufgerichtet werden / das sollen und wollen wir / mit ihr / der Chur-Fürsten / Fürsten / und anderer Stände Raht / bey unserm H. Vatter dem Papst / und Stuhl zu Rom / unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen / auch darob und daran

seyn /

seyn/ daß die vorgemeldten Concordata Principum, und aufgerichte Verträge/ auch Privilegia und Freyheiten gehalten/ gehandhabt/ denen festiglich gelebt und nachkommen werde.

17. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften der Kauffleute/ Gewerbsleute/ so bißhero mit ihrem Geld regieret/ ihres Willens gehandelt/ und mit Theuerung dem Reich/ deß Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beschwerunge eingeführet/ einführen/ und noch täglich gebären/ mit ihrer der Chur-Fürsten/ Fürsten/ und anderer Stände Raht/ wie dem zu begegnen/ hievor auch bedacht und vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit/ dieweil Teutsche Nation und das H. Röm. Reich zu Wasser und Lande zum höchsten vor damit beschweret/ nun hinführo keinen Zoll von neuen geben/ noch einigen alten erhöhen/ ohne besondern Raht/ Wissen/ Willen und Zulassen der bemeldten sechs Chur-Fürsten/ wie vor und offt gemeldt.

19. Und demnach etliche Zeit die Chur-Fürsten am Rhein/ mit vielen und grossen Zoll-Freyhungen über ihre Freyheit und Herkommen/ offtermals durch Förderungs-Brieffe/ und in andern wegen ersucht und beschweret worden/ das sollen und wollen wir/ als unträglich/ abstellen/ fürkommen/ und zumal nicht verhengen noch zulassen/ fürters mehr zu üben noch zu geschehen.

20. Und insonderheit sollen und wollen wir auch/ ob einiger Chur-Fürst/ Fürst/ oder ander/ seiner Regalien/ Freyheit/ Privilegien/ Recht und

Gerech-

Gerechtigkeit halber / das die ihm geschwächt / geschmälert / gemindert / genommen / entzogen / bekümmert oder betrübt worden / mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen / oder fürzufordern unterstehen wolt / oder auch anhängig gemacht hätte / dasselbe und alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigung nicht verhindern noch verbieten / sondern den freyen starcken Lauff lassen.

21. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten / Fürsten / Prælaten / Graven / Herren / und andere Stände deß Reichs / selbst nicht vorgewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhengen / sondern wo wir / oder jemands anders zu ihnen allen / oder einem insonderheit zusprechen hätten / oder einige Forderung fürnehmen / dieselben sampt und besonder / Aufruhr / Zwietracht / und ander Unraht im H. Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / zu Verhör und gebührlichen Rechten / stellen und kommen lassen / und mit nichten gestatten / in deren oder andern Sachen / darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen / und deß Urbietig seyn / mit Raub / Name / Brand / Fehden / Krieg / oder ander gestalt zu beschädigen / anzugreiffen oder zu überfallen.

22. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines weges gestatten / daß nun hinführo hohes und nieder Standes / Chur-Fürsten / Fürsten / oder andere / ohne Ursach / auch unverhört / in die Acht oder Ober-Acht gethan / bracht und erkläret werden: sondern in solchen ordentlicher Pro-

ceß/ und deß H. Röm. Reichs vor aufgerichte Satzungen in dem gehalten und vollzogen werden.

23. Und nachdem daſſelbe Römiſche Reich faſt und höchlich in Abnehmen und Geringerung kommen/ ſo ſollen und wollen wir neben andern/ die Reichs-Steuer der Städte und ander Gefälle/ in ſonderer Perſon Hände gewachſen und verſchrieben/ wieder zum Reich ziehen/ und nicht geſtatten/ daß ſolches dem Reich und gemeinem Nutz wider Recht und Billigkeit entzogen werde: es wäre denn/ daß ſolches mit rechtmäſſiger Bewilligung der ſechs Chur-Fürſten beſchehen wäre.

24. Was auch Lehen dem Reich und uns/ bey Zeit unſer Regierung/ eröffnet/ und lediglichen heimfallen werden/ ſo etwas merckliches ertragen/ als Fürſtenthümer/ Gravſchafften/ Herrſchafften/ Städte/ und dergleichen/ die ſollen und wollen wir ferner niemands verleihen/ ſondern zu Unterhaltung deß Reichs/ unſer und ander nachkommender König und Kaiſer behalten/ einziehen und incorporiren/ biß ſo lange daſſelbe Reich wieder zu Weſen und Aufnehmen kommt: doch uns von wegen aller unſer Erb-Lande/ und ſonſt männiglichen an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich.

25. Wo wir auch mit Raht und Hülff der Chur-Fürſten/ Fürſten/ und anderer Stände deß Reichs ichtwas gewinnen/ überkommen oder zu Handen bringen/ das alles ſollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen/ wo wir aber in ſolchem ohne der Chur-Fürſten/ Fürſten/ und anderer Stände Wiſſen und Willen ichtwas fürnehmen/ darinne ſollen ſie uns zu helffen unverbunden

bunden seyn/ und wir nichts desto minder das jenige/ so wir in solchem erobert oder gewunnen hätten oder würden/ und dem Reich zustünde/ dem Reich wieder zustellen und eignen.

26. Wir sollen und wollen auch alles das/ so durch die zween deß H. Reichs Chur-Fürsten und Vicarien/ in mitler Zeit/ so das vacivet/ laut der gülden Bullen/ und nach Vermöge deß Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen/ genehme haben/ auch confirmiren und ratificiren/ in der allerbesten beständigsten Form/ wie sich dasselbe wohl geziemt und gebühret.

27. Und nachdem im Reich bißher viel Beschwerung und Mängel der Müntze halben gewest/ und noch seyn/ wollen wir dieselben zum förderlichsten/ mit Raht der Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Stände deß Reichs/ zufürkommen/ und in beständliche Ordnung und Wesen zu stellen/ möglichsten Fleiß anwenden.

28. Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner Succession oder Erbschafft deß offt-ernannten Röm. Reichs anmassen/ unterwinden/ noch in solcher gestalt unterziehen/ oder darnach trachten/ auf uns selbst/ unser Erben und Nachkommen/ oder jemand anders/ unterstehen zu wenden: sondern wir/ dergleichen unser Kinder/ Erben und Nachkommenden/ die gemelten Chur-Fürsten/ ihre Nachkommen und Erben/ zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl/ wie vor Alters her auf sie kommen/ die gülden Bull/ Päpstliche Recht/ und andere Gesetz oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen käm/ die Nohtdurfft und Gelegenheit erfordern würde/ geruhiglich bleiben

und gantz ungedrängt lassen. Wo aber darwider von jemandes gesucht / gethan / oder die Chur-Fürsten in dem gedrungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das alles soll nichtig seyn und dafür gehalten werden.

29. Wir sollen und wollen auch unsern ersten Hof gen Nürnberg / inmassen wie von Alters im Reich herkommen / ansetzen und ausschreiben.

30. Wir sollen und wollen uns auch / zum baldesten es müglich uñ füglich / heraus ins Reich / Teutscher Nation / persönlich fügen / die Römische Königliche Cron / wie uns als erwählten Röm. König wohl ziemt / empfahen / und anders / so sich deßhalben gebührt / thun : auch unser Königliche Residentz / Anwesen und Hofhaltung in dem Heil. Röm. Reich / Teutscher Nation / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen desselben zu Ehren / Nutzen und Guten / deß mehren theils / so viel müglich / haben und halten / und nachfolgends / so wir die Königliche Cron / wie obstehet / empfangen haben / uns zum besten befleissigen / die Kaiserliche Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zu erlangen / uñ uns in dem allen dermassen erzeigen und beweisen / daß unserthalben an aller Mügligkeit kein Mangel gespühret noch vermercket werden soll.

31. Solches alles / und jedes besonder / wie obstehet / haben wir obgemeldter Röm. König / den gemeldten Chur-Fürsten geredt / versprochen / und bey unsern Königlichen Ehren / Würden und Worten / im Namen der Warheit / zugesagt / thun dasselbe auch hiermit und in Krafft

dieses

dieses Brieffs/ inmassen wir denn deß einen leiblichen Aid zu GOtt und den Heiligen geschworen/ dasselbe stet/ vest und unverbrochentlich zu halten/ dem treulich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/ zu thun noch zu schaffen gethan werden/ in einige Weiß oder Wege die möchten erdacht werden.

32. Wir sollen und wollen auch in dieser Zusagung/ der gülden Bulle/ deß Reichs Ordnungen und Gesetzen so jetzo gemacht/ oder künfftiglich durch uns/ mit ihrer der Chur-Fürsten und Fürsten/ auch anderer Stände deß H. Reichs Raht/ möchten aufgerichtet werden/ zuwider/ kein Rescript oder Mandat/ oder ichts anders beschwerliches/ unverhörter Sache/ ausgehen lassen/ oder zu geschehen gestatten/ in einige Weiß oder Wege.

33. Ob aber diesem oder andern vorgemelten Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget/ oder ausgehen würde/ das alles soll Krafftlos/ todt und abe seyn/ immassen wir es auch itzund alsdenn/ und dann als itzund/ hiemit cassiren/ tödten und abthun. Und wo Noht/ der begehrenden Parthey derhalben nohtdürfftig Urkund und brieffliche Schein zu geben/ die wir ihnen auch zu geben und widerfahren zu lassen/ schuldig seyn sollen/ argen List und Gefährd hierinn ausgeschieden.

34. Deß zu Urkund/ haben wir dieser Brieff sechs in gleicher Form und Laut gefertiget/ und mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel bekräfftiget/ und jeden obgemeldten Chur-Fürsten einen überantwortet. Geben am dritten Tag deß Monahts Julii/ nach Christi Geburt/ funffzehen-

hundert und neunzehen/ unsrer Reiche/ deß Römischen im ersten/ und der Hispanischen im vierdten Jahr.

Carl.

Ad mandatum Regis proprium.

Nic. Ziegler.

Kaiser Carls deß Fünfften/ Neben-Verschreibung und Confirmation der vorgesetzten Capitulation/ zu Ach vor der Crönung vollzogen.

WIr CAROL/ ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff/ als in dem nechstverschienen funffzehenhundersten und neunzehenden Jahr/ nach unser Wahl zum Röm. König/ die Hochwürdigsten/ Ehrwürdigen/ Hochgebohrnen Fürsten/ Matthæus, der H. Röm. Kirchen Tituli S. Angeli Diacon. Cardinalis, und Ertz-Bischoff zu Saltzburg: **Friderich**/ Pfaltz-Grav beym Rhein/ Hertzog in Bayern: **Casimir**/ Marggraf zu Brandenburg: **Eberhard**/ Bischoff zu Lüttich/ Hertzog zu Bullion/ und Grav zu Loß: **Bernhard**/ Bischoff zu Trient: **Heinrich**/ Grav zu Nassau/ unsere lieben Freunde/ Oheimen und Andächtigen: Auch die Wohlgebohrnen und Edelen/ unsere Rähte und lieben Getreuen/ **Maximilian von Bergen**/ Herr zu Sieben-Bergen: **Cyprian von Serentin**/ unser Tirolischer Cantzler: **Paulus von Arnsdorff**: **Jacob Villinger**: **Nicolaus Ziegler** und **Johannes Renner**/

ner/ nach Vermögen/ unsers ihnen derhalben unter unserm Insiegel zugestellten völligen Gewalts/ als unsere Commissarien und Gewaltshaber/ sich mit den Hochwürdigsten und Ehrwürdigen/ auch Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn **Albrechten**/ der H. Röm. Kirchen/ Titels Chrysogoni, Priester/ Cardinal/ zu Maintz und Magdeburg Ertz-Bischoffen/ Administratorn deß Stiffts Halberstadt: **Reichardten**/ zu Trier/ und **Hermann** zu Cölln/ Ertz-Bischoffen/ deß H. Röm. Reichs/ durch Germanien/ Italien und Gallien/ und das Königreich Arelat/ Ertz-Cantzlern: **Ludwigen**/ Pfaltz-Graven beym Rhein/ und Hertzogen in Bayern: **Friederichen**/ Hertzogen zu Sachsen/ Land-Graven in Thüringen/ und Marggraven zu Meissen: und **Joachim**/ Marggraven zu Brandenburg/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Hertzogen/ Burggraven zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchsses/ Ertz-Marschall und Cämmerer/ unsern lieben Freunden/ Neven/ Oheimen und Chur-Fursten/ GOtt dem Allmächtigen zu Lobe/ dem H. Reich zu Ehren/ und umb gemeines Nutzens willen/ etlicher Articul/ Gedings- und Pacts-weise in unserm Namen und an unser Statt vereiniget/ bewilliget/ vertragen/ angenommen/ und zu halten zugesagt haben/ wie die alle in eine offene Form gestellet/ und ihnen unter unserm Namen und angehengten Insiegel übergeben seyn/ also lautend:

Wir CARL der Fünffte/ von GOttes Gnaden Erwählter Röm. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ ꝛc. Der Datum stehet am drittten Tage deß Monahts Julii/ nach Christi Geburt-

fünffzehenhundert und neunzehen/ unserer Reiche/ deß Römischen im ersten/ und der Hispanischen im vierdtem Jahr/ und aber gedachte unsere Commissarien und Gewaltshabere/ da beneben berührten unsern Freunden/Neven/Oheimen und Chur-Fürsten Zusage gethan/ daß wir dieselben Artic. so wir heraus in das H. Röm. Reich kommen/ persönlich erneuen/ und mit unserm Aid bestäten und bekräfftigen sollen ꝛc.

Daß wir demselben nach/ jetzo in unser Ankunfft in Teutsche Nation/ und vor empfangener Königlichen Crönung/ alle und jede Punct und Articul/ davon obgemeldt/ wie die durch dieselben unser verordneten Commissarien und Gewalthaber/ mit berührten unsern Freunden/ Neven und Oheimen/ den Chur-Fürsten betheidingt/ bewilliget und angenommen/ auch in unsern Namen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seyn/ aus freyem gnädigē Willen/ jetzo von neuen bewilliget/ angenomen und zu halten/ versprochen/ darzu auch sonst alles das zu thun/ das uns als Röm. König gebührt/ zu GOtt und Heiligen geschworen haben/ und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ aller Arg-List und Gefährde hierinn gäntzlich ausgeschieden. Deß zu Urkund haben wir unser Jnsiegel an diesen Brieff thun hencken/ der geben ist ꝛc.

Der Aid Kaiser Carls deß V. wie er denselben vor der Crönung geleistet/ in der Sacristey zu Aachen.

Wie wir mit Worten berichtet seyn/ und die gestellten Articul/ durch unsere Commissarien/ nach unser Wahl zu Franckfurth bewilli-

willigen und angenommen / inhalten / dem wollen wir Carol / Erwählter Römischer König ꝛc. alſo ſtät und getreulich nachkommen und halten : auch ſonſt alles das thun / das uns / als Römiſcher König / gebührt / als uns GOtt helff und die Heiligen.

Kaiſers Ferdinandi I. Revers den ſechs Chur-Fürſten / als er von Carolo V. das Kaiſerthum übernommen / A. 1558. gegeben.

§. 7.

Capitulation Ferdinandi I.

WIr FERDINAND bekennen öffentlich mit dieſem Briffe / und thun kund allermänniglich : Als wir hievor nach Chriſti unſers HErrn Geburt / im 1531. Jahr / aus Schickung deß Allmächtigen / durch die Wahl der Hochwürdigen / Ehrwürdigen und Hochgebohrnen **Albrechten** / der H. Röm. Kirchen deß Titels S. Petri ad vincula, Cardinals zu Maintz uñ Magdeburg Ertz-Biſchoffen / Adminiſtratorn deß Stiffts Halberſtadt : **Hermann** / zu Cölln / und **Richarten** / zu Trier / Ertz-Biſchoffen deß H. Röm. Reichs / in Germanien / Italien / auch Gallien / und durch das Königreich Arelaten / Ertz-Cantzler: **Ludwigen** / Pfaltz-Graven beym Rhein / und Hertzog in Bayern : und **Joachim** / Marggraven zu Brandenburg / deß Heiligen Römiſchen Reich Ertz-Truchſeſſen / und Ertz-Cämmerer / unſere liebe Freunde / Neven und Chur-Fürſten / auch mit folgender Genemhaltung und Ratification

deß auch Hochgebohrnen / **Johannes Friderichen** / Hertzogen zu Sachen / deß H. Röm. Reichs Ertz-Marschall / unsers lieben Oheimen und Chur-Fürsten / zu der Ehre und Würde deß Römischen Königlichen Namens und Wapens erhaben / erhöhet und gesetzt seyn / auch GOtt zu Lob / dem H. Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutschen Nation / auch gemeines Nutzens willen / dieselbe auf uns genommen / und mit deren etliche Jahr her beladen gewesen / und nunmehr sich zugetragen / daß die Röm. Kaiserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr / aus hoch-beweglichen Ursachen / fürnemlich / aber von wegen ihrer Liebde und Kaiserl. Majest. obliegenden Alters / immerwährenden Leibes-Schwachheit / und Augenscheinlicher Unvermöglichkeit / sich in ihres geliebten Sohns / der Königl. Würde zu Hispanien und Engelland / Hispanische Königreich begeben: deren Liebden auch aus erzehlten Ursachen / alle weltliche Regierung / anderer J. L. und Kaiserli. Majest / Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen / gäntzlichen / völliglichen / und aller Ding frey übergeben und zugestellet / auch darneben zu endlicher Resignation und Abtrettung deß H. Röm. Reichs Kaiserthum / J. L. und Kaiserl. Majest. Botschafft / die Hochgebohrnen und Ehrsamen / Gelehrten / unsere und deß H. Reichs liebe Getreue / **Wilhelmen** / Printzen von Uranien / und Grav zu Nassau ꝛc. und **Georg Sigmund Selden** / Lehrern der Rechten / als rechte / wahre / unzweiffentliche Procuratorn / Gesandten / Sach-Walter / Gewalt- und Befehlshaber / zu uns / auch den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen / **Danieln** / zu

Maintz

Maintz Ertz-Bischoffen / **Johansen** / zu Trier / **Antonium** / zu Cölln / erwählten und confirmirten zu Ertz-Bischoffen / deß H. Röm. Reichs durch Germanien / Gallien / auch das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzler: **Otto Heinrichen** / Pfaltz-Graven beym Rhein / Hertzogen in Nieder- und Ober-Bayern: **Augusten** / Hertzogen zu Sachsen / Land-Graven in Thüringen / Marggraven zu Meissen: **Joachim** / Marggraven zu Brandenburg / Stettin und Pommern / der Cassuben und Wenden / Hertzogen / Burggraven zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchsen / Ertz-Marschallen und Ertz-Cämmern / unsern lieben Neven / Oheimen und Chur-Fürsten / mit Credentz Instruction vollkommentlichen Gewalt und Befehl abgefertiget / obangeregt Röm. Kaiserthum / wie J. Liebden und Kaiserl. Majest dasselbe biß dahero getragen / nicht allein am Recht / Macht und Gewalt / das Heil. Reich zu regieren / verwalten und administriren / sondern auch den Titul / Namen und Würde deß Kaiserthums / mit sampt dem Scepter und Cron / gäntzlichen / vollkommentlichen / ewig und unwiderrufflich / mit Vorwissen / Bewilligung / und in Beywesen derselben unserer Chur-Fürsten / uns aufzutragen und resigniren / auch zu diesem Effect / sie die Chur-Fürsten / und dann andere / unsere und deß H. Reichs Fürsten und Stände / aller und jeder ihre Aid und Verwandnis / damit sie J. L. und Kaiserl. Majest. als Röm. Kaiser / zugethan und verbunden gewesen / gäntzlich zu erlassen und ledig zu zehlen / und sie damit an uns zu weisen. Welche Botschafft denn bey uns und gedachten

lieben Neven/ Oheimen und Chur-Fürsten/ allhier zu Franckfurth erschienen/ wie auch auf ihre gethane Werbung/ und Auftracht zuförderst aber obgedachter unserer Chur-Fürsten Liebde/ Genemhaltung/ und derowegen uns frey mündlichen und unterthäniglichen mitgetheilten Raht/ Gutbedünchen/ Consens und Bewilligung/ uns als zuvor erwählter und gecrönter König/ solch deß Kaiserthums Administration und Regierung beladen: daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen/ mit denselben unsern lieben Neven/ Oheimen/ und Churf. dieser nachfolgenden Artic. Geding- und Pacts-weise vereiniget/ vertragen und angenommen/ bewilliget und zu halten gesagt haben/ alles wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

Zum ersten/ daß wir ꝛc. wie der erste Art. Capit. Carol. V.

2. Wir sollen und wollen auch/ sonderlich die vorgemachte gülden Bulla/ in Religion und Prophan Sachen/ auch den Land-Frieden/ sampt der Handhabung desselben/ so auf jüngst zu Augspurg im fünff und funfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag/ durch uns/ an Statt der Röm. Kaiserlichen Majest. unsers lieben Bruders und Herrn/ auch für uns selbst/ auch gemeine Stände aufgericht/ angenommen/ verabschiedet und verbessert worden/ stet und fest halten/ handhaben/ und darwider niemands beschweren/ oder durch andere beschweren lassen/ und die andern/ deß H. Reichs Ordnung und Gesetz/ so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied/ im 55. Jahr zu Augspurg aufgerichtet/ nicht zu wider/ confirmiren/ verneuen/ und wo Noht/ dieselbigen

mit

mit Raht / unserer und deß Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und andern Ständen / bessern / wie das zu jeder Zeit deß Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Und in alle wege sollen und wollen wir die Teutsche Nation / ꝛc. wie der 4. Articul Cap. Carol. V.

4. Wir lassen auch zu / daß die gedachten sechs Chur-Fürsten ꝛc. wie der 5. Articul Cap. Carol. V.

5. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche / hässige Bündnis / ꝛc. wie der 6. Articul. Capitul. Carol. V.

6. Wir sollen und wollen darzu für uns selbst / als erwählter Röm. Kaiser / ꝛc. wie der 7. Art. Capit. Carol. V.

7. Was auch die Zeit hero einem jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Herren / und andern / oder deren ꝛc. wie der 8. Art. Capit. Carol. V.

8. Zum dem / und insonderheit / ꝛc. wie der 9. Art. Cap. Carol. V.

9. Und ob wir selbst ꝛc. wie der 10. Art. Capit. Carol. V.

10. Wir sollen und wollen uns darzu / ꝛc. wie der 11. Art. Capit. Carol. V.

11. Dergleichen sie die Chur-Fürsten / ꝛc. wie der 12. Art. Cap. Carol. V.

12. Wir sollen und wollen auch unsere Kaiserl. und deß Reichs ꝛc. wie der 13. Articul Cap. Carol. V.

13. Darzu in Schrifften und Handlungen deß Reichs / ꝛc. wie der 14. Articul. Capit. Caroli V.

14. Auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ ꝛc. wie der 15. Art. Cap. Caroli V.

15. Und als über und wider concordata Principum, &c. wie der 16. Articul. Capitul. Carol. V. und demselben festiglich gelebt und nachkommen: jedoch was Beschwerung darinne befunden und Mißbräuch entstanden/ daß dieselbe/ vermöge deßhalb gehabten Handlung zu Augspurg/ der mindern Zahl dreyßigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag/ abgeschafft/ und hinführo dergleichen ohne Verwilligung der Chur-Fürsten nicht zugelassen werden.

16. Wir sollen und wollen auch die groſsen ꝛc. wie der 17. Art. Capit. Carol. V.

17. Wir sollen und wollen auch insonderheit/ dieweil Teutsche Nation ꝛc. wie der 18. Art. Capit. Carol. V.

18. Und demnach etliche Zeit die Chur-Fürsten am Rhein/ wie der 19. Articul Capitul. Carol. V.

19. Und insonderheit sollen und wollen wir auch/ ob einiger Chur-Fürst/ ꝛc. wie der 20. Art. Capitul. Carol. V.

20. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/ ꝛc. wie der 21. Articul Capitul. Carol. V.

21. Wir sollen und wollen auch fürkommen/ ꝛc. aufgerichte Satzung/ nach Anweisung deß H. Reichs in bemeldten 55. Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung in deme gehalten uñ vollzogen werden: doch den Beschädigten seine Gegenwehr/ vermöge deß Land-Friedens/ unabbrüchlich.

22. Und

22. Und nachdem dasselbe Römische Reich ꝛc. wie der 23. Art. Cap. Carol. V.

23. Was auch Lehen dem Reich und uns/ ꝛc. wie der 24. Art. Cap. Carol. V.

24. Wo wir auch mit Raht und Hülff ꝛc. wie der 25. Art. Cap. Carol. V.

25. Und nachdem im Reich bißhero ꝛc. wie der 27. Art. Cap. Carol. V.

26. Und insonderheit sollen und wollen wir ꝛc. wie der 28. Art. Cap. Carol. V. Wahl/ auch Vicariat/ wie von ꝛc. wie l. c. auch bey ihrem abgesonderten Raht/ in Sachen das H. Reich belangende/ geruhiglich bleiben/ ꝛc. wie l. c.

27. Wir sollen und wollen auch unsern ersten Hof ꝛc. wie der 29. Art. Cap. Carol. V. ausschreiben/ uñ auch zum besten ꝛc. wie im 30. voriger Cap. zu erlangẽ/ auch alle uñ jede Chur-Fürsten/ ihr Amt zu versehen/ zu solcher Cronung thun erfordern/ und auch in deme allen/ ꝛc. wie im 30. Art. l. c.

28. Solches alles ꝛc. wie der 31. Articul Cap. Carol. V. obbemeldter Röm. Kaiser/ den ꝛc. wie l. c. unsern Kaiserl. Ehren/ ꝛc. wie l. c.

29. Wir sollen ꝛc. wie im 32. Art. Cap. Car. V. Ordnung/ den obberegten Frieden/ in Religion- uñ Prophan-Sachen/ auch dem Land-Friede/ sampt Handhabung desselben/ uñ Gesetzen/ ꝛc. wie l. c. der Churf. auch anderer ꝛc. wie l. c. schwerliches ausgehen lassen/ ꝛc. wie l. c. Deßgleichen auch für uns selbst wider solche güldene Bulla/ und deß Reichs-Freyheit/ den Friede in Religion- und Prophan-Sachen und Land-Frieden/ sampt Handhabung desselben/ von einiger hohen Obrigkeit nicht erlangen/ noch auch ob uns etwas dergleichen aus eige-

ner

ner Bewegnis gegeben wäre oder würde/ nicht gebrauchen in keine Weise/ sonder alle Gefährde.

30. Ob aber diesen oder andern vorgemeldten ꝛc. wie der 33. Art. Cap. Carol. V.

31. Deß zu Urkund ꝛc. wie im 34. l. c. anhengenten Siegel besiegelt/ und jedem obgemeldtem Churf. eine zustellen lassen/ der geben ist/ in unser uñ deß H. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn/ den 14. Tag deß Monahts Martii/ nach Christi unsers HErrn Geburt/ tausend fünffhundert acht und funfftzig/ unserer Reiche/ deß Römischen im 28. und der andern im 39. Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

J. Jonas/ Doctor/ Vice-Cantzler.
H. Kirchschlager/ Ungelter/ von Wiesenhausen.

CAPITULATIO

König Maximilians deß Andern/ zu Franckfurth aufgericht/ Anno 1562.

§. 8.

WIr MAXIMILIAN der Ander/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Röm. König/ ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund allen männiglich: Als wir aus Schickung

ckung deß Allmächtigen/ in kurtz vergangenen Tagen/durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen/**Daniel**/zu Maintz ꝛc. unsern lieben Neven ꝛc. wie im Eingang der Cap. Car. V. vereiniget/ vertragen/ die angenoñen/ bewilliget/ und zuhalten zugesagt haben/ alles wissentlich und in Crafft dieses Brieffes.

1. Daß wir in Zeit solcher unser Cron/ Würde ꝛc. wie der 1. Art. Cap. Carol. V.

2. Gleichwol so viel diesen / auch den nachfolgenden Articul gegenwertiger Obligation/(sehet den 16. Artic. Cap. Carol. V.) anfahende: **das sollen und wollen wir/ mit ihr der Chur-Fürsten ꝛc.** belangend/ haben vorgemeldte unsere liebe Oheimen / die weltlichen Chur-Fürsten / sich ausdrücklichen gegen uns erkläret/ was daselbst von dem Stuhl zu Rom/ auch der Päpstlichen Heiligkeit für Meldung beschicht / daß ihre Liebden darein nicht wolten bewilligen / noch uns damit verbunden haben.

3. Wir lassen auch zu/ daß die gedachten sechs Chur-Fürsten ꝛc. wie der 5. Articul Capitul. Carol. V.

4. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst/ als erwählter Röm. König/ ꝛc. wie der 7. Artic.. Cap. Carol. V.

5. Was auch die Zeit her einem jeden Chur-Fürsten/ ꝛc. wie der 8. Art. Cap. Carol. V.

6. Zu dem und insonderheit sollen und wollen wir dem H. Röm. Reich/ ꝛc. wie der 9. Artic. Cap. Carol. V. auch darbey lassen/ und in diesem mit Recht/ Hülffe und Beystand der sechs Chur-Fürsten/ der andern Fürsten und Stände/ jeder

Zeit

Zeit an die Hand nehmen/ was durch uns und sie vor rahtsam angesehen wird.

7. Und ob wir selbst/ ꝛc. wie der 10. Artic. Capit. Carol. V. demselben Reich wieder zu handen wenden/ zustellen und folgen lassen. Wir sollen und wollen auch kein Gezäncke noch Krieg/ in oder ausserhalb deß Reichs / noch einig frembd Krigs-Volck ins Reich führen/ ohne Vorwissen/ Raht und Bewilligung deß Reichs-Stände/ zum wenigsten der sechs Chur-Fürsten. Defensive aber mögen wir uns aller Hülffe gebrauchen.

8. Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und deß Reichs Aempter/ am Hof auch ꝛc. wie der 13. Art. Cap. Carol. V. besetzen/ auch die Chur-Fürsten und Stände von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern noch scheiden.

9. Da auch jemand umb Zolls Begnädigung/ oder Erhöhung der alten Zölln bey uns suchen würde/ so sollen und wollen wir ihm keine Vertröstung noch Verschreibung an die Chur-Fürsten geben oder ausgehen lassen / auch gantz und gar nicht gestatten/ daß einiger Stand deß Reichs solcher Zoll-Steigerung sich gebrauche.

10. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten und Stände deß Reichs nicht selbst vergewaltigen/ ꝛc. wie der 21. Articul. Capit. Carol. V. in was Schein oder was Namens es geschehen möge/ darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen/ und deß urbietig sind/ mit Raub/ Krieg/ oder ander gestalt zu beschädigen/ oder zu überfallen.

11. Wir sollen und wollen auch vorkommen/ ꝛc. wie der 21 Articul Capit. Ferdinandi I.

12. Was

12. Was auch Lehen dem Reich eröffnet/ so etwas merckliches tragen/ die sollen und wollen wir ferner niemand leihen/ sondern zu Erhaltung unsers Reichs/ nachkommenden König und Kaiser/ behalten und incorporiren/ biß so lange das Reich wieder zu Wesen/ vid. Art. 24. Cap. Car. V.

13. So wir auch mit Raht der Chur-Fürsten und Stände deß Reichs etwas gewoñen/ dasselbe sollen und wollen wir alles dem Reich zuwenden/ vid. 25. l. c.

14. Da wir aber ohne der Churf. und ander Stände Wissen uñ Willen auch etwas vornehmē/ dariñen sollen sie uns zu helffen unverbunden seyn/ und wir nichts desto weniger das jenige/ so wir erobert/ dem Reich wieder zustellen/ vid. Art. 25. l. c. Insonderheit sollen und wollen wir uns keine &c. wie der 28. Art. voriger. Cap. bey ihrer Wahl/ auch Vicariat/ wie Herkommens/ die güldene Bull/ und andere Reichs-Constitutiones vermögen/ so es zu Fällen kommen/ die Nohtdurfft und Gelegenheit erfordern würde/ auch bey ihrem gesonderten Raht/ in Sachen das Reich betreffend/ geruhiglich bleiben/ und gantz unbedrenget lassen. Es soll auch alles das jenige/ so darwider gehandelt/ nichtig seyn und gehalten werden.

15. Wir sollen und wollen uns auch keine Regierung noch Administration im Reich weiters oder anders unterziehen/ denn so viel dessen von Kaiserl. Maj. vergöñet/ daß wir auch ihrer Kaiserl. Majest. die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würde deß Kaiserthums keine Eintrag thun sollen.

16. Wir sollen auch in dieser unserer Zusage &c. wie der 29. Art. Capit. Ferdin. I. deß selben von einiger Obrigkeit nichts erlangen.

17. Solches alles und jedes / wie obsteht/ &c. wie der 31. Art. Capit. Carol. V. und dem H. Evangelio geschworen / dasselbe &c. wie l. c.

18. Deß zu Urkund &c. wie im Schluß Cap. Ferdin. I. am Tage deß H. Apostels Andreæ/ den letzten Tag deß Monahts Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt 1562. unsers Reichs deß Röm. im 1. und Böhmischen im 14.

Maximilian.

Ad Mandatum Dn. Regis proprium.

L. Lindeck.

CAPITULATIO

König Rudolphs / deß Andern.

De dato Regenspurg den 1. Novemb. Anno M D LXXV.

§. 9.

Capitulatio Rudolph. II

WIr RUDOLPH / der Ander / von GOttes Gnaden Erwählter Röm. König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien &c. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund und Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst

zu

zu Schwaben/ Marggrav deß H. Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habsspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Khyburg und zu Göritz/ Länd-Grav in Elsas/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund aller männiglich/ als wir aus Schickung deß Allmächtigen/ in kurtz vergangenen Tagen/ durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen/ **Daniels**/ zu Maintz: **Jacoben**/ zu Trier: **Valentin**/ erwählten und bestättigten zu Cölln/ Ertz-Bischoffen: **Ludwigen**/ Pfaltz-Graven beym Rhein/ Hertzogen in Baiern/ Graven zu Spanheim/ als Vollmächtigten Gewalt-Tragers S. Ld. Vatters/ Pfaltz-Grav **Friderichs**: **Augusten**/ Hertzogen zu Sachsen/ Land-Graven in Thüringen/ und Marggraven zu Meissen: und **Hans Georgen**/ Marggraven zu Brandenburg/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Hertzogen/ Burggraven zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ deß H. Röm. Reichs durch Germanien/ Gallien/ und deß Königreichs Arelat/ auch Italien/ Ertz-Cantzlern/ Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschallen/ und Ertz-Cämmerern/ unsern lieben Neven/ &c. wie im Eingang Capitul. Carol. V. lieben Neven/ Oheimen/ &c. wie loc. cit.

Zum ersten/ daß wir in Zeit solcher unserer Königlichen Würden/ &c. wie der 1. Art. Capit. Carol. V.

2. Gleichwol so viel diesen &c. wie der 2. Art. Capit. Maximil. II.

3. Wir sollen und wollen auch / sonderlich die vorgemachte gülden Bull/ den Frieden in Religion und Prophan-Sachen / auch den Land-Frieden/ sampt der Handhabung desselben/ so auf jüngst zu Augspurg im fünff und funtzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet/ &c. wie der 2. Art. Capitul. Ferdinan. I.

4. Und in alle wege sollen und wollen wir/ &c. wie der 4. Art. Cap. Carol. V. als erwählter Röm. Kaiser handhaben/ &c. wie l. c.

5. Wir lassen auch zu/ daß die gedachten sechs Chur-Fürsten &c. wie der 5. Articul Capit. Carol. V.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche &c. wie der 6. Art. Capit. Carol. V.

7. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst/ als erwählter Röm. König/ &c. wie der 7. Art. Cap. Carol. V.

8. Was auch die Zeit her einem jeden Chur-Fürsten/ &c. wie der 8. Articul Capitul. Carol. V.

9. In dem und insonderheit sollen und wollen wir dem H. Röm. Reich/ &c. wie der 6. Art. Cap. Maxim. II. seyn würde: doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten unschädlich.

10. Und ob wir selbst/ &c. wie der 10. Art Capit. Carol. V.

11. Wir sollen und wollen &c. wie der 11. Art. Cap. Carol. V.

12. Dergleichen sie die Chur-Fürsten/ &c. wie der 12. Art. Capit. Carol. V.

13. Wir sollen und wollen auch unser &c.

wie

wie der 13. Art. Cap. Carol. V. besetzen und versehen/ die sonst niemands/ als uns/ dem H. Röm. Reich/ mit Pflichten und Diensten verwand seyn/ auch die obbenannten Aempter/ bey ihren Ehren/ &c. wie loc. cit.

14. Darzu in Schrifften/ &c. wie der 14. Art. Cap. Carol. V.

15. Auch die Chur-Fürsten &c. wie der 15. Art. voriger Capitul.

16. Und als über und wider Concordata &c. wie der 15. Art. Capit. Ferdinan. I. mit unförmlichen gratien &c. wie l. c.

17. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften &c. wie der 17. Articul Capitul. Carol. V.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit &c. wie der 18. Art. Capit. Carol. V. offt gemeldet. Uñ da jemands bey uns umb neue Zolls-Begnadigung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zollen/ suppliciren und anlangen würde/ so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung/ Promotoriales, oder vorbittliche Schreiben an die Chur-Fürsten nicht geben oder ausgehen lassen. (vid. Art. 9. Cap. Max. II.) Auf den Fall aber einer oder mehr / weß Standes und Wesens/ der oder die wären / die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumen/ Landschafften/ Herschafften/ Gebiethen/ für sich selbst/ ausserhalb unser Begnadigung / und der sechs Chur-Fürsten Bewilligung/ angestellt oder angesetzt hätten/ oder künfftiglich also anstellen oder aufsetzen würden/ den oder dieselben/ so bald wir dessen für uns selbst in Erfahrung kommen/ oder von andern Anzeig

darvon empfangen solten/ wollen wir durch Mandata sine Clausulâ, und in alle andere mögliche Wege darvon abhalten/ und gantz und zu mal nicht gestatten/ daß jemands de facto und eigenes Fürnehmens neue Zolle anstellen/ oder sich deren gebrauchen und einnehmen mögen.

19. Und nachdem etliche Zeit hero die Chur-Fürsten am Rhein &c. wie der 19. Artitul Capit. Carol. V.

21. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten &c. wie der 21. Articul Capitul. Carol. V. andern Sachen/ in was Schein/ oder unter was Nahmen es geschehen möchte/ darinnen sie ordentlich Recht/ wie l. c.

22. Wir sollen und wollen auch fürkommen &c. wie der 21. Art. Cap. Ferd. I.

23. Und nachdem dasselbe &c. wie der 23. Art. Capit. Carol. V.

24. Was auch Lehen dem Reich &c. wie der 24. Art. Capit. Carol. V.

25. Auf den Fall aber zu künfftiger Zeit/ Fürstenthüme/ Gravschafften/ Herrschafften und andere Güter dem H. Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuren/ und sonst verpflicht/ dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach Absterben der Inhaber/ uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen/ und wir die zu unsern Händen behalten/ oder andern zukommen lassen würden/ darvon sollen dem Heil. Reich seine Recht/ Gerechtigkeiten/ Anlagen/ Steuren/ und andere schuldige Pflicht/ wie darauf herbracht/ geleistet/ abgerichtet und erstattet werden.

26. Wo

26. Wo wir auch mit Raht und Hülff &c. wie der 25. Art. Cap. Carol. V.

27. Und nachdem im Reich &c. wie der 27. Art. Cap. Carol. V.

28. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Chur-Fürsten / niemands / was Standes oder Wesens der sey / mit Müntz-Freyheiten begaben und begnadigen

29. Und insonderheit sollen und wollen &c. wie der 26. Art. Cap. Ferd. I.

30. Wir sollen und wollen auch die Röm. Königliche Cron / wie uns als erwehlten Röm. König wohl gezimt / empfangen / und anders / so sich deßhalb gebührt / thun / auch unsere Königliche Residentz / Anwesen und Hofhaltung in dem Heil. Reich Teutscher Nation / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen desselben / zu Ehren / Nutzen und Guten deß mehren theils / so viel möglich / haben und halten und nachfolgends / so sich der Fall der Erledigung deß Kaiserthums begebe / (das der Allmächtige lang mildiglich verhüten wolle /) uns alsdann / und nicht eher / zum besten befleissigen / die Kaiserliche Cron zu ziemlich gelegener Zeit &c. wie der 27. Art Cap. Ferd. I.

31. Wir sollen und wollen uns auch keiner Regierung &c. wie der 15. Articul Capit. Maximil. II.

32. Wir wollen auch in dieser unserer &c. wie der 29. Art. Cap. Ferd. I.

33. Ob aber diesem oder andern vorgemeldten &c. wie der 33. Art. Capit. Carol. V.

34. Solches alles und jedes / wie obstehet / &c. wie der 17. Art. Cap. Max. II.

35. Deß zu Urkund &c. wie im 18. Art. Capit. Maximil. II. der geben ist in unser und deß Reichs Stadt Regenspurg/ den ersten Tag deß Monahts Novemb. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth/ 1575. unserer Reiche/ deß Römischen im ersten/ deß Hungarischen im vierdten/ und deß Böhmischen im ersten Jahr.

Rudolph.

Vt. Hegemüller. D.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

A. Altenstaju.

CAPITULATIO

Königes MATTHJÆ/

De dato **Franckfurth am Mayn/ den 18. Junii/** Anno 1612.

§. 10.

Capitulatio Matthiæ.

WIr MATTHJAS/ von GOttes Gnaden/ &c. wie im Eingang Capitul. Rudolphi II. und Hochgebohrnen/ **Johann Schweickharden/** zu Maintz: **Lotharien/** zu Trier: **Ferdinanden/** zu Cölln/ Ertz-Bischoffen: **Johansen/** Pfaltz-Graven beym Rhein/ Vormund/ und der Chur Pfaltz Administratorn/ Hertzog in Bayern: **Johanns Georgen/** Hertzog

zu

zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ Burggraven zu Magdeburg: und an Statt und von wegen **Johann Sigismunden**/ Marggraven zu Brandenburg: aller deß H. Röm. Reichs/ durch Germanien/ Gallien/ deß Königreichs Arelaten/ auch Italien/ Ertz-Cantzler:/ und respective Ertz-Marschallen/ und Ertz-Cämmerern/ unserer lieben Neven/ Oheimen und Chur-Fürsten/ S. Ld. vollmächtigte Botschafft/ **Adam Ganser**/ edlen Herren zu Putlitz und Wolffhagen/ der Chur Brandenburg Ertz-Marschallen/ &c. wie l. c.

1. Zum ersten/ daß wir in Zeit &c. wie der 1. Art. Cap. Rudolphi II.

2. Gleichwol so viel diesen &c. wie der 3. Art. Cap. Rudol. II.

3. Wir sollen und wollen auch &c. wie der 3. Art. Cap. Rudolphi II. verbessert/ auch in denen darauf gefolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden/ stet/ vest halten &c. wie an angezogenem Ort.

4. Und in alle wege sollen &c. wie der 4. Art. Cap. Rudolphi II.

5. Wir lassen auch zu &c. wie der 5. Art. Capit. Rudolphi II. sollen und wollen. Gestalten wir denn auch der Chur-Fürsten gemeine und sonderbare Rheinische Vereinigung/ als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser/ rühmlich aufgerichtet/ so wohl in diesem/ als allen darinn begriffenen Puncten/ auch unsers theils approbiren und confirmiren thun.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche/ wie der 6. Articul Cap. Rudolphi II.

7. Wir sollen und wollen darzu &c. wie der 7. Art. daselbst.

8. Was auch die Zeit hero &c. wie der 8. Art. Cap. l. c.

9. Zum dem/ und insonderheit/ &c. wie der 9. Art. voriger Capit. auch darbey bleiben lassen/ vornemlich auch/ dieweil vorkömmt/ daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen/ in Italia oder sonsten veräusert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung derentwegen anstellen/ wie es mit solchen Alienationen bewand/ und in diesem/ wie auch obigem allen/ mit Raht/ Hülff &c. wie l. c.

10. Und ob wir selbst &c. wie der 10. Art. voriger Capit.

11. Wir sollen und wollen &c. wie der 11. Art. Capit. l. c. Chur-Fürsten. Da auch von einem oder mehr Ständen deß Reichs dergleichen vorgenommen/ und ein frembdes Kriegs-Volck in das Reich geführet würde/ dasselbige mit Ernst abschaffen. Wo wir aber &c. wie l. c.

12. Dergleichen sie &c. wie der 11. Art. derselben Capit. oder ausschreiben/ auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen/ zu keinem andern Ende/ als darzu sie gewilliget werden/ anwenden.

13. Wir sollen und wollen auch/ &c. wie der 14. Articul Capit. Rudolphi II.

14. Darzu in Schrifften &c. wie der 14. Articul l. c.

15. Auch die Chur-Fürsten/ &c. wie der 15. Art. Capit. l. c. bleiben lassen. Insonderheit auch/ demnach die Chur-Fürsten deß Reichs/ als

die

die vornehmsten Glieder desselben / vor andern Ständen/nicht allein in Krafft der güldenen Bull/ sondern auch anderer hohen Privilegien/ vor allen frembden / förderst aber den Kotweyischen Gerichten/ so wohl vor sich/ als ihre Unterthanen und Zugewandten/ gefreyet seyn/ nichts desto weniger aber durch dieselben Hof-Gerichts-Processen/ je zu weilen deren Unterthanen molestirt werden/ in alle Weg vorsehen / daß solches bey gedachtem Hof-Gerichte abgestellt/ und da hinführo eines oder andern Chur-Fürsten/ Unterthanen oder Zugewandten/ mit dergleichen Processen ferner Molestation geschehe/ daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen / sondern auch die Chur-Fürsten/ die jenigen/ so über Verwarnung sich der Insinuation solcher Proceß nicht müssigen wolten/ mit Straff anfechten mögen und sollen.

16. Und als über und wider concordata &c. wie der 16. Articul. Capitul. Rudolphi II.

17. Wir sollen und wollen auch die grossen &c. wie der 17. Art. desselben Capit.

18. Wir sollen und wollen &c. wie der 18. Art. l. c.

19. Und dieweil männiglich bekannt: wie hoch vornemlich der Rheinstrom/ wegen vieler hohen und schweren/ an vielen unterschiedlichen Orten deß unter Rheins/ bey den vorgewesenen Niederländischen Kriegs-Empörungen/ angestellten Licenten beschweret / also / daß die Rheinische Chur-Fürsten / beneben ihren Unterthanen und Angewandten/ dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen und Nahrung gerahten / darzu fast alle Commercia auf solchem Rheinstrom erliegen

liegen bleiben/ über das auch bey kurtzer Zeit/ unterschiedliche Ausläger und Kriegs-Schiff/ unersucht und ungescheuet der Rheinischen Chur-Fürsten/ in ihr hohes Regal auf den Rheinstrom aus dem Niederlande geführet worden/ dadurch der Kauff-Handels- und Schiffmann mit noch weitern Exactionen und Abnahmen beschweret wird/ solche Ausläger und armirte Schiff auch bißhero über alles Anlangen/Ersuchen/Erinnern uñ Vermahnen der Chur-Fürsten/ bevorab der Rheinischen/ nicht wollen abgeführt werden/ sollen und wollen wir ehest möglich auf Mittel und Weg/ so wohl vor uns/ als auch mit Raht der sechs Chur-Fürsten/ trachten/ wie man solcher Ausläger von dem Reichs Boden ledig/ und deren künfftig gesichert/ so wohl auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

20. Und da jemand &c. wie der 18. Art. Capit. Rudolphi II.

21. Auf den Fall auch &c. wie im 18. Art. daselbst. anstellen / vor sich dieselbigen erhöhen/ oder sich deren gebrauchen und einnehmen mögen.

22. Und wäre es Sach/ daß in solchen Fällen neuer Zöll oder Auffsätze halber/ dadurch der Chur-Fürsten Zölle geringert und geschmählert werden möchten/ die Chur-Fürsten zu rechtlichen Aussprechen activè oder passivè geriethen / demnach denn solche Zolls-Regal und Privilegia allein vom Röm. Kaiser und Königen mit Bewilligung der sechs Chur-Fürsten/ im Reich ertheilet und gegeben worden / und also der darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand anders als uns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprachen vor uns

ausge-

ausgeführet und erlediget werden/ und kein Chur-Fürst schuldig seyn/ sich derenthalber weder an unserm und deß Reichs Cammer-Gericht/ oder andern Gerichten / mit ordinariis actionibus anstrengen zu lassen/ gestalt wir den hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun/ nicht unterlassen wollen.

23. Und nachdem etliche &c. wie der 19. Art. Capit. Rudolphi II.

24. Und insonderheit sollen und wollen wir &c. wie der 20. Art. ibid.

25. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten &c. wie der 21. Art. jetzt-gemeldter Cap.

26. Wir sollen und wollen &c. wie der 22. Articul Capitul. l. c.

27. Und nachdem dasselbe Römische &c. wie der 23. Articul voriger Capitul.

28. Was auch Lehen dem Reich &c. wie der 24. Art. Cap. l. c.

29. In alle Wege aber wollen wir uns zum besten angelegen seyn lassen/ alle dem Röm. Reich angehörige Lehen/ in oder ausserhalb desselben gelegen/ aufrichtig zu halten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenen Fällen gebührlich empfangen und renovirt werden/ und nicht unempfangen bleiben; da auch wir nach Erhebung zum Röm. König deren eins oder mehr uns angehend befunden/ sollen und wollen wir das oder dieselbige/ unverweigerlich empfangen lassen / oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte/ deßwegen den Chur-Fürsten zu Sicherung deß Reichs gebührende Revers oder Recognition zustellen.

30. Auf den Fall aber &c. wie der 25. Articul Cap. Rudolphi II.

31. Wo

31. Wo wir auch mit Raht &c. wie der 26. Art. wie oben.

32. Und nachdem im &c. wie im 27. Art. l. c. Fleiß fürwenden/ auch zu dem Ende die jenigen Mittel/ so in A. 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen/ durch Chur-Fürsten/ Fürsten und andere Reichs-Stände in gemein bedacht/ in gute Obacht nehmen/ und was ferner Zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewährten Unrichtigkeit/ bedacht werden möchte/ zumal nichts unterlassen.

32. Wir sollen und wollen auch hinführo &c. wie im 28. Art. l. c. begnadigen/ auch wo wir befinden/ daß die jenigen Stände/ denen solches Regal und Privilegium verlihen/ dasselbige dem Müntz-Edict zugegen mißbraucht/ ihnen dasselbig/ vermög der Dispositon in denen hierüber verfasten Constitutionen nicht allein suspendiren/ sondern die jenige/ welche dasselbige Regal nicht mit der Chur-Fürsten Bewilligung erhalten/ dessen gantz priviren/ und ohn Vorwissen der Chur-Fürsten/ darzu nicht restituiren/ vornemlich aber bey denen Städten / so dem Reich immediatè nicht/ sondern deß Reichs Ständen unterworffen/ revociren/ cassiren/ und hinführo ferner nicht ertheilen/ auch sonsten den geringern Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien / ohne mit Einwilligung der Chur-Fürsten/ viel weniger zu derselben Privilegen Verhinderung oder Abbruch nicht willfahren.

34. Und insonderheit &c. wie in dem 29. Art. Capit. Rudolphi II. Wahl eines Röm. Königes dieselbe/ so offt sie einem Kaiser zu Behuff/ oder sonsten dem H. Reich nohtwendig und nützlich

lich befinden/ auch bey Leb-Zeiten eines Röm. Kaisers mit/ oder (wenn derselbe auf eingelegte Bitte der Chur-Fürsten/ ohne gnugsam erhebliche Ursachen verweigert werden solte/) ohne eines regierenden Kaisers Consens vorzunehmen/ auch die Vicarien &c. wie l. c.

35. So sollen und wollen wir auch alles das/ so durch die zween deß H. Reichs Chur-Fürsten und Vicarien/ in mitler Zeit/ so das vaciret/ laut der gülden Bullen, nach Vermöge deß Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen/ genehme haben/ auch confirmiren und ratificiren/ in der allerbeständigsten Form/ wie sich dasselbe wohl geziemet und gebühret.

36. Wir sollen und wollen auch &c. wie in dem 30. Art. Capit. Rudolphi II. empfangen/ wenigers auch nicht uns zu Empfahung der Kaiserlichen Cron befördern/ und bey allen demselben/ das/ so sich deßhalb gebührt/ thun/ wie l. c. haben und halten/ alle und jede Chur-Fürsten ihr Ampt zu versehen/ wie l. c.

37. Wir wollen auch in dieser &c. wie der 32. Art. Capit. c.

38. Ob aber dieser oder andern &c. wie der 33. Art. Cap. c.

39. Wir wollen und sollen auch allen deß H. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ so wohl ihren Botschafften und Abgesandten jeder Zeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen/ denselbigen ihre Lehen und Lehen-Brieff/ nach dem vorigen tenor unweigerlich wiederfahren lassen/ zu wichtigen Sachen so das Reich betreffen/ bald Anfangs der Chur-Fürsten Rahts und Bedenckens

ckens uns gebrauchen/ insonderheit aber unsern Geheimen- und Reichs-Hof-Raht/ mit Fürsten/ Graven/ Herren/ vom Adel/ und andern ehrlichen Leuten/ so im Reich/ Teutscher Nation erzogen und gebohren/ darinn begütert/ der Reichs-Sachen wohl erfahren/ gutes Namens und Herkommens seynd/ also bestellen/ damit männiglich schleunige und unpartheyische Justitia administrirt werden möge.

40. Genannten unserm Hof-Raht/ wollen wir auch gewisse Ordnung und Instruction verfassen/ die alte revidiren/ uñ bey nechster Reichs-Versammlung den gesampten Chur-Fürsten zu ihren Gutachten übergeben/ denselben auch jährlich/ oder in zweyen Jahren einmal/ mit Zuziehung deß Ertz-Bischoffen zu Maintz/ als Ertz-Cantzlern visitiren.

41. Und sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Chur-Fürsten verfaste Bedencken zu Beförderung der Justitz/ in sondere Obacht nehmen/ und dasselbe förderlich in das Werck richten.

42. Solches alles &c. wie der 34. Articul. Capit. Rudolphi II.

43. Deß zu Urkund &c. wie im 34. loc. cit. Reichs-Stadt Franckfurth am Main/ de 18. Tag deß Monats Junii/ nach Christi unsers liebē HErrn uñ Seligmachers Geburt in 1612. unserer Reiche deß Röm. im 1. deß Hungarischen im 4. und deß Böhmischen im 2. Jahr.

Matthias.

Melch. Klest. Ep. Vien.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majest. proprium

Ch. Tropler.

CAPITULATIO
König FERDINANDS II.
De dato Franckfurth am Mayn / den 28. Augusti / Anno 1619.

§. 11.

WIr Ferdinand der Ander / von GOttes Gnaden / &c. wie im Eingang der Capit. Matth. Oesterreich / Hertzog zu Braband / zu Steyer / &c. wie l. c. Burgaw / Ober- und Nieder-Laußnitz / &c. wie l. c. **Johann Schweickharden** / zu Maintz: **Lotharien** / zu Trier: **Ferdinanden** / zu Cölln / Ertz-Bischoffen: so dann an Statt und von wegen **Friderichen** / Pfaltz-Graven beym Rhein / Hertzog in Bayern: **Johann Georgens** / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / Burggravens zu Magdeburg: **Johann Sigmunds** / Marggravens zu Brandenburg / aller deß H. Röm. Reichs / durch Germanien / Gallien / deß Königreichs Arelat und Italien / Ertz-Cantzlere / und respective Ertz-Truchsessen / Ertz-Marschalleu und Ertz-Cämmerern / unsern lieben Neven / Oheimen und Chur-Fürsten / durch J. L. L. L. gevolluächtigte Botschaffte / **Johan Albrechten** / Graven zu Sölms / und Herrns zu Müntzenberg: **Wolffgang** / Graven zu Manßfeld / Edlen Herrn zu Heldrungen / Rittern und Obristen: und **Adam Gansen** / Edlen Herrn zu Putlitz und Wölffhagen / der Chur-Brandenburg Erb-Marschallen / zu der Ehr und

Capitulatio Ferdin. II.

Würde deß Röm. Königlichen Namens und Gewalts wir erhaben/ &c. wie l. c.

Zum ersten/ daß wir ꝛc. wie der erste Art. Capit. Matth. Gleichwol so viel &c. wie der 2. Art. derselben Capit.

2. Wir sollen und wollen ꝛc. wie der 3. Art. derselben Capit.

3. Und in alle wege sollen und wollen wir ꝛc. wie der 4. Articul voriger Cap.

4. Wir lassen auch zu/ ꝛc. wie der 5. Art. daselbst.

5. Wir sollen und wollen ꝛc. wie der 6. Art. loc. cit.

6. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst/ ꝛc. wie der 7. Art. daselbst.

7. Was auch die Zeit her ꝛc. wie der 8. Art. ibid.

8. Zu dem und insonderheit ꝛc. wie der 9. Artic. voriger Capit. Alienationen bewandt/ und die eingeholte Bericht zur Chur Maintzischen Cantzley inner Jahres Frist/ von dato an zu rechnen/ unfehlbarlich einschicken/ auch in diesem wie obigen ꝛc. wie l. c. und ob wir selbst ꝛc. wie der 10. Art. voriger Capit.

9. Wir sollen und wollen ꝛc. wie der 11. Art. dieser jetzt-gemeldter Cap.

10. Dergleichen sie ꝛc. wie der 12. Artic. Capit. Matth. Chur-Fürsten nicht ansetzen noch ꝛc. loc. cit.

11. Wir sollen und wollen auch unser Königlich ꝛc. wie der 13. Art. Capit. Matth. vom Adel/ und sonst niemands/ als die &c. l. c.

12. Darzu in Schrifften &c. wie der 14. Art. ibid.

13. Wir

13. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten &c. wie der 15. Art. Capit. Matth.

14. Insonderheit &c. wie im 15. Art. loc. cit.

15. Und als über und wider concordata &c. wie der 16. Articul. voriger Capitul.

16. Wir sollen und wollen &c. wie der 17. Art. wie oben mit Wucherung viel &c. l. c.

17. Wir sollen und wollen &c. wie der 18. Art. l. c.

18. Deßgleichen wollen wir auch die jetzigen Stände/ denen von unsern Vorfahren/ Römischen Kaisern/ mit Verwilligung deß Reichs Chur-Fürsten/ mit dieser Maß und Vorbehaltung/ entweder neue Zoll gegeben/ oder die erhöht oder prorogirt worden: daß sie jetzt-gedachte Chur-Fürsten/ ihre Unterthanen/ Diener/ Zugewandte/ und andere gefreyte Personen/ auch derselben Hab und Güter/ mit solchem vom neuen gegebenen/ erhöheten und prorogirten Zöllen/ nicht beschweren/ sondern an allen und jeden Orten/ ihrer Fürstenthum und Lande/ mit ihren Wahren und Gütern Zoll-frey durchpassiren/ verfahren und treiben lassen/ sich auch sonst der Zoll-Erhöhung halben/ gewisser verschriebener massen verhalten/ auch darüber/ vermittelst eines sondern vergliechenen Revers gegen die Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden sollen/ aber solche Revers noch nicht von sich gegeben: mit allen Ernst dahin erinnern und vermahnen/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen/ und angeregten Revers/ ohn längern Verzug/ heraus zu geben/ und den Chur-Fürsten einzuhändigen/ denen aber/ so ins künfftig obgeschriebe-

schriebener massen neue Zölle/ oder der alten Ersteigerung und prorogation erhalten haben/ wollen wir vor Herausgebung solcher Revers/ unsere Kaiserl. Concessiones keines weges ausfertigen/ noch ertheilen lassen.

19. Und dieweil männiglich &c. wie der 19. Art. voriger Capitul.

20. Und da jemand &c. wie der 20. Art. ibid.

21. Auf den Fall auch einer &c. wie im 21. Art. l. c.

22. Und wäre es Sach/ &c. wie der 22. Art. daselbst.

23. Und nachdem etliche &c. wie der 23. Art. voriger Capit.

24. Und insonderheit sollen und wollen wir &c. wie der 24. Art. ibid.

25. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten &c. wie der 25. Art. jetzt-gemeldter Cap.

26. Wir sollen und wollen &c. wie der 26. Articul Capitul. l. c.

27. Und nachdem &c. wie der 26. Art. Capitul. Matth. wiederumb zum Reich ziehen/ auch eine gewisse designation/ in wessen Händen dieselben jetziger Zeit seynd/ inner 6. Monathen den nechsten/ zur Maintzischen Chur-Fürstlichen Cantzley einschicken/ und nicht gestatten &c. wie loc. cit.

28. Wann auch Lehen &c. wie der 28. Art. Capit. Matth. leihen/ auch niemands einige Expectantz oder Anwartung drauf geben/ sondern zu Unterhaltung &c. wie l. c.

29. In alle wege aber &c. wie der 29. Art.

Art. Cap. Matth. wegen den Herren Chur-Fürsten zu Sicherung &c. l. c.

30. Auf den Fall aber &c. wie der 30. Art. voriger Capit. Herrschafften/ Pfandschafften und andere Güther/ &c. l. c. würden/ oder da wir dergleichen allbereit in Händen hätten/ davon soll dem &c. l. c. hergebracht/ hindangesetzt aller prætendirenten Execution/ geleistet &c. l. c.

31. Wo wir auch mit Raht &c. wie der 31. Art. wie oben.

32. Und nachdem bißher &c. wie im 32. Art. derselben Capit.

33. Wir sollen und wollen auch hinführo &c. wie im 33. Art. l. c.

34. Und insonderheit &c. wie der 34. Art. daselbst.

35. Auch die Vicarien &c. wie im 34. Art. Capitul. Matth. unbedrenget lassen/ auch nicht nachgeben/ daß die Vicariaten und deren Jura, sampt was denselben anhängig/ von jemand disputirt oder gestritten werde: wo aber darwider &c. wie l. c.

36. So sollen und wollen wir auch alles das/ so durch &c. wie der 35. Art. voriger Capit.

37. Wir sollen und wollen auch &c. wie in dem 36. Art. l. c.

38. Wir wollen auch in dieser &c. wie der 37. Art. obiger Capit. Ob aber dieser oder andern &c. wie der 38. Art. l. c.

39. Wir sollen und wollen auch allen deß H. Reichs &c. wie der 39. Art. daselbst/ ehrlichen Leuten/ nicht allein aus unsern Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern auch mehren

theils/ denen/ so im Reich Teutscher Nation/ und andern Orten/ erzogen/ &c. l, c.

40. Genannten unsern &c. wie der 40. Art. Cap. Matth. Und sonderlich das jüngst &c. wie der 41. l. c.

41. Dieweil uns auch sonderlich gebührt/ deß H. Reichs Chur-Fürsten/ als unsere innerste Glieder und Haupt-Stück deß Reichs/ vor männiglichen in sonder hoher Consideration zu halten/ so wollen wir die Verfügung thun/ weil derselben Ampts-Verweser und Erb-Aempter bey unserm Hof begrieffen/ daß dieselben jeder Zeit/ und insonderheit/ wann und so offt wir auf Reichs-Wahl und andern dergleichen Tagen/ unsern Kaiserl. Hof begehen/ oder Sachen fürfallen/ darzu die Erb-Aempter zu gebrauchen seynd/ in gebührlichen Respect gehalten/ und ihnen von unsern Hof-Aemptern keines weges vor oder eingegriffen/ oder/ da sie aus gewissen Ursachen ihre Stelle mit berührten unsern Hof-Aemptern jeweils ersetzt werden soll/ wollen wir doch/ daß ihnen den Chur-Fürstlichen Ampts-Verwesern und Erb-Aemptern/ einen weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten/ weniger nicht/ als ob sie dieselben selbst verricht und bedient/ unweigerlich gefolgt und gelassen werde.

42. Damit auch unsere/ so wohl der Geheime als Reichs-Hof-Raht/ dieser Capitulation gewisse Wissenschafft haben/ und in Rahtschlagen und sonsten sich darnach richten mögen/ wollen wir ihnen nicht allein dieselbe vorhalten/ sondern auch bey Leistung ihrer Dienst-Pflicht ernstlich einbinden/ dieselbe/ so viel sie einen jeden berührt/

rührt/ vor Augen zu haben/ und darwider weder zu thun noch zu rahten/ solches auch ihren Dienst-Aiden/ mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

43. Solches alles und jedes besonders/ &c. wie der 42. Articul. Cap. Matth.

Dessen zu Urkund &c. wie der 43. loc. cit. Stadt Franckfurth am Mayn/ den 28. Monats-Tag Augusti/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/ im 1619. unserer Reiche/ deß Römischen im 1. deß Hungarischen im 2. und deß Böhmischen im 3. Jahr.

Ferdinand.

Leonhard Götz.

Hermann Questenberg.

CAPITULATIO Königs FERDINANDI III.

Sub dato Regenspurg/ den 14. (24) Decembr. Anno 1636.

§. 12.

Capitulatio Ferdin. III.

WIr FERDINAND der Dritte/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien &c. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/

Marggrav zu Mehren und Laußnitz/ Hertzog zu Lützenburg/ in Schlesien/ zu Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtenberg / Grav zu Habspurg und Tyrol &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund allermänniglich/ als wir aus Schickung deß Allmächtigen/ kurtz verschienenen Tagen/ durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Durchleuchtigen/ **Anselm Casimirn**/ zu Maintz : und **Ferdinanden**/ zu Cölln/ Ertz-Bischoffen : **Maximilian**/ Pfaltz-Graven beym Rhein / /Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern : wie nicht weniger an Statt und von wegen **Johann Georgen**/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ Burggraven zu Magdeburg: **Georg Wilhelm**/ Marggraven zu Brandenburg : aller deß H. Röm. Reichs/ durch Germanien/ und Italien/ Ertz-Cantzler/ und respective Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschallen und Ertz-Cämmerern / unsern lieben Neven/ Oheimen und Chur-Fürsten/ J. Ld. Ld. vollmächtigten Botschafften/ **Friderich Metzschen**/ zu Reichenbach und Friesen/ und **Adamen**/ Graven zu Schwartzenberg/ Herrn zu hohen Landsberg und Gimborn/ deß Ritterlichen Johanniter Ordens/ durch die Marck/ Sachsen/ Pommern und Wend-Land/ Meistern/ zu der Ehr &c. wie im Eingang der Capit. Ferdin. II.

Zum ersten/ daß wir &c. wie der 1. Artic. Ferdin. II. nachfolgenden achtzehenden Articul &c. wie loc. cit. Oheim/ beyde Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg sich ausdrücklich &c. wie oben.

2. Wir sollen und Wollen auch/ sonderlich &c. wie der 3. Art. derselben Cap. 3. Und

3. Und in alle wege sollen und wollen &c. wie l. c.

4. Nachdemmaln sich auch eine Zeit her zugetragen/ daß ausländischer Fürsten/ Gesandten an dem Kaiserl. und Königlichen Hof und Capell / die Præcedentz für den Chur-Fürstlichen Gesandten prætendiren dörffen / so sollen und wollen wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten : wäre es aber Sach/ daß neben den Chur-Fürstlichen Gesandten/ entweder der gecrönten regierenden ausländischen Könige / Königlichen Wittwen oder Pupillen/ denen die Regierung/ so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht/ zuführen zustehet/ und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd / Botschafften zugleich vorhanden wären/ so mögen dieselben den Chur-Fürstl. Gesandten vorgehen.

5. Wir lassen auch zu daß die sechs &c. wie der 4. Art. Capit. Ferdin. II.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche hässige &c. wie der 4. Art. voriger Capit.

7. Wir sollen und wollen auch darzu für uns selbst/ &c. wie der 6. Art. l. c. aus ihnen/ und zwar auf eine Collegial-Zusammenkunfft / und nicht durch absonderliche Erklärungen (es wäre denn/ daß publica salus und utilitas eine mehrere Schleunigung erforderte) in solchem erlanget. Wie dann der jenige modus, so aus gewissen erheblichen Ursachen / bey Tractaten deß Prageri-schen Friedens ist gehalten worden/ ins künfftig zu keiner Præjudiz oder Consequentz angezogen/ noch ausgedeutet werden sollen/ immassen solches ohne das in gemeldten Frieden-Schluß genugsam versehen ist.

8. Was auch die Zeit her einem jeden Chur-Fürsten/ &c. wie der 8. Articul Capitul. Ferdin. II.

9. Zu dem und insonderheit &c. wie der 8. Art. voriger Capit. Nachforschung/ im Fall es von der jetzt-regierenden Kaiserl. Majest. bey dero Leb-Zeiten/ nicht wird geschehen seyn/ derentwegen anstellen/ wie es mit solchen &c. wie loc. c. inner Jahres-Frist/ nach angetrettener unserer Königl. Regierung anzurechnen/ &c wie oben.

10. Und ob wir selbst/ &c. wie der 8. Art. Capit. Ferdin. II.

11. Wir sollen und wollen &c. wie der 9. Art. voriger Capit.

12. Wir gereden und versprechen auch/ das jenige Kriegs-Volck/ so zu deß Reichs Defension allbereit auf die Bahn gebracht / oder ins künfftige geworben werden möchte / ohne der Reichs-Stände / oder aufs wenigste der sechs Chur-Fürsten/ Vorwissen und Bewilligung/ ausserhalb deß Reichs nicht führen/ sondern zu desselben defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen. Da auch von uns/ oder andern/ einig Volck im Reich// zu ausländischer Potentaten Dienst/ geworben/ wollen wir die Verfügung thun/ daß die Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände deß Reichs/ bey dessen sammlung und Durchführung / mit keiner Einquartirung / Muster-Plätz / Durchzügen / oder sonsten in andere wege/ den Reichs-Constitutionen zu wider/ nicht beschweret/ wie nicht weniger/ da der liebe GOTT den so lang desiderirten lieben Frieden bescheren wird/ das Volck also dann/ ohne

mäu-

männiglichen unziemliche Belästigung/ abgedanckt werden solle.

13. Dergleichen sie die Chur-Fürsten/ &c. wie im 10. Artic. voriger Capitul. zugelassenen nohtdürfftigen unverzüglichen und unvermeidlichen Fällen &c. wie l. c. Chur-Fürsten/ wie obgemeldt/ nicht ansetzen/ &c. wie l. c. Nation/ auch ehe und zuvor der sechs Chur-Fürsten Consens und Verwilligung/ durch sonderbare Schickung darzu eingeholet/ fürnehmen &c. wie l. c.

14. So offt auch die Noht erfordert/ einiger Steuer halben etwas an die Stände deß Reichs gelangen zu lassen/ wollen wir uns darzu der ordentlichen Mittel/ als der Reichs- und Craiß-Täge gebrauchen/ oder da es je die äusserste Nohtdurfft erfordern thäte/ mit Raht und Gutachten mehr erwehnter sechs Chur-Fürsten/ verfahren/ und dieweiln die Zeit über dieses noch währenden leidigen Kriegs-Wesens/ in Ansetzung und Einbringung gemeldter Steuer/ deß H. Reichs Fundamental-Gesetz und das löbliche alte Herkommen vielfältig überschritten worden/ so soll dadurch gemeldten Reichs-Satzungen gar kein Abbruch geschehen/ noch das jenige/ was also vorgangen/ ins künfftige zu einer Consequentz/ oder/ als wäre es also Herkommens/ angezogen werden.

15. Wir sollen und wollen auch unser &c. der 11. Art. Cap. Ferdin. II. am Reich/ wie ingleichen unsern Kriegs-Raht und hohen Kriegs-Officia mit keiner andern Nation &c. wie l. c. und sonst dapffers guten Herkommens/ hohen Personen/ insonderheit/ wenn bey Bestellung gemeldten Kriegs-Rahts/ und hohen Kriegs-Aempter/

mit

mit den Auslandischen Teutsche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren/ ins künfftig besetzen und versehen/ die sonst niemand &c. wie l. c.

16. Darzu in Schrifften/ &c. wie der 12. Art. Cap. Ferdin II.

17. Auch die Chur-Fürsten &c. wie der 13. Art. voriger Capitul. Gesetze vermögen/ bevor auch bey der ersten ausdrücklichen Instantz bleiben lassen. Insonderheit &c. wie der 14. Art. daselbst.

18. Und als über und wider Concordata &c. wie der 15. Art. Capit. Ferdinan. II.

19. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften &c. wie der 16. Articul Capitul. ibid.

20. Wir sollen und wollen auch insonderheit &c. wie der 17. Articul loc. cit. erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor uns selbsten keinen aufrichten / erhöhen oder prorogiren/ ohne besondern/ und zwar Collegial-Raht/ Wissen / Willen und Zulassung der bemeldten sechs Chur-Fürsten/ wie vor und offt gemeldet/ gestalt wir denn alle die jenige/ so umb neue Zoll/ oder der alten Erhöhung/ oder auf solcher Erhöhung prorogation anhalten werden / eine Collegial-Versammlung zu gewarten/ erinnern/ und sie unterdessen zur Ruhe weisen wollen. Dieweil sich aber zuträgt / daß zwar der Nam deß Zolls bißweilen nicht gebraucht / sondern unterm Prætext einer Niederlage/ Stappel-Gerechtigkeit/ oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel/ als wenn es ein rechter Zoll wäre/ erhoben wird / so sollen alle und jede/ ohne

ordent-

ordentliche Verwilligung deß Chur-Fürstlichen Collegii, also ausbrachte Concessiones, unter was Schein und Namen auch dieselbe immer erhalten worden/ nul und nichtig seyn/ auch einen jedwedern deß H. Reichs Chur-Fürsten/ welcher sich damit beschweret befindt/ frey und bevorstehen/ sich solcher Beschwerung/ so gut er kan/ selbsten zu entheben.

21. Deßgleichen wollen wir auch die jenige &c. wie der 18. Art Cap. Ferdin. II.

22. Und dieweil männiglich bekannt &c. wie der 19. Art. voriger Capitul.

23. Und da jemand bey &c. wie der 20. Art. ibid.

24. Auf den Fall auch einer/ wie der 21. Art. voriger Capitul.

25. Und wäre es Sach &c. wie der 22. Art. voriger Capitul.

26. Und nachdem &c. wie der 23. Artic. obiger Capit. am Rhein und der Donau mit vielen &c. l. c.

27. Und insonderheit sollen und wollen &c. wie der 24. Art. voriger Capitul.

28. Wir geredn und versprechen auch/ daß wir die Chur-Fürsten und Stände deß Reichs mit ihren angehörigen Lehen/ sie seyn auch gelegen wo sie wollen/ wenn derselben Vasallen oder Unterthanen solche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten verwirckt/ nach ihren Willen schalten und walten lassen/ keines weges aber dieselbe zum Kaiserl. Eisco einziehen/ noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufdringen: gleicher gestalt die Allodial-Güter/ so vorgesetzter massen ex crimine læsæ Majesta-

Majestatis, oder sonst verwirckt/ und in deré Chur-Fürsten und Stände/ so mit den juribus Fisci belehnet/oder dieselben sonsten beständig hergebracht/ Landen gelegen/ nicht einziehen/ sondern die Dominos territorii, mit deren Confiscirung ohne einige Hinderung gebahren lassen wollen.

29. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten &c. wie der 25. Artic. Capitul. Ferdin. II. Krieg/ wie auch mit Durch-Zügen und Einquartirungen/ohne höchste unumbgängliche Noht/und auch alsdenn anders nicht/ als mit vorbewust der Craiß-Obristen und deren Nach- und Zugeordneten/ wie auch der Craiß-Stände die damit betroffen werden/ zu beschweren/ oder anderer gestalt zu beschädigen/ anzugreiffen oder zu überfallen.

30. Wir sollen und wollen &c. wie der 26. Art. voriger Capit. ungehört/ und ohne Vorwissen/ Raht und Verwilligung deß Heil. Reichs Chur-Fürsten/ welche sich deß Wercks nicht theilhafftig gemacht/in die Acht &c. l. c. unabbrüchig. Wäre es Sach/ daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbahr/ der Frieden-Brecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe/ obwohl es dann nicht eben eines sonderbahren Proceß vonnöhten/ so wollen wir jedoch auch in diesem Fall/ mit Zuziehung obgedachter deß H. Reichs / obgemeldter massen / unintereßirter Chur-Fürsten/ ehe und zuvor wir zu der wircklichen Achts-Erklärung schreiten / communiciren und verfahren.

31. Und nachdem dasselbig &c. wie der 27. Art. voriger Capit. nechsten/ da es nicht vor wircklicher Antrettung unserer Königlichen Regierung

gierung allbereit beschehen/ zur Maintzischen &c. wie l. c.

32. Wann auch &c. wie der 28. Artieul. ut sup.

33. In alle wege aber &c. wie der 29. Art. ut supra.

34. Auf den Fall aber &c. wie der 30. Art. ut supra prætendirter Exemption/ geleistet/ &c. wie l. c.

35. Wo wir auch mit Raht und Hülff &c. wie der 31. Art. ut s.

36. Und nachdem im Reich &c. wie Art. 32. ut s.

37. Wir sollen und wollen &c. wie Artic. 33. ut s.

38. Und insonderheit &c. wie Art. 34. ut s. auch den Vicariis &c. wie Artieul 34. voriger Capit.

39. Wir sollen und wollen &c. wie der 37 Art. ut s.

40. Wir wollen auch in dieser unserer &c. wie der 38. Art. ut s. Handhabung desselben/ wie auch der in A. 1555. aufgerichten Cammer-Gerichts/ beneben deß Reichs Executions-Ordnung und andern Gesetzen &c. wie l. c.

41. Ob aber diesem oder andern vorgemeldten &c. wie der 38. Art. ut s.

42. Wir sollen und wollen &c. wie der 39. Art. ut s.

43. Insonderheit aber &c. wie im vorigen Art.

44. Gemeldten unserm &c. wie im 40. Art. ut s. Versammlung/ im Fall es bey Leb-Zeiten

jetzt

jetzt-regierender Kaiserlichen Majestät nicht allbereit beschehen/ den gesammten Chur-Fürsten/ &c. wie l. c. in das Werck richten. Was auch einmal in gemeldtem unserm Reichs-Hof-Raht in contradictorio Judicio cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weiß gehandelt und geschlossen ist/ darbey soll es allerdings verbleiben/ und von niemands anders von neuen in cognition gezogen / noch dessen Execution gehindert werden.

45. Was auch durch die jetzige Kaiserliche Majest. oder uns mit Raht der Chur-Fürsten wegen Aufrichtung deß Reichs-Hof-Rahts-Ordnung / oder Abschaffung der eingerissener Mißbräuche/ wird geschlossen und verordnet werden/ darüber wollen wir steiff und fest halten/ auch die Verfügung thun/ daß darwider in keine wege gehandelt/ sondern unverbrüchlich gehalten werde.

46. Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen/ und nicht gestatten/ daß die jenige Expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen/ insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Graven- und Herren-Stand/ auch Nobilitates, Palatinaten/ sampt andern Freyheiten und Privilegien/ welche wir als Römischer König und künfftiger Kaiser ertheilen werden/ bey keiner andern/ als der Reichs-Cantzley/ wie solches von Alters löblich herkommen/ auch unser und deß H. Reichs Hoheit gemäß ist/ geschehen/ noch die güldene Bull/ als ein uraltes insigne eines regierenden Röm. Kaisers oder Königs/ an einig andern Diploma, als welcher bey gedachter Reichs-Cantzley mit unserer Verwilligung ausgefertigt wor-

den

den ist / gehenckt werde / noch auch deß Reichs Hofs-Cantzley Tax-Ampt / mit Nachlassung der gewöhnlichen Tax-Gelder / Reise-Gelder / und andern Auflagen / ohne deß Chur-Fürsten zu Maintz L. als durch Germanien Ertz-Cantzlers Vorwissen und Bewilligung / beschweren.

47. Deßgleichen wollen wir bey unserer Königlichen und künfftigen Kaiserlichen Regiegierung / bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher Dignitäten / vornemlich dahin sehen / damit auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden / die es vor andern wohl meritirt / im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

48. Dieweil uns auch &c. wie der 41. Art. voriger Capitul. und Haupt-Säulen deß Reichs &c. wie l. c.

49. Wir sollen und wollen auch uns keine Regierung &c. wie der 31. Art. Capit. Rudol. II.

50. Nachdem auch vor diß mal aus erheblichen gewissen Ursachen / der Chur-Fürst zu Trier dieser unserer Königlichen Wahl weder in Person noch durch Gesandten beywohnen können / so solle solches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheilichen Consequentz gereichen / weniger zu einigem Præjuditz angezogen werden / noch auch der gülden Bull und altem löblichen Herkommen in einigem Wege abbrüchig seyn.

51. Damit auch unsere &c. wie der 42. Art. Capit. Ferdin. II. Solches alles ꝛc. wie der 43. Articul voriger Capit.

Deß zu Urkund / haben wir dieser Brieff sechs in gleichem Laut gefertiget / und mit unserm an-

hangenden Insiegel bekräfftiget/der geben ist in unser und deß Reichs-Stadt Regenspurg/dem 24. Monahts-Tag Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / im 1636. unserer Reiche/ deß Römischen im ersten/ deß Hungarischen im 2. und deß Böhmischen im zehenden Jahre.

Ferdinand.

Ferdinand Kurtz/ Freyherr von Senfftenau.

Frantz Hatzmair.

CAPITULATIO Kaisers LEOPOLDI.

§. 13.

Capitulatio Leopoldi.

WIr LEOPOLD/ von GOttes Gnaden Erwählter Röm. König/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/Croatien und Sclavonien &c. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrav deß H. Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habspurg / zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Khyburg und zu Göritz/ Land-Grav in Elsas / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund aller männiglich

niglich/ als nach zeitlichem Ableben deß jungst-erwählten Röm. Königs Ferdinandi IV. und hernacher der Röm. Kaiserl. Majest. Ferdinanden deß III. Christ-seligsten und Glorwürdigsten Andenckens/ wir aus Schickung deß Allmächtigen/ durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig und Durchleuchtigen **Johann Philippen**/ zu Maintz: **Carl Caspern**/ zu Trier: **Maximilian Heinrichen**/ zu Cölln/ Ertz-Bischöffen: **Johann Georgen** deß II. Hertzogen zu Sachsen / Jülich/ Cleve und Berg / Burg-Grav zu Magdeburg: **Carl Ludwigen**/ Pfaltz-Graven beym Rhein / Hertzogen in Baiern/ &c. wie nicht weniger an Statt und von wegen der auch Durchleuchtigen **Ferdinanden Maria**/ in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern-Pfaltz/ Hertzogen/ Pfaltz-Graven beym Rhein: und **Friderich Wilhelmen**/ Marggraven zu Brandenburg/ und Burggraven zu Nürnberg/ &c. aller deß Heil. Reichs durch Germanien/ Gallien/ und Italien/ Ertz-Cantzlern und respectivè Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschallen / Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern/ unsern lieben Neven/ Oheimen Chur-Fürsten/ und J. Ld. Ld. vollmächtiger Botschafften/ **Hermann Egon**/ Graven zu Fürstenstenberg/ Heiligenberg und Wertenberg/ und **Johann Mauritzen**/ Fürsten zu Nassau/ Graven zu Katzenellenbogen/ Vianden und Dietz / Herren zu Beilstein &c. zur Ehr und Würde deß Röm. Königlichen Namens und Gewalts erhoben/ erhöhet und gesetzt seyn/ deren wir uns auch/ GOtt zu Lob/ dem H. Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation/ auch gemei-

nen Nutzens willen/ beladen/ daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen/ mit denselben unsern lieben Neven/ Oheimen und Chur-Fürsten/ **vor sich und sämptliche Fürsten und Stände deß H. Röm. Reichs**/ Geding und Pactsweiß/ dieser nachfolgenden Articuln vereiniget/ verglichen / angenommen und zugesaget haben/ alles wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

Zum ersten / daß wir in Zeit solcher unserer Königlichen Würden/ Ampt und Regierung die Christenheit und den Stuhl zu Rom/ auch Päpstliche Heiligkeit und Christliche Kirchen/ als derselben Advocat / in gutem treulichen Schutz und Schirm halten/ darzu insonderheit/ in dem Heil. Reich/ Frieden/ Recht und Einigkeit pflantzen/ aufrichten und verfügen sollen und wollen/ damit sie ihren gebührlichen Gang/ dem Armen wie dem Reichen / **ohne Unterscheid der Personen/ Stands/ Würden und Religionen/ auch in Sachen unser und unsers Hauses eigenes Interesse betreffend**/ gewinnen und haben/ auch gehalten/ und denenselben Ordnungen/ Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach/ verrichtet werden sollen; gleichwol so viel dieser / wie auch den nachfolgenden 19. Articul gegenwertiger Obligation: **Und als über und wider** concordata Principum &c. belangt/ haben vorgemeldte unsere liebe Oheimen/ **die** 3. Chur-Fürsten/ Sachsen/ Brandenburg **und Pfaltz**/ sich ausdrücklich gegen uns erklärt/ was da von dem Stuhl zu Rom und Päpstlicher Heiligkeit vor Meldung geschicht/ daß **F. Ld. Ld. Ld. vor sich und ihre Religions-Verwandte** darein nicht willigen / noch

uns

uns damit verbunden haben/ noch erst-gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan- auch zu Münster und Oßnabrück aufgerichtem Frieden zu Præjudiz angezogen und gebraucht/ sondern denselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle/ wie wir ihnen/ den dreyen Chur-Fürsten/ dann auch solches/ Krafft diß Versprechen/ und uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und Wollen auch die güldene Bull mit der in dem zu Münster und Oßnabruck aufgerichten allgemeinē Reichs-Frieden-Schluß auf den achten Electoratum enthaltener Extension/ nach Inhalt erst-berührten Frieden-Schlusses/ den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/ den Land-Frieden/ sampt der Handhabung desselben/ wie auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichs-Tag aufgerichtet/ angenommen/ verabschiedet und verbessert/ auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden widerholt und confirmirt worden/ sonderlich aber obgemeldten Münster- und Oßnab. Frieden-Schluß/ und Nürnberg. Executions-Receß/ wie auch insonderheit alles das jenige/ was bey nechst vorigem Reichs-Tag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden/ und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt/ stet/ vest/ unverbrüchlich halten/ handhaben/ und darwider niemand beschweren/ auch nicht gestatten/ daß

wieder die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde/ deßgleichen sollen und wollen wir auch andere/ deß H. Reichs Ordnungen und Gesetze/ so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg aufgerichtet/ und mehr-erwehnten Frieden-Schluß nicht zu wider seynd/ confirmiren/ erneuern/ und dieselbe mit Raht und Consens unser und deß H. Reichs Chur-Fürsten/ Fursten und anderer Stände/ wie das deß Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird/ bessern/ zumaln auch die jenige/ so sich/ gegen jetzt-ermeldtē Frieden-Schluß und darin bestättigten Religion-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern/ und den Gliedern unter sich selbst / zuschreiben/ oder ichtwas in offentlichen Druck herauß zu gebē/ (als dadurch nur Aufruhr/ Zwietracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abdrück cassiren/ uñ gegen die Authores, so wohl als Complices, wie erst gemeldt/ mit Ernst verfahrē/ auch alle wieder dē Frieden Schluß eingewente protestationes & contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach Besag erst-gedachten Frieden-Schlusses/ verwerffen.

Der

Der sämptlichen Stände Monita ad Capitulationem, wie solche endlich dem Chur-Maintzischen Directorio übergeben/ den 30. Aprilis 1658.

Es wird ein hoch-löblich Chur-Fürstlich Collegium sich Zweiffels frey entsinnen/ was bey Erwählung der nechst verstorbenen Röm. Königlichen Majest. Ferdinandi IV. glorwürdigsten Andenckens/ von Fürsten und Ständen vor Monita, zu damals vorgehabter Wahl-Capitulation überreicht worden; ob nun wohl etliche derselben eingeruckt unbeobachtet/ dafür denn dem hoch-löblichsten Chur-Fürstl. Collegio billich Danck gebühret. Demnach man aber befunden/ daß deren nicht wenig übergangen/ und sonsten die angeregte letztere Wahl-Capitulation an verschiedenen Orten noch etwas Erleuterung und Addition bedürfftig; so haben im Namen und auf sonderbaren Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Fürsten und Herrn Principalen / auch Obern / weniger nicht in obhabender Vollmacht/ theils Fürsten und Ständ/ wir die nachfolgende Erinnerung ferner weit/ jedoch ohne Vorgriff deren andern noch übrigen Fürsten und Stände / auch mit Vorbehalt derselben/ etwan hierüber habender Nohtdurfft zusammen zu tragen/ und hiemit an ein hochlöblich Chur-Fürstl. Collegium zu bringen/ obligender unserer Schuldigkeit nach/ nicht ermangeln wollen/ und wird diesem nach erinnert:

Ad Artic. 2.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser sich verbinde/ den Münster- und Oßnabruggischen Frieden-Schluß/ bevorab was

so wohl in dessen Art. 5. §. 20. vers. cætera, als Art 8. de juribus Statuum begriffen/ genau und ohne einigen Absatz vest und unverbrüchlich/ mit nachmaliger Aufheb- und Vernichtung aller und jeder wider solchen Frieden-Schluß eingewandter oder noch einwendender/ zwar an sich selbst vorhin nichtiger/ und so wohl in besagtem Friedens-Instrument/ als in den Nürnbergischen Executions-Receß §. Und soll hierunter ꝛc. bereits verworffener/ und pro nullis declararter Protestationen unverbrüchlich zu halten/ sich nach denselben und insgemein allen Reichs-Satzungen/ die einen Röm. Kaiser angehen/ zu richten/ und unter keinerley Vorwand/ es seye gleich necessitatis vel utilitatis publicæ, periculi in mora, oder anders/ daraus zu schreiten/ auch das wider niemand zu beschweren/ noch durch andere beschweren zu lassen/ verspreche.

2. Ingleichen auch deß Reichs Ordnung und Gesetz/ ohne der gesampten Chur-Fürsten und Stände/ auf offenbaren Reichs-Tägen vorgehende Einrahtuñ Bewilligung/ in nichts zu ändern.

3. Und zum dritten sollen und wollen wir in alle weg die Teutsche Nation/ das H. R. Reich/ und die Chur-Fürsten/ als dessen vorderste Glieder/ nach Inhalt der güldenen Bull/ sonderlich deß 13. Articuls/ wie andere Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herren und Stände/ sampt der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft/ bey ihren Hoheiten/ geist- und weltlichen Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen/ ohne unsern und männigliches

liches Eintrag und Verhinderung/ und ohne der Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen vorhergehende Einraht und Bewilligung/ keinen Reichs-Stand/ der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat/ darvon suspendiren oder ausschliessen/ darzu dē Ständen/ sampt erst-gedachter Reichs-Ritterschafft/ ihre Regalia und Obrigkeiten/ Freyheiten/ Privilegien/ Pfandschafften und Gerechtigkeiten/ auch Gebräuch und gute Gewonheiten/ so sie bißhero gehabt haben/ oder in Ubung gewesen seyn/ zu Wasser und zu Landt auf gebührendes Ansuchen/ ohne einige Weigerung und Aufenthalt/ in guter beständiger Form confirmiren und bestättigen/ sie auch darbey/ als Erwählter Röm. König/ handhaben/ schützen und schirmen/ und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen/ und da einige vor oder bey wehrendem Krieg darwider ertheilt worden wären/ so im Friedens-Schluß nicht gut geheissē oder approbirt worden/ dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren/ auch hiemit cassiret uñ annulliret haben/ und keinem Chur-Fürsten und Stand/ die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ seine Landsässen/ Unterthanen/ und mit Lands-Fürstl. auch andern Pflichten Zugethane/ Eingesessene und zum Land gehörige/ von deren Botmässigkeit und Jurisdiction/ wie auch wegen Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit/ und sonsten rechtmässig hergebrachten Resp. Steuren/ Zehenden/ und andern gemeinen Bürden uñ Schuldigkeiten weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafften/ noch einigem

gem andern Schein eximiren und befreyen/ noch andern solches gestatten/ auch nicht gut heissen noch zugeben/ daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer/ deren Empfang/ Ausgab und Rechnungs-Recessirung/ mit Ausschlüssung deß Lands-Herrn privativè vor und an sich ziehen/ oder in dergleichen und andern Sachē/ ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligen/ Conventen anstellen und halten/ oder wider deß jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung/ sich deß Beytrags/ womit jedes Chur-Fürsten/ Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen/ zu Besetz- uñ Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zugehöriger nöhtiger Vestungen/ Plätzen uñ Garnisonen/ wie auch zu unsers und deß H. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt/ an Hand zu gehen schuldig seyn/ zur Ungebühr entschlagen/ auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen/ wieder dieses oder andere obberührte Sachē/ bey uns oder unserm Reichs-Hof-Raht/ oder erst-bemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelusten lassen würde/ wollen wir daran seyn uñ darauf haltē/ daß ein solcher nicht leichtlich gehört/ sondern à limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde/ gestalten wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbig darüber vernommen/ hiebevor sub & obreptitie erhaltene Privilegia & Exemptiones,

nes, sampt allen deroselben Clausulen/ Declarationen und Bestättigungen/ wie auch alle darauf und den Reichs-Satzungen zuwider/ an unserm Kaiserl. Reichs-Hof-Raht oder Cammer-Gericht zu Speyer wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia Summaria causæ cognitione vor null und nichtig erklären/ und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Ad Artic. 3.

1. Daß ohne der Chur-Fürsten und Stände vorgehende Einraht- und Bewilligung/ kein Reichs-Stande der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht/ davon zu suspendiren oder auszuschlüssen.

2. Post verbum: Fürsten/ adde Prælaten.

3. Post verbum: Ansuchen/ adde ohne einige Weigerung.

4. Verba doch männiglich an seinen Rechten unschädlich/ in fin. Art.

5. Post verba, eximiren und befreyen/ pon. noch andern/ unter was Prætext es geschehen möchte/ solches zu thun gestatten/ es sollen auch die dargegen ausgewürckte Privilegia, so wohl wieder die heilsame Reichs-Constitutiones am Kaiserl. Reichs-Hof-Raht und Cammer-Gericht zu Speyer sub & obreptitiè expracticirte Decreta & Mandata sine Clausula, sonderlich sub insolita amissionis Regalium pœna, null und nichtig seyn; Und nach-

nachdeme vermög der güldenen Bull und andern Reichs-Constitutionen/ den Unterthanen nicht gebührt/ mit ausländischen/ oder auch deß Heil. Reichs mediat- oder immediat-Ständen/ wider ihre Obrigkeiten Confœderationes aufzurichten/ hingegen das Instrumentum Pacis einem jeden Reichs-Fürsten Confœderationes und Verbündnis einzugehen/ mit klaren Buchstaben zugibt/ dessen Disposition durch einigerley indulta Privilegia, oder dergleichen juxta Art. 17. §. 3. contrahant &c. nicht mögen geschwächt werdē; zu deme auch im jüngsten Reichs-Schluß ausdrücklich enthalten/ daß die Landsassen/ Unterthanen und Bürger/ zur Besetz- und Erhaltung deren einē oder andern Reichs-Ständen zugehörigen Vestung/ Plätze und Guarnisonibus, ihren Lands-Fürsten/ Herrschafften und Obern/ mit hülfflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehē/ schuldig seyn solle/ als wolte der künfftige Röm. Kayser hierinn seine Authorität vorkehren/ und obbemeldter güldener Bull/ dem Instrumento Pacis, letzterm Reichs-Schluß und andern disponirenden Reichs-Satzungen steiff nachsetzen/ und die Contravenienten zu deren Land-Fürsten/ der Gebühr nach abzuhelffen und straffen/ verweisen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen wir dem Hertzogē zu Savoya/ durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabern/ die in dem zu Münster und Oßnabruck aufgerichtem Instr. Pacis Cæsareo-Gall. §. Cæsarea Majestas, &c. frey und unbedingt/ neben andern versprochene Belehnung deß Montferats/

rats/ auf die Form und Weiß / wie sie von weyland Röm. Kaiserl. Majest. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya/ Victori Amadeo, ertheilet worden/ stracks nach angetretener unserer Kaiserl. Regierung/ ohne einigen Aufschub/ und so bald wir nur hierinn gebührend ersucht und angelangt werdē/ denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß/ zumal ohne Anhang einiger Ungewöhnlicher general oder special Reservatori, oder dergleichen Clausul/ sampt übrigem allen/ was in gedachtem Instr. P. und deme darin confirmirtem tractatu Cherascensi, dem Haus Savoya mehres zu gutem verordnet und zugesagt worden/ erfolgen lassen/ und ihme darzu durch unser Kaiserl. Ampt executivè verhelffen/ auch denen keines unter einigē Schein/ Ursach oder Fürwand/ sonderlich auch die Belehnung deß Montferrats/ wegē der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldiger und noch nicht bezahlter 494000. Cronen/ worvon der §. ut autem omnium &c. disponirt/ und das Haus Savoya allerdings davon befreyet/ im geringsten verschieben oder aufhalten/ benebenst unsere Kaiserl. Authorität bey dem König in Hispanien kräfftiglich einwenden/ daß derselbe dem Hertzog von Savoya die Stadt Trino unverzüglich restituiren thue/ dem Hertzogen von Mantua aber/ von Kaiserl. Macht und Gewalts wegen alsbald ernstlich befehlen/ auch ihne durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten/ in einer vorgesetzten Kürtze/ peremptori-

ptorischen Termin/ sich alles exercitii Jurisdictionis daselbst/ und an andern in dem Montferrat gelegenen/ und dem Haus Savoyen durch die Reichs- und vorhergegangene Friedens-Handlungen zuerkannten Orten zu entschlagen/ damit der Hertzog von Savoya/ seiner/ ihme in demselbigen zuständiger Jurisdiction/ gebührend und ruhiglich genüssen möge/ wie wir dann nicht weniger darob seyn/ und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen/ daß weder er der Hertzog von Mantua und seine Nachkommen/ noch auch jemand anderer für sich oder von ihret wegen/ fürterhin dem jenigen/ was wegen deß Montferrats für das Haus Savoya/ in dem öffters angezogenen Frieden-Schluß und dieser unserer Capitulation begriffen/ auf einigerley Weiß und Weg/ im geringsten etwas zu contraveniren und zuwiderhandlen sich unterstehen. So thun wir auch das jenige/ was das Chur-Fürstl. Collegium jüngsthin unter dato den vierdten Junii/ an ihme/ wegen Annullir- und Aufhebung deß dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kaiserl. und Reichs Vicariats und Generalats in Italien geschrieben/ hiermit allerdings einwilligen und bestättigen/ dergestalt/ daß wir ob desselben Begriff vestiglich halten/ und die Hertzogen von Savoya/ bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

4. Nach demahln sich auch eine Zeit lang

zugetra

zugetragen/ daß ausländischer Potentaten-Fürsten- und Republiquen-Gesandte/ und zwar diese unter dem Namen und Vorwandt/ als wären dieselbe Republiquen vor gecrönte Häupter/ und also denselben in Würden gleich zu achten/ an den Kaiserl. und Königl. Höfen und Capellen die Prædecentz vor den Chur-Fürstl. Gesandten prætendiren wollen/ so sollen un wollen wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten; wäre es aber Sach/ daß neben den Chur-Fürstl. Gesandten/ der recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen/ Königl. Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung/ so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht/ zu führen zustehet/ und in mittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seyn) Botschafften zugleich vorhanden wären/ so mögen dieselbe den Chur-Fürstl. Gesandten vorgehen/ denenselben aber die Chur-Fürstl. Gesandten vor aller anderer auswärtigen Republiquen Gesandten/ und den Fürsten in Person/ ohne Unterscheid/ immediate folgen/ was auch darwider allem hiebevor per Decreta, und absonderlich A. 1636. oder sonsten vorgenommen oder verordnet/ förters abgestellt und Krafftloß seyn soll. Wie wir denn auch zu Verhütung allerhand Simulteten/ und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten wollen/ daß ausländischer Königen und Republiquen Botschafften/ weder bey unserm Hof/ noch bey Reichs-Deputation-Collegial- oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guardi zu Pferd oder zu Fuß/ auf der Gassen und Strassen auszihen und er-

schei-

scheinē mögen/viel weniger zulassen/daß sich einige fremde Botschafft heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen/so ihre Principales nicht angehen/ sondern vor Churf. Fürsten und Stände allein gehören/ einmische. Auch sollen und wollen wir im übrigen die Vorsehung thun/ daß denen Churf. selbst ihre von Alters herbrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativa erhalten/uñ darwider von frembder Regenten uñ Republiquen Gesandten an unserm Kaiserl. und Königl. Hof/ oder wo es sich sonsten begeben könte/nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet/so soll auch bey Kaiserl. und Königl. Crönungen uñ andern Reichs Solennitäten/ den immediat Reichs-Graven und Herren/die im Reich Sessionem & Votum haben/ vor andern aus- und inländischen Graven und Herren/ wie auch Kaiserl. Cammer-Herren und Räthten/ und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand/in dessen Reichs-Raht sie erstgedachtes Votum & Sessionem hergebracht/ dessentwegen ihnen auch billich/wie bey den Consultationibus nächst den Fürsten die Stell gebühret/die Præcedentz gelassen/ und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kaiserl. Hof mit den jenigen/ so nicht in würcklichen Kaiserl. Hof-Diensten begriffen/ observirt werden.

Ad Artic. 5.

1. Daß der auswärtigen Potentaten und Republiquen Gesandschafften auf Reichs-Conventen keine Leib-Guarden/

noch

noch mit Büchsen un̄ sonst allerhand ungewöhnlichen Gewehren/bewaffnete Diener und Suite zu verstatten.

2. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser der auswärtigen Potentaten und Republiquen Botschafften und Gesandten nicht zugebe / sich in deß Reichs Wesen und Geschäffte heimlich oder öffentlich einzumischen.

3. Pro verb. vor allen andern auswertigen Republiquen und Fürsten in Person/ pon. vor allen auswärtigen Fürsten in Person/ und der Republiquen Gesandschafften.

4. Daß auch so wenig Königl. als Churfürstl. Gesandte denen regierenden Reichs-Fürsten / so geist- als weltlichen/sonderlich von alten Häusern/ nicht vorgehen sollen / es begebe sich denn ein solcher Actus, bey deme die Chur-Fürstl. Gesandte mit Tragung der Reichs-Insignien ihrer Herren Principalen Stelle vertretten müssen; massen den̄ auch in der Anticamera und Kirchen mit den Stülen und Sessionibus zwischen den Chur-Fürsten und Fürsten/ keinUnterscheid zu machen/sondern wo die Chur-Fürsten ihren Sitz haben/allda auch derselbe den regierenden Reichs-Fürsten luo ordine zu gestatten wäre.

5. Post verb. final. und Krafft loß seyn/adde wie dañ den immediat Reichs-Graven bey Kaiserl. und Königl. Crönung/ so wohl als allen dergleichen Solennitäten/Reichs- und andern actibus, die Præcedentz vor andern Graven und Herren / auch Kaiserl. Ministris und Cammer-Herren/ejusdem dignitatis, und zwar gleich nach dem Für-

sten- und Prælaten-Stand / weil sie im Reichs-Fürsten-Raht Sessionem hergebracht / deßwegen auch billich / wie bey denen Consultationibus oneribus und Schwertgkeitē / also auch solchen actibus solennibus nechst den Fürsten / der Gesandten und Prælaten Ort und Stell gebühren / jedoch den jenigen Kaiserl. Rähten und Cammer-Herren / welche zugleich selbst Sessionem & Votum haben / an der ihnen sonsten daher gebührender Præcedentz ohne Præjuditz.

6. Wir lassen auch zu / daß die sieben Chur-Fürsten je zu Zeiten / vermög der güldenen Bull / uñ nach Gelegenheit und Zustand deß H. Reichs zu ihrer Nohtdurfft / auch so sie beschwerliches Obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu rahtschlagen / daß wir auch nicht verhindern noch irren / uñ derhalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämptlich oder sonderlich schöpffen uñ empfangen / sondern uns in deme und andern / der guldenen Bull gemäß / genädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen / gestalt wir denn auch der Chur-Fürsten gemeine und sonderbare Rheinische Verein / als welche beede ohne das mit Genemhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet / so wohl in diesem / als andern dariñ begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herren Chur-Fürstē allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten / auch unsers theils approbiren und confirmiren thun. Soll auch den andern Reichs- und Craiß-Ständen unverwehrt seyn / so offt es die Noht und

ihr

ihr Interesse erfordert/ circulariter und collegialiter, ungehindert männigliches / zusammen zu kommen/und der zu Angelegenheiten zu beobachten/ wie wir denn auch die vor diesem unter ihnen/denen Reichs-Constitutionibus gemäß / gemachte uniones gleicher gestalt/zuförderst aber die unter Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen aufgerichte Erb-Verbrüderungē/hiemit confirmiren uñ approbirn.

Ad Artic. 6.

1. Post verba, confirmiren thun: add. jedoch dem Instrumento Pacis, und andern der Fürsten und Stände hergebrachten Juribus & Privilegiis unabbrüchig.

7. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche hässige Bündnissen, Verstrickungen und Zusammenthun/ der Landsässen/ Unterthanen/ gemeinen Volcks/ und anderer / was Standes oder Würden die seyen / ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt/ so gegen den Chur-Fürsten/Fürsten und andern (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) vorgenommen/ und die hinführo geschehen möchten/ aufheben/ abschaffen/ und mit ihrer der Chur-Fürsten/ Fürsten uñ anderer Stände Raht und Hülff daran seyn/ daß solches/ wie sichs gebühret und billich ist/in künfftige Zeit verboten uud vorkommen/ keines Weges aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen und Ubereilung Anlaß gegebē werde; massen denn auch Chur-Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll/ sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen/bey ihren herbrachten

und habenden Fürstl. Juribus selbsten/und mit Assistentz der benachbartē Ständ wieder ihre Unterthanen zu manuteniren/ und sie zu Gehorsam zu bringen; da aber die Strittigkeiten vorm Richter mit Recht befangen wären/ sollen solche aufs schleunigst ausgeführt und entscheiden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Kaisern etlichen auswärtigen/ von deß H. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über imediat unmediat Städt und Ständ vor Alters gegebenen/ oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen/ oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieff/ indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen/ deß H. Reichs Satzungen zu wider bedienet/ nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden/ dardurch denn deß H. Reichs Jurisdiction / Authorität und Hoheit mercklich geschwächt/ dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden. Also sollen und wollen wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher un gemeiner Tranquillität deß Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederungen un Mißverstand/ dergleichen Protection- und Schirm-Brieff über mittelbare Städt und Landschafften denen Gewalten und Potentaten/ so unserm und deß H. Reichs Zwang und Jurisdiction / wie gemelt/ nicht unterworffen/ nicht allein nicht ertheilen

ertheilen/ noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten/ noch auch die/ so von vorigen Röm. Kaisern / in etwann anderwertem der Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilt/ und von mediat Ständen aufgenommen worden/ durch Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn/ damit vermittelst unserer Interposition/ oder durch andere erlaubte Mittel und Weg / oberwehnte von vorigen Kaisern / oblauts gegebene oder angenommene protectoria aufgekündet oder abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kaiserl. und Königl. Concessionen / wo die vorhandē/ ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt/ als männiglich forthin in unserm und deß H. Reichs alleinigē Schutz uñ Vertheidigung gelassen/ uñ Chur-Fürsten und Ständen deß H. Reich / sampt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft/ uñ allerseits angehörigen Unterthanen ohne imploration in uñ auswärtigen Anhangs uñ Assistentz bey gleichem Schutz uñ administration der Justitz in Religion uñ Prophan-Sachen/ dē Reichs-Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnungen/ Münster- und Oßnabrück. Frieden-Schluß/ uñ darauf gegründten Executions-Edicts/ arctiori modo exequendi, und Nürnberg. Executions-Receß/ wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten/ die hier wider eine Zeit hero verübte Mißbräuch/ und die unter denselben aus der angemaßten Brabantischen güldenē Bull/ zu unverschied-

licher Chur-Fürsten und Ständ mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich aufgehebt/wie auch das A. 1594 bey damahligen Reichs-Tag verglichenes Gutachten vollzogen/uñ denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nohtfall/durch das Jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde/so denn die 10. vereinte Reichs-Städt in Elsas/ausser deß Juris præfecturæ Provincialis, Krafft Instrumenti Pacis, unter dem H. Röm. Reich/gleichwie andere iñediat Ständ einverleibt bleibē.

Und nach demaln auch verschiedene immediat Fürstenthümen/Stifft/Grav- und Herrschafftē ohn einige Recht uñ Befügnis durch auswärtige Völcker noch iñerhin mit Einquartirungen und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden/und dahero deß so theuer erworbenē Friedē-Schlusses in nichts genüssen mögen/vielmehr dem Reich entzogen/und gleichsam zu mediat Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen wir nicht allein durch eivrige Interposition die Abstellung zu befördern/sondern auch/vermög der Reichs Constitutionen/bey den nechst-angesessenen Craiß-Ständen/die Versehung zu thun/daß ermeldten ohnmittelbaren Stifft-Grav- uñ Herrschafften kräfftiglich assistirt/und sie bey ihrer zustehender immedietät per omnia gelassē werdē/bey welchem allen wir Chur-Fürsten/Fürsten und Ständ/ingleichen die freye Reichs Ritterschafft/sampt deren allerseits Land/Leut und

Unter-

Unterthanen/nach Vermögen schützen/manuteniren und handhaben/und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

Ad Artic. 8.

1. Post verbum, Oßnabruggischen Frieden-Schluß: adde und darauf gegründeten Executions-Edicts/ arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receß.

2. Post verb. Mißbräuch: add. und unter denenselben/ ꝛc.

3. Pro verb. Juris specialis advocatiæ, pon. profecturæ provincialis.

Wo von der Brabantischen Bull gehandelt wird/ pon. ab-uñ dergestalt würcklich wieder eingestellt werde/ daß/weil denen vor diesem zum öfftern abgethanen gütlichen Erinnerungen kein Platz gegeben (unangesehen sich die Burgundische Gesandten vor diesem/uñ sonderlich auf dem Reichs-Tag 1603. erklärt/ das Privilegium anderer gestalt nicht/deñ de non evocando inpersonalibus secundum jus commune, zu verstehen: sondern mit den geklagten Beschwerden/ Repressalien und Excessibus verfahren worden/ein Röm. Kaiser/tragenden Ampts wegen/ die betrangte klagende Reichs-Ständ unter solchen gewaltsamen Proceduren länger nicht erliegen/ oder Trost- und Hülff-loß lassen/ viel mehr aber ohne Verzug/ denen derenthalben vor längst ausgegangenen Kaiserl. Mandatis, Rescriptis und Decretis effectivè nachkommen/uñ zu Aufhebung/auch Cassation der also genannten güldenen Bull/ und gegen die Verursachere auf den Nohtfall mit Repressaliē/Erklärung der Acht/ꝛc.

mit deß gesamptenReichs- und derCraiß-Kriegs-Mitteln/so viel zuErhaltung J. Kaiserl. Majest. und deß H. Reichs Autorität und Reputation ersprießlich seyn wird/ zu Hintertreibung solcher Procedurn und Verhütung der künfftigen/nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ deß Instrumenti Pacis, und dieser Wahl-Capitulation würcklich verfahren wolle.

9. Und weil auch in der That verspühret worden/daß die auswärtige Gewält/sich in Reichs-Sachen/und sonderlich die/so zwischen Reichs-Ständen und ihren Unterthanen obschweben/ unterm Prætext der Häuser-Bündnis/und andern dergleichen Vorwand/ einzumischen/zusammen zu kommen/und dero Angelegenheiten zu beobachtē/zumaln die vor diesem unter ihnen aufgerichtete Uniones gleicher gestalt zu confirmiren und approbiren sich unterstehen/das Instrumentum Pacis aber allein Chur-Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnissen/worunter insonderheit die begriffen/ welche zu deß Reichs besten/und gemeiner Lands-Defension/ auch mehr bequemer Verrichtung der Craiß-Verfassungen aufgerichtet werden/ einzugehen erlaubet/ und denen Unterthanen dergleichen nicht zugibt/sondern derselben hierüber erhaltene Privilegia und Indulta cassirt und aufhebt. Also wollen wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchem weit aussehendem Vornehmē begegnen/ uñ nicht gestatten/daß der güldenen Bull/dem Friedens-Schluß/uñ den Reichs-Constitutionen zu wider / einige

mediat

mediat Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen/ oder anderwärtigen Reichs-Ständen/ oder dero Land-Ständen und Unterthanen einige Confœderation/ Protection/ Mediation/ und garantie sub quocunq; prætextu vel colore, eingehen oder aufrichten mögen/ und was darwider vorgenom̃en/ ohn verzüglich/ jedoch mit der in vorgehendem 8. Artic. vermelter Restriction/ abstellen/ sondern auch gegen die beharrliche contraventores, insonderheit aber die jenige/ welche sich wieder ihre Lands-Obrigkeit/ an frembde Gewält hencken/ und derselben Hülff/ Indigenat und Schutz würcklich begehren/ annehmen/ gebrauchen/ darbey zu bestehē sich unterfangen/ und solchen unziemlichen Handlungen auf vorgehende Erinnerung nicht renunciirē/ vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen/ ernstlich verfahren/ uñ auf den Nohtdurffts-Fall die ereignete Thätlichkeiten uñ invasiones durch gehörige Gegen-Mittel/ den Reichs-Constitutionibus gemäß abkehren.

Ad Artic. 9.

Adde auch in Sachen die hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit und Regalien, in specie das Jus collectandi sequelæ, und dergleichen betreffend / auf blosses Anlauffen und suppliciren eines oder mehr Landsassen und Unterthanen wider ihre Lands-Obrigkeit keine Mandata cum vel sine clausula erkennt/ sondern dieselbe vorhin durch verschlossene Schreiben gehört/ und die cognitio super facto eingezogen/ vid. Artic. 18. viel weniger

ger aber einigem Land-Stand oder Unterthanen gestattet werden solle/ ihre Güter in andere/ und zwar vermeintlich privilegirter Hand zu übergeben/und solche von deß Lands Auflagen zu eximiren/ noch auch unter einigem prætext, in specie deß Hansee-Bunds / oder wie deren auch mehr zu erdencken/ wider ihre Lands-Obrigkeit sich an frembde Cronen/Potentaten und Republiquen zu hencken/ von denselben Hülff uñ Assistentz/oder auch Protection und Indigenat zu begehren/ noch denselben ihre Güter / ohne Vorwissen und Einwilligung deß Land-Fürsten/ zu Lehen aufzutragen/ noch auch diesen in die zwischen ihrer Landes-Obrigkeit und ihnen den Klagenden / ereignete Mittel-Ständ einzumischen/noch auch einige Garanti, Interposition oder Vermittelung zu suchen/oder der Reichs-Ständ Unterthanen unter einem Schein eines indigenats oder Protection sich anzunehmen: Da sich aber bemeldte Landsassen und Unterthanen erst-gedachten Straff-mässigen Absprungs unterfingen/und ihnen hierinn von andern Gehör gegeben werdē wolte/soll ein Röm. Kaiser verbunden seyn / einen jeden Chur-Fürsten und Stand deß Reichs darwider zu schützen und kräfftiglich handzuhaben/auch darob zu halten/daß solche Ubertretter von ihrer Lands-Obrigkeit zu gebührender Straff gezogen/ und was denen bißhero zu wider vorgeloffen/ würcklich abgeschafft werden möge.

Wann denn in der That verspühret worden/ daß ausländische Potentaten und Republiquen in Reichs-Sachen / sonderlich den

den jenigen / so zwischen Fürsten und Unterthanen versiren / unter einem und andern Prætext sich einmischē / wolle der künfftige Röm. Kaiser dieselbe auf der Stände klagen von allem solchem Beginnen vielmehr aller Thätlichkeit / invasionen / würcklicher / heimlicher oder offentlicher / directè oder indirectè, gemeiner Hülff nicht allein schrifftlich / oder durch Gesandschafften abmahnē / sondern auch in Entstehung der Gütlichkeit / wider sie / nach Ausweiß der Reichs-Constitutionen Instrumenti Pacis und dieser Wahl-Capitulation verfahrē.

Da auch zwischen deß H. Röm. Reichs Lands-Fürsten und dessen eigenthümlichen Municipal- und Land-Städten in puncto Juris præsidii armaturæ, fœderis & similium Regalium einige Strittigkeitē entstünden / oder bereits entstanden wären / und solche zu recht gezogen würden / oder allbereit zu recht gezogen / aus deren Verzögerung nicht nur dem Landes-Fürsten / dessen Städten und gantzem Land / sondern auch den benachbarten Craissen / folglich dem Röm. Reich selbsten grosse Unruhe / Gefährlichkeit und Weiterung zuwachsen könnte / wollen J. K. Majest. darinn schleunig Recht sprechen / und eine Ultimat-Decision und Sententz und Execution ernstlich halten / auch im Fall sothane Stadt bey ihrem Ungehorsam beharren solte / selbige durch ordentliche Mittel zur Parition bringen und zwingen.

Daß auch der zukünfftige Kaiser nicht gestatten wolle / daß den Reichs-Ständen in ihren territoriis, in Religion- Politischen- und Justitz-Sachen / von ein oder auswärtigen / sub quocunque

prætextu

prætextu aut colore vor- oder eingegriffen werde.

Post verb. Gleichwie andere immediat Stände: adde sonderlich aber das Kaiserl. frey weltliche immediat-Stifft Thorn.

10. Wir sollen und wollen auch für uns selbst/ als Erwählter Röm. König/ in deß Reichs Händeln keine Verbündnis oder Einigung mit frembden Nationen/ noch sonsten im Reich machen/ wir haben den zuvorhero der Chur-Fürsten/ **Fürsten und Ständen Bewilligung hierzu** erlangt/ **da aber** publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte / **da sollen und wollen wir den** der sieben **Churf.** sämptlichen **Einwilligung zu gelegener Zeit und** Mahl-Stadt/ und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft/ und nicht durch absonderliche Erklärungen/ **biß man zu einer gemeinen Reichs-Versamlung kommen kan/ wie sonst in allen andern deß Reichs Sicherheit** concernirenden **Sachen/ als auch in dieser erlangen. Wenn wir auch ins künfftig unserer eigenen Landen halber einige Bündnis machē würden/ so solle solches anderer gestalt nicht geschehen/ als unbeschädiget/ deß Reichs/ und nach Inhalt deß** Instrumenti Pacis.

Ad Artic. 10.

1. **Daß keine Verbündnissen in Reichs-Händeln ohne der gesampten Stände auf einem Reichs-Tag erfolgende Bewilligung zu machen.**

2. **Auch von dieser Regel kein Casus zu excipiren/ noch unter dem Vorwand einer ob publi-**

cam

cam salutem & utilitatem erforderten Beschleunigung/ der Fürsten und Stände Bewilligung zu übergehen / als der verf. Es wäre denn/ daß publica salus &c. auszulassen.

3. Wenn auch ein Röm. Kaiser seiner eigenen Landehalber/ sie seyen in oder ausserhalb deß Reich/ Bündniß machē würde/ daß doch solches anderer gestalt nicht geschehen möge / als ohnbeschadet deß Reichs / und nach Inhalt deß Instrumenti Pacis.

14. Was auch die Zeit hero einem Chur-Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herren uñ andern/ oder dero Vor-Eltern und Vorfahren/ geist- oder weltlichen Stands/ ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen/ oder innerhalb deß jüngst-beschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens/ Executions-Edict/ arctioris modo exequendi, und Nürnberg. Executions-Receß zu restituiren/ ruckständig ist/ uñ annoch vorenthalten wird / sollen und wollen wir der Billigkeit nach / wider männiglich zu dem Seinigen/ ohne Unterscheid der Religion/ verhelffen/ auch das jenige/ so wir selbsten/ vermög jetzt-gedachten Frieden-Schlusses/ und darauf zu Nürnberg/ und sonsten aufgerichter Edictorum und arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig/ einen jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren/ bey solchem auch so viel er Recht hat/ schützen und schirmen/ ohne alle Verhinderung/ Aufhalt oder Versaumnis.

Ad Artic. 11.

1. Post verb. Oßnabruggischen Frieden-Schluß-

Schlusses: add. und darauf gegründeten Executions-Edictent arctioris modi exequendi, und Nürnberg. Executions-Receß.

2. Post verb. schützen und schirmen / circa fin. Art. add. auch so viel in unsern und anderer Chur-Fürsten und Stände respective Erb-Königreich und Landen eingesessenen immediat Ständen / als den Inheimischen / unpartheisches Recht widerfahren lassen.

12. Zu deme / und insonderheit sollen und wollen wir dem H. Röm. Reich und desselben Zugehörungen / nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassung gemeldter Chur-Fürsten sämptlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Wege veräusern oder beschweren / sondern uns auch aufs höchste bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige so darvon kommen / als verfallene Fürstenthum / Herrschafften / uñ andere / auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembden Nationen Hände ohngebührlicher Weiß gewachsen / zum förderlichsten **wiederum** darzu zubringē / zuzueignen / uñ darbey bleiben zu lassen / **nicht weniger die Ergäntzung der Reichs-Craissen zu befördern** / vornemlich auch / dieweil vorkomen / daß etliche ansehnliche / den Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italia uñ sonsten vereussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen Alienationen bewant / uñ die eingeholte Bericht zur Chur-Fürstl. Maintzischen Cantzley / **umb solches zu der übrigen Chur-Fürsten Wissenschafft zu bringen** / inner

Jahres

Jahres Frist/ nach unserer angetrettenen Königl. Regierung an zu rechnen/ ohnfehlbarlich einschicken/ auch in diesem und obigen allem/ mit Raht/ Hülff und Beystand der sieben Chur-Fürsten **allein/ oder nach Gelegenheit der Sachen/** auch anderer Fürsten und Ständen/ jeder Zeit an die Hand zu nehmen/ was durch uns und sie vor rahtsam/ nützlich und gut angesehen uñ verglichen seyn wird; **Weiln auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- uñ ausserhalb deß Reichs/ insonderheit bey dem letzten Niederländischen Krieg gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen/ und bißhero vorenthalten worden/ so wollen wir durch güeliche Mittel solche Restitution zu befürdern/ uns angelegen seyn lassen/** und ob wir selbst oder die unsere/ ichtes/ so dem H. Röm. Reich zuständig/ und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde/ einhätten/ das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten/ demselben Reich ohne Verzug/ auf ihr der Chur-Fürsten Gesinnen/ wieder zu Handen wenden. **Was auch Ferdinand Carl/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich** prætendiren **thut/ solches wollē wir bey nechstem Reichs-Tag absonderlich vornehmen lassen.**

Ad Artic. 12.

1. **Daß der zukünfftige Röm. Kaiser ohne der Chur-Fürsten** und Stände **Consens/ nichts vom Reich veräussere/ verpfände oder sonsten beschwere.**

2. **Auch wie es mit denen allbereit beschehenen** Alienationen **bewandt/ nach eingezogener**

gezogener Erkündigung / zu der Chur-Fürsten und Ständ Wissenschafft bringe.

3. Weniger nicht die Ergänzung der Reichs-Craise befördere.

4. Post verb. ungebührlicher Weiß gewachsen; adde insonderheit deß Ritterlichen Malteser Ordens / stattliche / dem H. Röm. Reich mit Anlagen zudienende Commanden / Balleyen und Güter / so etliche Privat-Städt und Particuliren in den vereinigten Niederlanden usurpiren.

13. Wir sollen und wollen auch uns darzu in Zeit bemeldter unserer Regierung / gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten / kein Gezänck / Fehden noch Krieg / in oder ausserhalb deß Reichs / von desselben wegen unter keinerley Vorwandt / wie der auch seye / ohne der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / oder zum wenigstē der sämptlichen Chur-Fürsten Vorwissen / Raht und Einwilligung anfangen oder vornehmen / noch ohne jetzt-gedachten Consens / einiges Kriegs-Volck ins Reich führen / oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen wir das jenige / was zu Oßnabruck und Münster zwischen unsern Vorfahren am Reich / dem Heil. Röm. Reich / und sämptlichen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen an einem: dann denen mit Paciscirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen wordē / ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wordurch dieser allgemeine Christliche

immer-

immerwährende Fried und wahre aufrichtige Freundschafft gekränckt/ betrübt und gebrochen werde/ dahero wir deñ auch zu mehrer Befestigung jetzt-gedachten Friedens/ der Cron Franckreich gegenwertigen oder zukünfftigen auswertigen Feinden unter einigẽ Schein oder Prætext, oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs-Ursach/ wider gedachte Cron keine Waffen/ Geld/ Volck/ Proviant/ oder andern Vorschub thun/ oder einigẽ Völckern/ so gegen die deme zu Oßnabruck und Münster aufgerichtem Frieden Zugethane/ von jemand geführt werdẽ möchten/ einigen Unterschleiff/ Quartier oder Durch-Zug verstatten sollen noch wollen/ gleich dann auch die Cron Franckreich/ in offt-gedachtẽ Westphälischen Frieden/ zu allem jetzt-gedachten gegen uns/ dem H. Röm. Reich und sämptlichen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ ebener massen verbunden/ wie wir uns denn auch/ so viel den Burgundischen Craiß/ und den in demselben zu Zeit deß getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft/ dem Westphälischen Frieden gemäß/ bezeugen wollen und sollen/ da auch von einem oder mehr Ständen deß Reichs/ oder auch frembden Regenten dergleichẽ vorgenommen/ und ein frembdes Kriegsvolck in oder durch das Reich/ weme sie auch gehören/ unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte/ geführt würde/ dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben/ und den beleidigten Ständen unsere Kaiserl.

Hülff/ Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich widerfahren/ und nach Inhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen lassen. Wo wir aber von deß Reichs wegen/ oder das H. Reich angegriffen und bekriegt würden/ alsdenn mögen wir uns aller Hülff gebrauchen/ jedoch sollen und wollen wir weder in währenden solchen Krieg/ noch auch sonsten in der Chur-Fürsten und Ständen Landen und Gebieht/ keine Vestungen von neuen anlegen oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern/ viel weniger andern solches gestatten oder zulassen/ auch keinen Stand mit Einquartirungen/ wieder die Reichs Constitutiones belegen.

Ad Artic. 13. & 14.

1. Post verb. Chur-Fürsten/ &c. add. Fürsten und Stände.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser denen Auswärtigen zu Widerwertigkeit gegen dem Reich/ weder per directum noch indirectum Ursach gebe/ weniger das Reich in frembde Kriege implicire.

2. Sich aller heimlichen und öffentlichen Assistentz durch Uberlassung oder Zuschickung der Völcker/ einzehlen oder Troupen weiß/ in Compagnien/ Regimentern oder Armeen/ einer auswärtigen Parthey gegen die ander/ es geschehe per directum oder indirectum, so fern dem Reich daraus Schaden und Gefahr entstehen kan/ gäntzlich enthalte.

3. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser ohne der Stände Consens/ weder von deß Reichs

noch

noch seines Hauses wegen einen Krieg anfange/ noch einem andern denselben anzufangen/ gestatte.

4. Daß auch von dieser Regel kein casus excipirt/und also der vers. oder zum wenigsten &c. aussengelassen werden möge.

5. Daß an Statt deß vers. wo wir aber von deß Reichs wegen &c. zusetzen: weñ der zukünfftige Röm. Kaiser deß Reichs wegen/ oder das Reich entweder insgesampt/oder dessen Craiß uñ Stände angegriffen würden/so solle solcher Krieg anderer gestalt nicht/als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ der Execution-Ordnung/und deß Instrum. Pacis angefangen/ und das Haupt so wohl als der Exercitus einzig und allein in deß Kaisers und Reichs Pflichten genommen/ das Kriegs-Volck entweder gantz oder zum Theil ohne Vorwissen und Bewilligung der gesampten Stände/ ausserhalb deß Reichs nicht geführet/ zu nichts anders als zu deß Reichs Defension uñ Rettung der betrangten Stände gebrauchet/ die Muster- und Sammel-plätze/ Einquartirungen und Durch-Züg/ nicht anders als nach Inhalt gemeldter Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung angestellet/ weniger den Obersten oder Generalen/ohne der Chur-Fürsten und Stände Bewilligung/ in ihren Landen mit Durch-Zügen/ Einquartirung/ oder sonsten eigen mächtige Disposition zugelassen werde. Vid. Artic. 16.

6. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser daran seye/ damit die Craiß/ nach Inhalt der Reichs-

Constitutionen/ in Verfassung gestellet/ darwider weder directè noch indirectè gehandelt/ und da solche die Reichs-Stände ins Werck zu setzen vor nöhtig erachten würden/ durch einige negotiation/ viel weniger die im Frieden-Schluß erlaubte Aliantz gehindert werden.

7. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser in der Chur-Fürsten und Stände Lande/ ohne der gesampten Stände/ insonderheit der interessirten Vorwissen und Bewilligung/ keine neue Vestung baue/ noch die altẽ erneuren lasse.

8. Da ichtwas in den Reichs-Kriegen gewonnen/ überkömmen/ oder zu Handen gebracht würde/ daß dasselbe deß Kaisers und deß Reichs Eigenthum seyn/ und damit nach Inhalt deß 30. Artic. gehalten werden solle.

14. Damit das geliebte Vatterland Teutscher Nation/ oder wir selbst/ nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen/ sollen und wollen wir uns in die Kriege/ so in Italien und im Burgundischen Craiß anitzo geführet werden/ in keinerley Weg/ weder vor uns/ als Röm. Kaiser/ noch unsers Hauses wegen/ einmischen/ uñ wider die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandte/ in gedachtem Italien und Burgundischen Craiß und Kriegen/ unter einiger Streits- oder Kriegs-Ursach/ keine Hülff mit Volck/ Geld/ Waffen/ oder anderm thuen und senden/ noch sonst auf einige Weiß oder Weg Vorschub und Beystand leisten/ jedoch/ daß auch hingegen die Cron Franckreich uñ deren Bunds-Verwandte/ gleicher gestalt wieder unserm/

deß

deß Reichs/ unsers Teutschen Hauses/ oder eines Chur-Fürsten und Standes sämptlich- und absonderlichen Frieden/ keine Hülff mit Volck/ Geld/ Waffen/ oder anderm Beystand oder Vorschub/ auf keinerley Weiß oder Weg leisten oder thuen. Und soll alles und jedes/ was wegen der Cron Franckreich und deroselben Bunds-Verwandten/ in diesem und nechst-vorgehendem 13. Artic. begriffen/ von unsern/ deß Reichs/ unsers Teutschen Hauses/ oder eines Chur-Fürsten oder Stands Bunds-Verwandten/ nicht minder/ als von uns selbsten/ dem Reich/ unserm Teutschen Haus/ denen Chur-Fürsten und Ständen sämptlich oder sonderlich zu verstehen seyn/ und also alles und jedes/ was obstehet/ reciprocè und gleich gelten/ uñ von niemand anders gedeutet oder angeführet werden/ gleichwol mit der fernern Erklärung/ im Fall ein oder anderer Chur-Fürst/ Fürst und Stand deß Reichs von jemanden feindlich angriffen werden solte/ und die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandten von einem solchē angegriffenen Chur-Fürsten/ Fürsten und Stand um Hülff angelangt würde/ daß alsdenn ermeldter Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandten solche Assistentz zu leisten/ uñ demselben Chur Fürsten/ Fürsten und Stand/ dern/ vermög habenden/ und im Instrum. Pacis bestättigten Juris fœderis, sich zu gebrauchen/ unbenommen uñ unschädlich seyn soll. Damit aber das H. Reich seines beständigen Frieden-Standes gesichert bleibe/ sollen und wollen wir so bald

nach unserer Erhebung zur Kaiserl. Regierung/uns vor allem äusserst angelegē halten/ auf daß zwischen beeden/ meistens in deß Reichs Craiß und Eigenthumen kriegenden Cronen/ die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt/ und ihren Königreichen und Unterthanen/ auch der allgemeinen Christenheit/ und dem gantzen H. Reich zum besten/ vermittelst Göttlicher Gnad Verleihung/ ehist geschlossen/ gleichfalls auch die Polnische Friedens-Handlung unverlangt befürdert/ und zu volligem Schluß beschleuniget werde.

15. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herren und andere Ständ deß Reichs/ ingleichem die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft nicht selbst vorgewältigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/ sondern wo wir/ oder jemand anderst/ zu ihnen allen/ oder einem insonderheit zusprechen/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen wir sampt und sonders/ Aufruhr/ Zwietracht/ und andere Unthat im H. Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche Gerichte/ nach Ausweisung der Reichs-Abschieden/ Camer-Gerichts-Executions-Ordnung/ und neulich zu Münster und Oßnabrück aufgerichten Friedens-Schluß/ auch zu Nürnb. darauf erfolgten Edicten/ zu Verhör uñ gebührlichem Rechten stellen und kommen lassen/ und mit nichten gestatten/ daß sie in denen oder andern Sachen/ in was Schein/ uñ unter was Namen es geschehen möch-

te/

te/ darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen urbietig seyn/ mit Raub/ Nam/ Brand/ Pfändungen/ Fehden/ Kriegen/ neuerlichen Exactionen und Anlagen/ oder anderer gestalt beschädiget/ angegriffen/ überfallen oder beschwert werden.

Ad Artic. 15.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser / die Chur-Fürsten uñ Stände deß Reichs/ auch die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft/ in denen wider sie habenden Zusprüchen und Forderung/ zu Verhör und gebührlichen Rechten / vor ihren gebührenden ordentlichen Richter stellen und kommen / allerdings auch hierinn so wohl in cognoscendo als exequendo, nach deß Reichs Constitutionibus, Executions Ordnung und jüngste Frieden-Schlusse verfahren lasse.

2. Post verb. überfallen werden sollen. in fin. and. oder da dergleichen Vergewaltigung von uns/ unserm Haus/ oder auch Chur-Fürsten und Ständen bereits gegen einem und andern Reichs-Stand vorgenommen worden/ so sollen wir alsobald nach Antrettung unserer Königl. und Kaiserl. Regierung die sichere Anstalt machen/ daß die beleidigte Ständ unverlängt restituirt/ und der zugefügte Schaden nach unpartheylicher Erkänntnis ersetzt werde.

16. Wir geredeu und versprechen auch/ wenn ins künfftig auf vorgehabten Raht mit den sieben Chur-Fürsten/ und dem darauf gefolgter Bewilligung und Consens/ die Noht-durfft erfordern würde/ daß wir zu deß Reichs

Defension einige Kriegs-Völcker werben solte/ dieselbe ohne Chur-Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung/ausserhalb deß Reichs nicht führen/ sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und anwenden zu lassen. **Damit denn auch das Röm. Reich/ als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen/ nicht noch weiters durch die frembde Werbungen entblöst und öde gemacht werde/ solle darwider auf nechst bevorstehendem Reichs-Tag alle gute Vorsehung geschehen/ und wollen wir uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen.** Da auch von uns/ oder andern/ einig Volck im Reich/ **oder in unsern eigenen Landen/** zu ausländischer Potentatē Diensten geworben/ wollē wir die Verfügung thun/ daß die Chur-Fürsten/ Fürsten uñ Stände deß Reichs/ **sampt allen dessen Angehörigen/** bey obbemelter Werbung mit Versaml-Durchführ-Einquartirungen/ Muster-Plätzen/ **oder sonsten in einige andere Weg/ wider die Reichs** Constitutiones, Instr. Pacis, **und absonderlich den Reichs-Abschied** de Anno 1570. **nicht beschweret/ oder darwider von uns oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch keinē Reichs-Stand oder Eingesessenen verbotten seyn/ sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben und einzulassen/ da es nicht wider das Reich/ oder einen Stand desselben angesehen.**

Ad Artic. 16.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser/ für sich/

wegen

wegen deß Reichs/ keine Werbungē anstelle/oder einig Kriegs-Heer zusamen bringe/es werde denn zuvorhero comitiali Statuum consensu geschlossen.

2. Daß die Werbungen auch in deß zukünfftigen Röm. Kaisers eigenen Landen/ zu Behuff frembder Potentaten Diensten / anderer gestalt nicht/ als nach dem Teutschen Inhalt der Reichs Constitutionen und deß Instr. Pacis angestellet uñ dahin alle mal gesehen werde/ daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde.

17. Deßgleichen sollen und wollen wir die Chur-Fürsten/ und andere deß H. Reichs Stände/ mit den Reichs-Tägen/ Cantzley-Geld/ Nach-Reisen/ Auflagen und Steuren unnohtdürfftiglich nicht beladen noch beschweren/ auch sollen die jenige Chur-Fürsten und Stände / welche Vermög deß Frieden-Schluß Länder haben abtretten/ und darvor andere annehmen müssen/ zu keiner neuen Cantzley- oder Lehen-Gebühr vor die überkomende Hertzog und Fürstenthumen und Landen vor das mahl angehalten werden/ oder darzu einigerley Weiß verbunden seyn/ auch wir in zugelassenen nohtdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuer Auflagen anders nicht/ als nach Ausweisung berührtn Frieden-Schlusses ansetzen noch ausschreiben/ und sonderlich keinen Reichs-Tag auserhalb deß Reichs Teutscher Nation/ auch eher und bevor wir darzu umb der sieben Chur-Fürsten Consens und Verwilligung/ durch sonderbare Schickung anhalten/ und uns mit denselben so wohl der Zeit als Mahl-Stadt verglichen/

oder sie von selbsten deß Reichs Anliegenheit halber uns darumb unterthänig angelangt und erinnert/ vornehmen oder ausschreiben/ auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende als darzu sie gewilliget worden/ und andern Reichs Lasten/ anwenden/ noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs-Hülffen/ andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern/ weniger gestatten/ daß ein Reichs-Stand von Auswärtigen examinirt werde.

Ad Artic. 17.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser zum wenigsten alle 6. Jahr/ uñ sonsten so offt es die Nohtdurfft erfordert/ mit Wissen uñ Willen der Chur-Fürsten/ einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb deß Heil. Reichs/ ohne Aufschub oder Verlängerung/ ausschreibe und halte.

2. Die Cantzley-Lehen- und andere Taxe nicht erhöhe/ noch die Chur-Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von Lehen/ damit sie allbereit coinvestirt gewesen/ oder sonsten mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beschwere.

3. Daß die Steuer-Auflagen anderst nicht/ als mit Raht/ Wissen und Verwilligung der Chur-Fürsten und Stände/ und zwar allein auf Reichs- und keinen Craiß-Tägen angesetzt.

2. Und in denen gewöhnlichen Leg-Städten/ durch die von den Craissen darzu verordnete Bediente/ empfangen werden soll.

5. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser/ daran die

sey/daß die Resta von denen Legitimo modo bewilligten Reichs-Steuren/ ehe eine neue begehret und gesetzt wird/ eingetrieben/ und

6. Von dem Reich Pfenning-Meister jedesmals auf nechst-kommenden Reichs-Tag/ über die verwilligte Reichs-Steuren/ richtige Rechnung gethan werde.

7. Daß kein Stand/ welcher Sessionem & Votum auf Reichs-Conventen hat / von den Reichs Hülffen und Anlagen/ unter was Vorwand solches geschehen möge/ sich Befreyungsweise zu eximiren/ noch von dem Röm. Kaiser selbsten dergleichē Exemptiones zu ertheilen/ sondern jeder Stand/ zu Leistung seiner Schuldigkeit/ durch behörige Mittel angestrengt/ auch so lang er solche Reichs-Hülff und Anlage würcklichen nicht præstirt/ zur Session und Voto nicht admittirt/ über das auch wider solche Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werden solle.

18. Auch sollen und wollen wir/ die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herren und andere Stände deß Reichs/ ingleichen die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen im Reich/ mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht bringen/ erfordern oder vorbescheiden / sondern sie alle und jede/ vornemlich im Reich/ laut der güldenen Bull / wie auch deß H. Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Gesetze vermögen/ bevor auch jeden bey seiner immedietät Privilegiis de non appellando & evocando, bey der

ersten

ersten Instantz / und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern / mit Aufheb- und Vernichtung aller dern bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien und Befehlchen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs Hof Raht und das Cam̃er-Gericht eingreiffen lassen. Als auch von Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen schon von langen hero / so wohl wider das Kaiserliche Hof-Gericht zu Rohtweil / als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwabē / allerhand grosse Beschwerungē vorkom̃en / auf unterschiedlichen hiebeyorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt / dahero auch im Frieden-Schluß dern Abolitionen halber allbereit Veranlassung beschehen / so wollen wir inmittelst / biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen / und von der Abolition erst-berührter Hof- und Land-Gerichten auf dem nechsten Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte ehehaffts Fälle abgethan / und die darbey sich befindende Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung wir ohninteressirte Reichs-Ständ ehist deputirē wollen / förderlichst aufgehebt / sonderlich aber Churf. uñ Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Previlegien /

legten/ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte/handgehabt werden/ und nechst deme jedem Gravirten freystehen solle/von mehr erwehntẽ Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder aus Kaiserl. und deß Reichs Cammer-Gericht zu Speyer/ohne einige unsere Wider-Rede oder Hinderung zu apelliren/in alle Weg aber wollen wir der Chur-Fürsten und ihrer Unterthanen/auch anderer von Alters hergebrachter Exemption von vorberührtem Rohtweilischẽ und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten/und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen; Und dieweiln auch vorkommen/daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien/als in specie Juris Collectarum sequelæ, und dergleichen/zu verschiedenen malen ad nudam Instantiam subditorum, ehe und bevor Chur-Fürsten und Ständ darüber gebührend gehört/Mandata cum & sine Clausula ertheilt worden/als wollen wir verfügen/daß in solchen Fällen dem letztern Reichs-Abschied gemäß/die intressirte Chur-Fürsten und Ständ vorhin vernommen werden/bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle/solchen Mandatis keine Parition zu leisten.

Ad Artic. 18.

1. Proverb. vom Adel/auch anderen Ständen deß Reichs und deren Unterthanen/&c. pon. und anderer Stände deß Reichs/auch die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft/uñ derẽ allerseits/auch deß Reichs Unterthanen.

2. Daß

2. Daß in folgenden beyden Puncten von der immedietät &c. auch deß Juris Austregarum ausdrücklich zu gedencken.

3. Post verb. evocando: add. so wohl in Civil- als Criminale und Fiscal-Sachen.

4. Pro verb. Contraventionen: add. ergangenen Rescripen / Inhibitionen und Befelchen.

5. Post verbum, bleiben: add. und keinen mit Commissionen und Mandaten darwider beschweren / noch durch den Reichs-Hof-Raht und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen.

6. Post verb. Veranlassung beschehen: pon. als sollen nunmehr und ins künfftige Chur-Fürsten und Ständ / sampt dero Angehörige / deß Kaiserl. Hof-Gerichts zu Rotweil / wie auch deß Weingartischen und anderer Land-Gericht in Schwaben / befreyet / ermeldte Judicia aufgehoben / auch Chur-Fürsten und Stände sampt den Ihrigen zu pariren nicht schuldig seyn / verba sub sequentia Artic. usq; ad finem auszulassen.

18. Und als über und wider Concordata Principum, auch aufgerichte Verträge zwischen der Kirchē / Päpstlicher Heiligkeit / oder dem Stuhl zu Rom / uñ Teutscher Nation / mit unformlichen Gratien / Rescripten / Annaten der Stifft / so täglich mit Mannigfaltigung und Erhohung der Officien am Röm. Hof / auch Reservation / Dispensation und sonderlich Resignation / als solche Præbenden / Dignitäten und Officien / die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jeder Zeit / ohngeachtet

achtet in welchen Monat sie auch ledig oder vacirend werden/ denen Ertz- und Bischoffen/ auch Capitulen und andern Collatoren zu vergeben/ heimfallen/ wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, oder in andere Weg/ zu Abbruch der Stifft/ Geistlichkeit und anders/ wider gegebene Freyheit/ darzu zu Nachtheil deß Juris patronatus, und deß Lehen-Herren stettig und ohn unterlassig offentlichen gehandelt/ derhalben auch unleidliche verbottene Gesellschafft uñ Contracten oder Bündnis/ als wir berichtet/ vorgenommen und aufgerichtet worden/ das sollen uñ wollen wir mit der Chur-Fürsten/ Fürsten und anderer Ständen Raht/ bey unserm H. Vatter/ dem Papst uñ Stuhl zu Rom/ unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen/ auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichte Verträge/ auch Privilegia und Freyheiten gehalten/ gehandhabt/ und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen/ jedoch was vor Beschwerungen darinn gefunden/ und Mißbräuch entstanden/ daß dieselbe/ vermög deßhalbē gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr/ bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft/ und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Chur-Fürsten/ nicht zugelassen werde. Gleicher gestalt wollen wir auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuch/ dardurch die causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im H. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen werdē/ abschaffen/ vernichten/ und ernstlich verbiethen/

auch

auch unsern Kaiserl. Fiscaln/so wohl bey unserm Kaiserl. Reichs Hof-Raht als Cam̃er-Gericht anbefehlen/wider die jenige/so wohl Partheyen/als Advocaten/ Procuratoren uñ Notarien/ die sich hinführo dergleichen anmassen/ und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden/ mit behöriger Anklage von Ampts wegen zu verfahren/ damit die Ubertretter dem nechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen: Doch so viel diesen Articul betrifft/unsern lieben Oheimen und Chur-Fürsten zu Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz/ auch ihren Religions-Verwandten/ Fürsten und Ständen/ ingleichen der ohnmittelbarẽ Reichs-Ritterschafft/ und deren allerseits Unterthanen/ und denen Augspurgischen Confessions-Verwandtẽ/die Reformirte mit eingeschlossen/ welche unter Catholischen geist- oder weltlichen Obrigkeiten wohnen oder Landsässen seyn/ dem Religion- und Prophan Frieden/auch dem jüngst zu Münster und Oßnabruck aufgerichtem Frieden-Schluß/ und was deme anhängig/ wie obgemeldt/ohnbrüchig und ohne Consequentz/Nachtheil und Schaden.

Ad Artic. 19.

1. Post verb. ad Curiam Romanam: add. auch in Braband/ Holland und an andere ausländische Potentaten.

20. Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leute/ und andere/ so bißhero mit ihrem Geld regiert/ ihres Willens gehandelt/ und mit Wucherung uñ uns

zulas-

zulässigem Verkauff und Monopolien/ viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil und Beschwerung zugefugt/ und noch täglich einführen und gebehren thun/ mit der Chur-Fürsten und anderer Ständen Raht/ inmassen/ wie deme zu begegnen/ hiebevor auch bedacht und vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden/ gar abthun/ keines Wegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen/ sondern da auch dergleichen erhalten/ dieselbe vielmehr als den Reichs-Satz und Ordnungen zu wider/ wiederumb abthun und aufheben. Und dieweil auch Klagen vorkommen/ daß in dem Nieder-Burgundischen Craiß/ und andern benachbarten Reichs-Landen/ die etwan daselbsten verbottene Einführ- und Verhandlung frembder Manufacturē/ auch wüllenen Tücher uñ anderer Güter aufrichtiger Wahren/ auch aufs Reich und dessen Glieder erstreckt werden wollen/ solches aber dem Inhalt und Verstand deß Reich-Abschieds de Anno 1548. nicht gemäß/ auch der Freyheit der Comercien zu wider/ so sollen wir uns dessen Abstellung zu befördern/ angelegen seyn lassen/ im widrigen aber die Fürsehung thun/ daß solche und andere Wahren/ aus ermeldtem Craiß ins Reich zu bringen/ gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

2. Wir sollen und wollen auch insonderheit/ dieweil die Teutsche Nation uñ das H. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschwert/ nun hinfuhro/ jedoch unbeschädigt deren/

ren/ vor diesem von dem mehrē theil deß Chur-Fürst. Collegii bewilligter Zoll Concessionen/ Prorogationen und Perpetuationen/ sampt deroselben aus der Kaiserl. Reichs Hof-Cantzley/ oder auch von den Chur-Fürstl. Collegio zwar also geschlossener/ aber daselbsten wegen entzwischen kommenden Kaiserl. Tods-Fall/ oder anderer Verhinderniſſen/ noch nit ausgefertigter respectivè Gutachtē/ Consens/ Briff und Diplomaten) keinen Zoll von neuem geben/ noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen'/ auch vor uns selbsten keinen aufrichten/ erhöhen oder prorogiren/ es seyen denn die benachbarte und interessirte Ständ/ und dero erfordertes/ auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen/ und hernacher aller und jeder sieben Chur-Fürsten Wissen/ Willen/ Zulassung uñ Collegial-Raht/ mit einhelligem Schluß also und dergestalt in diesem Stuck vorgangen/ daß keines Chur-Fürsten Wider-Red oder Dissens dargegen/ sondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmühtig seyen/ massen wir dißfalls die Majora nicht attendiren/ auch ohne vorgehende Unanima zu keinen Stand bringen/ uñ den Supplicirenden mit seinen Begehren gäntzlich hinweg- und abweisen/ wie auch alle die jenige/ so umb neue Zölle/ es seye gleich zu Wasser oder zu Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalten werden/ eine Collegial-Versammlung zu erwarten/ erinnern/ und neben dem Chur-Fürstl. Collegio jedes mahl dahin sehen sollen und wollen/

len/ damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones, andere Chur-Fürsten uñ Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkunfften keine Verringerung/ Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Dieweil sich aber zuträgt/ daß zwar der Nam deß Zolls bißweilen nicht gebraucht/ sondern unterm Mißbrauch und Prætext einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit/ oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel/ als wenn es ein rechter Zoll wäre/ erhoben/ auch die Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöhtigte Aus- und Einladen/ Ausschiffen und Ausschütten deß Getraidigs uñ anderer Güter/ merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefügt wird/ so sollen alle und jede/ dergleichen so wohl unter währendem Krieg/ als vor demselben auf allen Strömen uñ schiffbaren Wassern deß Reichs ohne Unterscheid neuerlich Anmassende vornehmen/ und ordentliche Verwilligung deß Chur-Fürstl. Collegii, also ausgebrachte Concessiones, oder sonsten ein und andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten/ null und nichtig seyn/ dergleichen auch von uns niemanden/ von was Würden und Stand auch der oder dieselbe seyen/ ohne Oblauts deß Chur-Fürstl. Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden/ auch einenjedwedern deß Heil. Reichs Chur-Fürsten/ welcher sich damit beschweret befin-

det/frey und bevorstehen/sich solcher Beschwerung/ so gut er kan/ selbsten zu entheben/ doch soll den jenigen Privilegien/ welche Chur-Fürsten uñ Stände deß Reichs/sampt der gefreyten Ritterschafft/ von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kaisern/zur Zeit/da der Chur-Fürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt/ oder nöhtig gewesen/rechtmässig erlangt/oder sonsten ruhiglich hergebracht/ hierdurch nichts præjudicirt oder benommen/ sondern von uns auf gebührendes Ansuchē/Vermög und in Krafft deß obgesetzten dritten Artic. confirmirt/ und die Stände darbey ohne Eintrag männigliches/gelassen/alle unrechtmässige Zöll/Staffel und Niderlag aber/ oder derselben Mißbräuch/da einige wärē/ gleich bey Antrettung unser Kaiserl. Regierung/ cassirt und abgethan/und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden/ es geschehe denn erst-besagter massen/mit einmühtigē Collegial-Raht und Bewilligung der sieben Chur-Fürsten. Auf den Fall auch einer oder mehr/ was Stands oder Wesens der oder die wären/ einigen neuen Zoll/ oder eine alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur-uñ Fürstenthumē/Grav-uñ Herrschafften und Gebiethen/ zu Wasser und Land/ im Auf- und Abfahren/für sich selbst/ausserhalb unser Vorfahren am Röm. Reich/ und deß Chur-Fürstl. Collegii Bewilligung angestellt und aufgesetzt hätte/ oder künfftiglich ohne unsere mit obgedachtē einmühtigen aller uñ jeder Chur-Fürsten Collegial-Consens ertheilte Begnadigung

gung/ also anstellen oder auffsetzen würden/ den oder dieselbe/ so bald wir dessen von uns selbsten in Erfahrung kommen/ oder von andern Anzeig davon empfangen/ sollen und wollen wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige bedürfftige Reichs-Mittel/ auch sonstē in alle andere mögliche Weg darvon abhalten/ und was also vorgenommen worden/ gäntzlich abthun und cassiren/ auch nicht gestatten/ daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zoll anstellen/ für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Ad Artic. 21.

1. Daß kein Zoll von neuen gegeben/ noch ein alter erhöhet oder prorogirt werdē möge/ ehe und zuvor jedes mals die benachbarte und interessirte Stände vernommen/ und deren Bedencken in gebührende Consideration gezogen worden.

2. Daß die Concessiones der neuen Zölle dergestalt einzurichtē/ daß dadurch andere Chur-Fürsten und Stände an ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften keine Verringerung noch Schaden leiden.

3 Daß die ohnrechtmässige Niederlagen und Staffeln/ so wohl zu Land als auf den Strömen/ null und nichtig seyen/ und einem jeden Chur-Fürsten und Stand frey uñ bevorstehen solle/ sich solcher Beschwerung/ so gut er kan/ von selbstē zu entheben.

4. Daß hinführo gar keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeiten mehr zu ertheilen.

22. Als auch vielfältig geklagt wird/

daß unterschiedliche unmittelbare Reichs- so wohl als andere Mediat-Städte / sich eine Zeit hero gantz neuerlich unternommen / und noch de facto, auch durch Arresten / und anderer im H. Reich verbottene eigengewaltige Zwangs-Mittel unterstehē / unter ihren Thoren / oder sonsten anderer Orten in und vor den Städten / die ein- aus- uñ durchgehende Wahren / Getraid / Wein / Saltz / Viehe / uñ anders / mit gewissen Aufschlägen / unter dem Namen Accis, Umgeld / Niederlag / Stand uñ Marck-Recht / Pforten- Brücken- und Weg- Kauff- Haus / Renthen / Pflaster / und Cento-Gelder / und andern dergleichē Impostēn zu beschweren / solches alles aber in dem Effect uñ Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll / ja offtmals weit höher zu halten / und denen benachbarten Chur- Fürsten uñ Ständen / deren Landen / Leuthen und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden uñ Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum, deß Handels und Wandels zu Wasser und Land gerad und Schnur-stracks zuwider / so wollē wir so bald bey Antrettung unserer Kaiserl. Regierung hierüber gewissē Information einziehen lassen / auch worinn solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen / von den benachbarten Chur- Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und denn dieselbe ohne Verzug aller Orten abstellen und aufheben / auch gegen die Ubertretter gebührendes Ernsts Einsehen thun / ingleichen unsern

sern Kaiserl. Fiscal gegen dieselbe zuverfahren/ anbefehlen/ und solle dabeneben einem jeden Chur-Fürsten/ Fürsten und Stande/ ingleichen der freyen Reichs Ritterschafft erlaubt syn/ sich und die Seinige solcher Beschwerden/ wie bey den 21. Art. allschon vermeldet/ selbst so gut er kan/ zu entledigen und zu befreyen/ doch den unmittelbaren Reichs-Städten/ auf ihre angehörige Burgerschafften wegen der Consumptionen ichtwas/ ohne Berührung/ Schaden oder Nachtheil der frembden zu schlagen ohnbenommen/ auch ohne Præjuditz dessen/ so hiebevor den Kriegs-Jahren in rechtmässiger Ubung und Herbringen gewesen.

Ad Artic. 22.

1. Daß das jenige/ was in diesem Articul von der Städte Aufschlag verordnet/ auch auf die von andern höhern Ständen etwan mit Gelegenheit vorgegangene Kriegs-Unruhe/ ohne Kaiserl. und der Herren Chur-Fürsten Consens angesetzte/ oder erhöhete Zölle und Aufschläg/ dem Instr. Pacis gemäß/ zu extendiren.

2. Post verb. Pflaster- und Cento-Geld/ add. Mulcter/ Steuren und dergleichen.

3. Pro verb. die benachbarte/ add. geist- und weltliche.

4. Post verb. Unterthanen/ pon. den befreyten Hof-Bedienten und andern.

5. Post verb. zu Wasser und Land/ pon. auch den Reichs-Constitutionen und Instr. Pacis zu wider.

6. Post verb. Einsehen thun/ &c. add. we-

niger gestatten/ daß zu Behauptung solcher wirck-licher Auflagen und Attentaten am Kaiserlichen Reichs-Hof-Raht oder Cam̃er-Gericht zu Spey-er/ einige Proceß und Mandaten erkannt/ sondern solche Neuerung nicht weniger als alle andere/ in dem nechsten Kriegswesen würcklich uñ de facto, sonderlich am Rhein/ Mayn/ und andern Strö-men aufgerichte Zoll/ uñ der alten eigenmachtige Erhöhung/ wie auch eingerissene Licenten und Auffschläg/ mit mehrerm Ernst und Nachdruck/ als biß dato beschehen/ abgestellt werden.

23. Deßgleichen wollen wir auch die jeni-gen Stände/ denen von unsern Vorfahren/ Rö-mischen Kaisern/ mit Verwilligung deß Reichs Chur-Fürsten/ mit dieser Maß und Vorbehal-tung/ entweder neue Zoll gegebē/ oder die alte erhö-het oder prorogirt worden: daß sie mehr-gedachte Chur-Fürsten/ ihre Unterthanen/ Diener/ Zuge-wandte/ und andere gefreyte Personen/ auch der-selbē Habund Güter/ mit solchen vom neuen gege-benen/ erhöheten oder prorogirten Zöllen/ mit zu be-schweren/ sondern an allen und jeden Orten/ ihrer Fürstenthum und Landen/ mit ihren Wahren und Gütern Zoll-frey durchpassiren/ verfahren und treiben lassen/ sie auch sonsten der Zolls-Erhöhung halbē/ gewisser vorgeschriebener massen verhalten/ auch darüber/ vermittelst eines sonderbarē verglie-chenen Revers gegen die Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden sollen: die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben/ mit allen Ernst dahin erinnern und anhalten/ sich hierinn der Schuldigkeit zu be-quemen/ und angeregten Revers/ ohn längern Verzug/ heraus zu geben/ und den Chur-Fürsten einzuhändigen/ denen aber/ so ins künfftig obbe-

schrie-

schriebener massen neue Zölle/ oder der alten Ersteigerung oder prorogation erhalten werden/ wollen wir vor Herausgebung solcher Revers/ unser Kaiserl. Concessiones keines weges ausfertigen noch ertheilen lassen. **Damit man auch über die hin und wider im Reich/ zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle uñ der altē Erhöhung/ neben andern Impositen uñ Auflagen/ ob und wie jeder** Prætendent **darzu berechtiget/ desto mehr beständig** Information **und Nachricht haben möge/ so wollen wir uns dessen bey jedes Craiß ausschreibenden Fürsten erkundigen/ darüber auch eine** Specification **geben lassen/ und darauf der Abschaffung und** Reduction **halber mit dem Chur-Fürstl.** Collegio communiciren/ uñ da jemand bey uns umb neue Zoll-Begnadigung/ oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zölln suppliciren uñ anlangen würde/ so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürsten nicht geben noch ausgehen lassen/ **auch weder am Rhein/ noch sonsten einigen schiffbaren Strom im Heil. Reich/ keine** armirte **Schiff/ Ausläger/ Licenten/ noch andere ungewöhnliche** Exactionen/ **oder was sonsten zur Sperr- und Verhinderung der** Commercien/ **vornemlich aber den Rheinischen und andern Chur-Fürsten deß H. Reichs zu Schaden und Schmählerung ihres hohen Regals gereichig/ verstatten oder zulassen.**

Ad Artic. 23.

1. Wiewohl Fürsten und Stände denen Herren Chur-Fürsten/ ihren Unterthanen/ Dienern

und Zugewandten/ die Ausnahm derselben von etlichen mit solchen Vorbehalt neu ertheilten erhöhten oder prorogirten Zöllen gerne gönnen möchten. Demnach aber dergestalt/ die Fürsten und Stände/uñ deren Unterthanen selbigen oneribus allein unterworffen/ ihnen die Commercia damit schwerer gemacht/ hierumb auch theils gedachte ihrer Unterthanen veranlasset worden/ sich aus ihren Landen und Gebieth weg/ und an andere Ort zu begeben: so versihet man sich/ ein hoch-löblich Chur-Fürstl. Collegium werde in Ansehung dieser hohen Beschwernis dergleichen Exemptiones und Vorbehalt weiter nicht begehren/ und diesem nach dieser Art. biß auf den vers. Damit man auch &c. übergehen und auslassen/ oder die Exemption auf Fürsten und Stände und deren Unterthanen mit extendiren/ daß bey Erkundigung der neuen Zölle/ auch die benachbarte und interessirte Stände der Gebühr zu vernehmen.

Item: Daß der zukünfftige Röm. Kaiser an den schiffbarē Strömen nichts verstatte/ was den Chur-Fürsten und Ständen zu Schaden und Schmälerung ihrer Regalien und anderer Gerechtigkeit und Herkommens gereichig.

24. Und wäre es Sach/ daß in solchen Fällen neuer Zölle oder Auffsätze halber/ dadurch der Chur-Fürsten Zölle geringert uñ geschmählet werden möchten/ die Chur-Fürsten zu rechtlichen Ansprüchen activè oder passivè geriehten/ demnach denn solche Zoll-Regal und Privilegia allein von Röm. Kaisern und Königen / mit Bewilligung der sieben Chur-Fürsten/ nach Ausweisung deß 21. Artic. im Reich ertheilt und gegeben werden/

und

und also deren darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand anders als uns gehörig/ sollen solche ernstliche Ansprüche vor uns ausgeführt und erlediget werden/ und kein Chur-Fürst schuldig seyn/ sich derenthalben weder an unserm und deß H. Reichs Cammer-Gericht/ oder andern Gerichten mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen/ gestalt wir denn hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührend Erinnerung uñ Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen; **auch alle die jenige Proceß/ welche an ermeldtẽ Kaiserl. Cammer-Gericht zwischen den 4. Chur-Fürsten am Rhein sampt und sonderlich/ und andern deß H. Reichs-Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits** passivè **oder** activè **anhängig gemacht/ darvon wieder ab- und an unsern Kaiserl. Reichs-Hof-Raht** avociren **und ziehen.**

Ad Artic. 24.

1. Post verb. der sieben Chur-Fürsten: add. nach genugsamer Verhör/ und der Sachen Erkänntnis/ wie obstehet beschehene.

Item: Daß in den Zoll-Sachen dem Cammer-Gericht die concurrentia Jurisdictionis nicht zu entziehen/ viel weniger die daselbst schon Recht-hängige Sachen an den Reichs Hof-Raht zu avociren.

25. Und nachdem etliche Zeit hero die Chur-Fürsten/ **an dero an schiffbaren Strömen habenden Zöllen/** mit vielen und grossen Zoll-Freyhungen über ihre Freyheit und Herkommen/ öffter mal durch Beförderungs-Brieff/ **auch** Exemptions-**Befehl/ und zu** Præjuditz **der Churf.**

Zoll

Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia / und in andere Wege ersucht und beschweret werden / das sollen und wollen wir / als unerträglich / abstellen / fürkommen / und zumaln nicht verhängen noch zulassen / förders mehr zu üben / noch zu geschehen / auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen / und die so darwider unter währenden Krieg / ohne deß Chur-Fürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden / cassirt / todt und ab seyn.

Ad Artic. 45.

1. Daß die Chur-Fürsten und Stände durch Kaiserliche Beförderungs-Brieffe / Exemptiones, Befelche und Privilegia zu Præjuditz ihrer / der Chur-Fürsten und Stände / Zoll-Gerechtigkeiten / sie seyen zu Wasser oder zu Land / nicht zu beschweren.

26. Ob auch einiger Chur-Fürst / Fürst oder ander Stand / die frey Reichs ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen / seine Regalien / Immedietät / Freyheiten / Privilegien / Recht und Gerechtigkeit halber / daß sie ihme geschwächt / geschmälert / genommen / entzogen / bekümmert / oder betrübt worden / mit seinem Gegen-Theil und Wiederwärtigen zu gebührlichem Rechten kommen / und ihme fürfordern wolte / dasselbe / wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen / oder darüber am Kaiserlichen Cammer-Gericht zu Speyer erkannte Urtheil und derselben Executiones, sollen und wollen wir nicht verhindern / abfordern / oder verbiethen /

bieten/ sondern der Justitz ihren freyen starcken Lauff lassen.

27. Wir gereden und versprechen auch/ daß wir die Chur-Fürsten und Stände deß Reichs/ ingleichem die gefreyte Reichs Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen/ die seyen gelegen/ wo sie wollen/ wenn derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten dieselbe verwirckt hätten/ oder noch verwircken möchten/ nach ihrem Willen schalten und walten lassen/ keines weges aber dieselbe zum Kaiserl. Fisco einziehen/ noch ihnen vorige oder andere Vasallen aufdringen: die Allodial-Güter auch/ welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwirckt seyn oder werden möchten/ denen mit den juribus Fisci Belehnten/ oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Chur-Fürsten und Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Botmässigkeit sie gelegen/ nicht entziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos territorii, mit deren Confiscirung gebahren lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen und keines Weges gestatten/ daß hinführo jemanden hohen und niedern Stands/ Chur-Fürst/ Fürst/ Stand oder anderer/ ohne rechtmässige und genugsame Ursach/ auch ungehört und ohne Vorwissen/ Raht und Bewilligung deß H. Reichs Chur-Fürsten/ welche sich deß Wercks nicht theilhafftig gemacht/ in die Acht und Ober-Acht gethan/ gebracht oder erklärt/ sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten und vollzogen werde/ wie es sich nach Ausweisung deß H. Reichs

voraufgerichter Satzungen/uñ der im Jahr 1555 reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung / auch darauf erfolgter Reichs-Abschieden gebühret/ **und was deßhalben bey dem künfftigen Reichs-Tag/ wie** reservirt **worden/ von Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen** de modo & ordine **weiter verglichē werden möchte**; wäre es aber Sach/ daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbahr/ der Fried-Brecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe / obwohl es dann nicht eben eines sonderbahren Proceß vonnöhten/so wollen wir jedoch auch in diesem Fall/ mit Zuziehung obgedachter deß Heil. Reichs erstgemeldter massen ohninteressirter Chur-Fürsten/ ehe und bevor wir zu der wircklichen Achts-Erklärung schreiten/ communiciren und **ohne deren erfolgten thät- und ausdrückliche Einwilligung damit nicht** verfahren.

31. Und nachdem das Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen/ so sollen und wollen wir/ neben andern die Reichs-Steuer der Städt und anderer Gefällen / so in sonderer Personen Hände gewachsen und verschrieben/wiederumb zum Reich ziehen/auch eine gewisse Designation/ in wessen Händen dieselbe jetziger Zeit seynd/ inner 6. Monathen den nechsten/ **nach würcklicher unserer Kaiserl. Regierung** / zur Maintzischen Chur-Fürstl. Cantzley einschicken/ und nicht gestatten/ daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen/ wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde/ es wäre denn/ daß solches mit rechtmässiger **Collegial**-Bewilligung **aller siebē** Chur-Fürsten geschehen wäre.

Ad

Ad Artic. 29.

1. Daß die Reichs-Steuren der Städte und anderer Gefälle dem Reich/ ohne der Chur-Fürsten und Ständ Einwilligung/ nicht zu entziehen.

30. Wann auch Lehen dem Reich und uns bey Zeit unserer Regierung **durch Tods-Fall oder Verwirckung eröffnet** und lediglich heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthumen/ Gravschafften/ Städt/ und dergleichen/ die sollen und wollen wir **ohne Vorwissen der 7. Chur-Fürsten** ferner niemand leihen/ auch niemande einige Expectantz oder Anwartung darauf geben/ sondern zu Unterhaltung deß Reichs/ unser und unserer nachkommender König und Kaiser behalten/ **einziehen** und incorporiren / doch uns von wegen unserer Erb-Landen/ und sonsten männiglich an seinem Rechten und Freyheiten unschädlich/ **sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über deß H. Reichs angehörige Lehē/ welche bey einer andern als unserer Reichs-Cantzley/ und ohne Vorwissen der Herren Chur-Fürsten ins künfftig ertheilt und ausgefertigt werden möchtē/ gantz ungültig seyn.**

Ad Artic. 30.

1. Daß die heimgefallene Reichs-Lehen/ so etwas merckliches ertragen/ ohne Vorwissen der Chur-Fürsten und Stände niemanden verliehen/ noch Expectantz darauf gegeben werden möge.

2. Circa finem, **die Worte: biß so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommt/ auszulassen.**

31. In alle Wege aber wollen wir uns angelegen seyn lassen/ alle dem Röm. Reich angehörige

rige Lehen/inner- oder ausserhalb desselben gelegen/ aufrichtig zu halten / und derentwegen zu verfügen/ daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt/ **auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut** manutenirt **und gehandhabt werden** ; da auch wir deren eines oder mehr uns angehend befinden/ sollen und wollen wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen/ oder wenn das nicht bequem geschehen könnte/ deßwegen denen Herren Chur-Fürsten zu Sicherung deß Reichs/ gebührende Revers und Recognition zustellen.

32. Auf den Fall aber zu künfftiger Zeit/ Fürstenthumen/ Gravschafften/ Herrschafften/ **Affter- und Lehenschafften**/ Pfandschafften und andere Güther/ dem H. Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen / Steuren/ und sonsten verpflichtet/ deren Jurisdiction unterwürffig und zugethan/ nach Absterben dero Jnhaber uns durch Erbschafft/ **oder in andere Wege**/ heimfallen oder aufwachsen/ und wir die zu unsern Handen behalten/ oder **mit Vorwissen und Verwilligung der Chur-Fürsten**/ andern zukommen lassen würden/ oder da wir dergleichen allbereit in unsern Händen hätten/ darvon sollen dem H. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten/ Anlagen/ Steuren/ und andere schuldige Pflicht/ wie darauf hergebracht/ **in dem Craiß/ deme sie zuvor zugehört haben**/ hindangesetzt aller prætendirten Exemption/ geleistet/ abgerichtet und erstattet/ **auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen / dem** Instr. Pacis **gemäß / gelassen/ geschützt**

schützt und geschirmet werden; Und demnach sich auch unterschiedliche Stände deß Reichs nechst diesem vielfältig beklagen/ daß ungeachtet/ dern in den Reichs-Constitutionen enthaltenē Versehungen/ sie theils in Exemption- Steuer- und Anlag-Sachen/ theils in Jurisdiction und andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrungen/ bißhero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können/ als wollen wir gleich bey Antrettung unserer Kaiserl. Regierung hierinnen die unverlängte wircklicher Vorsehung thun/ damit so wohl in Exemption- und ermeldten Steuer-Wesen/ deme im Jahr 1548. bey damals gehaltenē Reichs-Tag/ mit Consens uñ Bewilligung deß Ertz-Haus Oesterreich verglichenem rechtlichen Austrag unsers Kaiserl. Cammer-Gerichts/ als auch in andern Sachen der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen der Austrāg in gemein wircklich nachgelebt/ vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten und Prætensionen vernommen/ darauf auch einem jeden schleunige und unpartheyische Justitz administrirt werde.

Ad Artic. 32.

1. Post verb. Bewilligung der Chur-Fürsten add. Fürsten und Stände.

2. Daß die auf denen heimgefallenen Reichs-Lehen hergebrachte Anlage/ Steuren und andere schuldige Pflicht/ in dem Craiß/ dem sie vorhin zugehört haben/ hindangesetzt aller Prætendirter Exemption geleistet/ gerichtet und erstattet.

3. Auch solche Land und Güter/ bey ihren Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten/ in geist- und weltlichen Sachen dem Instrum. Pacis gemäß/ gelassen/ geschützt und geschirmet werden sollen.

4. Daß man die inserirte Condition anfahend: und dafern dem zu wider/ biß auf die Wort/ getroffen werden solle/ inclusive nunmehr auslassen. Und post verb. abgericht und erstatter/ subsequentia pure Eintrage: wie auch nicht weniger gleich bey Antrettung unserer Königl. und Kaiserl. Regierung/ sichere Anstalt gemacht werden/ daß den jenigen Klagen/ welche theils Fürsten und Stände deß Reichs wegen der Exemption/ Steuer und Anlagen wider das Haus Oesterreich bereits würcklich führen/ oder ins künfftig sie und andere Chur-Fürsten und Stande noch führen möchten/ durch den im 1548. Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag/ auch so gar mit Consens und Verwilligung ermeltes Haus Oesterreich selbst verglichenen Austrag deß Kaiserl. Cammer-Gerichts ihre abhelffende Maas gegeben/ auf beyder Theils rechtliches Vor- und Anbringen/ mit Urtheil und Recht verfahren/ auch was also erkannt und verabschiedet/ ohne Verhinderung und Exception vollzogen werden/ daselbst auch sich dessen ein- und ander Theil/ wegen seiner prætendirten Beschwerden/ unverwehrlich zu gebrauchen haben solle.

5. Daß von den hohen Reichs-Gerichten kein Stand im Reich/ er sey wer er wolle/ und unter

was

was Vorwand solches geschehen könne/ sich eximiren/ sondern daselbst rechtlichen Ausschlags gewärtig seyn solle. Und demnach unterschiedliche Stände deß Reichs nebst diesem sich vielfältig beklaget/ daß/ ungeacht deren in den Reichs-Constitutionen enthaltenen Versehungen/ sie auch in andern ihren gegen das Ertz-Haus Oesterreich habenden Irrungen/ bißhero zu keinem rechtlichen Ausschlag gelangen können/ als wolle der zukünfftige Röm. Kayser/ bey Anrettung seiner Königl. und Kayserl. Regierung/ hierinn auch die verlangte würckliche Versehung thun/ damit den Ständen jedes mal in ihren/ wie nicht weniger künfftigen Beschwernissen förderlich geholffen werde/ und sich ein jeder gegen höchst-gedachtem Haus/ nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung/ von denen in derselben angeordneten Reichsüblichen Austrägen/ schleunigen Rechtens zu getrösten haben möge.

33. Und nachdem im Reich viel Beschwerung und Mangel der Müntz halben bißhero gewesen/ und noch sind/ wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Raht der Churf. Fürsten und Ständen deß Reichs zuvorkommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen/ möglichsten Fleiß fürwenden/ auch zu dem End die jenige Mittel/ so in A. 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände deß Reichs ingemein bedacht/ in gute Obacht nehmen/ und was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewährten Unrichtigkeit/ auf den prorogirten nechst-künfftigen Reichs-Tag vor gut be-

funden werden mögte / zumaln nichts unterlassen.

34. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der sieben Chur-Fürsten/niemands/ weß Stands oder Wesens der seye/ mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Städten begaben und begnadigen/ auch wo wir beständig befinden/ daß die jenige Stände/ denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselb dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen/ mißgebraucht/ oder durch andere mißbrauchē lassen/ und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnis verlustiget gemacht/ ihnen/ wie auch den jenigen/ so solches Regal mit unserer Vorfahren Röm. Kaisern/ und der Chur-Fürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbiethen/ und durch die Craiß oder sonstē wider sie verfahren lassen/ sondern auch einen solchen privirten Stand/ ohne Vorwissen und Bewilligung der Chur-Fürsten nicht restituiren/ wofern sich aber dergleichen bey mediat-Städten/ und andern/ so dem Reich imediatè nicht/ sondern Chur-Fürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständten unterworffen/ begebe/ alsdenn söll durch deroselben Lands-Fursten und Herren wider sie/ wie sichs gebühret/ verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt/ cassirt/ und ferners nicht ertheilt werden / massen wir denn auch den

mittel-

mittelbaren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien/ ohne mit Einwilligung der Chur-Fürsten/ viel weniger zu derselben oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

Ad Artic. 34.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser den jenigen Ständen/ die ihr Müntz-Regal dem Müntz-Edict und andern zu dessen Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbraucht/ und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnis verlustig gemacht/ wie auch denjenigen/ so dasselbe Regale mit deß Kaisers und der Chur-Fürsten Bewilligung nicht erhalten/ oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbiete/ und durch die Craiß wider sie gebührend verfahrē lasse/ sondern auch einen solchen privirten Stand/ ausser einer gemeiner Reichs-Versammlung und der Stände Bedencken/ nicht restituire; wofern sich aber dergleichen bey mediat-Städten/ und andern/ so dē Reich nicht imediate, sondern Reichs-Ständen unterworffen/ begebe/ daß so dañ durch derselben Lands-Fürsten und Herren/ wider sie/ wie sichs gebühret/ verfahren/ und solche Müntz-Freyheit ihnē gäntzlich gelegt/ und ferner nicht ertheilet werden solle.

2. Daß auch insgemein denen mittelbaren Ständen/ mit dergleichen und andern hohen Privilegien/ ohne mit Einwil-

ligung der Chur-Fürsten und interessirten Stände/ nicht gewillfahret werden möge.

35 Und demnach wider die im Röm. Reich verordnete Posten einige Beschwerten geführet werden/ so seynd zwar dieselbe nach Anweisung deß Instr. Pacis, auf die bey nechst kommenden Reichs-Tag erfolgende Erinnerung auszustellen. Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwischen unsern Post-Aemptern hafftenden Differentien in Erwegung deß vom Chur-Fürstl. Collegio in A. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ wegen deß Reichs-Post-Ampts eingegebenen Gutachtens/ und der im selbigen Reichs-Abschied beschehener Verordnung/ die beständige Verfügung thuen/ daß unser General Obrist Reichs-Post-Ampt in seinem Esse erhalten/ und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen/ verwilliget oder nachgesehen/ insonderheit aber der darmit belehnte General Reichs-Postmeister wider alle von unserm Kaiserl. Hof-Post-Ampt/ jenem biß dahero im Reich beschehenen oder noch ferner anmassende Eingriff/ und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter handgehabt/ und so wohl in Beyseyn unserer Kaiserl. Person und Hof-Statt/ als abwesend derselben/ bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichs Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten/ gegen erhebendes billiches Post-Geld gelassen/ und was deme und gemeldtem Reichs-Abschied zu wieder/

auf

auf einigerley Weiß und Weg ergangen und verliehen worden/ hiermit allerdings aufgehoben seyn/ hingegen unser Kaiserl. Erb-Land Hof-Post-Ampt bey seiner in A. 1624. erlangter Investitur/ und deß General Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers/ in den Erb-Landē gantz unbeeinträchtiget/ verbleiben und darbey geschützet werden soll.

Ad Artic. 35.

1. Daß die Postmeister/ Posthalter und Post-Bediente den jenigen Chur-Fürsten und Ständen/ in welchen Landen/ Gebieth und Städten sie ihre Post-Aempter exerciren und wohnen/ verpflichtet seyn/ und durch dieselbe dem uralten Herkommen und Boten-Gebrauch einiger Eintrag und Verhinderung nicht zugefüget/ sondern diß-falls alle und jede Stände bey ihrer vor dem jüngsten Krieg gehabten Freyheit/ wie auch frey besitzlichen Gebrauch/ Rechten/ Privilegien/ und zum Theil deßwegen vorgegangenē sonderbahren Pacten und Verträgen unperturbirlich gelassen und respectivè restituirt/ weniger nicht Chur-Fürsten und Stände/ und dero sonderlich auf Reichs-Conventen habende Gesandschafften/ mit den Brieff und Post-Geld nicht beschwert noch übernommen/ auch sonsten das jenige gebührend beobachtet und vollzogen werden möge/ was dieses Puncten halber bey künfftigem Reichs-Tage vor gut befunden und geschlossen werden wird.

36. Und insonderheit sollen und wollen wir uns keine Succession oder Erbschafft deß Röm. Reichs anmassen/ unterwinden/ noch unterziehen/ oder darnach trachten/ dieselbe auf uns selbsten/ unsere

Erben und Nachkommen/ oder auf jemand anders zu wenden/ sondern die Chur-Fürsten/ ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs/ **nach Inhalt der güldenen Bull/ und dieselbe jedes mals und auf alle Fäll**/ wann sie es vor nöhtig **und zu Erhaltung der Grund-Gesetz uñ dieser Capitulation**/ oder sonst dem H. Reich nohtwendig und nutzlich befinden/ auch bey Lebs-Zeiten eines Röm. Kaisers/ mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen/ auch die Vicarios/ wie von Alters her auf sie kommen/ die güldene Bull/ alle Rechten und andere Gesetz oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ die Nohtdurfft und Gelegenheit erfordern wird/ bey ihrem gesondertem Raht/ in Sachen das H. Reich belangend/ geruhiglich bleiben/ und gantz unbedrangt lassen/ auch nicht nachgeben/ daß die Vicariaten und deren Jura, sampt was denselbē anhängig/ von jemand disputirt oder bestritten werde; wo aber darwider von jemand etwas gesucht/ gethan/ oder die Chur-Fürsten in deme gedrungen würden/ daß doch keines Wegs seyn soll/ das alles soll nichtig seyn.

Ad Artic. 36.

1. Verb. **zu jeglicher Zeit**/ omittatur.

2. Post verb. **eines Röm. Königs**: adde **nach Inhalt der güldenen Bull.**

3. **Daß die Wahl eines Röm. Königes/ bey eines Röm. Kaisers Leb-Zeiten dergestalt vorzunehmen/ wie solches auf nechst künfftigen Reichs-Tage mit gesampten Ständen/ vermög deß Instr. Pacis wird gehandelt und verglichen werden.**

4. Verb. **Wenn derselbe auf angelegte**

Bitte

Bitte der Chur-Fürſten / ohne erhebliche genugſame Urſachen verweigert werden ſolle/ omittantur.

37. Wir wollen auch die Röm. Königl. Cron forderlichſt empfangen/ uñ bey allem demſelben das thun/ ſo ſich derhalben gebühret/ auch alle und jede Chur-Fürſten umb ihr Ampt zu verſehen/ zu der Crönung erfordern/ und was zwiſchen beeden Chur-Fürſten zu Maintz und Cölln / wegen der unter ihnen der Crönung halber entſtandenen Irrungen ohnlängſt gütlich beygelegt und verglichen worden/ hiemit confirmirt und beſtättiget haben/ vor diß mal aber den Crönungs-Actum in der Stadt Cölln/ zumaln die Stadt Aachen/ wegen dero unlängſt erlittener Feuers-Brunſt/ darzu der Zeit ohnbequem iſt/ celebriren und verrichten laſſen/ auch unſere Königl. und Kaiſerl. Reſidentz/ Anweſung und Hofhaltung im H. Röm. Reich/ Teutſcher Nation/ es erfordere deñ der Zuſtand zu Zeiten ein anders/ allen Gliedern/ Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen / Ehr und Gutem/ beſtändig haben und halten.

Ad Artic. 37.

Daß der zukünfftige Röm. Kaiſer ſeine Reſidentz im Reich/ Teutſcher Nation/ beſtändig habe und halte.

38. Wir wollen und ſollen auch in dieſer unſerer Zuſag / der Wahl Capitulation / der güldenen Bull/ deß Reichs Ordnung/ oder wie dieſelbe ins künfftig geändert und verbeſſert werden möchte/ dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/ auch dem Land-

Frieden/ sampt Handhabung deſſelben/ wie auch der im A. 1555. aufgerichten Cammer-Gerichts-neben deß Reichs Executions-Ordnung/ **auch mehr ermelten Münster- und Oßnabrückiſchen Frieden-Schluſſes/ und deme zu Nürnberg A. 1650. aufgerichten** Executions **Receß**/ auch andern Geſetzen **und Ordnungen**/ ſo jetzo gemacht/ oder künfftiglich durch uns/ mit der Chur- und Fürſten auch andern Ständen deß Reichs-Raht **und Zuthun** aufgerichtet werden/ zu wider/ keine Reſcript/ Mandat/ **oder** Commiſſion ausgehen laſſen/ oder zu geſchehen geſtatten/ in einige Weiß oder Weg/ dergleichen auch für uns ſelbſten wider ſolche güldene Bulle und deß Reichs Freyheit/ den Frieden in Religion- uñ Prophan-Sachen/ **auch Münſter- und Oßnabruckiſchen Frieden-Schluß** und Land-Frieden/ ſampt Handhabung deſſelben/ von **niemand** nichts erlangen/ noch auch ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben wäre oder würde/ nicht gebrauchen in keine Weiß/ ob aber dieſen und andern vorgemeldten Articuln uñ Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde/ das alles ſoll Krafft-loß/ todt und ab ſeyn/ inmaſſen wir es auch jetzt aldann/ und denn als jetzt hiemit caſſiren/ tödten und abthun/ und wo Noht/ den beſchwerden Partheyen derhalben nohtdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu laſſen/ ſchuldig ſeyn ſollen/ arge Liſt und Gefährd hierinn ausgeſchieden.

Ad Artic. 38.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiſer dieſer ſeiner Zuſage der güldenen Bull &c. auch andern Geſetzen

Gesetzen und Ordnungen / so entweder allbereit gemacht/oder künfftig aufgerichtet werden/zuwider / kein Reseript/ Mandat/ Commission oder ichts anders beschwerliches ausgehen lasse noch gestatte / noch dergleichen vor sich selbst darwider ichtwas erlange / noch auch ob ihm oder seinem Hause etwas dergleichen gegeben wäre oder würde/ sich dessen gebrauchen.

2. Post verb. Handhabung desselben / wie auch &c. der bey nechst komenden Reichs-Commitiis abfassender Reichs-Hof-Rahts-Ordnung. So dann.

3. Post verb. in keine Weise: add. wir wollen auch in einigerley Wege nicht hindern/ noch auch durch die Unsrige verhündern lassen/ daß bey Reichs-Conventen der gravirten Stände jedes mals habenden Beschwerden / (gegen wem dieselben seyn möchten) in der Ordnung wie sie einkommen// falls anderst bey einer und anderer keine sonderbare Gefahr im Verzug abwesender beklagter Partheyen mögen porponiret/ die Vota frey abgelegt und partheyisch colligirt/ und die Concluſa hernach denselben gemäß eröffnet werden/ sonder alle Gefährde.

39. Wir wollen und sollen auch allen deß H. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ so wohl ihren Botschafften und Gesandten / **die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mitbegriffen**/ jeder Zeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen/ denenselben **und dem Reichs-Adel** ihre Confirmationes Privilegiorum, **auch** Lehen und Lehen-Brieff nach dem vorigen tenor ohnweigerlich **und alle** Contradiction (**als welche**

che zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert widerfahren / darbey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ, mit Exhibition neuer ein oder ander Haus allein concernirenden und von dem Lehenthum kein Dependentz habender / nicht beschweren / viel weniger die Reichs Belehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt / aufhalten lassen. Soll auch dem Hertzogen von Modena / daß er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat / an der Belehnung Corregio nicht verhindern / wenn er anders den Lehen-Rechten gemäß / sich darzu qualificirt / und sonsten keine andere rechtmässige Exception vorhanden. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen so das Reich betreffen / und von hohem Præjuditz und weitem Aussehen seyn / bald Anfangs der Chur-Fürsten / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Raht Bedenckens uns gebrauchen / und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

Ad Artic. 39.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser keine Belehnung zu eines andern Nachtheil ergehen.

2. Die Reichs-Lehen Pflicht zugleich auf sein Haus nicht richten.

3. Noch die Reichs Belehnung wegen Edition der pactorum familiæ, sie seyen alt oder neu / aufhalten lasse.

4. Verb. auch nach Gelegenheit der Sache omittantur.

40. Wir wollen auch künfftig bey Antrettung

treuung unserer Kaiserl. Regierung- unsern geheimen Raht/ wie auch unsern Reichs-Hof- und Kriegs-Raht/ wenn nemlich wir deß Heil. Reichs wegen in Krieg begriffen/ mit Fürsten/ Graven/ Herren/ von Adel und andern ehrlichen Leuten/ vermög Instrum. Pacis, und nicht allein aus unsern Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehren theils aus denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und darinn nach Stands Gebühr angesessen und begütert/ der Reichs-Satzungen wohl erfahren/ gutes Namens und Herkommens/ und niemanden denn uns/ und sonsten keinem Chur-Fürsten oder Stand deß Reichs/ noch ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienst-Pflichten verwandt seyn/ ingleichen unsere Kaiserl. und deß Reichs Aempter am Hof/ und die wir sonsten in- oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen haben/ als da seynd Protectio Germaniæ, und dergleichen/ mit keiner andern Nation denn gebohrnen Teutschen/ die nicht niedern Stands noch Wesens/ sondern namhaffte hohe Personen/ und mehrer theils von Reichs-Fürsten/ Graven/ Herren/ und von Adel/ oder sonsten guten dapffern Herkommens/ besetzen und versehen/ auch obgemeldte Aempter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten bleiben/ und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen/ so dann verfügen/ daß in unserm Reichs-Hof- Kriegs- und andern Rähten/ auf den Ritter-Bäncken/ zwischen denen vom Ritter-Stand/ welche zu

Schild

Schild und Helm Ritter- und Stifftmässig gebohren/ und denen Graven und Herren/ so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben/ oder von solchen Häusern entsprossen und gebohren seynd/ in der Raht Session/ dem alten Herkommen gemäß/ kein Unterscheid gehaltē/ sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Rahts-Diensten/ ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe/ wollen auch in Bestell- und Ansetzung unserer Reichs-Hof-Cantzley/ so wohl mit deß Reichs Vice-Cantzlers/ als der Secretarien/ Protocollisten/ und aller andern zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen/ unserm lieben Neven dem Chur-Fürsten zu Maintz/ als Ertz-Cantzlern durch Germanien/ in der ihme allein diß Falls zustehender Dispositiō/ unter was Vorwand es seye/ keine Eingriff oder Verhinderniß thun/ noch darinn einige Ziel oder Maß geben/ soll auch/ was hiebevor darwider vorgangen seyn mag/ zu keiner Consequentz gezogen/ und wenn ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte/ vor ungültig gehalten werden/ uñ damit hinführo an unserm Königl. oder Kaiserl. Hof/ deß H. Reichs Ständen uñ andern zum Reich gehörenden/ unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge/ so wollen wir bey benañten Reichs-Hof-Raht keinem zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen oder verordnen/ es seye denn derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst/

Grav

Grav oder Herr/ in demselben ohnmittel- oder mittelbar gesessen und begütert.

Ad Artic. 40.

1. Verb. unserm geheimen Raht/ usq; ad verba im Kriegen begriffen/ inclusive omittantur, & pon. unserm Reichs-Hof-Raht.

2. Daß zu Reichs Hof-Räthen solche Subjecta genommen werden mögen/ die nechst andern Requisiten/ auch rechten Alters und guter Experientz seyn.

3. Daß sie niemanden als dem Kaiser und dem Reich/ sonsten aber absonderlich weder Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen deß Reichs/ noch auch in- oder ausländischen Potentaten mit Dienst-Pflichten verwandt seyn sollen.

4. Daß die Kaiserl. und deß Reichs-Ämpter am Hof und sonsten/ die wären in oder ausserhalb desselben zu vergeben/ als da seynd Protectiones Germaniæ, Ambassaden/ Oberst Hofmeisters/ Hof-Marschallen/ Leib-Quardi uñ Hauptleut-Stellen/ und dergleichen/ mit Teutschen Reichs-Fürsten/ Graven und Herren/ von Adel/ und die sonst guten dapffern Herkommens/ zu bestellen.

5. Daß der Fürsten und Stände Räht/ Residenten/ Agenten/ Sollicitanten/ und deren Angehörige am Kaiserl. Hof/ der Leib-Steuer/ auch personal oneribus allerdings zu befreyen.

6. Wir wollen auch die neu aufgesetzte/ und von unsern Vorfahrē Glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hof-Räths-Ordnung/ (es seye dann daß bey künfftigem

Reichs-

Reichs-Tag ein anders verordnet werde) fest halten lassen/ unterdessen aber vorgedachten Præsidenten (wie auch von Chur Maintz anseyendē Reichs-Vice-Cantzler) uñ Vice-Præsidenten/ nach unser Reichs-Hof-Raht-Ordnung und Frieden-Schluß von Fürsten/ Graven/ Herren/ von Adel/ uñ andern der Reichs-Satzungen wohlerfahrnen geschickten Leuten/ obbedenter massen/ nicht allein aus unsern Untersassen/ sondern grossen Theils/ so im Reich Teutscher Nation gebohren/ darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert/ ansetzen/ ingleichen die unverlangte gewisse Verordnung thun/ damit so wohl aus unser Hof-Cammer/ als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben/ den wircklich bestellten Præsidenten/ Reichs-Vice-Cantzler/ als zugleich wircklichem Reichs-Hof-Raht/ Vice-Præsidenten/ und andern Reichs-Hof-Rähten ihre Reichs-Hof-Rahts-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt/ auch wegen der Reichs-Hof-Raht-Stell Præcedentz und Respect deme nachgelebt werde/ was in jüngster Reichs Hof-Rahts-Ordnung deßhalben versehen/ und deroselben Stand gemäß ist/ wie sie denn auch wegen der Zöll/ Steuer/ und andern Beschwerden Befreyung unser und deß Reichs Cammer-Gerichts-Assessorn gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen und wollen wir keines Weges dargegen seyn/ daß der Reichs-Hof-Raht durch den Chur-Fürsten zu Maintz/ nach

Besag

Besag deß Friedens-Schluß visitirt werde/ auch nicht gestatten/verhengen oder zugeben/ daß unser geheimen Rahts-Collegium sämptlich oder sonderlich der Reichs-Sachen/ welche vor den Reichs-Hof-Raht gehören/ sich anmasse/ darinn sich einmische/ oder auf einigerley Weiß dem Reichs-Hof-Raht eingreiffe/viel weniger mit Befehlchen oder Decreten/ wordurch die im Reichs-Hof-Raht geschlossene Sachen aufgehoben oder irritirt werden/ beschwere oder irre/ was auch einmal in erst-gemeltem unserm Reichs-Hof-Raht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weiß abgehandelt und geschlossen ist/ darbey soll es fürters allerdings verbleiben/ und nirgends anders/ es sey denn durch den ordentlichen Weg der in offt-ermeltem Friedens-Schluß beliebter Revision (welche jeder Zeit/ quo ad Processum, nach Besag erstgedachtē Frieden-Schluß/durch unpartheyische Reichs-Hof-Räht/ so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil/ viel weniger Referenten oder Correferenten gewesen/ausgefertiget werden soll) von neuem in Cognition gezogen/ noch dessen Execution gehindert/ die am Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer aber anhängig gemachte/ uñ noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen/ von dar ab und an unsern Reichs-Hof-Raht nicht abgefordert/ noch von uns aufgehoben/und dagegen inhibirt/ oder sonsten auf andere Weiß rescribirt/ auch was dargegen vorgenomen/ als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht

gebalten / auch obbemeltem unserm lieben Neven/ dem Chur-Fürsten zu Maintz / eine und andere Sachen der klagenden Ständen (weñ schon dieselbe unsere geheime/ uñ Reichs-Hof-Räht betreffen) in den Chur-Fürstl. oder die gesampten Reichs-Rähte/ ihrer Art und Eigenschafft nach/ zu bringen/ zu proponiren/ und zu Deliberation zu stellen/ kein Einhalt gethan/ noch sonsten in dero Ertz-Cantzlariat oder Reichs-Directorio Ziel und Maß gegeben/ auch kein Stand deß Reichs/ in Sachen/ so præviam causæ cognitionem erfordern/ mit Kaiserl. Decretis aus dem gemeinem Raht beschweret/ noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Ad Artic. 41. & 42.

1. Daß die Reichs Hof-Rahts-Ordnung auf gehaltenen Raht mit Chur-Fürsten/ und Ständen/ nach derselben Gutbefinden und Einwilligung zu verfassen.

2. Daß der Reichs-Hof-Raht durch den Ertz-Bischoff zu Maintz/ als Ertz-Cantzlern in Teutschland/ auf Mas und Weise/ wie man sich dessen auf nechst-künfftigen Reichs-Tag vergleichen wird/ zu visitiren.

3. Post verb. nirgends: add. uñ von niemand.

4. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser/ bey Antrettung seiner Königl. und Kaiserl. Regierung/ die Vorsehung thue / damit das jenige was in Instr. Pacis Art. 5. & 20. vers. Quoad Processum, ein Revision-Raht verordnet / beobachtet/ insonderheit daß gemeldte Revisions-Sachen durch unpartheyische Reichs-Hof-Räht/ welche

bey

bey Verfassung der vorigen Urtheil nicht / viel weniger Referenten oder Correferenten gewesen / expedirt werden.

5. Daß die erkannte Mandata und Proceß vor der Ausfertigung hinwiederum in deß Reichs-Hof-Rahts Collegium gegeben / und ob solche dem Concluso gemäß seyn / beobachtet werden möge.

6. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser die Reichs- oder Justitz-Sachen durch seine geheime oder andere Neben-Rähte keines Weges vornehmen oder handeln lasse.

43. **Wir wollen** auch in Schrifften und Handlungē deß Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / denn die Teutsche oder Lateinische Zungen / es wäre denn an Orten **ausserhalb deß Reichs** / da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre und im Gebrauch stünde / **jedoch in alle Weg an unserm Reichs-Hof-Raht der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig.**

44. Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen / und **verschaffen** / daß alle die Expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Graven- und Herren-Stand / auch Nobilitationes, Palatinaten / **und Kaiserl. Rahts-Titul** / sampt andern Freyheiten und Privilegien / welche wir **unterm Titul und Namen** eines Röm. Königs oder Kaisers / ertheilen werden / bey keiner andern / als der Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch unserer und deß Heil. Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen / **wie denn**

Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern als deß Reichs Cantzley/ unter unserm Kaiserl. Titul und Namen/ Zeit währender unserer Kaiserl. Regierung expedirt worden/ hiermit null und nichtig seyn/ und die Impetranten/ ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley/ gegen gebührende Tax-Erlegung/ confirmirt und legitimirt/ dafür im Reich nicht geachtet/ noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle/ was aber für Gnaden-Brieff/ Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget/ und von dar aus andern Cantzleyen und sonsten wohin intimirt werden/ dieselben sollen hiemit schuldig und gehalten seyn/ gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt/ oder Abforderung einiger neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen/ anzunehmen/ sondern auch denen Impetranten/ dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das verwilligte Prædicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben/ und bey Straff deren darinn gesetzten Pœn nicht zu entziehen. Deßgleichen wollen wir bey unserer Königl. und Kaiserl. Regierung/ bey Collation Fürstl. und Gräflicher auch anderer Dignitäten/ vornemlich dahin sehen/ damit auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden/ die es für andern wohl meritirt/ im Reich gesessen/ und die Mittel haben/ den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen/ niemand aber von den neu-erhöheten Fürsten/ Graven und Herren/

dem

dem Fürstl. Collegio, es sey gleich auf selbigen oder der Graven Bäncken/ ad Sessionem Votum wider deroselben Willen auforingen/ sie haben sich denn darzu mit Fürstmässigen und Grävlichen Reichs-Gütern vorhero genugsam qualificirt/ und zu einer Standswürdigen Steuer in einem gewissen Craiß eingelassen und verbunden/ und über solches alles neben dem Chur-Fürstl. auch das jenig Collegium oder Banck/ darinn sie aufgenommen werden sollen/ vorhero genugsam gehöret worden; wollen auch zu Præjuditz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts/ desselben Dignität/ Stands und üblichen Titels/ keinen/ wer der auch seye/ mit neuen Prædicaten/ höhern Titeln oder Wappen-Brieffen begaben/ soll auch durch eines oder andern/ unter Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs Gesessenen und Begütterten zu höhern Stands-Erhöhung/ dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn/ und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriges Lands-Fürstl. Jurisdiction verbleiben.

Ad Artic. 44.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser/ bey Verleihung Fürstl. Grävl. und Herrlicher Dignitäten/ in selbigen Diplomatibus keinem Session und Stimm auf Reichs-Conventen gebe.

2. Auch keine Decreta, Promotoriales, und dergleichen/ zu Erlangung solcher Stimme und Standes/ im Fürsten-Raht ertheile.

3. Das ein Fürst/ Grav oder Herr/ der

hinführo in den Fürsten-Raht/ oder in ein Grävlich Collegium aufgenommen zu werden/ begehret/ vor allen Dingen sich darzu mit einem immediat-Fürstenthum oder respectivè Grav- oder Herrschafft qualificire/ und zu einem Stands würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Craiß einlasse.

4. Daß über dieses alles der Fürsten-Raht und respectivè das jenige Grävliche Collegium oder Banck/ darinn der neue Fürst/ Grav oder Herr aufgenommen werden soll/ vorhero genugsam gehöret/ derer Erkänntnis und Schluß in Acht genommen/ und ohne ihr Einwilligung keinem Sessio und Votum verstattet/ noch jemand in Reichs- und Craiß-Collegia, auch Graven-Banck/ eingesetzt werden möge.

5. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser/ keinem/ wer der auch sey/ einigem alten Haus und Geschlecht zu Præjuditz oder Schmälerung seiner Dignität/ Standes und alten üblichen Titels/ mit neuen Prædicaten und höhern Titeln/ auch Wapen-Brieffen begebe und versehe.

45. Weiln auch der Reichs-Cantzley Tax-Ampt/ und deren Bedienten nohtwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll/ so denn daß über die Kaiserl. Concessiones der Privilegien/ Stands-Erhöhungen/ und anderer Gnaden/ die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden/ in grosse Schmälerung und Abgang/ und dahero in tieffe Schulden-

Last

Last gerahten/ als wollen wir zu dessen weiterer Verhütung/ neben deß Herrn Chur-Fürsten zu Maintz Ld. daran seyn und darauf halten/ daß von J. Ld. die allein als Ertz-Cantzler dißfalls nachlassen und Moderation zu thun/ berechtiget seynd/ an den üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Wir gereden auch/ daß denen/ so von uns dergleichen Kaiserl. Begnadigung ins künfftig erlangen/ und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs Cantzley nicht redimiren uñ erheben/ sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen/ oder sich wircklichē zu gebrauchen/ von uns keines Wegs zugegeben oder verstattet werden/ sondern unsere Kaiserl. Begnadigungen solchen Falls nach erwehnten Termin ipso facto, hinwider gefallen/ cassirt und aufgehoben/ und unser Kaiserl. Reichs-Fiscal/ wider alle/ welche ohne unsere Kaiserl. Verwilligung oder unserer verordneten Palatinen einiger Stands-Erhöhungē/ Nobilitationen/ Rahts-Tituln oder Prædicaten und Denominationen sich anrühmē/ oder selbst eigene Wapen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren/ der Gebühr zu verfahren/ und dieselbe nach gestalt deß Verbrechens/ uñ die Personen zu behöriger Straff zu ziehen/ schuldig und gehalten seyn solle.

46. Dieweil uns auch sonderlich gebühret deß H. Reichs Chur-Fürsten/ als unsere innerste Glieder und Haupt-Seulen deß Reichs/ vor männiglichen

nigliche in sonderbarer hoher Consideration zu halten/so wollen wir die Verfügung thun/weñ deroselben Ampts-Verweser uñ Erb-Aempter bey unserm Kaiserl. Hof begrieffen/ daß dieselbe jeder Zeit/und insonderheit/weñ uñ so offt wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tagen/ unsern Kaiserl. Hof begehen/ oder Sachen vorfallen/ darzu die Erb-Aempter zu gebrauchen seynd/ in gebührendem Respect halten/uñ ihnen von unsern Hof-Aemptern keines weges vor- oder eingreiffen/ oder/ da je wegen Abwesenheit/ihre Stelle mit berührten unsern Hof-Aemptern jeweiln ersetzt werden sollen/ wollen wir doch/ daß ihnen den Chur-Fürstlichen Ampts-Verwesern und Erb-Aemptern/ einen weg als den andern/ die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten/wenigers nicht/ als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet/ unweigerlich gefolget und gelassen und nicht/ wie biß anhero beschehen/ von den Hof-Amptern entzogen/ auch unsern Hof-Marschall in seinem zukommenden und von dem Erz-Marschall-Ampt dependirenden Amts-Verrichtungen/ durch unsere Lands-Regierung oder andere/ kein Eintrag oder Hinterung gemacht werde.

Ad Artic. 47.

1. Post verb. geheime so wohl als Hof-Räthe: pon. Reichs-Hof-Räthe.

2. Post verb. Rahtsschläge : add. Expedition und sonsten.

42. Damit auch unsere Geheime so wohl als Reichs-Hof-Räthe/ wie auch unsere Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer/ dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben/ und in ihren

ihren Rahtschlägen / Expedtionen und sonsten sich darnach richten/wollen wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten/ sondern auch bey Leistung ihrer **Ampts- und** Dienst-Pflichten ernstlich einbinden/ dieselbe / so viel einem jeden gebührt / **jeder Zeit** vor Augen zu haben/ und darwider weder zu thun/ noch zu rahten/ solches auch ihren Dienst-Aiden/ mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles und jedes/wie obstehet/ haben wir obgedachter Röm. König den gedachtẽ Chur-Fürsten **vor sich und im Namen deß H. Röm. Reichs**/ geredt/ versprochen/und bey unsern Königlichen Ehren/ Würden und Worten/ im Namen der Warheit zugesagt / thun dasselbige auch hiemit und in Crafft dieses Brieffes/ inmassen wir denn das mit einem leiblichen Aid zu GOTT und dem H. Evangelio geschworen / dasselb stet/ fest und unverbrochen zu halten/ deme treulich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn/ zu thun/ noch zu schaffen gethan werde/in einige Weiß oder Weg/ wie die möchten erdacht werden/ **uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm** / Dispensationes, Absolutiones, **geist- oder weltliche Rechten / wie das Namen haben mag/ nicht zu statten kommen sollen.**

Der geben ist in unser und deß H. Reichs Stadt **Franckfurth**/ den 18. Monahts-Tag Julii/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Glorwürdigsten Geburt/ im 1658. unserer Reiche/ deß Römischen im 1. deß Hungarischen im 4. und deß Böhmischen im 2. Jahr.

LEOPOLD.

Vt. Ferdinand Grav Kurtz.
L. S.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

Ad Conclusionem.

1. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser auch das jenige stät und unverbrochen zu halten verspreche/ was bey künfftigen Reichs-Tage der stetwährenden Capitulation halber / zwischen ihm und deß H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen weiter wird gehandelt und geschlossen werden.

2. Daß der zukünfftige Röm. Kaiser selbst daran sey und befördern wolle/ damit der Punctus perpetuæ Capitulationis, vermög deß Instrum. Pacis, und jüngsten Regenspurgischen Reich-Abschieds/ bey dem nechst künfftigen Reichs-Tage ohnausgesetzt vorgenommen un abgehandelt werde.

Hierüber und insgemein verlangt man/ daß so offt in der vorhabenden Capitulation der gesampten Stände gedacht wird/ durchgehends die Formul: Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ behalten und gesetzt werden möge.

Dieses sind die Erinnerung der gesampten Stände: dergleichē Kurtz vorhero den 9. Decemb. A. 1657. auch zusammen getragen der Evangelischen sämptlichen Deputirten/ auch anderer Fürsten und Stände anwesende Gesandte/ im Namen und von wegen ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten/ auch Obern/ so wohl in Fürstl. Magdeburg. Sachsen/ Weymar/ Gotha/ Brandenburg/ Onolsbach

und

und Baden-Durchlachischer Vollmacht: nach welchem aber obgesetztes letztere Concept mehren theils eingerichtet/ und also endlich ein gantzes gemacht worden.

§. 14. Gleichwie nun aber durch diese Capitulation ein Kaiser sich aidlich verbindet/ alles das jenige zu halten/ was er darinnen eingegangen: also stehet hernach nicht mehr bey demselben/ einen einigen Punct derselbigen zu ändern oder aufzuheben; so gar auch nicht mit Wissen und Willen der Chur-Fürsten. Denn weil die höchste Macht deß Kaiserthums auf entledigten Fall unfehlbar dem Reich insgemein selber zustehet/ und dasselbe hernach einem Kaiser/ durch die Chur-Fürsten/ (welche bey der Wahl das gantze Reich vertretten/) so viel davon kan überlassen als ihm gefällig/ und für sich auch so viel behalten/ oder andren seinen Gliedern zueignen/ als die Nohtdurfft zu erfordern scheinet/ so ist ein Kaiser/ der die Regierung mit solchem Bedinge übernimmet/ hernach hoch verbunden/ aus solchem Bedinge nicht zu schreiten: nicht nur wegen einmal gegebenen Wortes und Aides/ sondern auch so gar nach dem natürlichen und Völcker-Recht/ nach welchem alle Menschen verbunden sind/ die in gebührender Ordnung errichtete Verträge/ dergleichen die Capitulation/ steiff und unverbrüchlich zu halten. Und ob gleich/ so viel die Bewilligung der Chur-Fürsten/ bey Aufhebung der Capitulation/ betrifft/ gesagt werden könnte/ daß weil sie diesen Kaiserlichen Grund-Vertrag gemacht/ sie auch Macht hätten/ denselben wieder aufzulösen: so will doch denselbigen weiter kein Recht noch Macht gestanden werden

Von der hohen Verbindlichkeit der Kaiser. Capitulation.

den/ als was sie entweder durch einig geschribenes Reichs-Gesetz oder altes Herkommen wircklich im Gebrauch haben/ dergleichen denn zwar die Kaiserl. Wahl und Capitulation ist/ vermög der güldenen Bulle und bißhorigen Gebrauchs: die Aufhebung der Capitulation aber/ ist weder in der güldenen Bull oder sonst einigem Reichs-Gesetz enthalten/ noch auch durch Herkommen zu behaupten. Dannenhero dafern ja etwas in Kaiserl. Capitulation zu ändern/ solches nohtwendig mit allgemeiner Einwilligung deß gantzen Reichs wurde geschehen müssen; zumaln heutiges Tages/ da sich auch die andern Stände umb die Capitulation annehmen/ wie hernach soll gesagt werden.

Daß die Capitulation dem Kaiser an seiner Majestät nichts benehme.

§. 15. Daß aber etliche aus dieser Capitulation dem Kaiser seine hohe Majestät zu schmälern und verringern vermeinen/ läßt man billich es sie verantworten/ und will ich/ mein Sohn/ dir treulich gerahten haben/ dich in Staats-Sachen mit solchen Streit-Fragen nicht zu verwirren/ weil solche nicht allein an sich selbst unrecht/ sondern auch mehren theils hoch-schädlich sind: Und wenn uns nicht allein die gemeine Sitten-Kunst/ sondern so gar die Natur lehret/ einem jeden das Seine zuzueignen/ so soll man es billich zu förderst dem höchsten Haupt der Christenheit thun; diejenigen aber/ welche ihre schmutzige Feder so gerne an den heiligen Purpur dieser hohen Monarchen wischen/ empfangen mehren theils ihren verdienten Lohn: und sind dieses Adlers Augen scharff genug/ auch solche zu erblicken/ welche sich mit verdeckten Namen denselben oder andern zu Unglimpff/ unsichtbar zu machen pflegen.

Das IV. Capitel.
Von der Crönung eines Römischen Kaisers.

§. 1.

NAchdem nun also die Wahl eines Röm. Kaisers gebührend fürgegangen/ so muß ich ferner etwas von der Crönung desselben handeln. Von dem Ort der Crönung. dieselbe ward in den alten Zeiten mehren theils zu Aachen vorgenommen/ denn weil Kaiser Carl der Grosse/ an selbiger Stadt sein sonderbares Gefallen hatte/ ließ sich daselbst auch dessen Sohn/ Ludovicus Pius, krönen/ welches die andern Kaiser mehren theils auch also nachthaten. Und ob gleich Kaiser Carolus IV. selbst nicht zu Aachen/ sondern zu Bonn/ bey Cölln gekrönet worden/ so hat er doch in der güldenen Bull verordnet/ daß die Crönung ins künfftig zu Aachen geschehen solle/ weñ er Cap. 28. §. 5. also spricht: **Wir han das auch funden von warer Sag und Gesetze der Alten/ von der Zyt yzunt nymant anderst gedencket/ das von vnsern seligen Fürfarn flisslich gehalten ist/ das eines Römischen Königes Kore zu Franckfurt in der Stat gescheen sol/ vnd die erste Krönung zu Ach/ synen ersten Hoff zu Nürenberg halten. Darumb wollen wir von sichern Sachen das dieselben Dinge zue künfftigen Zitten gehalten werden/ es enwere dann daß den vorgenanten Stucken allen oder jr iglichen redlich hyndernysse begegente.** Und diß ist nachfolgends auch so in Acht genommen worden/ dahero auch Carolus V. als man denselben

denselben zur Zeit seiner Crönung warnen lassen/ daß die Pest zu Aachen wäre / durch einen seiner Räthe antworten lassen: **Er wolle bey der alten Gewonheit bleiben / und habe gäntzlich beschlossen / die Königl. Cron nirgend als in der alten Residentz der Caroler aufzusetzen; und sey es nicht rahtsam / daß man umb einer schlechten Ursach willen wider den alten Crönungs-Gebrauch gegen die Verordnung der güldenen Bull / etwas neues aufbringen solle.** Jedoch ist man umb gewisser wichtiger Ursachen willen/ und ohn Abbruch der güldenen Bull/ auch offtermals davon abgewichen/ und sind / Kaiser Rupertus, zu Bonn/ oder wie ein ander sagt/ zu Cölln / Ferdinandus I. Maximilianus II. Matthias , Ferdinandus II. zu Franckfurt / Rudolphus II. und Ferdinandus III. und IV. zu Regenspurg/ gecrönet worden. Wegen der Crönung der itzt-regierenden Kaiserl. Majest. aber ist zwar in dem Capitulation Art. 37. enthalten / **daß / zumaln die Stadt Aachen / wegen der unlängst erlittenen Feuers-Brunst / darzu der Zeit ohnbequem / vor dißmal der Crönungs-Actus in der Stadt Cölln** celebrirt **und verrichtet werden solle** : doch gleichwol ist solches hernach umb gewisser Ursachen willen auch zu Franckfurth geschehen.

Von wem die Kaiserl. Crönung verrichtet werde.

§. 2. Und ob gleich in allen Königreichen die Crönung von dem jenigen zu geschehen pfleget/ welcher für den Vornehmsten unter der Geistlichkeit gehalten wird/dahero auch von Alters/ sonderlich von der Zeit Kaisers Ottonis I. her (denn wie es vorhero gehalten worden/ ist nicht gewiß zu finden/)

den/) die Crönung der Chur-Fürst von Maintz/ als der höchste Ertz-Bischoff in Teutschland/ zu verrichten gehabt/ gestalten von demselben Kaiser Otto I. II. und III: von Willigis, einem Ertz-Bischoff von Maintz/ Kaiser Heinrich der II. und von einem dergleichē/ Namens Aribo, Kaiser Conrad II. gecrönet worden: so hat sich doch zur Zeit Kaiser Heinrichs III. hierüber eine Veränderung zugetragen: denn weil damals/ Hermann/ der Ertz-Bischoff von Cölln/ aus vornehmern Geschlecht war als der Ertz-Bischoff zu Maintz/ und die Crönung in dem Cöllnischen Ertz-Stifft/ nemlich zu Aachen/ geschehen sollen/ so wolte dieser Kaiser von demselben gecrönet seyn: und also hat hernach der Ertz-Bischoff von Cölln auch Heinricum IV. gecrönet. Und weil in dem Cöllnischen Ertz-Stiffte die Crönung zu geschehen pflag/ sind von demselben Ertz-Bischoffe auch die folgenden Kaiser gecrönet worden: und ist ihm dadurch gleichsam ein Recht zugewachsen/ daß er auch ausser seinem Stifft die Crönungen verrichten möchte: welches denn Carolus IV. durch die güldne Bull auch scheinet bestättiget zu haben/ wenn er Cap. 4. §. 3. spricht: **Darnach den Ertz-Bischoffe von Cölln/ dem die Würdigkeit und das Ampt zugehört/ daß er ein Röm. Könige die erste Königl. Crone auffetzt.** Daß aber der Kaiser Matthias von dem Ertz-Bischoff zu Maintz gecrönet worden/ kam daher/ weil der damalige Chur-Fürst von Cölln sein Ertz-Bischoffliches Pallium vom Papst noch nicht erhalten hatte/ ohn welches die Kaiserliche Consecration nicht geschehen darff. Gleichwol hat sich nach der Zeit zwischen beeden

jetzt-

jetzt-regierenden Herren Chur-Fürsten zu Maintz und Cölln/ eine Irrung und Streit entsponnen/ daß Chur Cölln die Crönung eines erwählten Röm. Königes/ ihm und seinen Nachkommen am Ertz-Stifft Colln allein/ und zwar nicht nur zu Aachen/ und in der Cöllnischen Ertz-Bischoffl Provintz/ sondern auch durchgehends im gantzen H. Reich/ Teutscher Nation/ ohn Unterscheid/ Krafft zu solchen End angezogener güldener Bull / Kaiser Carls IV. zueignen; hergegen Chur Maintz/ der guldnen Bull nach/ die Stadt Aachen zwar dem Ertz-Stifft Cölln gestehen / doch ihm und seinen Nachkommen am Ertz-Stifft Maintz/ alle übrige Ort deß H. Reichs/ Teutscher Nation/ Krafft für sich angezogenen alten Herkommens und Posseß attribuiren wollen. Es haben sich aber beede Chur-Fürsten/ unter dato 15. Junii 1657. gütlich miteinander dahin verglichen/ daß

1. Chur Maintz/ wenn die Quæstio, ob die Crönung an einem andern/ als in der güldenē Bull bestimpten Ort verrichtet werden solte &c. vorkommt/ sich zwar vor Chur Cölln erklären und vermitteln helffen solle/ damit die besagte Quæstio im Chur-Fürstl. Collegio, bey Uberlegung der Capitulation/ und vor der Wahl jedes mal vorgenommen und erörtert und die Crönung zu Aachen werckstellig gemacht werde/ nisi impedimentum legitimum obviaverit, wie die güldene Bull selbst redet/ tit. 25. vel 28. §. invenimus etiam.

2. Aber/ beyden Chur-Fürsten die Würde und das Ampt zu crönen/ in ihren Ertz-Bischoffthümen undisputirlich/ uñ zwar jedem in seinem Ertz-Bischthum uñ seiner propria Diœcesi alle Zeit allein und privatim zukommen solle.

3. Da

3. Da aber ausserhalb dieser beyden obgedachten Ertz-Bischthumen Maintz und Cölln/die Crönung in einigen deren unterhabenden Suffraganeaten/oder in andern ausser deren Ertz-Bischoffl. Maintz und Cöllnischen Provinzien gelegenen Ertz- und Bischthümen geschehen würde/ alsdenn solle dieselbe alternativè von beyde Herren Chur-Fürsten/ Maintz und Cölln verrichtet/und also (ausser Aachen/und denen von beyden Herren Chur-Fürsten sich vorbehaltenen Orten in ihrè eigenen Diœcesen und Ertz-Bischthumen / im gantzen Heil. Reich zwischen ihnen der Crönung halber eine durchgehende Gleichheit ins künfftig gehalten werden.

4. Daß Chur-Maintz cooperiren wolle/ daß die damals bevorstehende Crönung Kaisers Leopoldi I. in der Stadt Cölln/ (wegen deß Aachischen Brandes) verrichtet werden möge.

Dieser Vergleich ist in der letztern Capitulation Art. 37. confirmiret/ und die jetzt-regierende Kaiserl. Majest. A. 1658. zu Franckfurth von den Chur-Fürsten von Cölln/ jedoch ohne Præjudiz deß Ertz-Stiffts Maintz/in dessen Diœcesi dieses geschehen/gesalbet/ und mit Handreichung der beyden andern Chur-Fürsten/gecrönet worden.

Von der Crönung selber/ und derselben bergehet.

§. 3. Nachdem nun der Crönungs-Tag bestimmt/ uñ durch den Chur-Fürsten von Maintz der Stadt Aach und Nürnberg zu wissend gemacht worden/ schicken dieselbe durch gewisse Abgeordnete die bey ihnen verwahrte Kaiserl. Kleinodien in die benamte und verglichene Crönungs-Stadt: nemlich die von Nürnberg übersenden die Crou Kaiser Carls deß Grossen/welche 14. Pfund

Goldes hat / deßgleichen einen Ring / das Scepter / den Reichs-Apffel / die Schue / und ein Schwerd / welches dem Carolo Magno ein Engel gegeben haben soll / und etwas anders aussicht als das von Aachen / item dreyerley Gewand / nemlich eine lange Alben / item eine Strohla und Chor-Cappen / so an Statt deß Käiserl. Ober-Mantels getragen wird / sampt einem Gürtel : Die von Aachen aber schicken eine Schachtel mit Edelgesteinen versetzt / in welcher von dem Blut deß Heil. Stephani etwas aufbehalten wird / item Käiser Carls deß grossē gewöhnliches Schwerd / welches ist wie ein kleine Dusäcken / sampt dem Wehrgehäng / wie auch ein Evangelium-Buch mit guldenen Buchstaben geschrieben. Unterdessen werden in der Haupt-Kirchen selbiger Stadt gewisse Stühle vor den künfftigen Käiser / die Chur-Fürsten / auch etwan Frauenzimmer / und andere Fürsten und frembde Gesandten / zugerüstet / welche der erwählte Röm. König durch seine Tapezierer behengen und zurichten lässt : auch werden gewisse Schrancken aufgeschlagen / uñ hohe Bühnen vor Musicanten und allerhand Standes-Personen aufgerichtet : item es wird eine sonderbare hohe Bühne aufgerichtet / und ein Stuhl darauf für den Käiser / wenn er auf den Thron gesetzt wird / an Statt Caroli Magni Stuhls zu Aachen / darauf man auf einer sonderlich darzugemachtē Brücken in die Höhe steiget. Den Altar aber vor welchem die Crönung geschicht / sampt einem Neben-Credentz-Tisch / lässet der jenige Chur-Fürst / der Consecrator ist / zurüsten und bestellen.

Wenn nun der angesetzte Crönung-Tag vorhanden

handen ist/ fahren die geistliche Chur-Fürsten/ neben andern Bischoffen die ihnen an die Hand gehen/ frue Morgens in die Kirchen/ allwo die Abgeordneten von Nürnberg und Aach denselben die Kaiserl. Kleinodien überlieffern. Die weltlichen Chur-Fürsten aber oder deren Abgesandte begleiten den neu-erwöhlten Röm. König in ihren Chur-Kleidungen in die Kirchen/ nemlich in dem einem Glied gehet Chur Bayern in der mitten mit dem Reichs-Apffel/ Chur Brandenburg mit den Scepter demselben zur Rechten/ Chur Pfaltz mit der Cronen demselben zur Lincken/ und zwar sie selbst entweder in Person/ oder ihre Vicarien/ vor dem neu-erwählten Kaiser aber gehet der Chur-Fürst von Sachsen allein mit dem blossen Schwerd/ oder in dessen Abwesen der Erb-Marschall auf gleiche Weise: Und ist hier in Acht zu nehmen/ daß bey der andern Chur-Furſten Gegenwart deren Erb-Aempter nicht vertretten werden: bey der Gegenwart deß Chur-Fürsten von Sachsen aber der Erb-Marschall gleichwol vor demselben hergehet/ und die ledige Scheide trägt.

So bald nun der neu-erwählte Kaiser an die Kirchen kommt/ gehen demselben die geistlichen Chur-Fürsten/ sampt den assistirenden Herren Bischoffen/ Abbten/ Prælaten und Capelanen aus der Sacristey durch den Chor/ Processionaliter biß an das Kirch-Thor entgegen/ der Herr Consecrator zwar in Pontifical-Habit mit aufhabender Infel und Vortragung der Chur- und Ertz-Bischofflichen Zeichen/ die andern Chur-Fürsten aber etwas schlechter.

Und so bald der neu-erwählte Röm. Kaiser

den Herrn Consecratorn vor sich sihet/ bleibet er also stehē/ der Chur-Fürst aber mit dem Bischoffs-Stab in der Hand/ fänget an in Lateinischer Sprache also zu beten: Unsere Hülffe stehet im Namen deß Herrn; darauf die Umstehenden antworten: der Himmel und Erden gemacht hat; der Herr Consecrator weiter: Gelobt sey der Name deß Herrn; und die Umbstehenden: von nun an biß in Ewigkeit. Darauf der Consecrator: Allmächtiger ewiger GOtt/ der du deinen Diener N. gewürdiget hast auf den Reichs-Thron zu erheben/ wir bitten dich/ verleyh demselben daß er in dem Lauff dieser Zeit den Lauff eines jeden insgemein also regiere damit er von dem Wege deiner Warheit nicht abweiche durch unsern Herrn JEsum Christum &c. Amen! Nach vollbrachtem diesem Gebet gehet der Herr Consecrator mit seinen Ertz-Bischofflichen und Chur-Fürstl. Zeichen voran zum Altar zu / die andern beyden geistlichen Chur-Fürsten aber nehmen den neu-erwahlten Kaiser in die mitten und führen ihn also auf den Altar zu auf einen niedern daselbst zubereiteten Bet-Schemel/ allwo derselbe niederkniet/ die andern Chur-Fürsten aber/ ein jeder gleicher gestalt seinen Stuhl einnimt/ die tragenden Reichs Kleinodien aber werden unterdessen den Erb-Amptern anbefohlen.

Was bey der Crönung selber vorgehet/ und zwar von dem 1. Gebet vor dem Altar über dem Kaiser/

§. 4. So bald sich nun die Crönungs-Handlung anfähet/ hebet der Herr Consecrator Lateinisch also an über den Kaiser zu beten: Hilff HErr dem Könige; der Umbstand antwortet: Und erhöre uns in der Zeit wenn wir dich anruffen. Darauf spricht der Consecrator ferner Lateinisch.

Lasst

Lasst uns beten: GOTT! der du weist daß das menschliche Geschlecht durch keinerley Crafft bestehen kan/ verleihe gnädiglich/ daß dein Diener N. welchen du über dein Volck hast setzen wollen/ durch deine Hülffe also gestercket werde/ damit er denen so er vorstehen wird/ auch könne behülfflich seyn/ durch unsern HErrn &c. Allmächtiger ewiger GOtt/ du Regierer dessen was im Himmel und auf Erden ist/ der du deinen Diener gewürdiget hast auf den Reichs-Thron zu erheben/ wir bitten dich/ verleihe/ daß er von allen Widerwertigkeiten befreyet/ und mit der Gabe deß Kirchen-Frieden beschützet / auch durch deine Verleihung zu der Freude deß ewigen Friedens zu gelangen/ würdig werden möge/ durch denselben unsern Herrn &c. Nach verrichtetem solchen Gebet wird der erwählte Röm. Kaiser durch die assistirenden Herrn Bischoffe in einen vor denselben zugerichteten Stuhl geführet/ und darauf die Meß angefangen/ welche der Herr Consecrator hält/ mit einem solchen Introitu wie in der Kirchen geschicht am H. 3. König-Tag/ darbey diese Collecta gebraucht wird/ zu Latein. Lasst uns beten: GOtt! der du deinen eingebohrnen Sohn den Heyden durch einen Stern geoffenbaret hast/ verleyhe gnädiglich/ daß wir/ die dich durch den Glauben erkennen/ biß zu der Anschauung der Gestalt deiner Herrlichkeit geführet werden mögen. GOtt! der du durch die wunderbare Ordnung der Engel alles bestellest/ und auf unaussprechliche Weise regierest/ wir bitten dich/ verleihe/ daß dieser dein Diener/ den du hast wollen zum Könige aufnehmen/ richtig verordne/ wie die Gerechtigkeit dieser Welt zu erfüllen sey/ damit

er dir in Ewigkeit gefallen möge/ in dem Lande der Lebendigen: durch unsern HErrn &c. Nach der Collecten wird verlesen die Lection/ auch das Gradual/ Halleluja und Sequentz gesungen/ wie am H. 3. König-Tage.

Von der Frag und Antwort und dem ersten Aide deß Kaisers bey der Crönung.

§. 5. Nachdem nun diese Sequentz sich geändet/ ehe das Evangelium anfängt/ wird dem neu-erwählten Kaiser der Kaiserl. Ober-Mantel abgethan/ und derselbe also von den andern beyden geistlichen Chur-Fürsten wider vor den Altar geführt/ auf den Bet-Schemel nieder zu knien: auch kniet der Herr Consecrator und alle Umbstände/ darauf die Capläne deß Herrn Consecratoris die Litaney über den Kaiser kniend ablesen / biß auf den Vers/ daß du uns gnädiglich erhören wollest/ &c. Darauf der Herr Consecrator aufstehet/ den Bischoffs-Stab in die Hand nimmt/ und also betet: Daß du deinen Diener N. zum König erwählen wollest; darauf der Chor antwortet: Wir bitten dich erhöre uns. Consecrator: Daß du ihn segnen/ erhöhen und erhalten wollest; Chor: Wir bitten dich erhöre uns. Consecrator: Daß du ihn auf den Thron deß Königreichs und Kaiserthums glücklich hinaufführen wollest; Chor: Wir bitten dich erhöre uns. Nach welchem die Capellän die Litaney vollenden. Darauf stehet der Kaiser und jederman wieder auf/ und redet der Consecrator mit der Infel auf dem Haupt und Stab in der Hand den Kaiser deutlich an/ in Lateinischer Sprache: Wollet ihr bey dem heiligen Glauben/ wie er von Catholischen Männern gelehret worden/ bleiben/ und durch gerechte Wercke denselben bewahren? Darauf der Kaiser antwortet: Ja ich will.

Con-

Consecrator zum andern mal: Wollet ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die H. Kirchen und die Diener derselben? Kaiser: Ja ich will. Consecrator zum dritten: Wollt ihr das Reich das euch von GOtt verliehen wird/ nach der Gerechtigkeit eurer Vorfahren regieren und kräfftiglich beschützen? Kaiser: Ja ich will. Consecrator zum vierdten mal: Wollt ihr die Gerechtigkeit deß Konigreichs und die Güter deß Kaiserthums/ die unrechtmässiger Weise zertrennet worden/ erhalten und wieder herzu bringen/ und zum Nutzen deß Königreichs und Kaiserthums getreulich verwalten? Kaiser: Ja ich will. Consecrator zum fünfften: Wollt ihr ein gerechter Richter seyn über Arm und Reich/ und ein frommer Beschützer über Wittwen und Waisen? Kaiser: Ja ich will. Consecrator zum sechsten: Wollt ihr dem allerheiligsten Vatter in Christo und HErrn/ dem Röm. Papst und der H. Röm. Kirchen gebührend unterthänig und mit ehrerbietiger Treu verwand seyn? Kaiser: Ja ich will. Hierauf tritt dieser neu-erwählte Kaiser näher zum Altar/ und bestättiget diese seine Antwort mit nachfolgenden leiblichen Aide/ auch auf Lateinisch: Ich will es thun/ und so fern mir GOtt seine Hülffe verleyhen/ und gläubige Christen mir mit ihrem Gebet beystehen werden/ was mir vorgesagt ist getreulich halten/ so wahr mir GOtt helff und die H. Evangelien GOttes.

Wie das Volck den Kaiser annimmt.

§. 6. Nach solchem Aid-Schwur wendet sich der Herr Consecrator gegen dem gantzen Umbstand/ hohes und niedriges Standes/ und fraget dieselben/ mit deutlichen Lateinischen Worten also:

Wollt ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen / sein Königreich bekräfftigen / und mit wahrer Treu bestättigen / auch seinem Befehl gehorsam seyn / wie der Apostel sagt: Ein jeder Mensch / sey einer höhern Gewalt unterworffen / auch dem Könige als einen vortrefflichern? darauf wird geantwortet: Es soll geschehen / es soll geschehē / es soll geschehē. Auf dieses kniet der neu-erwählte Kaiser wieder an seinen vorigen Ort / und der H. Consecrator betet über ihn also: HErr! der du alle Königreiche von Anbegin her regiereſt / segne diesen unsern König N. und mache ihn durch deinen Segē so herrlich / daß er sein Scepter so hoch bringe wie David / und sich so verdienet mache uñ herrlich werde wie derselbe. Verleyhe ihm durch dein Eingebē / daß er das Volck mit Sanfftmut regiere / gleichwie du den Salomo hast lassen ein friedfertiges Königreich haben: Laß ihn alle Zeit und allenthalben für dich mit Ehren Krieg führen / jedoch in Unterthänigkeit / laß ihn bedeckt seyn mit dē Schilde der Ruhe / damit er nebenst den Ständen / und allenthalben durch deine Gnade den Sieg erhalte. Laß ihn geehret seyn über alle Könige und Völcker / laß ihn glückselig über das Volck herrschen / und die Länder müssen ihm nach Wunsch seine Ehre bezeugen: Er müsse leben / unter den Hauffen der Völcker / großmühtig seyn im Gericht / und sich sonderbar der Billigkeit befleissen: beschere ihm viel Güter / und laß ihn durch deine Hand mit grossen Reichthum in einem fruchtbaren Lande wohnen / gieb seinen Kindern / alles was ihnē nutz ist / gieb ihm ein langes Lebē / viel Zeit nacheinander: es müsse zu seiner Zeit die Gerechtigkeit herfürbrechen / und der Stuhl seines

Reichs

Reichs müsse durch dich fest stehen/ und laß ihn mit Gerechtigkeit und Frieden in dem E. R. frolocken.

O GOtt! du unaussprechlicher Schöpffer der Welt und deß menschl. Geschlechts/ du Beherscher deß Reichs und Erhalter deß Königreichs/ der du aus dem Leibe deines getreuen Freundes unsers Patriarchs Abraham/ der Welt zum besten Könige erwählet hast/ beschütte diesen gegenwärtig N. nebenst seinen Leuten mit reichen Segen/ uñ verbinde den Thron seines Königreichs mit fester Beständigkeit. Koñ zu ihm/ wie zu Mose beym Roten-Meer/ zu Josua in der Schlacht/ zu Gedeon auf dem Felde/ und zu Samuel in dem Tempel/ und befeuchte ihn mit den himmlischen Segen und dem Tau der Weißheit/ dessen der sel. David bey der wider-holtẽ Verheissung/ uud Salomo sein Sohn aus deiner Hand genossen: sey du ihm von Himmel herab wieder der Feinde Kriegsmacht ein Pantzer/ in Widerwertigkeit ein Helm/ im Glück seine Macht/ und zu Beschützung sein ewiger Schild. Verleyhe auch daß die Völcker ihm treu verbleibẽ/ uñ seine Stände Friede haben/ laß ihn Lust haben zur Liebe/ und sich enthalten vom Geitz/ laß ihn reden was recht ist/ und die Warheit behauptẽ/ damit dieses Volck unter seiner Regierung wohl zunehme/ uñ durch dẽ ewigen Segen dergestalt ernehret werde/ damit sie imer voll Freuden bleiben/ und im Frieden obsiegen mögen: das verleyhe der jenige/ der da lebet und regieret wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. A.

Von d. Kaiserl. Salbung.

§. 7. Wenn dieser Segen gesprochen ist/ so wird der neu-erwählte Kaiser von etlichen Bischoffen desselben Ertz-Stiffts zur Salbung entblöset/ und nimmt der Herr Consecra-

tor das geweyhte Oel und spricht: (alles in Lateinischer Sprach) Friede sey mit dir: darauf geantwortet wird: Auch mit deinem Geist. Darauf salbet er ihn auf der Scheitel deß Haupts/ Creutzweise/ und denn zwischen den Schuldern/ ferner in dem Nacken/ darauf auf der Brust/ und weiter auf dem rechten Arm/ wie auch zwischen der Hand und dem Gelencke deß Arms/ und endlich in der rechten flachen Hand/ alles unter währender Music. Und wenn der Herr Consecrator zu den Händen kommt/ spricht er darzu: Diese Hände müssen gesalbet werden/ mit demselbigen H. Oel/ damit die Könige und Propheten sind gesalbet worden/ und gleichwie Samuel den David zum Könige gesalbet hat/ damit du gesegnet seyest und König werdest in diesem Königreich/ über das Volck/ welches der Herr dein GOtt dir zu beherrschen und zu regieren übergeben wird/ welches der HErr verleyhen wolle/ der da lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen! Bey einer jeden Salbung aber wischen die beyden andern geistlichen Chur-Fürsten das Oel wieder ab/ mit der reinste Baum-Wolle.

Von der Kaiserl. Bekleidung.

§. 8. Wenn dieses alles geschehen/ wird der nunmehr gesalbte Kaiser durch die Herren Chur-Fürsten oder dero Abgesandten in die Chor-Capelle geführt/ und mit den alten Kaiserl. von Nürnberg hergebrachten Ehren-Kleidern/ nemlich einer langen Alben/ und darüber einer langen Stohla vorn über die Brust hinab Creutz-weise/ in gestalt eines Priesters/ wie auch mit den Sandalien oder Knie-Stieffeln bekleidet/ und darauf wieder heraus geführet/ und in einen Stuhl etwas

näher

näher bey dem Altar nieder zu knien/ angewiesen/ allwo der Herr Consecrator über denselben noch weiter folgende Gebet spricht: Allmächtiger ewiger GOtt/ siehe mit freundlichen Blicken an diesen Ehren-König N. und gleichwie du gesegnet hast/ Abraham/ Isaac und Jacob/ also wollest du diesen mit milden Segen geistlicher Gnaden und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen. Gieb ihm von dem Tau deß Himmels und der Fettigkeit der Erden mit Uberfluß/ Getraide/ Wein und Oele/ und allerley Früchte reichlich/ und deine Göttliche milde Gaben auf lange Zeit: damit unter seiner Regierung gesunde Zeit im Lande/ und Friede in dem Königreich/ und Hoheit und Herrlichkeit am Königl. Hofe sey/ laß ihn den höchsten Glantz der Königl. Gewalt jederman in die Augen strahlen/ laß ihn glantzen wie das helleste Liecht/ und mit dem höchsten Strahl/ gleich den allerdurchdringensten Blitz überschüttet seyn. Verleyhe ihm/ Allmächtiger GOtt! daß er sey ein dapfferer Beschützer deß Vatterlands/ und die Kirchen und H. Stiffter mit hoher Gottseliger Königlicher Freygebigkeit ergetze: gieb daß er sey der dapfferste unter den Königen und über die Feinde triumphire/ die unfriedlichen und unchristlichen Nationen unterzudrucken: Laß ihn in der höchsten Stärcke der Königl. Gewalt/ erschrecklich genug wider seine Feinde/ hocherhaben über alle hohe Stände/ und gegen alle andere Getreuen seines Königreichs in grossem Ansehen doch auch holdselig uñ freundlich seyn/ damit er von jederman gefürchtet und geliebet werde. Laß auch von seinen Lenden Könige hervorkommen/ die in künfftigen Zeiten ihm in der Regierung

gierung folgen können: Laß ihn dieses Königreich gantz regieren und würdig werden/ nach der rühmlichen und glückseligen Zeit deß gegenwertigen Lebens/ die ewige Freude in immerwährende Glückseligkeit zu bewohnen/ welches der verleyhen wolle der da lebet und regieret wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit/ Amen!

Die Gnade deß H. Geistes flüsse von unserer Wenigkeit häuffig auf dich/ daß gleichwie du von unsern unwürdigen Händen mit leiblichen Oel gesalbet und auswendig fett gemacht worden/ du also inwendig fett werden mögest von seiner unsichtbaren Salbe/ desselben geistliche Salbung auch immerdar vollkömmlich auf dir bleibe/ damit du/ was unrecht/ von gantzem Hertzen meidē/ uñ was deiner Seelen nutzlich ist/ jeder Zeit gedenckē/ roünschen nū thun/ lernest und mögest/ mit Beystand unsers Hn. J. C. welcher mit GOtt dem Vatter uñ demselben Heil. Geist/ lebet und regieret/ wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen! O GOtt! der du bist die Herrlichkeit der Gerechten/ und die Barmhertzigkeit für die Sünder/ der du deinen Sohn gesandt hast/ mit seinen theuren Blut das menschliche Geschlecht zu erlösen/ der du den Kriegen wehrest/ uñ ein Beschützer bist deren die auf dich hoffen/ und unter dessen Regierung die Macht aller Königreiche begriffen ist: wir bitten dich demühtiglich/ daß du gegenwärtigen deinen Diener N. der sich auf deine Barmhertzigkeit verläßt/ † segnen und ihm gnädig beystehen wollest damit derselbe/ weil er Verlangen träget/ durch deinen Segen beschützet zu werden/ stärcker sey als alle Feinde. Laß ihn/ O HErr! so glückselig werden/ daß er ein Uberwinder

sey.

sey seiner Feinde: Crône ihn mit der Cron der Gerechtigkeit und Gottseligkeit/ damit er von gantzem Hertzen und von gantzem Gemüht an dich gläube/ dir diene deine H. Kirche beschütze und erhebe/ das Volck daß du ihm anvertrauet hast/ mit Gerechtigkeit regiere/ und durch die hinterlistige Nastellung deß Bosen zu keiner Ungerechtigkeit abgekehrt werde. Entzünde O HErr! sein Hertz zu der Liebe deiner Gnade durch dieses Salb-Oel/ damit du Priester/ Könige und Propheten gesalbet hast/ damit er die Gerechtigkeit liebe/ und auf derselben Weg auch das Volck führe/ und wenn er die Jahre die du ihm verordnet hast/ in Königl. Hoheit wird vollbracht haben/ wollest du ihn lassen würdig seyn zu der ewigen Freud zugelangen/ durch &c.

Darauf singet der Herr Consecrator die Præfation: Per omnia secula, wie gewöhnlich/ mit der Music/ und wenn er dahin kommt/ vere dignum &c. liefet er überlaut zu Latein die Præfation vollends also aus: In Warheit es gebühret sich/ und ist recht/ billich und heilsam/ daß wir dir alle Zeit und allenthalben Danck sagen/ HErr! du heiliger Vatter/ du Allmächtiger ewiger GOtt/ du Schöpffer aller Ding/ du Herrscher über die Engel/ du König aller Könige und HErr aller Herren/ der du Abraham deinen Knecht hat lassen über die Feinde triumphiren/ der du Mosen und Josuam dem Volck vorgesetzt/ und ihnen mancherley Sieg verliehen/ der du den niedrigen David deinen Knecht auf den Thron deß Königreiches erhoben/ und den Salomon mit der Gabe der Weißheit und deß Friedens begabet hast/ wir bitten dich/ siehe an unser demühtiges Gebet/ und diesen

sen deinen Diener N. welchen wir mit unterthäniger Ehrerbietigkeit zum Könige erwählet haben/ vermehre über ihn die Gaben deines † Segens/ und umbgieb ihn alle Zeit uñ überall mit der rechten Hand deiner Macht/ damit er in dem Glauben deß vorgenannten Abrahams treulich gestärcket/in der Sanfftmut Mosis bekräfftiget/ mit der Dapfferkeit Josau befestiget / durch die Demut Davids erhöhet/ mit der Weißheit Salomons gezieret/dir in allen Dingen wohlgefalle/und auf der Bahn der Gerechtigkeit/ das Volck das ihm anhanget/ also warte/ lehre und unterrichte/ und das Regiment deiner Crafft/ wider alle sichtbare und unsichtbare Feinde muhtiglich und Königlich zu führen wisse/ auch durch deine Hülffe ihre Hertzen zu der Einigkeit deß wahren Glaubens und Friedens bringe/ laß auch diese Völcker mit schuldiger Unterthänigkeit ihm untergeben seyn/ daß er durch rechtschaffene Liebe gegen sie erhoben/ und würdig werden möge durch deine Barmhertzigkeit gebührend auf den Regenten Stuhl zu steigen. Laß ihn auch mit dem Helm deines Schutzes beschirmet/ mit einem unüberwindlichen Schild alle Zeit bedecket/und mit himmlischen Waffen umbgeben seyn/ damit er mit guten Glück nach Wunsch obsiege uñ triumphire/den Ungläubigen durch seine Macht ein Schrecken einjage / und denen die für dich Krieg führen/ den frölichen Frieden erwerbe/durch unsern Hern / welcher durch die Crafft deß Heil. Creutzes die Hölle zerstöret hat/uñ nach eingenommenem Reich deß Sathans/ als ein Sieges-Fürst gen Himmel gefahren ist/ in dessen Hand alle Gewalt und aller Sieg der Könige bestehet/ welcher

die

die Ehre der Demühtigen und das Leben und Heil der Völcker ist/ der mit dir lebet und regieret &c.

Darauf folget ferner der dritte Segen also: GOtt der Sohn GOttes JEsus Christus unser HErr/ welcher von dem Vatter mit dem Oele der Hoheit gesalbet ist/ wolle durch diese H. Salbung den † Segen deß H. Geistes deß Fürsprechers über dein Haupt ausschütten/ und diese Salbung biß in das innerste deines Hertzens dringen lassen/ damit du durch diese sichtbare und greiffliche Gabe/ das/ was unsichtbar ist/ erlangen/ und nach vollendter uñ in gebührender Ordnung vollbrachter zeitlicher Regierung/ würdig seyest ewig mit dem zu regieren/ der allein ohne Sünde als König lebet und regieret und herrlich ist mit GOTT dem Vatter/ in Einigkeit &c.

Wie dem Kaiser das Schwerd übergeben wird.

§. 9. Nach geendigtem diesem Segen/ nehmen die andern geistlichen Chur-Fürsten Kaiser C als deß Grossen Schwerd/ so wie eine kleine Dosacken/ und von Aachen überbracht worden/ vom Altar/ und geben es dem Kaiser bloß in die Hand/ darzu der Herr Consecrator also redet: Nimm hin das Schwerd/ durch die zwar unwürdigen jedoch durch die Verwaltung der H. Apostel geweyhete Hände/ und brauch dasselbige/ Crafft unseres Segens/ zu der Beschützung der H. Kirchen GOttes/ worzu es von GOtt verordnet ist/ und erinnere dich dessen was David geweissaget hat/ wenn er spricht: Gürte dein Schwerd umb deine Hüfften/ du Held; damit du durch dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachsetzest/ und der Unbilligkeit mit Macht begegnest/ die H. Kirche GOttes und ihre Gläubigen beschützest und beschirmest/

auch

auch solches nicht minder gegen die falschen Glaubigen / als gegen die Feinde deß Christlichen Nahmens gebraucheſt/ Wittwen und Weisen gnädiglich helffeſt und sie beschirmeſt / was verödet ist wieder aufrichteſt / und dasselbe auch erhalteſt / was unrecht/straffeſt/und was recht gehet/bekräfftigeſt/ damit du bey dem allen durch den Triumph der Tugenden herzlich / und durch die Ubung der Gerechtigkeit berühmt/ auch würdig werdeſt / mit dem Heyland der Welt/ deſſen Ebenbild du dem Nahmen nach führeſt / ohne Ende zu regieren/ der mit GOtt / &c. Mitten unter dieser Rede bey den Worten: Gürte dein Schwerd / &c. wird solch Käyser Carls Schwerd in die Scheiden gesteckt / und dem gesalbten Käyser durch die weltlichen Churfürsten umbgegürtet.

Wie dem Käyser der Ring gegeben wird.

§. 10. Darauf wird dem Herrn Conſecratori von dem Altar der Ring gereichet / welchen er den Käyser mit dieſen Worten anſtecket: Nimm hin den Ring der Königl. Würde / und erkenne dadurch das Siegel deß Catholiſchen Glaubens; und gleichwie du heute zu einem Haupt und Fürſten deß Königreichs und Volcks verordnet wirſt/alſo wolleſtu die Christenheit und den Christlichen Glauben beſtändiglich vermehrn und beſtättigen / damit du in dieſem Werck glückſelig mit dem König aller Könige zu Ehren erhaben werdeſt/durch denſelben / welchem Ehr und Herrlichkeit gebühret / von Ewigkeit zu Ewigkeit Amen.

Von Uebergebung deß Scepters und Reichs-Apffels.

§. 11. Folgends wird dem Herrn Conſecratori von dem Altar das Scepter und d Reichs-Apffel hingebracht / da er dann dem Käyſer den Scepter in die rechte und den Apffel in die lincke

Hand

Hand gibet / mit diesen Worten: Nimm hin den Stab der Tugend und der Billigkeit / und bemühe dich mit demselben / den Frommen gütlich zu thun / und die Bösen zu schröcken / den Irrenden den Weg zu weisen / und den Gefallenen die Hand zu bieten: Zerstreue die Hoffärtigen / und erheb die Demüthigen: Und unser HERR JEsus Christus thue dir die Thür auf / welcher von sich selber spricht: Ich bin die Thür / wer durch mich eingehen wird / wird seelig werden. Er ist selber der Schlüssel Davids / und das Scepter deß Hauses Israel / der da aufthut / das niemand zu schleust / und zu zu schleust / das niemand aufthut: der sey dein Führer / der den Gefangenen aus dem Gefängnus heraus führet / der da sitzt im Finsternus und Schatten deß Todes: Damit du in allen Dingen demselbigen nachfolgest / von welchem David also gesungen hat: HERR! dein Stul bleibt immer und ewiglich / der Staab deines Reichs ist ein Staab der Billigkeit: auf daß du auch demselben nachfolgest / und liebest Gerechtigkeit / und hassest Gottloses wesen: denn darumb hat dich GOTT dein GOTT gesalbet / nach dem Exempel dessen / den er vor der Welt gesalbet hat / mit dem Oele der Höhe / mehr als seine Gesellen / nemlich unsers HERRN / ꝛc.

§. Hierauf gibt der Kaiser den Scepter und Reichs Apffel den jenigen Chur-Fürsten zu halten / die solche sonst pflegen zu führen / und wird von zween Deputirten der Stadt Nürnberg mit einem daselbst hergebrachten Kaiserlichen Ober-Mantel / gleich einer Chor-Kappen bekleidet. Und also bald nehmen alle drey Geistliche Chur-Fürsten

Von der Crönung selbst.

sten die Crone von dem Altar/ und setzen sie sämtlichen dem Kaiser auf/ dazu der Herr Consecrator also spricht: Nimm hin die Crone deß Königreiches/ welche dir von diesen unwürdigen doch Bischofflichen Händen auf das Haupt gesetzet wird: Und wisse/ daß diese ausdrücklich bedeutet/ eine Herrliche Heiligkeit und würckliche Dapfferkeit/ ja daß du dadurch auch unseres geistlichen Dienstes theilhafftig wirst: daß gleich wie wir dem inwendigen nach Hirten und Regenten der Seelen sind/ also auch du in auswendigen Sachen ein waarer Diener Gottes und bey aller Widerwertigkeit ein dapfferer Beschützer der Kirchen Christi/ und deß von GOtt verliehenen Reichs seyn solleſt/ auch durch das Amt unsers Seegens/ so wir anstatt der Apostel verrichten/ mit Zustimmung aller Heiligen allezeit geneigt verbleibeſt/ zu ersprießlicher Handhabung deß anvertrauten Regiments/ und zu nutzlicher Regierung: damit du unter den berühmten Kämpffern mit den Edel-Gesteinen der Tugend gezieret/ und mit der Belohnung der ewigen Glückseligkeit gekrönet/ mit unsern HERRN Erlöser und Seeligmacher JEsu Christo/ dessen Nahmen und Stelle du vertritſt/ ohne Ende frolocken mögeſt/ der da lebet/ regieret und herrſchet als ein HERR mit/ ꝛc. Der Umbstand saget/ Amen.

Von dem andermaligen Kaiserlichen Eyde

§. 12. Nach beschehener Crönung wird der Kaiser von den Geistlichen Chur-Fürsten näher zum Altar geführet/ daselbſt er aus dem Pontificial nachfolgenden Eyd herlesen/ und denselben in Teutscher Sprach leiblich schweren muß: Ich gelobe und verspreche vor GOtt und ſ[illegible]n Engeln/

daß

daß ich jetzt und hinführo das Gesetz und die Gerechtigkeit auch den Frieden der heiligen Kirchen Gottes will halten und handhaben / auch dem Volck / so mir unterworffen ist / will nutz seyn / und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen / daß ich deß Reichs Recht (mit gebührender Betrachtung Göttlicher Barmhertzigkeit) will erhalten / wie ich solches mit rath der Fürsten / auch deß Reichs und meiner Getreuen am besten erfinden kan. Ich will auch dem Allerheiligsten Römischen Bischoff / und der Römischen Kirchen / auch den andern Bischoffen und Kirchen Gottes gebührende Ehr erzeigen / und diese Dinge / welche von Kaisern und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesamlet und gegeben seynd / die will ich ihnen ungeschwächt erhalten / und erhalten zu werden verschaffen / auch den Prælaten / Ständen und Lehen-Leuten deß Reichs gebührende Ehr tragen und beweisen: So viel mir unser HERR JEsus Christus Hülff / Stärck und Gnad verleihet.

Von der vollendung der Meß und Communion deß Kaisers.

§. 13. Nachdem nun solches vollbracht / wird die Kais. Majest. von den zween Geistlichen Chur-Fürsten wiederumb in Ihren Stul geführt / darinnen die Messe vollends anzuhören / und schreitet der Herr Consecrator also fort zu dem Evangelio wie am Drey Königs-Fest: worauf das Credo gesungen und das Offertorium georgelt wird / da immittelst die Kais. Majest. allein zum Opffer gehet / und weil Sie in einer Hand das Scepter in der andern den Reichs-Apffel haben / durch einen andern ein groß stuck Goldes opffern lassen: darauf denn die Messe mit gewöhnlichen Ceremonien

vollends vollbracht wird. Unter dessen wird dem Kaiser so offt er zum Altar tritt / die Cron abgenommen / und hernach wieder aufgesetzt / welcher Dienst Chur-Pfaltz / dem Kaiser aber das Evangelium Buch und Pacem zu küssen / und das Weywasser zu geben und zu räuchern / den Geistlichen Chur-Fürsten zustehen soll. Es wird auch dem Kaiser unter wehrender Meß von den Erb-Aemptern mit dem Reichs-Apffel und Scepter / und dem grossen Schwerd Caroli Magni aufgewartet / und wenn derselbe zum Altar tritt / wird Ihm der Reichs-Apffel und Scepter von derselben Aempter Chur-Fürsten oder deren Abgesandten / ausser dem Offertorio jedes mals selbst vor und zu rück getragen / und hernach den Erb-Aemptern zu halten überantwortet. Darauf empfangen seine Majest. mit abgenommener Crone das heilige Abendmahl / dahin sie durch die übrigen zween Geistlichen Chur-Fürsten begleitet werden. Doch nicht wie in Franckreich / da der König bey seiner Crönung das Abendmahl deß HErrn unter beyderley Gestalt empfähet / sondern nur unter einerley Gestalt: Und bleibt seine Majest. dabey knien / darauf der Herr Consecrator den Segen spricht mit folgenden Worten auf Lateinisch: Der HErr † segne dich und behüte dich / und wie er dich über sein Volck hat wollen zum Könige setzen / also laß er dich in dieser Zeit glückseelig / und darnach der ewigen Glückseeligkeit theilhafftig seyn. Antwort: Amen. Er lasse was Geistlich und Weltlich ist / und durch seine Gnade bey deiner Crönung versamlet ist / unter seinem Schutz und deiner Regierung lange Zeit glücklich beherrschet werden / damit

sie

sie den Gebotten Gottes gehorchen / keiner Widerwertigkeit unterworffen seyn / und alles Gutes vollauf haben: auch so wol in dieser Welt der zeitlichen Ruhe / als auch mit dir der Gesellschafft der ewigen Bürger im Himmel geniessen mögen: das wolle der thun / dessen Reich ohn Ende währet / von Ewigkeit zu Ewigkeit / ꝛc. Antwort: Amen. Der Segen Gottes † deß Allmächtigen Vatters / und deß Sohns † und deß Heiligen Geistes † komm herab / und bleibe allzeit über euch / und seyn Friede sey allzeit mit euch. Antwort: Amen. Darauf wird seine Majest. von den beyden übrigen Chur-Fürsten wieder in dero Bet-stul begleitet.

Wie der Kaiser auf den Kaiserl. Stuhl gesetzet wird.

§. 14. Nach vollender Messe / wird der Kaiser von allen geistlichen Chur-Fürsten in Begleitung aller Bischoffe / und Aufwartung der vorhergehenden weltlichen Chur-Fürsten / in einer zierlichen Procession auf die neben seits aufgeschlagene Brücken geführet / und daselbst auf den zubereiteten Stuhl / so an statt Caroli Magni Aachischen Stuhls verordnet / durch die geistlichen Chur-Fürsten / in Beyseyn der weltlichen gesetzt und installirt / darzu der Herr Consecrator diese Wort spricht: Nimm ein und behalt die Königl. Stelle / welche dir nicht durch Erb-Recht noch durch vätterliche Nachfolge / sondern durch die Stimmen der Chur-Fürsten deß Teutschen Reichs / sonderlich aber durch Verordnung deß Allmächtigen GOttes / und unsere / auch aller Bischoffe und anderer Knechte GOttes Ubergabe eingeraumet wird. Umb so viel du aber siehest / daß die Clerisey den H. Altären näher stehet / so viel mehr Ehre

re solt du an gehörigen Orten denselben auch ingedenck seyn zuerweisen; So wolle der Mittler zwischen GOtt und den Menschen dich als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volck auf diesem Reichs-Stuhl bekräfftigen / und in dem ewigen Reich mit sich regieren lassen / nemlich J. C. unser HErr / der König aller Könige / und HErr aller Herren / welcher mit GOtt dem Vatter und H. Geist lebet und regieret wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit Amen. Darauf wird das Te Deum laudamus gesungen / mit eingemischten Trompeten-blasen und Paucken-schlagen / auch Salve aus Mußqueten und Loßbrennung deß Geschützes. Und folgends wird Seiner Majestät im Nahmen der Chur-Fürsten also sitzend Glück gewünscht.

Wie d' Kaiser ihrer etliche zu Ritter schlägt.

§. 15. Hernach gehen die geistlichen Chur-Fürsten sampt den andern Geistlichen von der Büne herab in die Sacristey den geistlichen Habit ab- und den Chur-Fürstl. wieder anzulegen. Immittelst bleiben S. Majest. auf dem Stuhl sitzen / auch die andern weltlichen Chur-Fürsten bey Ihr / biß sie etliche Graven / Herren und vom Adel mit obgemeldtem Kaiser Carls deß Grossen Schwerd zu Ritter geschlagen. Wenn solches geschehen geben sie das Schwerd dem Erb-Marschallen / und begeben sich von der Büne herab in ihren vorigen Bet-stuhl.

Wie der Kaiser zum Thumbherrn zu Aachen angenommen wird.

§. 16. Darauf erscheinen einige Abgeordnete von den Thumbherrn deß Königl. Stiffts und Collegiat-Kirchen zu Aachen vor S. Majestät Stuhl und zeigen derselbigen an / wie ein jeder angehender Kaiser zu ihrem Mit-Canonico auf-

genommen

genommen werde/und üblich herkommen/derowegen gewöhnlichen Aid abzulegen/ mit Bitt/indeme das alte Herkommen zuverfolgen / auch die Kirchen in allergnädigsten Schutz zu haben / und bey alter Gerechtigkeit bleiben zu lassen. Darauf der Kaiser den Aid aus dem Evangelium Buch folgends Innhalts mit Lateinischen Worten lieset: Wir N. von GOttes Gnaden Römischer Kaiser/unserer Kirchen bey unser Lieben Frauen zu Aachen Thumbherr / schwören bey diesem H. Evangelio derselben Kirchen treu zu seyn / ihre Gerechtigkeiten und Güter vor allem Unrecht und Gewalt zubeschützen/ und beschützen zu lassen/ wie wir denn auch alle und jede ihre Freyheiten und Gewonheiten ratificiren und bestättigen / und aufs neue confirmiren. Und weil auch der Kirchen zu Aachen von wegen gehaltener Käyserlichen Crönung einige Gerechtigkeiten gebühren / als nemlich: 1. Der Teppicht und die Küssen / auf welchen ein König wann er in die Kirchen kommt / zuerst sein Gebet verrichtet. 2. Der Teppicht damit der Bet-stuhl bekleidet ist / darinn der König vor der Crönung betet. 3. Der Königl. Mantel und das Kleid/darinn der König gecrönet wird. 4. Zween Teppicht von Goldstücken / einer von dem Stuhl vor dem Altar / und der andere von dem Königl. hohen Thron. 5. Der Kirchen Gebühr / wie die Prælaten geben / 56. Gold-gülden. 6. Drey Fuder deß besten Weins / 2. vor die Kirchen zur Lieben Frauen / das 3. vor St. Adelberts Stifft zu Aachen; Als muß sich der Kaiser mit den Gesandten von Aachen deßwegen vergleichen/ auch denenselben und den Gesandten gemeiner

Stadt Aachen nebenst den Chur-Fürsten Urkund ertheilen / daß die anderstwo als bey ihnen gehaltene Crönung / berührtem Stifft auch Königlichem Stuhl und Stadt Aach an altem Gebrauch / Herkommen / Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren solle.

Von der Lombardischen Crönung.

§. 17. In vorigen Zeiten / als das Königreich Italien noch absonderlich gerechnet und angenommen ward / wurden die Teutschen Kaiser auch absonderlich mit der Lombardischen Crone gecrönet / und geschach solche Crönung zu Modoetia / welches war ein Marckflecken im Meyländischen gelegen / allwo die Könige von Italien zu residiren pflegten / in der St. Johannis Kirchen daselbst: Bißweilen geschach diese Crönung auch zu Meyland in der Kirchen St. Ambrosij; etliche mal auch zu Alexandria / nicht weit davon: Kaiser **Friederich** der III. aber hat diese Crone zu Rom / und Carolus V. zu Bononien empfangen; Conradus I. ob er gleich zu Meyland gecrönet worden / hat über diß auch gleichwol zu Modoetia wollen gecrönet seyn; Fridericus I. aber ist zu Paphia in St. Michaelis Kirchen gecrönet worden / und hat diese Crönung der Ertz-Bischoff zu Meyland verrichtet / da dann umb dieselbige Zeit alle andere Obrigkeiten sich ihrer Aempter in den Städten hin und wieder enthalten / der König aber nebenst dem Ertz-Bischoff von Cölln als Cantzlern über das Königreich Italien / offentlich Gericht gehalten. Diese Cron deß Königreichs Italien ist zwar von Gold gewesen / aber ohne Spitzen / und hat innwendig ein eisernes Blech gegen das Haupt zu gehabt / auswendig aber ist sie mit

Edel-

Edelgesteinen gezieret gewesen. Etliche wollen auch / daß zu einiger Zeit an statt der Crone die Kaiser mit einem rechten Stroh-Krantz gecrönet worden/welches hernach soll abkommen seyn. Und durch diese Crönung mit der eisernen Crone ward ein Kaiser zu einem König über Italien oder die Lombardey erkläret/und wird deren Ursprung von etlichen dem Theodorico von Verona, von andern der Theodelinda deß Longobardischen Königs Agilulphi Gemahlin, von andern Carolo Magno, von andern dem Heinrico I. von andern dem Heinrico VII. zugeschrieben.

Von der Röm. Crönung.

§. 18. Uber diese zwo Crönungen sind vor diesem die Kaiser annoch ferner zum dritten auch zu Rom gecrönet worden/ wiewol Carolus V. diese Päbstliche Crone zu Bononien empfangen/und vor Zeiten Ludovicus Pius vom Pabst Stephano IV. zu Rheims in Franckreich zum Kaiser gecrönet worden. Denn diese dritte Crönung hat mehrentheils der Pabst selber verrichtet / wiewol Carolus IV. und Heinricus VII. nur von Cardinälen gecrönet worden / unter deren Ceremonien der Papst Cœlestinus III. bey der Crönung Kaiser **Heinrichs** deß V. sich angemasset/ dem Kaiser die Crone mit den Füssen aufzusetzen / auch mit dem Fuß alsobald wieder abzustossen / welches auch von andern / geschehen zu seyn / vermuthet wird; sonst soll diese Cron mehr eine güldene Hauben zu nennen seyn / als eine Crone / eine doppelte Erhöhung haben / und mit vielen Diamanten gezieret seyn. Auch soll zwar diese Crönung nach deren Meinung / so von deß Papsts Seiten diese Würckung haben/daß daher dem gecrönten Fürsten der Nah-

men eines Kaisers und Mehrer deß Reichs / wie auch die oberste Gewalt im Reich und Herrschafft über die gantze Welt; ferner die Macht ein güldene Bull zugebrauchen / zukommen soll / daher ihm auch nach solcher Crönung / und nicht vorher bey Majest. offentlicher Kaiserl. Hofhaltung / die Achische und Meyländische Crone soll dörffen vorgetragen werden / nach der güldenen Bull c. 26. §. 4. Und ist zwar nicht ohn / daß heutiges Tages so lange ein Kaiser mit der Römischen Crone nicht gecrönet ist / derselbige in seinem Titul nur genennet wird / erwählter Römischer Kaiser; wie auch / daß die Vortragung der mehrern Cronen nicht gebraucht wird. Belangend aber das übrige / nemlich den Nahmen Augusti, die Administration deß Kaiserthums und die güldene Bull / wird solches nicht gestanden / von der Röm. Crönung her zu rühren / und sind viel Kaiser durch hochwichtige Ursachen bewogen worden / die Röm. Crönung nicht so hoch zu achten / dahero auch Rudolphus I. Albertus und Maximilianus I. Ferdinandus I. und Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus II. und III. wie auch der jetzt regierende glorwürdigste Kaiser Leopoldus deßwegen nie über das Gebürge kommen: Und gleichwol m Gebrauch und Besitz solcher Præeminentien gewesen; der Titul aber / ein Herr der Welt zu seyn / wird billich von etlichen für eine Eitelkeit gehalten / wenn gleich diese Art zu reden aus dem Evangelio Lucæ II. v. 1. genommen seyn solte: doch ist diese Röm. Crönung noch nie gäntzlich aufgehoben / und werden zu solcher die Kaiser noch allezeit in ihrer Capitulation angehalten. Und ist ferner

ner hierbey zu mercken / daß vor diesem / wenn die Kaiser nach Rom zur Crönung zogen / deren Lehen-Leute bey solchem Römer-Zuge verbunden gewesen / auf eigene Unkosten bey Verlust deß Lehens mit zu ziehen / es wäre denn / daß sie entweder nicht beschrieben / oder aus Gnaden daheim gelassen worden / oder ein gewisses Geld davor gegeben / und ward dieser Herrn Dienst vor Alters Oosten-Dienst genannt und pflag ein solcher Römer-Zug aus 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Roß auf 8. Monat lang zu bestehen.

Von der offentlichen Kaiß. Hofhaltung.

§. 19. Damit wir aber wider auf die Teutsche Crönung kommen / so wird nach solcher alsobald offentlicher Kaiserl. Hof gehalten / und kommen die geistlichen Chur-Fürsten in ihren Chur-Habiten wider zu der Kaiserl. Majest. welche die Schuhe und die Dalmatica ableget / und den Ober-Mantel sampt der Cron behält; darauf alles Hofgesinde aus der Kirchen vorhin auf das Raht haus zugehet / denen die Kaiserl. und Chur-Fürstl. Trompeter und Heerpaucker folgen / und eine Parthey umb die ander biß dahin mit grossem Schall sich hören lassen / denselben folgen ferner die etwann anwesende weltliche Fürsten / nachmaln die Kaiserlichen Herolden und Erb-Marschallen mit unter sich gekehrten Schwertern / ferner Chur Trier und drauf hernach die weltlichen Chur-Fürsten / Bayrn in der Mitten / Sachsen und Pfaltz auf jeder Seiten / oder deren Abgesandten / mit den Kaiserl. Kleinodien / wie auch der Reichs-Erb-Marschall mit der Scheide / ferner der Chur-Fürst von Sachsen mit dem blossen Schwerd / und darauf die Kaiserl. Majestät selbst unter einem von 6.

Rahts-

Rahtsherrn getragenenen Himmel / deren ferner Chur Maintz und Chur Cöln nachfolgen. Und werden die Gassen von der Kirchen an biß zu dem Rahthaus mit Brettern belegt/und mit Tuch von Kais. Hof-Farb bedeckt / so hernach preiß gegeben wird/auch zu beyden Seiten Burger in Rüstung verordnet. Auf dem Rahthaus wird neben dem grossen Saal eine Neben-Stuben vor die Kaiserl. Maj. und noch eine für die Hn. Chur-Fürsten zugerichtet/allwo sie etwas ruhen. Am obern Theil deß Saals steht die Kais. Tafel/ 3 Staffel oder Schuh höher als der Chur-Fürsten Tische zu beyden Seiten / nebenst zweyen wol aufgebutzten Credenz-Tischen/ welche Chur-Fürstl. 1. oder 2. Schuh höher stehen als die Fürstl. Tafel: auf der rechten Seiten hinab stehen die Tische vor Chur Maintz / Böhmen / Bayern und Brandenburg / jeder mit seiner Neben-Credenz hinten her. In der Mitten vor der Kaiserl. Tafel der Tisch vor Chur Trier sampt dessen Credenz hinter sich auf der linken Hand stehen / ferner die Tische vor Chur Cölln / Chur Sachsen und Chur Pfaltz sampt ihren Credenz-Tischen; ferner stehet unten am Saal noch eine Tafel vor die anwesende geladene Fürsten / und in einem andern noch 4. dergleichen Tische vor der beschriebenen Städte Aachen / Nürnberg/ Cöln und Franckfurth anwesende Gesandten. Die Kaiserl. und die Chur-Fürstl. Tische stehen alle unter schönen Baldakinen mit hinten abhangenden Tapeten. Die Tische lassen Ihro Kaiserl. Majest. decken/ Baldakin aber Schüssel und Credenz schaffen die Herrn Chur-Fürsten selbst/ und wird niemand in den Saal gelassen/als

der

der in der Kaiserl. Chur- und Fürstlichen Officirer Verzeichnus stehet / und die Kaiserl. Music oben auf dem Altan: Trompeter und Heerpaucker aber warten auf dem Platz und sonsten in der Nähe auf / auch bestellt jeder Chur-Fürst selbsten Aufwarter / Marschäll / Truchsessen / Vorschneider und Schencken vor seinen Tisch.

Von der Chur-Fürsten Aufwartung.

§. 20. So bald nun die Kaiserl. Majest. sampt deren Chur- und Fürsten wieder auf den Saal kommen und in die Fenster tretten / nimmt Chur Sachsen in Begleitung Kaiserl. Trabanten und Trompeter einen Abtritt / setzt sich unten im Rahthaus zu Pferde und reitet in einen auf dem Platz geschütteten Hauffen Habern / füllet ein in Händen führendes silbernes Maas mit Habern / uud streichts mit einem silbernen Streich wieder ab / giebts darauf dem Erb-Marschall / der schüttet den Haber wieder aus und der Chur-Fürst kehret wieder in den Saal / und gehöret das Maas sampt den Streich und dem Pferde dem Reichs Erb-Marschall; der Haber aber wird alsobald preiß gemacht / und begiebt sich Chur Sachsen wieder auf den Saal. Darauf begiebt sich gleichwie vor disem Chur Pfaltz also heutiges Tags Chur Bayern samt dem Chur-Fürstl. Hofgesind / Trompeter und Heerpaucker auch zu Roß hinab zu der auf dem Platz aufgeschlagnen Kuchen / läst von dem daselbst gebratnen / mit Hasen und dergleichen Wildbret gespickten / und von allerhand Geflügel angefüllteten Ochsen (welche Gewonheit einen Ochsen zu braten / sich zur Zeit Kaiser Rudolph deß I. angefangen haben soll) ein Stück abschneiden / füllet damit ein silberne Schüssel / läst sie mit

einer

einer andern bedecken / und führet solche mit einer schmalen weissen Quelen umbschlagen in Händen / reitet nach dem Rahthaus zu / steiget daselbst ab / und trägt sie sampt vorgehenden und einen schwartzen Stab tragenden Erb-Marschallen und gewönlichen Trompeten-Blasen auf dem Kaiserl. Tisch / die Schüsseln aber sampt dem Roß gehören dem Erb-Truchsessen. Nach Verrichtung dieses tritt Chur Brandenburg in gleichmässiger Bekleidung ab und setzet sich zu Pferde / reitet auf dem Platz vor einen mit weissem Tuch bedeckten Tisch / oder in die Kuchen / nimmt das Handbecken und Gießfaß sampt der Handquelen davon / sitzet im Rahthaus wieder ab / und träget solch Wasser mit vorgehenden Trompetern und Heerpaucken Ihro Majest. zu / dabey die andern weltlichen Chur-Fürsten dem Kaiser das Handtuch reichen; das Becken und Gießkann aber gehören dem Erb-Cämmerer vor seine Gerechtigkeit. An statt dieses Dienstes / welchen vor diesem Chur Pfaltz verrichtet / streuet derselbe heutiges Tages bald darauf als Ertz-Schatzmeister / auch zu Pferde aus zweyen an beyden Seiten deß Sattels abhangenden grossen Beuteln / allerhand güldene und silberne Müntzeaus; im Abweien der Chur-Fürsten aber werden alle diese Dienste durch die Erb-Aemter verrichtet. Immittelst tretten die geistlichen Chur-Fürsten vor den Kaiserlichen Tische / und spricht der Consecrator das Benedicite, darauf die andern geistlichen Chur-Fürsten antworten / ergreiffen darauf sämptlich den silbernen Stab / daran die Kaiserl. Siegel hängen / und tragen ihn aufgereckt vor S. Majest.

allwo

allwo Chur Maintz solche Siegel von dem Stab nimmt/ und sie vor Seine Majest. auf den Tisch leget; darauf alsobald sie der Kaiser in die Hände nimt/ und Chur Maintz mit ehrerbietigen Worten uñ Versprechen/ ihnen die Privilegia zu halten/ wieder giebt / der solche vor diesem an Hals gehenget/ auch biß alles geendiget/ also behalten. Nach Verrichtung dieses alles gehen die anwesenden Chur-Fürsten ein jeder zu seinem Tisch / ausser deß jenigen Chur-Fürsten / der damals zum Kaiser erwählt worden / derselbig bleibt ledig/ aber doch gedeckt. An dem Fürsten-Tische bleiben auch Stellen ledig / vor die jenigen / welche bey der Kaiserl. Tafel vorschneiden / und das Trincken zutragen / und wird auf dieser Tafel auch aus Silber / bey der Stände verordneten Tafeln aber nur aus Zien gespeist / welches alles der Kaiser Aufwärter und Bedienten aber die Herrn und verordneten selbst herbey schaffen müssen. Essen werden auf jeden Gang durchgehends zehen aufgetragen auf alle Tische / und vor den Kaiserl. Essen gehen die Herolden mit weissen Stäblein / und der Reichs Erb-Marschall mit einem schwartzen Stab vorher/ und werden jedes mal Trompeten dazu geblasen. Zu Truchsessen lassen sich Graven und Herrn deß Reichs gebrauchen/ und ein Schenck von Limburg trägt dem Kaiser den Wein zu. Sonsten wird ausser dem Kaiser niemanden vor oder nach Essen kein Hand-Wasser gegeben. Endlich wird vor denen Chur-Fürsten aufgehoben / und gehen dieselben vor die Kaiserl. Tafel / allwo durch den Consecrator wiederumb das Gratias gesprochen wird / endlich begiebt sich der Kaiser sampt den

Chur-

Chur- und Fürsten wieder wie vor Essens an die Fenster / dem Volck und Getümmel zu zusehen / welchem der obgemeldte gebratene Ochs sampt der Kuchen preiß gegeben wird / wie denn auch aus einem springenden Brunn ein doppelter Adler rothen und weissen Wein von sich giebt / umb welchen / wie auch umb das von Becken ausgeworffene Brod sich der Pövel häuffig reist. Nach welchem allen der Kaiser wie auch die Chur-Fürsten über eine bretterne Brücken in Kaiserl. und Chur-Habit zu dem Kaiserl. Pallast fahren / allwo man den Kaiser biß an das Zimmer geleitet / und von dannen ein jeder nach Gelegenheit sich wieder nach Hause begiebet.

Das V. Capitel

Von der Macht und Gewalt auch den Gütern eines Römischen Kaisers; und welcher Gestalt dessen Regierung ein Ende nehmen kan.

§. 1.

Von der Gewalt deß Kaisers / die derselbe mit den Chur-Fürsten / wie auch mit andern Ständen gemein hat.

BEy diesem Capitel mein Sohn! wollen wir uns nicht lang aufhalten / und uns der jenigen vorwitzigen Fragen / die allhier pflegen vorzufallen / gäntzlich enthalten / zumalen solche bey andern weitläufftig genug abgehandelt sind / ist nur insgemein zu mercken / daß die Stücke der Kaiserl. Gewalt von dreyerley Art sind. Denn I. gebühren ihm etliche / aber nicht ohne Zuziehung aller Stände / dergestalt / daß alle 3. Räthe / nemlich der Chur-Fürsten-Raht / der Fürsten-Raht / darunter

ter auch die Gefürsteten Aebbte / Prælaten und Graven gehören / und der Städte Raht darbey müssen überein stimmen. Hierunter gehören:

1. Die Macht Gesetz zu geben / abzuschaffen und zu erklären. 2. Die Macht Krieg inn- und ausserhalb deß Reichs anzufangen/dabey doch auszunehmen ist/ein Krieg zu blosser Beschützung / und wenn die Sach keinen Verzug leidet; bey welchem letzten Fall gleichwol aufs wenigste die Chur-Fürsten mit einstimmen müssen / welches bey dem ersten Fall nicht nöthig ist. Zum 3. Steuer aufzulegen/worzu vor diesem allein der Chur-Fürsten Bewilligung vonnöthen war. Zum 4. Werbung und Einquartierung / doch ist zur Werbung der Chur-Fürsten Bewilligung vonnöthen. Zum 5. In der Stände Landen neue Vestungen zu bauen/ oder die alten zu besetzen. Zum 6. Frieden zu schliessen. Zum 7. Bündnisse zu machen / inn- und ausserhalb deß Reichs/ darzu vor diesem allein der Chur-Fürsten Bewilligung vonnöthen war / wiewol wenn diese Sache umb deß Reichs Wolfahrt willen keinen Verzug leiden will / ists genug / wenn alle Chur-Fürsten zufrieden seyn. Zum 8. Volck ausser Reichs zu führen. Zum 9. Müntze zu bessern/und deren Wehrt an Schrot und Korn zu setzen. Zum 10. Allgemeine Ellen/ Maas und Gewicht durch das Reich zu ordnen. Zum 11. Einen Reichs-Stand von Stimm und Session auszuschliessen oder zu suspendiren. Zum 12. Die obern Reichs-Gerichte/als da sind: die in Schwaben/ und das Rohtweylische zu verändern/ zu versetzen und abzuschaffen. Hieher gehöret: Zum 13. Die Macht / einen unter die Reichs-Ständ auf-

und anzunehmen / worzu aber nur die Bewilligung der Chur-Fürsten und deß jenigen Collegii erfordert wird / in welches einer soll angenommen werden.

II. Vermag ein Kaiser unterschiedliche Sachen zu thun / mit blosser Zuziehung der Chur-Fürsten allein / als da sind ; 1. Neue Zölle aufrichten / vermehren / prorogiren und auf ewig zu verleyhen ; worzu auch gehöret / wenn ein Stand etwas unter dem Nahmen der Staffel-Gerechtigkeit / Accis / Ungeld / Stadt- und Marck-Recht / Pforten-Brücken-Geld / Weg-Kaufhaus-Renten-Pflaster- Cento-Geld / aufs neue von Fremden einfordern will / doch müssen überall die die benachtbarten zuerst gehöret werden. Und wenn dieses Recht jemanden solle ertheilet werden / sind die meisten Stimmen nicht genug / sondern es müssen alle Chur-Fürsten einmütiglich drein willigen. Zum 2. Jemanden in die Acht erklären. Zum 3. Müntz-Gerechtigkeit ertheilen. Zum 4. Wichtige Lehne / als Fürstenthum / Grafschafften / Städte / so dem Kaiser heimb gefallen / einem andern verleyhen. Zum 5. Deß Reichs Güter zu veräusern und verpfänden / in welchen Sachen allen die meisten Stimmen deß Chur-Fürstl. Collegii gelten / doch müssen in beyden Fällen die Chur-Fürsten an einem gewissen Ort zusammen verschrieben seyn. Zum 6. Einen allgemeinen Reichstag ausschreiben ; worzu aber keine Chur-Fürstl. Versamlung erfordert wird / sondern es kan durch Gesandtschafften und Schreiben gerichtet werden / doch müssen alle Chur-Fürsten darein willigen.

§. 1 Un-

§. 2. Unter die absonderlichen Stücke der Kaiser. Gewalt aber / welche ein Kaiser ohne Zuziehung der Chur-Fürsten oder Stände allein vermag / gehören Nachfolgende: Nemlich zum 1. Das so genannte Jus Primariarum precum, das sind Vorschrifften und Layen-Pfründe und Præsentation-Schrifften / oder Panis-Brieffe eines Kaisers / an ein jedes Stifft und Closter im Röm. Reich / auf welche dasselbe verbunden ist / eine vom Kaiser vorgeschlagene Person bey erster Entledigung einer Stelle aufzunehmen / und mit einer Pfründe zu versehen. Ob aber dieses Recht ein Kaiser aus blosser Verleyhung deß Papsts oder in Krafft tragender höchster weltlicher Obrigkeit zu gebrauchen habe / wollen wir allhie nicht ausfechten / das ist aber gewiß / daß es eine sehr alte Gewonheit sey / und ist in dem Münsterischen Frieden-Schluß Artic. V. §. 5. verordnet / wie und welcher Gestalt sich dieses Recht auch auf die jenigen Stiffter / so der Augspurgischen Confession allein zugethan / oder aus beyden Religionen vermischt sind / erstrecken solle.

Von den absonderlichen Stücke der Kaiserl. Gewalt / uñ von Layen-Pfründen.

§. 3. Zum 2. gehöret hieher die Erhebung zu hohen Würden und Dignitäten / denn es ist aus Historien bekannt / daß von Kaisern unterschiedliche König gemachet worden: Gestalten Kaiser **Heinrich** der IV. Hertzog Ladislaum zum König in Böhmen gemacht / und nach dem dieser Titul von dessen Nachfolgern nicht gebraucht ward / hat Kaiser **Friederich** der I. einen andern Ladislaum daselbst abermal zum König gemacht / welche Königl. Würde der Kaiser Philippus dem Hertzog Primislao daselbst gleicher Gestalt verliehen

Von Collation hoher Dignitäten.

liehen oder bekräfftiget: Gleicher Gestalt hat Kaiser **Friederich** der I. Petrum zum Könige in Dännemarck/ und Kaiser **Otto** der III. Boleslaum zum König Polen: Ferner Kaiser **Friederich** der III. Hertzog Friederichen von Oesterreich zum König über Oesterreich und Steyrmarck gemacht; Belangend aber dē Fürsten-Marggraven-Graven-Herrn-Ritter- und Adel-Stand, wie auch Comites Palatinos, Doctores Notarios, Patricios, Poëtas, Magistros, Baccelaureos &c zu machē ist nit nöthig vil davon zureden / weil solches alles insgemein bekannt. Doch ist hierüber/ und was ein Kaiser darbey in Acht zu nehmen/ in der Capitulation nachzusehen: Daß nemlich der Graven- Ritter- und Adel-Stand nur den jenigen darff verliehen werden / die sich wol verdient gemacht / und respectivè unbewegliche Güter im Reich besitzen / auch daß keinem andern Haus oder Geschlecht dadurch einiger Eintrag geschehe. Und kan zwar die Macht in Königl. Ertz-Hertzogl. Fürstl. Hertzogl. und Ritter-Stand zuerheben / sich sonst niemand anmassen; aber Marggraven / Graven / Freyherrn und Edle zu machen / ist auch den Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Hertzogen von Savoyen Krafft Kaiserl. Privilegien zugelassen / Doctores aber und dergleichen / können auch die Hof-Graven machen.

Von Belehnung mit Fahn-Lehen.

§. 4. Zum 3. gebühret einem Kaiser allein die Belehnung der Lehen und Regalien der jenigen / die sie unter den Fahnen offentlich mit Solennitäten pflegen zu empfahen / gestalten solche Belehnung weder vor diesem von dem Regiment / noch vom Reichs-Hof-Raht / noch von auch den

Vica-

Vicarien verrichtet werden darff / wie die güldene Bull verordnet c. V. §. 1. Doch pflegt der Reichs-Hof-Raht Lehen über Grav- und Herzschafften im Nahmen deß Kaisers zu verleyhen. Es ist aber auch hievon die Kaiserl. Capitulation aufzuschlagen.

Vom Gericht über Reichs-Lehen.

§. 5. Zum 4. gehöret dem Kaiser allein/nit aber der Cammer zu Speyer / die Cognitio in Sachen / Fürstenthumb / Gravschafften und dergleichen / Fahn und Scepter / Lehen betreffend / so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollen/so wol in possessorio als petitorio; Nun hat man zwar bißhero gestritten / ob dieses Recht der Kaiser allein / oder mit Zuziehung einiger/ wenigst der vornehmsten Stände zu üben habe / es ist aber derselbe Streit noch mehrentheils auf die Kaiserl. Seite hinaus geschlagen / und wird erst die immerwährende Capitulation der Sache den rechten Ausschlag geben; Sonstgehöret hieher auch die Cognition deß Kaisers in Strittsachen/den Vicariat betreffend; Die übrigen Fragen die hier pflegen vorzufallen / kanst du mein Sohn in den Reichs-Büchern von Reichs-Sachen weitläufftiger nachlesen.

Von den übrigen absonderlichen Kaiserlichē Rechten.

§. 6. Zum 5. wird unter die dem Kaiser absonderlich gebührende Rechte auch gezogen/die Macht Academien aufzurichten und zu bestättigen / wiewol in dem Münsterischen Frieden-Schluß im 10 Art. auch der Cron Schweden / so weit sie unter die Reichs-Stände gehöret/eine Academia aufzurichten / zugelassen ist. Ferner und zum 6. Gehöret hieher auch / daß ein Kaiser kan Stadt-Recht geben/ oder ein Dorff und Marckt zu einer Stadt

erheben. Wie auch zum 7. Das Recht vom Jurament zu absolviren / welches zwar auch dem Cammer-Gericht zu Speyer zukommt. Zum 8. Reichs-Posten zu bestellen / davon gleichfals etwas in der Capitulation enthalten ist / und ist mit dem General-Reichs Postmeister-Ampt belehnet Grav von Taxis. Zum 9. Wird hieher gerechnet das Recht / unehlich gebohrne und so genannte natürliche Kinder ehrlich zu machen / wiewol solches auch die Kaiserl. Hof-Graven zu thun pflegen / ingleichen die Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Hertzog von Meyland / als ehmals Reichs-Vicarius, und deßwegen auch die Hertzogen von Savoyen thun / ja so gar auch andere Reichs-Stände / als Chur-Fürsten / Hertzoge und Marggraven / &c. sich solches zuschreiben. Zum 10. Wird hieher gezogen das Recht / einen wieder in dem vorigen Stand der Ehren zu setzen / wiewol hierzu andere etwas mehrers erfordern. Zum 11. Gehöret hieher das Recht / Minder-jährigen die Jahre zu geben / mündig zu seyn / wiewol solches auch andern Ständen zugeschrieben wird. Zum 12. Allgemeine Privilegia ertheilen. 13. Freyheit zu Messen / und Jahr-Märckten geben. 14. Das Leben schencken. 15. Die Reichs-Einkunfften einehmen. 16. Im Nahmen deß Reichs sich huldigen lassen. 17. In Strittsachen zwischen Chur-Fürsten und andern Ständen / Zölle betreffend / die Cognition haben. 18. Cognition haben / über der Session und Præcedentz der Reichs-Stände. 19. Cognition haben / in Sachen Privilegia betreffend / so ohne der Chur-Fürsten und Stände Bewilligung verliehen worden. 2. Das Recht / allgemeine Moratoria

ratoria zu ertheilen. 21. Das Recht / hohe Hof- und Reichs-Officia zu vergeben; wiewol die Bestellung eines Reichs-Vice-Cantzlers und der Reichs-Cantzley Bedienten / wie auch beym Cammer-Gericht deß Verwalters / und der Cantzley Adjuncten Chur-Maintz / und die Bestellung deß Reichs-Marschall-Ampts Chur-Sachsen zukommet. Zum 22. Das Recht / auf Reichs- und Deputations-Tagen zu proponiren. Zum 23. Das Recht der höchsten Appellation und Revision. Zum 24. Allgemeine Reichs-Ferien zu verordnen.

Von dem Einkomen eines Kaisers / und insonderheit von Reichs-Steuren.

§. 7. Belangend aber die Güter und Einkommen eines Kaisers / sind solche zwar vor diesem zu Zeiten Kaiser **Friederich** deß I. biß auf 20. und wie etliche wollen / biß auf 60. Tonnen Goldes gestiegen / wenn man die Einkunfften aus Welsch- und Teutschland zusammen gerechnet: Nachdem aber die Kaiser den Ständen in Italien grosse Freyheiten gegeben / auch in Teutschland viel Städte / Zölle / Bergwerck und dergleichen / in der Stände Hände kommen lassen / so sind solche Einkunfften nach der Zeit sehr geschmälert / und tragen ein geringes ein / sie bestehen aber vornemlich in den Reichs-Steuren / so man insgemein Römer-Monat nennet / welche vor diesem bey den Römer-Zügen an Mannschafft entrichtet worden / heutiges Tages aber in Geld gelieffert werden. Man hat zwar An. 1495. eine neue Art von Reichs-Steuer erfunden / so man den gemeinen Pfenning genannt / solche aber hat nicht länger gewähret als biß An. 1544. nach welcher Zeit / weil der gemeine Pfenning allzu langsam eingegangen / man sich

wieder der Römer-Monat bedienet. Es werden aber nach der Reichs-Matricul alle Stände mit einer gewissen Summa beleget / welche in einer Matricul höher steiget als in der andern. In einer Matricul aber findet sich ein Anschlag eines Monats auf 86770. fl. es gehet aber von solcher Summa etwas ab / dahero wird heutiges Tages die Liste eines Römer-Monats in grössern Summen also gerechnet:

	fl.
Chur-Fürstlich Quantum.	11426
Geistliche Fürsten.	20450
Postulirter Ertz- und Bisthumben Augspurg. Confess.	1624
Weltlicher Fürsten.	17543
Secularisirter Bisthumben die nemlich zu Hertzogthümbern gemacht seynd.	1736
Gefürsteter Aebbte.	1352
Prælaten.	2260
Aebtissinnen.	384
Schwäbische Graven.	2717
Wetterauische Graven.	2861
Fränckische Graven.	760
Westphalische und Niedersächsi. Graven.	1392
Rheinische Städte.	7059
Schwäbische Städte.	8124
Dieses alles trägt zusammen aus nur	79688 fl.

Dergleichen Römer-Monat sind offt weniger oder mehr bewilliget worden/inmassen Anno 1541. nur drey Monat zur Türcken-Hülff An. 1548. sechs Monat / Anno 1551. sechs Monat / 1557. 16. Monat in einem Jahr zu zwey Fristen / 1566 24. Monat in einem Jahr 4. Termin / 1566. 67. 68. beharzliche Türcken-Hülff / in 4. Jah-

Jahren 1556. defensiv-Hülff 60. Monat / in 6. Jahren 1582. Türcken-Hülffe 40. in 5. Jahren / 1594. 20. in einem Jahr: beharrliche 60. in 5. Jahren / 1598. 49. in 3. Jahren / 1603. 86. in 4. Jahren / 1613. von den Catholischen allein 30. in 2. Jahren 1663. 50. Wenn nun eine solche Verwilligung geschehen / wird von einem jedern Stande deß Reichs desselben gesetzte Summa in die Läg-Städte gelieffert / welche sind: Augspurg / Nürnberg / Franckfurth / Straßburg / Leiptzig / von dannen sie hernach nach Wien geschickt werden. Es müssen aber dieses Geld der Stände Unterthanen steuren / und wenn ein Stand säumig ist oder nicht einhält / ist die Straffe der Acht darauf verordnet unter den weltlichen / die geistlichen aber werden ihrer Privilegien und Regalien verlustigt.

§. 8. Ferner gehören zu den Reichs-Einkunfften die Steuren der Reichs-Städte / welche aber dermassen abgenommen / daß sie kaum noch auf die 20000. fl. ertragen: Noch ferner kommt etwas von dem Cantzley-Tax ein / welcher von Processen / Begnadigungen / Erneuerung der Privilegien und Belehnungen / wie auch Verleyhung höherer Würden und Tituln zu bestehen pflegt / es trägt aber alles gar ein geringes aus / und sind viel Stände davon in einem und andern befreyet. Noch ein ander Einkomen / rühret jemals von den Juden her / welches man das Cronen- und Opffer-Geld genannt / so die Juden dem Kaiser nach der Crönung / und hernach jährlichen zu Weyhnachten geben müssen; welches aber itzt auch nicht ist wie ehmals. Von den übrigen Reichs-Einkunfften.

Wie sich die Kaiserl. Regierung enden kan durch Abdanckung.

§. 9. Diese Kaiserl. Macht und Regierung nun nimmt ein Ende / entweder durch zeitlichen Tod / oder durch freywillige Abdanckung / oder durch Absetzung vom Kaiserthumb. Exempel freywilliger Abdanckung sind unterschiedliche vorhanden / sintemal vor Zeiten Diocletianus und Maximianus, darnach Anastasius der II. und Theodosius der III. Ferner unter den Griechischen Kaisern Isaacius Comnenus, das Scepter von sich selbsten abgeleget; und unter den Teutschen / Lotharius I. und Carolus V. dergleichen gethan / von welches letztern Ursachen / auch Art und Weise der Abdanckung / du bey andern weitläufftiger nachsehen kanst. Hierbey ist aber zu mercken / daß solche Abdanckung mit Bewilligung der Stände geschehen muß / gestalten dieselben solches Kaiser **Heinrichen** dem II. als derselbe zu Straßburg sich in das Stifft begeben wolte / wegen besorgender Ungelegenheit im Reich nicht zugelassen; und bey Caroli V. Abdanckung in dem Reichs-Abschied 1559. der Chur-Fürsten Vorwissen ausdrücklich angezogen wird. Zum 2. muß das Reich auf solchen Fall in der Chur-Fürsten Hände übergeben werden / und nicht dem Papst / wie bey der Ubergab Caroli V. Papst Paulus IV. wider Kaiser **Ferdinand** den I. zubestreiten gesucht.

Von der Absetzung eines Kaisers.

§. 10. Bey der Absetzuug eines Kaisers ist zu mercken. 1. Daß solche zwar aus hochwichtigen Ursachen geschehen könne / doch nach äusserster Müglichkeit zu vermeiden sey. 2. Daß man solche dem Papst zu thun nicht gestehet / sondern dafern sie ja vorgehen solte / dieselbe von den sämptlichen

chen Chur-Fürsten geschehen müsse; ob dieselben aber solches allein vor sich thun können / oder ob die andern Stände deß Reichs auch hierzu gezogen werden müssen / ist bißhero noch gestritten worden. Zum 3. Müssen hochwichtige Ursachen vorhanden seyn / welche man aus den Historien am besten erkennen kan / und ist Kaiser **Adolph** von Nassau umb folgender Ursachen willen abgesetzt worden: Daß er das alte Herkommen hindan gesetzet / der Chur-Fürsten und Stände Raht in deß Reichs und dessen fürnehmer Glieder Sachen und Geschäfften nicht gepflogen / vor sich selbst mit anderer Leute Raht nach seinem Gefallen gehandelt / Krieg und Blutvergiessen im Reich angestellet / desselben nohtwendige Sachen / dadurch Fried und gedeyen erbauet werden können / unverricht ersitzen lassen / und damit zu vielfältiger Feindschafft und Empörungen zwischen den Ständen deß Reichs Ursach geben / und den mehrern Theil gegen seine Person zu Widerwillen und offentlicher Feindschafft veranlast / daß auch etliche ihre Absags-Brieff demselben zugeschickt / &c. Doch will gestritten werden / ob damals alles richtig zu gegangen / und diese Ursachen wichtig genug gewesen / den Kaiser abzusetzen: Dannenhero auch sein nachfolgender Kaiser Albertus seine erste annoch bey Lebzeiten Adolphi geschehene Wahl für ungültig geachtet / und sich nach dessen Tod noch einmal wählen lassen. Das ander Exempel ist die Absetzung Kaiser **Heinrich** deß IV. welche umb derer Ursachen willen geschehen seyn soll / daß er die vornehmsten Reichs-Fürsten aus dem Raht verstossen / lose und schlechte

Leute

Leute dargegen an sich gezogen / und mit denselben von wichtigen Reichs-Sachen gehandelt / zu Nachtheil und Unterdruckung aller Herrschafften / und aller Ehr-liebenden vom Adel; daß er deß Reichs Feinde in guter Ruhe sitzen lassen / und dessen friedsame Unterthanen unterdruckt / das Kaiserthumb bößlich verunruhiget / Kirchen und Clöster zerstöret / geistliche Einkommen seinen Stratioten zu Besoldung verordnet / unnöthige Schlösser zu Unterdruckung alt-hergebrachter Freyheit aufgebauet / der Armuht unerträgliche Beschwerung aufgedrungen / Wittwen und Wäisen unbeschützet / die Elenden und Unterdruckten Hilff- und Trost-loß gelassen / also daß kein Recht noch Gerechtigkeit / kein Zucht noch Erbarkeit mehr vorhanden / und beyde geistliche und weltliche Regiment über einen Hauffen gelegen. Daß aber dieses alles aus blossen Antrieb deß Papsts geschehen / und desselben Tyranney damals die Ober-Hand gehabt / ist aus den Historien mehr als zu viel bekannt / und wär also freylich besser / daß selbige Absetzung nicht geschehen wäre. Das 3te Exempel ist die Absetzung Kaisers Wenceslai, deren Ursachen in dem hierüber ausgegangenem Urtheil enthalten sind / wie folget: Nemlich / daß er den Frieden in der Kirchen nicht befördert / das Reich entgliedert / Meyland und das Land in Lombardey umb Geld in Freyheit gesetzt / auch viel Städt und Land nicht geachtet / noch an dem Reich behalten / ferner umb Geldes willen viel unbeschriebene und doch besiegelte Membranen ausgegeben / der Mißhelligkeiten und Kriege im Reich nichts geachtet / viel geistliche Leute mit eigener

Hand

Hand und sonsten ermordet / ertränckt / mit Fackeln verbrennt / &c. Es wollen aber auch bey diesem Exempel etliche darvor halten / daß es besser gewesen / diesem Kaiser einen Coadjutorn zusetzen / dann also mit ihm zuverfahren / dannenhero auch nach seiner Absetzung ihm noch unterschiedliche Fürsten und Städte angehangen / und sein Bruder Sigismundus hernach geklaget / es sey in der Sache keine ordentliche Verhör oder Erkäntnus ergangen. Mit einem Wort / die Absetzung eines Kaisers ist von solcher Wichtigkeit / daß deren Ursachen nimmermehr genug erwogen / auch nimmer Fürsichtigkeit / Vermahnung / Güte und Ordnung genug darbey können gebraucht werden; und wolle GOtt verhüten / daß kein solcher kläglicher Fall in dem Römischen Reich nimmermehr sich mehr zutrage.

Das VI. Capitel.

Von der itzt-regierenden Röm. Kaiserl. Majestät / und Dero Staat und Bedienten.

§. 1.

Von der itzt regierenden Kais. Majestät.

UNd damit ich dich nun mein Sohn / etwas näher auf die itzigen Zeiten führe / so ist heut zu Tage deß Heil. Römischen Reichs Haupt der Allerdurchleuchtigste / großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und HErr / HErr **Leopold** der I. erwählter Röm. Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / &c. König /

nig / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steiermarck / zu Kärnten / zu Krain / zu Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren-Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsteter Grav zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürt / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins: Welcher nunmehro seit An. 1658. allerhöchst ruhmlichst regieret / also / daß wir wol zu wünschen / daß ihn GOtt noch lange Zeit bey allergedeylichsten höchsten Wohlergehen erhalten wolle.

Von dem Kaiserl. Oberst Hofmeister.

§. 2. Von Dessen itziger Hofstatt nur etwas itzo zu erwehnen / so ist S. Kaiserl. Majest. Oberster Hofmeister Ihro Fürstl. Gnaden Herr Wenceslaus, Hertzog in Schlesien / zu Sagan / Gefürster Grav zu Störnstein / Fürst zu Lobkowitz. Unter dessen Jurisdiction gehören / der Hof-Controlleur, der Hof-Pfenning-Meister / Huschierer oder Thorhüter / die Herolden / deren 5. ferner die Tapezierer / zween Portitorn, ein Aufwarter beym Oratorio, die Silber-Jungen / deren etwann 3. die Hof-Kuchen / darinn ein Mund-Koch auf die 6. Meister-Köch / auf die 10. Unter-Köch / 2. Brâter / 2. Adjuncten / 2. Suppen-Köch / 2. Zusetzer / auf die 8. Kuchen-Jungen / 2. Träger / ein Thür-Wärter und ein Holtz-Wärter zu seyn pflegen. Der Hof-Keller / zu welchem der Hof-Kellner / der Keller-Schreiber / ein paar Keller-Jungen / etwann 3. Keller-Führer und ein paar Mund-Jungen gehören / weiter / die Hof-Speiß-Cammer / darzu

darzu der Kuchen-Schreiber / ein paar Einkauffer / ein paar Zehrgadener oder Ausgeber / ein paar Zuträger / der Hof-Metzger und der Kertzen-Verwalter / die Tafel-Decker / darunter ein paar Ober-Tafel-Decker / ein paar Cammer-Tafel-Decker / ein paar Truchsessen-Aufwärter / ein Pagen Tisch-Decker / ein paar Tisch-Decker vor das übrige Hofgesind / und die Wäscherinnen / nemlich die Leib-Wäscherin / die Mund-Wäscherin / die Tafel-Wäscherin und Kuchen-Wäscherin.

§. 3. Ferner sind Ihrer Römischen Kaiserl. Majestät würckliche Herrn geheime Räthe: Von den Kaiserl. geheimen Räthen.

Ihro Fürstl. Gnaden Herr Wenceslaus, Fürst von Lobkowitz / als geheimer Rahts-Præsident.

Ihro Fürstl. Gnad. Herr Ferdinand / Fürst von Dietrichstein / der regierenden Röm. Kaiserin Oberst Hofmeister.

Ihro Excell. Herr Johann Maximilian / Grav von Lamberg / Oberster Cämmerer.

Ihro Excell. Herr Johann / Grav von Rothal.

Ihro Excell. Herr Johann Herdwig / Grav von Nostitz / und Oberster Cantzler im Königreich Böheimb.

Ihro Excell. Herr Bernhard Ignatius Borzita, Oberster Burggrav zu Prag / Grav zu Martinitz.

Ihro Excell. Herr Jaroslaw Borzita Grav von Martinitz.

Ihro Excell. Herr Georg Ludwig / Grav von Sintzendorff / Hof-Cammer-Præsident.

Ihro Excell. Herr Grav Reymond von Montecuculi / General Leutenant und Hof-Kriegs-Rahts Præsident.

Ihro Excell. Herr Conrad Balthasar / Grav von Staren-

Starenberg / in der Kaiserl. Residentz-Stadt Wien Statthalter.

Jhro Excell. Herr Ludwig Radewig, Grav de Souches, General Feld-Marschall / Warasdeischer Gubernator.

Jhro Excell. Herr Gundacker / Grav von Dietrichstein / Oberst Stallmeister.

Jhro Excell. Herr Heinrich Willhelm/Grav von Starenberg / Lands-Hauptmann im Land Ob der Ens.

Jhro Excell. Herr Albrecht/Grav und Herr von Sintzendorff.

Jhro Excell. Herr David Ungenad/ Grav und Herr von Weissen Wolff.

Herr Ferdinand Bonaventura/Grav von Harrach.

Herr Paul / Baron, Hocher Hof-Cantzler.

Jhro Excell. Herr Carl Gottfried/Grav Bräuner/und in der Oesterreichischen Cañer Præsident.

Herr Johann Adolph / Fürst von Schwartzenberg/Herr in Hohen-Landsberg/Gimborn/Marach/Frauenburg.

Jhro Excell. Don Bartholomæus Moradas, der verwittibten Röm. Kaiserin Obrist Hofmeister.

Jhro Fürstl. Gnaden Herr Georgius Szelepchenus, Ertz-Bischoff zu Preßburg.

Jhro Fürstl. Gnaden Herr Wilderich/Bischoff zu Wien.

Jhro Excell. Ferdinand Maximilian / Grav zu Spintzenstein, Nieder-Oesterreischer Land-Marschalck.

Herr Leopold Willhelm / Grav zu Königseck / Reichs Vice-Cantzler.

Herr Grav von Schafgotsch. § 4.

§. 4. Der Röm. Kaiserl. Majest. Oberst Cämmerer ist obgedachter Herr Johann Maximilian/ Grav von Lamberg; unter dessen Jurisdiction gehören; die Kaiserl. Cammer-Diener/ welche anitzo sind/ Herr Collanzi, Herr Durst/ Herr Krall/ Herr Gaßheimb/ Herr Bramer/ Herr Ingko/ Herr Haller/ Herr Birck/ Herr Hans Jacob/ Herr Blerrau/ Herr Schatto/ Herr Camel/ ferner ein paar Cammer-Thürhüter/ ein Cammer-Heitzer/ 4. Cammer-Trabanten/ der lustige Raht und die Hof-Narren. Vom Kaiserl. Obrist Cämmerer.

§. 5. Nach dem Herr Heinrich Willhelm Grav von Starenberg gewesener Oberst Hof-Marschall Lands-Hauptmann im Lande Ob der Ens worden/ ist die Oberst Hof-Marschalls Stelle versprochen worden Herrn Graven von Pötting/ so damals in Spanien gewesen/ unterdessen hat solche zuverwalten bekommen Herr Grav Bonaventura von Harrach; unter dessen Jurisdiction gehöre der Reichs-Hof-Raht/ die Assessores beym Hof-Marschall-Ampt/ der Hof-Quartier-Meister/ der Secretarius beym Hof-Marschall Ampt/ auf die 6. Hof-Furier/ etwan 3. Einspänniger/ 1. paar Ampts-Trabanten/ 1. paar Hof-Balbierer/ alle Agenten/ wie denn itzund Reichs-Hof-Rahts-Agenten sind/ Herr Johann Jacob Keller/ Herr Jonas Schrimpff/ Herr Frantz von Mäyrsheimb/ Herr Andreas Neumann/ Herr Johann Bernhard Hauser/ Herr Ernreich Harrer/ Herr Johann Jamargne/ Herr Johann Groß/ Herr Tobias Sebastian Braun/ Herr Peter Viso, Herr Matthias Welsching/ Hr. Matthias Welsching/ Herr Ferdinand Meratz/ Herr Ferdinand Persius, Vom Obrist Hof-Marschall.

Gebsattel / Herr Johann Joseph Büchsenstein / Herr Johann Willhelm Halmann / Herr Johann Georg Busselius, Herr Bonaventura Gresgoigne, Herr Anthoni Scarsi / Herr Johann Matthias Sterlegger / Herr Conrad Oßwald Garbi / Herr Hans Veit Sartori / Herr Johann Christoph Arnstein / Herr Johann Jacob Albrecht / Herr Simon Lorentz Leutner / Herr Johann Frantz Bernhardini / Herr Georg Ferdinand Ham / Herr Johann Romanini / Herr Sebastian Valentini / Herr Matthias Ignatius Nipho / Herr Reichardus Franciscus Schmied / Herr Hanns Christoph Koch: Ferner alle Hof-Leute und Hof-Handwercker / ein Profoß und ein Stecken-Knecht.

Vom Kaiserl. Oberst Stallmeister.

§. 6. Ihrer Kaiserl. Majest. Oberst Stallmeister ist Herr Gundacker Grav von Dietrichstein; unter dessen Jurisdiction gehören / alle Truchsessen / so mehrentheils Graven und Freyherrn / alle Kaiserl. Edel-Knaben / welche vor 3. Jahren waren / Carl Ernst Freyherr von Welß / Johann Ignatius Freyherr von Redern / Andreas Siegfried Freyherr von Neuhaus / Carl Ernst von Lützenburg / Christoph Helffried Freyherr von Wopping / Joseph Maria Marches von Lucino, Gabriel Freyherr von Manndorff / Marcus Joseph Freyherr de Lannoy, Scipio Antonius Grav de Arco, Stephan Freyherr de Rovere, Jacob Ludwig Freyherr von Windisch-Grätz / Richard Grav von Herberstein / Heinrich Grav von Rindsmaul / Willhelm Grav von Kynski / Sigmund Grav von Schrotenbach / Johann Albert de Hunike, Anthoni Grav von Herberstein / Franci-

Franciscus Grav Montecuculi / Johann Sforza Marches Pallavicino, deren Hofmeister Johannes Creinitz / und Præceptor Johann Scheppelin; ferner gehören hieher / der Futter-Meister / der Futter-Schreiber / ein paar Bereiter / ein paar Klepper-Bereiter / ein Ubergeher / die Hof-Trompeter auf die 14. ein Pauckenschlager / ein Fechter / ein Büchsen-Spanner / ein paar Sattel-Knecht / ein paar Huf-Schmied / Laqueyen auf die 16. ein Zeltenschneider / ein Wagen-Meister / ein Senfften-Meister / ein Sattler / ein Stiefel-Butzer / Stall-Knecht im Spanischen Stall auf die 28. Stall-Knecht im Klepper-Stall / auf die 26. Senfften-Jungen auf die 10. ein paar Leib-Gutscher / auf die 24. Hof-Gutscher / Vorreuter auf die 26. Stall-Jungen auf die 6.

§. 7. Würcklich und ordinari bey Hof dienende Cammer-Herrn sind / Herr Grav Willhelm von Oettingen / Herr Frantz Bräuner der ältere / Herr Grav Hanns Balthasar von Hoyos / Herr Grav Vratislav von Starenberg / Herr Grav Ludovico von Colloredo / Herr Grav Johann Baptista von Gäberian / Herr Grav Ferdinand Willhelm von Slawata, Hr. Grav Wolff von Oettingen / Herr Grav Wentzel von Altheim / Herr Grav Christoph von Altheim / Herr Grav Augustin von Sintzendorff / Herr Grav Ferdinand von Sintzendorff / Herr Grav Adam von Prandeis / Herr Grav Johann Jacob von Durheimb / Herr Grav Jacob von Zeill / Herr Grav Lützky von Wallenstein / Hr. Grav Ferdinand von Herberstein / Hr. Grav Frantz von Mällar / Hr. Grav von Pahr / Herr Grav Hanns Jacob von Daun / Von den Kais. Cammer-Herrn.

Obrist Wachtmeister / Herr Grav Stephan Palffy / Her Grav Frantz Palffy / Herr Grav Johann Sigmund von Traun / Herr von Plagey Freyherr / Herr Grav Paul Sixt von Trautsam / Herr Grav Otto Heinrich von Heissenstein / Herr Ferdinand Frantz von Unverzagt Freyherr / Herr Grav Johann Quintin Jörger / Herr Johann Sebastian von Halleweil Freyherr / Herr Grav Helmhard Christoph von Weissen-Wolff / Herr Grav Maximilian Bräuner / Herr Grav Christoph Seyfried Bräuner / Herr Grav Schansulian. Herr Grav Barthelmæ von Starenberg / Herr Grav Johann Friederich von Schaffenberg / Herr Grav Wentzel Collobrat, Herr Grav Hanns Friederich von Trautmannsdorff / Herr Grav Sigmund Friederich von Trautmannsdorff / Herr Grav Ernst von Traun / Herr von Streny. Hierunter sind aber nicht gerechnet die jenigen Cammer-Herrn so nicht würcklich bey Hof aufwarten / deren vor etwa 7. Jahr wol über die 100. waren.

Von dem Reichs Hof Raht.

§. 8 Ihrer Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Raht bestehet aus folgenden Gliedern auf der Herrn-Banck:

Ihro Fürstl. Gnaden Herr Johann Adolph / Fürst von Schwartzenberg / Reichs-Hof-Rahts-Præsident.

Herr Frobenius Maria, Grav von Fürstenberg / Heiligenberg / Wertenberg und Mößkyrchen Reichs-Hofs-Vice-Præsident / Ihro Römischen Kaiserl. Majest. Cammer-Herr.

Herr Johann / Freyherr von Goes.

Herr Wolff / Grav zu Oettingen.

Herr

Herr Rudolph/ Grav von Sintzendorff.
Herr Carl Ferdinand/Grav von Waldstein.
Herr Gottlieb/Grav von Windisch-Grätz.
Herr Otto Heinrich/ Marches di Grana.
Herr Frantz Joseph/Grav von Lamberg.
Herr Sebastian Wunibald Grav von Zeil.
H. Frantz Maximilian/Grav von Mannsfeld.
Herr Johann/Freyherr von Walderode.
Herr Johann Heinrich/Freyherr von Herwart.
Herr Emerich Friederich / Freyherr von Wallerdorff.
Herr Christian Augustin/Freyherr von Friesen.
Her Grav Maximilian von Wallenstein.
Herr Ferdinand/ Grav von Herberstein.
Herr Baron von Plittersdorff.
Herr Baron von Schönborn.

Gelehrte Banck.

Herr Johann Crane / Herr Johann Jacob von Goppold/ Herr Frantz Friederich Andler. Herr Johann Michael Sanner/ Herr Niclas Christoph von Hünnefeld/ Herr Justus Brunick/ Herr Hermann von Basserode, Herr Johañ Jacob Speidel/ Herr Portner/ Herr Frantz Carl Sartori, Fiscalis, geheimer Reichs-Secretarius in der Lateinischen Expedition, Herr Reichs-Hofraht/Baron Walderode. In der Teutschen Expedition: Herr Willhelm Schröder. Reichs-Hof-Rahts-Secretari. Bey der Lateinischen Expedition: Herr Christoph Beur. Bey der Teutschen Expedition: Herr Reinhard Schröder. Teutscher Protocolliſt Rerum resolutarum, Herr Menschengen.

Teutsche Cantzley.

Herr Willhelm Schröder / geheimer Se-

cretarius / Herr Reinhard Schröder / Reichs-Hof-Rahts Secretarius / Herr Bartholomæ Marx von Bergen / Taxator, Herr Johann Eisenmann Registrator. Concipisten / Herr Frantz Martin Menschengen / Herr Ambrosius Högl / Herr Hañs Christoph Schweitzer / Protonotarius. Cantzelisten / Georg Willhelm Ostermayer.

Vom Kaiserl. Hof-Cammer-Rahte.

§. 9. Ihro Kaiserl. Majestät würckliche Hof-Cammer-Rähte:

Ihro Excell. Herr Georg Ludwig / Grav von Sintzendorff / Cammer-Præsident.

Ihro Excell. Herr Ferdinand / Grav und Herr von Hochen-Feld / Hof-Cammer Vice-Præsident.

Ihro Gn. Herr Clement / edler Herr von Radolt / Hof-Cammer Director.

Ihro Guaden Herr Johann Quintin / Grav Jörger.

Ihro Gn. Herr Christoph Helmhard / Grav und Herr von Weissen-Wolff.

Ihro Gn. Herr Christoph Seyfried / Grav Bräuner.

Ihro Gnaden Herr Sebastian von Halleweil / Freyherr.

Ihro Gn. Herr Johann Sebastian / Grav von Pötting.

Ihro Gnaden Herr Johann Maximilian von Serau / Freyherr.

Ihro Gn. Herr Anthoni Losy von Losinthal / Grav.

Ihro Gnaden Herr Franciscus von Lisola, Freyherr.

Ihro Gn. Herr Augustin von Mayrnberg / Freyherr.

Ihro

Ihro Gn. Herr Johann Gabriel von Selb / Freyherr.

Ihro Gn. Herr Johann Adolph Merpold.

Ihro Gn. Herr Johann Georg / edler Herr von Garnich.

Ihro Gn. Otto Ferdinand Gottlieb Volckra / Freyherr.

Ihr Gn. Herr Johann Rascher von Weyr-Egg.

Secretarien.

Herr Carl Ludwig Gattermeyer von Gatterburg / Herr Johann Leopold Constantz von Vestenburg / Herr Johann Philipp Bewiß / Herr Johann Peter Pfaff / Herr Theodorus Verinus.

Concipisten.

Herr Carl Ferdinand von Rosenau / Herr Philipp Mainer / Herr Dietrich Eichholtz / Herr Johann Ferdinand Albrecht / Herr Peter Steinmetz / Herr Frantz Pacher.

Hof-Cammer-Diener.

Herr Lorentz von Churelich / Herr Carl Domiani, Herr Johann Jacob von Griens-Feld / Herr Johann Haß / Herr Stephan Rüßl.

Cantzley-Verwalter.

Herr Lorentz Hinder-Mayer / Registrator und Taxator, Herr Johann Schäfer / Adjunct bey der Registratur, Herr Ferdinand Priegl von Aichenau / Expeditor, Herr Leopold Traut / Expeditoris Adjunctus.

Cantzellisten.

Herr Thomas Wallis / Herr Jacob Schuster / Herr Johann Remme / Herr Johann Wienheim / Herr Johann Hueber / Herr Balthasar

ler/ Herr Peter Gerstorffer/ Herr Ferdinand Retz/ Herr Matthias Simschen / Herr Georg Zäch/ Herr Michael Walther / Herr Peter Schenck/ Herr Georg Müller / Herr Ferdinand Vogl/ Herr Frantz Juninger/ Herr Matthias Hassel.

Thür-Hütter/ Elias Neuhausser/ Hans Herbst.

Hof-Buchhalterey.

Herr Reißl von Reißlberg / Hof-Buchhalter/ Herr Caspar Bläsing/ Director.

Rait-Räht.

Herr Christoph Wentzel/ Herr Johann Schlüssel.

Rait-Officirer.

Herr Michael Koern / Herr Andreæ Auer/ Herr Jacob Weygand/ Herr Ignatius Leutner/ Herr Martin Reißmüller / Herr Paul Wentzel/ Herr Johann Schliessel / Herr Bernhard Liedl/ Herr Hugo Vogt.

Nieder-Oesterreichische Buchhalterey.

Herr Wolffgang Reißl von Reißlberg/ Buchhalter/ Herr Michael Frischenhauffer/ Rait-Raht/ Herr Johann Greimb / Rait-Raht / Herr Jacob Traunhofer/ Rait-Raht/ Herr Christoph Grießler/ Rait-Raht/ Herr Johann Christoph Agradin/ Expeditor.

Rait-Officirer.

Herr Ehrenreich Schickho / Herr Clement Marcklin/ Herr Hans Jacob Wibmer/ Herr Thomas Eyßforth/ Herr Martin Gaßner / Herr Rochus Venier / Herr Johann Jacob Marquard/ Herr Martin Specker / Herr Abraham Gottschalch/ Herr Johann Andreæ Hayne / Herr Christoph Schelhammer/ Herr Matthias Hohenwarther/

ther Herr Franz Christoph Andleuer/ Herr Tobias Joseph Eüdner/ Herr Christoph Lucas Seibitz/ Herr Johann Heinich Wolff/ Herr Johann Bapt. Ramb/ Herr Johann Daniel Wiederholt/ Herr Johann Lorentz Haar.

§. 10. Würckliche Hof-Kriegs-Räthe sind: Herr Grav Raymund/ von Montecuculi/ Præsident/ Herr Grav Ludwig Radwig de Suches, General und Commendant zu Warasdin/ Herr Johann Grav von Sporck/ Herr von Cappilier/ Freyherr/ General Wachtmeister/ und bestellter Obrister/ Herr Carl Ludwig/ Grav von Hofkirchen/ General-Feld-Marschall-Leutenant/ Herr Grav Ferdinand Ernst von Herberstein/ Herr Alexander/ Freyherr von Spüen/ General-Wachtmeister/ Herr D. Volcker/ General Auditor, Herr von Andrimont/ Freyherr/ Herr Johann Christoph Dorsch. Von Kayserl. Hof-Kriegs-Raht.

Secretarien.

Herr Johann Christoph Dorsch/ Herr Hieronymus de Pozzo, Herr Sebastian Hofmann/ Herr Johann Stachel/ Herr Johann Philipp Hagen.

Concipisten.

Herr Ferdinand Schimpain/ Herr Johann Wober.

Cantzley-Verwandte.

Herr Michael Zeller/ Registrator, Herr Leonhard Nietterer/ Expeditor, Herr Ferdinand Abele/ Expeditor, Herr Jacob Sutter/ Adjunct.

Cantzlisten.

Herr Sebastian Steinmüller/ Herr Philipp Leisserer/ Herr Bernhard Heiß/ Herr Jacob Fux/

Herr Johann Leonhard Zeller / Herr Ferdinand Bayer / Herr Johann Podesta, Herr Johann Friederich Kaiser.

Von den übrigen, hohen Kaiserl. Bedienten.

§. 11. Noch fernere Kaiserl. vornehme Bedienten sind / Herr General-Wachtmeister Kopp / Stadt-Obrister zu Wien / Herr Leopold Wilhelm / Marggrav zu Baden / Hattschier-Hauptmann / Fürst Pio / General-Feld-Marschall-Lieutenant / Trabanten-Hauptmann / deß Stäblmeisters / Ober-Jägermeisters / Ober-Falckenirs / General-Oberst-Hof-Postmeisters / der Mundschencken / Credentzer / Pannitir / Truchsessen / Ober- und Unter-Silber-Cämmerling / Ober-Kuchelmeisters / Kaiserl. Beicht-Vatters / der Hof-Prediger / Hof-Capläne / Historici, Bibliothecarii, Schatzwärters / Leib-Medicorum und der Capell &c. wie auch der Ungarischen / Böhmischen / Oesterreichischen / Tyrolischen &c. Regierungen zu geschweigen.

Das VII. Capitel.

Von der Kaiserin / dem Röm. Könige / und deß Reichs Vicarien.

§. 1.

Von der Röm. Kaiserin.

DAmit wir aber fortschreiten / will ich mit wenigem auch etwas berühren von eines Römischen Kaisers Gemahlin / nicht zwar aus der Antiquität oder gemeinen Rechten / sondern nur aus der gemeinen Observantz / nach welcher eine Kaiserin pfleget gecrönet zu werden / fast auf gleiche Weise / wie oben von dem Kaiser gesagt worden / doch mit Auslassung der für sie nicht gehörigen Ceremonien. Und solches solte zwar billich auch

zu

zu Aachen geschehen / es lässet sich aber dieser Ort / wie in den Fällen der Crönung eines Kaisers / gleichfals verändern. Nun war zwar / die Crönung einer Kaiserin bey Anfang dieses Seculi auf die 200. Jahr in Teutschland gäntzlich unterlassen worden / biß Kaiser **Matthias** seine Gemahlin **Anna** wieder crönen ließ. Worauf ferner **Ferdinand III.** An. 1636. seine Gemahlin **Maria** / und dann wiederumb seine dritte Gemahlin **Maria Eleonora** An. 1653. crönen lassen; worbey sich aber die Strittigkeit erhoben / über den Vorgang der Kaiserin Ober-Hofmeisterin / ob nemlich dieselbe über der Reichs-Fürsten Gemahlinnen und Princessinen gehen solle oder nicht; sintemal als S. Kaiserl. Majest. verordnet / daß bey der Procession inn und aus der Kirchen unter andern auch diese Ordnung solte gehalten werden / daß zwar der regierenden Reichs-Fürsten Gemahlinnen Ihrer Majest. der Kaiserin Obrister Hofmeisterin vor / die unvermählten Princessinen aber dero nachgehen und folgen solten / die zu Regensburg anwesende Fürsten den 16. Julii 1653. mit gebührendem Respect allerunterthänigst erinnert / daß bey dergleichen und andern Actibus, sonderlich bey der Crönung Kaiserin **Annæ** / nicht nur die vermählte Fürstinnen deß Reichs / sondern auch die Princessinnen je und allweg vor der Kaiserl. Obristen Hofmeisterin die Præcedentz und Vorzug gehabt: gestalten auch zur Zeiten Kaiserin **Eleonoræ** das Fräulein zu Sachsen / ungeachtet dasselbe in dem Kaiserl. Frauenzimmer würcklich bedienstet gewesen / eben umb dieser Consideration willen / daß sie eine gebohrne Fürstl. Princessin /

dennoch der Kaiserin Hofmeisterin jederzeit vor und nicht nachgegangen: dergleichen sie gebeten/ auch vor dasselbige mal also geschehen zu lassen: dagegen sie gern geschehen lassen wolten/ daß in der Kirchen gleich hinter Ihrer Majest. der Kaiserin dero Frau Obrist Hofmeisterin ihren Sitz nehmen/ und mit Aufwartung/ auch Aus- und Ankleidung ihr Ampt verrichten möge. Worauf aber den 18. Julij ein Kaiserl. Decret heraus kommen/ unter andern auch folgenden Innhalts: Nach dem bekannt/ und es ohne das die Nohtdurfft erfordert/ daß Ihre Majest. die Röm. Kaiserin wie jedes mal/ also auch/ bevorab bey dergleichen höchsten Solennitäten und Crönung/ Ihre Obriste Hofmeisterin nechstens bey der Hand haben/ und von derselbn bedient werden mögen/ also habe es annoch bey solchem Herkommen billich sein Verbleiben/ und würden sich vorgedachte anwesende Fürsten deß Reichs nicht entgegen seyn lassen/ daß die Frau Obrist Hofmeisterin in der Procession zu und von der Kirchen alsobald nach denen regierenden 4. Fürstinnen in der Ordnung allein folge: Dafern aber dieselbe künfftig noch beweisen würden/ daß es anderst wäre gehalten worden/ wolten Ihro Kaiserliche Majestät sich allergnädigst dahin erkläret haben/ daß dieser ergangene Actus ihnen nicht præjudicirlich seyn solle. Im Fall aber dieselben gleichwol einig Bedencken haben solten/ daß dero Fräulein Töchter und Schwestern auf dieselbe Weise bey dem Actu Coronationis sich befinden thäten/ so stelleten Ihro Kaiserl. Majest. denenselben allergnädigst anheim/ ob sie deren Fürstl. Frdulein Töchter und

Schwe-

Schwestern in der Kirchen erscheinen/ und also der Crönung an deme vor sie ausgezeichneten Ort beywohnen lassen wolten.

Was ferner bey der Kaiserin zu mercken / ist dieses / daß sie in Processionen und bey andern offentlichen Gepränge alsobald auf den Kaiser folgen möge / nach der güldenen Bull c. 26. §. 5. Item/ daß der Abbt von Fulda der Kaiserin Cantzler sey / welcher / so offt die die Röm. Kaiserin oder Königin in ihrer Pomp die Crone abzuthun hat / verbunden ist / deroselben solche abzunehmen / zu halten und wieder aufzusetzen. Sonst ist auch der Abbt von S. Maximin zu Trier der Kaiserin Ertz-Capellan gewesen; weil aber der Chur-Fürst von Trier dieses Prælaten Stelle anitzo selbst vertritt / ist zu zweiffeln/ ob solcher Dienst noch dabey ist.

§. 2. In dem wir nun annoch miteinander von dem Haupt deß Reichs handeln / komt dabey ferner zu betrachten für ein Röm. König / das ist / ein bey Lebzeiten eines Röm. Kaisers erwählter Nachfolger im Reich; von welchem 1. gefraget wird / wer die Macht habe / einen solchen Römischen König zu wählen? darauf zu wissen/ daß diese Sache biß anhero zwischē den Chur-Fürsten und andern Fürsten deß Reichs sehr strittig gewesen / biß sich dieselben endlich jüngsthin auf dem itzt noch wehrenden Reichs-Tag dahin verglichen / daß die Chur-Fürsten zwar Macht haben solten / einen Röm. König zu erwählen / (gleich wie sie Macht haben / die Wahl eines Kaisers zu verrichten /) aber nur in vier folgenden Fällen: Nemlich 1. Wann ein Röm. Kaiser abwesend wäre / und sich ausser den Gräntzen deß Röm. Reichs aufhalten

Von Röm. Könige und desselben Wahl.

solte. 2. Wann ein Kaiser zwar anheims / aber wegen allzu hohen Alters oder grosser Kranckheit dem Reich vorzustehen unbequäm wäre. 3. Wann der Kaiser durch einige andere Leibes-Schwachheiten an der Regierung verhindert werden solte. 4. Wann die Wolfahrt deß Reichs auch ohn obgesetzte Fäll solches mit äuserster Nohtwendigkeit erfodern würde. Ausser diesen Fällen solten die Herrn Chur-Fürsten nicht Macht haben einen Römischen König zu erwählen / es sey denn / daß auch die Fürsten deß Reichs bewilligten / und die Wahl mit ihren Stimmen bekräfftigten. Worüber zwar Ihro Kaiserl. Majest. allergnädigst verlanget / die beyden letzten Fälle weg zulassen / und ehe dergleichen Wahl vorgenommen würde / vorhero dero Kaiserl. Consens einzuholen; wie aber und welcher Gestalt die gantze Sache noch wird zu Ende kommen / und zu Richtigkeit gebracht worden seyn / wird erst der Ausgang dieses Reichs-Tages / die beständige Capitulation und der künfftige Reichs-Abschied zeigen. Und zeiget die letzere Capitulation Art. 36. wie weit die itzt. regierende Kaiserl. Majest. in disem Puncte sich bereit verbündlich gemacht / dabey zu mercken / daß die Clausul der seit Kaiser **Matthiæ** Zeiten vorhergehenden Capitulationen, daß nemlich alsdeñ erst ohn Kaiserl. Consens ein Röm. König gewählet werden solle / wenn der Kaiser auf angelegte Bitte der Chur-Fürsten ohne erhebliche gnugsame Ursachen seinen Consens verweigern solte; in dieser letzten Capitulation gäntzlich ausgelassen worden.

§. 3. Aus was für Ursachen aber eigentlich

sich ein Röm. König zu erwählen sey / ist zwar aus vorgehenden unschwer zu mercken ; doch bleibet anbey die Frage: welches denn eigentlich die Fälle seyn möchten / darbey man unwidersprechlich sagen könne; bey solcher Begebenheit erfordere die höchste Reichs-Wolfahrt / einen Röm. König zu erwählen? Nun kan man zwar zum theil aus obangezogener letztern Capitulation hierauf antworten / und die jenigen Fälle benennen / weñ es nemlich 1. umb die Erhaltung der Grund-Gesetze / und 2. umb die Erhaltung der Kaiserl. Capitulation zu thun ist ꝛc. Ob aber hieher auch gehören die Fälle / wenn die Kaiserl. Majest. keine männliche Erben hat / und zu dergleichen schlechte Hoffnung vorhanden / über diß dieselbe nicht gar starcker Leibes-Beschaffenheit / auch allerley hinterlistigen Nachstellungen unterworffen ist: dann ferner benachbarte Cronen sich mit List / Geschencken und Macht umb diese Hoheit bemühen / und der Freyheit deß Vatterlandes nach dem Leben stehen ꝛc. das lässet man billich höhern Berahtschlagungen über.

Von denen Ursachen umb derer willen ein Röm. König zu wählen.

§. 4. Sonst aber ist ein Röm. König 1. ein beständiger Vicarius, Ober-Regent und Statthalter deß Röm. Reichs / auf alle Fälle der Abwesenheit oder Unvermögenheit eines Kaisers / nicht zwar nach der guldnen Bull / als welche von einem solchen Röm. König / der bey Leb-Zeiten eines Kaisers gewählet worden / nichts vermeldet / sondern nach dem üblichen Herkommen / und andern Grund-Gesetzen deß Reichs / als die Cammer-Gerichts-Ordnung / Part. 1. tit. 1. §. Nemlich wollen die ꝛc. R. A. 1555. §. Und sollen in oberzehlten ꝛc. 2. Ob aber der Röm. König sich solcher Administration gebrau-

Von der Macht und Hoheit eines Röm. Königs.

gebrauche/aus eigner Macht/Hoheit/Würde und Gewalt; oder nur aus Befehl/Zulassung und Vergünstigung/auch an Statt und im Nahmen Kaiserl. Majest. Dieses alles ist zu entscheiden/ 1. nach den Fällen der Gegenwart und Vermögligkeit/oder Abwesenheit und Unvermögligkeit eines Kaisers. 2. Nach der jedes mals hierüber aufgerichteten Capitulation: sintemal gleichwie die Capitulationes Maximiliani II. Art. 15. Rudolphi II. Art. 31. Ferdinandi III, Art. 49. einen Römischen König verbunden/ sich keiner Regierung noch Administration im H. Röm. Reich weiters und anders zu unterziehen/denn so viel ihme dessen von Kaiserl. Majest vergönnet uñ zugelassen worden/ꝛc. Also können sich wohl Fälle ereignen/da einem Römischen König/von den Chur-Fürsten/oder etwan auch andern Ständen/ein mehrers zugelassen werden könnte. 3. Ist der Römische König alle Zeit nach dem Kaiser das oberste Haupt im Reich/und 4. im Fall der Erledigung deß Kaiserthums/ein unzweiffentlicher rechter Successor deß Kaisers. 5. Ob aber ein Röm. König dem Kaiser und dessen Jurisdiction unterworffen sey/oder bloß und allein von dem Reich dependire? Item/ob wider den Röm. König ein crimen læsæ Majestatis könne begangen werden? Ferner/ob ein Römischer König die Præcedentz habe vor dem König in Franckreich und andern gekrönten Hauptern/und was dergleichen Fragen mehr allhier können und pflegen auf die Bahn gebracht zu werden; solches alles könte vielleich auf jetzt noch währendem Reichs-Tage/unter andern Berahtschlagungs-Puncten/einen Röm. König betreffend/wohl am besten entschieden werden. §. 5.

§. 3. Sonst wird zwischen einem Römischen König und dem Kaiser selbst/ unter andern auch dieser Unterscheid gehalten. 1. Daß der Kaiser in seinem Wapen ein doppelten/ der Röm. König aber nur einen einfachen Adler gebrauchet: dahero auch bey der Crönung eines Röm. Königes an dem offentlichen aufgerichteten Wein-Brunnen der Wein nicht aus einem doppelten Adler/ sondern/ etwan wie bey der Crönung Ferdinandi III. aus einem verguldeten Reichs-Apffel gelassen wird. 2. Daß der Kaiser pflegt genannt zu werden **all Zeit Mehrer deß Reichs**, der Röm. König aber nur schlecht: **Mehrer deß Reichs**. Wiewohl sich auch Exempel finden/ daß Röm. Könige sich genannt/ **zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs**: wie unter andern oben die Capitulationen zeigen. 3. Daß der Kaiser den Röm. König nur S. Liebden nennt; da hingegen der Röm. König dem Kaiser den Titul Majestät gibt/ und ihn seinen Herrn nennet. 4. Daß bey Processionen der Röm. König nicht neben dem Kaiser/ sondern umb einen Schritt oder zween auf der lincken Hand hinter demselben gehet. 5. Das bey offentlicher Zusammenkunfft dem Kaiser mit einem blossen/ dem Röm. König aber mit einem Schwerd in der Scheiden aufgewartet wird/ und was dergleichen Unterscheid mehr zu finden ist: davon/ wie auch von andern hieher gehörigen Materien/ anderswo weitläufftiger kan nachgelesen werden.

Was zwischen dem Kaiser und einem Röm. Könige für ein Unterscheid gehalten werde.

§. 6. Uber dieses alles ist hier auch etwas zu melden von den Vicarien deß H. Röm. Reichs, die zu Teutsch Oberste Reichs-Verwalter könnten genennet werden; unter welchem Namen aber

Von den Vicarien deß Reichs/ und was dieselben sind.

nicht begriffen werden die jenigen Particular-Vicarien / die nur über gewisse Hertzogthümer oder Provinzien Kaiserl. Statthalter sind / dergleichen Exempel sich vor diesem viel gefunden; dahero die Herren de la Scala, General-Reichs-Vicarien zu Verona und Vincentia zu Zeiten Kaisers Sigismundi: zu Zeiten Caroli IV. der Dauphin in Franckreich General-Reichs-Vicarius über das Königreich Arelate: zu Zeiten Kaisers Ludovici, Castrucius, General-Reichs-Vicarius zu Luca: Umb das Jahr 997. Hugo / ein Marggrav zu Brandenburg / Reichs-Vicarius in Hetruria: Maximilianus, Ertz-Hertzog von Oesterreich / Reichs-Vicarius durch gantz Frießland gewesen; dergleichen General-Reichs-Vicariat auch die Hertzogen von Modena / Mantua / Meyland ꝛc. gehabt / und jüngstens dem Hertzog von Savoya in der letzten Kaiserl. Capitulation / Art. 4. bestättiget worden: sondern die Reichs-Vicarien in Teutschland / darvon allhier eigentlich zu reden / sind die jenigen höchsten Regenten im Reich / welche theils nach Verordnung der güldnen Bull / theils nach alter wohlhergebrachter Gewonheit / das erledigte Kaiserthum / als ordentliche höchste Obrigkeit vertretten / und in allen Stücken die Person eines Kaisers vorstellen / worinnen nicht durch die guldne Bull oder sonsten anderwärtige Verordnung gethan ist.

Wie viel Vicariaten im Reich sind.

§. 7. Solcher Vicariaten nun sind auf begebenden Fall zwey: nemlich das Pfältzische und das Sächsische. Das ehemals genannte Pfältzische / hat vor diesem der Chur-Fürst in der Pfaltz unstrittig gehabt / heutiges Tags aber nimmt sich

umb

umb daſſelbige der Chur-Fürſt in Bayern an; wie von ſolcher Strittigkeit hernach weiter ſoll erzehlet werden: das Sächſiſche aber gehöret dem Chur-Fürſten von Sachſen unſtrittig. Zwiſchen dieſen beyden wird in der guldnen Bull/ Cap. 5. dieſer Unterſcheid gemacht/ daß jenes ſich der Lande deß Rheins und Schwaben/ und deß Fränckiſchen Gebieths; dieſes aber aller Oerter da man Sachſen-Recht hält/ anzunehmen haben ſolle. Und gehören demnach unter jenes gantz Schwaben und Francken / darzu die Lande am Donau-Strom biß an die Ungariſchen Gräntzen/ mit Tyrol/ Kärnten / Krain / Steiermarck/ Oeſterreich/ Bayern / wie auch der Rhein-Strom / von der Schweitz an biß in die Niederlande/ und demnach der Ober- und Nieder-Rheiniſche/ Schwäbiſche/ Bayriſche / Fränckiſche / Oeſterreichiſche / Weſtphäliſche uñ Burgundiſche Craiß/ jedoch mit Ausnahm der jenigen/ die ſich heutiges Tages von dem Reich abgeſondert: unter dieſes gehöret aber das jenige/ was heute zu Tage eigentlich unter dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen Craiß begriffen iſt: doch will ich dich/ mein Sohn/ in die jenigen Strittigkeiten/ die etwan zwiſchen den obgedachten hohen Fürſtl. Häuſern annoch ſchweben möchten/ hierdurch keines Weges eingeflochten/ noch einigem Menſchen an ſeinem Recht etwas zu nahe geredet haben. Und iſt hierbey nur noch dieſes zu mercken/ daß die jenigen Länder und Herrſchafften/ welche ſeit der Zeit der güldnen Bulle das Sachſen Recht ihres Orts abgeſchafft/ als da ſind die Hertzogthümer Braunſchweig-Lüneburg/ Pommern / Bremen/ Meckelnburg ꝛc. dadurch dem Sächſiſchen

Vicariat keines Weges entzogen worden. Von der im Jahr 1659. vorgefallenen Streit-Frage; Ob die dem Fürsten von Ost-Frießland gehörige Herrschafften / Essen und Witmund unter den Sächsischen Vicariat gehören; oder als Burgundische Lehen davon und gar vom Reich exemt seyen? wie auch unter welchen das Coburgische und Hennebergische gehören? will ich hier gleichfalls nichts melden / und solches andern überlassen.

Von dem Ursprung der Vicariaten.

§. 8. Was aber dieser Vicariaten Ursprung belanget / ist davon unter den Gelehrten viel Streitens; aus welchem wenigstens so viel zu schlüssen / daß dieselben schon vor der Zeit Caroli IV. im Brauch gewesen; durch desselben güldne Bull aber beyden Chur-Fürsten vollkömmlich bestättiget worden. Es gehet aber hiemit / wie mit dem Ursprung vieler anderer Gerechtigkeiten und Gewonheiten im Reich / welche darumb nichts desto schwächer seyn / daß man nicht gewiß weiß wie sie sich angefangen: gleichwie auch viel Flüsse sind / welche ihres unbekannten Ursprunges ungeachtet / gleichwol in ihren Strömen richtig und starck fortlauffen / und so wohl mit Nutzen als Schaden sich an sich selbst bekannt genug machen.

Von dem Streit zwischen Bayern und Pfaltz wegen deß Vicariats.

§. 9. So viel aber nun ferner die obenberührte Strittigkeit deß Vicariats halben zwischen Chur Bayern und Chur Pfaltz betrifft / so ist nicht nur vor der Zeit deß Münsterischen Frieden-Schlusses viel Schrifft-wechselns gewesen / über der Frage: Ob die Pfaltz-Graven bey Rhein das Vicariat / und gar das Chur-Fürstenthum als Pfaltz-Graven / oder / als Hertzoge in Bayern gehabt? sondern es haben sich sonderlich nach gedachte Frie-

den-

den-Schlusse / als nemlich in demselben dieses Chur-Fürstenthum verdoppelt worden / und zwar Hauptsächlich nach tödtlichen Hintritt Kaisers Ferdinandi III. Anno 1657. beyde Chur-Fürsten deß Vicariats würcklich angenommen / und solches nach möglichkeit zu behaupten gesucht / sintemaln Chur-Bayrn vermeinet / das Vicariat sey eine Gerechtigkeit deß von ihm erlangten Chur-Fürstenthums ; Chur Pfaltz aber solches für sein Haus / als eine Gerechtigkeit der Pfaltz / bestritten / und zwar beyderseits nicht sonder Anhang : wiewohl die Cammer zu Speyer zur Zeit letzt-gedachten Tod-Falles / sich auf die Chur Bayrische Seite gewendet / auch davon das Vicariats-Insiegel / jedoch dem Chur Pfältzischen Rechten ohne Abbruch und Nachtheil / angenommen. Wenn man sich nun nach beyder seits Gründen umbsihet / so findet man auf Seiten Chur Pfaltz nachfolgende Beweißthümer :

1. Sey ja Reichs- und Welt-kündig / auch aus bewehrten Historien-Schreibern / aus der güldnen Bull Kaiser Carls deß IV. aus vielen Kaiserl. und Königl. Privilegien / und deroselben nach und nach / von einem Kaiser zum andern erfolgten Confirmation / ja dem uralten Herkommen und Observantz selbsten überflüssig zu beweisen / wenn das Röm. Reich seines ordentlichen Haupts / entweder durch dessen Tod-Fall oder Abwesen in Mangel stehe uñ vacirend werde / daß den Pfaltz-Graven bey Rhein / Chur-Fursten ꝛc. die Verwesung desselben / in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechten / biß zu dessen anderwertiger Bestellung / und zwar von wegen und in

Krafft der Pfaltz-Gravschafft/ laut der güldnen Bull und angezogenen Privilegien/ nicht allein zustehe und gebühre/ sondern auch die Herren Pfaltz-Graven/ Chur-Fürsten/ vor etlich hundert Jahren/ ja vor der güldnen Bull her/ solch Vicariat und Verwesung deß Reichs biß an die verwichene letztere Unruhe im Reich/ benantlich noch im 1612. und 1619. Jahr exercirt/ und in possessione deßselben verblieben. Wiewohl nun nicht ohn/ daß durch den zu Münster und Oßnabruck aufgerichten Frieden-Schluß/ Art. 4. die Chur-Fürstliche Dignität/ mit allen Regalibus, officiis, insignibus & juribus quibuscunque &c. beneben der Obern-Pfaltz und Gravschafft Cham auf Chur Bayern transferirt worden: so sey doch hingegen zu wissen/ daß die Vicariats-Gerechtigkeit und Hoheit kein dependens der Chur-Dignität/ sondern ein unabtrennliches Recht der bey dem Chur-Hauß Pfaltz verbliebenen Pfaltz-Gravschafft bey Rhein jeder Zeit gewesen und noch sey: dannenhero/ und gleichwie nicht alle der Chur-Fürsten-Pfaltz-Graven Dignitäten/ Aempter/ Würden/ Præeminentien/ Rechten und Gerechtigkeiten; sondern allein die jenige Aempter/ Würden/ Rechten und Præeminentien/ so zu der Chur-Würde gehören/ durch das Instrum. Pacis an das Chur-Fürstl. Haus Bayern transferirt und überlassen worden; also sey hingegen deß Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Chur-Fürstl. Durchl. die gantze Unter-Pfaltz/ mit allen und jeden Rechten und Zugehörungen/ folgends auch die Vicariats-Gerechtigkeit/ als welche dero Vor-Eltern vor dem letztern Krieg auch besessen/ in Krafft erst-besagten Frieden-Schlus-

ses

ses restituiret / und sie demnach in ruhiger Ubung derselben / ohne Contravention mehr-gedachten Frieden-Schlusses / daran nicht zu hindern.

2. So erweise solches auch die guldne Bull Kaiser Carls deß IV. als welche Cap. 5. nicht nur den Titul also abfasset: Von deß Pfaltz-Graven und Hertzogen zu Sachsen Ampten: und also der Chur-Fürstl. Dignität / als davon schon im vorhergehenden gehandelt worden / nicht im geringsten gedencke: sondern auch in Contexte selbsten die Vicariats-Gerechtigkeit der Pfaltz-Gravschafft ausdrücklich zuschreib / mit diesen Worten: Quoties insuper ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, Illustris Comes Palatinus Rheni, sacri Imperii Archidapifer &c. ratione Principatus, seu Comitatus Palatini privilegio, esse debet provisor Imperii &c. Daraus denn folglich / daß nicht das Chur-Fürstenthum / sondern die Pfaltz-Gravschafft / deß dem Chur-Fürsten-Pfaltz-Graven bey Rhein beygelegten Vicariats rechtes Fundament und Haupt-Ursach schon zuvor jeder Zeit gewesen / und in der guldnen Bull behalten worden. Hierzu komme auch dieses / das was also in der guldnen Bull auf sorgfältige Ersuch- und Erwegung deß Teutschen Rechtens und Erkundigung deß alten Herkommens wohlbedächtlich verordnet / von Kaiser Sigismundo in seiner güldnen Bull mit diesen Worten: Electores & Comites Palatinos diuturna temporũ præscriptione inconcussè habuisse Vicariatum Imperii & possedisse legitimè &c. widerholet und bekräfftiget / ja von allen Röm. Kaisern und Königen / von Carolo IV. biß auf Ferdinandum II. zu rechnen / vielfältig be-

bestättiget worden / welche Privilegia gleich der güldnen Bull solche Gerechtigkeit der Reichs-Verweſung / den Pfaltz-Graven bey Rhein / so Chur-Fürsten seyn / (zum Unterscheid der andern Pfaltz-Graven) einmühtig confirmiren : gestalten auch Käiser Maximilianus I. in seiner Confirmation über solch Vicariat ausdrücklich diese Wort anhänge : In aller Maß / wie das die güldne Bull und Kaiser Carl deß IV. Brieff / inhalt / und seine Vorfordern und er das hergebracht / und Gerechtigkeit haben. Zu geschweigen / daß mit Chur-Fürstl. und absonderlich Chur-Fürst Johannsen zu Trier / Schreiben / de Anno 1468, zu Coblentz / auf unser lieben Frauen Tag datirt / zu belegen / daß auch sie davor gehalten / daß das Fürstenthum der Pfaltz-Gravschafft bey Rhein solche Gnad und Freyheit habe ꝛc. dannenhero stehe in dem Lateinischen Text / obangezogener güldener Bull / das emphatische und nachdrückliche Wort / Privilegio, daß der Pfaltz-Grav bey Rhein / Privilegio Provisor und Vicarius Imperii seyn soll.

3. Nach dem nun deß Herrn Pfaltz-Graven Chur-Fürstl. Durchl. die Pfaltz-Gravschafft bey Rhein / mit allen und jeden Rechten und Zugehörungen / vermög Instrum. Pacis, restituirt / darauf in dieselbe auch / durch eine Kaiserl. Commission / eingesetzet / auch mit der Pfaltz-Gravschafft bey Rhein und deren pertinentien von Kaiserl. Majest. A. 1652. zu Prag solennissimè belehnet worden / so folge unwidersprechlich / daß auch dieses hohe Regal der Pfaltz-Gravschafft bey Rhein / als ein connexum und dependens derselben seiner Chur-Fürstl. Durchl. mitgegeben uñ gelassen seye.

Zu

Zumaln auch ohne das/ dessen Benehm- und Entziehung im Instrum. Pacis nirgend befindlich/ welche doch billich hätte ausdrücklich sollen und müssen geschehen: in Ansehung Chur Pfaltz/ Crafft der General-Amnesti (deren S. Chur-Fürstl. Durchl. nicht weniger als andere Stände deß Reichs zu genüssen/ Art. 4. Instrum. Pacis, §. Deinde tota domus) alles das jenige/ was deroselben nicht ausdrücklich benommen/ wiederumb zukommt und zu restituiren.

4. Sey zwar nicht ohne/ daß weil. Chur-Fürst Maximilianus in Bayern im währenden Kriege/ unter andern auch in specie mit dem Vicariat von Käiserl. Majest. in Anno 1638. belehnet worden; es sey aber solcher gantze Lehen-Brieff/ nicht allein durch das Instrum. Pacis, und dessen Wort Art. 4. Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt &c. sondern auch durch die Einrichtung eines neuen Lehen-Brieffes (dessen es morte Domini vel Vasalli non interveniente. sonsten nicht bedorfft hätte/ weñ der vorige nicht wäre getödtet gewesen) gäntzlich und allerdings cassirt und aufgehoben: gestalten auch die verstorbene Käiserl. Majest. zum Beschluß eine clausulam cassatoriam dem Chur-Bayrischen neuen Lehen-Brieffe zu inseriren/ oder ein Rescriptum cassatorium derentwegen deß Herrn Pfaltz-Graven Chur-Fürstl. Durchl. zuzustellen/ sich zu verschiedenen malen und in Schrifften erboten; Ja es sey auch in dem neuen Chur-Bayrischen Lehen-Brieffe de Anno 1652. so wohl das Vicariat selbsten/ als auch die Wort wie Chur-Fürst Maximilian in Bayern/ Ld. hiebevor damit belehnt worden/ und solche/ vermög voriger

Lehen-Brieffe / biß auf sein Christ-seel. Ableiben innen gehabt ꝛc. ausgelassen / und hingegē in genere auf Chur-Pfaltz erinnern darbey gelassen und gesetzet worden / daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern mit der Chur-Dignität und Obern-Pfaltz belehnet werden soll / wie der Friedens-Schluß ausdrücklich mit sich bringet: Allermassen Ihr Kaiserl. Majest. bey Communication dieses Lehen-Brieffes / Anno 1657. an Chur-Pfaltz zugleich rescribiret / daß dieselbe sich annoch guter massen erinnerten / was dißfalls Chur-Pfaltz für Erinnerung und monita gehorsamst überreicht / welche auch von Ihr Kaiserl. Majest. in reiffe Erwegung gezogen / und in effectu dergestalt in Acht genommen worden / daß sie solchen neuen Lehen-Brieff etwas enger einziehen und restringiren lassen / wie die Abschrifft ausweiset.

5. Daß ferner solch Vicariat kein dependens, der auf das Haus Bayern transferirten Chur / sondern der Pfaltz-Gravschafft bey Rhein sey / erhelle über diß daraus / daß die Pfaltz-Graven bey Rhein / lang vor der güldnen Bull uñ ehe sie Chur-Fürsten gewesen / vigore Præfecturæ Prætorii, Majoratûs domûs, & Palatii Comitatus Palatini, die Verwesung deß Reichs und Vicariat versehen / wie mit den Exempeln Conradi, Comitis Palatini, der nach Absterben Heinrici Aucupis, und Pfaltz-Graven Ludwigen / welcher nach zeitlichem Ableiben Kaisers Rudolphi I. die Reichs-Provision und Verwaltung geführet: ingleichen mit Pfaltz-Grav Rudolphen / Kaiser Caroli IV. Schwieger-Vattern / und Pfaltz-Grav Ruprecht deß ältern / Exempeln / und deßwegen habenden

Diplo-

Diplomatibus und Confirmationen/ zu verificiren: welches auch Kaiser Ludwig in seiner zu Franckfurth publicirten Constitution/ de Anno 1339. mit folgenden Worten bezeuge: Quod longa & probata consuetudine inconcusse à Majorum ordinatione retrò observata, vacante Imperio jus administrandi Imperii, jura feuda conferendi, & cætera negotia disponendi, Palatino Rheni debeatur &c.

Auf dieses wird von Chur-Bayern folgender gestalt geantwortet:

1. Es hätten freylich vor diesem zu der Pfaltz-Gravschafft bey Rhein viel Gerechtigkeiten und hohe Regalien gehöret; es folge aber nicht/ das solche noch darzu gehöreten: gestalten nicht nur die Chur/ sondern auch das Ertz-Truchsessen Ampt/ anitzo gantz andere Beschaffenheit habe/ als vor diesem. Und sey aus deß Rusdorffii, eines Pfältzischen Bedienten eigener Bekänntnis offenbar/ daß die Chur/ das Ertz-Truchsessen-Ampt und das Vicariat/ auf solche Weiß aneinander verknüpfft seyen/ daß eines von dem andern nicht könne getrennet werden. Es sey auch dieses/ daß nemlich das Vicariat zur Chur gehöre/ daraus zu erweisen/ daß der Chur-Fürst Rupertus in denen Vicariats-Diplomatibus sich der Formalien gebraucht: **deß Chur-Fürstenthums halber**; dannenhero auch vor diesem die Chur-Fürsten in der Pfaltz an die Kaiserl. Cammer zu Speyer/ das Chur-Wapen/ nemlich den Reichs-Apffel/ und nicht das Pfältzische Wapen übersandt.

2. Was die güldene Bull anbelangt/ wären derselben unterschiedliche Editionen: in der Teut-

schen stehe also: **deß Chur-Fürstenthums und Pfaltz-Gravschafft wegen**: in der Lateinischen aber stehe beysammen / Sacri Imperii Archidapifer solle ratione Principatus seu Comitatus Palatini, Provisor Imperii seyn: da stehe das Ertz-Truchsessen-Ampt vor / dadurch angedeutet werde / daß zu demselben eigentlich das Vicariat gehöre / und dahero auch mit demselben auf das Haus Bayern kommen.

3. Das Instrumen. Pacis gebe dem Hause Pfaltz kein ander Recht / als was in demselben ausdrücklich benennet sey; das Vicariat aber sey in demselben nicht benennet: und in diesem Fall lege der Beweiß dem restituirten Theil ob; nemlich / darzuthun / wie weit derselbe restituiret sey: die Belehnung deß Chur-Fürsten zu Bayern / Maximiliani, gebe dessen Nachfolger dieses Rechtens Possession / welche durch das Instrum. Pacis nicht aufgehoben sey / weil davon in demselben nichts gedacht worden.

4. Werde nicht gestanden / daß die Belehnung Chur-Fürstens Maximiliani gäntzlich aufgehoben worden: und gehöre unter die Aufhebung nichts / als was ausdrücklich benennet worden.

5. Wenn und zu welcher Zeit die Pfaltz-Graven die Reichs-Verwesung zu erst exerciret / sey nicht so gewiß und unfehlbar zu sagen: Aventinus setze solches in die Zeiten Rudolphi, andere in die Zeiten Ottonis III. andere in die Zeiten Caroli IV. was vom Conrado angezogen wird / siehe bey keinem Historico: auch sey nicht gewiß zu sagen / welcher unter den Pfaltz-Graven der erste Chur-Fürst gewesen.

6. Es

6. Es liege mit einem Worte/ Chur-Pfaltz der Beweiß ob/ daß dem Hause Bayern das Vicariat entnommen worden: man bleibe disseits in Possession/ weil sonderlich im Instrumento Pacis Suec. Art. 4. folgendes enthalten sey: Sicut hactenus, ita & in posterum maneant.

7. Die Restitution so dem Hause Pfaltz im Instrumento Pacis geschehen/ sey keine universal-Sache/ sondern gehe nur auf das jenige was mit Worten ausdrücklich benennet sey/ lasse sich also auf das Vicariat nicht extendiren/ sonderlich einem dritten/ der in der Possession ist/ zu Schaden.

8. Die Pfältzische Restitution sey aus blosser Kaiserlicher Begnadigung geschehen/ dadurch das Recht eines dritten nicht könne gekräncket werden.

Hierauf wird ferner von Chur-Pfaltz replicirt.

1. Daß der Pfaltz-Gravschafft etliche Gerechtigkeiten entgangen/ erzwinge nicht/ daß sie umb alle Gerechtigkeiten kommen/ und gehöre unter solche transportirte Gerechtigkeiten das Vicariat gantz nicht. Auch könne eines privat Bedienten Zeugnis/ welches wohl irrig seyn könne/ einem Fürsten an seinem Recht keinen Schaden thun. Daß Chur-Fürst Ruprecht/ Anno 1394. nach der Absetzung Wenceslai, in seine Vicariats-Diplomata gesetzt habe: deß Chur-Fürstenthums halber/ sey nicht gewiß und unzweiffelbar: und wenn solches gleich geschehen wäre/ könne doch wegen eines einigen Versehen/ der Schaden nicht über das gantze Haus gehē/ weil durch dergleichen die Aanaten sich nichts hätten præjudiciren zu lassen. Den Reichs-Apffel habe Chur-Fürst Friederich II. erst

von Carolo V. erhalten/ nicht eben/ daß er solches wegen habender Chur gebrauchet/ sondern nur zwischen ihm und andern Pfaltz-Graven einen Unterscheid zu bezeugen: und wäre vor dieser Zeit alle mal das gemeine Pfältzische Wapen an die Cammer geschickt worden.

2. Die Teutsche Edition der güldnen Bull/ sey der Lateinischen nicht vorzuziehen/ weil man bey Zweiffel-Fällen sich doch nach der Lateinischen richte/ auch die Lateinische Edition ehe heraus kommen als die Teutsche: Uber dieses stehe das Wort Pfaltz-Gravschafft zu letzt/ und derogire demnach dem ersten. [NB. In der alten Teutschen Edition/ so bey dem Goldast zu finden/ Reichs-Satzungen ander Theil/ fol. 47. c. 5. stehet also: Von deß Pfaltz-Graven und deß Hertzaugen von Sachsen Ampten. So das H. Rich nicht Häubts hat/ wie dick es hernach geschickte daß das heilige Riche ledig steht/ so sol der Pfaltz-Graffe bey Ryne Furmunder sin deß heiligen Richs von der Pfals-Graffschafft wegen/ tzu der Hand eines künfftigen Römischen Königes in den Landen deß Rynes unnd Schwaben/ unnd in Fränckischen Gebiedt/ mit Gewalt Gerichte tzu halten ꝛc.]

3. Das Haus Pfaltz sey wieder eingesetzt worden/ in alles was der Pfaltz-Gravschafft anhängig ist/ worunter das Vicariat das fürnehmste sey: und demnach sey überdem Instrumento Pacis kein Zweiffel zu machen.

4. Dannenhero sey die Belehnung Maximiliani, so viel das Vicariat betrifft/ aufgehoben.

5. Wenn man die Historien und Antiquität in Zweiffel ziehē wolle/ sey die güldne Bull Grunds genug die Sach zu entscheiden. 6. Die

6. Die Belehnung Chur-Fürst Maximiliani sey zu Kriegs-Zeiten geschehen; nun sey bekannt/ daß in Kriegs-Zeiten keine Verjährung Statt habe/ und demnach auch eine in Kriegs-Zeiten erworbene Possession gantz unrichtig und ungültig sey: Und weil diese Possession einen Ursprung habe von der Pfältzischen Confiscation/ diese aber wegen geklagten criminis læsæ Majestatis geschehen; so durch die erfolgte Amnestia gantz aufgehoben worden; so sey ja folgends alles mit aufgehoben worden/ was aus solchem Ursprung hergeflossen/ worunter billich auch das in dem Krieg erlangete Vicariats-Recht. Wolle man sich auf den ersten Lehen-Brieff beziehen/ so müsse derselbe entweder/ gantz gelten/ oder gantz nicht: denn in einem einigen Stücke könne er allein nicht gültig seyn: Nun könne er aber nicht gantz gelten/ weil laut deß Instrumenti Pacis und letzten Bayerischen Lehen-Brieffes/ unterschiedliches nach der Zeit geändert worden: so folge denn/ daß er gar nicht könne vor gültig angezogen werden/ und demnach auch die daraus behauptete Possession nicht richtig sey.

Die Restitution deß Instrumenti pacis gehe auf die Nieder-Pfaltz mit allen Gerechtigkeiten und pertinentien: weil nun/ laut der guldnen Bull/ das Vicariat zu der Pfaltz-Gravschafft gehöret/ sey ja solches vom Instrumento Pacis nicht aususchlüssen.

8. Die Pfältzische Restitution hab ihren Ursprung ex pacto: und wenn jemand wieder in das Seinige eingesetzet werde/ hab sich kein tertius darüber zu beschweren.

Dieses sind die Gründe/ welche vor beyderley

ley Theile/ und deren Gerechtsame beschrieben gefunden worden: und muß diese Strittigkeit vor Ihr Kaiserl. Majest. allein ausgetragen werden/ weil das Kaiserl. Cammer-Gericht hierüber als einer hohen Lehen-Sache nicht gegründet wäre.

Von der Macht und Gewalt der Vicarien.

§. 10. Damit wir aber auf die Macht und Gewalt der Vicarien kommen/ ist zu wissen/ daß sich solche so weit erstrecke/ als die Macht eines Kaisers selbsten: ausgenommen mit Fahn- und Scepter-Lehen zu belehnen/ welches einem Kaiser allein vorbehalten ist; jedoch ist ihnen verboten/ nichts vom Reich zu veräussern oder zu versetzen: und ist demnach ihre Gewalt unter das jenige/ was ihnen in der guldnen Bull anbefohlen wird/ allein nicht eingeschrencket/ wie die Observantz und Erfahrung bezeuget. Ob aber dieses alles nur allein verstanden werden muß/ auf den Fall/ wenn das Reich ledig ist/ auf Kaiserlichen Tod-Fall/ Abdanckung/ oder Absetzung: oder/ ob sichs auch erstreckt auf die Zeit wenn ein Kaiser abwesend ist? will ziemlich gestritten werden. Und zwar/ wenn die Sach allein aus der güldnen Bull zu entscheiden wäre/ schiene es wohl/ als ob auf den Fall eines Kaisers Abwesenheit/ diese Vicariaten nicht statt haben könnten: weil aber/ laut der Kaiserl. Capitulationen/ Matth. Art. 34. Ferd. II. 35. Ferdin. III. Leopold. 36. das Recht der Vicariaten zugleich auch auf das alte Herkommen/ und andere Gesetz oder Freyheiten gegründet ist; Und die Chur-Pfältzische von vielen Kaisern confirmirte Privilegia ausdrücklich vermögen/ daß/ wenn ein Röm. Kaiser oder König über Berg oder aus dem Reich ist/ einem jeden Pfaltz-Graven, der Chur-Fürst ist/

die

die Versehung und Verwaltung desselben gebühre: so scheinet/ so viel das eine Vicariat betrifft/ die Sache schon entschieden zu seyn: und werden die hierwider angezogene Exempel entweder vor erlangtem diesem Pfältzischen Privilegio, oder mit jedes maliger Pfaltz-Graven-Chur-Fürsten guten Willen vorgegangen seyn. Und weil der in Anno 1521. von Kaiser Carolo V. wegen zur Zeit seiner Abwesenheit aufgerichteten Regiments/ auch den Chur-Fürsten von Sachsen gegebene Revers, (so beym Goldasto im 1. Theil der Reichs-Satzungen p. 243. zu finden) dem Sächsischen Vicariat auf obbenannten Fall/ eben so wohl ein Recht gegeben/ dafern dasselbige sich etwan auf die güldne Bull sich nicht gnug gründen könnte: zugleich aber die Käiserl. Capitulationen/ an obem angezogenen Orten/ nicht zulassen wollen/ denen Vicariis ihre jura, und was denen anhängig/ zu bestreiten/ so wolleſt du/ mein Sohn/ in diesem Stück behutsam gehen/ und dich lieber in solche Strittigkeiten nicht mengen/ als jemanden an seinen Rechten Abbruch thun.

§. 11. Damit ich aber etwas genauer auf die Stücke der Vicarien Macht und Gewalt komme/ so habē sie 1. die Ober-Gerichtbarkeit im Reich: denn/ so bald ein Kaiser stirbet/ oder sonst ein Fall kommet/ und kein Röm. König vorhanden ist/ wird vom dem Chur-Fürsten zu Maintz der Kaiserl. Reichs-Hof-Raht alsobald obsignirt: das Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer aber bleibet offen/ und demselben übersenden beyde Herren Vicarien ein gemeines Vicariat-Insiegel/ mit welchem alle Nohtwendigkeite daselbst gefertiget wer-

Von der Ober-Gerichtbarkeit der Vicarien.

den. Und dieses ist das eine hohe Gericht/ welches die Vicarien zugleich miteinander verwalten: Neben welchem hernach ein jeder Vicarius insonderheit über die ihm zugeordnete Lande sein eigen Vicariats-Regiment/ welche sie auch ihre geheime und Reichs-Vicariats-Cantzley nennen/ anstellet. Allhier aber wird gefraget/ ob die Vicarii auch über Streit-Sachen/ Fahn-Lehen betreffend/ zu richten und zu erkennen haben? und wann darauf/ wie ins gemein geschicht/ mit ja geantwortet wird; fragt sichs ferner: weil solche Sachen/ Fürstenthum/ Gravschafften ꝛc. betreffend/ so vom Reich zu Lehen rühren/ bey dem Speyrischen Cammer-Gericht nicht dörffen verhandelt werden/ vermög Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 7. ob denn ein Vicarius ohn deß andern Concurrentz eine solche Sache allein für seinem Vicariats-Regiment vornehmen könne? Es ist aber besser/ mein Sohn/ daß du dich solcher fürwitziger Fragen enthaltest. Gestalten denn auch hieher sonst gehöreten die Fragen: Ob die Vicarii zu erkennen und zu richten haben über Zoll-Strittigkeiten so zwischen Chur-Fürsten entstanden? davon Capit. Leopold. Art. 24. Item/ über Commiß-Sachen und Contraband? welche wir aber zu erörtern andern überlassen wollen.

Von den übrigen Stücken der Vicariats-Gerechtigkeiten.

§. 12. Zum 2. haben die Vicarien auch die Gewalt zu geistlichen Beneficien zu præsentiren/ welches der Teutsche Text der güldnen Bull nennet/ GOttes Gabe zu verleihen/ oder/ wie beym Goldasto zu finden: geistliche Sachen zu leihen. Welches geschicht/ erstlich/ wegen deß Rechtens/ primariarum precum genannt: und dann auch

wegen

wegen deß juris patronatus, wie solches einem Kaiser selbst zukommen mag.

Zum 3. haben sie die Macht/deß Reichs Rent und Nutz einzusammlen / oder/ wie die alt Edition sagt: Gold und Gefälle insamen; welche sie aber nach Abzug aufgewendter Uncosten dem künfftigen Kaiser zu liefern/oder sonst zu deß Reichs Nutz zu verwenden haben.

Zum 4. haben sie Macht/ Reichs-Lehen zu verleihen/und die Treu und Aid der Gelübdnis/an Statt und im Namen deß Reichs / einzunehmen/ die man doch hernach einem Röm. Könige / zu seiner Zeit alle erneuern und den Aid wieder schweren muß: welches alles aber sich meisten theils nur auf solchen Fall zutragen kan / wenn nemlich ein Vasall annoch bey Leb-Zeiten eines Kaisers verstorben/ und das Jahr und Tag/ da das Lehen wieder zu empfangen ist/eben in die Zeit deß Vicariats eintreffen. Doch hat sich bey dem letzten Vicariat zugetragen/daß nach dem Tode Ihr Kaiserl. Majest. ein Jahr verlauffen/ ehe das Vicariat zum Ende gegangen/ dannenhero die Vicarii Gelegenheit gehabt/ die Reichs-Vasallen zu citiren/ wie denn von Chur-Bayern damaln eine solche Citation ausgegangen/ wie folget:

VOn GOttes Gnaden/wir Ferdinand Maria/ in Ober- und Nieder-Bayern/auch der Obern Pfaltz / Hertzog/ Pfaltz-Grav bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst/und in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Fürseher und Vicarius, Land-Grav zu Leuchtenberg. Entbieten allen und jeden deß H. Röm. Reichs/ in den Landen deß Rheins/

Schwaben und Fränckischen Rechtens / seßhafften Lehenleuten und Vasallen unsere respective freundliche Dienste / freundlichen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles Gutes zuvor.

Demnach von der Zeit an / als nemlich den 2. Aprill / neues Calenders / deß verwichenen 1657. Jahs / an welchem Tag der Göttlichen Providentz gefällig gewesen / weyland den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand den III. Erwählten Röm. Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königen / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraven zu Mähren / Graven zu Tyrol und Görtz ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn und Herrn Vettern / glorwürdigsten Andenckens / von diesem zeitliche Leben abzufordern / nunmehr Jahr und Tag verflossen / wir auch ausser Zweiffel stellen / es werde solch hoch-betrübter Tod-Fall bald / nachdem derselbe erfolgt zu männigliches Wissenschafft kommen und erschollen / auch ein jeder deß Heil. Röm. Reichs Lehenmann und Vasall / deme in Krafft der guldnen Bull / auch andern Reichs-Satz- und Ordnungen / seine Lehen von uns / als an obbemeldten Orten deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicario, zu recognosciren und zu empfahen gebührt / von selbsten sorgfältig und geflissen seyn / in gebührender Zeit / deß im Lehen-Recht zu Recognition bestimmten Termins / bey unser geheimen uñ Reichs-Vicariats-Cantzley einzukommen / und sich vor der darauf gesetzten Pœna caducitatis zu hüten.

Damit

Damit jedoch niemand Ursach gewinne/ sich mit einigerley Unwissenheit zu entschuldigen / oder auch durch widerwertige Persuasion oder Betrohung zu einem widrigen verleiten zu lassen/ als haben wir mit diesem offenen Patent/ jedermännigklich/ dem von uns/ nach Anleitung der güldnen Bull / die Lehen zu erkennen obliegt/ hiemit seiner Schuldigkeit erinnern / und zu Recognoscirung der von dem Heil. Röm. Reich tragenden Lehen-Stück Zeit und Termin noch auf ein Monat/ doch dergestalt und mit diesem ausdrücklichen Anhang bestimmen und ansetzen wollen/ wofern einer oder der ander inner solchen Zeit sich bey uns nicht anmelden/ und entweders die Recognition/ wie sichs gebührt / suchen/ oder rechtmässige Ursachen/ warumb die Lehens-Recognition und Empfängnis nicht geschehen könne/ vorbringen und bescheinen solte / daß wir von obhabenden Vicariats wegen verursacht würden / solche Lehen für verfallen zu halten/ und zu deß H. Reichs Cammer einzuziehen/ uneracht / was ein oder anderer Seits etwan bey dem Chur-Pfältzischen nichtiglich angemasten Vicariat derentwegen für Anbringen beschehen/ und darüber für Bescheid erhalten worden seyn möchten / so wir hiemit allerdings cassiren annulliren/ und aufheben / einen jeden aber/ ihme vor Schaden und Gefahr zu seyn/ erinnern und gewarnen thun. Geben in unser Haupt- und Residentz-Stadt München/ den 11. Aprill/ Anno 1658.

Das Siegel ist gewesen das gewöhnliche Chur-Bayerische Wapen mit dem Chur-Hut / oben darüber/ mit Umbschrifft: FER. MA. II. B. & P. S. DUX CO. P. R. S. R. I. ARCH. EL. & VIC.

L. L. das ist: Ferdinandus Maria, utriusq; Bavariæ & Palatinatus superioris Dux, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archidapifer Elector & Vicarius, Landgravius Leuchtenbergicus.

Doch werden in der güldnen Bull allhier ausdrücklich ausgenommen der Fürsten Fahn-Lehen/ welche einem Kaiser oder Röm. König allein vorbehalten bleiben: wozu auch die so genannten Scepter-Lehen gehören.

Zum 5. wird den Vicarien noch ferner zugeschrieben/ daß sie können Müntz schlagen lassen/ Reichs-Schutz ertheilen/ Stadt-Recht geben/ in Graven-Herren-Adel-Stand/ und dergleichen erheben/ moratoria ertheilen/ das Leben schencken/ unehrliche Kinder ehrlich machen/ und was dergleichen oben unter den reservatis eines Kaisers etwann mehr erzehlet ist: deren ein Theil aber von etlichen will strittig gemacht werden: darinn du/ mein Sohn/ dich nicht zu mischen hast.

Was sonst noch ferner bey Vicarien in Acht zu nehmen.

§. 13. So viel der Vicarien Titul belanget/ gebraucht denselben Chur-Sachsen also: Nos Dei gratia N. Elector, Archi-Marescallus & S. Rom. Imperii per partes juris Saxonici Provisor & Vicarius, Dux Savoniæ &c. zu Teutsch etwan: Von GOttes Gnaden/ wir N. deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst/ auch in den Landen/ Sächsischen Rechtens/ Fürseher und Vicarius, Hertzog zu Sachsen ꝛc.

Chur-Bayern also: Nos N. Dei gratia Dux Bavariæ &c. Elector, Archidapifer, S. Rom. Imperii in partibus Rheni, Suev. & juris Franconici Provisor & Vicarius, Comes Palatin. &c.

zu

zu Teutsch ist er bey letztem Vicariat also gebraucht worden: Von GOttes Gnaden / wir Ferdinand Maria / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz / Hertzog / Pfaltz-Grav bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst / und in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicarius, Land-Grav zu Leuchtenberg.

Chur-Pfaltz also: Nos Dei gratia N. Comes Pal. Rheni, Sueviæ & juris Franconici Provisor & Vicarius, S. R. I. Archithesaurarius & Elector. auf Teutsch ist es bey jüngstem Vicariat also gebraucht worden: Wir Carl Ludwig / von GOttes Gnaden / Pfaltz-Grav bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst / und in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern ꝛc.

§. 14. Es hat aber das Vicariat sein End / so bald ein Röm. König oder Kaiser entweder wiederkommt / oder erwählet worden / und das Reich angenommen / auch ins Reich kommen ist; und wird allhier nicht gewartet biß auf die Crönung. Und alsdenn pflegt der Kaiser das jenige / was von den Vicarien verhandelt worden / in der Capitulation zu confirmiren und zu bestättigen / wie zusehen Capit. Ferd. II. 36. Matth. 35. Wie das Vicariat sich endigt.

Das fünffte Theil der Teutschen Staats-Kunst.

Von den Ständen deß Heil. Römischen Reichs insgemein.

Das I. Capitel

Von deß H. Röm. Reichs Ständen/ und was eigentlich dieselben sind/ auch was darzu erfordert werde.

§. 1.

Was Stände sind.

NAchdem du nun/ mein Sohn/ verstanden/ was es für Beschaffenheit habe mit deß H. Röm. Reichs Haupt/ so will ich dir auch etwas fürhalten von den jenigen Gliedern desselben/ so man **Stände** nennet: die nichts anders sind/ als immittelbare Bürger deß H. Röm. Reichs welche mit Ihr Kaiserl. Majest. und der andern Stände Bewilligung der durchgehends angenommenen Reichs-Matricul einverleibt/ und dadurch auf Reichs-Tägen Stand und Stimme zu haben/ fähig sind.

Von der Reichs-Matricul.

§. 2. Die Reichs-Matricul aber ist ein richtiges Verzeichnis aller Reichs-Stände/ und derselben und ihrer im Reich habenden Güter-Anlagen/ so von Chur-Mayntz in dem Reichs-Archiv verwahr-

verwahrlich aufgehaben/ und auf gerichtliches Begehren vorgeleget wird: Und weil dieser gleichen Verzeichnisse mehrmals gemacht worden/ als nemlich Anno 1397. 1467. 1471. 1480. 1487. 1505. 1510. und 1521. so wird die letztere in so lang für die richtigste gehalten/ und durchgehends angenomen/ biß auf dem jetzt-währenden Reichs-Tage eine richtige und gantz vollkommene wird verfasset werden: wie hiervon Verordnung geschehen R.A. 1576. §. Wenn auch zu Franckfurt: it. 1582. & 1594.

Hierbey ist nun zu mercken/ 1. daß ein jeder Stand nohtwendig müsse im Reich begütert seyn/ Capit. Leop. Artic. 44. 2. Daß zwar auf dem Reichs-Tage de anno 1654. etliche ohne vorhergehende Vollziehung der schuldigen Præstationen/ und insonderheit der im Reich unmittelbaren Begütterung/ wegen dero vortrefflichen Meriten/ für dasselbe mal zu Reichs-Ständen admittiret und eingeführet worden/ jedoch nach Besage derselben zum Chur-Maintzischen Reichs-Directorio abgegebener schrifftlicher Erklärung/ mit dem Bedinge/ daß solches von niemand/ wer der auch sey/ über kurtz oder lang/ pro exemplo oder præjudicio nicht an/ noch zu einiger Consequentz gezogen/ und das beneficium Sessionis & Voti auf dero Erben und Successoren nicht extendirt werden solle/ sie haben sich denn vorher mit unmittelbaren Fürstmässigen Reichs-Gütern versehen/ auch forthin ohn vorgehende Real-Erfüllung aller nohtwendigen und bestimmten Requisiten/ und insonderheit erst-gedachter Begütterung/ und ohn der Chur-Fürsten und Stände Vorwissen und Consens/ kei-

ner zur Session und Stimm im Fürsten-Raht gelassen werden solle/ R. A. de anno 1654. §. Uber diß haben wir ꝛc. 197. 3. Daß die Begütterung im Reich zwar ein nohtwendiges Requisitum eines Standes sey/ jedoch die Würde ein Reichs-Stand zu seyn/ nicht an solchen Gütern/ sondern vielmehr an der Person und deren Vortrefflichkeit hange: gestalten nicht ein jedweder/ der eines andern Standes Reichs-Güter überkommt/ gleich so fort umb derselben willen auch Stimm und Stand auf Reichs-Tägen hat; sondern bey Ihr Kaiserlichen Majest. und den Ständen umb solche Session und Votum erst gebührend anlangen muß. Wie denn auch 4. sich Exempel zutragen können/ daß einem Stande alle unmittelbare Reichs-Güter entgehen können: woraus aber nicht folget/ daß er deßwegen auch deß Rechtens Stimm und Stand auf Reichs-Tägen zu haben/ verlustigt werde/ wie dieses in Sachen Hoheneck wieder Reineck wohl in Obacht gezogen worden: auch deßwegen die Exempel der Graven von Falckenstein/ deren Güter Lottringische/ und der Graven von Erpach/ deren Güter Chur-Pfältzische Lehen/ angezogen werden. 5. Ist hierbey ferner zu mercken/ daß aus der blossen Reichs-Anlage auch nicht geschlossen werden kan/ ob einer ein Stand deß Reichs sey oder nicht? gestalten sich Inhaber unterschiedlicher Herrschafften finden/ so contribuiren müssen/ und doch keine Stände deß Reichs sind: wie auch im Gegentheil einige Stände nicht contribuiren.

Vom Stand und Stimme der Stände.

§. 3. So viel aber der Stände Stimm und Stand betrifft/ ist davon folgends zu mercken:

1. Daß

1. Daß solche heutiges Tages für ein wesentliches Stück eines Reich-Standes gehalten werden will. 2. Daß solche der Kaiser ohn Zuziehung der Chur-Fürsten/ und deß jenigen Reichs-Collegii, darinn einer Session und Votum erlangen soll/ nicht ertheilen könne/ Capitul. Leop. Art. 44. 3. Daß genug ist/ ein Reichs-Stand zu seyn/ wen einer durch ordentliche Mittel fähig worden/ Stim und Stand zu haben/ also daß ihm ein sonderbarer Anschlag gemacht/ auch von Kaiserl. Majest. und den andern Reichs-Ständen durch ein ordentliches conclusum, Stand und Stimm verwilliget worden: ob er gleich noch nie würcklich introducirt/ und mit einem gewissen Ort versehen ist/ R. A. 1570. §. Nachdem auch ꝛc. gestalten denn hierinnen zu Exempeln dienen können/ Chur-Maintz wegen Lorsch: Chur-Brandenburg wegen Camin: Sachsen-Magdeburg wegen Querfurt: Pfaltz-Sultzbach wegen Sultzbach ꝛc. 4. Wenn nun einer heutiges Tages zu einem Stande deß Reichs aufgenommen/ und Session und Stimm auf Reichs-Tagen erlangen soll/ so muß er erstlich Fürstliches-Grävliches- oder Herren-Standes seyn/ Cap. Leop. Art. 44. und so viel Reichs-Güter haben/ daß er nicht nur seinen Stand mit Ruhm führen/ sondern auch dem Reich seine gebührende Hülff und Steuer entrichten könne: wenn nun seine Güter wohl erwogen sind/ wird auf einem Reichs-Tage die Session und Stimm ihm verwilliget/ und auf seine Güter/ in einem gewissen Craiß/ ein Anschlag gemacht/ wie hoch nemlich sein Contigent der Reichs-Steuer seyn solle. Darauf wird er in die Reichs-Matricul einverleibt/ mit seiner

Anla-

Anlage/ und endlich/ wenn wegen der Stelle kein Streit mehr ist/ entweder in Person/ oder durch Abgeordnete/ zur Session introducirt; welche Introduction mehren theils ein Kaiserlicher Commissarius nebst dem Reichs-Marschall/ oder auch wohl dieser allein verrichtet: darauf denn die gewöhnliche Glück-Wünschungen folgen/ und was denen anhängig ist. Zum 5. ist allhier zu mercken/ daß es nicht so leicht ist die Qualität eines Reichs-Standes zu erlangen; und daß sonderlich die alten Chur- und Fürstl. Häuser sich bey ereignenden solchen Fällen mehren theils in etwas entgegen setzen: wie denn auch bey letzt maliger Introduction Anno 1654. die Prælaten sich ausdrücklich vernehmen lassen/ daß sie denselbigen neuen Fürsten den Titul/ Durchleuchtig oder Gnade/ nicht könnten geben noch wolten: 1. Weil die mehrere Prælaten gegen den Gefürsteten Prælaten/ ob sie schon alte Fürsten seyn/ das Wort/ Gnade/ nicht gebrauchten. 2. Weil sie den Gefürsten Aebtissinnen vorsässen. 3. Weil etliche Prælaten/ als bekannt/ den Fürsten Namen und Titul selbst hätten. Und 4. die Prælaten theils so hoch/ theils höher als etliche Fürsten in der Matricul angeschlagen wären. Zum 6. ist das merckwürdigste/ daß die gröste Schwerigkeit offtmals entstehe über dem Ort und Stelle eines neuen Standes: daher Sachsen-Magdeburg wegen Querfurt sich mit den andern Sächsischen Häusern eines Wechsels verglichen haben soll/ dergestalt/ daß wenn es einmal vorgesessen/ es hernach allen andern Sächsischen Häusern nachgehen wolle: Und scheinet dieses/ neben dem daß einer mit einem andern Stand/

sonder-

sonderlich seines Hauses/ zugleich in einem votiren kan/ wie im Hause Anhalt geschiehet/ ein gutes Mittel zu seyn/ vielem Streit zu begegnen. Zum 7. entstehet hier noch eine Frage/ weil der Bischoff von Münster auch noch ein Votum auf der weltlichen Banck begehret/ wegē der Burg-Gravschafft Stromburg/ ob ein Geistlicher mit auf der weltlichen Banck votiren kan? welches an höhern Orten mag entschieden werden.

§. 4. Gleichwie aber etliche von den Ständen gleichsam immer in einem Wesen bleiben/ als als da sind die Reichs Städte/ die unter gewisser Herren oder Zünffte Regierung stehen; also macht der Tod/ daß die Reichs-Standes-Würde bey andern allgemach von Person auf Person versetzet wird; welches entweder durch ordentliche Wahl geschiehet/ wie bey den geistlichen Ständen/ oder durch erbliche Nachfolge/ wie bey den weltlichen/ da entweder ein einiger/ nemlich der Erstgebohrne/ wie in den Häusern der weltlichen Chur-Fürsten/ Oesterreich/ Pfaltz/ Braunschweig/ Würtenberg/ Hessen/ Mecklenburg/ Holstein ꝛc. zu sehen: oder ihrer viel durch Vertheilung dieser Standes-Gerechtigkeit Erben werden/ wie in dem Hause Anhalt/ Baden ꝛc. zu sehen.

Wie ein Stand der Zeit nach/ in seinem Fortgang erhalten wird.

Das II. Capitel.

Von der hohen Lands-Obrigkeit der Stände/ und was derselben anhängig.

§. 1.

Gleichwie nun die Stände/ von wegen deß Rechtens der Session und Stimm/ theil haben

Was eigentlich die hohe Lands-Obrigkeit sey.

ben an der Regierung deß gantzen Reichs; also haben sie wegen Besitzung ihrer Güter auch eine eigene Regierung über ihre Land und Leute / welches zu Latein superioritas territorialis, auf Teutsch insgemein die hohe Lands-Obrigkeit / und bey Fürsten / die Lands-Fürstliche Obrigkeit genannt wird dieses ist nichts anders als der unmittelbaren Reichs-Glieder höchste Botmässigkeit nach dem Kaiser und Reich / über ihr gantzes Gebiete Hierbey ist aber zu mercken / 1. daß diese Botmässigkeit sich nicht allezeit erstrecke über alle die jenigen die in demselbigen Gebieth wohnen / sintemal ein Unterscheid ist / wen einer unter dieser oder jener Obrigkeit wohnet / und wenn einer in dieser oder jener Obrigkeit Gebieth wohnet; denn auf jene Weise gehöret einer zum Gebieth und territorio derselben Obrigkeit / wie zum Exempel die Unterthanen und Landsassen / dergleichen sonderlich in Bayern / Hessen / Sachsen und Westphalen ꝛc. viel zu finden: auf diese Weise aber / wenn einer nur in diesem oder jenem Gebieth wohnet / gehöret er nicht eben zu demselben Gebieth noch unter dieselbe Obrigkeit / wie den in unterschiedlicher Fürsten Gebieten viel unmittelbare von Adel wohnen / sonderlich in Schwaben / Francken / Wetterau und den Rheinländern / so doch nicht unter derselben Botmässigkeit gehören. Jedoch wenn sich hierüber Strittigkeit ereignet / muß der jenige / der sich einer solchen Botmässigkeit entziehen will / den Beweiß führen / daß er nicht zum Gebieth gehöre / ob er gleich drinnen wohnet / und wird allemal der Vermuhtung Statt gegeben / daß alles was im Gebiet lieget / auch darzu gehöre. Es wäre denn /

daß

daß ein solcher beweisen könne/ daß er in der Possession und Besitz solcher Exemtion und Befreyung sey: auf welchen Fall der Beweiß der Lands-Obrigkeit oblieget. Wiewohl andre über diß auch erfordern/ daß ein solcher nebē der Possession schuldig sey/ den Titul und Ursprung seiner Befreyung darzuthun. Zum 2. ist zu mercken/ daß diese Botmässigkeit nicht an allen Orten vollen Gewalt in allen Stücken habe/ sintemal offt in einem Gebiethe ein Herr die Lands-Fürstliche Obrigkeit/ ein ander die Landes-Hoheit und Herrlichkeit/ oder das blosse Recht eines Erb-Fürsten/ der dritte etwan den Wildbahn/ der vierdte das Forst-Recht/ der fünffte die hohe Fraiß und Cent/ der sechste die Vogtey und Erb-Gerichte zu haben pfleget. Also haben ihrer viel in frembdem Gebiethe das Glait/ das jus patronatus &c. gestalten die Stadt Cölln am Rhein/ welche doch ein Reichs-Stand ist/ nur das Recht deß Gefängnisses/ der Chur-Fürst aber das Hals-Gerichte hat. Zum 3. ist zu mercken/ daß diese hohe Lands-Obrigkeit/ gleichwie sie offt gewisse Schrancken hat/ auf Seiten der Benachbarten/ von Verordnung der Vorfahren oder gewissen Verträgen und altem Herkommen/ also auch offtmals in etwas eingeschrencket sey von Seiten der Unterthanen uñ Lands-Stände selbst/ welche etwan gewisse Lands-Freyheiten bekommen/ oder durch Land-Tags-Abschiede/ ja wohl gar Reichs-Verordnungen/ sonderlich in Religions- und hohen Justitz-Sachen/ in gewissen Stücken eines und andern berechtiget seyn/ dadurch der hohen Obrigkeit Botmässigkeit hier und dar Ziel und Maß bekommt.

§. 2.

Wo diese hohe Lands-Obrigkeit herrühre.

§. 2. Es hat aber solche hohe Lands-Obrigkeit ihren Ursprung entweder 1. von Kaiserlicher Verleihung; sintemal Kaiser Carl der Grosse alle seine eroberte Lande anfänglich nach der alten Römer Art zu Landschafften gemacht / in welchen er hernach / wie auch die folgenden Kaiser / sonderlich: Henrich der Finckler / Otto der Grosse / und Otto der III. Hertzogthümer / Marggraffschafften / Graffschafften / und Herrschafften aufgerichtet / und solche theils zu Lehen verliehen / theils als eigen andern vertheilet / dahero die ersten Lands-Gebiete in Teutschland entsprungen: Oder 2. rühret die hohe Lands-Obrigkeit bißweilen auch her auß altem Herkommen; sintemal die Fürsten vor alters öftmals ihren Benachtbarten / ein Stuck Land mit dem Schwerdt abgenommen / und solches als Lands-Herren besessen / welche von unerdencklichen Jahren her also auf die Nachkommen fortgepflantzet worden. Auch rühret zum 3. die Lands-Obrigkeit bißweilen her auß etlichen gewissen Obrigkeitlichen Handlungen / wenn dieselben von sonst befreyten Leuten ohn Widersprechen geduldet worden: wie es dann wohl geschehen / daß Fürsten einige in ihrem Land-Gebiete gesessene freye / oder benachtbarter Herrschafften Lehn-Leute mit zu ihren Land-Tägen gezogen / ihnen Steur / Reise / Folg / aufgeleget / sie zu Lands-Mandaten gehalten / Erb- und Lands-Huldigung von ihnen gefodert / und was dergleichen mehr zu geschehen pfleget / dadurch manche Herrn ihre Botmässigkeit zu erweitern gesucht / etliche auch wohl würcklich erweitert. Zum 4. hat bißweilen diese hohe Obrigkeit auch ihren Ursprung durch blosse erbliche

Succession;

Succession; gestalten der ehemahlige Grav von Mömpelgard Fridericus durch blosse Erbschafft deß Hertzogthums Würtenberg/ohne fernere Erhebung/Hertzog von Würtenberg worden. Zum 5. rühret die hohe Lands-Obrigkeit auch her von freywilliger Untergebung / wie denn zu der Zeit / als die Fürsten so gnau angefangen auf ihre Lands-Fürstl. Obrigkeit / von welcher man in alten Zeiten nicht so viel zu sagen gewust / zu dringen / viel sich freywillig untergeben.

Von den Gerechtsamen der hohen Obrigkeit in weltlichen Dingen.

§. 3. Krafft dieser hohen Lands-Obrigkeit nun / haben die Stände deß Reichs sich unterschiedlicher hoher Gerechtigkeiten und Lands-Obrigkeiten zu bedienen / und zwar / entweder in weltlichen oder in geistlichen Dingen: die Ober-Lands-Herrlichkeiten in weltlichen Dingen gehören theils 1. zu der Obrigkeitlichen Macht und Gewalt selber/als da sind: die Lands-Huldigung/ welche ein jeder Unterthaner der hohen Lands-Obrigkeit leisten muß / und die Schutz-Gerechtigkeit / welche die hohe Obrigkeit nicht allein ihren Unterthanen zu leisten schuldig ist / sondern auch andern / so wohl mittelbaren als unmittelbaren Reichs-Gliedern/ja gar Ständen ertheilen kan.

Zum II. gehöret ein Theil dieser Ober-Herrlichkeiten zu Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit. Daher gehöret (1) die Macht / Gesetz und Ordnung zu geben/ welche entweder jederman im gantzen Lande angehen / als da sind: Lands- und Policey-Ordnungen/ Gerichts-Ordnungen/ item Kleider- Hochzeit- Kindtauff- Gasterey-Ordnungen/ &c. wie auch allgemeine Lands-Mandata, Gebot oder Verbot über gewisse Fälle; oder aber die-

se oder jene Art Unterthanen insonderheit betreffen/als da sind: Landsassen-Freyheiten/und Privilegien/der Städt und Märckte Statuten/Zunfft-Ordnungen und dergleichen. (2.) Gehöret hieher die Macht/ Obrigkeiten zu setzen/ Ober- und Nieder-Gerichte zubesetzen/ Rähte in Städten und Märckten/ Schöpffen/ Städt-Vögte oder Stadt-Richter/ꝛc. zu verordnen/ Land-Richter zu bestellen/ꝛc. (3.) Hof-Gerichte/Regierungen/ꝛc. anzurichten. (4.) Appellationen anzunehmen. (5.) Land-Täge auszuschreiben. (6.) Cantzleyen zu haben. (7.) Gewicht/ Maas und Ellen zu geben und anzuordnen/ꝛc.

Zum III. gehöret ein Theil dieser Ober-Herrlichkeiten unter die Begnadigungen/ als da sind: (1.) die Macht/ Privilegien zuertheilen und zu bestättigen. (2.) Peinliche Straffen zu erlassen und zu mässigen. (3.) Einem seinen ehrlichen Nahmen wieder zu geben/ wenn einer denselben Krafft der Land-Recht verlohren. (4.) Einen für mündig zu erklären/ damit er zu Lands-Aemptern tüchtig werde. (5.) Unehliche Kinder ehrlich zu machen/ damit sie in dem Lands-Gebiethe können befördert werden. (6.) Geleit zu ertheilen/ entweder von und zum Rechten/ oder auf der Land-Strassen bey Durchreisung der Fremden/ wie auch Durchführung fremder Malefitz-Personen und dergleichen. (7.) Zünffte und Innungen aufzurichten und zu bekräfftigen. (8.) Juden auf und unter den Lands-Schutz zu nehmen. (9.) Gemeine Jahr- und Wochen-Märckte aufzurichten zu bekräfftigen und zu verändern. (10.) Moratorien und Anstand-Brieffe wider die Schuldglaubi-

ger-

ger zu ertheilen. (11.) Repressalien zu vergönnen. (12.) Gymnasia und mittlere Schulen. (13) Landsassereyen aufzurichten/ꝛc.

Zum IV. gehören diser Belastungen Herrlichkeiten ein Theil unter der Unterthanen/als da sind: (1) Die Lands-Steurbarkeit/wenn nemlich die Unterthanen müssen gewisse Steuren geben / als da sind/Lands-Steuren/Kammer- oder Tisch-Steuren/ Tranck-Steuren/Ungelder/Fleisch-Pfenninge/Vieh-Gelder/Kopff-Gelder/Justitien-Steurn/ Saltz-Steuren / Mühl-Acciſen und dergleichen; item/die nur bißweilen angelegt werden/als Kriegs-Steuren / Fourage-Gelder / Servis-Munition-Gelder/Proviant-uñ Magazin-Steuren/Brand-Steuren/Fräulein-Steurē/Maurn-Weg-Brücken-Steuren/ꝛc. (2) Die Nach-Steur. (3) Die Frondienst uñ Scharwercke/als da sind: Wagen/ Pferd/ Schiff/Hand-Dienst/ die theils gemessen/ theils ungemessen sind. (4) Die Zölle mit allen ihren Arten/als/Teichsel-Zölle/Pflaster-Zölle/ Brucken-Zölle / Gleit-Zölle/ Juden-Zölle/ Aufschläge/ Wasser-Zölle/Durchgangs-Zölle/ꝛc. (5) Zehenden / als / grosser Zehend / kleiner Zehend/ Stock- oder Neugereut-Zehend/ꝛc.

Zum V. gehören ein Theil dieser Herrlichkeiten unter die Kriegs-Fälle / als da sind : (1.) Die Macht/ Krieg zu führen. (2.) Zu werben. (3.) Waffen/Munition/Zeughäuser/Artillerien zu haben. (4.) Die Unterthanen und deren Ausschuß aufzubiethen/und Wehr und Waffen aufzulegen. (5) Sie trillen oder in Wehr und Waffen zu üben/ und in Bereitschafft zu halten. (6.) Musterung anzustellen. (7.) Das Recht der Folge uud Reise / nach den Muster- Beleg- und Folg-Registern.

(8.) Das Recht der Eröffnung/ und die Schlösser und Vestungen zu besetzen. (9.) Schlösser und Vestungen zu bauen/ ꝛc.

Zum VI. gehören ein Theil dieser Herrlichkeiten unter die Handlungen mit Benachtbarten / als da sind: (1.) Verbündniß zu machen/ entweder Kriegs/ oder Glaubens/ oder Handelns/ oder Erbschaffts wegen/ welche letztere Verbündnussen Erb-Verbrüderungen genannt werden/ dergleichen sich findet zwischen dem Hause Sachsen und Hessen / wie auch zwischen Sachsen / Weymar und Henneberg gewesen / ꝛc. (2.) Gesandten zu schicken/ so wohl inn als ausser Reichs / an höhere und gleiches Standes/ ꝛc.

Zum VII. gleich wie nun alle diese oberzehlte Herrlichkeiten sonsten auch pflegen die höhere Regalien genannt zu werden / also finden sich noch andere / welche man die kleinere Regalien nennet/ als da sind: (1.) Die gemeine Land-Strassen/ und die Bottmässigkeit darüber. (2.) Die Wasser und Ströme mit ihren Nutzbarkeiten / als da sind: Anhänge / alt Wasser / Vogel-Weyden/ Gold-Gründe/ Eyßbrüche/ Fischereyen/ Mühlen-Bau. (3.) Müntz-Gerechtigkeit. (4.) Posten zu bestellen. (5.) Futtersamlung. (6.) Einquartierung. (7.) Insulen. (8.) Anländе. (9.) Strand-Recht. (10.) Bergwercke. (11.) Saltz-Gruben und Saltz-Brunnen. (12.) Salpeter sieden. (14.) Potaschen. (14.) Lehen zu verleihen. (15. hoher und niederer Wild-Bann/ darzu gehört jagen und hagen. (16.) Forst-Bann und Wald-Nutzung. (17.) Die Fiscal-Gerechtigkeit über Straffen / Schatze / Güter / so unwürdigen

Blutschändern / in die Acht erklärten / der verletzten Majestät Beschuldigten abgenommen worden/wie auch/die sonst keinen Herrn haben/ꝛc.

§. 4. In geistlichen Sachen haben die Uncatholischen Stände gleichsfalls unterschiedliche Gerechtigkeiten/dahin gehören: Von den Gerechtsamen der hohen Obrigkeit in geistlichen Dingen.

I. Die Freyheit in Religions-Sachen/davon hauptsächlich im Instrumento Pacis nach zu sehen/ woraus vornemlich herfleust: (1.) Das Recht/ die Religions-Verwandten und deren Seelsorger sampt allem was zur Religion gehöret / zu schützen. (2.) Die Geistlichen uñ Schul-Bedienten in ihrem Ampt zu bestättigen. (3.) Denselben den weltlichen Einsatz zu geben. (4.) Kirchen/Schulen und andere geistliche Häuser und Oerter zu erbauen. (5.) Kirchen-Ordnung zu machen und drüber zu halten. (6.) Andere Religions-Verwandten abzuschaffen und anzunehmen/ꝛc.

II. Gehöret hieher die Auffsicht über geistliche Sachen / daraus ferner herfleust: (1.) Die Macht / Synodos und Zusammenkunfften der Geistlichen auszuschreiben. (2.) Die Geistlichen/ und was zu ihnen gehöret / für Unterthanen zu halten. (3.) Die Kirchen-Güter und Einkommen/ als/ Zins/ Gült/Zehend und dergleichen unter der Auffsicht zu haben / und verwalten zu lassen. (4.) Die veräuserte Kirchen-Güter wieder herbey zu schaffen. (5.) Uber Gotts-Häuser und was dazu gehöret / wie auch Academien/ Gymnasia und gemeine Schulen die Ober-Auffsicht zu haben. (6.) Sich deß Rechtens zugebrauchen. (7.) Visitationes thun zu lassen. (8.) Wegen der Begräbnissen hierzu gehörigen Unkosten benöthigte Steur anzulegen/ꝛc.

III. Gehöret hieher das Kirchen-Regiment/aus welchem ferner herfleust: (1.) Die geistliche Jurisdiction und Bottmässigkeit / daß alle Geistliche in allen ihren Rechts-Sachen/ wie auch alle Layen in geistlichen und Eh-Sachen / für solcher Obrigkeit müssen recht geben und nehmen. (2.) Das Recht / geistliche Straffen zu schöpffen. (3.) Geistliche / entweder gantz und gar / oder auf eine Zeit lang vom Dienst zu stossen / und wieder anzunehmen. (4.) Von unrechtmässigen Aidschwüren frey zu sprechen. (5.) In Eh-Sachen nach Gelegenheit der Fälle zu dispensiren/ꝛc.

Allhier solt ich nun zwar ferner auch etwas sagen von solchen Gerechtigkeiten/die auch Catholischen Ständen in geistlichen Dingen zukommen/ als da sind/ das jus patronatus, und die zwischen Kaiser Friderico III. und Papst Nicolao V. verglichene Concordata Germaniæ, von Vergebung geistlicher Beneficien/ wenn nemlich dieselbe dem Papst/ und wenn sie dem ordinario zukomme / so die Catholischen allein angehet: ich will dich aber/ mein Sohn/hierinnen zu andern verwiesen haben.

Von etlichen fernern Freyheiten der Stände deß Reichs.

§. 5. Uber dieses alles haben die Stände deß H. Röm. Reichs noch unterschiedliche andre Freyheiten mehr/ als (1.) daß sie Freyheit haben/ umb Ehr und Ruhm / mit ritterlichen Thaten/ frembden Potentaten / ohn Beleidigen deß Vatterlandes und dessen Angehörigen/ zu dienen. (2.) Daß sie ausser Teutschland für kein Gericht können gezogen werden. (3.) Daß sie ihre etwan entstehende Irrungen für Austrägen können beylegen lassen. Der jenigen Freyheiten/die sie etwan bey Testamente/ Vormundschafft-Setzungen/ Verschenckungen/

ckungen/ und sonsten haben/ anitzo zugeschweigen.

§. 6. Mit diesem allem sind die Stände zwar eine lange Zeit zu frieden gewesen/ biß bey jetzt-währendem Reichs-Tage ihrer etliche von der geistlichen und weltlichen Banck eine fernere Extenſion ihrer Freyheiten und Gerechtigkeit aufzubringen vermeinet/ sonderlich in Besteurung der Unterthanen. Denn weil bißhero ihrer viel die Steuren ohn Verwilligung der Unterthanen nicht auflegen dörffen/ vermeinet man anitzo/ man solle den Land-Ständen nicht ferner zulassen/ zu überlegen/ ob die von der hohen Lands-Obrigkeit begehrte Steuer eben so nohtwendig sey; dieweil solche Lands-Obrigkeit niemanden schuldig sey Rechenschafft zu geben über solche gesteurete Gelder/ als GOtt und ihrem Gewissen: und den Unterthanen besser anstehe/ gehorsam zu seyn/ als Raht zu geben. Dieser Handel ist so weit eingerissen/ daß sich ein gewisses Theil der Stände solches zu behaupten/ gleichsam verschworen/ mit Vermelden/ daß sie/ dafern man ihr Verlangen nicht Statt finden liesse/ auch die Reichs-Last nitzutragen nicht wolten gehalten seyn/ gestalten sie ihrer Macht so viel zutraueten/ daß/ wenn man nicht wolte/ sie ihrem Recht schon vorzustehen wisten. Ja es hat einer aus den Fürsten deß Reichs/ solch Begehren auch so gar auf die Lehen-Dienste ziehen/ und die Vasallen wollen angehalten haben/ solche ungemässen zu leisten. Biß endlich beydes Ihr Kaiserl. Majest. vorgetragen worden/ welche auch darauf allergnädigst resolvirt; daß weil die Reichs-Constitutiones; und das alte Herkommen hierinnen Maß uñ Ziel vorschreiben/ wie weit sich der Stän-

Etlicher Stände Verlangen wegen der Steur-Extenſion.

de Besteurungs-Recht zu erstrecken habe/ als wolten Ihre Majest. es bey demselben allergnädigst bewenden lassen/ und einen jeden bey dem Seinigen schützen. Wiewohl nun auch viel andere solche Neuerung für Unbillig halten/ wenn nemlich der Unterthanen Beutel auf jeden Winck der Obrigkeit offen stehen/ und bald zu dieser und jener Allianz/ zu diesem und jenem Festungs-Bau/ zu Unterhaltung so und so viel Volcks/ bald zu andern Verlangen deß Lands-Fürsten/ nach blossem Belieben desselben/ Geld genug herschüssen solte/ ja über diß sie nicht einmal drüber seufftzen/ viel weniger sich bey der höchsten Obrigkeit beschwerē dürfften: so hat doch weder die Kaiserl. Resolution/ noch die Billigkeit/ bißhero so viel ausgerichtet/ daß obbemeldte Herren Extensionisten völlig zu frieden worden: dahero so offt etwas von der Reichs-Securität zu berahtschlagen vorkommt/ dieselben die Sach schwer machen/ daß keine geringe Gefahr (die GOtt verhüte) daraus entstehen könnte.

Das III. Capitel.

Von den Beschwerungen der Stände deß Heil. Röm. Reichs.

§. 1.

Von der Reichs-Stände Lehen-Empfängniß.

GLeichwie nun deß H. Röm. Reichs Stände viel herzliche Freyheiten und Gerechtigkeiten haben/ also müssen sie gleichwol auch etliche/ wiewohl geringe Beschwerungen tragen. Unter denen wird zu erst gesetzet/ die Lehen-Empfängnis/ von welcher ihrer wenig/ umb so viel sie nemlich frey eigene Güter besitzen/ befreyet seyn. Diese Belehnung

nung muß gesuchet werden/ so wohl nach Absterben eines Kaisers / als auch nach Absterben eines Vasallen/ und zwar inner Jahr und Tag / wiewohl/ wenn der Termin zu Ende laufft/ bey Kaiserlicher Majest. mehrentheils umb desselben Verlängerung angehalten wird/ damit derselbe nicht unversehens verstreiche. Es geschiehet aber die Lehen-Empfängnis heut zu Tage am Kaiserlichen Hof: wiewohl die Ertz-Hertzoge von Oesterreich hierinnen eine solche Freyheit haben/ daß sie nicht schuldig seyn / umb Empfahung ihrer Lehen / ausserhalb deß Landes Oesterreich nach zu reisen / sondern dieselben ihnen in ihrem Land geliehen werden müssen / und so ihnen das versaget würde / haben sie nur drey mal schrifftlich darum anzusuchen und zu erfordern/ hernach aber können sie solche ohne Forcht der Fälligkeit besitzen / als ob sie dieselben leiblich empfangen; dergleichen Freyheit auch der König in Böhmen hat / daß er sein Lehen nur an den Gräntzen seines Königreichs / und aufs weiteste 10. oder 15. Teutsche Meilen davon / empfangen darff.

§. 2. Es werden aber bey der Lehen-Empfängnus am Kaiserl. Hofe heut zu Tage nachfolgende Solennitäten gebrauchet / wenn solche durch Gesandten geschiehet. (1.) Wird das Zimmer / da die Belehnung geschehen soll / nemlich die Ritter-Stuben / tapezerirt / und Ihro Kaiserl. Majestät ein Thron hin gesetzet. (2.) Dahin begeben sich Ihro Kaiserl. Majestät mit den vornehmsten Herren deß Hofes und etlichen Herolden. (3.) Werden die Abgesandten/ wenn deren mehr als einer/ hinein gelassen/ welche alsobald bey

Von dem Actu der Lehen-Empfängnus.

dem ersten Schritt Fuß-fällig auf die Erden nieder knien / nachmals mitten in dem Zimmer dergleichen zum andern mal / und ferner auf dem Teppicht vor dem Kaiserl. Thron zum dritten mal wiederholen / allwo sie auch kniend bleiben. (4.) Daselbst thut einer von ihnen eine kurtze Rede / und bittet im Nahmen seines Herrn Principaln umb die Belehnung. (5.) Demselben antwortet im Nahmen Ihro Kaiserl. Majest. mehrentheils der Reichs-Vice-Cantzler / ohngefähr auf folgende Art: Ihro Kaiserl. Majest. hätten das allerunterthänigste Anbringen der Belehnung wegen allergnädigst verstanden / wiewohl sich nun zwar gebühret / daß der Principal in Person vor dem Kaiserl. Thron erschienen / weiln er aber solche Ursachen anführet / die man zu seiner Entschuldigung für gültig befunden / als wolten S. Maiestät allergnädigst bewilligt haben / daß die Belehnung fort gehen möge. (6.) Darauf müssen die Abgesandten aufstehen / und wird Ihro Kaiserl. Majest. das Evangelium-Buch in die Schoß gelegt / welches zween vornehme Bedienten zu beyden Seiten kniend halten. (7.) Und alsobald tretten die Abgesandten hinzu / knien vor dem Kaiser nieder / und legen die zwey fördern Finger der rechten Hand auf das Evangelium-Buch. (8.) Da ihnen dann der Aid vorgelesen / und von ihnen von Wort zu Wort nachgesprochen wird / damit sie also in die Seele ihrer Principalen schwören; wobey zu mercken / daß dieser Aid auf begehren / vor der Pflicht-Leistung aus der Cantzley sonder Beschwerung zum Durchsehen her gegeben wird; gestalten sich wohl zugetragen / daß einige der Augsp.

Confession

Confession Zugethane / auf vorhergehende Ersehung/gebetten/bey dieser Formul; **So wahr mir Gott helff**/allein gelassen zu werden/sonder Beysatz der Worte: **und das H. Evangelium.** (9.) Darauf giebt der Reichs-Marschall / oder in dessen Abwesen der Kaiserl. Hof-Marschall / dem Kaiser das Schwert/dessen Knopff die Abgesandten küssen müssen. (10.) Woraus sie denn so fort aufstehen/und etwas zuruck gehend wieder nieder knien / und da thut einer von denselbigen eine kurtze zierliche Danckſagung vor gethane Belehnung. (11.) Nach deren Vollendung sie aufstehen/ und mit dem Gesicht allzeit gegen den Kaiser gewendet/zuruck gehen/mitten im Zimmer abermal/ und denn bey der Thür das letzte mal Fuß-fällig werden / und also abtretten. Auf diese Art wird heut zu Tage die Lehen insgemein empfangen mit dem Schwerd / wiewohl der Gebrauch der Fahnen bey Jhro Kaiserl. Majest. stehen soll.

§. 3. Ehe aber dieses alles geschiehet/muß der Lehen-Tax vorher erleget seyn/ welcher entweder dem Obrist Hof-Marschall / oder dem Vice-Cantzler ausgezahlet wird/ und in folgenden Posten bestehet: Von dem Lehen-Tax.

Herrn Obrist Hofmeister deß Kaiserl. Hofes	60. Gold-Gülden.
Herrn Reichs-Vice-Cantzlern	60. Gold-G.
Herrn Erb-Marschallen	60. Gold-G.
Herrn Erb-Cämmern	60. Gold-G.
Herrn Erb-Schencken	60. Gold-G.
Herrn Erb-Kuchenmeistern	60. Gold-G.
Herrn Erb-Schatzmeistern	(wiewohl diese Post/

Post/ als etwas neuerliches/ von etlichen Ständen hat wollen gestritten werden) 60. Gold-G.

Dem Herrn Erb-Marschallen für das Pferd auch 60. Gold-G.

Denen Herren Reichs-Secretarien 24. biß 36. Gold-G.

Reichs-Taxatorn 10. Gold-G.

Registratorn 10. Gold-G.

Dann den Cancelliſten ingemein 15. Gold-G.

Vor den Haupt-Lehen-Brieff 16. Gold-G.

Cantzley-jura 6. Gold-G.

Pro confirmatione Privilegiorum 60. Gold-G.

Cantzley-Jura. 6. Gold-G.

Fernere Verehrung vor die Hof-Officirer.

Den Herolden/ finden ſich Exempel zu 7. 31. biß 32. Reichs-Thaler

Den Cammer-Thür-Hütern/ ſo vor der Ante-Camera aufwarten/ zu 5. auch 16. R. Thaler.

Den Ritter-Stuben-Thür-Hütern 3. auch 8. R. Thaler.

Den Hartsſchierern und Trabanten 10. auch 36. und 38. R. Thaler.

Dem Kaiſerl. Tapezierer ſo den Thron bereitet 10. auch 12. R. Thaler.

Zweyen Kaiſerlichen Cammer-Furiern 12. R. Thaler.

Dem Thor-Hüter vor der geheimen Raht-Stuben 3. auch 6. R. Thaler.

Dem Thor-Hüter am Reichs-Hof-Raht 2. auch 4. R. Thaler.

Den Kaiſerlichen Hof-Furiren 20. R. Thal.

Dem Kaiſerlichen Cammer-Diener/ ſo ante inveſtituram das Evangelien Buch gehalten 6. R. Thaler.

Etli-

Etlichen gemeinen Kaiserl. Hof-Dienern/welche nach der Investitur aufwarten 8. R. Thal.
Trompetern und Heer-Pauckern 10. auch 14. R. Thaler.
Den Kaiserl. Musicanten 12. R. Thaler.
Den Taxirern 5. R. Thaler.
Dem Registratori, den Lehen-Brief zu collationiren 4. Gold. G.
Dem Ingrossisten deß Lehen-Briefs 4. R. T.
Cantzley-Dienern vor Müh und Taxel-Geld 3. R. Thaler.
Noch einem Secretario 1. R. Thaler.

und kan von diesem Tax ferner nachgesehen werden/ das 19. Cap. der güldnen Bull Kaiser Carls deß IV. Es ist auch niemand davon ausgenommen/ als die Chur-Fürsten/ wenn sie nicht freywillig etwas geben wollen/ und die jenigen/ so über ihre Befreyung sonderbare Privilegia haben. Es wird auch/ wenn etwan deß Lehen-Herren und deß Vasallen Tod-Fall zusammen kommen/ doppelter Tax begehret.

§. 4. Die andre Beschwernis der Reichs-Stände/ ist die Schuldigkeit der Pflicht-Leistung: Die Formul der Lehen-Pflicht pfleget diese zu seyn: Von der Lehen Pflicht.

Euch dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO/ Römischen Kaiser/ unserm allergnädigsten Herrn/ von wegen und als vollmächtige Gewalthabere deß Durchleuchtigsten/ unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ geloben und schweren wir/ in Krafft deß von Ihr Fürstl. Durchl. empfangenen/ und zur Kaiserl. Reichs-Hof-

Cantz-

Cantzley übergebenen schrifftlichen Gewalts/ auf das H. Evangelium/ das wir hier leiblich berühren/ und in die Seele höchst gedachtes unsers gnädigsten Herrn/ daß J. Fürstl. Durchl. von den Regalien und Lehen/ wegen deß Fürstenthums N. sämt allen desselben incorporirten Grav- und Herrschafften/ Ein- und Zugehörungen/ die J. Fürstl. Durchl. itzo verliehen und gereicht werden/ nun hinfort von dieser Stund an/ sich E. Kaiserl. Majest. allen derselben Nachkommen am Reich/ Römischen Kaisern und Königen/ und dem H. Reich/ treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ auch nimmermehr wissentlich in dem Raht seyn sollen noch wollen/ da ich etwas wider E. Kaiserl. Majest. Person/ Ehr/ Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen wird/ noch darein willigen oder geheelen in einige Wege/ sondern E. Kaiserl. Majest. und deß H. Reichs Ehr/ Nutz und Frommen betrachten und befördern/ nach allem ihrem Vermögen. Und ob J. Fürstl. Durchl. irgends verstünden/ daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde wider E. Majest. Person/ oder das H. Reich/ demselben sollen und wollen sie getreulich vorseyn/ und E. Kaiserl. Majest. dessen ohn Verzug warnen/ und sonsten alles das thun/ daß sich einem gehorsamen Fürsten gegen E. Kaiserl. Majest. und dem H. Reich gebühret/ von Recht und Gewonheit wegen/ getreulich/ ohn arge List und Gefährde/ als wahr S. Fürstl. Durchl. GOtt helffe und das H. Evangelium.

§. 5.

§. 5. Ferner und zum dritten ist auch diß eine Beschwerung der Stände deß Reichs / daß sie dem Röm. Kaiser und dem Reich / nicht nur wegen ihrer Lehen / sondern auch vor ihre Person verbunden und pflichtig seyn müssen. Dann zum vierdten / daß sie auf ihre Unkosten auf die Reichs-Täge erscheinen müssen / wo nicht in Person / wenigst durch Abgesandten. Wie auch zum fünfften / daß sie schuldig sind / deß Reichs fürfallende Sachen mit möglichsten Fleiß zu berahtschlagen. Und endlich: bey vorfallender Noht und zu anderer Bedürfftnis dem Reich mit Hülff und Steuer beyspringen müssen / wie von eines jeden Schuldigkeit in nechst-folgendem Capitel weitläufftiger soll gehandelt werden.

Das IV. Capitel.

Verzeichnis deß H. Röm. Reichs / so wohl geänderter als ungeänderter und ausgezogener Stände und deren Anschlags.

§. 1.

Oesterreichischer Craiß.

Ausgezogen.

Vom Oesterreichischen Craiß.

DAs Ertz-Haus Oesterreich ist zwar exempt und an sich selbst deß Anschlags befreyet / vertritt aber gleichwol aus freyer Bewilligung zwey Chur-Fürsten / und gibt monatlich 120. zu

Roß /

Oesterreichischer Craiß. Ausgezogen.

Roß/ und 554. zu Fuß/ welches an Geld austräget/ den Reuter zu 12. und den Fuß-Knecht zu vier Gulden gerechnet/ 3656. Gulden / daran hat ehemals erleget/

Oesterreich ob und unter der Ens 1218. Gulden 40. Kreutzer.

Tyrolische Lande / 1218. G. 40. K.

Steyer / Kärnten und Krain/ 1218. G. 40. K.

Bistumb Trient wird von Tyrol vor ein Land-Stand gehalten uñ tractirt/ doch gleichwol von demselben gegen dem Reich vertretten mit 14. zu Roß/ 91. zu Fuß/ oder 532. Gulden.

Bistumb Trient contribuirt zum Camer-Gericht gleichwol selbsten 60. Gulden.

Bistumb Brixen/ wird gleicher gestalt wie Triet von Tyrol/ als Schirms-Herren/ doch cu m onere eximirt und vertretten/ mit 14. zu Roß/ 91. zu Fuß/ oder 532. Guld.

Bistumb

Oesterreicher Craiß.

Bistumb Brixen contribuirt zum Cammer-Gericht selbsten 60. G.

Ausgezogene.

Grafschafft Kyrchberg/ itzt Fuggerisch / vertritt Tyrol cum onere mit 1. zu Roß/ 4. zu Fuß/ an Geld 28. G. zum Cammer-Gericht/ 20. Gulden.

Stadt Costnitz wird vom Haus Oester. cum onere eximirt und vertretten mit 3. zu Roß/ 50. zu Fuß oder 236. G. zum Cammer-Gericht/ $6\frac{1}{2}$. Guld.

Ferner werden vom Haus Oesterreich eximirt / sine onere, und sind unter desselben Anschlag begriffen:

1. Bistumb Gurk / so gegeben 3. zu Roß / 15. zu Fuß.

2. Bistumb Seckau/ 6. zu Roß/ 24. zu Fuß.

3. Bistumb Lavant/ 5. zu Roß/ 19. zu Fuß.

4. Die Balley in Oesterreich/ 3. zu Roß/ 13. zu Fuß.

Oesterreichischer Craiß. Ausgezogene.

5. Die Balley an der Etsch/ 3. zu Roß/ 13. zu Fuß.

6. Gravschafft Schaumberg in Ober-Oesterreich/ 6. zu Roß/ 26. zu Fuß/ ist A. 1548. aus der Reichs-Matricul gethan/ uñ unter dē Anschlag deß Hauses Oesterreich gestellet worden.

7. Gravschafft Losenstein/ auch in Oesterreich 2. zu Roß/ 2. zu Fuß.

8. Gravschafft Wolckenstein/ 8. zu Roß/ 24. zu Fuß/ seynd deß Stiffts Brixen/ Erb-Truchsessen gewesen/ und mögen vielleicht von selbigen Graven die Herrn von Wolckenstein in Tyrol herkommen.

9. Gravschafft Hardeck in Oesterreich/ 3. zu Roß/ 11. zu Fuß.

10. Herrschafft Rogendorff/ 10. zu Fuß.

Vom Chur-Fürstlichen Rheinischē Craiß.

II. Chur-Fürstlicher Rhein. Craiß.

Chur-Fürst zu Maintz/ 60. zu Roß/ 277. zu Fuß/

oder

Churf. Rhein. Craiß. ober an Geld monatlich 1828. Guld. zum Cammer-Gericht jährlich 300. G.

Chur Trier hat nach der moderation de anno 1557. 40. zu Roß/ 184. zu Fuß / an Geld 1216. G. weil aber hernach seine Ritterschafft sich abgesondert/ ist ihm nur zwey Deittheil blieben/ nemlich $26\frac{2}{3}$. zu Roß $122\frac{2}{3}$. zu Fuß / an Geld monatlich 806. G. 40. K. zum Cammer-Gericht jährlich 300. G.

Ausgezogene.

Abtey S. Maximin bey Trier/ hat der Chur-Fürst daselbsten sine onere erhalten / den 17. Febr. 1570.

Gravschafft Virnenberg/ 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ 40. andere 48. G. zum Cammer-Gericht/ 13. G. diese Gravschafft will Burgund wegen Lützenburg eximiren/ es soll aber Chur Trier die mehrer theils Güter dieser Gravschafft in der neuen Palentz sampt dem Hause Monreal eingezogen haben: dessen sich Frau Magdalena/ Grävin von Manderscheid / (welche gleichwol etwas weniges umbs Jahr 1602. am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben soll.

Gravschafft Valendar/ haben die Graven von Sain derselben meisten

Churf. Rhein. Craiß.	Ausgezogene.
	theil/ umb die Zeit Wenceslai, mit sonderbarer Maß Chur-Trier überlassen: unangesehen aber das Kaiserl. Cammer-Gericht A. 1606. derselben Wieder-Lösung dem Graven zu Sain zuerkannt/ ist sie doch/ wegen eingewendter Revision/ bißher bey Trier verblieben.
Chur-Cölln / 60. zu Roß/ 277. zu Fuß/ an Geld monatlich 1288. G. zum Cammer-Gericht jährlich 300. G.	Gravschafft Neuenar und Herrschafft Bedbür hat gegeben 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 40. Gulden/ zum Cammer-Gericht/ 10. Gulden/ wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand/ sie gehöre unter seine Land-Stände.
	Gravschafft Reiffferscheid / 2. zu Roß 2. zu Fuß/ zum Cammer-Gericht 12. G. wird meistentheils von Chur-Cölln/ theils von Burgund eximirt.
Chur-Pfaltz gibt / wegen an Chur-Bayern übergebene Ober-Pfaltz/	Probstey Seltz / 1. zu Roß/ 3. zu Fuß/ oder an Geld 24. Guld.

nur

Churf. Rhein. Craiß.

nur die Helffte deß Chur Fürstlichen Anschlages/ nemlich 914. G. zum Cammer-Gericht jährlich 300. G.

Balley Coblentz: der Land-Commendator zu Coblentz/ dessen Anschlag 2. zu Roß/ 13. zu Fuß/ oder an Geld 88. Gulden/ hat mit 1. zu Roß und 7. zu Fuß/ A. 1653. wollen erhöhet werden/ darwider er aber höchlich protestiret zum Cammer-Gericht 150. Gulden.

Fürsten zu Arnberg ꝛc. geben monatlich 48. G.

Nassau-Beilstein/ 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder 20. G. zum Cammer-Gericht 7. Guld.

Herrschafft Reineck/ 1. zu Roß oder 12. G. der Fiscal will auch 3. zu Fuß/ thut auch 12. G. zum Cammer-Gericht 6. Guld.

Das Ertz-Stifft Cölln hat solche hiebevor ein-

Ausgezogene.

ist umbs Jahr 1602. von Chur-Pfaltz cum onere vertretten worden/ und hat es der exemtion halber in camera beruhet.

Churf. Rhein. Craiß.

gezogen/ uñ zu eximiren vermeint/ sie ist ihm aber in Camera ab- und 1567 H. Johann von Warsberg/ und dem Reich das jus collectandi zugesprochen/ auch Anno 72. verliehen worden.

Gravschafft Nieder-Eisenburg gibt 2. zu Roß 8. zu Fuß oder 56. G. zum Cammer-Gericht 15. G.

Ausgezogene.

Stadt Gelnhausen hat gegeben 2. zu Roß und 15. zu Fuß/ oder 84. G. zum Cammer. G. 35. G. wird aber vō Chur-Pfaltz und den Graven von Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.

III. Burgundischer Craiß.

Vom Burgundischen Craiß.

Der König von Spanien solte zwar Burgund und die Niederlande vertretten mit 120. zu Pferd und 554. zu Fuß/ oder mit 3656. G. an Geld: und wenn der Kaiser selbsten zu Felde zeucht/ oder eine gemeine Türcken-Expeditio ist/ solt er so viel geben als 3. Chur-Fürsten: er contribuirt aber dem Reich nichts/ vermög

Burgundischer Craiß. Ausgezogene.

mög transaction de anno 1548.

Auch ziehet er zugleich aus die Gravschafft Nassau-Breda/so mit 20. zu Roß und 90. zu Fuß/oder 600. G. und zum Cacker-Gericht mit 148. Guld. im Anschlag ist: wiewohl der Fiscus contradicirt. Item/ die Graven von Bergē/Gravenzu Walheim/ welche mit 10. zu Roß und 67. zu Fuß/oder 388. G. und zum Cammer-Gericht mit 97. G. angeleget sind.

Doch ist auf dem R. Tag 1653. zu Regenspurg im Namen Georg Albrechts/ Graven von Berg/ein Memorial eingereichet worden/darinnen die Immedietät dieser Graven erwiesen wordē/worauf von Kaiserl. Majest. Befehl ertheilet worden/obbemelden Graven im Hof-Raht zur Session und Stimm zu admittiren.

Ferner werden/ so viel

Burgund. Craiß. Ausgezogene.

dieſen Craiß betrifft/ von der Cron Spanien extrahirt/ die Graven von Egmond/ Herren zu Eiſelſtein/ die mit 10. zu R. 45. zu Fuß/ oder 300. G. und zum Cammer-Gerichte mit 75. G. im Anſchlag ſind.

Wie auch die Graven von Horn/ welcher Anno 1567. 1400. G. erlegen laſſen.

IV. Ober-Sächſiſcher Craiß.

Vom Ober-Sächſiſchen Craiß.

Chur-Sachſen wegen deß Chur-Fürſtenthums 65. zu Roß/ 301. zu Fuß/ oder 1984. G. zum Cammer-Gericht 309. G. 34. K.

Ferner vertritt Chur-Sachſen.

1. Die Gravſchafft Leißnick/ mit 1. zu Roß und 2. zu Fuß/ oder 20. Gulden. zum Cammer-Gericht 5. Guld.

2. Die Gravſ. Beuchlingen/ in Thüringen/ ſo itzund die von Werthern innen haben/ mit 2. zu Roß/ oder 24. G. zum Cammer-Gericht. 7½. G.

3. Die Gravſch. Tautenberg/ in Thüringen/ ſo die Schencken haben/ mit 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder

Ober-Sächs. Craiß. Ausgezogene.

oder 20. G.
zum Cammer-Gericht
7. G.

4. Die Herrsch. Wildenfels in Voigtland/ mit 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder 20. G.
zum Cammer-Gericht
7. G.
so itzund die Graven von Solms auf Sonnenwalde in Laußnitz haben.

Auch wird eximirt von C. Sachsen sine onere.

1. Das Bistumb Meissen/ so mit 6. zu Roß/ 20. zu Fuß/ zum Cammer-Gericht/ 45. G. belegt gewesen.

2. Das Bistumb Mörseburg/ von Hertzog Christian zu Sachsen/ welches belegt gewesen mit 10. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 240. G. zum Cammer-Gericht 75. G.

3. Das Bistumb Naumburg/ von Hertzog Moritz zu Sachsen ꝛc. welches belegt gewesen mit 6. zu Roß/ 20. zu Fuß/ zum Cammer-G. 45. G.

Ober-Sächs. Craiß

Ferner gibt Chur-Sachsen / vermög deß Naumburgischen Vertrages de anno 1554. wegen der 4. Aempter / so ihm wegen deß Gothischen Krieges überlassen worden / in Thüringen / nemlich / Weida / Sachsenburg / Arnshag und Zügenrück / 5. Reuter 20. zu Fuß thut monatlich 140. G.
zum Cammer-Gericht 23. G. 51. K.

Item wegen der Helffte von Voitland / 10. zu Roß und 36. zu Fuß / an Geld 304. G.
zum Cammer-Gericht / 23. G. 17. K.

Chur-Brandenburg bleibt bey dem alten Chur-Fürsten-Anschlag / der

Ausgezogene.

4. Die Buggraven zu Meissen / Marggraven zu Hartenstein / Herrn zu Plauen und Gera / welche Anno 1551. und 57. geben / 12. zu Pferd und 30. zu Fuß / und nunmehr abgestorben.

Auch wird von Chur-Brandenburg eine onere ausgezogen:

60. zu

Ober Sächs. Craiß.

60. zu Roß / 277. zu Fuß/ an Geld 1828. G. zum Cammer-Gericht 300. G.

Sachsen Weymar und Altenburg/ 15. zu Pf. 69. zu Fuß/ oder 476. G.

Ausgezogene.

1. Bistumb Brandenburg mit 2. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 64. G. zum Cammer-G. 30. G.

2. Bistumb Havelberg/ mit 9. zu Roß / 33. zu Fuß/ oder 240. G. zum Cammer-G. 40. G.

3. Bistumb Lebus / mit 5. zu Roß/ 15. zu Fuß/ oder 120. G. zum Cammer-G. 30. G.

4. Wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt/ die Gravsch. Hohenstein/ Lor un̄ Klettenberg/ so angeschlagen zu 56. Gulden: die zu Hohenstein gehörige Herrschafft Wrzaden/ extrahirt er sine onere, so vor diesem 12. G. geben/ hat zum Cammer-Gericht geben insgesampt 14. G.

5. Wie auch die Gravschafft Ruppin/ so vorhin gegeben monatlich 48. G. andre 84. G.

Und 6. viel Güter deß Johanniter Ordens.

Hierbey zieht Sachsen-Altenburg aus/ die Abtey Salfeld/

Ober-Sächs. Craiß.

Ausgezogene.

Salfeld/ so angeschlagen gewesen mit 76. Gulden/ zum Cammer-Gericht/ 60. G.

Die Gravschafft Gleichē aber wird von Sachsen-Weymar cum onere vertretten/ mit 3. zu Roß/ 13. zu Fuß/ oder 88. G. zum Cammer-Gericht/ 22½. G.

Herschafft Brandenstein uñ Ranis wird ausgezogen sine onere von Sachsen-Coburg und Weymar/ wiewohl diese ehemals selbe vertretten/ mit 1. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 28. G. zum Cammer-Gericht/ 7. G.

Sachsen Coburg gibt 10. zu Pferd/ 49. zu Fuß/ oder 316. G.

Beyde/ Weimar und Coburg/ gebē zum Cammer-Gericht 142. Guld. 54. K.

Vor-Pommern wird von Schweden/ und Hinter-Pommern von Chur-

Ober-Sächs. Craiß.

Ausgezogene.

Chur-Brandenburg vertrettē/ zusammen mit 34. zu Pferd/ 200. zu F. an Geld 1208. G. zum Cam. Ger. 250. G.

Bistumb Camin hat geben 6. zu Roß/ 28. zu Fuß/ oder 184. G. zum C. Gericht/ 30. G. dieses hat Chur-Brandenburg/ so deßwegen auch ein absönderliches Votum und Session erhalten.

Fürsten zu Anhalt geben 9. zu Pferd/ 20. zu Fuß/ oder 188. G. zum Cammer-Gericht/ 60. G.

Das Haus Anhalt vertritt cum ordine die Abtissin zu Geringeroda mit 1. zu Roß/ 6. zu Fuß/ oder 36. G. der Fiscalis aber begehrt 7. zu Fuß und 40. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.

Graven zu Schwartzenburg/ von den vier Graven deß Reichs in Thüringen/ geben 7. zu Roß/ 29. zu Fuß/ oder 200. G. zum Cammer-Gericht/ 51. G.

Diese hat Sachsen-Altenburg suchen zu extrahiren/ wegen Lehen-Pflicht/ 1641.

Die Abtey Walckenried

Ober-Sächs. Craiß.

Ausgezogene.

riet hat gegeben 2. zu Roß und 6. zu Fuß oder 48. G.
zum Cammer-Gericht/ 30. G.
wird von den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg ausgezogen/ vid. Instr. Pac. Art. 13.

Die Gravschafft Hohenstein/ so viel nicht Lohr und Klettenberg betrifft/ haben die Graven von Schwartzenburg und Stolberg.

Die Graven von Stolberg für ihre drey Viertheil an der Gravschafft Stolberg 63. G.
zum Cammer-Gericht/ 22½. G.

Chur-Sachsen extrahirt hiervon ein Viertel.

Auch extrahirt Sachsen Magdeburg die Graven Barby und Mühlingen mit 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder 20. G.
dem Cammer-Gericht/ 8. G.

Herrschafft Gera/ deren Inhabere die Herren Reussen von Plauē/ geben wegen Gera und Schletz 72. G.

Diese Herrschafft ist wegen der Extraction strittig mit Chur-Sachsen/ welcher ein gut Theil derselben auszeucht.

wegen

Ober-Sächs. Craiß.
wegen Grätz und Granichfeld 24. G.
zum Cammer-Gericht wegen Gera 18. G.
wegen Plauen 6. G.
Graven von Mannsfeld geben 10. zu Roß/ 45. zu Fuß/ oder 300. G. daran etwas die Graven geben
zum Cam. G. 77½. G.
Herren von Schönburg/ Herren zu Glauche und Waldenburg/ sind im Anschlag mit 88 Gulden/ wollen nur 40. Guld. geben.
zum Cammer-Gericht/ 10. G.

Ausgezogene.

das andre gibt Chur-Sachsen und Magdeburg/ welche den Graven weder territorium noch sonstigs Eigenthum gestehen.

V. Fränckischer Craiß.

Vom Fränckischen Craiß.

Bischoff zu Würtzburg 45. zu Roß/ 208. zu Fuß/ oder 1372. G.
zum Cammer-Gericht/ 250. G.

Wegen der Gefürsteten Grafs. Henneberg/ welche in die Schleusinger und Romhilder Linie getheilet ist/ gibt wegen Schleusingen das

Stifft

Fränckischer Craiß.

Ausgezogene.

Stifft Würtzburg 1. zu Roß uñ 1. zu Fuß/ 16. G.

Die Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßde uñ Weimar-Altenburg/ theils 7. zu Roß/ 20. zu Fuß/ oder 164. G.

Und der Land-Grav zu Hessen-Cassel/ 1 zu Roß/ 3. zu Fuß/ oder 24. G.

wegen der Romhilder Linie/ Würtzburg 1. zu Roß und 2. zu Fuß/ oder 20. G.

Chur- und Fürsten zu Sachsen/ Dreßden/ Weimar/ 2. zu Roß/ 8. zu Fuß/ oder 56. G.

Sachsen-Cobnrg/ 3. zu Pferd/ 10. zu Fuß/ oder 76. G.

zum Cammer-Gericht sämptlich 120. G.

Von der Stadt Schweinfurt übernommen 20. G.

Auch vertritt Würtzburg die Gravschafft Reigelsberg mit 28. G. zum Cammer-Gericht/ 7. G.

Bischoff zu Bamberg gibt 30. zu Roß/ 184. zu Fuß/ oder 1088. G. zum Cam. G. 212¼. G.

Ingleichen das weltliche Collegium, vorhin Abtey Chomberg aber sine onere.

Bischoff

Fränckischer Craiß.

Bischoff zu Aichstät gibt 20. zu Roß/ 132. zu Fuß/ oder 768. G. zum Cammer-Gericht/ 120. G.

Teutsch-Meister gibt 20. zu Roß/ 80. zu Fuß/ oder 560. nach dem alten Anschlag/ 448. G. zum Cammer-Gericht 90. G.

Marggrav zu Brandenburg/ Onolzbach uñ Culmbach / jeder zur Helffte 34. zu Roß/ 156 zu Fuß / oder 1032. G.

Graven zu Castell / 1. zu Roß/ 4. zu Fuß / oder 28. G. zum Cammer-Gericht 7. G.

Ausgezogene.

Abtey Helbronn/ nicht weit von Onolzbach / ist angelegt auf 2. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 64. G. zum Cammer G. 125. G. will aber von Onolzbach sine onere extrahirt werden,

Graven zu Wertheim werden vertretten cum onere von den Graven zu Löwenstein / mit 5. zu Roß / 25. zu Fuß / oder 160. G. zum Cammer-Gericht/ 48. G.

Gravschafft Reinegg und Lohr am Mayn/ unter Carlstadt uñ Gmünd

Fränckischer Craiß.

Ausgezogene.

gelegen/ ist nach Absterben der Graven von Reineck also zergäntzt worden / daß das Bistumb Würtzburg das Ambt Schönrein mit etlichen Dörffern / die Graven von Erbach das Ort Wildenbrunn/ gleichfalls Hanau Muntzenberg / und Isenburg etwas / das übrige aber Chur-Maintz bekomen; hat geben 64. G. ist von Chur-Maintz vertrettē worden/ zum Cammer. Gericht/ 16. G.

Graven zu Hohenloe geben 8. zu Roß / 40. zu Fuß/ oder 256. G.
zum Cammer-Gericht 66. G.

Schenckē zu Limburg/ Semper-Freyen / 2. zu Roß / 7. zu Fuß / oder 52. G.
zum Cammer-Gericht 16. G.

Limburg Gailendorff/ 2. zu Roß / und 10. zu Fuß / oder 76. G.
zum Cammer-Gericht/ 16. G.

Gra-

Fränckischer Craiß.

Graven zu Erbach / 2. zu Roß / 8. zu Fuß / oder 56. G. zum Cammer-Gericht / 10. G.

Graven zu Schwartzenberg / in Francken / 1. zu Roß / 3. zu Fuß / oder 24. G. zum Cammer-Gericht / 6. G.

Stadt Nürnberg / 40. zu Roß / 250. zu Fuß / oder 1480. G. zum Cammer-Gericht / 55. G.

Rotenburg an der Tauber / 10. zu Roß / 65 zu Fuß / oder 380. G. zum Cammer-Gericht 90. G.

Winßheim / 4. zu Roß / 30. zu Fuß / oder 168. G. zum Cammer-Gericht / 50. G.

Schweinfurt / 4. zu Roß / 30. zu Fuß / oder 168. G. zum Cammer-Gericht / 50. G.

Weissenburg am Nord-

Ausgezogene.

Die Stadt Nürnberg zeucht aus sine onere die Abtey Ægidii oder S. Ilgen / in Nürnberg / so sie per sententiã, 1567. erhalten.

Fränckischer Craiß	Ausgezogene.
gau / 3. zu Roß / 16. zu Fuß / oder 100. G. zum Cammer-Gericht / 90. G.	
Herren von Seinsheim / in Francken / 1. zu Roß und 4. zu Fuß / oder 28. G.	
	Die Abtey Königshofen soll zwischen Herridē / so Bischofflich-Aichstättisch / und Wassertrudingen / so Anspachisch / und nahent Elwangen ligen / und solche Abtey A. 1602 einer von Seckendorff ingehabt habē / ihr Anschlag ist gewesen 53. G. zum Cammer-Gericht 30. G.
VI. Bayrischer Craiß.	
Vom Bairischē Craiß Chur-Bayern / nach dem Chur-Fürsten Anschlag / 60. zu Roß / 277. zu Fuß / oder 1828. G. zum Cammer-Gericht / 300. G.	Solte wegen der Obern Pfaltz und Gravschafft Cham die Helffte deß Chur-Pfältzischen Anschlags darzu geben. Ferner extrahirt Chur-Bayern cum onere die Gravschafft Hag / gibt 4. zu Roß / 10. zu Fuß / oder

Bayrischer Craiß.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg / gibt 60. zu Roß / 277. zu Fuß / oder 1828. G.
zum Cammer-Gericht / 225. G.

Bischoff zu Passau / gibt 18. zu Roß / 78. zu Fuß / oder 528. G.

Ausgezogene.

oder 88. G.
zum Cammer-Gericht / 30. G.
wie auch die LandGravschafft Leuchtenberg / mit 6. zu Roß / 14. zu Fuß / oder 128. G.
zum Cammer-Gericht / 50. G.

Deßgleichen extrahirt er sine onere die Abtey Rode / zwischen Wasserburg und Traustein / am Inn / in Bayerland gelegen / so belegt gewesen mit 52. G.
zum C. Gericht / 30. G.

Wie auch die Graven zu Orrenburg / so belegt mit 24. G.
zum C. Gericht / 12. G.

Und die Herrschafft Degenberg.

Saltzburg extrahirt sine onere das Bistumb Chimsee / so gegeben 168. G. zum Cammer-Gerichte 30. G.

Bayrischer Craiß.	Ausgezogene.
zum Cammer-Gericht/ 25. G.	
Bischoff zu Freysingen/ soll geben 12. zu Roß/ 80. zu Fuß/ oder 464. G. zum Cammer-Gericht/ 75. G.	Soll moderation erhalten haben / weil von seinen 13. Aemptern 8. im Oesterreichischen und 2. im Bayrischen versteurt werden.
Bischoff zu Regensburg ist angelegt mit 8. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 216. G.	Soll wegen der Anlage in Oesterreich moderation begehren.
Probst zu Brechtolsgaden gibt 2. zu Roß/ 20. zu Fuß/ oder 104. G. zum Cammer-Gericht/ 45. G.	
	Abtey Waldsachsen ist extrahirt. worden sine onere von Chur-Pfaltz/ itzo von Chur-Bayern/ ist angelegt gewesen mit 144. G. zum Cammer-Gericht/ 60. G.
Abt zu Keysheim oder Kaisersheim gibt 4. zu Roß uñ 60. zu Fuß/ oder 288. G. zum Cammer-Gericht/ 180. G.	Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt / und unter die Land-Stände gerechnet werden.
Abt zu S. Heimeran	

Bayrischer Craiß.

in Regensburg gibt 2. zu Roß / 18. zu Fuß / oder 96. G.
zum Cammer-Gericht / 67. G.

Abtissin zu Niedermünster in Regenspurg gibt 1. zu Roß / 3. zu Fuß / oder 24. G.
zum Cammer-Gericht / 37½. G.

Abtissin zu Obermünster in Regenspurg gibt 6. zu Fuß / oder 24. G.
zum Cammer-Gericht / 37½. G.

Pfaltz-Grav zu Neuburg hat geben 20. zu Roß / 100. zu Fuß / oder 640. G.
zum Cammer-Gericht / 125. G.

Anitzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich / ist doch deßhalben mit Neuburg im Streit.

Herrn von Wolffstein / Freyherrn zu Ober-Sultzburg uñ Pirbaum geben 2. zu Roß und 4.

Ausgezogene.

Die Herrschafft Stauf am Regē- oder Ehrenfels vertritt Pfaltz-Neuburg mit 3. zu Roß oder 36. G.
zum Cammer-Gericht 19. G.

Die Herrschafft Heydeck / zum Bayrischen Craiß gehörig / wird von Pfaltz-Neuburg vertretten mit 5. zu Roß / 7. zu Fuß / oder 88. G.

Bayrischer Craiß. Ausgezogene.

zu Fuß oder 40. G.
zum Cammer-Gericht/ 10. G.

Herrn von Meichselrein und Waldeck geben wegen Waldeck 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder 20. G.
zum Cammer-Gericht/ 4. G.

Stadt Regensburg gibt 10. zu Roß/ 50. zu Fuß/ oder 320. G.
zum Cammer-Gericht/ 55. G.

hat aber moderation begehrt.

VII. Schwäbischer Craiß.

Vom Schwäbischen Craiß.

Bischoff zu Augspurg gibt 21. zu Roß/ 10. zu Fuß oder 652 G.
zum Cammer-Gericht/ 70. G.

Bischoff zu Costentz gibt 7. zu Roß/ 30. zu F. oder 204. G.
zum Cammer-Gericht/ 60. G.

Costentz vertritt die Abtey Reichenau mit 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 40. G.
zum Cam. Ger. 30. G.

Abt zu Kempten gibt 6. zu Roß und 20. zu F. oder 152. G.
zum Cammer-Gericht 90. G.

Probst zu Ellwangen

5. zu

Schwäbischer Craiß. 5. zu Roß / 18. zu Fuß/ oder 132. G. zum Cammer-Gericht/ 65. G.

Abt zu Salmansweiler gibt 390. andere 316. G. zum Cammer-Gericht/ 125. G.

Abt zu Weingarten 4. zu Roß/ 18. zu Fuß/ oder 120. G. zum Cammer-Gericht/ 50. G.

Abt zu Weissenau oder Mindenau / 2. zu Roß/ 14. zu Fuß/ oder 80. G. andere 53. Guld. 20. K. zum Cammer-Gericht 60. G.

Ausgezogene.

hat moderation gesucht/ sonderlich weil Unterndorff davon dem G. Ottershaus Ochsenhausen/ verkaufft worden / und dieses Kloster keinen einigen zu collectiren hat / sondern die Land-Vogtey Schwaben dessen in possessione ist.

Abtey Maulbrunn ist vor dem Krieg vom Hertzogen zu Würtenberg cum onere vertreten worden / mit 5. zu Roß/ 32. zu Fuß/ oder 148. G. zum Cammer-Gericht/ 125. G.

Schwäbischer Craiß.	Ausgezogene.
Abt zu Petershausen/ bey Costentz/ 6. zu Fuß/ oder 24. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.	
Schussenriet/ein Prämonstratenser Closter/ in Schwaben/ 2. zu R. 14 zu Fuß/ oder 80. G. zum Cammer-Gericht 50. Gulden.	
Abt zu Roggenburg/ 2. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 64. G. zum Cammer-Gericht 60. G.	hat viel den Herrn Fuggern zu kauffen gegeben.
Probst zu Wettenhausen/ 1. zu Roß 3. zu Fuß/ oder 24. G. zum Cammer-Gericht/ 20. G.	soll sonst nur der Schwäbischen Ritterschafft verwandt seyn.
Abt zu Ochsenhausen/ 4. zu Roß/ 20. zu Fuß/ oder 128. G. zum Cammer-Gericht 77½. G.	
	Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtenberg vertretten mit 1. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 52. G. zum Cammer-Gericht/ 52. G.

Abt

Schwäbischer Craiß.	Ausgezogene.
Abt zu Marchthal / in Schwaben / 2. zu Roß / 5. zu Fuß / oder 44. G. zum Cammer-Gericht 45. G.	
Abt zu Elchingen / unter Ulm / 3. zu Roß / 13. zu Fuß / andre: 3. zu R. 23. zu Fuß / an Geld 88. G. andre 128. G. zum C. Gericht / 90. G.	
Abt zu Roht / oder Münchroht / in der Land-Vogtey Schwaben / 1. zu Roß / 8. zu Fuß / oder 44. G. zum C. Gericht / 30. G.	
Abt zu Auersberg oder Ursberg / 10. zu Fuß / oder 40. G. zum Cammer-Gericht 12. G.	hat den Herrn Fuggern viel zu kauffen geben.
	Abtey Yessen oder Yßny / haben die Herren Erb-Truchsessen von Waldburg 1591. sine onere am Cammer-Gericht erhalten.
Abt zu Gengenbach / 1. zu Roß / 3. zu Fuß / oder 24. G. zum Cammer-Gericht 45. G.	

Schwäbischer Craiß.

Ausgezogene.

Abt zu S. Ulrich in Augspurg/wird von dem Bischoff zu Augspurg extrahirt sine onere, ist sonst angeschlagen gewesen auf 20 G.

Abt zu Ursin/oder Irsin / oder Yrsee/ unweit Kaufbeuren / 14. zu F. oder 56. G. zum Cam. Gericht/ 30. G.

Aebtissin zu Lindau/ 1. $\frac{2}{3}$. zu Fuß / oder 6. G. 40. K.

Aebtissin zu Rotenmünster bey Rohtweil / 1. zu Roß/ 4. zu F. oder 28. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.

Aebtessin zu Buchau/ am Federsee/ 2. zu Roß/ 6. zu Fuß / oder 48. G. zum Cammer-Gericht/ 45. G.

Aebtissin zu Heggenbach oder Heppach / bey Bibrach/ 5. zu Fuß/ oder 20. G. zum Cammer-Gericht/ 5. G.

Aebtissin zu Gutenzell/ 2. Meil von Tübingen/

5. zu

Schwäbischer Craiß.

5. zu Fuß/ oder 20. G. zum Cammer-Gericht/ 5. G.

Aebtissin zu Beinde/ Beind / oder Band/ 3. zu Fuß/ oder 12. G. zum Cammer-Gericht/ 5. G.

Der Land-Commendur der Balleyen Elsas und Burgund / 3. zu Roß / 31. zu Fuß/ oder 160. G. zum Cammer-Gericht/ 150. G.

Hertzog zu Würtenberg gab vor dem Krieg 60. zu Roß/ 277. zu Fuß/ oder 1828. zum Cammer-Gericht/ 300. G.

Ausgezogene.

Es wurden aber unter diesen Anschlag gerechnet die Gravschafft Mümpelgart / die Herrschafft Steußlingen / die Aempter Bösitheim uñ Mundelsheim / so vorhin Badisch / item / die 2. Aempter Oberkirch und Ettenheim / so itzo wieder Bischofflich-Straßburgisch: item die Clöster im Lande/ uñ etlich andre Ort mehr. Marschalch-Zimmern ist von denen von Graveneck erkaufft worden.

Auch hat Würtenberg die

Schwäbischer Craiß.

Ausgezogene.

die Gravschafft Löwenstein vertretten mit 60. G. zum Cammer-Gericht/ 15. G.

Ferner extrahirt Würtenberg sine onere ein Theil vō der Gravschafft Eberstein/ deren Anlage 16. G. zum Cammer-Gericht/ 4. G.

Die ober Marggravschafft hat auch einē Theil an der Gravschafft Eberstein/ item Lohr uñ Mahlberg/ die sie extrahiren sine onere.

Marggravschafft Baden/ Baden/ wegen der halbē Marggravs. auch Gravschafft Sponheim und Rottenach/ 18. zu Roß/ 50. zu Fuß/ oder 416. G.

Marggraven zu Baden Durchlach/ 12. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 264. G.

Marggraven zu Baden Hochberg/ Röteln/ und Sausenberg/ 5. zu Roß/ 32. zu Fuß/ oder 188. G. zum Cammer-Gericht/ $64\frac{1}{2}$. G.

Fürsten von Hohenzollern geben wegen der Werdenbergischen Gü-

ter

Schwäbischer Craiß.

ter und Sigmaringen 138. G.
ferner wegen Hochingen 95. G.
wegen Heigerloch 57. G.
zum Cammer-Gericht/ 48. G.

Graven zu Oetingen/ Oetingen / 4. zu Roß/ 22½. zu F. oder 138. G.
Oettingen Wallerstein und Spielberg / auch so viel/ nemlich
Wallerstein 97. G. 40. K.
Spielberg 40. G. 20. K.
zum Cammer-Gericht/ 69. G.
Graven von Fürstenberg / wegen der Land-Gravschafft Baar und deß Küntzgerthals/ 6. zu

Ausgezogene.

Graven von Helffenstein sind abgestorben/ Anno 1627. es gibt aber ihre Gravschafft Wiesensteig / so C. Bayern hat/ 2. zu Roß / 24. G. zum Cammer-Gericht/ 6. Guld.

Roß/

Schwäbischer Craiß.

Roß / 30. zu Fuß / oder 192. G.
zum Cammer-Gericht / 69. G.

Ausgezogene.

wegen der Helffte der Gräfliche Werdenbergischen Güter Heiligenberg / Jungenau und Trochtelfingen / 138. G.
die andre Helffte gibt Hohenzollern / wie oben.

wegen Gundelfingen / Neufern und Haingen / 32. G.

also wird Gundelfingen von ihnen ausgezogen.

Die Graven von Lüpfen oder Lapten / sind abgestorben / sind belegt gewesen mit 4. zu Roß / 18. zu Fuß oder 120. G.
zum Cammer-Gericht / 22½. G.
anitzo gibt davon:
Sultz 6. G.
Stulingen / so die von Fürstenberg haben / 18½. G.
Hegenengen / oder Hewen / oder Haingen / so auch die von Fürstenberg haben / 70. G.
das Kloster S. Blasi wegen Bondorff / 25½. G.

Graven zu Montfort /

Die von Königseck geben

Schwäbischer Craiß.

wegen Tetwang, und Argen/ 2. zu Roß/ 11. zu Fuß/ oder 68. G.
zum Cammer-Gericht/ 34. G.

Graven von Sultz/ wegen Kleckgou/ 2. zu Roß/ 9. zu Fuß/ oder 60. G.
wegen der Brandisischen Herrschafft/ Blumeneg/ 36. G.
zum Cammer-Gericht/ 9. G.

Ausgezogene.

ben wegen Stauffen uñ Rohtenfels/ so sie denen von Montfort abgekaufft/ 1. zu Roß/ 7. zu Fuß/ oder 40. G.

Die Herr Fugger/ wegen Wasserburg/ so sie von ihnen bekommen/ 2. zu Fuß/ oder 8. G.

Die Gravschafft Justingen vertritt der Herr von Freyberg mit 5. zu Fuß/ oder 20. G.
zum Cammer-Gericht/ 7. G.

Die Graven von Zimbern oder Zimern sind auch abgestorben/ ihre Stadt Mößkirch hat Fürstenberg bekommen/ geben den halben Anschlag/ nemlich 30. G.

Die Stadt Rotweil hat

Schwäbischer Craiß.

Ausgezogene.

hat den besten Theil/wie auch das Stammhaus erkaufft; soll auch geben 30. G.

Das Gotshaus Petershausen hat 3. Flecken als apert bekommen.

Die Gravschafft Tengen oder Tangen vertritt Hohenzollern mit 60. G.

zum Cammer-Gericht/ 3. G.

Erb-Truchsessen zu Waldburg/ Herren zu Scher und Trachburg/ 10. zu Roß/ 42. zu F. wegen der Herrschafft Waldburg und etlicher Sonnenbergischer Güter/ daran

die zu Scher den halben Theil 144. G.

die andre Truchsessen/ Freyherren zu Waldburg/Herren zu Wolffegg/ Waldsee/ Zeil und Marsteten / auch den halben Theil 144. G.

zum Cammer-Gericht/ 103. G.

Die zu Zeil wegen Mar-

Marstetten/ 1. zu Roß/ 3. zu Fuß/ oder 24. G. so den Herren von Königseck an ihrem Aulendorffischen Anschlag abgehet.

Die Graven von Königsegg geben wegen Königeck / 5. zu Fuß/ oder 20. G. zum Cammer-Gericht/ 5. G. wegē Aulendorff 24. G.

wegen Geroltseck oder Hohengerolseck gibt der Grav zu Cronenberg/ 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder 20. G.

Herren von Grafeneck und Eglingen/ 1. zu Roß/ 2. zu Fuß/ oder 20. G. zum Cammer-Gericht/ 3. G.

Die Gravschafft Mündelheim vertritt Chur-Bayern mit 3. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 76. G. zum Cammer-Gericht/ 34. G.

Die Güter der Herrn Baumgärtner sind ver-

Schwäbischer Craiß.

Die Graven Fugger/
von der Linea Herrn
Marxen geben
wegen Gablingen und
Lauterbronn/ 10. Guld.
$7\frac{1}{2}$. K.
wegen Norndorff 5. G.
$41\frac{1}{2}$. K.
wegen Oberndorff 6. G.
33. K.
von der Linea Herrn
Johannis/
wegē Kirchheim 18. G.
wegen Mühlhausen
12. G. 48. K. 3. Pf.
wegen Glätt 12. G.
48. K. 3. Pf.
von der Linea Herrn
Jacobs/
wegen Babenhausen
17. G. 22. K. 1. Pf.
wegen Kettershausen
36. G. 2. K.
wegen Kettenbach und
Willenburg 8. G.
38. K. 3. Pf.

Ausgezogene.

theilt / und hat Chur-Bayern die Herrschafft Hohenschwangau / gibt
10. G.
Die Herrschafft Erbach/ bey Ulm/ habē deß Herrn von Ulm ꝛc. Erben gehabt.

Die

Schwäbischer Craiß.	Ausgezogene.
Die Graven von Hohen-Ems geben wegen Hohen-Ems 24. G. wegen Vaduz und Schellenberg 18. G.	
Die Gravē von Rechberg 20. G.	
Augspurg/25. zu Roß/ 120. zu Fuß / oder 900. G. zum Cammer-Gericht/ 250. G.	
Kaufbeurn/2. zu Roß/ 34. zu Fuß/ oder 160. G. zum Cammer-Gerichte $32\frac{1}{2}$. G.	
Ulm/25. zu Roß/150. zu Fuß / oder 900. G. zum Cammer-Gericht/ 275. G.	
Memmingen / 4. zu Roß/ 50. zu Fuß / oder 248. G. zum Cammer-Gericht/ 156. G.	
Kempten / 3. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 156. G. zum Cammer-Gericht/ 60. G.	
Bibrach / 3. zu Roß/ 40. zu Fuß/ oder 196. G.	Ist in der Craiß-Verzeichnis nur mit $130\frac{2}{3}$

Schwäbischer Craiß.	Ausgezogene.
zum Cammer-Gericht/ 90. G.	G. belegt.
Yßne / 2. zu Roß / 14. zu Fuß/ oder 80. G. zum Cammer-Gericht/ 50. G.	Ist Anno 1631, meistentheils abgebronnen.
Leutkyrch / 10. zu Fuß/ oder 40. G. zum Cammer-Gericht/ $37\frac{1}{2}$. G.	
Wangen / 2. zu Roß/ 14. zu Fuß/ oder 80. G. zum Cammer-Gericht/ 40. G.	
Lindau / 3. zu Roß/ 40. zu Fuß/ oder 196. G. zum Cammer-Gericht 100. G.	
Ravensburg / 3. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 196. G. zum Cammer-Gericht/ $67\frac{1}{2}$. G.	
Buchhorn/ 5. zu Fuß/ oder 20. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.	
Uberlingen/ 6. zu Roß/ 60. zu Fuß/ oder 312. G. zum Cammer-Gericht $116\frac{1}{4}$. G.	
Pfullendorff / 2. zu	ist umb ein Drittel mo-

Schwäbischer Craiß.	Ausgezogene.
Roß / 20. zu Fuß / oder 104. G. zum Cammer-Gericht 37½. G.	derirt worden.
Reutlingen / 3. zu Roß / 38. zu Fuß / oder 188. G. zum Cammer-Gericht / 85. G.	
Eßlingen / 5. zu Roß / 40. zu Fuß oder 220. G. zum Cammer-Gericht / 131½. G.	ist umb ein Drittel moderirt worden.
Gemünd / 3. zu Roß / 35. zu Fuß / oder 176. G. zum Cammer-Gericht / 75. G.	
Weyl in Würtenberger Land / 1. zu Roß / 12. zu Fuß / oder 60 G. zum Cammer-Gericht / 5. G.	
Heilbronn / 4. zu Roß / 40. zu Fuß / oder 208. G. zum Cammer-Gericht / 110. G.	
Wimpffen / 2. zu Roß / 14. zu Fuß / oder 80. G. zum Cammer-Gericht / 57½. G.	
Schwäbischen Hall / mit dem Schloß Limburg / 10. zu Roß / 80.	ist umb ein Drittel moderirt worden.

Schwäbischer Craiß.

zu Fuß/ oder 440. G.
zum Cammer-Gericht/ 156. G.

Dünckelspühl/ 4. zu Roß/ 40. zu Fuß/ oder 208. G.
zum Cammer-Gericht/ 110. G.

Popfingen/ 6. zu Fuß oder 24. G/
zum Cammer-Gericht/ 20. G.

Giengen/ 1. zu Roß/ 12. zu Fuß/ oder 60. G.
zum Cammer-Gericht/ 30. G.

Aalen/ 1. zu Roß/ 12. zu Fuß/ oder 60. G.
zum Cammer-Gericht/ 27½. G.

Nördlingen/ 5. zu Roß/ 50. zu Fuß/ oder 260. G.
zum Cammer-Gericht/ 162. G.

Buchau am Federsee/ 2. zu Fuß/ oder 8. G.
zum Cammer-Gericht/ 6 G.

Ausgezogene.

haben ehemals umb ein Drittheil moderation erhalten.

Donawerth/ 2. zu Roß 28. zu Fuß/ oder 136. G.
zum Cammer-Gericht/ 45. G.
hat bißher Chur Bayern sine onere extrahirt/ ist aber vermög Instr. Pacis Offen-

Schwäbischer Craiß

Ausgezogene.

Art. 4 zur Restitution gehalten.

Offenburg / 30. zu F. oder 120. G. zum Cammer-Gericht / 17. G.

Ist umb ein Drittheil moderirt.

Giengenbach / 15. zu Fuß / oder 60. G. zum Cammer-Gericht / 17. G.

Zell am Hammersbach / 10. zu Fuß / oder 40. G. zum Cammer-Gericht / $8\frac{1}{2}$. G.

Rotweil / 3. zu Roß / 61. zu Fuß oder 280. G. zum Cammer-Gericht 70. G.

Costnitz am Bodensee / 3. zu Roß / 50. zu Fuß / oder 236. G. zum Cammer-Gericht $62\frac{1}{2}$. G. wird vom Haus Oesterreich cum onere eximirt.

Sine onere aber eximirt ferner das Haus Oesterreich in diesem Craiß.

Die Abtey S. Bla-

Schwäbischer Craiß. Ausgezogene.

sii im Schwartzwalt/ so mit 4. zu Roß/ 48. zu Fuß/ belegt gewesen.

Wie auch S. Peter im Schwartzwald.

Und die Abtey Schuttern/ so mit 2. zu Roß/ 12. zu Fuß/ belegt gewesen.

Ingleichen die Graven von Tübingen/ deren Anlage 1. zu Roß/ 1. zu Fuß/ oder 16. G. zum Cammer-Gericht/ 4. G.

Und Herrn Leonis/ oder Lauen von Stauffen/ deren Anlage 2. zu Roß/ 6. zu Fuß.

VIII. Ober-Rhein. Craiß.

Vom Ober-Rheinischē Craiß.

Bischoff zu Worms/ 2. zu Roß/ 13. zu Fuß/ oder 76. G. zum Cammer-Gericht/ 25. G.

Bischoff zu Speyer/ 18. zu Roß/ 60. zu Fuß/ oder 456. G. zum Cammer-Gericht/ 90. G.

Bischoff zu Straß-

burg/

Ober-Rhein. Craiß.

burg/ 18. zu Roß/ 100. zu Fuß/ oder 616. G. zum Cammer-Gericht/ $77\frac{1}{2}$. G.

Bischoff zu Basel/ 2. zu Roß/ 15. zu Fuß/ oder 84. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.

Ausgezogene.

Von Franckreich werden extrahirt s. o.

Bischoff zu Metz/ dessen Anlage wenigst 173. G. 20. K. gewesen

Bischoff zu Tull/ dessen Anlag gewesen 6 zu Roß/ 20. zu Fuß.

Bischoff zu Verdun/ dessen Anlag 14 zu Roß/ 30. zu Fuß.

Vom Bischoff zu Speyer wird extrahirt/ wiewohl cum onere:

Die Probstey Weissenburg/ mit 2. zu Roß/ 14. zu Fuß/ oder 80. G. zum C. Gericht/ 35. G.

Item die Probstey Oedenheim/ mit 1. zu Roß/ 7. zu Fuß/ oder 40. G.

Inhanniter Orden/ 10. zu

Ober-Rhein. Craiß.

10. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 240. G.
zum C. Gericht/ 55. G.

Abtey Fulda/ 17. zu Roß/ 50. zu Fuß/ oder 404. G.

Abtey Münster in S. Gregorienthal bey Aachen/ 1. zu Roß/ 4. zu F.

Ausgezogene.

Abtey Murbach in Elsaß/ wird vom Haus Oesterreich vertrettē/ mit 6. zu Roß/ 19. zu Fuß/ oder 148. G.

Abtey Prumen vertritt Chur-Trier/ ligt in Ardenner-Wald/ gibt 1. zu Roß/ 13. zu Fuß/ oder 64. G.

Ein andre Abbtey Priemen oder Preumen/ im Stifft Chur gelegen/ so auf 168. G. zum Cammer-Gericht 50. G. angelegt gewesen/ sollen itzo die Schweitzer eximirn.

Abtey Hirschfeld wird von Hessen-Cassel vertretten/ mit 2. zu Roß/ 9. zu Fuß/ oder 60. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.

oder

Ober-Rhein. Craiß. oder 28. G. zum Cammer-Gericht/ 45. G.

Ausgezogene.

Kauffung/ein frey-weltlich Jungfrauen-Stifft/ wird von Hessen Cassel sine onere eximirt/ist angelegt gewesen mit 52. G.

Hertzog von Lotringen/ solte zween Drittheil eines Chur-Fürsten Anschlags geben wegen Numeny, giebt aber nichts: also extrahirt er auch die Gravschafft zu Blanckenburg/Salm zur Helffte/ Vinstingen zum theil/ Pfaltzburg/ so er von Zweybrück bekommen.

Hertzog von Savoy/ ist mit einem Chur-Fürsten Anschlag belegt gewesen/ giebt aber nichts mehr.

Gravschafft Sponheim/ ist getheilt erstlich in 2. Theil/ nemlich/ in die fördere und hindere Gravschafft; die fördere ist wieder getheilt in 5. Theil/ deren der eine der Chur-Theil/ so Chur-Pfaltz

Ober-Rhein. Craiß.

Ausgezogene.

Pfaltz jeder Zeit innen gehabt / aber nichts geben. Zum Cammer-Gericht 60. G. Ferners hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2. Theil ererbet / davor zu geben 40. G. Die übrigen 2. Fünff-Theil hat die obere Marggravschafft Baden innen / so auch noch unter ihrem Anschlag begrieffen ist.

Die hintere Gravschafft Sponheim gehört auch Baden zum halben Theil und unter deren Anschlag: der andere halbe Theil gehört dem Pfaltz-Graven von Birckfeld. Ist also damit lange Zeit keine Richtigkeit gewesen; der gantze Ausschlag dieser Gravschafft aber ist gewesen 8. zu Roß / 26. zu Fuß.

Pfaltz-Zweybrücken / als Inhaber Veldentz / 19. zu Roß / 30. zu Fuß / oder 384. andre 302. andre 240. G.
zum Cammer-Gericht / 80. G

Pfaltz

Ober-Rhein. Craiß.

Pfaltz Lautereck/ 40. G.

Land-Graven zu Hessen miteinander/ 30. zu Roß/ 260. zu Fuß oder 1640. G. daran gibt
Hessen Cassel 1094. G.
Hessen Darmstadt 546. G.
zum Cammer-Gericht/ 300. G.

Fürsten zu Salm/ 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 40. andre 60. andre 20. G.
weil auch die von Isenburg etwas von der Gravschafft haben solle.
zum Cammer-Gericht/ 15. G.

Graven zu Nassau-Sarbrücken/ 4. zu Roß/ 24. zu Fuß/ oder 144. G.
zum C. Gericht/ 20. G.

Nassau Weilburg/ 6. zu Roß 30. zu Fuß/ oder 192. G.
zum C. Gericht/ 40. G.

Nassau Idstein und Wißbaden/ 2. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 64. G.
zum Cammer-Gericht/ 19. G.

Ausgezogene.

darunter sind begriffen/ wegen Sarwerden/ so Lottringen annoch innen hat/ 80. G.

Wild-

Ober-Rhein. Craiß.

Wild- und Rhein-Graven/ 4. zu Roß/ 12. zu Fuß/ oder 96. G. zum Cammer-Gericht/ 22½. G.

Graven von Falckenstein wegen Dhaun/ 2. zu Roß und 4. zu Fuß/ oder 40. G. zum Cammer-Gericht 7. G.

Graven von Krichingen/ 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 40. G. zum Cammer-Gericht 10. G.

Ausgezogene.

wegen der Gravschafft Reipoldskyrchen/ 1. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 28. G. zum Cammer-Gericht/ 15. G.

Graven von Dhaun zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein/ Rützingen und Bruch/ extrahirt Lottringen sine onere, ist angelegt mit 16. G.

Gravschafft Vitsch extrahirt sine onere Lottringen/ so angelegt gewesen mit 176. Gulden.

zum

Ober-Rhein. Craiß.

Ausgezogene.

zum Cammer-Gericht/ 32. G.

Davon soll Hanau Ochsenstein bekommen haben/ welches angesetzt gefunden wird mit 24. G.

Graven von Hanau-Lichtenberg/ 6. zu Roß/ 22. zu Fuß/ oder 160. G.
zum Cammer-Gericht 25. G.

Hanau Müntzenberg/ 10. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 240. G.
zum Cammer-Gericht $59\frac{1}{4}$. G.

Graven von Leinigen-Hartenburg/ 3. zu Roß/ 9. zu Fuß/ oder 72. G.
zum Cammer-Gericht 18. G.

Leiningen-Westerburg/ 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 40. G.

Gravschafft Königstein und Epstein extrahirt Chur-Maintz cum onere mit 80. G.

Die Graven von Stollberg habē auch etwan davon geben/ auf 20. G.

Ober-Rhein. Craiß.

Ausgezogene.

Auch hat Chur-Pfaltz die Fauthey Sultzbach davon bekommen.

zum Cammer-Gericht/ 30. G.

Gravschafft Solms-Lich und Labach / 4. zu Roß / 24. zu Fuß/ oder 144. G.
zum Cammer-Gericht 27½. G.

Solms-Braunfels oder Müntzenberg / 4. zu Roß / 18. zu Fuß/ oder 120. G.
zum Cammer-Gericht 22. G.

Gravschafft Ober-Isenburg und Büdingen in der Wetterau/ 6. zu Roß / 24. zu Fuß/ oder 168. G.
zum Cammer-Gericht/ 42. G.

daran gibt Darmstadt 28. G.

Gravschafft Witgenstein / 1. zu Roß / 4. zu Fuß / oder 28. G.

Graven zu Waldeck/ 4. zu Roß / 18. zu Fuß/ oder 120. G.
zum Cammer-Gericht 25. G.

Herr-

Ober-Rhein. Craiß.

Herrn von Fleckenstein und Dachstuhl / 1. zu Roß / 1. zu Fuß / oder 16. G.
zum Cammer-Gericht 4. G.

Städte / als
Colmar / 4. zu Roß / 30. zu Fuß / oder 168. G.
zum Cammer-Gericht / 80. G.
Kaisersberg / 2. zu Roß / 15. zu Fuß / oder 84. G.
zum Cammer-Gericht / 25. G.
Türckheim / 5. zu Fuß / oder 20. G.
Münster in S. Gre-

Ausgezogene.

Herrschafft Pleß / deren Herren abgestorben / ist dem Land-Graven in Hessen zugefallen / die sie vertritten sollen mit 1. zu Roß / oder 12. G.
zum Cammer-Gericht / 3. G.

Gravschafft Olbrück vertretten die Herren Waldpotten zu Passenheim mit 1. zu Roß / 1. zu Fuß / oder 16. G.

Gravschafft Rapolstein / wird vom Haus Oesterreich sine onere extrahirt / ist angelegt gewesen mit 4. zu Roß / 35. zu Fuß.

Ingleichen die Herrschafft Mörßburg und Beffort / deren Anlag 4. zu Roß / 20. zu Fuß.

Und Hohen-Königsberg.

Die Gravschafft Mörsch haben die Trapen von Churburg / so von Oesterreich gleichfals extrahirt werden.

Ober-Rhein. Craiß. Ausgezogene.

gorienthal / 12. zu Fuß/ oder 48. G.
zum Cammer-Gericht/ 25. G.

Ober-Ehenheim/ 2. zu Roß / 14. zu Fuß / oder 80. G.
zum Cammer-Gericht/ 47½. G.

Straßburg / 25. zu Roß/ 150. zu Fuß / oder 900. G.
zum Cammer-Gericht/ 257. G.

Roßheim / 1. zu Roß/ 3. zu Fuß/ oder 24. G.
zum Cammer-Gericht/ 25. G.

Schletstadt/ 4. zu Roß/ 24. zu Fuß/ oder 144. G. andre 64. G.
zum Cammer-Gericht/ 80. G.

Hagenau/ 6. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 192. G.
zum Cammer-Gericht/ 80. G.

Weissenburg am Rhein 2. zu Roß / 22. zu Fuß/ oder 112. G.
zum Cammer-Gericht/ 56½. G.

Landau/

Ober-Rhein. Craiß.

Landau/ 2. zu Roß/ 18. zu Fuß/ oder 96. G.
zum Cammer-Gericht/ 45. G.

Speyer/ 3. zu Roß/ 60. zu Fuß/ oder 276. G.
zum Cammer-Gericht/ 131½. G.

Worms/ 3. zu Roß/ 60. zu Fuß/ oder 276. G.
zum Cammer-Gericht/ 131½. G.

Franckfurt/ 20. zu Roß/ 140. zu F. oder 800. G.
zum Cammer-Gericht/ 250. G.

Friedberg/ 12. zu Fuß/ oder 48. G.
andre 64. G.
zum Cammer-Gericht/ 32½. G.

Wetzlar/ 8. zu Fuß/ oder 32. G.
zum Cammer-Gericht/ 17½. G.

IX. Westphälischer Craiß.

Ausgezogene.

Vom Westphälischen Craiß.

Bischoff zu Paderborn 18. zu Roß/ 34. zu Fuß/ oder 352. G.
zum Cammer-Gericht 60. G.

Westphäl. Craiß.	Ausgezogene.
Bischoff zu Lüttich/ 50. zu Roß / 175. zu Fuß/ oder 1280. G. zum Cammer-Gericht/ 200. G.	Ist aber diesem Stiffe offt alles nachgelassen worden.
Bischoff zu Münster/ 30. zu Roß / 118. zu Fuß/ oder 832. G. zum Cammer-Gericht/ $160\frac{1}{2}$. G.	
	Ertz-Bischoff zu Cameriech / hat geben 22. zu Roß/ 82. zu Fuß. zum Cammer-Gericht/ 60. G. wird itzt von Hispanien sine onere extrahirt.
Bischoff zu Oßnabrück 6. Roß/ 36. zu Fuß/ oder 216. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.	
	Bischoff zu Verden wird von der Cron Schweden vertretten mit 5. zu Roß/ 15. Fuß/ oder 120. G. zum Cammer-Gericht/ 30. G.
	Stifft Minden vertritt Chur-Brandenburg mit 10. zu Roß/ 16. zu

Westphäl. Craiß.

Ausgezogene.

zu Fuß/ oder 184. G.
zum Cammer-Gericht/ 20. G.

Hat wegen prætendirter Schäden und Unvermögenheit offt nichts geben.

Abt zu Verden oder Werden und Helmstädt in Westphalen / 2. zu Roß / 6. zu Fuß / oder 48. G.
zum Cammer-Gericht/ 60. G.

Abt zu Stabel ist auf 2. zu Roß/ 22. zu Fuß/ oder 112. G. belegt.
Chur-Cölln soll ihn vertretten / hat aber lang nichts geben.

Abt zu S. Cornelii Münster bey Aachen/ 12 zu Fuß/ oder 48. G.
andre 148. G.
zum Cammer-Gericht/ 70. G.

Abt zu Corvey mit der Stadt Höchster / 3. zu Roß / 9. zu Fuß / oder 72. G.
andre 60. G.

Closter Echternach im Stifft Trier/ ist angelegt mit 96. G. zum Cammer-Gericht / 24. G.

Westphäl. Craiß.

Aebtissin zu Hervorden/ 6. zu Fuß / oder 24. G.
zum Cammer-Gericht/ 30. G.

Aebtissin zu Essen/ 76. G.
zum Cammer-Gericht/ 60. G.

Ausgezogene.

wird aber von Burgund sine onere extrahirt.

Aebtisin zu Thoren / 1. zu Roß/ oder 12. G. wird vom Grafen von der Lipp vertreten.

Hertzogthümer Jülich/ Cleve und Berg / sind vor Alters angeschlagen mit 70. zu Roß/ 323. zu Fuß/ oder 2132. G.
zum Cammer-Gerichte 500. G.
nach der Nürnbergischen repartition aber mit 1701. G.

Daselbst hat Chur-Brandenburg wegen Clev und Marck vor 331½. Monat gegeben 142311. G. thut 1. Monat 1066. G.

und wegen Ravensberg/

Westphäl. Craiß.

Ausgezogene.

berg/ 18975. G. 14. K. thut 1. Monat 142. G. 9. K.

Pfaltz-Neuburg aber wegen Jülich uñ Berg/ 65794. G. 18. K. thut ein Monat 492. G. 51. K.

Fürst von Nassau-Hadamar/ 140. G.

Fürst von Nassau Dillenberg/ 10. zu Roß/ 45. zu Fuß/ oder 300. G. zum Cammer-Gericht 74½. G.

Fürst von Ost-Frießland/ so zwar noch unter den Graven sitzet/ 6. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 192. G. zum Cammer-Gericht 59½. G.

Oß-Frießland extrahirt die Herrschafften Essens/ Stetesdorff und Wittmund.

Graven von Sain/ wegen Sain/ ist angelegt mit 4. zu Roß/ 16. zu Fuß/ oder 112. G. gibt aber nur 1. zu Roß/ 3. zu Fuß/ oder 24. G. zum Cammer-Gericht/ 23. G. was besteht in Hachenburg/ Freißburg/ Frie-

Westphäl. Craiß

Ausgezogene

denwald und Altenkirchen / sollen Sachsen-Weymar und Manderscheid haben: doch auch die von Witgenstein dran prætension mache.

Gravenvon Wied/ Herren zu Runckel und Reichenstein/ 4. zu Roß/ 12. zu Fuß/ oder 96. G. zum Cammer-Gericht/ 24. G.

sollen sich auch eximirn.

Graven von Manderscheid/ Blanckenheim und Gerhardstein/ sind angelegt gewesen mit 2. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 64. G. zum C. Gericht/ 25. G. es extrahirt sie aber Pfaltz-Neuburg wegen Gülch/ sine onere.

Manderscheid-Keil/ 4. zu Fuß / oder 16. G. zum Cam. Gericht 7. G. wird eximirt sine onere vom Hertzogthum Lützenburg.

Mander-Schleiden/ solte von wegen Schleiden/ Cronenburg und Neuenburg geben 6. zu Roß/ 27 zu Fuß / oder 180. G. oder 180. G. zum Cammer-

Westphäl. Craiß.

Ausgezogene.

mer-Gericht $37\frac{1}{2}$. G. wird aber vom Hertzogthum Lützenburg sine onere extrahirt.

Gravschafft Neuenar und Mörs / so angelegt gewesen mit 2. zu Roß / 4. zu Fuß / oder 40. G. zum Cammer-Gericht / 10. G. extrahirt Gülch / unter dessen Anschlag sie begrieffen.

Gravschafft Olbenburg / so nunmehr an das Haus Holstein gefallen / ist angelegt wegen Oldenburg / 8. zu Roß / 30. zu Fuß / oder 216. G.

wegen Delmenhorst und Harbstädten / 2. zu Roß / 14. zu Fuß / oder 80 G.

Gravschafft Retberg oder Rietberg ist an Ost-Frießland komen / gibt 6. zu Roß / oder 72. G. zum Cammer-Gericht / 39. G.

Gravschafft zu Bentheim wird vertretten von den Graven zu Steinfurt mit 6. zu Roß / 20. zu Fuß /

Westphäl. Craiß. Ausgezogene.

Fuß/ oder 152. G.
zum Cammer-Gericht/
4. G.

Die Gravē von Steinfurt vertretten auch die Gravschafft Tecklēburg/ deren Anschlag 3. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 76. G.
zum Cammer-Gericht/
15. G.
haben aber/ wegen der entkomenen Herrschafft Ligne/ und vier zu Tecklenburg gehörige Kirchsp. Ippenberg/ Bronchterbeck/ Ceche und Möttingen/ auf ein Drittheil moderation begehrt.

Graven von Steinfurt/ sind angelegt mit 2. zu Roß/ 4. zu Fuß/ oder 40. G. zum C. Gericht/ 15. Guld. geben aber davon nichts/ weil Münster sie zu eximiren sucht.

Die Gravschafft Hoye und Bruchhausen ist angelegt gewesen mit 2. zu Roß/ 8. zu Fuß/ oder 56. G.
zum Cammer-Gericht/
14. G.

Es

Westphäl. Craiß. Ausgezogene.

Es ist aber deren unters Theil an Braunschweig-Zell / und das obere an Braunschweig Kalenberg kommen; welche sie vertretten.

Gravschafft Diffolt / oder Diepholt / 1. zu R. 4. zu Fuß / oder 28. G. zum Cammer-Gericht / 7. G. wird von Braunschweig Lüneburg / Zell vertretten.

Gravschafft Schaumburg / Gemmen ꝛc. ist angelegt gewesen mit 6. zu Roß / 26. zu Fuß / oder 176. G. zum Cammer-Gericht / 60. G. hiervon hat die Helffte Hessen Cassel / vermög I. P. Art. 15. die Helffte die Graven von der Lippe.

Die Gravschafft Pinneburg aber / so auch zu Schaumburg gehört / hat Dännemarck / darinnen liegt Altena.

Gravschafft Spiegelberg / ist belegt gewese mit 4.

Westphäl. Craiß.

Ausgezogene.

2. zu Roß/ oder 24. G. zum Cammer-Gericht/ 12. G.

Ist nachmals vertreten von den Graven von Gleichen / mit welchen das Haus Braunschweig darumb strittig gewesen/ itzo soll sie Paderborn haben/giebt nichts.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Gravschafft Pyrmond / welche gegeben 28 G. zum Cammer-Gericht / 7. G. hat nach Spiegelberg gehört/ und hat Paderborn prætension darauf gemacht / sollen itzo die Graven von Waldeck und die Waldbotten von Bassenheim haben/geben nichts.

Gravschafft Wienenberg und Beilstein ist belegt mit 1. zu Roß/ 12. G. zum Cammer-Gericht/ 3. G. gehört jetzt denen von Metternich.

Graven und edle Herren zu der Lippe/ haben

Summerauf / oder Sembref / 2. zu Roß / oder

Westphäl. Craiß.	Ausgezogene.
keine Reichs-Lehen/ geben doch 4. zu Roß/ 18. zu Fuß/ oder 120. G. zum Cammer-Gericht/ 25. G.	der 24. G. zum Cammer-Gericht/ 6. G. hat Hochstraten/ wird von Burgund sine onere exim.
	Brunckhorst/ Freyherr Batenborg/ Anhalt und Stein hat Reichs-Lehen/ sollen geben 6. zu Roß/ 20. zu Fuß/ oder 152. G. zum C. Ger. 45 G. wird von Burgund eximirt.
Stadt Cölln/ 25. zu Roß/ 200. zu Fuß/ oder 1100. G. zum Cammer-Gericht/ 300. G.	hat umb moderation angehalten.
Aachen/ 7. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 204. G. zum Cammer-Gericht/ 115. G.	gehet auch schwer her.
	Camerich/ gab 2. zu Roß/ 16. zu Fuß/ zum Cammer-Gericht/ 16. G. wird von Hispanien sine onere extrahirt.
Dortmund/ 7. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 204. G. zum Cammer-Gericht/ 80. G.	Entschuldigt sich auch.
	Verden/ ist belegt gewesen mit 15. zu Fuß/ zum C. Gericht/ 30. G. wird vom Bischoff itzo der

Westphäl. Craiß. Ausgezogene.

der Cron Schweden eximirt.

Herforden / hat 1. zu Roß / 15. zu Fuß / oder 72. G. zum Cammer-Gericht / 30. G. geben / itzt hat sie Chur Brandenburg / sine onere.

Brackel / gab 2. zu Roß / 6. zu Fuß / oder 48. G. zum C. Gericht / 30. G. wird von Paderborn sine onere extrahirt.

Warberg / 3. zu Roß / 13. zu Fuß / oder 88. G. zum Cammer-Gericht / 30. G. extrahirt auch Paderborn sine onere.

Deuren oder Düren / 3. zu Roß / 20. zu Fuß / oder 116. G. zum Cammer-Gericht / 60. G. eximirt Pfaltz Neuburg wegen Gülch.

Duisburg / 2. zu Roß / 18. zu Fuß / extrahirt Cleve itzt die Staaden von Niederland.

Soest / 20. zu Roß / oder 120. G. zum Cammer-Gericht / 120. G. extrahirt Marck.

Nich

Westphäl. Craiß.

Ausgezogene.

Nieder-Wesel / 5. zu Roß / 50. zu Fuß / oder 260. G. zum Cam. Gericht / 90. G. extrahirt Ravenstein itzt die Staaden von Niederland.

Lemgau / 2. zu Roß / 12. zu Fuß / oder 72. G. zum Cammer-Gericht / 30. G. wird vom Graven von der Lipp eximirt.

X. Nieder-Sächsischer Craiß.

1. Ertz-Stifft Magdeburg / ist angelegt mit 43 zu Roß / 196. zu Fuß / oder 1300. G. zum Cammer-Gericht / 190. G. wird administrirt vom Hertzogen Augusto zu Sachsen der Chur-Linie / nach dessen Absterben dasselbe vermög Instrumenti Pacis Art. 11. Chur-Brandenburg als ein Hertzogthum zufallen soll. Ist deßwegen schon erinnert worden / daß / weil davon Chur-Sachsen die 4. Aempter Querfurt / Güterbuck / Dgm und Borck bekommen /

Vom Nieder-Sächs. Craiß.

Ober-Sächs. Craiß. Ausgezogene.

kommen / die auf einen Monat 146. Rthl. 11. Gr. 6. Pf. zu geben haben; deßgleichen die alte Stadt Magdeburg 143. Rthl. 14. Gr. her zu geben schuldig seye / man solche dem Ertz-Stifftischen Anschlage abschreiben / und der Stadt beyzutragen aufladen solle.

Ertz-Stifft Bremen hat die Cron Schweden als ein Hertzogthum / ist sampt der Stadt auf 39. zu Roß / 150. zu Fuß / angeschlagen gewesen / gleichwol Anno 1571. (aber nur auf 8. Jahr) umb 27. zu Roß / 100. zu Fuß / geringert worden / welchem Anschlag solches Stifft forthin nachgehen wollen / gebe also nur 344. G. andre setzen 688. der Fiscal / 1032. G. zum Cammer-Gericht / oder 40. G.

Bischoff zu Hildesheim / 18. zu Roß / 80. zu

Fuß

Nieder-Sächs. Cräß.

Fuß / oder 536. G.
zum Cammer-Gericht/
130. G.

Bischoff zu Lübeck / 5.
zu Roß / oder 60. Guld.
nach der Nürnbergische
repartition nur 36. G.
zum Cammer-Gericht/
30. G.

Ausgezogene.

Stifft Halberstadt hat
Chur-Brandenburg als
ein Fürstenthum / gibt
14. zu Roß / 66. zu Fuß /
432. G.
zum Cammer-Gericht/
60. G.

Bistumb Schwerin
hat Mecklenburg als ein
Fürstenthum / 3. zu Roß /
5. zu F. nach der Nürn-
berg. repart. 96. G.
andre 80. andre 160. G.
zum Cammer-Gericht/
30. G.

Bistumb Ratzeburg /
5. zu Roß / 15. zu Fuß /
ist aber moderirt nach
der Nürnberg. repart.
24 G.
zum Cammer-Gericht
25. G.
hat Meckelnburg gleich

Nieder-Sächs. Craiß.

Ausgezogene.

dem Stifft Schwerin.

Bistum Schleßwig/ extrahirt Crõ Dännemarck sine onere, hat itzo Hollstein/ ist angelegt gewesen mit 5. zu Roß/ 15. zu F.

Abtey Rittershausen/ eximirt der Hertzog von Braunschweig/ sine onere, hat geben 64. G.

Aebtissin zu Quedlinburg/ so aber zum Ober-Sächsis. Creiß gehört/ sampt der Stadt 1. zu R. 10. zu F. oder 52 G. zum Cammer-Gericht/ 90. G.

Hertzoge zu Braunschweig/ zu Wolffenbüttel / solten geben wegen deß Wolffenbüttlischen Theils/ sampt den Städten Braunschweig/ Hanover / Göttingen und Nordheim/ sampt dem Calenbergischen Theil 45 zu Roß/ 208 zu Fuß/ oder 1372. und also/ wegen Wolffenbüttel/ 686 G.
wegen Calenberg/ 686 G.
zum Cammer-Gericht / 200 G.

Sonst ist Göttingk absonderlich belegt gewesen mit 88. G. zum Cammer-Gericht/ 60. G.

Hertzoge zu Braun-

Es wird auch von dem

schweig

Nieder-Sächs. Craiß.

schweig-Lüneburg-Zell/ sampt der Stadt Lüneburg / 20 zu Roß / 120 zu Fuß/oder 720 G. zum Cammer-Gericht/ 150 G.

Eben diese wegen Grubenhagen sampt der Stadt Einbeck / 5 zu Roß/oder 60 G. zum C. Gericht / 30. G.

Hertzoge zu Mecklenburg/geben 40. zu Roß/ 67 zu Fuß/ oder 748 G. zum Cammer-Gericht/ 180. G.

Jeder die Helffte.

Hertzog zu Sachsen-Lauenburg / 8. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 216 G. zum Cammer-Gericht/ 90. G.

Hertzoge zu Hollstein/ als der König von Dännemarck wegen Glückstadt / und dann Hollstein Gottorp / geben zusammen 40 zu Roß / 80 zu Fuß/oder 800 G. zum Cammer-Gericht/ 140. G.

Ausgezogene.

Haus Braunschweig die Gravschafft Wunsdorff sine onere eximirt/welche mit 1. zu Roß / 1. zu Fuß belegt gewesen.

Wißmar aber / so vor diesem nach Mecklenburg gehört / haben anitzo die Schweden.

Gravschafft Reinstein

Nieder-Sächs. Craiß. Ausgezogene.

und Blanckenburg hat der Grav von Tettenbach gehabt uñ vertretten mit 2. zu Roß / oder 24. G.
zum Cammer-Gericht/ 6. G.

Ein Theil von Blanckenburg hat das Haus Braunschweig.

Das übrige soll nach dem Tättenbachischen Fall Chur Brandenburg verliehen seyn.

Stadt Lübeck / 21. zu Roß/ 177. zu Fuß/ oder 960. G.
zum Cammer-Gericht/ 275. G.

Mühlhausen in Thüringen / 40. zu Fuß/ oder 160. G.
zum Cammer-Gericht/ 75. G.

Nordhausen in Thüringen / 30. zu Fuß oder 120. G.
zum Cammer-Gericht/ 70. G.

hat eines Drittels moderation gehabt.

Goßlar/ 30. zu Fuß/ oder 120. G.

Fiscalis 100. zu Fuß/

Nieder-Sächs. Craiß. Ausgezogene.

oder 400. G.
zum Cammer-Gericht/
102½. G.

Hamburg/20. zu Roß/
120. zu F oder 720. G.
zum C. Ger. 162½. G.
wird aber von Dänne-
marck widersprochen.

Bremen ist belegt mit
320. G.
wiewol ihre immedie-
tät von Schweden an-
noch gestritten wird.

§. 11. Uber diese itzt ordentliche verzeichnete Anlagen finden sich zwar auch noch einige andere/ davon aber nichts einkommt/ als da sind folgende:

Von noch einigen andern Anlagen/ davon aber nichts einkommt.

Der König von Böheim ist vor Alters belegt gewesen mit 400. zu Roß und 600. zu Fuß/ auch soll Anno 1526. zu Speyer geordnet worden seyn/ daß er zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts 412½. Gulden/ oder wie die Matricul de anno 1553. besagt/ 300. Gulden geben solle; wird aber von demselben nichts gegeben: Wiewohl als diese Sache auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1547. und 48. vorgenommen worden/ der damahlige Römische und Böhmische König Ferdinandus geantwortet: Ihre Majest. wolten sich zu gemeinen Reichs-Ständen gnädiglich versehen/ daß sie ihres Fürhabens abstehen/ und J. Majest. nicht weniger als derselben Vorfahren/ Könige zu Böheim/ deß Orts unbeschwert bleiben lassen würden.

den. Was denn J. Königl. Majest. als König zu Böheim und Chur-Fürst/ dem H. Reich zu thun schuldig/ und sonst den Ständen/ Teutscher Nation gemeiniglich/ und sonderlich zu sondern Ehren/ Freundschafft/ Nutz und Frommen / und aller Wohlfahrt erzeigen und beweisen mochten / deß wolten sie sich gantz gutwillig und freundlich angeboten/ und dabey gemeinen Ständen unverhalten haben/ daß sich die Stände J. Majest. Cron Böheim in allen und jeden Obliegen und Nöhten wider die Unglaubige bißher gantz gehorsam/ tröstlich und hülfflich erzeiget/ deß auch itzt und künfftig nicht weniger zu thun/ und an allen ihren Vermögen nicht mangeln zu lassen/ urbietig wären. Doch soll sich aus altem Herkommen gebühren / daß/ wenn ein Röm. König oder Kaiser über Berg gen Rom ziehet/ ein König in Böhmen/ als Lehenmann deß H. Röm. Reichs/ persönlich mitziehen/ oder aber seine treffentliche Botschafft/ oder aber 800. Ungarische Gulden davor geben müsse / welches zwar König Uladislaus Anno 1487. nachgelassen zu haben begehret/ der Kaiser und die Chur-Fürsten aber nicht bewilligen wollen.

Der Ertz-Bischoff zu Bisantz ist angelegt gewesen mit 20. zu Roß/ 50. zu Fuß / oder 440. G. zum Cammer-Gericht/ 60. Guld. hat aber lange nichts gegeben wegen geringen Einkommens/ gehört in den Ober-Rheinischen Craiß.

Der Ertz-Bischoff zu Riga ist auch in den Reichs-Registern zu finden. Es hat aber solches Ertz-Bistumb mit Hertzog Christophen von Meckelburg seine Endschafft erreicht/ und ist dem Reich gantz nicht mehr verwandt.

Der

Der Bischoff von Chur ist angeschlagen gewesen mit 5. zu Roß/ 18. zu Fuß/ gibt aber nichts/ gehört auch in den Ober-Rheinischen Craiß.

Der Bischoff zu Sitten in Wallis/ ist angelegt gewesen mit 225. zu Fuß/ oder 900. G. zum Cam. Gericht/ 40. G. ist noch Anno 1594. durch Gesandten erschienen; ist itzt gantz vom Reich gesondert.

Der Bischoff zu Utrecht hat ehemals gegeben 50. zu Roß/ 260. zu Fuß/ itzt nichts/ und gehört itzo unter die vereinigte Niederlande.

Der Bischoff zu Genff hat vorhin gegeben 3. zu Roß/ 13. zu Fuß/ gibt itzt nichts.

Der Bischoff zu Losan ist belegt gewesen mit 14. zu Roß/ 60. zu Fuß/ ist itzt Bernisch und gibt nichts.

Der Abt zu S. Gall/ sampt der Graveschafft Toggenburg und der Abtey S. Johannis im Thurthal/ ist Anno 1521. auf 6. zu Roß/ 30. zu Fuß angelegt worden/ gibt aber nichts mehr.

Der Abt zu Preumen/ im Stifft Chur gelegen/ ist belegt gewesen mit 4. zu Roß/ 30. zu Fuß/ oder 168. G. zum Cammer-Gericht/ 50. Guld. gibt nichts mehr/ ist Schweitzerisch.

Der Abt zu Creutzlingen im Schweitzerland/ ist belegt gewesen mit 4. zu Fuß/ zum Cammer-Gericht/ 30. G. gibt nichts mehr.

Die Aebte zu Stein am Rhein/ wie auch zu Schaffhausen/ haben die Schweitzer unter sich/ und geben itzo nichts.

Solche Beschaffenheit hats auch mit dem Abt zu

Einsiedel-

Pfeffers:

Dissidis/ oder Dissentis in Graubünten.

Der Abt zu Honoltzhausen ist in den Reichs-Anschlägen mit 2. zu Roß/ 9. zu Fuß/ befindlich/ man weiß aber nicht wo diese Abtey gelegen ist.

Alsō gehets auch mit Reckenhausen und S. Johann/ wie auch Züphen und Kentzlingen/ welche nicht zu erfragen.

Die Abtey Rockenhausen/ nicht weit von Schaffhausen/ hat geben 2. zu Roß/ 10. zu Fuß/ zum Cammer-Gericht/ 30. Gulden/ itzo nichts.

Auch findet sich die Gravschafft Diesen oder Thiesen oder Iterthiesen/ in den Reichs-Registern mit 3. zu Roß/ 6. zu Fuß angelegt/ davon aber nichts einkommt/ weil sich die Freyherren/ Vöhlin/ so sie besessen/ zu der Ritterschafft gehalten.

Die Gravschafft Sargans/ in der Schweitz/ gibt itzo nichts.

Auch finden sich angeschlagen Graven und Herren in Frießland mit 20. zu Roß/ 135. zu Fuß/ oder 780. Gulden/ davon anitzo niemand wissen will.

So sind die Schencken von Landsberg Anno 1548. aus der Reichs Matricul ausgethan wordē.

Die Graven von Berg und Byland sind belegt gewesen mit 8. zu Roß/ 20. zu Fuß/ oder 176. Gulden/ zum Cammer-Gericht/ 30. sollen von Burgund eximirt werden.

Rekum/ eine Herrschafft im Westphälische Craiß/ geht itzt auch ab im Anschlag.

Burg Friedberg ist mit 10. zu Roß/ 45. zu zu Fuß belegt gewesen: soll aber zur Ritterschafft am Rhein und in der Wetterau contribuiren.

Deß-

Deßgleichen die Burg Gelnhausen/ deren quota gewesen 4. zu Roß/ 18. zu Fuß.

Die Gravschafft Palland und Witte/ im Westphälischen Craiß/ ist mit 28. Gulden belegt gewesen/ soll von Burgund eximirt werden.

Wegen Reichs-Pfleg Wörd/ und erkaufften Güter von der Stadt Memmingen/ sollen die Fugger 96. Gulden monatlich geben.

Grav von Gronsfeld hat geben/ 1. zu Roß/ oder 12. Gulden.

Die Stadt Metz ist belegt gewesen mit 25. zu Roß/ oder 150. G.

Tul mit 2. zu Roß/ 15. zu Fuß.

Verdun mit 5. zu Roß/ 25. zu Fuß/ diese hat alle drey die Cron Franckreich.

Die Stadt Kauffmann-Sarbrück so 2. zu Roß/ 9. zu Fuß geben/ eximirt der Bischoff zu Metz und Lothringen.

Dantzig ist mit 165. zu Fuß

Elbingen mit 28. zu Fuß belegt gewesen/ geben itzo beyde nichts mehr.

§. 12. Uber dieses finden sich einige Stände/ so zwar angelegt sind/ aber noch in keiner offentlichen Matricul befunden werden/ als: Von den neuen Ständen deren Anlag man findet.

Der Fürst von Auersberg ist angelegt mit 3. zu Roß/ 10 zu Fuß/ oder 76. Gulden/ zum Cammer-Gericht/ 16. Gulden.

Der Fürst von Dittrichstein mit 3. zu Roß/ 10. zu Fuß/ oder 76. Gulden/ zum Cammer-Gericht/ 16. Guld. geht itzt ab.

Der Fürst von Eggenberg eben deßgleichen/ wie auch

Der Fürst Lobkowitz/ und

Der

Der Fürst Piccelomini/ und Portia/so beyde abgehen.

§. 13. Noch ferner finden sich Stände davon sich keine Anlag findet wenigst nicht offentlich bekandt ist/ als:

Chur-Maintz wegen Lorsch.
Pfaltz Sultzbach wegen Sultzbach
Sachsen-Magdeburg wegen Querfurt;
Das freye Stifft Bruch-Sal am Bruh-Rhein.
Die Aebtissin zu Andlau.
Die Aebtissin zu Gandersheim.
Die Aebtissin zu Burscheid.
Graven Coloredo von Waldsee.
Graven von Abensberg und Traun.
Graven von Breiteneck so die Tillischen Erben haben.
Graven von Trautmansdorff.
Graven Schilck zu Passau und Weissenkirch.
Graven von Weissenwolff.
Graven von Sintzendorff.
Graven von Wallenstein.
Graven von Velen.
Graven von Linden und Reckum.
Graven von Rantzau.

Das V. Capitel.

Von etlichen Eintheilungen der Stände deß H. Römischen Reichs.

§. 1.

Von der Eintheilūg in die vier Manne.

WAnn wir nun ferner zu der Eintheilung der Stände deß H. Römischen Reichs schreiten/ so findet sich erstlich die jenige alte/ wiewohl gar ungereimte

gereimte Vertheilung in die 4. Männer / welche sind;

1. Aus den Hertzogen: der Hertzog in Schwaben/ der Hertzog zu Braunschweig/ der Hertzog zu Lothringen/ und der Hertzog in Bayern.

2. Aus den Vicarien: der Hertzog aus Brabant / der Hertzog aus Alt-Sachsen / der Hertzog in Westerreich/ der Hertzog in Schlesien.

3. Aus den Marggraven: der Marggrav zu Brandenburg/ Mähren/ Meissen und Baden.

4. Aus den Landgraven: Thüringen / Hessen Elsaß/ und Leuchtenberg.

5. Aus den Burggraven: Nürnberg / Magdeburg/ Strömberg und Reineck.

6. Aus den Graven: Schwartzburg / Cleve/ Cilli/ Savoy.

7. Aus den Freyherrn: Limburg / Westerburg/ Aldewald/ Tusen von Rat.

8. Aus den Rittern: Andlau/ Stradeck/ Meldingen/ Frauenberg in Bayern.

9. Städte: Augspurg / Maintz / Aachen / Lübeck.

10. Dörffer: Bamberg / Schletstadt / Hagenau/ Ulm.

11. Bauren: Cölln/ Regensburg/ Saltzburg/ Costnitz.

12. Weiler: Amberg / Orlamünd / Liechtenau/ Ingelheim.

wiewohl sie von andern anderst gesetzt werden. Es ist aber diese Eintheilung mehr von Mahlern und Poeten als Reichs-Verständigen erfunden/ und ohn allen Grund auf solche Art eingerichtet worden / und niemals in der That also gewesen.

Und

Und ob gleich (1.) in dem Reichs-Abschied zu Erfurt / §. darauf wir nach Ausweisung ꝛc. die Graven von Schwartzenburg genannt werden / Vier-Graven deß Reichs / und in dem R. A. 1557. Carl von Frauenberg sich unterschrieben / deß H. Röm. Reichs Erb-Ritter: So ist doch solches alles nur aus Unachtsamkeit / oder wenigstens aus gemeinem Wahn geschehen / sintemal nicht zu laugnen / daß diese Eintheilung alt genug / auch bey dem gemeinen Mann gebrauchlich genug / darüber die jenigen / so darinnen benennet / sich es für eine Ehre gehalten / und demnach sich solche Nahmen und Titul auch selbsten gegeben. Daher auch (2.) der Bischoff von Münster in einem Memorial auf dem Reichs-Tage zu Regensburg 1653. 25. Aprill herkommen lassen / daß die Burggraven von Stromberg unter den vier Burggraven deß Reichs die ersten gewesen / deßwegen er auch absonderlich sessionem und votum begehrt; wovon sich aber in Historien gleichwol nirgend einige Nachricht finden will.

Von der Eintheilung in 7. Classes und Ordnungen.

§. 2. Eine andere und richtigere Theilung ist die jenige / wann die Reichs-Stände eingetheilet werden in sieben Classen: nemlich 1. der Chur-Fürsten: 2. der Ertz-Bischöffe: 3. der Bischöffe und Prælaten: 4. der weltlichen Fürsten: 5. der Aebte / Pröbste und Aebtissinnen: 6. der Graven und Herren: 7. der Reichs-Städte.

Von der Eintheilung nach den Religionen.

§. 3. Ferner werden die Stände auch eingetheilt nach den Religionen / sintemal etliche der Catholischen / etliche der Augspurgischen Confession / etliche der Reformirten Religion zugethan

Catho-

sind. Also sind unter den weltlichen Fürsten der Catholischen Religion / die gantze Häuser : Bayern / Sassen-Lauenburg / Savoyen / Lothringen / Arnberg / Hohen-Zollern / Eggenberg / Lobkowitz / Salm / Aursberg / ꝛc. Der Augspurgischen Confession aber sind zugethan / die gantzen Häuser: Sachsen / Brandenburg Fränckischer Linie / Würtenberg / Braunschweig und Hollstein. Die Chur-Linie im Haus Brandenburg aber ist Reformirter Religion / wie auch das Haus Anhalt ; benebenst sind vermischter Religion : das Haus Baden / in welchem Baden-Baden Catholischer Religion / Baden-Durchlach Augspurgischer Confession zugethan / deßgleichen das Haus Mecklenburg / in welchem Mecklenburg-Schwerin Catholischer Religion / Mecklenburg-Güstrou aber der Augspurgischen Confession ist. Ferner das Haus Nassau / in welchem Nassau-Hadamar Catholisch / Nassau-Sigen- und Dillenberg aber Reformirt ist. Ferner das Haus Pfaltz / in welchem Chur-Pfaltz / Pfaltz-Simmern / und Pfaltz-Zweybrücken Reformirt / Pfaltz-Neuburg Catholisch / Lautereck aber / Birckenfeld / und die Schwed. Linie der Augsp. Confession beygethan sind. Im Haus Hessen / ist Hessen-Cassel Reformirter Religion / Hessen-Darmstadt aber Augspurg. Confession / biß auf einige abgetheilte Herren so Catholisch. Wenn man nun die Stimen auf Reichs-Tägen der Religion nach eintheilen will / so finden sich anheut auf die 54. Catholische / der Uncatholischen aber auf die 40. daraus dann erscheinet / daß bey den Catholischen die meisten Stimmen.

§. 4. Die

Von der Eintheilung in die Craise.

§. 4. Die vornehmste Eintheilung aber ist nach den Craisen: deren Anfangs 6. gewesen/nemlich der Fränckische / der Bayrische/ der Schwäbische/ der Ober-Rheinische/der Westphäl. und der Nieder-Sächsische; A. 1522. aber sind noch vier darzu gethan worden/nemlich der Oesterreichische/der Burgundische / der Chur-Rhein. und der Ober-Sächsische / wie in der Erklärung deß Land-Friedens zu Nürnberg A. 1522. zu sehen.

Was den Craisen obliget.

§. 5. Ein jeder unter diesen Craisen nun hat zu den gemeine Besten gewissen Stücken obzuliegē. Darunter 1. die Erhaltung deß gemeinen Land-Friedens / daß sie nemlich / wenn etwann Aufruhr entstehet / oder öffentlicher Fried-Brüch vorgehet/ wenn ohn deß Craiß-Obristen und Kais. Majest. Bewilligung geworben wird / bey Zeiten Raht schaffen / und die angehende Unruhe nicht lassen überhand nehmen / R. A. 1555. §. Auf daß auch desto weniger/ꝛc. zu dem Ende auch ein Craiß dem andern schuldig ist mit Volck und Waffen zu Hülff zu kommen / R. A. 1555. §. Und demnach ein Kriegs-Volck / ꝛc. deßhalben sie jeder Zeit etwas Volck in Bereitschafft haben / und wie viel dessen sey / den benachtbarten Craisen zu wissen machen solten / R. A. 1576. §. Im selbigen Speyrischen / ꝛc. wenn nun ein Reichs-Stand selbst werben will / muß er solches dem Craiß / darunter er gehöret / und dessen Craiß-Obristen und Zugeordneten vorhero zu wissen thun / auch die Ursach zugleich / warumb er Volck vonnöthen habe / anzeigen / R. A. 1564. §. Demnach so declariren und erklären wir / ꝛc. will aber ein fremder Potentat werben lassen / so muß er erstlich Erlaubnus von J.

Kaiserl.

Kaiserl. Majest. darzu haben / und sich erklären / wie viel Mannschafft er gesinnet sey aufzubringen / mit Benennung der Obristen / Rittmeister und Hauptleute / und versprechen / weder deß Reichs Haupt noch dessen Glieder damit zu beleidigen / noch einigen Unterthanen deß Reichs auf einigerley Weise zu beschweren / sondern umb ihr Geld zu zehren / und alles richtig zu bezahlen / auch kein Muster-Platz noch Musterung / gleichfalls kein Abdanckung noch Trennen in deß H. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Grund / Boden und Oberkeit fürzunehmen / R. A. 1576. §. Setzen / ordnen und wollen / ꝛc. 38. Uber diß müssen die Officirer / so fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren / Ihro Kaiserl. Majest. solches ihres Vorhabens auch verständigen / mit Wiederholung obvermeldten Versprechens / auch Beysatz / nur eintzig oder Rotten-weise / keines wegs aber Hauffen-weise zu ziehē / auch dē Craiß-Obristē Zu- und Nachgeordneten in deren Craiß und Landen geworben / oder der An- und Durchzug fürgehen möchte / mit Ständen im Reich gesessen / genugsam verbürgte caution zu thun. Nach diesem sind sie schuldig bey demselben Craiß-Obristen Zu- und Nachgeordneten auch sich zu förderst anzuzeigen / ihre vorhabende Bestallung glaubwürdig im Original fürzuzeigen / und dann die obbemeldte caution / wie solche in dem R. A. 1576. §. Wir N. und ich N. ꝛc. 41. von Wort zu Wort enthalten ist / zu erstatten; welches alles zu dem Ende geordnet ist / damit der heilsame Fried im Röm. Reich umb so viel besser möge erhalten werden.

Zum 2. lieget den Craisen ob / die von Kaiserl.

Majest. beym Cammer-Gericht oder sonsten verordnete Execution zu verrichten / wie solche Verordnung enthalten in der Cammer-Gerichts-Ordnung 3. Theil / 48. und 49. Tit. Zum 3. gehöret hieher die Aufsicht über die Müntz / R. A. 1566. §. Es soll auch den Craisen / ꝛc. R. A. 1570. §. Und dieweil man mit grossem / ꝛc. R. A. 1571. §. Derhalben damit solche / ꝛc. R. A. 1578 §. Setzen also demnach / ꝛc. Zum 4. haben die Craise auch Macht / zu deß Reichs oder Craises Nohtdurfft Contribution anzulegen / doch höher nicht / als auf den einfachen Anschlag / es wäre denn auf den Reichs- oder Deputations-Tägen ein mehrers beschlossen worden / R. A. 1555. §. Ferner als hiebevor / ꝛc. Zum 5. stehet auch bey den Craisen die moderation vorzunehmen / wenn einer ihrer Craiß-Verwandten mit allzuhohen Reichs-Anlagen beleget ist / doch muß zuvor Kaiserl. Majestät Relation geschehen / auch kan man von den Craiß-Moderatorn auf den Deputations-Tag appelliren. Zum 6. haben die Craise auch Macht Nachfrage zu halten wegen neuer Zölle / oder der alten Ersteigerung / R. A. 1576. §. Derhalben damit / ꝛc. Zum 7. lieget ihnen auch ob / Nachfrage zu thun zu Ergäntzung der Matricul / R. A. 1582. §. zum ersten. Zum 8. haben sie Macht Kriegs-Ordnungen zu machen / R. A. 1603. §. Demnach setzen / ꝛc. und was dergleichen mehr.

Von den ausschreibenden Fürsten.

§. 6. Zu diesem Ende / und damit solches alles umb so viel bequämer könne zu Werck gerichtet werden / haben die Craise ihr gewisses sonderbares Regiment; und in demselben 1. gewisse

Craß-

Craiß-Directoren / nemlich einen oder zween so genannte ausschreibende Fürsten / darunter der eine geistlich / der ander weltlich / welche die Craiß-Stände zusammen beschreiben / bey Craiß-Tägen die proposition thun / und das directorium haben. Also ist 1. im Chur-Rheinischen Craiß Director oder ausschreibender Fürst Chur Maintz. 2. Im Ober-Rheinischen Craiß der Bischoff zu Worms / und Chur-Pfaltz wegen Simmern. 3. Im Schwäbischen / der Bischoff zu Costnitz und Hertzog zu Würtenberg. 4. Im Westphälischen / der Bischoff zu Münster / und wegen Gülch Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg zugleich. 5. Im Ober-Sächsischen / der Chur-Fürst zu Sachsen. 6. Im Nieder-Sächsischen / der Administrator zu Magdeburg und Hertzogthum Bremen wechselsweise / und das Haus Braunschweig und Lüneburg. 7. Im Bayrischen / Chur-Bayern und Ertz-Bischoff zu Saltzburg. 8. Im Fränckischen / der Bischoff zu Bamberg / und Brandenburg-Culmbach.

§. 7. Zum andern / hat ein jeder Craiß seinen Craiß-Obristen / wie auch gewisse Zugeordne-ten / deren einer der Nachgeordnete genannt wird / und von welchem allen die Reichs-Abschiede 1555. 1559. 1566. 1570. 1654. weitläufftiger Bericht geben / welche in nachfolgendem Summarischen Auszuge gar kürtzlich vorgestellet werden / wie folget:

Von den Craiß-Obristen / auch Zu- und Nachgeordneten / wie auch ein Extract der Executions-Ordnung.

1. Ist der Scopus und Finis sothaner Executions-Ordnung / in dem Reichs-Absch. 1555. §. Und haben demnach / ꝛc. item R. A. 1570. §. Und sollen solche Hülff / ꝛc. zierlich enthalten / damit

nemlich nicht allein im H. Reich Teutscher Nation selbsten die innerliche Ruhe und Sicherheit beständig möge conservirt / sondern auch alle fremde Vergewaltigungen mögen verhütet und abgewendet werden. Und sintemal ohn dienliche und zulängliche Mittel solcher Zweck nicht zu erlangen so ist

(§. Nach dem aber / ꝛc. R. A. 1555.)

2. Vor gut befunden worden / daß ein jeder Stand vor sich selbsten in guter Bereitschafft sitzen / auf begebenden Nohtfall seinem Benachtbarten Rettung zu leisten / und zu solchem Ende mit demselben gute Correspondentz pflegen solle.

(§. Und damit obgesetzte Ordnung ꝛc. §. Und auf den Fall / ꝛc. §. Und sollen die jenige / ꝛc.)

Zu welchem End 3. in jedem Craiß von diesen Ständen ein gewisser Craiß-Obrister zu erwählen und zu bestellen / und demselben etliche zuz ordnen seyn / welche ihrer Condition nach mit oder ohne Wart Geld ihrem Ampt vor seyn sollen / auch zu Handhabung deß Land-Friedens / und daß sie deß Craises Hülff nicht in eignen / sondern deß Craises Anliegenheiten gebrauchen wolten / mit Pflichten sich verbinden / aller anderer aber / ausserhalb der Kaiserl. und Reichs-Pflichten / ledig seyn sollen.

(§. Und soll der gesetzte Obriste / ꝛc.)

4. Wenn nun vierdtens sich einige Empörung oder Unruhe erzeigt / solle der Craiß-Obriste und dessen Zugeordnete die Craiß-Hülff / oder gestalten Dingen nach / nur einen Theil aufbieten.

(§. Im

(§. Im Fall aber berührt Kriegs-Empörung/ꝛc. §. Wo nun dieser/ꝛc.)

5. Da aber fünfftens selbigen Craises Hülff nicht gnugsam seyn würde / solle desselben Craiß Obrister und dessen Zugeordnete Macht haben/ der nechst angräntzender zweyer Craisen Obriste zur Assistentz zu ruffen / und wo diese auch nicht starck genug wären / alsdenn noch 2. anliegende darzu zu erfordern.

(§. Und sollen in oberzehlten Fällen/ꝛc.)

6. Auf welchem Fall sechstens / und wann selbige ins Feld gestellet / Ihro Kaiserl. Majest. deß gantzen Verlauffs zu benachrichtigen wären / ꝛc.

(§. So sich dann abermals die Sachen/ꝛc.)

7. So dann auch siebendens / die Macht der 5. Craisen nicht sufficient wäre / soll Chur-Maintz dessen avisirt / und von deroselben ein ordinari Reichs-Deputations-Tag ausgeschrieben werden.

(§. Und im Fall/ꝛc.)

8. Auf welchem achtens die Sachen zu überlegen/und auf Rettungs-Mittel zu gedencken.

(§. Und so aber/ꝛc.)

9. Und im Fall neundtens auch aller Craisen Hülff nicht sufficient seyn würde / daß alsdann Ihro Kaiserl. Majest. umb Ausschreibung einer allgemeinen Reichs-Versamlung zu belangen.

(§. Es sollen auch die Erscheinende/ꝛc.)

10. Solle auch zehendens die Abwesenheit und Ausbleiben eines und andern von der Reichs-Deputation der übrigen Schluß nicht hindern.

(§. Und damit die Obristen/ꝛc.)

11. Wie wenigers nicht eylfftens drey Craiß-Ständ / wenn die übrigen nicht erscheinen wollen/

einen Craiß-Convent constituiren / und was sie vergleichen werden / die Krafft eines Craiß-Schlusses haben soll.

(§. Ferners soll der Obriste / ꝛc.)

12. Solle auch ein Craiß-Obrister den gegenwertigen und künfftigen Gefahren vorzubiegen / und mit Raht der nechst angesessenen Craiß-Obristen das Werck zu dirigiren Macht haben.

(Und nach dem zu Erhaltung / ꝛc.)

13. Diese Executions-Ordnung auch gegen die Proscriptos in Camera statt haben.

14. Soll der Obriste und dessen Zugeordnete Macht haben / Inducias zu pacisciren.

(§. Ob auch der Obristen ꝛc.)

§. Und ob wohl / ꝛc.)

15. Jedoch unterm Schein dieses Ampts in keine Superiorität sich eindringen.

(§. Nebendem soll es ꝛc. wie auch den beyden nachfolgenden.)

16. Auch den Ständen frey stehen den Obristen zu ändern / und hingegen auch dem Obristen zugelassen seyn zu resigniren / und da ein Zugeordneter mit Todt abgienge / dessen Stelle in bestimmter Zeit von dem Obristen wieder ersetzet werden.

(§. Wo sich auch zuträge / ꝛc.)

17. Wo auch der Craiß-Obriste selbsten sein Ampt nicht verrichten wolte / solle ein Zugeordneter sich dessen unterfangen.

(§. Alsdenn ferner ꝛc. seq.)

18. Wenn nun 3. oder 5. Craiß sich versamlen solten / da soll der Obriste deß beschädigten Craises Obrister Hauptmann seyn: Im Fall aber die

Sach

Sach zur Reichs-Deputation kommt / alsdann der Obrist von derselben denominirt werden.

(§. **Ferner als hiebevor/ ꝛc.**)

19. Soll kein Stand zu solcher Hülff über den einfachen Anschlag anfänglichen beschwert werden.

(§. **Demnach ein Kriegs-Volck.**)

20. Auch die Ständ jedes Craises mit Artollerie und Munition sich gefast halten.

(§. **Dieweil nun diese Hülff/ ꝛc.** seq.)

21. Sollen alle Ständ und dero Unterthanen zu solcher Hülff zu concurriren schuldig seyn.

(§. **Und damit/ ꝛc.** cum seq.)

22. Auch auf teutsche Befelchs Leut gesehen/ und die Völcker der gemachten Reichs-Bestellung und Articuls-Brieffe nach halten / auch was zu Bestellung jedes Craises nöthig / von denselben selbsten getragen und beygeschafft werden / ausgenommen / was ein jeder Stand zu Versicherung seines Landes von Streiffereyen anwendet / welches derselbe allein tragen solle.

(§. **Wo sich denn ꝛc. mit den 5. folgenden.**)

23. Soll jeder Stand die Anzahl seiner Völcker selbsten unterhalten / die übrigen gemeine Spesen aber von dem Craise insgesampt / und wenn die Noht die Zusammenstossung zweyer / 3. oder 5. Craiß erfordert / die Unkosten von allen Craisen getagen / jedoch von den zusammensetzenden Craisen die Gelder anticipirt werden / massen auch / wenn aller Craisen Hülff erfordert wird / es komme gleich solche zeitlich oder langsam / die Stände zugleich belegt werden sollen.

(§. **Auf daß auch ꝛc. mit den 2. folgenden.**)

24. Soll diese Ordnung und Handhabung

deß Land-Friedens gegen alle Aufwicklungen/und alle die jenige / so mit Gleich und Recht sich nicht wollen vergnügen lassen/verstanden werden.

(§. **Ferner nach dem/ ꝛc. mit den beyden folgenden.**)

25. Und auf den Fall ein oder mehr Stände an schickung seiner Hülffe säumig seyn / oder aber auch der Obrist oder dessen Nachgesetzte ihr Ampt nicht verrichten würden / soll der säumige Stand erstlich von dem Obristen und dessen Zugeordneten zur Schuldigkeit ermahnet / im Fall aber solches nicht verfanget / bey dem Cammer-Gericht verklaget / und gleicher Gestalt auch gegen den säumigen Obristen und dessen Nachgeordneten von den Craiß procedirt werden. Da aber ein ganzer Craiß sich säumig oder ungehorsam erzeigte/ soll bey der ordinari Reichs-Deputation stehen/ was gegen denselben vorzunehmen.

(§. **Und soll demnach ꝛc.**)

26. Soll jeder Craiß den andern verständigen/welchen er zum Obristen erwählet.

R. A. de anno 1559.

(§. **Und haben uns demnach ꝛc.**)

27. Im R. A. 1559. ist noch ferners darzu kommen / daß man die Thäter und Beschädiger von einer Obrigkeit und einem Craiß in den andern verfolgen möge / und die Beampte fremder Obrigkeiten derselben Hülff zu thun schuldig seyn/ jedoch deß Sturm-Streichs halben zur Nachricht der Unterthanen ein Unterscheid gehalten/ auch wo die Thäter ergrieffen/daselbsten verklagt/ nach deß Land-Friedens Innhalt und Anleitung gestrafft/ den Klägern schleunig Recht ertheilt/ die

Schlöß-

Schlösser und Raub-Häuser / worinnen sich dergleichen Beschädiger und Rauber verhalten / eingenommen / verbrennet / oder sonsten nieder gerissen werden / auch Chur-Fürsten und Stände wegen der Nach-Eil sich eines gewissen vergleichen / und dann was den Beschädigern abgenommen wird / dem Beschädigten ohne Entgelt wieder zugestellt / auch die Ubertretter ipso facto in die Acht gefallen seyn sollen.

2(§. **Wiewol auch ferner** 2c. **in den zwey folgenden.**)

28. Soll keinem fremden Potentaten Muster-Plätz oder Durchzüge im Reich gestattet werden / es haben dann die Muster-Herren dem Craiß-Obristen und dessen Zugeordneten gnugsame caution geleistet / wegen deß Schadens / so den Unterthanen geschehen möchte.

(§. **Dieweil auch** 2c. **mit den 4. folgenden** 2c.)

29. Sollen die Majora durch die wenigere Stimmen nicht hintertrieben / auch die ungehorsame Stände durch die übrige zur Gebühr angehalten / und von dieser Executions-Ordnung niemand exemt seyn / noch einige Freyheit darwider attendirt werden; auch sollen die in diesem Abschied benennte Deputirte hinführo erblich und perpetui seyn.

(R. A. de anno 1566.)

§. **Der** Disposition **deß Vers.**

30. Wenn der Obriste oder Nachgesetzte deß periclitirenden Craisses an seinem Ampt säumig / soll eines andern Craisses Obrister oder Nachgeordneter die Aufforderung zu thun / Macht haben.

(§. Gleicher gestalt ꝛc. §. dem Vers. ꝛc.)

31. Soll wegen der säumigen Stände in jedem Craiß eine Cassa angeordnet / gewisse Gelder darein verschafft / und auf den Nohtfall gedachter säumiger Abgang daraus ersetzet / und nichts desto weniger von demselbigen ihr Gebühr abgetragen / und zugleich daraus entstandene Schäden gut gemacht werden.

(§. In dem Versic. Nachdem aber ꝛc.)

32. Sollen die Rotten der Streiffenden von gesampten Craiß unterhalten werden.

33. Soll die Bestraffung der Ungehorsamen und Säumigen / bey den Craiß-Obristen und dessen Zugeordneten:

(§. Wir ordnen und wollen ꝛc. bey dem Vers. Dieweil auch ꝛc.)

34. Auch in der Craiß-Obristen Mächten stehen / auf begebenden Nohtfall die Hülff zu tripliciren / und an Statt Volck / Geld anzunehmen. Da denn ohn Exception oder Entschuldigung ein jeder das Seinige beytragen solle. Es soll auch von Kaiserl. Majest. die Ritterschafft zu solcher Hülff erfordert werden.

(§. Ferner in dem Versic.)

35. Sollen keine Werbungen ohn gnugsame Caution und Versicherung zugelassen.

(§. Und damit abermals ꝛc.)

36. Noch auch wieder J. Kaiserl. Majest. und Chur-Fürsten und Stände gestattet werden.

(R. A. de anno 1570.

§. Dieweil den ꝛc.)

37. Sollen keine Werbungen im Reich / ohne Bewilligung J. Kaiserl. Majest. geschehen / und die

die jenigen so werben wollen solche caution leisten/ wie in folgenden §. enthalten.

(§. Weiters ist auch ꝛc.)

38. Sollen die saumseligen Craiß-Obristen bey J. Kaiserl. Majest. angegeben/ und von derselben zur Gebühr ermahnet werden.

(§. Und damit solche ꝛc.

39. Seynd den übrigen Reichs-Deputirten/ Costnitz/ Burgund/ Braunschweig und Pommern noch adjungirt worden.

R. A. anno 1654.

§. Nachdem auch Chur-Fürsten ꝛc.)

40 Soll der in dem R. A. 1555. heilsamlich aufgerichter und 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. widerholter Executions-Ordnung/ wider alle entstehende Gewalthätigkeiten und Empörungen mit Fleiß nachgegangen/ und der Craiß-Obristen auch nach- und zugeordneten Aempter und Stelle ersetzet werden.

(§. Und wenn der Craiß-Obriste ꝛc.)

41. Auf deß Craiß-Obristen Saumseligkeit/ sollen die Nach- und Zugeordneten Verfügung zu thun/ schuldig seyn: deß succurrirten Craisses Obristen aber/ soll über die geschickte Hülff das directorium haben/ doch ohn der Succurrirenden Bewilligung nichts hauptsächliches fürzunehmen/ bemächtiget seyn.

(§. Und gleichwie dieses ꝛc.)

42. Solte sich jemand wieder diese Executions-Ordnung bey Kaiserl. Gerichten beschweren/ der soll alsbald abgewiesen/ und wider denselben/ laut dieser Ordnung/ verfahren werden/ niemand ausgenomen: auch solle eines jeden Stands

Lands-

Land-Sassen/ Unterthanen und Bürger/ zu Besetzung und Erhaltung der Landsherrlichen Vestungen/ zu helffen schuldig seyn.

(§. Wie hoch ꝛc. §. Wolte aber ꝛc.)

43. Wie hoch die Verfassung zu stellen/ soll es bey obberührten Reichs-Abschieden verbleiben/ und wenn gleich ein Craiß für sich selbst ein mehrere Verfassung stellen wolte/ soll er doch dem andern über seinen Anschlag Hülff zu leisten nicht schuldig seyn.

(§. In Craiß-Handlungen ꝛc.)

44. In Craiß-Handlungen sollen jederZeit die majora Statt haben.

(§. Weil aber verschiedene ꝛc.)

45. Die moderation der Matricul soll zwar ehistens erörtert werden/ doch sollen alle gravirte inzwischen nach der alten Reichs-Matricul ihre quotas mit beyzutragen/ schuldig seyn.

(§. Und obwohl bey diesem ꝛc.)

46. Die Verbesserung der Executions-Ord. und Entschluß/ wie es wegen der an Seiten der A. C. Verwandten / bey den Defensions-Verfassungen begehrte paritat zu halten/ soll auf Craiß-Tägen fürgenommen/ und J. Kaiserl. Majest. und dem Chur-Fürsten zu Maintz/ damit solches auf folgenden Deputation- oder Reichs-Tag mit in den R. A. komme.

(§. Nachdem auch ꝛc.)

47. Wegen der frembden Werbungen soll es bey ergangenen Kaiserl. Mandaten und R. Abschieden sein Verbleiben haben.

Das VI. Capitel.
Von der Versammlung der Reichs-Stände auf Reichs-Tägen.

§. 1.

Von der Beschreibung der Reichs-Täge.

WEnn nun J. Kaiserl. Majest. vor nöhtig erachten/ daß ein Reichs-Tag zu halten sey/ so lassen dieselbe solches an alle und jede Chur-Fürsten gelangen/ mit Benennung Orts und Zeit/ welche auch nicht leichtlich entgegen seyn/ ausser was bißweilen wegen deß Orts pflegt erinnert zu werden. Wenn nun alle Chur-Fürsten einhellig zufrieden seyn/ so wird jeder Stand absonderlich von Kais. Majest. darzu beschrieben/ welches vor den Zeiten Kaiser Friederichs der III. durch ein allgemeines Reichs-Patent zu geschehen pflag. Jedoch werden die jenigen/ so vota curiata haben/ als/ die Prælaten und Graven/ nicht jeder absonderlich beschriebē/ sondern man läßt es nur an ihre Directoria gelangen. 1. Die Chur-Fürsten/ ausgenommen der König in Böhmen. 2. Die Ertz-Bischöffe/ unter denen auch der Teutsch-Ordens-Meister begriffen. 3. Die Bischoffe. 4. Die Gefürstete Aebte. 5. Die Fürsten und Gefürsteten Graven. 6. Die Prælaten der Schwäbischen und Rheinischen Banck. 7. Die Schwäbischen/ Wetterauischen/ Fränckischen und Westphälischen Graven uñ Herren. 8. Die Reich-Städte der Rheinischen und Schwäbischen Banck. 9. Der Reichs-Marschall von Pappenheim/ ob er gleich kein Stand ist/ welcher alsdeñ den Ständē die Quartier assignirt/ oder den Gesandten durch seinen Substituten assigniren läst.

§. 2.

Von dem Erscheinen auf dem Reichs-Tage.

§. 2. Wenn nun die Abgesandten der Stände auf dem Reichs-Tage erscheinen / so intimiren sie ihren habenden Gewalt dem Reichs-Directorio / so Chur-Maintz hat / entweder selbst / oder lassen solches durch ihre Secretarien thun / welches auch der Städte Gesandten thun müssen. Und nach dem sich ein Gesandter hat lassen anmelden / und umb eine Stunde bitten / daß er erscheinen und sich legitimiren möge / nimmt er nachmals der Zeit in Acht / und fähret zu dem Chur-Maintzischen Gesändten; dafern es nun ein Chur- oder Fürstlicher Gesandter ist / wird er von dem Chur-Maintzischen Gesandtē von der Kutsche biß in das Zimmer geführet / der Prælaten und Graven Gesandten werden gemeiniglich mitten auf der Stiegen empfangen / wie auch die Städtischen / welche zugleich mehrentheils nur zu Fuß erscheinen. Erscheinen aber die Principalen selbst / so lassen sie ihre Ankunfft durch jemand der ihrigen bey obgedachtem Directorio gleichfalls zu wissen thun. Ferner muß man sich auch bey dem Kaiserl. Commissario anmelden / die credentiales überschicken / und durch den Secretarium umb Audientz anhalten lassen / welcher auch nach Belieben eine Zeit zu benennen pfleget. Wenn nun der Gesandte erscheinet / wird er von etlichen Junckern unten an der Stiegen empfangen / und in die Antecamera geführet / allwo nach einem kleinen Verzug der Kaiserl. Commissarius den Gesandten etliche Schritt vor dem Audientz-Gemach empfänget / und in das Audientz-Zimmer führet / da der Gesandte seine Nohtdurfft vorbringet / und mit solcher Begleitung / wie er eingeführet worden / wieder

wieder abscheidet. Jedoch ist nicht allzeit nöthig/ wenn der Gewalt bey dem Reichs-Directorio einmal übergeben ist/ daß man noch fernere Credentz-Schreiben brauchet/ sondern es werden solche den Gesandten nur mehrentheils Respects halben an den Commissarium/ und bißweilen an Jhro Kais. Majest. selbst mitgegeben / und damit dieselben desto ehender zur Audientz kommen mögen. Ferner ist hier zu mercken / daß auch der Kaiserl. Commissarius einen gewissen Unterscheid halte unter den Abgesandten / so wohl mit dem Empfangen / als mit Anzahl seiner Aufwartung / welches auch Jhre Kaiserl. Majest. selbst in Acht nehmen / als welche auf dem itzigen Reichs-Tag Anno 1663. die Chur-Fürstl. Haupt-Gesandten nach abgelegten curialien so gar sich bedecken geheissen. Und ist noch auch diß zu mercken / daß wenn jemand mit mehr Kutschen fähret / nur eine deren in den Hof einfahren darff / die andern aber vor dem Thor halten müssen. So bald nun der Gesandte bey dem Reichs-Directorio sich legitimirt hat / läst dieses desselben Ankunfft bey dem Reichs-Marschall zu wissen machē / damit er hernach von desselben Bedienten zu gewöhnlicher Zeit zu Raht beruffen werde. Wenn aber der Chur-Fürst von Sachsen selber gegenwärtig ist/ wird solches demselben/ und von ihm ferner dem Marschall angezeiget; auch pflegen die Abgesandten / wenn sie ankommen / ihre Ankunfft den jenigen / so vorhero kommen gewesen / zu wissen zu thun / damit sie von denselbigen die Visite empfangen mögen; gestalten der Fürsten esandten solche notification auch den Chur-Fürstlichen thun / welche sich aber deßwegen

wegen durch einen Secretarium bedancken lassen / Gräfliche / Prælatische und Städtische Gesandten aber thun solches den Fürstl. nicht nach.

Von dem Anfang deß Reichs-Tages.

§. 2. So bald nun die Kaiserl. Majestät oder deren Commissarius sich einfindet / gehet der Reichs-Tag an: dergestalt / daß die Stände den Kaiser oder dessen Commissarium erstlich in die Kirche / und hernach aufs Rahthaus begleiten / da die Stände bey voller Zusammenkunfft ihre Stellen einnehmen: J. Kaiserl. Majest. oder dero Principal Commissarius absonderlich auf einem Thron sitzen / die Neben-Commissarii aber / so deren mehr vorhanden sind / benebenst an der Seiten stehen. Und ist dieser Thron etwas erhöheter als der Chur-Fürsten-Stellen / so mit roten Tuch bekleidet sind / welche auch etwas höher sind als der Fürsten / so mit grünen Tuch bekleidet. Die Städte aber haben ihren Stand hinter den Chur-Fürstl. Beygesandten / zur rechten Seiten der Secretarien: und der Reichs-Marschall stehet in der mitten. Darauf thut bißweilen der Kaiser selbst / mehren theils aber dessel̃e Commissarius ein Rede an die Stände / darinnen er den Ständen für die gethane Erscheinung Danck saget / und sie aller Kaiserl. Gnaden versichert; darauf wird die Propoſition gethan / welche mehren theils von dem Reichs-Secretario abgelesen wird / da denn der Maintzische Cantzler und Secretarius bey einem Tisch / mitten im Saal / deren Jnhalt kürtzlich protocolliren. So bald dieselbe abgelesen ist / ermahnet der Kaiser die Stände / darüber mit Fleiß zu deliberiren. Da denn die drey Rähte der Stände / nemlich der Chur-Fürsten / Fürsten und Städte Raht / jeder

in

in sein Gemach gehen/ und kürtzlich überlegen was auf die Kaiserliche Propositiõ zu antworten: weñ nun die Chur-Fürsten sich vereiniget/ träget der Maintzische Cantzler nebst noch eine Chur-Fürstl. Gesandten/ deren Gedancken dem Fürsten-Raht für/ und wenn der auch mit einstimmet/ gehen sie in der Städte Raht/ oder lassen einen daraus beruffen/ biß endlich alles einer Meinung wird. Da denn bey voller Versammlung das Maintzische Directorium, nemlich in deß Kaisers Gegenwart Chur Maintz selbst/ sonsten nur dessen Cantzler/ J. Kaiserl. Majest. unterthänigst Danck saget/ vor die tragende allergnädigste Vorsorge gegen das Reich / mit Erbieten / an Berahtschlagung keinen Mangel erscheinen zu lassen / worbey er zugleich Copey begehrt der verlesenen propositiõ: welche auch alsofort mitgetheilet wird. Darauf denn der Kaiser/ oder dessen Commissarius aufstehet/ und in Begleitung der Stände/ wie zuvor/ sich in seinen Pallast verfüget. Alsdeñ lässt der Reichs-Marschall von Pappenheim/ den Ständen/ jedem insonderheit/ ansagen/ daß jeder einen Schreiber (denn 2. werden nicht zugelassen) mit Vollmacht/ an den und den Ort/ zu der und der Stunde / abschicken wolle/ die propositiõ abzuschreiben: da denn der Maintzische Secretarius dieselbe ihnen allen dictiret; wenn dieses geschehen/ befihlet das Maintzische Directorium dem Reichs-Marschall/ den Ständen in Raht anzusagen: diß geschiehet durch einen Zettel/ den man insgemein den Ansag nennet. Wenn aber Chur-Sachsen persönlich vorhandẽ/ wird der Ansag dem Sächsischen Cantzler oder Secretario überschickt/ welcher hernach/

in deß Churf. Namen / ferner dem Reichs-Marschall Befehl ertheilt. Die Formul der Ansag aber ist gemeiniglich diese: Der Reichs-Marschall soll den anwesenden Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / der abwesenden Rähten Botschafften uñ Gesandten morgen N. deß N. zu N. Uhren vor Mittag auf dem Rahthause zu erscheinen / ansagen. Maintzische Cantzley.

den Principalen aber selbst sagt der Reichs-Quartiermeister an / mit Vermelden / ob es zu einer re- oder correlation oder consultation sey / uñ wovon?

Von den Berahtschlagungē.

§. 4. Es werden aber gewöhnlich Montag / Mittwoch und Freytag / als Raht-Täg / Sambstag zu re- und correlation / Dienstag und Donnerstag als Post-Tag gebrauchet.. Umb 8. Uhr vor Mittag kommt man zusammen biß auf den Mittag; die nach Mittags-Stunden sind frey. Ehe man zu der deliberation schreitet / bringet man ein halb Stündlein mit Discursen zu / und müssen unterdessen die Secretariē mit dem Reichs-Quartiermeister biß die Consultation angeht / außen warten / welches in den itzigen Reichs-Tage so aufkommen seyn soll. Es gehet aber eine jede Claß in ihr eigen Gemach / da vor den Zeiten Kaiser Friderici III. alle Stände in einem Saal versammlet geblieben.

Vom Chur-Fürsten-Raht.

§. 5. Im Chur-Fürsten-Raht hat Chur-Maintz das Directorium, und colligirt die vota, sein votum aber gibt er zu letzt / bißweilen für sich selbst / bißweilen auf Ersuchen Chur-Sachsen. Allhier hat vor diesem allein der Chur-Maintzische Secretarius das Protocoll gehalten: heutiges Tages aber hat ein jeder Churfürst seinen Protocollisten / welcher

welcher protocollirt / was vorgetragen/ geschlossen/und andern Rähten referirt worden/ mit Anzeig deß Tages / vor und nach Mittags / und der Præsentium. Wenn sich aber Streit ereignet/ laufft man zum Maintzischen Protocoll / welches authentisch; den andern Protocollis aber/ wenn sie nicht collationirt sind / gehet man nicht nach: dahero auch wenn jemand protestiret / derselbe solches zum Maintzischen Protocoll zu nehmen begehret. Es votirt aber zum 1. Chur-Trier/ welcher zwar mit Chur-Cölln im Sitzen abwechselt / aber im votiren demselben allzeit vorgehet. 2. Chur-Cölln. 3. Chur-Bayern. 4. Chur-Sachsen. 5. Chur-Brandenburg. 6. Chur-Pfaltz. Sonsten wenn sie Seiten-weise sitzen / welches bey re- und correlation/item/bey Wahl uñ Crönungstagen zu geschehē pfleget; so sitzen auf der rechten Seiten Chur-Maintz/ Chur-Bayern und Chur-Brandenburg/ auf der lincken/ Chur-Trier und Chur-Cölln/wechsels-weise einer umb den andern / (welcher Wechsel nicht nöhtig ist/ wenn der Kaiser selbst zugegen/ weil alsdenn Chur-Trier dem Kaiser gegen über sitzet) auf Chur-Cölln folgen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg: Bey Wahl-Tägen aber kommt Böhmen darzwischen/und sitzet gleich neben Chur-Maintz/ sonst aber unter den Weltlichen vornen an.

§. 6. Der Fürsten-Raht ist eingetheilt in die geistliche und in die weltliche Banck. Von Fürsten-Raht/ und zwar der geistlichen Banck.

Auf der geistlichen Banck votiren und sitzen in folgender Ordnung:

1. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Oest. Craiß.
2. Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Bayr. C.

welche beyde alterniren im dirigiren und im Sitzen: doch dirigirt Oesterreich allzeit vor/ geht auch allzeit vor in Processionen zur Kirchen: wiewohl Saltzburg contradicirt.

3. Hertzog zu Burgund/ Burgund. Craiß. Es sitzen aber die Oesterreichischen Gesandten/wie auch die Burgundischen allenvor / auch den anwesenden Principalen/ unterschreiben sich auch vor.

4. Ertz-Bischoff zu Bisantz/ O. Rh. C.

5. Teutschmeister / F. C.

Bischoffe.

6. Bamberg/ so A. 1047. vom Papst Clemente II. dergestalt befreyet worden / daß er keinen Ertz-Bischoff unterworffen / F. C. protestirt wider deß Teutschmeisters Vorgang.

7. Würtzburg/ F. C. Maintz. Suffrag.
8. Worms/ Ob. R. C. Maintz. Suffrag.
} diese beyde alterniren.

9. Eichstädt/ F. C. Maintzisch. Suffrag. hat durch ein Kaiserl. Decret den Vorzug vor Speyer erhalten.

10. Speyer/ O. R. Maintz. Suffrag.

11. Straßburg/ O. R. Maintz. Suffrag.

12. Costnitz/ Herr zu Reichenau/ Schwäb. Maintz. Suffrag.

13. Augspurg / Schwäb. Maintz. Suffrag.

14. Hildesheim / N. S. Maintz. Suffrag.

15. Paderborn/ Westphäl. Maintz. Suffrag.

16. Freysingen/ Bayr. Saltzb. Suffrag.

17. Regensburg / Bayr. Saltzb. Suffrag. etliche halten ihn für frey.

18. Passau/ Bayr. Saltzb. Suffrag.

19.

19. Trient/ Oester. Saltzb. Suffrag.
20. Brixen/Oest. Saltzb. Suffrag. } diese beyde Brixen und
21. Basel/ O. R. Bisantz. Suffrag. } Basel alterniren.
22. Münster/ Westphäl. Cölln. Suffrag.
Oßnabrug/(wenn es einen Catholischē Bischoff hat) Westphäl. Cölln. Suffrag. } die 3. alterniren/ doch/ daß Oßnabrug allzeit in der mitte bleibet.
23. Lüttich/Westphäl. Cölln. Suffrag.
24. Chur/ O. R. Maintz. Suffrag.

Gefürstete Aebte.

25. Fulda/O. R.
26. Kempten S.
27. Elwangen/ Schwäb. } diese alterniren.
28. Murbach und Luders/ O. R.
29. Johanniter-Meister/ O. R. competirt mit den 3. vorhergehenden/ ja so gar ehemals mit Fulda/ dem er doch nun den Vorgang lässt.
30. Berchtesgaden/ Bayr.
31. Probst zu Weissenburg/ so der Bischoff von Speyer hat/ O. R.
32. Prim/ Ober-R. hat competentz mit Weissenburg.
33. Stablo/ Westphäl.
34. Corvey/ West. hat Competentz-Strit mit Stablo.
35. Reichenau/ Schwäb.

36. Schwäbische Prælaten / welche insgesampt nur ein votum haben / sind folgende:

a Salmansweil / nicht weit von Uberlingen.
b Ochsenhausen.
c Elchingen.
d Yrsee.
e Ursberg.
f Rockenburg.
g Münchroht.
h Mündern / genannt Weisenau.
i Schussenriet / nicht weit von Waldsee.
k Marchthal.
l Petershausen / und S. Georgen zu Stein am Rhein.
m Wettenhausen.
n Zwifalten.
o Gengenbach.
p Weingarten.
q Ottenbeuren.
r Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund / Commenthur zu Alschhausen.
s S. Ulrich und S. Afra zu Augspurg.
t S. Georgen zu Ytzni.

37. Rheinischer Banck Prælaten / welche A. 1653. auch ein eigen votum insgesampt erlanget haben / sind.

a Kaisersheim / Bayr.
b Teutsch-Ordens-Land-Commenthur der Balley Coblentz / N. R.
c Odenheim / so der Bischoff zu Speyer hat / O. R.
d Werden und Helmstadt / Westphäl.
e Münster in S. Gregorienthal / O. R.

f S.

f S. Cornelii Münster/ Westphäl.
g Bruchsal am Brurhein/ O. R.
h S. Emmeran in Regensburg/ Bayr.

Ferner communiciren mit den Prælaten auch die Aebtissinnen/ also/ daß die Prælaten und Aebtissinnen insgesampt nur 2. vota haben/ dieselben sind:

1 Kaiserl. frey-weltlich Stifft Essen/ West.
2 Kaiserl. frey-weltlich Stifft Buchau/ am Federsee/ Schwäb.
3 Kaiserl. frey-weltlich Stifft Quedlinburg/ O. S.
4 Frey-weltlich Stifft Andlau/ O. R.
5 Frey-weltlich Stifft Lindau/ Schwäb.
6 Kaiserl. frey-weltlich Stifft Hervord/ Westphäl.
7 Frey-weltlich Stifft Gernroda/ O. S.
8 Kaiserl. gefreyt Stifft Nieder-Münster in Regenspurg/ Bayr.
9 Kaiserl. gefreyt Stifft zu Ober-Münster in Regenspurg/ Bayr.
10 Frey Stifft zu Burscheid.
11 Kaiserl. weltlich Stifft Gandersheim.
12 Rotenmünster/ Schwäb.
13 Gutenzell/ Schwäb.
14 Scholastica zu Hegbach/ Schwäb.
15 Scholastica zu Baind/ Schwäb.

Folgen die geistlichen Fürsten so der A. C. zugethan sind/ die sitzen auf einer Querbanck zwischen den geistlichen und weltlichen: und sind nachfolgende:

1, Administrator deß Ertz-Stiffts Magdeburg/ N. S. hat sein votum alsobald nach Saltzburg/ unterschreibet nach Bayern. 2. Bi-

2 Bischoff zu Oßnabrug / so anitzo der A. C. zugethan / Westphäl. hat sein votum zwischen Münster und Lüttich / unter den Geistlichen.

3 Bischoff zu Lübeck / N. S. hat sein votum nach Würtenberg.

Von der weltlichen Banck im Fürsten-Raht.

§. 7. Hiernechst ist zu betrachten die weltliche Banck im Fürsten-Raht / auf welcher sitzen:

1 Bayern / Bayr.

2 Pfaltz Lautern / so Chur-Pfaltz vertritt / O. R.

3 Pfaltz-Simmern / O. R.

4 Pfaltz-Neuburg / Bayr.

die Pfaltz-Graven sind strittig mit Bayern / und wollen / nachdem es die Chur bekommen / solches nicht mehr auf der weltlichen Banck / wenigst ihnen nicht vorsitzen lassen.

5 Bremen / N. S. vorhero ein Ertz-Stifft / so A. 1648. Schweden als ein Hertzogthum bekommen.

6 Pfaltz-Zweybrücken / O. R.

7 Pfaltz-Lautereck / O. R.

8 Sachsen-Altenburg / O. S.

9 Sachsen-Coburg / so auch Altenburg hat / O. S.

die Sachsen protestiren wegen der Præcedentz auch gegen die Pfaltz-Graven und Bayern.

10 Sachsen-Weymar / O. S.

11 Sachsen-Gotha / O. S.

Unter ihnen selbst competiren Weymar und Gotha mit Altenburg.

12 Sach-

12 Sachsen Eisenach/so Weymar und Gotha zugleich haben O. R.

13 Brandenburg Culmbach. Fr.
14 Brandenburg Anspach/Fr.
} die Brandenburg. protestiren wieder die Sachsen und Pfaltz-Graven / und begehren die alternation.

15 Braunschweig Wolffenbüttel/ N. S.
16. Braunschweig Zell / N. Sächs.
17 Braunschweig Grubenhat Zell/ N. S.
18 Braunschweig Calenberg/ N. S.
} die vom Braunschweig sitzē nach dem Alter.

19 Verden/ hat Schweden/ Westphäl. ist aus einem Bistumb zu einen Hertzogthum worden/ A. 1648.

20 Halberstadt/ N. S. hat Chur-Brandenb. ist aus einen Bistumb zum Fürstenthum worden 1648. prætendirt den Vorgang vor Verden/ welches aber ein Kaiserl. Decret für sich haben soll.

21 Würtenberg/ Schwäb.
22 Hessen-Cassel/ O. R.
23 Hessen-Darmstadt/ O. R.
24 Baden-Baden / Schw.
25 Baden-Durlach/ Schw.
26 Baden-Hochberg/ Sch.
27 Mecklenburg-Schwerin/ N. S.
28 Mecklenburg-Güstrow/ N. S.
} diese 7 Häuser Würtenberg / Hessē/ Mecklenburg / Pommern/ alternirē Doch sucht Baden den Vorzug im Unterschreiben vor Mecklenburg.

29 Vor-Pommern hat Schweden / Ober-Sächs.
30 Hinter-Pomern hat Chur-Brandenb. O. S.

Holstein hat auch begehrt mit in diese altern. genommen zu seyn / welches man nicht sonderlich geweigert.

31 Sachsen-Lauenburg / N. S.
32 Minden / Westphäl. so A. 1648. Chur-Brandenb. als ein Fürstenthum bekommen.
33 Holstein-Glückstadt hat Dennemarck / N. S.
34 Holstein-Gottorff / N. S.
35 Savoyen / O. R.

Holstein sucht dē Vorgang vor Sachsen-Lauenburg.

36 Leuchtenberg / Bayr.
37 Anhalt / O. S.
38 Henneberg / Fr.
39 Schwerin / N. S. } diese beyden Bistümer hat Mecklenburg An. 1648.
40 Ratzenburg / N. S. } als Hertzogthümer bekommen.
41 Hirschfeld / O. R. hat Hessen / als ein Fürstenthum / ist ein Abtey gewesen.
42 Lothringen wegen Numeny / O. R.
43 Mümpelgard hat Würtenberg / gehört zu keinen Creiß.
44 Arnberg / N. R. andere Westphälisch. steurt aber zum N. R. prætendirt den Vorzug vor Mümpelgard.

Folgen die Fürsten / so Anno 1654. introducirt worden.

45 Hohenzollern / Schw.
46 Eggenberg / Bayr.
47 Lobkowitz / Bayr.

48. Salm /

48 Salm/ O. R. competirt mit Lobkowitz und Eggenberg.
49 Dietrichstein ist verstorben.
50 Nassau-Hadamar uñ Sigen. Westph. streitet den vorgehenden den Vorzug wegen alten Geschlechts.
51 Picolomini ist verstorben.
52 Nassau Dillenberg West. competirt mit Hadamar.
53 Aursperg.
54 Portia in dem jüngsten R. T. ist verstorben.

Hiebey ist zu mercken / daß noch mehr Fürstliche Vota vorhanden sind / welche die / so sie führen / pflegen an ihr Principal-Votum mit anzuhencken; als da sind 1. das Votum von Jülich Cleve und Berg / welches wegen noch währender Strittigkeit über diese Fürstenthümer Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg / Pfaltz-Neuburg / und Pfaltz-Zweibruck führen / doch alle nur vor ein Votum. 2. Das Votum von Camin / welches Chur-Brandenburg dem Mindischen Voto pflegt anhencken zu lassen. 3. Das Votum Walkenried / so Braunschweig-Zell beyführet. 4. Das Votum Salfeld / so Sachsen-Altenburg mitführet. 5. Das Votum Maulbrunn / so Würtenberg hat.

55. Schwäbische Graven haben alle miteinander nur ein Votum. Und sind 1. Montfort. 2. Fürstenberg. 3. Waldburg. 4. Königseck. 5. Oetingen. 6. Mündelheim. 7. Gravenec: 8. Marelrein. 9. Fugger. 10. Wolckenstein. 11. Sultz. 12. Geroltzeck. 13. Hohen Ems. 14. Rech-

14. Rechberg. 15. Justingen. 16. Zimmern. 17. Wolfstein. 18. Lupfen. 19. Waldsee. 20. Abensberg und Traun. 21. Breiteneck. 22. Bondorff. 23. Trautmansdorff. 24. Schlick. 25. Weissenwolf. 26. Sintzendorff. 27. Wallenstein. 28. Wiesensteig.

56. Wetterauische Graven / welche auch ein Votum haben / und mit den Schwäbischen alterniren: Und seynd 1 Sein und Witgenstein/ 2 Nassau/ 3 Hanau/ 4 Solms/ 5 Wild und Rheingraven/ 6 Isenburg und Büdingen/ 7 Leiningen/ 8 Stolberg/ 9 Waldeck/ 10 Falckenstein/ 11 Schwartzenburg/ 12 Reussen/ 13 Wied-Runckel/ 14 Mansfeld/ 15 Ortenburg/ 16 Berg/ 17 Schönburg/ 18 Königstein/ 19 Pyrmont/ 20 Gleichen/ 21 Fleckenstein und Dachstul/ 22 Krichingen/ 23 Stauff-Ehrenfels/ 24 Hohenstein/ 25 Beuchlingen/ 26 Plöß/ 27 Hag.

57. Fränckische Graven haben An. 1641. auch wieder ihr eigen Votum bekommen. Und sind 1 Hohenloe/ 2 Castel/ 3 Erbach/ 4 Löwenstein und Wertheim/ 5 Reineck/ 6 Limpurg/ 7 Schwartzenberg/ 8 Seinsheim/ 9 Nothafft und Wartenburg/ 10 Reichelsberg.

58. Westphälische Graven / so An. 1654. wieder ein absonderlich eigen Votum erhalten. Und sind 1 Sain/ 2 Schaumburg/ 3 Oldenburg und Delmenhorst/ 4 Benthaim und Steinfurt/ 5 Ostfrißland/ 6 Ritberg/ 7 Blanckenburg/ 8 Hoja / 9 Barby und Mülingen / 10 Diepholt/ 11 Rheinstein / 12 Lippe/ 13 Manderscheid/ 14 Velen / 15 Pyrmont / 16 Linden und Rekum/ 17 Winneberg und Beilstein / 18 Ranzou/

19

19 Eberstein. In diesem Fürsten-Raht nun haben das Directorium, wie obgedacht / und proponiren Wechsels-weise Oesterreich / und Saltzburg: Zum votiren aber ruffet der Reichs-Marschall auf / und zwar nur schlecht / sonder Titul / als: Oesterreich: Bayern: Saltzburg und so fort.

Von der Städte-Raht.

§. 8. Das dritte Rahts-Collegium ist der Städte / welche getheilet sind in die Rheinische / und in die Schwäbische Banck / deren jede nur vor ein Votum gerechnet wird. Sie haben aber einen gemeinen Syndicum, der für sie alle das Wort führt / welchen mehrertheils die jenige Stadt / darinn der Reichs-Tag gehalten wird / hergiebet; wie dann dieselbe auch das Directorium hat in diesem Collegio. Und sind auf der Rheinischen Banck: 1 Cölln / 2 Aachen / welche aber wider Cölln deß Vorzugs halben protestirt. 3 Straßburg / 4 Lübeck / 10 Schletstadt / 11 Goßlar / 12 Bremen / derer immedietät aber Schweden widerspricht. 13 Mülhausen / 14 Nordhausen / 15 Weisenburg am Rhein / 16 Landaw / 17 Ober Ehenheim / 18 Keysersberg / 19 Münster in S. Gregorienthal / 20 Roßheim / 21 Türckheim / 22 Dortmund / 23 Friedberg / 24 Wetzlar / 25 Gelnhausen: welcher von Chur-Pfaltz und Hanau die immedietät nicht gestanden wird. 26 Hamburg / welche zwar An. 1618. die immedietät erhalten / darüber aber An. 1619. vom Hause Holstein die revision gebeten worden. 27 Auch will Herforden von Chur-Brandenburg nicht mehr bey der immedietät gelassen werden. 28 Gestalten auch Costnitz vom Hause Oesterreich

aus

aus der immedietät gezogen wird / zur Schwäbischen Banck gehören 1 Regenspurg / 2 Augspurg / 3 Nürnberg / 4 Ulm / 5 Eßlingen / 6 Reutlingen / 7 Nördlingen / 8 Rotenburg an der Tauber / 9 Schwäbischen Hall / 10 Rotweil / 11 Uberlingen / 12 Heilbron / 13 Schwäbischen Gmünd / 14 Memmingen / 15 Lindaw / 16 Dünckelspül / 17 Biberach / 18 Ravensburg / 19 Schweinfurt / 20 Kempten / 21 Winsheim / 22 Kaufbeuren / 23 Weil / 24 Wangen / 25 Isny / 26 Pfullendorf / 27 Offenburg / 28 Leutkirchen / 29 Wimpfen / 30 Weisenburg am Nordgau / 31 Gingenbach / 32 Zell / 33 Buchhorn / 34 Aalen / 35 Buchaw am Federsee / 36 Popfingen.

Von Stimmen geben.

§. 9. Wenn nun / zum Exempel / im Fürsten-Raht einer / wie obgedacht / vom Reichs-Marschall oder so derselbe etwa verhindert und abwesend seyn solt / von dem Directorio selbst aufgeruffen worden / gibt ein jeder seine Stimme mit entblöstem Haupt / und zwar stehend; mit vorgehendem kurtzen Titul / also: Gnädige und Großgünstige Herren. Und darff sonder Aufruffen niemand seine Stimme geben / deßwegen auch die angehenckte Vota gar nicht gerne zugelassen werden. Es geschehen aber auf dem ersten Reichs-Tag viel Pro- und Reprotestationen / theils wegen der Præcedentz / theils wegen der Titul: und ist genug zu Erhaltung jedes Rechtens / wenn man einmal protestirt hat. Es werden aber die Stimmen gegeben von einer Banck zur andern / also daß zu erst auf der Geistlichen Banck Oesterreich anhebet / und von der Weltlichen Bayern drauf folget / denn von der Geistlichen Saltzburg; ferner von der Querbanck

banck Magdeburg / und so fort / von der Weltlichen Lautern: von der Geistlichen Burgund / ꝛc. biß die eintzelen Stimmen ein Ende haben: da dann die Vota curiata der Prælaten und Graven auch wechselweise von einer Banck zur andern gefragt werden. Gleichwie nun dieser Wechsel im Fürsten-Raht in acht genommen wird / so geschihet dergleichen auch im Städtischen Collegio, da man von der Rheinischen Banck auf die Schwäbische springet und so fort fähret biß zum Ende / und nach der Zeit Käyser Friderichs III. also seinen Anfang genommen. Und ist zu mercken / daß im Churfürstlichen und Städtischen Collegio die Directores ihr Votum zu letzt geben: welches im Fürsten-Raht der Director, es sey nun Oesterreich oder Saltzburg zu erst giebet.

Von den concluſis oder Schlüssen.

§. 10. Nun ist fernerzu mercken / daß / wenn ein Schluß aus den gegebenen Stimmen zumachen ist / solches nach den meisten Stimmen geschehe: ausgenommen in dem Punct der Reichs-Steuren / und der Religion / in welchen Religions-Punct auch die Directoria sich nicht einzumengen haben. Nun begibt sich auch / daß manchmal bey den Votis etwas angehenckt wird / welches in der Propoſition nicht fürgetragen worden / dem bißweilen die nachfolgenden auch beyfallen / daher es manchmal kommt / daß mehr in den Schluß einlaufft / als proponirt worden. Oft pflegen auch die Directoria, wenn es ihnen gelegen / das jenige / was categoricè beantwortet / oder etwas mit Stillschweigen übergangen wird / vor beliebt anzunehmen: daher es kommt / daß man bißweilen die Deliberation wiederholen muß / oder die Diſſen-

sentienten hernach Vertragsweis drein willigen müssen. Wenn nun ein jeder sein Stimme gegeben hat / stehen die Directores ein wenig auf / bereden sich heimlich miteinander / und formiren das Concluſum, oder verschreiben solches / wo es etwas wichtiges / biß auf den folgenden Tag. Wenn das Concluſum in seine Form gebracht ist / wird solches vom Directorio verlesen / und von den andern nachgeschrieben: wenn nun die Stände befinden / daß es nach den Stimmen eingerichtet ist / lässt der Fürsten-Raht durch den Reichs Quartmeister dem Maintzischen Directorio anzeigen / es sey bereit zur Re- und Correlation: Und wenn der Churfürsten-Raht mit seinem Concluſo auch richtig ist / kommen beyde Collegia in dem grossen Saal zusammen: die Städte aber / wie sehr sie sich darwider setzen / werden nicht ehe darzu gelassen / biß sich die Churfürstlichen und Fürstlichen verglichen. Die Obern Collegia aber gehen ohn Ordnung nur so durcheinander / und die Directoria setzen sich jedes an eine Tafel. Da fängt Chur-Maintz an das Churfürstliche Concluſum zu lesen; und das Fürstliche Directorium lieſet drauf auch das Seinige ab. Darüber sich jedes Collegium absonderlich etwas unterredet / und da müssen die beyden Directoria ihrer Collegiorum Meinungen so lang re- und correferiren / biß aus den beyden Concluſis endlich eins wird. Wenn man nun übereinkommen / wird solches den Städtischen auch zu wissen gethan / die kommen oben von ihrem Gemach herab / und treten an ihren Ort im grossen Saal / da man ihnen beyder Collegiorum Concluſum vorhält: die Churfürstlichen und

Fürst-

Fürstlichen aber sitzen indessen an ihren Stellen: drauf lassen sie ihr Städtisches Concluſum auch fürtragen/ und setzen sich nieder/ biß ihr Concluſum von den andern Collegiis auch überlegt ist: da man sich denn oft lang bemühet / biß alle drey Collegia einstimmig werden: Wenn aber die Städte hart halten / wird ihr diſſenſus oft mit ins Reichs Gutachten gesetzet/ oder etwa wol gar übergangen: darüber sich die Städte höchlich beschwert befinden; gleichwie sie sich auch hoch beklagen / daß man sie nicht mit zu der Re- und correlation der beyden obern Collegien zeucht.

Von der Relation an J. K. M.

§. 11. Wann alle drey Collegia einig sind/ werden aus jederm etliche deputirt/ welche J. K. Maj. referiren müssen. Diese Deputirte sind gewöhnlich Oesterreich / Saltzburg / Bayern/ und Pfaltz Lautereck / aus dem Fürsten-Raht: oft aber pflegt auch Chur-Maintz allein Relation zu thun: Und wird also das Reichs-Concluſum J. K. Majest. oder deren Commiſſario übergeben: darauf wird die Käyserliche Reſolution dem Maintzischen Directorio zugeschickt / und von demselben per Dictaturam den Ständen communicirt/ welche dieselbe in den dreyen Collegiis nochmals überlegen; biß endlich die Stände und der Käyser sich miteinander vergleichen.

Von neben-einkomenden Sachen.

§. 12. Oft aber kommen auſſer der Käyserl. Propoſition auf Reichs-Tägen noch absonderliche Sachen neben ein / welche nur einen und andern Stand insonderheit betreffen; die gehörten vor diesem vor den Supplications-Raht; heutiges Tages aber wird etwas solches entweder dem Maintzischen Directorio übergeben, oder in einem

Memorial an J. K. Maj. verfasset / welche solches den Ständen communiciren lassen; und hinterbringt dasselbe das Chur-Maintzische Directorium den Ständen durch die gewöhnliche Dictatur, da man sich denn bemühen muß / daß die Sache (wiewol solches schwer hergehet) in den dreyen Collegiis mitproponirt werde: wiewol sich alsdenn die meisten entschuldigen / daß sie drüber nicht instruirt sind / also daß solche Sachen fast keinen andern Vortheil haben / als daß sie mit ad acta publica kommen / und den Ständen die Sachen bekannt werden.

Vom Reichs-Abschied.

§. 13. Nachdem nun alle in der Käyserl. Proposition enthaltene Materien zu Richtigkeit gebracht / oder auf einen andern Reichs-Tag verschoben sind / wird von dem Chur-Maintzischen Directorio aus allen Reichs-Concluſis der Reichs-Abschied verfasset / und allen dreyen Collegiis communiciret / damit man überlegen könne / ob er mit den Concluſis übereinkomme. Wobey denn mehrentheils wieder viel berahtschlagens ist. Wann aber alles zur Gleichstimmigkeit gelanget / wird der Receß zum unterschreiben gegeben: da denn der Maintzische Secretarius alle Namen der Stände aus den Vollmachten auszeucht / einem jeden Collegio die Seinigen zu durchsehen übergibt / hernach hinten am Receß anhencket. Zuletzt geschiehet die Unterschreibung und Siegelung von J. K. Maj. und den Deputirten aus den Ständen / solcher Gestalt / daß nach J. K. Maj. die Geistlichen auf der rechten / die Weltlichen auf der lincken Seit / unten aber an wieder zusammen gefasseter Schnur die Stadt /

in welcher der Reichs-Tag gehalten wird / siegeln: Und haben den R. A. 1654. Chur-Maynz / wie auch ein Chur-Bayrischer / Chur-Sächsischer / und Chur-Brandenburgischer Gesandter von der Churfürsten wegen; Saltzburg / Bayern / Magdeburg / und Pfaltz-Lautern / der Geist- und Weltlichen Fürsten wegen: Weingarten wegen der Prælaten; der Wetterauischen Graven deputirter wegen der Graven / Regenspurg / und Cölln / wegen der Städte gesiegelt. Und also werden zwey Exemplaria gefertigt / deren eines in der Käyserlichen / das ander in der Maintzischen Cantzley aufbehalten wird / bißweilen wird auch ein Neben-Receß gemacht. Zu letzt aber wird der R. A. publicirt / und der Reichs Tag fast mit den Ceremonien / wie er sich angefangen / geendiget.

§. 13. Von den Deputations-Tagen hiebey auch etwas weniges zu meldē: so kan von derē Anfang im R. A. 1555. §. So sich dann abermals / ꝛc. nachgesehen werden: daß nemlich dergleichen Tag zur Zeit grosser Empörungen / wenn fünf Creisser Hülff gegen dieselbe zu wenig wäre / ausgeschrieben werden solle: solche Tage hat man hernach auch bey andern vorfallenden Materien gebraucht / und zu unsern Zeiten werdē die casus restituendorum ex capite Amnestiæ & gravaminum daselbst fürgenommen vermög R. A. 1654. §. Den zweyten Puncten / ꝛc. 191. wiewol auch daselbst gegen das Ende benennet werden einige auf solchen Deputation-Tag verwiesene die Reichs-Defension, und Execution, und Policey-Ordnungen angehende Puncten. Auf diesem Deputations-Tage nun haben die deputirte Stände / so erschienen / Vom Deputations-Tage.

Macht in ihren Consultationibus fortzufahren/ der ausbleibenden ungeacht: Und sind dieselben insgesamt benennet im R. A. 1654. §. Und dieweil nach besag/ ꝛc. 194. mit folgenden Worten: Und dieweil nach besag deß Frieden-Schlusses (tit. 5. §. 18.) neben dem gesamten Churfürstlichen Collegio aus dem Fürstlichen und Städtischen zu den alten Ordinari-Deputirten (R. A. 1555. §. So sich dann abermals/ ꝛc.) nemlich Oesterreich/ Burgund/ Würtzburg/ Costentz/ Münster/ Bayern/ Braunschweig/ Pommern/ Hessen/ Wemgarten/ Fürstenberg/ Cölln und Nürnberg/ aus den andern Fürsten und Ständen so viel zuzuordnē seyn/ damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet/ und bestellet werde/ so haben wir uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen/ daß hinfüro Sachsen-Altenburg/ Brandenburg Culmbach/ (Sachsen Weimar/ und Brandenburg Anspach prætendiren/ daß dieses Recht der gantzen Familie/ und nicht einer Linie allein zukommen solle/ und würden es die damals gehaltene Reichs-Protocolla nicht anders ausweisen) Mecklenburg (Schwerin nimt sichs allein an/ und will Mecklenburg Güstrou schwerlich darzu lassen) Würtenberg/ und einer von den Wetterauischen Graven (der das Directorium führet) samt denen auch dißmal von neuem bewilligten 4. Städten/ Aachen und Uberlingen/ Straßburg und Regensburg/ zu denen vorigen gezogen werden/ und sie sämtlich unerwartet einer von unsers Neven deß Churfürsten zu Maintz Liebden vorgehender Beschreibung in termino deß ersten Octobris (sonst beschreibt

Chur-

Chur-Maintz R. A. 1555. l. c.) zu Franckfurt (welches der gewöhnliche Ort der Deputations-Tage / wiewol R. A. 1570. §. 19. derhalben solcher/ꝛc. dabey stehet: Franckfurt / oder aber / wo es sonst den Sachen am gelegensten seyn soll) erscheinen/und verrichten sollen / wie obstehet. Die Propositiõ thun die Käyserlichen Commissarii: Und wenn dieselbe abgeschrieben ist / theilen sich die Deputirte in zwey Collegia, nemlich das Churfürstliche / und Fürstliche / darzu auch die Städte gehören; und deliberiren so lange / biß sie sich untereinander/und mit den Käyserlichen Commissarien vergleichen. Was sonst auf Reichs-Tägen für fernere Deputationes fürgehen/welche man den Ausschuß nennet/ist bey andern weitläufftiger zu sehen.

Das sechste Theil der Staats-Kunst.

Von den Ständen insonderheit.

Das I. Capitel

Von den Chur-Fürsten.

§. 1.

Von der Chur-Fürsten Ursprung.

VOn der Chur-Fürsten Ursprung sind zwar vielerley Meinungen; das scheinet aber die beste zu seyn / daß sie nicht auf ein mal / sondern nach und nach zu dieser Gerechtigkeit kommen. Denn vor diesem ist ein Kaiser von vielen Fürsten gewählet worden / biß endlich die vornehmsten und mächtigsten / diß Recht allgemach allein erhalten / welches vornemlich geschehen ist / umb die Zeit deß grossen Inter-Regni zwischen Kaiser Friederich dem II. und Kaiser Rudolph den I. biß endlich Kaiser Carl der IV. in der güldenen Bull darüber eine offentliche Verordnung gemacht.

Von der Chur-Fürsten Hoheit.

§. 2. Es sind aber die Chur-Fürsten die vornehmsten Glieder deß Reichs / deren Hoheit und Authorität mit eines Röm. Kaisers Gewalt und Hoheit / dahero sie auch fleust / dermassen verbunden / daß eine ohne die andre nicht verschmälert werden / noch bestehen kan / ja es ist die höchste Würde

Würde der Chur-Fürsten/ damit sie vor andern Königen und Potentaten gezieret/ eben diese / daß sie einen Röm. Kaiser/ dessen Gewalt und Hoheit alle andre übertrifft/ zuwählen haben; und ob sie gleich nicht Könige sind/ werden sie doch den Königen gleich geachtet und den Cardinälen vorgezogen: dahero auch ihre Gesandten andern gegenwärtigen Reichs-Fürsten vorgehen; gestalten sie auch von andern Fürstl. Gesandten den Titul Excellentz prætendiren.

Von der Chur-Fürsten Ampt und Gerechtigkeiten.

§. 3. Es bestehen aber die Gerechtigkeiten der Chur-Fürsten eigentlich in folgendem. 1. Daß sie einem Kaiser zu erwählen haben. 2. Daß viel Sachen ohn ihren Raht und Bewilligung nicht können geschehen und vorgehen/ wie aus den Capitulationen zu sehen. 3. Daß sie auf ereigneten Nohtfall einen Kaiser absetzen können. 4. Daß sie zu ihrer Nohtdurfft / ohn erhaltene Erlaubnus/ mögen Zusammenkunfften anstellen. 5. Daß sie bey ihrer Belehnung keine Tax ausgeben. 6. Daß sie auf Reichs-Tägen einen sonderbaren Raht haben. 7. Wird ihnen in der gülden Bull die Freyheit gegeben/ allerhand Bergwerck zu haben / und was demselben anhängig ist/ wiewohl solches auch andern Reichs-Fürsten zukommt: gestalten nechst dem Kaiser und Chur-Sachsen/ die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg heute zu Tage die vornehmsten Bergwerck im Reich haben. 8. Gibt ihnen die güldene Bull Freyheit/ Juden aufzunehmen: welches jetzt auch andern Ständen zukomt. 9. Gehöret hieher / die in der güldnen Bull den Chur-Fürsten ertheilte Zoll-Gerechtigkeit / deren auch andere Stände theilhafftig sind. Dergleichen

chen Beschaffenheit es zum 10. hat mit der Müntz-Gerechtigkeit: Wie auch zum 11. mit Erkauffung Land und Leute. 12. Darff man die Unterthanen der Chur-Fürsten vor kein frembd Gericht fordern. 13. Haben die Chur-Fürsten die Freyheit/ daß von ihnen nicht darff appellirt werden: welches zwar etliche Chur-Fürsten (Sachsen und Brandenburg ausgenommen) eine Zeit lang nicht gebraucht/ vermög Reichs-Abschieds 1654. aber biß auf Trier alle wieder gebrauchen. Es haben aber dieses Privilegium auch die Ertz-Hertzog von Oesterreich/ Schweden wegen Pommern/ Lothringen und Burgund/ die Hertzogen zu Sachsen/ wie auch Würtenberg.

Von den geistlichen Chur-Fürsten insonderheit.

§. 4. Es sind aber die Chur-Fürsten theils geistliche/ theils weltliche: die geistlichen werden von ihrem Thum-Capitul erwählet/ und von dem Papst und Kaiser confirmirt. Vom Papst müssen sie das pallium erlangen; vom Kaiser werden sie belehnet/ auf Art und Weiß wie die weltlichen ihrer jedweder ist Ertz-Cantzler/ nemlich Chur-Maintz durch Teutschland/ Chur-Trier durch Gallien und das Königreich Arelate/ Chur-Cölln durch Italien. Von dem Kaiser bekommen sie den Titul/ liebe Neven und Chur-Fürsten. Auch haben sie das Wahl- und Stimmen-Recht/ wenn sie gleich vom Papst das pallium noch nicht erlangt noch confirmirt worden/ und wenn sie etwas verbrochen haben/ können sie zwar ihrer Regalien beraubet/ aber nicht in die Acht erkläret werden; wiewohl auch hierüber auf dem itzigen Reichs-Tage Deliberationes vorgefallen.

§. 5. Die weltlichen Chur-Fürsten sind Böheim/

heim/ Bayern/ Sachsen/ Brandenburg/ Pfaltz: diese haben das Chur-Recht wegen ihrer Fürstenthumen/ uñ erlangē dasselbe durch Erbschafft/ also/ daß solches dem Erstgebohrnen weltlichen/ oder desselben erst-gebohrnen Sohn oder ältern Bruder zukommt/ welche/ wenn sie minderjährig seynd/ unter Vormundschafft ihres ältisten Vettern verbleiben/ biß sie ihr 18. Jahr erreicht haben: gestalten die weltlichen Chur-Fürstenthümer sich nicht zertheilen lassen. Und ist zwar vor diesem von solchen Chur-Printzen erfordert worden/ daß sie neben der Teutschen auch die Welsche und Sclavonische Sprach haben lernen müssen; sie werden aber heutiges Tags an Statt dieser letzten zu der Frantzösischen gehalten. Es hat aber ein jedweder der weltlichen Chur-Fürsten einen Erb-Beampten unter sich/ der an sein Statt zu gehöriger Zeit und Orten aufwarten muß/ nemlich Böheim/ die Schencken von Limburg: Bayern/ die Truchsessen von Waldburg: Sachsen/ die Erb-Marschallen von Pappenheim: Brandenburg/ die Graven von Hohenzollern: Pfaltz/ die Graven von Sintzendorff.

§. 6. Der Chur-Fürst zu Maintz hat diese absonderliche Gerechtigkeiten. 1. Daß er in dem Chur-Fürstl. Collegio, Decanus. 2. Daß er in Teutschland Ertz-Cantzlar ist. 3. Auf Reichs-Tägen das Directorium. 4. Die memorialia der Stände/ wie auch die Gewalten und Credentz-Schreiben der Gesandten anzunehmen hat. 5. Die Reichs-Gutachten verfassen muß. 6. Die Bedienten deß Kaiserl. Cammer-Gerichts bestellet. 7. Dasselbe Kaiserl. Cammer-Gericht reformiren

Vom Chur-Fürsten zu Maintz.

darff. 8. Die andern Chur-Fürsten auf Wahl-Täge/ und die ordinari-Deputirten auf die Deputations-Täge/wie auch die Visitatores deß Kaiserl. Cammer-Gerichts zusammenberuffen muß. 9. Ist der Revisions-Raht beym Kaiserl. Cammer-Gericht unter seiner Aufsicht/ und er hat die Revisions-Libell anzunehmen/ und wenn einige dergleichen einlauffen/ dem Cammer-Gericht zu intimiren. 10. Ist das Reichs-Archiv in seiner Verwahrung. 11. Wenn sich etwas Zweiffelhafftes im Reich befindet; müssen die Craise oder die Stände die Information darüber ihm zuschicken/ und er notificirt solches hernach an gehörige Ort. 12. Hat er mit Kaiserl. Majest den Reichs-Hof-Raht zu visitiren. 13. Steht bey ihm/ einen Reichs-Vice-Cantzler/ wie auch andre Reichs-Cantzley-Bediente/ als Secretarien/ Protocolisten/ und dergleichen zu setzen. 14. Ist ihm die protection über das Post-Wesen im Reich anbefohlen. 15. Hat er das Recht/ wenn die Kaiserl. Crönung in seinem Ertz-Stifft angestellt ist/ dem Kaiser zu crönen/ausser seinem und dem Cöllnischen Ertz-Stifft aber mit Chur-Cölln hierinnen abzuwechseln. 16. Soll er auch vor diesem ordentlicher Reichs-Richter über die Juden gewesen seyn/ und die Juden-Steuer von ihnen eingenommen haben. Kaiser Carl der IV. hat Chur-Fürsten Heinrichen den III. A. 1352. die Stadt Höchst geschencket. Otto/ Hertzog Heinrichs zu Braunschweig Sohn/ hat Chur-Fürst Gerlachen Duderstadt verkaufft. So war von den Graven von Gleichenstein damals auch das Eychsfeld schon zu Ertz-Stifft verkaufft worden. Chur-Fürst Conrad der III. hat

von

von den Herren von Epstein / A. 1424. das Städlein Steinheim sampt vielen Dörffern / auch vielem Holtz und Wasser erkaufft. Chur-Fürst Diether der II. hat das Schloß zu Maintz / das von S. Martino den Namen hat / und Chur-Fürst Schweigarth das Schloß Aschaffenburg erbaut. Chur Fürst Daniel hat die Grafschafft Rheineck / als verfallen Lehen an sich bekommen / auch die Herrschafft Königstein vom Kaiser zu Lehen empfangen / über dieses hat unlängst Chur-Maintz wider die Stadt Erfurt vom Kaiser die Execution erhalte: darauf auch dieselbige nach gethaner Widersetzlichkeit in die Acht erkläret worden: und ob sie gleich entgegen gesetzt / die Acht wäre nicht mit Bewilligung der sämptlichen Chur-Fürsten wider sie ergangen / und sie könnten nicht vermuhten / daß umb etlicher wenig Verbrecher willen / eine gantze Stadt würde leiden sollen / hat sich dennoch Chur-Maintz der Stadt bemächtiget / und dieselbe sich unterwürffig gemacht: sich auch darauf mit Chur-Sachsen / wegen deß Erb-Schutzes / absonderlich vertragen. Es hält auch der Chur-Fürst das Franckfurthische Marck-Schiff auf dem Mayn / darüber Chur-Fürst Wolffgang sich mit de Franckfurthern absonderlich verglichen. Deßgleichen hat der jetzige Chur-Fürst die Herrschafften in der Berg-Strassen / nemlich Starckenberg / Heppenheim / Penßheim / Morlebach / Lorsch / so An. 1464. an Chur-Pfaltz versetzt worden / wieder eingelöst. Die Stadt Maintz ist vor diesem eine Reichs-Stadt gewesen / biß sie An. 1462. Chur-Fürst Adolph unter seine Botmäßigkeit gebracht / und ein Castell darein gebaut. Das Capitul hat seine sonderbare

Güter /

Güter / darunter ist Bingen. Der jetzige Chur-Fürst heist Johannes Philippus / aus dem edlen Geschlecht der von Schönburg / und ist zugleich Bischoff zu Würtzburg und Worms: pflegt deß Sommers zu Maintz / Winters-Zeit zu Aschaffenburg am Rhein / bißweilen auch zu Würtzburg auf dem Schloß Marienburg zu residiren: die Cantzley aber hat er zu Maintz / allwo auch das Reich-Archiv ist. Ist ein Herr von hohen Verstand in Staat-Sachen: hat viel Strittigkeit mit Chur-Pfaltz: auch Maintz / Würtzburg und Erfurt befestiget. Unter seinen Bedienten seynd berühmt worden / Herr Baron von Boineburg / Herr Cantzler Mahl / Herr Secretarius Hettinger / sein Titul ist: Von GOttes Gnaden / Johann Philippus / deß Heil. Stuhls zu Maintz / Ertz-Bischoff / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst / Bischoff zu Würtzburg und Worms / und Hertzog zu Francken. Von Zeiten Ottonis deß Dritten / nemlich Anno 988. daß Willigis / eines Wagners Sohn / Ertz-Bischoff gewesen / von welchen auch das Maintzische Wapen herrühret / biß auf den jetzigen Chur-Fürsten / welcher Anno 1647. erwählet worden / sind sechs und viertzig Chur-Fürsten zu Maintz gewesen.

Von Chur-Trier.

§. 7. Der Churfürst zu Trier ist Ertz-Cantzler durch Gallien und das Königreich Arelate: allwo durch Gallien das Niederländische Gallien / Belgica genannt / zuverstehen zu seyn scheinet / von welchen annoch ein Theil / wie auch vom Königreich Arelate / annoch Saphoien / und Burgund /

gund / beym Reich sind / doch wird dieses Ertz-Cantzler-Ampt von Chur-Maintz verwaltet / welches Chur-Trier nicht ungestritten läßt. Es hat aber dieser Churfürst bey einer Käyserl. Wahl das erste Votum, und gehet Chur-Cölln vor / im sitzen aber wann der Käyser zugegen / sitzt er gerichts gegen eines Käysers Angesicht über. Von ihm kan appellirt werden / dann als die Churfürsten auf dem Reichs-Tag Anno 1654. ihr Privilegium de non appellando wieder erhalten / ist dieser Churfürst gleichwol zufrieden gewesen / daß in petitorio in Summa 1000. Rheinische Gold-Gülden betreffend von ihm mög appellirt werden / vielleicht weil er Speyer nah hat: über diß steht ihm die Revision zu / wann Chur-Maintz in Sachen selbst interessirt ist. Käyser Heinrich der Siebende hat diesem Ertz-Stifft Bopparth und Oberwesel verpfändet. Churfürst Balduin hat viel Lehen eingezogen / als da sind Kirburg / Wellenstein / Winterburg. Er hat gebaut Winterau / und Ruffenberg / item S. Joannis-Berg bey Dun. Auch hat er Vermich gekaufft / und Gülch zu Lehen gegeben. Freudenberg / Freudenstein / Coppa / Couerna / und Moncler hat er mit dem Schwerd gewonnen. Windeck hat er gekaufft und dem Graven von Berg verliehen. Er hat auch Sarenstein gebaut / und Triß bekommen. Churfürst Cuno hat die Helfft von Sternenberg von Käyser Carl den Vierdten Pfandschafftweis bekommen: und Engers dem Graven von Wied und Isenberg mit dem Schwerd abgenommen. Otto von Zigenhein hat Wasserbillich mit dem Schwerd erworben. Joannes

der

der Ander hat Schoneck in der Eiffel. Jacob von Sirck/ Kemperich/ Dune/ und ein Theil von Limburg zum Ertzstifft gebracht / auch viel an Ehrnbreitstein / Engers/ Dun / Berncastel/ Sarburg/ Kilburg / und Schönburg / wie auch Kerlich von neuen gebaut/ und das Bad zu S. Berdrich wieder angerichtet. Von dem Herrn zu Reiferscheit hat er die Gravschafft Salm im Ardener-Wald erkaufft. Auch Hunolstein als ein heimgefallenes Lehen wieder zum Stifft gebracht. Churfürst Arnold hat 1260. das Dorff Köblentz zu einer Stadt gemacht. Sonsten wird dieser Churfürst Herr über den Mosselfluß genannt. Käyser Adolph hat diesem Ertzstifft Cocheim Clotten / und Kempul verliehen. Churfürst Arnold hat Bartenfels/ und Meilberg / wie auch die Vogtey Witlich erkaufft / also hat auch Balduinus die Helfft von Limburg / und S. Wendel bekommen ; Churfürst Heinrich von Vinstingen hat das Schloß Meien erbaut/ und Balduin aus dem dabey gelegenen Dorff ein Stadt gemacht. Die Ländereyen zwischen Andernach und Koblentz haben An. 1350. die Pfaltzgraven diesem Ertzstifft geschenckt / und von demselben wieder zu Lehen empfangen / und zu Affter-Lehen dem Herrn von Virnburg verliehen. Joannes hat das Jus Patronatûs in der Pfarr Andernach erkaufft / und Chur-Pfaltz hat dem Ertzstifft die Castenvogtey samt den Lehen überlassen. Die Stadt Trier ist vor diesem eine Reichs-Stadt gewesen/ aber Churfürst Jacobus der Ander hat bey Käyser Maximilian dem Ersten An. 1521. zuwegen gebracht / daß sie aus der Reichs-Matricul ausgethan worden

den / welches Käyser Rudolph der Ander bekräfftiget. Ferner werden von diesem Churfürsten eximirt 5. Stände / nemlich die Abbtey zu Sanct Maximin / die Balley Coblentz / die Herrn von Roneck in Bruch / der Abbt zu Prüm / und die Herrn von Nider-Isenburg. Auch hat dieses Ertzstifft dieses Privilegium / daß alle darinn eröffnete Reichs-Lehen selbigem zufallen / ob er aber solches im Herbringen hat / will gezweiffelt werden. Die von Adel aber und die gantze Ritterschafft im Stifft Trier samt andern Graven und Herrn ungeacht sie unstrittig mitten im Stifft Trier mit ihren Territoriis begriffen / sind diesem Churfürsten doch die Lands-Fürstliche Hochheit darüber nicht geständig / sondern sind darüber mit ihm in Streit. Es ist auch ferner zu mercken / daß dieser Churfürst den dritten Theil weniger contribuirt / als die andern Churfürsten. Der jetzige Churfürst heist mit Namen Carl Caspar ist aus dem Edlen Geschlecht der Leihen / hat zwey stattliche Vestungen / Ehrnbreitstein / und Hammerstein / darinnen zwar vor diesem Käyserliche Besatzungen gelegen / welche aber vermög Frieden-Schlusses abzuführen gewesen. Unter seinen Bedienten sind berühmt worden Herr Baron von Meternich / Herr Cantzler Joannes Anethanus / Herr Johann Heinrich Gobelius. Sein Titul ist Carl Caspar von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier / deß Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlar / und Churfürst / Administrator zu Prüm. Von dem ersten Churfürsten Ludolphen An. 989. biß auf den jetzigen / welcher Anno 1652. erwählet worden / sind 38. Churfürsten gewesen. § 8.

Von Chur-Cölln.

§. 8. Der Churfürst zu Cölln ist Ertz-Cantzler deß Reichs durch Italien / wiewol auch dieses Ertz-Cantzler-Ampt in der That von Chur-Maintz verwaltet wird. Bey der Wahl eines Röm. Königes hat er die andere Stimme; und das Recht in seinem Ertzstifft die Käyserliche Krönung zu verrichten / ausser demselben und dem Maintzischen aber mit Chur-Maintz umbzuwechseln. In seinem Stifft und der Lombardey und Welschland oder Gallien geht er dem Käyser zur Rechten. Auch hat er das Privilegium de non appellando ausser in casu denegatæ justitiæ, und revisions-Sachen. Unter andern seinen Tituln wird er auch genennt Hertzog zu Westphalen und Engern / welche Landschafften Anno 1180. Käyser Friedrich dem Ertzstifft geschenckt. Dieses Churfürstenthum ist schon seit An. 1582. bey der Bayrischen Famili gewesen: und wird sonst mehrentheils ein Fürst und Grav zu solcher Dignität genommen: also daß es scheint / als wäre dem Adel der Zutritt zu derselben gäntzlich benom̃en / und sind das Cöllnische und Straßburgische Stifft ein Exempel daß wo Fürsten oder Graven einmal in die Stiffter kommen / sie den Adel selten gar viel mehr gelten lassen. Umb das Jahr 1120. soll ein Churfürst Andernach erbaut haben. Es wird aber das Ertz-Stifft in das Obere und Niedere Stifft getheilt: in jenem sind Andernach / Nunburg / Rheimbach / Mekenheim / Lintz / Erpel / Unkel / Breitbach / Königwinter / Bonn / Bruel / Zülch / Lechenich. Zum Nieder-Stifft gehören Zons / Bulkrade / Neus / Kempen / Lin / Urdingen / Udl / Anrad / Huls / S. Antoni in der Heyden / Kay-

Käyserswerth / da ein Zoll / die Insul Kuniberti / Rheinbergen / welches die Niederländer innen haben: Ferner Invest / Dorsten / Reglinghausen / Horneburg. Im Hertzogthum Engern ligen Werle / Arnsberg / Gesecke / Atendorn / Nehem / Grevenstein / Raden / Eversberg / Stattberg / Horhusen / Balve / Menden / Affelen / Meschede / Anlagen / Alendorff / Belike / Wastern / Kallenhard / Anruchte / Brilon / Volkmarse / Medebach / Hallenberg / Winterberg / Fredeberg / Schmalenberg / Wenden / Drolshagen / Olepe / Aldendorff / Hirtzberg / Husten. Ausser dem Ertzstifft aber ligen noch ferner Zeltlin / Rattich an der Mosel / Rens am Rhein / so das Stifft von Hessen als ein Pfandschilling innen hat / Schonstein / Wisser / und Marienstatt. Ferner gehören diese Lehen zum Stifft Gebberdick / Lidberg / Menseln / Issum / Alpen / und Wiede. Es hat auch das Stifft Prætension auf Soost in der Marck / und auf ein Stück vom Bergischen Land der Mauspfad genannt. Unter diesen Gütern hat viel Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Bayern und Sachsen zugehöret. Der jetzige Churfürst heist Maximilian Heinrich / Hertzog in Ober und Nieder Bayern / ist auch Bischoff zu Hildesheim / und Lüttich / residirt zu Bonn / oder auch zu Cölln. Unter seinen Bedienten sind berühmt worden Wilhelm Egon / Grav von Fürstenberg / dessen Bruder Frantz Egon Bischoff zu Straßburg / Herr Doctor Johann Christoph Altenhofen / Herr Holtzhemius / ꝛc. Seine Vestungen sind Bonn / Neus / Käyserswerth. Ist jetzt in grosser Unruhe / nachdem er Rheinbergen von den Nieder-

ländern begehrt. Deßwegen er auch auf dem jetzigen Reichs-Tag die gesamte Stände ersucht/ seinetwegen an die Staaden zu schreiben. Hat sich nunmehr mit Franckreich deßwegen vereiniget/ und suchet solches mit Gewalt wegzunehmen/ deßwegen das gantze Ertz-Stifft/ wie auch die Cöllnischen Vestungen voll Frantzösischer Völcker/ welche Kriegsflammen GOtt gnädig dämpfen wolle! Sein Titul ist: Von GOttes Gnaden Maximilian Heinrich Ertzbischoff zu Cölln/ des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst/ Bischoff zu Hildesheim und Lüttich Administrator zu Bergdesgaden in Ober und Nieder Bayern auch der Obern Pfaltz/ Westphalen/ Engern/ und Bullion Hertzog/ Pfaltzgrav bey Rhein/ Landgrav zu Leuchtenberg/ Marggrav zu Franchimont/ ꝛc. Von dem ersten Churfürsten Graven Heribert seit An. 990. biß auf den jetzigen/ welcher An. 1650. erwählet worden/ sind 47. Churfürsten gewesen.

Von König in Böhmen.

§. 9. Der König in Böhmen ist zwar Churfürst hat sein Votum bey der Wahl eines Kaisers/ er wird aber nicht zur Capitul. gezogen/ ist auch nicht unter der allgemeinen Union der Churfürsten begriffen/ wie er dann auch nicht auf der Churfürsten Tage erfordert wird/ vielweniger Session und Votum auf Reichs-Tagen hat/ und weil heutiges Tages die Cron Böheim bey dem Haus Oesterreich ist/ aus welchem eine Zeit hero die Käyser gewählet worden/ als ist er auch zu der Käyserlichen Wahl nicht gezogen worden. Er ist aber deß Röm. Reichs Ertz-Schenck/ hat unter den weltlichen Churfürsten die erste Stell/ und folget bey

Pro-

Processionen zu nächst auf den Käyser. Seine Unterthanen dörffen zwar ausser Böheim vor kein fremdes Gericht gefordert werden / er selbst aber kan beym Käyserlichen Cammergericht wol verklaget werden / wie Exempel und Præjudicia verhanden mit Sachsen / Brandenburg / Oesterreich / Burgund / Lothringen / und Saphoi. Und wenn man fraget / ob er ein Reichs-Stand sey / wird geantwortet / daß ihm zwar dieses Prædicat zukommen könne / aber mit dem Zusatz / daß er ein privilegirter Reichs-Stand sey. Wenn er vor diesem beym Käyser die Reichs-Lehen empfangen / und solches mit fliegenden Fahnen geschehen / hat man ihm die Fahnen unverletzt und unzerrissen wieder zugestellt / und mit denselben also wieder in sein Quartier gelassen. Es muß auch ein Röm. Käyser ihm / wenn er die Lehen empfangen will / sicher Gleit ertheilen. Er gehört aber zu keinem Creiß / steuret auch nichts. Auf dem jetzigen Reichs-Tag aber haben Ihr Käyſ. Maj. zu der allgemeinen Sicherheit deß Reichs vor die Oesterreichische Portion 4000. Mann herzugeben versprochen / wann alle Käyserl. Reich und Erblande in deß Reichs Guarenti genommen würden / und haben die Stände bewilliget Oesterreich und Böheim mit den einverleibten Provinzien als Reichs-Glieder in die Guarenti anzunehmen / wann Sein Käyserl. Majest. 6000. Mann dem Reich zum besten halten würden: Ungarn aber wolten sie nicht gehalten seyn zu succurriren / es wäre dann bey offentlichen Türcken-Krieg / da sie aus freyen Willen eine Hülffe nicht abgeschlagen haben wolten. Auch hat der König von Böheim

das Privilegium die Müntze zu verleihen/oder verlegen zu lassen wider die Reichs-Satzung deß Reichs-Abschieds 1570. §. Alsdann auch die Müntz-Gerechtigkeit ꝛc. Heutiges Tages ist das Königreich Böheim erblich beym Haus Oesterreich/ worzu dieses gelanget/ als Ferdinandus I. deß Ungarischen und Böhemischen Königs Ladislai Tochter Elisabeth Anna zur Ehe genommen/ auf welche An. 1526. mit Absterben ihrers Bruders Ludovici dieses Königreich gefallen.

Von Chur-Bayern.

§. 10. Das Haus Bayern ist zur Chur kommen durch Gelegenheit der Böhemischen Unruhe/da nemlich Käyser Ferdinand der Ander An. 1623. Hertzog Maximilian in Bayern an stat Pfaltzgrav Friedrichs deß Fünfften zum Churf. gemacht/ welches auch in dem Friedens-Schluß dergestalt verglichen worden/daß die Chur so lang bey Bayern bleiben solle/ so lang die Wilhemische Bayrische Lini Männliche Erben haben werde: wenn aber solche abgienge/ solt alsdenn die Ober-Pfaltz wieder auf Chur-Pfaltz fallen/ und die Bayrische Chur gantz gefallen seyn/ dahero auch Chur-Pfaltz über die Ober-Pfaltz/ꝛc. annoch mitbelehnet wird; Dieser Churfürst hat Ober- und Nieder-Bayern/ wie auch die Ober-Pfaltz/ und die Gravschafft Cham/ samt der Gravschafft Leuchtenberg/ ein grosses Land auf einer Seiten mit Bergen/ auf der andern mit Flüssen wol verwahrt/ und sonst auch sehr fruchtbar. Hertzog Heinrich von Bayern hat die Güter der Gravschafften Burghausen und Schaal an sich gezogen. Hertzog Otto von Bayern hat die Gravschafft Buchau erkaufft umb 100. Marck Golds

und

und 800. Marck Silber. Henrich Hertzog zu Bayern hat A. 1435. von Wilhelm von Frauenhoffen die Herrschafft Frauenstein samt der Hofmarck Gingen erkaufft. Albertus Hertzog zu Bayern hat Neuburg an der Mangfalt samt dem Schloß Altenburg und dem halben Dorff Vagen eingetauscht. Ludwig Hertzog zu Bayern ist An. 1263. von dem Bischoff zu Trient mit der Gravschafft Hadmersperg belehnet worden; gestalten denselben auch der Bischoff von Freysing mit der Gravschafft Neuenburg belehnet hat. Albertus Hertzog zu Bayern hat vom Käyser Carl dem V. und Ferdinando I. die Gravschafft Haag bekommen. Die Gravschafft Geissenhausen ist dem Haus Bayern An. 1386. von den Wertensteinern verpfendet worden. Marquartstein / und Grasserthal hat das Haus Bayern 1363. erkaufft. Die Herrschafft Julbach ist Pfandsweise zum Haus Bayern kommen. Die Gravschafft Mittersil und die Herrschafft Plein sind als verfallene Lehen wieder zu Bayern kommen. Die Gravschafft Moßburg ist / nachdem dasselbe Geschlecht abgestorben / An. 1281. Hertzog Heinrich in Nieder-Bayern von Bischoff zu Freysing verliehen worden. Nach Absterben der Graven von Plein ist das Lehen von dem Dorff Henesing auch an Nieder-Bayern kommen. Miterfels und Falckenstein hat Hertzog Otto zu Bayern von dem Graven von Poge ererbet. Die Gravschafft Rittenburg hat das Haus Bayern 1175. eingenommen. Käyser Friedrich der Ander hat Hertzog Otto von Bayern mit der Gravschafft Neuburg und Scherting belehnet.

Freystett und Ritt hat Bayern von Käyser Rudolph dem Ersten bekommen / wiewol hernach Neuburg auf Oesterreich kommen. Ferner hat Hertzog Otto zu Bayern die Gravschafft Hall und Wasserburg geerbet. Hertzog Georg zu Bayern hat Utendorff mit seiner Zugehör erkaufft. Gundelfing ist 1449. von Würtenberg an Bayern kommen. Hertzog Ludwig zu Bayern hat das Schloß Prun erkaufft. Hertzog Albrecht hat Calmberg erkaufft / und Neu Nußberg eingetauscht. Leuchtenberg ist an Bayern kommen / als Hertzog Albrecht 1612. Mechtild deß Land-Graven zu Leuchtenberg Tochter geheyrathet / und hernach die Landgravschafft seinem Bruder Maximilian dem Ersten umb ein gewisses jährliches Einkommen überlassen. Ingolstadt hat erstlich zum Closter Altach gehöret / ist aber Käyser Ludwig aus Bayern geschenckt / und von seinen Nachkommen zu einer Stadt und endlich zu einer Academi erhoben worden. Die Ober-Pfaltz ist erstlich aus Schenckung Conradini deß letzten Hertzogs zu Schwaben / der zu Neapolis enthauptet worden / an Pfaltzgrav Ludwigen und und Hertzogen zu Bayern kommen / und hat solches Käyser Rudolph der Erste bekräfftiget: hernach aber ist sie durch den Vertrag zu Pavi an die Pfaltzgraven kommen / bey den sie geblieben / biß auf die letzte Böhmische Unruh / da sie neben der Gravschafft Cham Maximilianus Hertzog in Bayern und hernach Churfürst bekommen / welches auch im Friedens-Schluß also confirmiret ist: Jonst theilt sich diese Bayrische Lini / so man die Wilhelmische nennet / also: Hertzog Wilhelm zu

Bayern /

Bayern / so gebohren 29. Septembr. 1548. und gestorben 1624. hat mit Frau Renata Francisci I. Hertzogs in Lothringen Tochter zween Söhn erzeuget/deren der älter Maximilianus den 17. Apr. 1573. geboren und Churfürst worden / 1623. gestorben den 5. Julii 1651. von demselben und Ertzhertzogin Maria Anna Käyser Ferdinandi II. Tochter / mit welcher er sich vermählet / den 10. Julii 1635. ist geborn worden der jetzige Churfürst Ferdinand/ Maria/ Franciscus/ Ignatius / Wolffgang/ den 21. Octobris 1636. welcher sich den 22. Junii 1652. mit Frau Adelheit/ Victoris Amadei/ Hertzogs zu Saphoien Tochter vermählet: in welchem Ehestand An. 1660. geboren worden Mariana Victoria 1662. Maximilianus Maria/ Imanuel Cajetanus/ Ludovicus/ Franciscus/ Ignatius/ Antonius/ Josephus/ Felix/ Nicolaus/ Pius. Den 6. Dec. 1671. Josephus/ Clemens/ Cajetanus / Franciscus / Maria/ Antonius/ Caspar/ Melchior / Balthasar / Joannes Baptista/ Nicolaus. Deß Churfürsten Herr Bruder Maximilian / Philipp/ Hieronymus/ ist gebohren den 20. Septembris 1638. hat das Landgravthum Leuchtenberg/ und vor wenig Jahren sich vermählet einer Princessin von Boullion. Dieses ist die Chur-Lini. Der ander Zweig der Wilhelmischen Lini kommt her von Hertzog Albrecht / Maximiliani Bruder/welcher gebohren den 3. April 1584. und mit Mechthild Georg Ludwigs Landgravens zu Leuchtenberg Tochter/ mit der er sich 1612. vermählet/gezeuget Maximilian Heinrich den 8. Oct. 1621. jetzigen Churfürsten zu Cölln und Albrecht Sigmunden den 5. Aug. 1623. jetzigen Bischoff

zu Freysing und Regenspurg. Auf Abgang dieser Wilhelmischen Lini wird folgen die Rudolphische/ nemlich das gantz Haus Pfaltz/ und erstlich zwar Chur-Pfaltz/ denn ferner Simmern / Neuburg / Zweybruck / Birckenfeld / und Lautereck. Die Bayrischen Vestungen sind Ingolstadt / Burghausen an der Saltza/ Schartingen/ München. Sein Residentz ist zu München / Regierungen hat er vier/ zu München/ Amberg/ Straubing / und Burghausen / unter seinen Bedienten seynd berühmt worden/ Grav Hermon Egon von Fürstenberg/ Doctor Joann Georg Oechsel/ Herr Mayer / Herr Delmuck. Deß Churfürsten Titul ist: Von GOttes Gnaden Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgrav bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses und Churfürst/ Landgrav zu Leuchtenberg/ ꝛc.

Von Chur-Sachsen.

§. 11. Chur-Sachsen ist deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall: träget dem Käyser bey offentlichen Versamlungen das blosse Schwerd vor: ist bey entledigtem Reich Vicarius. Dessen Unterthanen/ wie auch aller/ die zum Haus Sachsen gehören/ dörffen vor kein fremd Gericht gezogen werden/ wiewol neulich in Sachen deß Herrn von Borckersrod die Cammer eine Appellation hierwider angenommen hat / deswegen sich der Churfürst auf dem itzigen Reichs-Tage beschweret/ da die Stände die Sache an Käys. Majest. verwiesen. Die Chur ist auf diese Dresdische Lini von Carolo V. gebracht worden/ welcher 1547. an statt Joann Friedrichs Hertzog Moritzen zu Sachsen darzu erhöhet. Und wird Chur-Sachsen

son-

sonderlich zugeschrieben/ daß er das Protectorium der Trompeter im Reich habe. Nach Absterben Churfürsten Joann Georgen deß Ersten ist die Chur-Würde kommen auf den jetztregierenden Churfürsten Joann Georgen den Andern / samt der Burggravschafft Magdenburg / und den dazu gehörigen Städten / und Aemptern in dem Chur/Meißnischen / Leipsigschen / und Ertzgebürgischen Creiß/ neben dem Marggravthum Ober-Laußnitz / ingleichen der Mannsfeldischen Sequestration und Berechtigung im Stifft Quedlinburg. Deß jetzigen Churfürsten Herr Bruder Hertzog Augustus hat neben dem / daß er Administrator ist deß Ertz-Stiffts Magdeburg/ bekommen Querfurt / Borck / Dama und Güterbock/ wie auch Sachsenburg/Eckersberge / Freyburg/ (Laucha / Mügeln / und die Vogtey Smohen) Sangerhausen/ (darzu gehören/ Collungen/ Leunungen/ Merungen / Krullenburg) Langensaltze/ (darzu gehört Thomasbruck und Denstädt) Weissensee / (darzu gehört Kundelbruck und Kolledo) Sittigenbach / Heldrungen / Wendelstein und Weisenfels / residirt zu Hall. Der dritte Sohn obgemeldten Chur-Fürstens / Johann Georgen deß Ersten/ Hertzog Christian/hat bekommen das Stifft Merseburg/ (darzu gehören das neu Vicariat-Stifft zu S. Sixt/ item Sceiditz/ Lützen/ Zwenckau/Laubstädt/ der Thomb zu Freyberg und Altenburg) wie auch das Marggravthum Nieder-Laußnitz/ (darinnen Luben/ Guben/ Lucken uñ Kalau/ mit dem Closter Dobrilug) und Fürstenwalde/ Pitterfeld, Delitz und Zorbig. Der 4. Sohn obgemeldten Churf. Hertzog Moritz / hat erhalten das

Stifft Naumburg uñ Zeitz/ (darzu gehörē/ der Thū zu Schetē/ Schönburg/ Saleck/ Keinenburg/ Grossen/ Breitingen) und die Herrschafften Tautenberg/ Frauē/ Prißnitz/ Nidertreba/ Voigtsberg/ Plauē/ Pansa/ Triptin/ Arnshanck/ Wendē/ Ziegenruck/ und den Chur-Sächs. Antheil an der Gravschafft Heñeberg. Es gehörē aber zum Chur-Craiß/ Wittenberg/ Berna/ Eilenburg/ Torgau/ Demitz/ das Closter Sitzeroda/ Dibē/ Graven/ Keuchē/ Pelzig/ Lochan/ Lichtenberg/ Schlichē/ Libenwerth/ Elsterwerth/ Wernbrock/ Seetau/ Schweinitz/ Gessē. Zu dem Maißnischen Craiß gehören / Dreßden/ die Vestung Königstein / Pirna mit dem Schloß Sonnenstein / Tharant / Crullenburg / Dipolswald/ Barut/ Nossen / Roßwein / Oschitz / Mutschen/ Dalen/ Hohenstein/ Senfftenberg / Hain/ Buchholtz/ Zobeldiz / Kalkreit / Mühlberg / Moritzburg / Redenberg. In den Ertzgebürgischen Craiß gehören: Freyberg / Alteberg / Augustusburg und Schellenberg/ Oedern/ Tschopau/ Wolckenstein und Annenberg / Marienberg / Geier/ Ernfridersdorff / Kemnitz / nebst Lichterwalda und Mitweida / wie auch die Cammer-Gütter zu Tschopa und Franckenberg / Schwartzenberg / Krotendorff / Stolberg / das Closter Granheim / item Scheßberg / Eltenlein / Eibenstock / Shleta / Zwenitz / wie auch Lauterstein. Zum Leipsischen Craiß gehören: Leiptzig / Rochlitz / Waldheim / Gerinwald / Leißnick / Koldiz / Grim / Mehr / Borna / Pegau / Landsperg / Petersberg. Zum Stifft Meissen gehört auch Wurtzen / das Stifft zu Bautzen und Stolpe / Bischoffswert / Migeln mit dem Schloß Rugethal / Sornwitz. In der Ober-

Lauß-

Laußnitz ligen die 6. Städte/ Bautzen/ Libau/ Kamentz/ Görlitz Lauben und Sittau.

Vor diesem waren in Sachsen drey Reichs-Städte/ Kemnitz/ Altenburg und Zwickau/ welche das Reich dem Haus Sachsen überlassen/ zur Zeit deß Krieges zwischen Kaiser Adolph von Nassau/ und Albert von Oesterreich. Koldiz/ ist 1397. an die Marggraven zu Meissen kommen/ Kreutzberg und Gerstungen hat der Abt von Fulda dahin verkaufft. Dipoltswalde hat Chur-Fürst Augustus erkaufft. Leipsig hat dem Bischoff zu Meissen zugehört/ und hat solches 1174. der Marggrav. zu Meissen vor Skeditz eingetauscht. Leißnick hat einen eigenen Burg-Graven gehabt/ ist endlich durch das Schwerd an Sachsen kommen. Pirna hat dem Stifft Meissen/ hernach gen Böhmen gehört/ von dar auf die Marggraven zu Meissen kommen. Plauen hat Chur-Fürst Ernst den Herren Reussen abgenommen. Langensaltz ist als ein Lehen dem Graven von Henneberg und Land-Graven in in Thüringen heimgefallen. Sangershausen haben die Land-Graven zu Thüringen von Hause Braunschweig wieder erkaufft. Torgau hat Kaiser Adolph dem Graven von Torgau genommen und nach Anhalt verkaufft/ von dar ist es zu Thüringen kommen. Weissenfels ist ein eigne Gravschafft gewesen/ und dann hernach an die Marggraven zu Meissen kommen. In Sachsen sind 2. Haupt-Märckte/ nemlich die Leiptziger und die Naumburger Messe/ 2. Universitäten/ Leiptzig und Wittenberg. Die Bergwercke sind/ zu Freyberg/ Schneberg/ Anneberg und in der Gegend umbher. Alles was die Chur-Lini hat/

ist

ist männlich / ausgenommen Ober und Nieder-Laußnitz/welches auch auf das weibliche Geschlecht fällt. Sonst kan man den Chur-Fürsten vor seinem Hof-Gericht zu Leiptzig verklagen / allwo er auch Recht geben und nehmen muß. Die Vestungen deß Chur-Fürsten sind: Dreßden / Leiptzig/ Torgau / Königstein / Wittenberg / Bautzen. Sonst soll jüngsthin zwischen Chur-Sachsen und Sachsen-Lauenburg ein Vertrag errichtet seyn/ über der Expectantz eines Theils der Sachsen-Lauenburgischen Lande/andern Theils deß Marggravthum Laußnitz. Unter den Sächsischen Bedienten sind berühmt worden / Herr Heinrich von Frisen/Herr Carl von Frisen/Herr Gerstorff/ Herr Doctor Strauch / deß Chur-Fürsten Titul ist/ Von GOttes Gnaden/Joann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergdeß H. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur Fürst / Land-Grav in Thüringen/Marggrav zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/Burggrav zu Magdeburg / Grav zu der Marck und Ravenstein. Was aus der Chur-Fürstlichen Stamm-Lini hieher gehört/ ist folgendes:

Johann Georg/Chur-Fürst/g. den 5. Martii 1585. † 8. Oct. 1656. G. 1. Sybilla Elisabeth / T. Friederichs. H. Würtenberg/ † * 20. Jan. 1606. 0. K. * 2. Magdalena Sybilla. T. Albrecht Friedrichs / Marg. Brandenb. H. in Preussen/* den 19. Jul. 1607. † 1659.

Sophia Eleonora / g. 23. Novemb. 1609. * Georg/Land-Graven in Hessen-Darmstadt / 1. Aprill 1627.

Maria Elisabeth / g. 12. Febr. 1610. * Friederich H. zu Hollstein/ 1630. 21. Feb. Jo-

a Johann Georg der Ander/itziger Chur-Fürst/ g. 31. May/ 1613. * Magdalena Sibylla/ T. Christian Marggraven zu Brandenb. Culmb. g. 27. Oct. 1612. * den 14. Novemb. 1638.

- Erdmuth Sophia/ g. 15. Febr. 1644. * Christian Ernst/ Marg. zu Brand. Culmb. 1662. 19. Oct. † 1670.
- Joh. Georg der Dritte/ g. 1647. 20. Jun. * Königl. Princessin von Dennemarck/ itziger Chur-Printz.

Augustus zu Hall/ g. 13. Aug. 1618. ist Coadjutor deß Ertz-Stiffts Magdeburg worden/ 7. Dec. 1622. * Anna Maria/ T. Adolph Friederich H. zu Meckelburg/ * 1647. 23. Novemb.

- Magdlena Sibylla/ g. 2. Sept. 1648.
- Johann Adolph/ g. 2. Novmb. 1649. * Johanna Magdalena/ T. Hertzog Friderich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg 1671.
- Augustus/ g. 13. Dec. 1650.
- Christian/ g. 25. Jan. 1652.
- Anna Maria/ g. 28. Febr. 1653.
- Sophia/ g. 23. Jun. 1654.
- Catharina/ g. 12. Sept. 1655.
- Christina/ g. 1656.

Christian/ (Merseburg) g. 27. Oct. 1615. * Christina/ T. Philipp Hertzogs zu Holstein-Glücksburg/ * Novemb. 1650.

- Magdalena Sophia/ g. 19. Oct. 1651.
- Christian/ g. 19. Novemb. 1653.
- Augustus/ g. 15. Febr. 1655.
- N. 13. Febr. 1656.

Magdalena Sibylla/ den 23. Decemb. An. a 1617. * 1. Christian / Printzen von Dennenmarck/

a marck/ 1634. zum 2. Friederich Wilhelm/ H. zu Sachsen-Altenburg/ † 1668.

Mauritz/ (Naumburg und Zeitz) g. 28. Mart. 1619. * 1. Sophia Hedwig/ T. Philipps/ H. zu Hollstein-Glücksbung/ * An. 1650. 2. Dorothea Maria/ T. Wilhelm H. zu Sachsen-Weym. * den 4. Jul. 1656.

*2. Mauritz/ g. 1657.

Wilhelmina Eleonora/ g. 1659.

Von Chur-Brandenb.

§. 12. Chur-Brandenburg ist deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer/ ist der mächtigste unter den Chur-Fürsten an Land und Leuten/ und hat das vor andern Chur-Fürsten absonderlich/ daß er ausserhalb deß Reichs/ über das Hertzoglich Preussen Souverainer Herr ist. Hat viel grosse und herrliche Freyheiten: von Kaiser Friederich den IV. laut Privilegii/ 1656. hat er die Gerechtigkeit/ Zoll anzulegen/ wie auch mit seinen Lehen als mit eigen zu handlen; über diß hat er von eben diesem Kaiser die Anwartschafft auf Mecklenburg/ und darzu gehörige Lande/ und von Carolo V. die Anwartschafft auf Holstein bekommen. Durch die Erbeinigung mit Pommern/ ist Hinter-Pommern zu diesem Hause kom̃en/ und an Statt Vor-Pommern/ hat er die Anwartschafft über das Ertz-Stifft Magdeburg/ so bald der itzige Administrator mit Tod abgeht: gestalten er auch die Stiffter/ Halberstadt/ Minden und Camin/ als Fürstenthümer erhalten hat/ und wird davor gehalten/ daß fast der siebende Theil von Teutschland bey diesem Hause sey. Sonst wird die Brandenb. Lini getheilt in die Chur-Lini und in die Fränckische Lini/ und ist deß jetzigen Chur-Fürsten hieher gehörige Genealogia kürtzlich folgende.

Georg Wilhelm / g. 13. Nov. 1595. † 21. Nov. 1640. * Elisabeth Charlotta / T. Friderichs IV. Churf. Pfaltz. * 14. Jul. 1616. † 25. Apr. 1660.

Louysa Charlotta / g. 3. Sept. 1617. * Jacob H. von Churland 1645.

Friederich Wilhelm itziger Chur-Fürst / g. 6. Febr. 1620. * 1. Ludovica / T. Friedrich Heinrichs / Printzen von Uranien / * 7. Dec. 1646. * 2. Dorothea / T. Philipp zu Holst. Glücksburg / Wittib / H. Christian Ludwigs zu Lüneburg.

Carl Æmilius, g. 6. Febr. 1655. jetziger schon zu Raht gezogener Chur-Printz.

Ludwig Leopold / g. 1. Jul. 1657.

Ludovicus / g. 1666. 28. Jun.

* 2. Albrecht Friederich / g. Jan. 1672.

Hedwig Sophia / g. 4. Jul. 1621. * Wilhelm VI. L. Gr. zu Hessen 1649.

Uber diß hat der Chur-Fürst sich mit Pfaltz-Neuburg / wegen der Jülich und Clevischen Lande interims-weiß Anno 1666. dergestalt verglichē / daß Chur-Brandenburg in possession deß Hertzogthums Cleve / und der beyden Gravschafften Marck und Ravensberg / Pfaltz-Neuburg aber in possession der beeden Hertzogthümer Jülich und Berg / neben den Herrschafften Winnenthal und Preßgesend verblieben. Die Herrschafft Rauenstein aber auf ein compromissum ausgestellt worden. Gleichwol habē die Niederländer unterschiedliche Besatzungen hin und wieder im Clevischen / wie oben gedacht / darwider der Chur-Fürst von Brandenburg auf dem jetzigen Reichs-Tag durch einen Abgesandten zwar Hülff gesucht / weil aber

dassel-

daſſelbige nicht auf gewöhnliche Art/ durch ein Memorial/ ſondern nur bey dem Voto geſchehen / hat man ſolches Anlangen nicht ſonderbar beobachtet: geſtalten auch ein ander dergleichen Chur-Brandenb. Anbringen / darinnen man ſich in Appellations-Sachen wider den Reichs-Hof-Raht beſchwert/ umb deß willen nicht ſonderlich angehöret worden / weil es nicht Supplications-weiß / ſondern nur bey Ablegung der Stimme vorgebracht worden. Sonſt hat Chur-Brandenb. in der Nieder Laußnitz auch etwas/ nemlich/ Kotbus / Reitze/ Sommerfeld / Besgau und Storgau. Deß Chur-Fürſten Titul iſt: Von GOttes Gnaden/ Friederich Wilhelm / Marggrav zu Brandenb. deß H. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Chur-Fürſt/ in Preuſſen/ zu Magdburg/ Jülich / Cleve und Berg / Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden/ auch in Schleſien/ zu Croſſen und Jägerndorff Hertzog / Burggrav zu Nürnberg/ Fürſt zu Halberſtadt/ Minden und Camin/ Grav zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenſtein / auch der Lande Lauenburg und Büttau. Uber diß gehört anitzo zu Chur-Brandenb. auch der jenige Theil der Gravſchafft Hohenſtein / ſo Halberſtädtiſche Lehen / und beſtehet in Lohr und Klettenburg / ſampt etlichen Städten. Seine Veſtungen ſind Küſtrin/ Spandau/ Driſen/ Kolberg/ Minden/ Epſtadt / Memel / Pillau. Unter ſeinen Bedienten ſind berühmt worden/ Herr von Blumenthal/ Herr von Schwerin/ Herr von Kanſtein/ Herr von Marenholtz/ Herr Doctor Jena.

Von Chur-Pfaltz.

§. 13. Chur-Pfaltz iſt deß H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter / und iſt zwar dieſes Haus am läng-

sten bey der Chur/ hat aber das Unglück gehabt mit der Böhmischen Unruh/ also/ daß umb seinet willen das 8. Chur-Fürstenthum im letztern Frieden-Schluß eingeführet worden. Hat sonst herrliche Privilegia, sonderlich das Privilegium deß Wildfangs/ daß nemlich alle Bastarten/ und andere frembde Personen/ Mann und Frauen/ so keinen nachfolgenden Herren haben/ als Wildfänge in seinem Fürstenthum und Landen/ auch dabey ligenden Stifftern/ Herrschafften/ Städten/ Flecken und Gebiethen/ in Städten oder auf dem Land geborn oder darinnen wonhafftig werden/ leibeigen angehörige sind/ und er derselben Bastart/ wo sie ohne männlichen Leibs-Erben/ oder ohne Testament mit Tod abgegangen seynd/ deßgleichen andere Personen so auch keine Erben hätten oder verliessen/ verlassene Haab und Güter/ wo die gelegen/ auch Schulden/ Pfandschafften/ und dergleichen/ als Lands-Fürst zu erben und zu genüssen Macht haben solle: Hierwider haben sich zu erst die Herren Rhein-Graven und der Adel am Rhein hoch beschweret/ zu welchen sich hernach der Bischoff zu Speyer und Worms geschlagen/ also/ daß von Kaiser Ferdinando III. 1553. auf Chur-Trier Saltzburg/ Gotha und Hessen-Darmstadt ein Commission erkannt worden/ gestalten sich hernachmals auch Chur-Maintz/ als Bischoff zu Würtzburg und Worms/ wie auch Chur-Trier und Cölln/ von wegen ihrer Vasallen/ auch Lothringen wegen der Gravschafft Falckenstein/ und der Bischoff zu Straßburg geschlagen/ welcher Streit zwar erstlich sich dergestalt zum Vergleich

geschicket/ daß die interessirten dem Chur-Fürsten jährlich 12000. fl. vor den Abgang der Intraden auf dem Wildfang angeboten/ welches der Chur-Fürst auch endlich eingegangen/ wenn sich nicht die Sach wieder zerschlagen hätte/ also/ daß es endlich zu einem Compromiß gerahten/ in welchem die Cron Franckreich und Schweden/ mit Vorbehalt Kaiserl. Majest. Obmannschafft/ die Sachen vorgenommen/ und 1666. zu Heilbrunn endlich verglichen/ worzu denn auch einige Strittigkeiten wegen Zolls und Geleite gezogen worden: wiewol wegen deß Geleits auf Heer-Land- und Nebenstrassen in dem Stifft Speyer und Probstey Weisenburg auch ferner Streit gewesen/ zwischen Chur-Pfaltz und dem Bischoff zu Speyer. Es gebraucht sich aber deß Rechtens deß Wildfangs/ der Bastart-fälle/ Königsleute/ ja so gar der Hag-steltzen/ auch Chur-Bayern/ sonderlich in der Ober-Pfaltz/ wie Chur-Pfaltz sich derselben gebraucht; Ferner hat Chur-Pfaltz auch die Gerechtigkeit des Keßler-Schutzes/ Krafft welcher alle Keßler/ die von der Sahr im Elsaß an biß gen Lautern/ von Lautern biß gen Kirne/ von Kirne biß über Sonne/ biß gen Koblentz/ von Koblentz biß gen Montenbauer/ und ferner gen Friedberg/ Gelnhausen/ Miltenberg/ Dünckelspül biß an die Ens/ und Murgge/ und biß wieder an die Sahr wohnen/ Pfaltzische Dienstmänne/ und demselben mit Gelübd und Ayden zugethan seyn/ und gleich andern Pfaltzischen eigen Leuten zuversprechen und zu verantworten stehen/ unter andern mit solcher Gewonheit/ Freyheit und Herkommen/ daß niemand innerhalb den vorgeschriebenen Kreissen Kessel noch

Pfan-

Pfannen feil haben / oder die pletzen solle oder möge / er thue es denn mit gutem Willen bemeldten Keßler-Handwercks. Und trägt diese Schirms-Gerechtigkeit von Chur-Pfaltz das Adeliche Geschlecht der Zobel zu Affter-Lehen mit diesem Vortheil / daß solches alles Kupfergeschirr / so man zur gantzen Haushaltung vonnöthen / von den Keßlern umbsonst hat. Auf solche Weise soll das Geschlecht der von Offenburg die Schirms-Gerechtigkeit über das Haffner-Handwerck von Käysern bekommen haben. Sonsten gehört dem Churfürsten Heidelberg / Moßbach / Pretheim / Bocksberg / Udsberg halb / Alsheim / Germersheim / Neustadt / Oppenheim / ein Theil in Kreutzenach / und die Stadt Bacherach: zu Simmern aber gehören Simmern / Lautern / Kürchberg / Sobernheim / zwey Theil an Creutzenach / Montzingen / Böckelheim / Castelhun / so es in Gemeinschafft hat mit Baden Baden / und Stromberg / welches alles nach Absterben der Simmerischen Wittib / Frauen Eleonora / Marggrav Joachim Friederichs Churfürst zu Brandenburg Tochter / samtlich wieder an Chur-Pfaltz fallen soll. Kirchberg und Dilsberg sind als heimgefallene Lehen dem Hause Pfaltz zugefallen. Käyser Carl der Vierdte hat Churfürsten Ruprechten Hagenbach gegeben. Umbstadt und Dutzberg sind von Fulda erkaufft worden / auch gehört Chur-Pfaltz Lindenfels im Otwald. Als Reichs-Pfandschafften hat die Pfaltz Lautern / Openheim / Nierstein / Odernheim / Ingelheim / und Anweiler. Baden hat an Pfaltz versetzt Heidelsheim / und Epingen / auf solche Weise haben sie auch Pfe-

dersheim und 1000. Gulden jährlich Einkunfften an dem Zoll zu Ernfels bey Bingen von Chur-Maintz. Bocksberg ist den Rosenbergern und Freundsheim / Lamsheim / Weichenheim / Sobernheim / Ogerheim / Schrixheim / Arnsheim / Montzingen uñ Böckelheim / Zweybrück abgenommen worden. Aus dem Closter Franckenthal hat Churfürst Friederich der Dritte ein Stadt gemacht. Sind also die vornehmsten Städte in der Chur-Pfaltz Heidelberg / Neustadt an der Hartha / Alzei / Bacharach / Caub / Oppenheim / Manheim / Franckenthal / Wiseloch / Moßbach / Bocksberg / Preta / Epingen / Freunsheim / Lamsheim / Ogersheim / Pfedersheim / Odernheim / Wachenheim / Geinheim / Hagabach. Kreutzenach hat er in Gemeinschafft mit Baden Baden und Pfaltz Simmern: Umbstadt mit Hessen-Darmstadt / Ladenburg mit dem Bischoff zu Worms / und die Stadt zu Gelnhausen mit dem Graven zu Hanau.

Die Geistlichen Güter / so Chur-Pfaltz eingezogen / sind: die Probstey Seltz / so zu einem Adelichen Stifft gemacht worden / das Closter Neuburg / Sindsheim samt Neuhausen ein Secular-Stifft / wie auch die Dörffer / so zur Universität Heidelberg gehören / als: Zell / S. Lampert / Lixheim / und Craffthal.

Ein Theil der Chur-Fürstl. Stamm-Lini / so man die Rudolphische Lini nennet / ist wie folget:

Rudolph der I. ein Bruder Kaiser Ludwigs aus Bayern / von welchem die Bayrische Wilhelmische Lini herkommt / † 1319.

Adolph / † A. 1327

Ru-

Ruprecht der Kleine/ † 1398.
Ruprecht der Scharpffe/ † 1410. nachdem er 10. Jahr Kaiser gewesen.
Stephan/ † 1444.
Friedrich zu Simmern und Spanheim † 1480
Johannes/ † 1509.
Johannes II. zu Simmern/ Grav zu Sponheim/ † 1557.
Friedericus der III. † 1537.
Ludovicus/ † 1583.
Friedricus IV. † 1610.

Friedricus V. g. 16. Aug. 1596. ward zum König in Böhmen gecrönt/ 25. Oct. 1619. vertrieben/ 1621. † zu Maintz/ 19. Novemb. 1632
G. Elisabeth/ T. Jacobi Königs in Engelland * 14. Febr. 1613.

Carl Ludwig/ jetziger Chur-Fürst/ g. 22. Dec. 1617. G. Charlotta/ T. Wilhelm V. Land-Graven zu Hessen/ * 1650.

Carolus/ g. 31. Mart. 1651. * K. Princessin aus Dennenmarck/ 1671.
Elisabetha Charlotta/ g. 17. May 1652. * Hertzogen von Orleans/ Königs in Franckreich Bruder/ 16. Nov. 1671.

Rupertus/ g. 17. Dec. 1619.
Louysa/ g. 18. Apr. 1622.
Eduart/ g. 6. Octob. 1624. G. Anna/ T. Carl Gonzaga/ H. von Nevers/ * 1645. †

Luoysa Maria/ g. 1647.
Benedicta Henrica Philippa/ g. 1648
N. Princessin den 23. Jul. 1652.

a b Elisabetha/ deß Kaiserl. freyen-weltlichen

a b Stiffts zu Herforden Aebtissin / g. 26. Dec. 1618.

Sophia / g. 1630. * Ernestus Augustus, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / Bischoff zu Oßnabrug.

Ludwig Philipp zu Lautern und Simmern / g. 23. Novemb. 1602. † 1654. * Eleonora / T. Joachim Friedrich / Churf. zu Brandenb. dessen Sohn /

Ludovicus Heinrich Mauritz / g. 1. Oct. 1640

Die Chur-Pfältzische Vestungen sind Friderichs-Burg / Franckenthal / Schloß zu Heidelberg / Manheim / ꝛc. Unter seinen Bedienten sind berühmt worden Herr von Horn / Herr von Borck / Doctor Peil. Deß Churfürsten Titul ist: Carl Ludwig von GOttes Gnaden / Pfaltzgrav bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. Auf dem jetzigen Reichs-Tag hat der Churfürst so viel erhalten / daß wegen deß Streits zwischen den Cammer-Gerichts Assessoren / und ihm die freye Zufuhr am Getreid und Victualien betreffend / welcher nunmehr beygeleget / daß 1. Reichs-Lehen das ledig werden wird von ein paar 1000. Reichsth. jährlichen einkommen / ihm zufallen soll. Was sonst mit ihm und Lothringen vorgegangen / ist annoch in frischer Gedächtnüß.

Das II. Capitel.

Von etlichen andern Ständen.

§. 1.

Von Oesterreich.

DAs Haus Oesterreich hat viel sonderbare Freyheiten / dann die Ertz-Hertzoge sitzen auf der

der Geistlichen Banck: erlegen bey der Belehnung keinen Tax. Mit den Gütern/ die in Oesterreich ligen / darff ohn deß Lands-Herrn Consens niemand belehnet werden: wenn das Haus Oesterreich ohn Erben absterben solte/ hat der letzte darüber freye disposition: sie mögen alles auf allerley Weis an sich erhandlen / neue Zöll und Mauten aufrichten: in den Erblanden Graven/ Herrn von Adel/ Doctores, Magistros, Notarios machen/ꝛc. Es wird aber Oesterreich getheilt in Ober- und Unter-Oesterreich / jenes ob / dieses unter der Ens / und ist die Ober-Oesterreichische Regierung zu Lintz/die Nieder-Oesterreichische zu Wien/ darunter dieser Unterscheid unter andern/ daß in Nieder-Oesterreich nur 3. Stände sind / erstlich/ nemlich die Geistlichen / darunter das Capitul zu Wien / die Teutschen Orden- und Johanniter-Meister/Aebbte/Prælaten/und etliche Priorn des deß Cartheuser-Ordens. 2. Die Fürsten / Graven und Herrn. 3. Der Adel. Die Städt aber werden zwar auch auf die Land-Täge beruffen / machen aber kein sonderbares Glied / welches in Ober-Oesterreich anders ist. Es hat aber Oesterreich einen Bischoff zu Wien / welcher vom Käyser Ferdinando dem Andern in den Fürsten-Stand erhoben worden. Uber diß ist auch eine Regierung zu Grätz / nemlich für Steurmarck/ Kärndten/und Krain/ und sollen in Kärndten etliche lächerliche Gewonheiten seyn: als 1. daß ein jeder persönlich vor Gericht erscheinen und seine Sachen ausführen muß/ausgenommen die Aebtisinen/ der Ertzbischoff zu Saltzburg/ und der Bischoff zu Bamberg: also daß gar kein Procura-

tor zugelassen wird. 2. Daß der Hertzog das Lehen von einem Bauern empfangen muß vermittelst einer kleinen Ohrfeigen. 3. Daß sie am dritten Ostertag auf einen sehr hohen Berg steigen / S. Lorentz-Berg genannt / offt mit Lebensgefahr wegen Ermüdung. 4. Daß einer auf den geringsten Argwohn erhenckt werden kan / und die Ursach erst nach dem Todt untersucht wird: wiewol diese und die andere aufgehoben sind / die erst und 3 aber sind noch im Brauch. Ferner gehört zu Krain die Windische Marck / darin die Vestung Carlstadt / wie auch die Gravschafft Görtz und Karstua / darinnen Trist ligt an dem Venedischen Meer / samt der Gravschafft Miterburg / und etwas von Friaul / darinn die Vestung Gradisch. In Dalmatia gehört noch zu Oesterreich S. Veit und Zerga beyde am Meer / da unweit auch die Uscochen wohnen im Gebürge umb das Städtlein Landstraß / so von Abkunfft Walachen / der Religion nach Griechen / sonst wilder und kriegerischer Natur sind: wiewol sie Oesterreich auf ander Weiß nicht unterworffen sind / als daß zur Zeit Türcken-Kriegs / jedes Haus einen Soldaten schicken muß. So viel Tyrol belangt / gehört zu demselben nicht nur was in der Gravschafft selber ligt / sondern auch nachfolgende Grav- und Herrschafften / Burgau / Kirchberg / Weissenhorn / Feldkirchen / Bregantz / Pludentz / Sonnenberg / Montfort / Hoheneck / die ober und nieder Land-Vogtey in Schwaben / Nellenburg / Hohenberg / Seyfriedsberg / Chingen / Schelcklingen / Brißgau im Elsas / dessen Haupt-Stadt ist Fryburg die Universität / dahin gehört auch Blumberg / Neuburg /

so

so vor diesem eine Reichs-Stadt gewesen/ die Abtey Schutten mit den 4. Wald-Städten/ darunter Reinfelden die vornehmste ist. Städt in Tyrol aber sind/ Inspruck/ Botzen/ Hall/ Meran/ Rotenburg/ Kufstein und Luentz. Ihre Clausen sind: gegen Venedig/ Kofel und Putestagro; gegen Verona zu/ Rooveneit: gegen Bayern/ Kufstem: gegen Schwaben/ Ehrnberg: gegen Pinten/ Finstermüntz. Im Schwäbischen Craiß hat das Haus Oesterreich/ Binsdorff und Bregentzen ꝛc. die Marggravschafft Burgau/ Schönberg/ Oberndorff/ Horb/ Rotenburg am Necker/ Elzach/ Secknborn Veldkirch/ Arleberg/ Pludentz/ Sonnenberg/ Hohenberg. Zu dem sind die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich frey von dem Cammer-Gericht; ihre Unterthanen dörffen auch vor ander Gericht nicht gezogen werden: auch sind sie frey von allen Reichs-Steuren: dörffen auch nicht auf Reichs-Tägen erscheinen/ wo sie nicht freywillig wollen: und die Lehen müssen ihnen verliehen werden innerhalb ihres Lands/ ohne Entblössung deß Haupts/ und daß sie zu Pferd sitzen. Es hat aber das Ertz-Haus seine Eintheilung wie folget:

Philippus I. König von Spanien/ † 1506.

- Carolus V. † 1558.
  - Philippus II. Kön. Span. † 1598. dessen Sohn
    - Philippus III. K. Span. † 1621. dessen Sohn
      - Philippus IV. † 1665. dessen Sohn
        - Carolus II. g. 6. Novemb. 1661.
- Ferdinandus I. R. K. † 1564.

Maximilianus II. † 1576. dessen Söhne
- Rudolphus II. † 1612.
- Matthias, † 1619.

Ferdinand zu Insbruck/ † 1595.

Carl zu Grätz/ † 1590. dessen Söhn
- Ferdinandus II. † 1637. dessen S.
- Ferdinandus III. † 1657. dessen Kinder.
  - 1. von Maria Anna/ T. Phil 3. K. Hisp. † 1646. Ferdinandus Franciscus, † 1654.
    Maria Anna/ g. 22. Dec. 1634. * 1648. Philipp den IV. Kön. Span.
    Leopoldus, jetziger reg. Röm. K. g. 9. Jul. 1640. * Maria Margaretha / T. Philippi IV. K. von Sp. 1667.
  - 2. von Maria Leopoldina T. Leopold Ertz-H. Insp. Ferdinand/ Carl/ Joseph g. 7. Aug. 1649. † 1663
    * 3. von Eleonora T. Caroli/ H. zu Mantua/ * 30. Apr. 1651.
    Theresia Maria Josepha/ g. 1652 26. Mart. † 1653.
    Eleonora Maria Josepha/ g. 21. May 1653. * Michael K. Pol. 1670
    Maria Anna Josepha/ g. 20. Dec. 1654.

Leopold zu Insbruck/ dessen Linie abgestorben.

Anitzo ist sonderlich bey noch währendem Reichs-Tage die zwischen dem Ertzhaus Oesterreich

reich und dem Stifft Bamberg von langen Zeiten her schwebende Streit-Sache rege gemacht worden / die Jurisdiction und Superiorität über die zwo Gravschafften Laventhal und Villach in Kärndten betreffend / darinnen Bamberg sich zu gründen sucht nicht nur auf rechtmässigen Titul / und lange Præscription und Verjährung / sondern auch absonderlich hergebracht zu haben vorgibt / das Recht Bündniß zu machen / Werbungen anzustellen / Lands-Huldigung anzunehmen / Statuta zu machen / Edicta zu publiciren / Regierungen anzurichten / in Religions-Sachen zu reformiren / Müntz schlagen zu lassen / die Unterthanen zu besteuren / von Abziehenden die Nachsteuer zu fordern / Juden einzunehmen / Pfarren zu præsentiren / Malefitz-Gericht zu halten und zu exequiren / und was dergleichen mehr. Seit 100. Jahren her aber hab er sich müssen vom Haus Oesterreich als einen Land-Stand tractiren lassen. Dagegen beruffe sich das Haus Oesterreich auf die Possession der Hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit: auf geleistete Lands-Huldigungen auch gewisse Verträge / und ligt anjetzo nur an dem / vor welchem Gerichte die Sachen solten vorgenommen werden: sintemalen das Haus Oesterreich vermög deß von Käyser Friederich Barbarossa erhaltenen Privilegii vor keinem Gericht zu erscheinen verbunden ist / als vor seinen eignen Vasallen und Ständen / allwo Bamberg als ein freyer Reichs-Stand sich nicht einzulassen vermeint; deßhalben es sich auf das Reich beworffen. Dagegen es dem Haus Oesterreich auch ein schwere Sach seyn will / daß sein Privilegium nicht solte in acht genommen

nommen werden / derohalben man angefangen die Güte zu versuchen / zu welcher sich das Chur-Fürstliche Collegium zur Unterhandlung vorgeschlagen / wie es aber ablauffen wird / stehet zuerwarten.

Vom Hause Pfaltz.

§. 2. Die Vertheilung deß Hauses Pfaltz verhält sich ausser dem / was oben bey Bayern und Chur-Pfaltz schon vorkommen / im übrigen also:

Alexander zu Zweybrück und Veldentz / † 1514. hat zwey Söhn verlassen / nemlich:

- Ludwig zu Zweybrück / von welchem die Zweybrückische Lini herkommt / † 1532. sein Sohn
  - Wolffgang zu Zweybrück und Veldentz / welchem von Churf. Otto Heinrich das Hertzogthum Neuburg geschencket worden / † 1669. Seine Söhne waren /
    - Philipp Ludwig zu Neuburg / † 1614. dessen Söhne
      - Wolffgang Wilhelm / † 1653. zeugte aus 1. * mit Magdalena / T. H. Wilhelms zu Bayern.
      - Philipp Wilhelm / so der jetzig regierende H. zu Neuburg / g. den 23. Nov. 1615. * 1. Anna Catharina Constantia / T. Sigm. K. Pol. † 1651. * 2. Elisabeth Amalia Magdlena / T. Georgii Land-Gr. zu Hessen-Darmstadt 1653.
        - Eleonora Magdalena Theresia / g. 1655.
        - Johann Wilhelm Joseph Ignatius / g. 19. Apr. 1658.
        - Wolff Georg Friedrich Frantz / g. 5. Jan. 1659.

a b c d

Lud-

a b c d Ludwig Antonius/g. 9. Januar. 1660.
Carl Philipp/ 4. Nov. 1661.
Alexander Sigmund/g. 16. Apr. 1663.
Frantz Ludwig/ g. 26. Jul. 1664
Friedrich Wilhelm / g. 20. Jul. 1665.
N. Princessin den 6. Aug. 1666
Maria Anna/ 28. Oct. 1667.
N. Printz. 18. Nov. 1668.
Augustus zu **Sulzbach**/ † 1632
*Hedwig / T. Johann Adolph/ H. zu Holst. 2. Jul. 1620. † 1657.
Christian August zu **Sulzbach**/ g. 16. Jul. 1622. * Amalia/T. Joannis G. zu Nassau 1649. † 1669.
Maria Hedwig Augusta / g. 15. Apr. 1650. * 1. Sigism. Ertz-H. zu Oester. welcher vor der Heimführung starb / * 2. Julius Frantz von Sachs. Lauenburg/ 11. Apr. 1668.
Amalia Sophia Elisabetha/ g. 31. May 1651.
Johann August / g. 1654. † 1658.
Christian Alexander/g. 1656 † 1657.
Theodorus g. 14. Februar. 1659.
Philipp/g. 19. Jun. 1630.
Anna Sophia/ g. 1621. * Joachim Ernst G. Oet.
a b c d

a b c d Augusta Sophia / geb. 1624. *
Wencislaus Poppel H. zu Lobkowitz 1653.
Johann Friedrich zu Hilpoltstein / † 1644.
Johannes zu Zweybrück / † 1604.
Johannes zu Zweybrück / † 1635. dessen Sohn
Friedrich zu Zweybrück / g. 1616. *
Anna Jul. T. Ludwig G. Nassau-Sarbrück / 6. Apr. 1640.
Elisabeth / g.
Sophia Amalia / g.
Eleonora Augusta / g.
Charlotta Fridrica / g.
Friedrich Casimir zu **Landsperg** / † 1645. dessen Sohn
Friedrich Ludwig zu **Landsperg** und Zweybrück g. 17. Oct. 1619. * Juliana Magdalena / T. Joannes von Zweybrück / 17. Nov. 1645.
Ludwig Wilhelm / g. 13. Febr. 1648.
Charlotta Amalia / g.
Louysa Magdalena / g.
Maria Sophia / g.
Joann Casimir in **Schweden** / † 1652.
Carl Gustav / K. in Schwed. † 1660. dessen Sohn
Carolus / K. in Schwed. g. 24. Novemb. 1655.
Adolph-Johann / g. 1628. zu **Stegburg**.
a b

a b Otto Heinrich zu Sultzbach/ † 1604.
Friederich zu Vohenstraus/ † 1597.
Carl zu Birckenfeld/ † 1600. sein Sohn
Georg Wilhelm zu **Birckenfeld**/ g. 6. Aug. 1591. * 1. Dec. 1616. Dorothea/ T. Otto G. von Solms.
Sophia/ Aebtissin zu Quedlenburg.
Elisabeth Juliana.
Carl Otto zu Birckenfeld/ g. 26. Aug. 1625.
Christian zu **Bischweiler**/ † 1654. * 1630. Magdalena Catharina/ T. Joannis/ Zweybrück.
Christian zu Bischweiler/ g. 22. Jun. 1637.
Johann Carl/ g. 17. Oct. 1638.
Ruprecht zu **Lützelstein**/ von welchen die Lützelsteinische und Lautereckische Lini herkommt/ † 1544. dessen Sohn.
Georg Johann zu **Lützelstein**/ † 1592. dessen Söhne
Georg Gustav zu **Lautereck**/ † 1634 dessen Sohn
Leopold Ludwig in **Lützelstein und Veldenz auch Lautereck**/ g. 2. Febr. 1626. * Agatha Christ. T. Phil. Wolff. G. Hanau-Lichtenberg/ 4. Jul. 1648.
Gustav Philipp/ g. 1651.
Christian Ludwig.
Anna Sophia.
Elisabeth Johanna.
Georg Johañ zu **Lützelstein**/ † 1654

Diese

Diese Pfaltzgraven brauchen ungleiche Titul/ die von der Chur-Lini / als anjetzo ist Ludwig-Heinrich zu Kreutzenach wegen Simmern/ also: Ludwig Heinrich von GOttes Gnäden Pfaltzgrav bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Grav zu Sponheim/ꝛc. Die von der Neuburg. Lini schreiben sich also: Von GOttes Gnaden Philipp Wilhelm (also auch Christian August zu Sultzbach) Pfaltzgrav bey Rhein / in Bayern / zu Gülch/ Cleve / und Berg Hertzog/ Grav zu Velbentz/ Sponheim/ der Marck / Ravensperg / und Mörs / Herr zu Ravenstein. Die zu Zweybrück schreiben sich also: Von GOttes Gnaden Friederich Ludwig (zu Landsperg) Pfaltzgrav bey Rhein / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Grav zu Veldentz / Sponheim / der Marck/ und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein/ꝛc. Die zu Birckenfeld also: Von GOttes Gnaden Carl Otto Pfaltzgrav bey Rhein / Hertzog in Bayern/ Grav zu Veldentz und Sponheim. Die zu Lützelstein also: Von GOttes Gnaden Leopold Ludwig Pfaltzgrav bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ und Grav zu Veldentz. Neuburg hat neben dem Hertzogthum Neuburg die Hertzogthümer Gülch und Berg / und die Herrschafft Ravenstein / wie auch von Chur-Pfaltz an sich erhandlet die Helffte deß Land-Gerichts Parckstein / und Weyden auf dem Nordgau. Sultzbach hat Sultzbach / Floß und Vohenstrauß/ und Parckstein und Weyden. Zweybrück hat Zweybrück / Meisenheim / Lichtenberg/ Neu-Castell/ Landsperg/ und Gemeinschafft an Guttenberg/ wie auch Montfort in Burgund: und ist Herr deß Flusses Glan. Lautereck hat Lautereck

tereck und Lützelstein mit den Zugehörungen. Birckenfeld hat sein Land an der Mosel.

§. 3. Die Hertzoge zu Sachsen ausser der Chur-Lini vertheilen sich also:

Vom Haus Sachsen.

Johann Wilhelm/ † 1573.

- Friederich Wilhelm zu **Altenburg**/ † 1602. dessen Sohn
  - Friederich Wilhelm zu **Altenburg und Coburg**/ g. 1603. † * 2. Magdalena Sibylla/T. Johann Georg Churf. zu Sachsen.
    - Christian/g. 27. Febr. 1654.
    - Johanna Magdalena/g. 14. Jan. 1656.
    - * nach Hall.
- Johannes Hertzog zu **Weymar**/ † 1605. dessen Söhne
  - Wilhelm/ g. 1598. † * Eleonora Dorothea/T. Johann Georgen/ Fürsten zu Anhald/ 1625.
    - Johann Ernst zu Weynmar/ g. 11. Sept. 1627. * Christ. Elisab. T. Joh. Christ. H. Hollstein.
    - Adolph Wilhelm/ zu Eisenach/g. 15. May/ 1632. †
    - Johann Georg/g. 12. Jul. 1634. zu Marck-Sul.
    - Bernhard/g. 21. Febr. 1638. zu Jehna/ * Princess. von Tarente.
    - Dorothea Maria/ g. 14. Oct. 1641.
    - * Mauritz/ H. zu Sachsen.
  - Albert zu Eisenach/ † 1644. dessen Erbtheil unter Weymar und Gotha vertheilt b worden.

Ernst zu Gotha/g. 25. Decembr. 1601.*
Elisabeth Sophia/ T. Joh. Philipp H. zu Sachsen/ 24. Oct. 1636.
Elisabetha / g. 8. Januar. 1640. * mit Ludwig zu Hessen Darmstadt 1666.
Friederich/ g. 15. Jul. 1646.*
Albrecht/ g. 24. May 1648.
Bernhard/ g. 10. Sept. 1649.
Henricus/ g. 19. Nov. 1650.
Christian/ g. 6. Jan. 1653.
Dorothea Maria / g. 12. Februar. 1654.
Ernst/ g. 12. Jul. 1655.

Das Haus Sachsen-Weinmar hat folgende Vestungen / Gotta mit dem Schloß Friedenstein/ Koburg/ Jochimsburg/ Warburg/ das Schloß zu Eisenach. Diese Hertzog zu Sachsen haben unterschiedliche Titul / die von der Chur-Lini schreiben sich also: Von GOttes Gnaden Augustus postulirter Administrator deß Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzog zu Sachsen / Gülch/Cleve und Berg/Landgrav in Thüringen/ Marggrav zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Grav zu der Marck / Ravensperg und Barby/ Herr zu Ravenstein. Item V. G. G. Christian Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Celve und Berg / postulirter Administrator deß Stiffts Mörseburg / Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Grav zu der Marck/ und Ravensperg / Herr zu Ravenstein/ ꝛc. Item V. G. G. Moritz Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve und Berg / postulirter

lirter Administrator deß Stiffts Naumburg / Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / Gefürsteter Grav zu Hennenberg / Grav zu der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein / Statthalter der Balley Thüringen. Die von der Ernestischen Lini schreiben sich also: V. G. G. Ernst (wegen Gotta / Friedrich Wilhelm wegen Altenburg / Johann Ernst wegen Weinmar) Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve und Berg / Landgrav in Thüringen / Marggrav zu Meissen / Gefürsteter Grav zu Hennenberg / Grav zu der Marck / und Ravensperg / Herr zu Ravenstein / ꝛc.

§. 4. Auſſer der Chur-Brandenburgischen Lini sind noch 2. Brandenburg. Linien / nemlich die Culmbachische und Anspachische / welche sich also abtheilen. Von den Marggravē zu Brandenb.

Johann Georg Churf. † 1588. dessen Söhne von der Fränckischen Lini

- Christianus zu **Culmbach** † 1655. dessen Sohn
  - Erdman August / g. 1615. † 1652. * Sophia T. Joachim Ernst zu Brandenb. Anspach 1641. dessen Sohn
    - Christian Ernst jetzig regierender **Marggrav zu Bayreuth** / g. 27. Jul. 1644. * 1. Chur-Princessin zu Sachsen / * 2. Sophia Ludovica T. Eberhard H. zu Würtenb. 1670.
- Joachim Ernst zu **Anspach** / † 1625. dessen Sohn
  - Albertus g. 28. Sept. 1620. * 1. Henrica Ludovica T. Ludwig Friederich H. zu Würtenberg. * 2. Sophia Margaretha T. Joachim Ernst Graven zu Oetingen.

* 1. Albertina Ludovica g. 1646.
* 2. Johann Friederich g. 8. Oct. 1654.
Louisa Sophia g. 29. Novemb. 1652.

Deren Titul ist Christian Ernst / Marggrav zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzog / Burggrav zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / ꝛc. Die beste Bayreutische Festung ist Culmbach-Plassenburg.

Vom Hause Braunschweig und Lüneburg.

§. 5. Die Hertzog zu Braunschweig und Lünenburg theilen sich also ab.

Ernst zu Zell † 1546. dessen Söhn
Henricus zu Dannenberg / † 1598. dessen Sohn
Augustus zu Wolffenbütel / g. 10. August. 1579. † 1668. dessen Söhne von 2. Ehe. mit Dorothea / T. Adolph Anh.
Rudolph August / jetzund regierender Herr zu **Wolffenbütel** / g. 16. May / 1628 * Christina / G zu Barby.
Dorothea Sophia / g. 1653.
Christina Sophia / g. 1654.
Anton Ulrich / g. 4. Octobr. 1633. * Elisabeth Juliana / T. Friederich H. zu Holst. Nordburg.
Ferdinand Albert / g. 22. May 1636.
Wilhelm zu Zell / † 1592. dessen Sohn
Georgius zu Zell und Kalenberg / † 1641. * Anna Eleonora / T. Ludwig Hessen-Darmst.
a dessen Söhne.

Georg

a Georg Wilhelm zu Zell / geb. den 16. Febr. 1624.
Johann Friederich / g. den 25. Apr. 1625. zu Hanover.
Ernst Augustus / g. 20. Novembr. 1629. Bischoff zu **Oßnabrug** / * Sophia / T. Friederichs V. Chur-Fürsten zu Pfaltz / **zu Jburg.**

Ihre Titul sind: Von G. Gn. N. H. zu Braunschweig und Lünenburg. Zu mercken ist dabey / daß das Haus Braunschweig jüngsthin die Stadt Braunschweig überkommen. Sonst hat Wolffenbütel Wolffenbütel / Danenberg / Braunschweig / Blanckenburg. Zell hat Zell / Lünenburg die Gravschafft Hoia / und die Gravschafft Dipold und Walckenriet. Hanover hat das Hertzogthum Grubenhagen / Kalenberg / Göttingen / Hanover / Nordheim / und Hameln. Die Braunschweigische Vestungen sind: Göttingen / Einbeck / Hameln / Neuburg / Harburg / Winsen. Auch sind fest Wolffenbütel / Braunschweig / Gifhorn / Lünenburg / Hanover / Zell / Kalenberg / ꝛc. Die Zellische Cantzley ist zu Zell / Grubenhagische zu Osterode / die Kalenbergische zu Hanover. Die Wolffenbütlische daselbst.

§. 6. Die Hertzog zu Würtenberg theilen sich also ein: Von Würtenberg.

Friedericus / † 1608. dessen Söhne
Johann Friederich / von dem die Stutgardische Lini † 1628. dessen Sohn
Eberhard / jetzt-regierender H. **zu Würtenberg** / g. 16. Dec. 1614. * 1. Anna Catharina / T. Johann Casimir / Wild- und

a b Bbb iij Rhein-

a b Rhein-Grav. * 2. Maria Dorothea Sophia/ T. Joachim Ernst/ G. zu Oet.
- * 1. Sophia Ludovica/ g. 19. Febr. 1642 * Christian Ernst zu Bayreuth.
- Christina Friederica/ g. 28. Febr. 1644. * G. Oetingen.
- Christina Charlotta/ g. 21. Oct. 1645. * Fürst zu Ost-Frießland.
- Wilhelm Ludwig/ g. 7. Jan. 1647.
- Anna Catharina/ g. 1648.
- Eberhardina Catharina/ g. 1651.
- Friederich Carl/ g. 1652.
- Carl Maximilian/ 1654.
- * 2. Georg Friederich/ 1657.
- Albert Christian/ 1660.

Friederich/ zur Neustadt/ g. 19. Dec. 1615. * Clara Augusta/ T. August. zu Braunsch.

Ulrich/ g. 1617. † 1671.

Ludwig Friederich/ von dem die **Mümpelgartische** Lini † 1631. dessen Söhne
- Leopold-Friederich/ g. 30. May 1624. * Sibylla Würtenb.
- Georgius zu Horbruck/ g. 5. Oct. 1626.

Julius Friederich/ von dem die Julianische Lini † 1635. sein Sohn

Silvius Nimrot/ H. zu Oelß in Schlesien/ † 1664.

Der Würtenbergische Titul ist: Von G. Gn. N. Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Grav zu Mümpelgart/ und Herr zu Heidenheim/ ꝛc. Ein abgetheilter Herr im Haus Würtenberg soll auf die 8000. Reichsth. jährlich haben. Die vom Haus Braunschweig sollen 12. biß 13000. Thl.

Die

Die von Holstein Gottorff auf 20000. Thl. und drüber. Die vom Haus Pfaltz 4. biß 5000. fl. von Hessen-Cassel den 4ten Theil Hessen-Darmstadt 5. oder 6000. Thl. jährlich Einkommens haben. Die Würtenbergische Vestungen sind Hohentwil / Hohenasperg / Hohenaurach / Schorndorff / Hohen-Tübingen / Frauenstadt.

§. 7. Die Landgraven von Hessen vertheilen sich / wie folget: Vom Hause Hessen.

Philippus / † 1567. dessen Söhn
- Wilhelm zu Cassel / † 1592. dessen Sohn
  - Mauritius / † 1632. dessen Sohn.
    - Wilhelmus zu **Cassel** / † 1637. dessen S.
      - Wilhelm VI. g. 1629. * Hedwig Sophia / T. Georg Wilhelm / Churf. zu Brandenb.
        - Charlotta Emilia / g. 27. Apr. 1650. *
        - Christian / K. zu Dennenmarck 1667.
        - Carolus / g. 3. Aug. 1654.
        - Philippus / g. 14. Dec. 1655.
      - Ernst zu **Rheinfels** / g. 9. Dec. 1623. * Maria Eleonora / T. Philipp Rheinards / G. Solms.
- Ludovicus zu Marburg / † 1604.
- Philippus zu Rheinfels / † 1582.
- Georg zu **Darmstadt** / von dem komt die Darmstädtsche Lini † 1596. dessen Kinder
  - Ludwig V. zu Darmstadt / † 1626. dessen S.
    - Georgius II. dessen Sohn
      - Ludwig VI. g. 25. Jan. 1630. * 1. Maria Elisabeth / T. Friedrichs H. zu Hollst. * 2. Elisabeth / von Sachsen-Gotha.
        - * 1. Magdalena Sibylla / g. 28. Apr. 1652.
        - Maria Elisabeth / 11. Mart. 1656.

Von den andern abgetheilten Herren kan anderstwo nachgeschlagen werden. Der Hessische Titul ist: Von G. G. N. Landgrav zu Hessen/ Fürst zu Herschfeld/ Grav zu Katzenelenbogen/Ditz/Zigenheim/Nidda/und Schauenburg. Die Darmstädtischen setzen darzu Issenburg und Büdingen. Die Hessischen Vestungen sind: Cassel/Giessen/Rheinfels/Zigenhein/Rinteln/ so nach Cassel gehört.

Von Mecklenburg.

§. 8. Das Haus Meckelburg theilet sich also:

Johann † 1592. dessen Söhne

Adolph Friederich zu **Schwerin** g. 1589. † 1658 dessen Sohn
Christian g. 1. Dec. 1623. jetzt regierender Herr zu **Schwerin**/* eine Hertzogin von Chastillion.

Johann Albrecht zu **Güstrou**/ † 1636. dessen Sohn
Gustav Adolph jetzt regierender Herr zu **Güstrou**/ g. 26. Febr. 1633. * Magdalena Sibylla T. Friedrich H. zu Holst.
Johann Albert g. 12. Dec. 1655.

Der Meckelburgische Titul ist: Von G. Gn. N. Hertzog zu Meckelburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzenburg/ auch Grav zu Schwerin der Land Rostock und Stargart Herr/ &c. Mecklenb. Festungen sind: Damitz &c.

Von Baden

§. 9. Das Haus Baden vertheilt sich also:

Christoph † 1515. Söhne

Bernhard zu **Baden** † 1537. dessen Sohn
Christophorus † 1575. dessen Sohn
Eduardus Fortunatus † 1600. dessen S.

Wil-

Wilhelm g. 1593. dessen Sohn
Ferdinand Maximilian g. 23. Septemb. 1625. dessen Sohn
Ludwig Wilhelm g. 8. Ap. 1655.
Herman Fortunatus g. 1596. dessen Söhne.
Carolus Wilhelm.
Philipp Balthasar.

Ernst zu **Durlach** / darzu gehört die Nieder-Marggravschafft / wie auch Hochberg nebst Rötelen / Badenweiler und Sausenberg / auch Stein und Renckingen / von dem kommt die Durchlachische Lini her † 1553. dessen Sohn
Carol. 2. † 1577. dessen Sohn
Georg Friedrich † 1638. dessen Sohn.
Fridericus † 1659. dessen Sohn
Friedricus g. 6. Nov. 1617. * Christina Magdalena T. Joan. Casimiri Pfaltzgraven. Dessen Sohn
Fridericus Magn. g. 27. Sep. 1647.
Carolus Gustavus g. 27 Sep. 1648.
Catharina Barbara g. 9. Jul. 1650.
Johanna Elisabetha g. 6. Nov. 1651.
Carolus Magnus † 1658. dessen Sohn
Carolus Fridericus g. 1651.
Gustavus Adolphus g. 14. Octob. 1631. ist Geistlich.

Der Badische Titul ist: Von GOttes Gn. N. Marggrav zu Baden und Hochberg / Landgrav zu Sausenberg / Grav zu Sponheim und Eberstein / Herr zu Röteln / Badenweiler / Lahr und Mahlberg/ꝛc.

Heutiges Tages ist auf noch währenden Reichs-Tag ein Streit zwischen den Schweitzern und Baden-Durlach wegen eines Zolls auf dem Rhein vorkommen/ welcher aber endlich durch Vergleich aufgehoben worden.

Von Sachsen. Lauenb.

§. 10. Bey diesem Haus ist anitzo regierender Herr Julius Frantz g. 1640. * mit Maria Hedwig Augusta T. Christiani Pfaltz-Sultzbach. Der Titul ist: Von G. Gn. N. Hertzog zu Sachsen/Engern und Westphalen/ꝛc.

Vom Haus Hollstein.

§. 11. Das Haus Holstein vertheilt sich also:

Christianus I. Grav zu Oldenburg König in Dennenmarck † 1482. dessen Sohn

Fridericus I. K. in Dennemarck † 1533. dessen Söhn

- Christianus III. K. D. † 1559. von dem kommt die Königliche Lini/ dessen S.
  - Fridericus II. K. D. † 1588. dessen S.
    - Christianus IV. K. D. † 1648. d. S
      - Fridericus III. K. D. † dessen S.
        - Christianus V. jetziger K. D. g. 18. Apr. 1645.
- a Johann zu **Sunderburg** † 1622. dessen Söhne

1 Ale-

a
- 1 Alexander zu Sundb. † 1627.
  - dessen Söhne
    - Johann Christian † 1654. dessen Sohn
      - Christian Adolph g. 1641
    - Ernst Günter g. 1609.
  - 2 Friederich zu **Norburg** † 1658. D. K.
    - Johann Bugislau g. 1629.
    - Christian August g. 1639.
    - Rudolph Friedrich g. 1645.
  - 3 Philippus zu **Glücksburg** g. 1584. D. S.
    - Christian g. 1627.
    - Adolph 1631.
  - 4 Joachim Ernst zu Arnsböck oder Plön g. 29. Aug. 1595. † 1671
    - dessen K.
      - Johann Adolph g. 1634.
      - Augustus g. 1635.
      - Joachim Ernst g. 1637.
      - Bernhard g. 1639.

Adolph Erb zu Norwegen zu Schleßwick oder Gottorff † 1586. dessen S. Johann Adolph † 1620. dessen Söhn in 2. Linien.
- Friederich zu **Gottorff** † 1659.
  - dessen S.
    - Christian Albrecht g. 13. Feb. 1641.
    - August Friederich g. 1646.
- Johann zu Oytin † 1655. D. S. Johann Augustus g. 3. August. 1647.

Der

Der Holsteinische Titul ist: Von G. Gn. N. Erb zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig-Holstein/ Stormarn uud der Dietmarsen / Grav zu Oldenburg und Delmenhorst. Holsteinische Vestungen sind Glückstadt/Krempe/Itzehohe/Rensburg/Tönningen/ꝛc.

Von Haus Anhalt.

§. 12. Das Haus **Anhald** vertheilt sich also:

Joachim Ernst † 1586.

- Johann Georg zu **Dessau** † 1618. D. S.
  - Johann Casimir g. 7. Dec. 1596. D. S.
    - Johann Georg g. 1627.
  - Christian zu **Bernburg** † 1630. D. S.
    - Christian zu Bernb. † 1656. D. S.
    - Victor Amadæus g. 1634.
    - Friederich zu **Harzgeroda** g. 1613. D. S.
    - Wilhelm g. den 18. Aug. 1643.
- August zu **Plezkey** † 1654. D. S.
  - Lebrecht g. 1622.
- Rudolph zu **Zerbst** † D. S.
  - Johann g. 1622. † * Sophia Augusta T. Friederichs H. Holstein. D. K.
    - Carl Wilhelm 1652.
    - Anton Günter 1653.
    - Johann Adolph 1654.
    - Johann Ludwig 1656.
    - Joachim Ernst 1657.
- Ludwig zu **Cöten** † 1650. D. S.
  - Wilhelm Ludwig g. 3. Aug. 1638.

Der Anhaltische Titul ist: Von G. Gn. N. Fürst zu Anhald/Grav zu Ascanien/ Herr zu Bernburg und Zerbst/ꝛc.

§. 13.

§. 13. Wegen herannahender Meß läſſt sichs nicht weiter fortfahren / doch wird der Abgang gar gering seyn / welchen Verständigen / als für welche dieſes nicht geſchrieben / nicht groß zu achten haben: Anfänger aber anderſtwoher gnügſam erſetzen können. Sonſten wolle der geneigte Leſer ſich an dem Unterſcheid zwiſchen der Arbeit deß Vatters und der Continuation deß Sohns nicht ſtoſſen / ſondern mit ſeiner Gewogenheit dieſer zu etwas mehrern aufmuntern. Im übrigen hat dergleichen Art zu ſchreiben / wegen ſtets-lauffender Veränderung / faſt / nie kein

E N D E.

XXX I, 92

Digitized by Google